Die unmittelbaren Theile des ehemaligen römisch-deutschen Kaiserreiches nach ihrer früheren und gegenwärtigen Verbindung

von

Dr. Carl Wolff.

Berlin 1873.

C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.
Carl Habel.

Vorwort.

Nach dem Erscheinen meiner Karte: „Die mitteleuropäischen Staaten nach ihren geschichtlichen Bestandtheilen des ehemaligen römisch-deutschen Kaiserreiches" machte sich das Bedürfniß einer die auf derselben zur Darstellung gebrachten äußerst verwickelten historisch-geographischen Verhältnisse, wie sie sich im Laufe der Jahrhunderte herausgebildet hatten, erklärenden Schrift geltend. Wenn nun auch vorliegendes Werk diesem Bedürfnisse in mehr als genügender Weise abzuhelfen geeignet sein dürfte, so ist dasselbe andererseits so ganz selbständig aus sich herausgewachsen, daß es als eine in sich völlig abgeschlossene Arbeit dasteht.

Die geschichtliche Entwickelung der einzelnen reichsunmittelbaren Theile ist, dem Charakter des Buches entsprechend, nur in kurzen Strichen zur Darstellung gebracht, um so eingehender dagegen ist die geographische Gestaltung derselben berücksichtigt worden, und zwar wie wir sie in den letzten Jahrzehnden des Reiches als Ergebniß jener ausgebildet finden.

Viele dürften das Buch nur zum Nachschlagen benutzen, das hinten angefügte Register wird den Gebrauch desselben wesentlich erleichtern.

Der Verfasser.

Einleitung.

Die Verfassung des römisch-deutschen Kaiserreiches, auf das Engste verknüpft mit den territorialen Verhältnissen desselben, wie sie durch die Stürme der französischen Revolution und der napoleonischen Zeit hinweggeweht wurde, war das Ergebniß vieler Jahrhunderte, ein organisch streng gegliederter, obwohl schwerfälliger Bau. Auch an ihr hatte sich die deutsche Art der Langsamkeit in geschichtlichen Bildungen gezeigt, der Mangel jener Eigenschaft, mit einem gewaltigen kühnen Griffe die Staatseinrichtungen den veränderten Zeitverhältnissen anzupassen. Man hatte gebaut und gebaut, mit deutscher Langsamkeit und deutscher Gründlichkeit, aber als der immerhin stattliche Bau fertig war, da hatten auch schon, noch während der Bauzeit, die von Westen hereinbrechenden Stürme und Fluthen seine Grundmauern unterwühlt, und als ein fremdartiges Baudenkmal stand er da, mittelalterlich verbaut und verschnörkelt, während die Sonne der Neuzeit schon längst am Horizonte emporgestiegen war aber mit ihren Strahlen nicht in die versteckten Räume einzudringen vermochte

Bekanntlich war Karl der Große der erste Herrscher, der sämmtliche deutsche Stämme, soweit sie noch nicht räumlich von einander geschieden waren, zu einem großen staatlichen Gemeinwesen zu einigen wußte. Die große Ausdehnung seines Reiches,

welches beinahe sämmtliche katholische Nationen umfaßte, die enge Verbindung des Königs mit der Kirche, deren Schutz- und Schirmherr er sein sollte, gaben den Gedanken an die Hand, das abendländische (römische) Kaiserthum wiederherzustellen. Der kaiserliche Name war demnach nur der äußere Ausdruck für die kirchlich-politische Machtstellung der fränkischen Könige.

Die Unfähigkeit der Nachfolger Karls und der Mangel einer festen Thronfolgeordnung stürzten das Reich in Bürgerkriege und brachten es schließlich zum Fall. Die berühmte Theilung zu Verdun im Jahre 843 war keine nationale; auf Abstammung und Sprache der Völker war bei dieser Theilung keine Rücksicht genommen worden, die verschiedenen Nationalitäten waren ihr nicht zuwider. Sowohl im neuen Westfrankenreiche als auch im Mittelreiche waren beide Nationen, die romanische wie die germanische vertreten, während dem neuen Ostfrankenreiche bereits bedeutende slavische Bestandtheile mit zufielen. Es ist daher die Theilung von Verdun nicht eine Folge hervorgetretener nationaler Gegensätzlichkeit, sondern eher mit ein Grund zu einer solchen. Eher hätte der Theilungsvertrag von Mersen im Jahre 870 eine nationale Bedeutung gewinnen können (nach dem Auseinanderfallen des lotharischen Mittelreiches), er wies ziemlich genau die Romanen dem Westfranken-, die Germanen dem Ostfrankenreiche zu. Aber er hatte leider zu kurzen Bestand, und nun begann der tausendjährige Hader um das lotharische Zwischenland, der, trügen nicht alle Anzeichen, noch nicht endgiltig ausgefochten ist.

Waren die unmittelbaren Nachfolger Karls d. Gr. in Schwäche versunken, so war dies noch mehr mit seinen spätern der Fall. Das einst so kräftige Geschlecht der Karolinger verfiel in seinen meisten Gliedern in schimpfliche Unthätigkeit und Abhängigkeit von seinen Vasallen und der Geistlichkeit. Die Umwandlung des ostfränkischen (deutschen) Königreiches aus einer Erbmonarchie in ein Wahlreich vollzog sich unter diesen Um-

ständen fast unmerklich, zunächst freilich nicht zum Nachtheile des Reiches, denn mit dem Sachsen Heinrich I kam im Jahre 919 ein Geschlecht auf den Thron, welches die einzelnen Reichsglieder zu einem neuen lebensvollen Ganzen zu vereinigen wußte, zu dem deutschen Reiche, welches nach seiner Verknüpfung mit dem römischen Kaiserthume unter Otto I unbestritten als das erste Reich der Welt dastand. Aber die Staatsidee, welche den ganzen folgenden Zeitraum beherrscht, war immer noch keine rein nationale, sie war immer noch die des römischen Weltreiches Karls d. Gr., oder, wie sie sich im Bunde mit dem Christenthum darstellte, des heiligen römischen Reiches deutscher Nation. Die Herrschaft über Italien und Rom ward von den deutschen Königen als die Hauptsache betrachtet und nur allzu bald geriethen die weltlichen Interessen des Kaiserthums mit den kirchlich-hierarchischen Bestrebungen der Päbste in Widerstreit. Es war ein Unglück, daß die königliche Macht im Gegensatze zu den Ansprüchen der Kirche nicht scharf begrenzt war, es fehlte an einem geschriebenen Reichsgrundgesetze. Bei der Doppelstellung des römischen Kaisers und deutschen Königs giengen die Kaiser in dem großen welterschütternden Kampfe gegen die allmählich erstarkte römische Priesterherrschaft zu Grunde. Und nicht ganz unverdient. Denn indem sie sich von dem Pabstthume die im 11. und 12. Jahrhundert nothwendige Reform der Kirche aus der Hand nehmen ließen, welches dieselbe nun in hierarchischem und der weltlichen Gewalt des Kaisers schädlichem Geiste durchzuführen suchte, büßten sie mehr und mehr ihre Stellung als Mittelpunkt der gesammten kirchlichen und geistigen Interessen der Christenheit, auf welchem ihre politische Macht und ihr Ansehen nicht zum Geringsten beruhte, ein. Durch den Widerstand, welchen die beiden letzten Kaiser aus dem fränkischen Hause (Heinrich IV und Heinrich V) der Reform der Kirche entgegensetzten, verlor das Kaiserthum seine geistige Uebermacht in der Christenheit. Aber auch die römische Hierar-

chie gieng aus dem Kampfe geschwächt hervor und Vortheil von demselben hatten zuletzt eigentlich nur die großen kaiserlichen Vasallen, die immer mehr Regierungsrechte an sich rissen: der lange niedergehaltene Partikularismus lebte mächtig wieder auf. Um dem Umsichgreifen der Macht der großen Vasallen einen Damm entgegenzusetzen und sie zu schwächen, begünstigten die Kaiser aus dem hohenstaufischen Hause die Zersplitterung der großen Herzogthümer. Auf diese Weise und in Folge der Erblichkeit der Lehen zerfiel Deutschland (und Italien) in eine große Menge einzelner Landesgebiete. Die weltlichen und geistlichen Fürsten dieser Gebiete übten fast sämmtlich bereits in der Mitte des 13. Jahrhunderts die Landeshoheit aus und versammelten den Ritterstand zur Berathung über gemeinsame Angelegenheiten auf Landtagen. Hier haben wir die Anfänge des Ständewesens in Deutschland. Nur in einzelnen Theilen des Reiches bestanden um diese Zeit noch wenige dem Könige unmittelbar unterworfene Bezirke, welche durch sogenannte Reichsvögte verwaltet wurden; aber auch diese wurden nicht selten verkauft oder verpfändet, so daß die Kaiser schließlich nur noch die Gerichtsbarkeit über die Reichsfürsten, das Recht der Anführung der Reichsheere und der Berufung der Reichstage besaßen. Was Wunder, wenn wir daher sehen, wie alle Kaiser von Rudolf I an darnach trachteten sich eine sogenannte Hausmacht, einen bedeutenden eigenen Länderbestand zu erwerben, denn nur dann vermochten sie sich auch als Kaiser das rechte Ansehn zu verschaffen.

Neben den Fürsten waren auch eine Anzahl Städte durch das Aufblühen von Handel und Gewerbe immer mächtiger geworden. Unter die Reichsstände aufgenommen, mit dem Rechte Abgeordnete zu den Reichstagen zu senden und die Vogtei (Gerichtsbarkeit für den Umfang ihres Weichbildes) auszuüben, sowie Zoll- und Münzgerechtigkeit an sich bringend, entstanden auf diese Weise eine Menge sogenannter reichsunmittelbarer Städte schlechthin Reichsstädte genannt. Ein aus ritterlichen (freien

oder patricischen) Geschlechtern gewählter Rath unter einem oder mehreren Bürgermeistern hatte in denselben die Regierungsgewalt. Später erst bekamen auch die ehemals hörigen Mitglieder der Gewerke (Handwerker, Kaufleute) die Rathsfähigkeit.

Im 14. und 15. Jahrhundert bildete sich die Landeshoheit der Fürsten trotz mannichfacher Gegenbestrebungen des Adels und der Reichsstädte immer weiter aus. Die territoriale Macht war am Ende des Mittelalters gegenüber dem Kaiserthum zu solcher Bedeutung gelangt, daß der Reichstag, auf welchem nun die drei Körperschaften der Kurfürsten (seit 1356), der Fürsten (geistliche und weltliche) und Städte ausgebildet erschienen, schon damals daran dachte, den größten Theil der Regierungsgewalt selbst an sich zu nehmen. So war Deutschland aus einer Monarchie zu einem Bunde fast unabhängiger Staaten und Städte geworden, äußerlich zusammengehalten durch ein loses Reichsband; das alte Königthum der Deutschen war im Kaiserthum aufgegangen. Dieser zersplitterte Zustand unseres Vaterlandes war um so beklagenswerther, als an den Grenzen des Reiches sich in Frankreich in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters eine einheitliche fast unumschränkte Königsmacht herausgebildet hatte, welche bereit war, von nun an bei den europäischen Angelegenheiten ein entscheidendes Wort in die Wagschale zu werfen. Wenn diesem centralisierten Staate unter Kaiser Maximilian I und seinem Nachfolger Karl V das Gegengewicht gehalten wurde, so geschah dies keineswegs in Folge des alten Uebergewichtes des deutschen Reiches, sondern durch die neugeschaffene habsburgische Großmacht, deren Interessen durchaus nicht immer mit denen des Reiches zusammenfielen, so daß die Kaiser oft genug weniger den Vortheil Deutschlands als den ihrer Erblande im Auge hatten.

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde Deutschand bekanntlich der Schauplatz des großartigen Geisteskampfes, der zu der großen Kirchenspaltung führte. Zum zweiten Male

versäumte es das Kaiserthum, sich an die Spitze der geistigen Bewegung zur Reformation der Kirche zu stellen und dadurch die nationalkirchliche Einheit und Selbständigkeit der deutschen Nation zu begründen. Aus dieser kirchlichen Selbständigkeit und Einheit Deutschlands wäre seine politische Einheit hervorgegangen, wie aus der kirchlichen Trennung die staatliche endgültig erfolgte. In dieser Hinsicht war die Reformation für Deutschland auch ein politisches Ereigniß im eminenten Sinne. In keinem Lande Europas war Staat und Kirche so innig mit einander verschmolzen als im heiligen römischen Reiche deutscher Nation, und deswegen wurde auch gerade die Reformation für die Reichsverfassung so verhängnißvoll. Zwar schienen die gefährlichen Folgen des religiös-politischen Gegensatzes zwischen dem deutschen Katholizismus und dem deutschen Protestantismus durch den Augsburger Religionsfrieden vom Jahre 1555 beseitigt zu sein, aber nur scheinbar. Beide Partheien rüsteten sich zum gegenseitigen Vernichtungskampf. Allerdings war kaum noch der zehnte Theil der Nation dem alten Glauben treu geblieben und von den weltlichen Fürsten bekannten sich nur das Kaiserhaus und die Herzoge von Bayern und Kleve noch zur römischen Lehre, dafür aber entfaltete nun der Jesuitenorden seine unerhörte Thätigkeit. Es kam jetzt alles auf das Kaiserhaus an. Doch der Uebertritt Maximilians II, des Neffen Karls V, zum Protestantismus, den seine Anhänger erwartet hatten, erfolgte nicht. Im Gegentheil, mit der Zeit überwog auch bei ihm das habsburgische Hausinteresse die großen Fragen der Nation. Er gab mit Rücksicht auf Spanien und fortwährend vom Pabste bestürmt den Gedanken an eine nationale Kirche Deutschlands auf, um die Ansprüche seines Hauses auf außerdeutsche Länder festzuhalten. Er lenkte also wieder in jene habsburgische Politik ein, welche mit dem Siege der katholischen Kirche die Größe des habsburgischen Hauses verknüpft wähnte.

Die politischen und religiösen Gegensätze, wie sie sich in

und mit der Reformation theils herausgebildet, theils zugespitzt hatten, führten endlich zu dem schrecklichen dreißigjährigen Kriege, durch welchen unser Vaterland an den Rand des Verderbens gebracht ward. Es war also dieser Krieg keineswegs nur ein Kampf des Katholizismus gegen den Protestantismus, ja nur zum geringsten Theile, sondern vorzugsweise ein Kampf der kaiserlichen Macht gegen die Territorialfürsten, des Hauses Habsburg gegen das die Plane Heinrichs IV verfolgende Frankreich. Zum letzten Male in diesem Kriege suchte das Kaiserthum das zu erreichen, was es bei früheren Gelegenheiten versäumt hatte und was der königlichen Gewalt in andern Ländern gelungen war, die Beseitigung der feudalen Verfassung und die Ueberleitung des Reiches in die moderne Zeit, mit anderen Worten, die Herstellung des Reiches als eine einheitliche kaiserliche Erbmonarchie. Das Hauptwerkzeug Kaiser Ferdinands II zur Ausführung dieses Planes war Albrecht von Waldstein.

Gegen die Bestrebungen Ferdinands II und Waldsteins erhob sich bald eine rührige Agitation unter den Fürsten; Ferdinand wurde schwankend und Waldstein fiel. Deutschland wurde der Tummelplatz fremder Heere und der westfälische Friede besiegelte die Zerrissenheit und die Ohnmacht des Vaterlandes. Die Landeshoheit der Reichsstände ward förmlich anerkannt, sie erhielten sogar das Recht der Bündnisse mit fremden Mächten nur nicht gegen Kaiser und Reich, eine Bestimmung, die freilich ganz illusorisch war. Das Reich als solches hörte also auf zu bestehen, es war von nun an nur noch ein lose zusammenhängender Bund selbständiger Staaten. Die monarchische Gewalt des Kaiserthums verlor vollends alle Bedeutung. Die Leitung aller wichtigen Angelegenheiten erhielt der seit 1663 stetig in Regensburg versammelte Reichstag, dessen complizierte Einrichtung eine rasche Erledigung der öffentlichen Angelegenheiten fast unmöglich machte. Da durch die von den Fürsten erlangte Landeshoheit der Reichsverband ganz und gar gelockert worden, war Deutsch-

land für die Folgezeit nicht mehr im Stande, dem Auslande als geschlossenes kraftvolles Ganzes entgegenzutreten; auf seinem Boden, mit seinem Blute wurden fortan die großen europäischen Fragen entschieden. So ward das ehemals so gefürchtete deutsche Reich, dessen Krone man für die erste der Welt gehalten, ein Gespött des übermüthigen Auslandes.

Und doch lag im westfälischen Frieden bei all seinen unmittelbaren traurigen Folgen der Keim zu neuen segensvollen und großartigen Zuständen. Niemals hätte sich ohne die erlangte Selbständigkeit der Reichsfürsten der brandenburg-preußische Staat in so großartiger Weise und mit solch erstaunlicher Schnelligkeit entwickeln können, wäre dieser unselige Friede nicht gewesen. Es fällt nach den Worten des Dichters das Alte in Trümmer und neues Leben sproßt aus den Ruinen. Aus den Trümmern des alten deutschen Reiches, dessen schönste Steine nach und nach dem herrlich aufstrebenden Bau eingefügt worden sind, ist das stolze Gebäude des preußischen Staates aufgebaut worden und dieser stolze Bau hat sich nun zu dem neuen Reiche erweitert. Und diese Wiederaufrichtung des Reiches ist in der Hoffnung erfolgt, „daß es der deutschen Nation gegeben sein werde, unter dem Wahrzeichen ihrer alten Herrlichkeit das Vaterland einer segensreichen Zukunft entgegenzuführen."*)

Nachdem durch diese wenigen Striche der Entwicklungsgang der staatlichen Zustände des gesammten Deutschlands mehr angedeutet als gezeichnet worden ist, dürfte noch übrig sein, einen Blick auf die Verfassung des Reiches zu werfen, wie sie uns in ihrem letzten Entwicklungsstadium in Folge des westfälischen Friedens äußerlich entgegentritt, und auf seine Ausdehnung.

Der Umfang des römisch-deutschen Kaiserreiches war noch in den letzten Jahrzehnden seines Bestehens ein bedeutender, trotz

*) Worte Wilhelms I in seiner Kaiserproklamation vom 18. Januar 1871.

aller früheren Verluste. Zu Deutschland gehörten noch das jetzige Belgien, das Bisthum Basel, die Grafschaft Mömpelgard, Luxemburg, Theile der Niederlande und des Kanton Aargau, selbstverständlich auch die deutsch-österreichischen Lande. Das Reich war eine beschränkte Wahlmonarchie. Als Reichsgrundgesetze wurden die sogenannte Goldene Bulle Kaiser Karls IV, der ewige Landfriede vom Jahre 1495, das westfälische Friedensinstrument und die bei den Kaiserkrönungen gewöhnliche Wahlkapitulation angesehen.

An der Spitze des Reiches stand der Kaiser. Seitdem Maximilian I gegen den früheren Gebrauch ohne in Rom vom Pabste zum Kaiser gekrönt zu sein, den Kaisertitel angenommen hatte, nannte sich das jedesmalige Reichsoberhaupt erwählter römischer Kaiser, allzeit Mehrer des Reiches, in Germanien König. Indessen wurde doch zur Führung dieses Titels die deutsche Krönung vorausgesetzt, war diese noch nicht erfolgt, so war der Titel nur: Erwählter römischer König.

Die Wahl des Kaisers hatte Kurmainz zu bestimmen und zwar mußte dieselbe in einer Reichsstadt vor sich gehen. Nach altem Herkommen mußte der zu Wählende ein Franke oder Deutscher sein, d. h. er mußte einem der aus der Monarchie Karls d. Gr. hervorgegangenen Staaten angehören und konnte nur ehelicher Geburt und von hohem Adel sein. Geistliche und Jünglinge unter 18 Jahren waren von der Bewerbung ausgeschlossen. Nach der goldenen Bulle brauchte er nur ein „gerechter, guter und gemeinnütziger Mann" zu sein. In Betreff der Religion des zu Wählenden war keine Bestimmung getroffen, jedoch konnte sich nur ein Katholik dem dem Kaiser vorgeschriebenen Eide und dem gesammten Krönungsakte, wie er nun einmal gehandhabt wurde, unterziehen.

Das Recht den Kaiser zu wählen hatten nach der goldenen Bulle nur die sieben Kurfürsten, nämlich die Erzbischöfe von Mainz (Erzkanzler durch Germanien), Trier (Erzkanzler durch

Gallien) und Köln (Erzkanzler durch Italien), der König von Böhmen (Erzmundschenk), der Pfalzgraf bei Rhein (Erztruchseß), der Herzog zu Sachsen (Erzmarschall) und der Markgraf von Brandenburg (Erzkämmerer). Die pfälzische Kurwürde erwarb im dreißigjährigen Kriege Bayern, dafür wurde im westfälischen Frieden für die Pfalz eine achte Kur geschaffen, welche jedoch wieder eingieng, als 1779 Bayern und die Pfalz vereinigt wurden. Eine neue Kurwürde war schon 1702 für Braunschweig-Lüneburg geschaffen worden, dieselbe hieß nun seit 1779 die achte, bis in den allerletzten Jahren des Reiches auch noch Würtemberg, Baden und Hessen-Kassel die Kurwürde erwarben, von denen jene als Königreich resp. Großherzogthum in den Rheinbund eintraten, dieses nach seiner Wiederherstellung im Jahre 1814 den unzeitgemäßen Titel wiederaufleben ließ.

Die Kurfürsten erschienen zur Wahl des Kaisers entweder in Person oder durch Gesandte. Die Wahl (in den letzten Jahrhunderten gewöhnlich in Frankfurt a. M.) gieng vor sich, nachdem alle Fremden, welche nicht zum Gefolge der Kurfürsten gehörten, am Tage vorher hatten die Stadt verlassen müssen. Die Krönung, für welche der Erwählte einen Tag zu bestimmen hatte, sollte zwar in der Reichsstadt Aachen vollzogen werden, jedoch wurde sie in den letzten Jahrhunderten stets in der Wahlstadt vorgenommen, wogegen der Stadt Aachen ein Revers ausgestellt ward. Wahl und Krönung wurden unter Entfaltung eines außerordentlichen Pompes vollzogen. Nachdem Kaiser Karl V zu Bologna zum letzten Male die Kaiserkrone aus der Hand des Pabstes empfangen hatte, bezeigte der jedesmalige neuerwählte Kaiser nach angetretener Regierung dem Statthalter Christi durch eine Gesandtschaft nur seine Ehrerbietung (observantiam et reverentiam), während derselbe Gehorsam (obedientiam) beanspruchte.

Was die Rechte des Kaisers betrifft, so waren dieselben in den letzten Zeiten sehr beschränkt. Sie wurden, sofern er

sie ohne Zuziehung der Reichsstände ausüben konnte, seine Reservate genannt. Der Umstand, daß der Kaiser in Europa für den ersten Herrscher gehalten wurde, weswegen auch seine Gesandten den Vorrang vor allen übrigen hatten, konnte für die Beschränkung seiner Reichsgewalt keinen Ersatz bieten. In Kirchensachen galt er als Schirmherr der katholischen wie der evangelischen Kirche. Er besaß das Recht der Bestätigung geistlicher Stiftungen, Abgesandte zu den Wahlen der geistlichen Würdenträger abzuordnen, das sogenannte Recht der ersten Bitte, kraft dessen er in allen Klöstern und Stiftern des Reiches während seiner Regierungszeit einmal eine Pfründe an eine tüchtige Person vergeben konnte, die also bei erledigten Stellen allen anderen Bewerbern vorgezogen werden mußte. Die sogenannten Panisbriefe dagegen, welche die Empfänger zu lebenslänglicher Versorgung in Stiftern und Klöstern berechtigten, wurden in späteren Zeiten nur noch selten von den Kaisern vergeben.

Die weltlichen Rechte des Kaisers waren nach unseren jetzigen Begriffen zum Theil sehr eigenthümliche. Den Reichsständen und Kommunen konnte er allerlei Begnadigungen zu Theil werden lassen, er konnte Standeserhöhungen mit Personen und Ländergebieten vornehmen und Würden, Aemter und Wappen &c. ertheilen. Er bestätigte die Universitäten, ertheilte das Meß- und Marktrecht, das Recht einen andern an Kindesstatt anzunehmen und vermochte einen beliebigen Ort zu einer sichern Zufluchtsstätte zu machen (Asylrecht.) Seine sogenannten eisernen Briefe sicherten einen Schuldner wider seine Gläubiger, seine Schutzbriefe sicherten wider unrechtmäßige Gewalt; er konnte außerehelich geborene Kinder für legitim erklären, bestätigte die Verträge zwischen den Reichsgliedern, belehnte mit den Reichslehen und hatte das Postrecht. Ward er von reichswegen von fremden Mächten angegriffen, so konnte er einen Vertheidigungskrieg führen, auch war er befugt fremden Mäch-

ten mit Bewilligung des betreffenden Landesherrn Werbungen in den Ländern des Reiches zu gestatten.

Die gemeinschaftlichen Rechte des Kaisers und der Kurfürsten betrafen die Kriege und Bündnisse des Reiches, die Verpfändungen und Veräußerungen der Reichslande und alles was sich auf die innere und äußere Sicherheit des Reiches erstreckte. In Betreff des Rechtes, Zölle zu verleihen, zu erhöhen oder die gegebenen zu verlängern, Stapelgerechtigkeiten zu ertheilen, Münzen zu schlagen u. s. w. hatten dem Kaiser nicht nur die Kurfürsten sondern auch andere Stände mit drein zu reden. — Ohne Bewilligung der gesammten Reichsstände endlich konnte das Reichsoberhaupt keinen Reichsstand in die Reichsacht erklären, keinen Reichsstand von Sitz und Stimme in den Reichskollegien ausschließen, keine neuen Gesetze machen, keine Bündnisse in Reichsangelegenheiten schließen, keine Reichskriege führen, keine Reichsfestungen anlegen, keine Reichssteuern ausschreiben, keine Religionsangelegenheit ordnen u. s. w.

Wie die Regierungsrechte so waren auch die Einkünfte des Kaisers als solchen in den spätern Zeiten gering. Sie betrugen im Ganzen nur gegen 14000 Gulden jährlich und kamen zusammen aus den jährlichen Uebersteuern der Reichsstädte und dem Opferpfennig der Juden. An außerordentlichen Einkünften bezog der Kaiser Subsidien der Reichsritterschaft bei Reichskriegen, ein Geschenk ebenderselben bei der Krönung, eine Krönungssteuer der Juden, die fiskalischen Strafen und die oft sehr ansehnlichen Kosten für Belehnungen und Standeserhöhungen, die aber zur Erhaltung des Reichsministeriums und des Reichshofrathes unentbehrlich waren.

Mitunter kam es vor, daß noch bei Lebzeiten des Reichsoberhauptes demselben von den Kurfürsten ein Nachfolger erwählt ward. Ein solcher hieß dann römischer König und ward dann ganz ebenso ceremoniell gekrönt als wenn er gleich zum regierenden Kaiser gewählt worden wäre. Er führte den

Titel „Allzeit Mehrer des Reiches und König in Germanien" und hatte den Rang vor allen anderen Königen der Christenheit. Eine solche Königskrönung war z. B. diejenige Josefs II zu Frankfurt a. M., welche Göthe als Kind mit ansah und welche er uns in seinem Buche „Wahrheit und Dichtung" so meisterhaft beschrieben hat.

Die unmittelbaren Glieder des deutschen Reiches, welche auf den Reichstagen Sitz und Stimme hatten, waren die Reichsstände. Der Religion nach waren sie katholische (corpus catholicum) und evangelische (corpus evangelicorum sive evangelicum). Der Director der letzteren war der Kurfürst von Sachsen und nach dem Uebertritte desselben zum Katholizismus der Kurfürst von Brandenburg. Beide Körperschaften hatten nach dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 und dem westfälischen Frieden von 1648 vollständig gleiche Rechte. Uebrigens gab es nicht nur katholische, sondern auch evangelische geistliche Stände und das Bisthum Osnabrück ward abwechselnd mit einem evangelischen und einem katholischen Bischof besetzt.

Die weltlichen Reichsstände waren Kurfürsten, Fürsten schlechthin, Grafen, Herren und Reichsstädte, sie theilten sich in die drei Collegien der Kurfürsten, Fürsten und Reichsstädte. Das Collegium der Kurfürsten bestand aus den schon angeführten drei geistlichen und vier weltlichen Fürsten. Ihre Vorrechte waren so ausgedehnt, daß sie die eigentlichen Herrscher des Reiches waren. Sie konnten Gesandte vom ersten Range an den Kaiser schicken, ihre Freiheiten und Würden mußten sofort von dem neu erwählten Reichsoberhaupte bestätigt werden und derselbe konnte fast nichts Wichtiges ohne ihre Zuziehung thun. Die Reichstage wurden nur mit ihrer Bewilligung oder auf ihr besonderes Verlangen vom Kaiser abgehalten. Ihre Kurlande waren von den obersten Reichsgerichten eximiert und untheilbar, so daß sie jederzeit auf den Erstgeborenen fielen. Ferner konnten sie zu gemeinschaft-

licher Berathung zusammenkommen (Kurfürstentage abhalten). Ihre Gesandten hatten vor den übrigen Reichsfürsten in Person den Vorrang, auch erhielten sie und ihre Gesandten fast alle Ehrenbezeigungen, welche den Königen und ihren Abgesandten zu Theil wurden. Auswärtige Könige endlich nannten die weltlichen Kurfürsten und von den geistlichen die gebornen Prinzen „Brüder" u. s. w. Nach dem Ableben eines Kaisers führte bis zur Neuwahl eines solchen (falls nicht bereits ein römischer König vorhanden war) der Kurfürst von Sachsen in Norddeutschland und der Kurfürst von der Pfalz in Süddeutschland die Reichsverweserschaft.

Die Reichsfürsten, welche den Kurfürsten im Range folgten, waren ebenfalls theils geistliche, theils weltliche. Jene zerfielen in Erzbischöfe, Bischöfe und gefürstete Aebte, zu ihnen gehörten auch der Hoch- und Deutschmeister und der Johannitermeister. Diese, die weltlichen Reichsfürsten, waren Erzherzoge, Herzoge, Pfalzgrafen, Markgrafen, Landgrafen, Burggrafen, Fürsten schlechthin und gefürstete Grafen. Im reichsfürstlichen Collegium oder Rathe waren drei „Bänke." Auf der sogenannten geistlichen Bank saßen die geistlichen Fürsten nebst den Erzherzogen von Oesterreich, auf der weltlichen die übrigen weltlichen Fürsten und auf der sogenannten Querbank die Bischöfe von Lübeck und Osnabrück, wenn letzterer evangelisch war; zur Zeit aber, da ein katholischer Prälat den bischöflichen Stuhl von Osnabrück inne hatte, saß auf der Querbank der (evangelische) Bischof von Lübeck allein. Die Anzahl der geistlichen Fürsten, welche Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe hatten, betrug zuletzt dreiunddreißig, die der weltlichen einundsechzig. Bei dem Aufrufe im Reichsfürstenrathe wurde von der geistlichen auf die weltliche Bank abgewechselt.

Von den Reichsprälaten (Aebte, Pröpste und Aebtissinnen), welche zu Sitz und Stimme im Reichstage berechtigt waren, gab es eine schwäbische und eine rheinische Bank, von welchen

jede im Reichsfürstenrathe nur eine Stimme hatte und wechselweise mit den Grafen aufgerufen ward. Die Reichsgrafen und Herren zerfielen in vier Collegien, in das wetterauische, schwäbische, fränkische und westfälische, von denen jedes im Reichsfürstenrathe ebenfalls nur eine Stimme besaß. Der Vertreter eines solchen Collegiums saß auf der weltlichen Fürstenbank nach allen fürstlichen Abgesandten.

Die Reichsstädte endlich machten auf den Reichstagen das dritte Collegium aus, auf welchen sich dasselbe in die rheinische und schwäbische Bank theilte. Beim Aufruf begann man bei jener und wechselte dann von einer Bank auf die andere mit den einzelnen Städten ab. Auf der rheinischen Bank saßen funfzehn, darunter Köln, Aachen, Frankfurt, Lübeck, Hamburg, Bremen ꝛc., auf der schwäbischen dagegen siebenunddreißig, darunter alle die bedeutenden süddeutschen Reichsstädte, aber auch eine ganze Anzahl unbedeutender Ortschaften, wie Wangen, Isny, Giengen ꝛc.

Nicht zu den Reichsständen gehörten, obwohl sie reichsunmittelbar waren, eine Anzahl Fürsten Grafen und Herren und die freie unmittelbare Reichsritterschaft, welche zum Theil aus gräflichen, größtentheils aber aus freiherrlichen und adligen Familien bestand. Es waren zuletzt über 350 Familien, welche zusammen mehr als 100 □ Meilen und gegen 200000 Einwohner besaßen. — Ebenfalls nicht zu den Reichsständen gehörten verschiedene reichsunmittelbare Stifter und Klöster, die sogenannten ganerbschaftlichen Orte, die unmittelbaren Reichsdörfer und einige unmittelbare Bauernhöfe in Schwaben.

Die Gesammtheit der Stände betrug 296, sie hatten, wie aus dem Vorhergehenden erhellt, auf den Reichstagen theils Virilstimmen, theils Antheil an Curiatstimmen (56 Curiatstimmen der Grafen und 40 der Prälaten wurden also zusammen als 6 Virilstimmen gezählt). Rechnet man dann etwa 1500 reichsritterschaftliche Gebiete, Reichsdörfer ganerbschaftliche

Orte 2c. so zerfiel demnach Deutschland in ca. 1800 von einander unabhängige Territorien, von denen allerdings mehr oder weniger in einer Hand, aber meist nur durch Personalunion, vereinigt waren.

Die Versammlung der Reichsstände oder ihrer Abgesandten war der Reichstag, welcher nach den Reichsgrundgesetzen mit dem Kaiser gemeinschaftlich alle Majestätsrechte (mit Ausschluß der schon erwähnten kaiserlichen Reservate) ausübte. Er war seit dem Jahre 1663 beständig in Regensburg versammelt, während ihn früher bekanntlich die verschiedensten Städte in ihren Mauern gesehen hatten. Der Kaiser erschien in den letzten Jahrhunderten nicht mehr persönlich auf den Reichstagen, sondern ließ sich durch seinen „Prinzipalcommissarius" vertreten; derselbe war ein Reichsfürst und hatte einen „Commissarius" zur Seite. Der Kurfürst von Mainz als Reichserzkanzler war Director der Reichsversammlung. Die Verhandlungen geschahen in den drei oben aufgezählten Collegien, in denen die Stimmenmehrheit entschied, jedoch nur in Religionsangelegenheiten und solchen Sachen nicht, die sich auf Rechte der einzelnen Reichsstände bezogen. Da jedes der drei reichsständischen Collegien seine Beschlüsse besonders faßte, so suchte man durch Relation und Correlation die Beschlüsse der Collegien in Uebereinstimmung zu bringen, worauf der so gefaßte Entschluß dem Kaiser als Reichsgutachten (conclusum imperii) übergeben ward. Erhielt er durch kaiserliches Bestätigungsdecret Gesetzeskraft, so hieß er Reichsschluß. Die Urkunde, in welcher am Schlusse der Reichsversammlung die gesammten Beschlüsse nebst den hierauf erfolgten kaiserlichen Entschließungen zusammengestellt wurden, hieß Reichsabschied (recessus imperii). Der letzte Reichsreceß ist vom Jahre 1654, denn da seit 1663, wie schon bemerkt, der Reichstag beständig versammelt blieb, so konnte natürlich kein weiterer Reichsabschied mehr stattfinden. — Der Kaiser konnte übrigens die Ratification ganz oder theilweise ver-

sagen, aber an dem Inhalte nichts ändern, auch konnte er die fehlende Zustimmung eines der drei Collegien nicht ergänzen.

Reichsständische Ausschüsse zur Erledigung gewisser Geschäfte waren die Reichsdeputationen. Man übertrug ihnen theils innere (z. B. Visitationen des Reichskammergerichtes) theils äußere Angelegenheiten. Die letzte und wohl auch berüchtigtste Reichsdeputation der letzteren Art war die im Jahre 1802 in Regensburg niedergesetzte, welche die durch den Luneviller Frieden nothwendig gewordene Säcularisation der geistlichen Länder und der Reichsstädte zu ordnen hatte.

Die Reichsgerichte zerfielen in niedere und höhere. Zu jenen gehörte das kaiserliche Landgericht in Ober- und Niederschwaben (zu Ravensburg, Isny, Wangen und Altdorf), das kaiserliche Landgericht des Burggrafenthums Nürnberg zu Ansbach und besonders das kaiserliche Hofgericht in Rothweil. Von diesen niedern appellierte man an die zwei höchsten Reichsgerichte. Die Vollziehung des Urtheils an mittelbaren Reichsgliedern wurde den betreffenden Landesherrn, an unmittelbaren gewöhnlich dem kreisausschreibenden Fürsten ihres Kreises übertragen. Die beiden höchsten Reichsgerichte waren der Reichshofrath und das Reichskammergericht.

Der Reichshofrath, welcher im westfälischen Frieden als zweites dem Kammergerichte ganz gleichstehendes oberstes Reichsgericht anerkannt worden war, bestand aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und achtzehn Räthen, von denen sechs evangelisch sein sollten. Alle wurden vom Kaiser ernannt und besoldet. Der Reichshofrath, welcher seinen Sitz in der jedesmaligen Residenz des Kaisers hatte, also in den letzten Jahrhunderten des Reiches in Wien, war nicht nur oberstes Reichsgericht, so daß es von den Partheien abhieng, an welchen der beiden obersten Gerichtshöfe sie sich in Betreff ihrer Rechtshändel wenden wollten, sondern auch das einzige oberste Regierungscollegium des Reiches, weshalb Criminalsachen

über Reichsunmittelbare und Regierungssachen nur allein vor den Reichshofrath gehörten. — Das Reichskammergericht kam bekanntlich unter Maximilian I i. J. 1495 zu Stande; dasselbe bestand aus einem vom Kaiser ernannten Kammerrichter, zwei Präsidenten und aus einer Anzahl von Beisitzern, deren Anzahl zu verschiedenen Zeiten verschieden gewesen ist. Dieselben wurden von den Reichsständen gewählt und besoldet und waren theils katholisch, theils evangelisch. Der Sitz des Reichskammergerichtes war anfangs in Frankfurt, dann in Speyer, seit 1689 aber, als die Franzosen die Rheinpfalz auf die barbarischste Weise verwüsteten, in der Reichsstadt Wetzlar. Es urtheilte über alle Rechtssachen der Reichsunmittelbaren, war aber zugleich höchste Instanz der Mittelbaren, aber nur in Civilsachen. Indessen stand es jedem frei, verweigerte oder verzögerte Justiz selbst in Criminalsachen von den Landesgerichten an dieses Reichsgericht zu bringen.

Die Reichssteuern (Reichsanlagen) waren theils ordentliche, theils außerordentliche. Jene, nämlich die Gelder, welche jeder Reichsstand jährlich zur Unterhaltung des Reichskammergerichtes beitragen mußte, nannte man Kammerzieler. Dieselben giengen aber sehr unregelmäßig ein, auch wurde vielfach geklagt, daß die Matrikel unvollkommen sei und die Stände nicht nach Verhältniß angeschlagen worden seien. Die außerordentlichen Steuern wurden im Nothfalle von den Ständen auf Verlangen des Kaisers bewilligt, z. B. zu Reichskriegen, zur Erhaltung und zum Bau von Reichsfestungen, zu Reichsgesandtschaftskosten, zu Geschenken für die kommandierenden Reichsgenerale (Dotationen) u. s. w. Die Bewilligung der außerordentlichen Steuern geschah nach sogenannten Römermonaten, eine Benennung, die aus den Zeiten stammte, wo die Kaiser noch über die Alpen zogen, um in Rom aus den Händen des Pabstes die Kaiserkrone zu empfangen. Die Reichsstände waren in solchen Fällen verpflichtet gewesen, den Zug mit einer ge-

wissen Anzahl Reiter und Fußgänger mitzumachen oder sechs Monate lang für einen Reiter zwölf und für einen Fußgänger vier Gulden zu erlegen, welches Geld die Bezeichnung Römermonate erhalten hatte. Für später wurde dieser Gebrauch beibehalten und in der sogenannten Reichsmatrikel wurde veranschlagt, wieviel ein jeder Stand entweder an Mannschaft oder an Geld zu liefern hatte. Ein Römermonat sollte nach der Rechnung 88464 Gulden einbringen, doch auch er wurde selten richtig bezahlt.

Das **Reichsheer** gestaltetete sich erst in den letzten Jahrhunderten des deutschen Reiches und darf weder mit den Heeren, welche in alten Zeiten durch die Kriegspflicht jedes Freien gebildet wurden, noch mit denjenigen, die aus dem Lehnkriegsdienste der Vasallen hervorgegangen waren, verwechselt werden. Die Reichsgeneralität, an ihrer Spitze der Reichsgeneralfeldmarschall, wurde vom Kaiser und den gesammten Ständen ernannt. Auf dem Reichstage zu Worms im Jahre 1521 wurde das Reichsheer auf 4000 Reiter und 20000 Fußgänger festgestellt, und die Gestellung derselben so unter sämmtliche Reichsmitglieder vertheilt, daß ein jedes eine bestimmte Zahl (Contingent) stellen oder dafür die Unterhaltungskosten nach dem oben angegebenen monatlichen Verhältnisse bezahlen sollte. Im Jahre 1681 wurde das Heer auf 12000 Reiter und 28000 Fußgänger festgesetzt. Für einzelne Fälle aber wurde die Kriegsmacht später auf das Doppelte oder wie 1757, um Friedrich den Großen niederzuwerfen, auf das Dreifache, 1793 gar auf das Fünffache erhöht (armatura ad simplum, duplum, triplum etc.). Aber auch das Reichsheer stand in Bezug auf seine Stärke meistens nur auf dem Papiere und selten erschien mehr als die Hälfte der von den Reichsbehörden bewilligten Mannschaft im Felde. Die größeren Contingente ausgenommen hat es wohl nie etwas Hervorragendes geleistet. Bei seiner schwerfälligen Zusammensetzung vermochte es mit den Fortschritten

der großen einheitlichen Heere anderer Mächte nicht gleichen Schritt zu halten und wurde, in seiner Buntscheckigkeit ein trauriges Abbild des vielgespaltenen Reiches, schließlich zum Gespött nicht nur des Auslandes, sondern auch des Inlandes.

Es bliebe nun noch übrig einen kurzen Blick auf die Eintheilung Deutschlands in die zehn Kreise zu werfen. Schon Kaiser Wenzel hatte 1383 versucht, die Stände des Reiches in vier Zirkel oder Partheien zu theilen. Albrecht II theilte sie 1438 auf dem Reichstage zu Nürnberg in vier und bald darauf in sechs Kreise. Maximilian I schuf auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1500 die Eintheilung ebenfalls in sechs Kreise. Aber erst im Jahre 1512 auf dem Reichstage zu Köln und 1521 auf dem zu Worms trat die bis zum Ende des Reiches in Kraft gebliebene Reichstheilung ins Leben. Nach derselben zerfiel Deutschland in den österreichischen, burgundischen, niederrheinischen (Kurkreis), fränkischen, bayrischen, schwäbischen, oberrheinischen, westfälischen, obersächsischen und niedersächsischen Kreis. Nicht mit eingeschlossen in diese Theilung war Böhmen mit seinen Nebenländern (Schlesien, Mähren und die Lausitzen), das Land der Eidgenossen, die Grafschaft Mömpelgard nebst einigen anderen kleineren Gebieten, die ganerbschaftlichen Orte und das Gebiet der unmittelbaren Reichsritterschaft. — Nirgends übrigens ist klarer zu Tage getreten, daß der Feudalismus den Vorrechten der Stände alles, den Vortheilen des Volkes nichts zu Rechnung trug, als bei dieser Reichseintheilung. Man hatte eigentlich nicht das Reichsgebiet, sondern die Reichsstände getheilt. Daher die wunderliche Erscheinung, daß die Grenzen der den einzelnen zu einem Kreise vereinigten Reichsständen zugehörigen Länder oft auf das Bunteste und Verworrenste durcheinander liefen. So war besonders der Kurkreis fast über das ganze Reichsgebiet versprenkelt und der burgundische Kreis wurde durch das zum westfälischen Kreise gehörige Bisthum Lüttich in zwei Hälften gespalten. Auch der Zweck der ganzen Eintheilung, die Aus-

führung der Beschlüsse der Reichsgerichte zu erleichtern und ein geregeltes deutsches Wehrsystem herzustellen, ward in Folge dessen nur sehr unvollkommen erreicht. Jeder Kreis hatte seinen kreisausschreibenden Fürsten, welcher die Kreistage (Versammlung der Kreisstände) leitete, die gegen einen Stand seines Kreises ergangenen Urtheile der höchsten Reichsgerichte vollzog, alle an den Kreis eingehende Sachen annahm und den übrigen Ständen mittheilte u. s. w. Jeder Kreis sollte außerdem seinen Kreisobersten haben, dem der Befehl und die Oberaufsicht über die Kriegsmacht und das Kriegsgeräth des Kreises zufallen sollte. Einige Kreise jedoch hatten nie einen solchen gehabt und in andern gieng das Amt sehr bald wieder ein. Auch die Kreistage kamen in einigen Kreisen wieder ab. So wurde der letzte des niedersächsischen Kreises 1682 zu Lüneburg, der letzte des obersächsischen 1683 zu Jüterbog gehalten, während Kreistage im österreichischen Kreise überhaupt nicht üblich gewesen waren.

Alle diese verwickelten ständischen und territorialen Verhältnisse wurden durch die Stürme, welche in Folge der französischen Revolution über Deutschland hereinbrachen, binnen wenigen Jahren über den Haufen geworfen und erst eine bittere Schule der Leiden, wie sie keiner Nation, welche in ihrer politischen und socialen Entwickelung zurückgeblieben war, erspart worden ist, hatte unser Vaterland durchzumachen, ehe es sich, geistig gestählt und geläutert, selbst wieder fand und im Stande war Zustände zu begründen, die aller menschlichen Berechnung nach den Keim ihrer Dauer und einer glückverheißenden nationalen Zukunft in sich tragen.

Der österreichische Kreis.

Grenzen: Im N. der schwäbische und bayrische Kreis, das Königreich Böhmen und das Markgrafenthum Mähren; im O. das Königreich Ungarn; im S. das adriatische Meer und das Gebiet der Republik Venedig; im W. die schweizerische Eidgenossenschaft. — Das ebenfalls zum österreichischen Kreise gehörige sogenannte Vorderösterreich lag in vielen Parzellen durch Schwaben zerstreut, also von der Hauptmasse des Kreises getrennt. Als Enclaven innerhalb desselben lagen nur wenige Theile des bairischen Kreises, nämlich geringe Bestandtheile des Erzbisthums Salzburg und des Bisthums Passau.

Länderbestand: Der österreichische Kreis, so genannt nach dem Erzherzogthume Oesterreich, welches den vornehmsten Theil der Kreislande ausmachte, hatte einen Flächeninhalt von etwa 2200 □M. und besaß eigentlich nur fünf Stände, nämlich: 1) das erzherzogliche Haus Oesterreich wegen Nieder-, Inner-, Ober- und Vorderösterreich; 2) den Bischof von Trient; 3) den Bischof von Brixen; 4) den deutschen Orden wegen seiner beiden Balleien Oesterreich und Etsch am Gebirge in Tirol und endlich 5) den Fürsten von Dietrichstein wegen der Grafschaft Trasp.

Kreisausschreibender Fürst, Direktor und Kriegsoberster war der Erzherzog zu Oesterreich, jedoch waren Kreistage nicht üblich, da der allergrößte Theil der Kreislande in einer Hand vereinigt war, so daß sich die Mitstände des Erzherzogs dessen Maßnahmen

jederzeit fügten und mit der Zeit aus rechtlich Verbündeten thatsächlich Vasallen ihres mächtigen Kreisdirectors geworden waren.

Der Kreis hatte vermöge des Reichsabschiedes von 1654 das Recht, zwei Kammergerichtsbeisitzer zu bestellen, dasselbe übte jedoch der Erzherzog mit Ausschließung der übrigen Stände allein aus, indessen wurde seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nur einer bestellt, nachdem die Zahl der Reichskammergerichtsassessoren vermindert worden war. — Zum Reichsheere hatte der österreichische Kreis in Folge des Beschlusses vom Jahre 1702, wonach alle zehn Kreise zum einfachen Betrage 39,993 Mannschaften stellen sollten, auf seinen Theil 8028 Mann aufzubringen; an den zur Reichsoperationskasse im Jahre 1707 bewilligten 300000 Gulden participierte er mit 61,278 Gulden.

Die Länder des Erzhauses Oesterreich.

Karls des Großen Sohn Pippin eroberte 791 von den Avaren das Land von der Enns bis zur Raab und gründete die sogenannte avarische oder weil sie von bayrischen Ansiedlern bevölkert wurde bayrische Mark. Durch der Theilung des großen Frankenreiches i. J. 843 wurde dieselbe ein Bestandtheil des ostfränkischen Königreiches, gieng aber zum größten Theile am Anfange des 10. Jahrhunderts an die eben in Europa eingewanderten Magyaren verloren, so daß sie Kaiser Otto I nach Besiegung derselben unter dem Namen Ostmark (später Oesterreich genannt) neu begründen mußte. Zum Markgrafen wurde i. J. 983 Leopold I von Babenberg eingesetzt. Unter seinen Nachkommen wurde die Ostmark groß und blühend, denn i. J. 1156 wurde Heinrich II Jasomirgott von Oesterreich, welches bisher nur das Land unter der Enns umfaßt hatte, auch mit dem Lande ob der Enns belehnt und sein Land zu einem von Bayern unabhängigen Herzogthume erklärt. Als das Geschlecht

der Babenberger 1246 mit Friedrich dem Streitbaren ausstarb, gehörte bereits Steyermark und Krain mit zu Oesterreich. Die Stände wählten hierauf den Böhmen Ottokar i. J. 1251 zum Herzog, der auch Kärnthen, das Histerreich und einen Theil von Friaul erwarb, aber auf den Marchfelde 1278 gegen König Rudolf von Habsburg Krone und Leben verlor. Mit dem Sohne Rudolfs, Albrecht I, gelangte das Geschlecht der Habsburger in Oesterreich 1282 zur Herrschaft, die es bis zu seinem Erlöschen i. J. 1740 inne gehabt hat. Zwar giengen die Erblande des habsburgischen Grafengeschlechtes größtentheils an die Schweizer verloren, dafür hatten aber die Habsburger von Friedrich III an, der 1453 Oesterreich zu einem Erzherzogthume erhob, ununterbrochen bis zum Erlöschen ihres Geschlechtes den römisch-deutschen Kaiserthron inne und erwarben im Lauf der Zeiten zu ihrem ursprünglichen Besitz alle die deutschen und außerdeutschen Länder und Reiche, welche im 18. Jahrhundert die große österreichische Monarchie bildeten und deren Reichseinheit durch die pragmatische Sanction Kaiser Karls VI festgestellt wurde. Durch den Gemahl der Maria Theresia, Karls VI Tochter, den Herzog Franz Stephan von Lothringen, gelangte das noch jetzt in Oesterreich herrschende Geschlecht in den Besitz der habsburgischen Ländermasse.

Titel und Wappen: Der Erzherzog von Oesterreich nannte sich König zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien, Herzog zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyr, zu Kärnten und zu Krain, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Markgraf zu Mähren, Herzog zu Brabant, zu Limburg, zu Luxemburg, zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Niederschlesien, zu Mantua, zu Parma, Piacenza, Guastalla, Auschwitz und Zator, zu Calabrien, zu Bar, Montferat und zu Teschen, Fürst zu Schwaben und zu Charloville, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tirol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz und Gradisca, Markgraf des heiligen römischen Reiches zu Burgau, zu Ober- und

Niederlausitz, zu Pont-à-Mousson und zu Romeny, Graf zu Namur, zu Provinz, zu Baudemont, zu Blankenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm und Falkenstein, Herr auf der Windischen Mark und Mecheln ꝛc. Außer den Wahrzeichen aller dieser Landschaften führte der Erzherzog als Wappen des Erzhauses Oesterreich einen silbernen Querbalken im rothen Felde.

Die gesammten Lande des erzherzoglichen Hauses im österreichischen Kreise bestanden in dem eigentlichen Erzherzogthume Oesterreich, den Herzogthümern Steyrmark, Kärnten, Krain und Friaul österreichischen Antheils, der gefürsteten Grafschaft Tirol, den Landgrafschaften Breisgau und Nellenburg, der Markgrafschaft Burgau nebst der Landvogtei in Schwaben, den Grafschaften Hohenberg, Feldkirch, Bregenz, Bludenz und Sonneberg, endlich aus den sogenannten fünf Donaustädten und einigen Stiftern, Landschaften und Städten, welche zwar ihre eigenen Herren hatten, über welche jedoch Oesterreich die Landeshoheit ausübte.

I. Das eigentliche Erzherzogthum Oesterreich.

Dasselbe wurde auch Oesterreich ob und unter der Ens, kanzleimäßig Niederösterreich und in älteren Urkunden das Niederland genannt. Seine Größe betrug 578 □ M.

Grenzen: Im N. das Königreich Böhmen und das Markgrafenthum Mähren; im O. das Königreich Ungarn; im S. das Herzogthum Steyrmark und das Erzbisthum Salzburg; im W. das Herzogthum Bayern und das Hochstift Passau.

1. **Das Land unter der Enns** (Niederösterreich), der Grundstock der ganzen österreichischen Monarchie, zerfiel in vier Viertel, von welchen die beiden nördlichen von den beiden südlichen durch die Donau geschieden wurden. Flächeninhalt: 360 □ M. Südlich des Flusses lagen:

a) Der Kreis unter dem Wiener Walde (auch das Steinfeld) genannt, mit den landesfürstlichen Städten Wien (der

Hauptstadt des ganzen Erzherzogthums), Kloster-Neuburg, Baden, Wienerisch-Neustadt, Hainburg und Bruck an der Leitha, der Herrenstadt Ebenfurth, dreiundsechszig Märkten, Orten und Herrschaften und sechs (in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zum Theil aufgehobenen) Klöstern mit ihrem Besitzthum.

b) Der Kreis ob dem Wiener Walde (auch das Tulner Feld) genannt, mit den landesfürstlichen Städten Tuln, St. Pölten und Ips, den Herrenstädten Mautern, dem Bischof von Passau, Trasmaur, dem Erzbischof von Salzburg, Pöchlaren, dem Bischof von Regensburg und Waidhofen oder Bairisch-Weidhofen, dem Bischof von Freising gehörig. Ferner enthielt der Kreis noch dreiundfunfzig Märkte und Flecken und acht zum Theil aufgehobene Klöster.

Nördlich der Donau lagen:

c) Der Kreis unter dem Manhardsberge (auch das Marchfeld) genannt. Dasselbe enthielt die landesfürstlichen Städte Korn-Neuburg, Rötz und Laa; die sechs Herrenstädte Enzersdorf, Marcheck, Zichtersdorf, Feldsberg, Schratenthal und Meissau; sechsundsechszig Märkte und Flecken

d) Der Kreis ob dem Manhardsberge (auch das Gänsefeld) genannt. Dasselbe enthielt die landesfürstlichen Städte Krems, Stein, Eggenburg, Waidhofen oder Böhmisch-Waidhofen und Zwettl; die Herrenstädte Horn, Hardeck, Drosendorf, Litschau, Gemünd, Weitra, Altensteig und Dürrenstein; siebenundfunfzig Märkte und Flecken und sieben zum Theil aufgehobene Klöster mit ihren Besitzungen.

Die jetzige Eintheilung des Landes unter der Enns hat den Stadtbezirk von Wien, 1 □ M. groß, aus dem Viertel unter dem Wiener Walde ausgeschieden, sonst aber die alten Kreise beibehalten und in siebenzig Amtsbezirke getheilt.

2. Das Land ob der Enns (Oberösterreich). Dasselbe war ursprünglich ein Bestandtheil des Herzogthums Bayern, wurde aber im Jahre 1156 durch Kaiser Friedrich Barbarossa mit der Mark Oesterreich (unter der Enns) vereinigt und das Ganze zu einem von Bayern unabhängigen Herzogthum erhoben. Es zerfiel in drei Viertel, Mühlviertel, Traunviertel und Hausrückviertel, von welchen die beiden letzteren von dem ersteren durch die Donau getrennt wurden. Dazu kam seit dem Frieden zu Teschen im Jahre 1778 das von Bayern an Oesterreich abgetretene Innviertel. Flächeninhalt: 218 □ M.

a) Das Mühlviertel, welches von den beiden Flüssen der obern und untern Mühl den Namen hatte, und zu dem das früher gesondert dastehende Machlandviertel mitgehörte; dasselbe enthielt die landesfürstlichen Städte Freistadt, Grein und Steyreck, die Stifter Schlögl, Waldhausen und Baumgartenberg, welche auf den Landtagen Sitz und Stimme hatten, und fünfundsiebenzig Märkte, Schlösser und Herrschaften.

b) Das Hausruckviertel, was von dem Hausruckwalde den Namen hatte, es enthielt die landesfürstlichen Städte Linz (die Hauptstadt von Oesterreich ob der Enns), Wels, Gmunden und Vöcklabruck, die Herrenstädte Efferding, Schwanenstadt nnd Grieskirchen, siebenundzwanzig Märkte, die landtagsfähigen Klöster Lambach, Mondsee, Wilhering und Engelhartszell und neun Graf- und Herrschaften.

c) Das Traunviertel, welches seinen Namen vom Traunflusse hatte, es enthielt die landesfürstlichen Städte Enns und Steyr, die landtagsfähigen Klöster Kremsmünster, St. Florian, Garsten, Gleink, Schlierbach und Spital und gegen zwanzig Märkte und Schlösser.

d) Das Innviertel, welches seinen Namen vom Inn hatte, es enthielt die Pflegegerichte Braunau (mit der gleichnamigen Stadt), Wildshut, Mauerkirchen, Friburg, Mattighofen, Ried und Schärding (mit der Stadt dieses Namens).

Im Frieden von Wien i. J. 1809 trat Oesterreich das Innviertel und den westlichen Theil des Hausruckviertels an Bayern ab, jedoch gab letzteres diesen Landestheil i. J. 1813 zurück.

Die gegenwärtige Eintheilung hat die Viertel beibehalten und sie in 46 Amtsbezirke getheilt.

II. Das Herzogthum Steyrmark.

Zu den Zeiten der Römer gehörte der östliche Theil dieses Herzogthums zu Pannonien, der westliche zu Noricum, später wurde das Land von den slavischen Winden besetzt, dieselben gründeten das Reich Carantania (Kärnten), was nach der Eroberung durch die Franken unter mehrere Grafen vertheilt wurde. Unter denselben machten sich die von Traungau oder Steyr (nach ihrer Burg so genannt, welche dem Lande wie der Stadt Steyr den Namen gab), am bemerklichsten. Einer derselben,

Markgraf Ottokar VI, erhielt 1180 für sein Gebiet die herzogliche Würde. Da er der letzte seines Stammes war, so vererbte er sein Land an Leopold II von Oesterreich, welcher es 1192 in Besitz nahm und die eigentliche Grafschaft Steyr mit der Stadt gleiches Namens zu dem Lande ob der Enns schlug. Seitdem blieb das Herzogthum mit Oesterreich vereinigt. Flächeninhalt 408 □ M.

Wappen: Ein silberner aufrechtgestellter aus allen Oeffnungen des Leibes Feuer sprühender Panther im grünen Felde.

Grenzen: Im N. das Erzherzogthum Oesterreich; im O. das Königreich Ungarn; im S. die Herzogthümer Krain und Kärnten; im W. das Erzbisthum Salzburg.

Das Herzogthum zerfiel in Untersteyrmark mit 3 Kreisen und in Obersteyrmark mit 2 Kreisen.

1. **Untersteyrmark**, der östliche Theil des Landes, es enthielt:

a) Den Grazer Kreis mit den Städten Graz (der Hauptstadt in Steyrmark), Radkersburg, Fürstenfeld, Hartberg und Friedberg, dreiundzwanzig Märkten und drei Herrschaften und Schlössern.

b) Den Marburger Kreis, früher das Viertel zwischen Mur und Drau genannt, mit den Städten Marburg, Pettau, Voitsberg und Friedau, neunundzwanzig Märkten und Herrschaften und mehreren Klöstern.

c) Den Cillyer Kreis, früher Viertel Cilly genannt. Derselbe war seit 1341 eine Graftschaft, ihre Besitzer wurden durch Kaiser Karl IV zu Reichsgrafen und durch Kaiser Sigismund zu Reichsfürsten ernannt; das Geschlecht starb jedoch 1457 aus, worauf das Land an Oesterreich fiel und mit Steyrmark vereinigt wurde Der Kreis enthielt die landesfürstlichen Städte Cilly, Rann, Feistritz und Windisch-Grätz, dreizehn Märkte, einhundert und sechzehn Herrschaften und eine Anzahl zum Theil aufgehobene Klöster.

2. **Obersteyrmark**, der westliche Theil des Landes, es enthielt:

a) Den Judenburger Kreis, früher Viertel Judenburg genannt, mit den Städten Judenburg, Knittelfeld, Murau, Rottenmann und Oberwölz, zwölf Märkten und neunundachtzig Schlössern und Herrschaften.

b) Den **Brucker Kreis**, ehemals Brucker Viertel genannt, mit den Städten Bruck und Leoben, acht Märkten, fünfundzwanzig Schlössern und Herrschaften und mehreren zum Theil aufgehobenen Klöstern.

Die alte Eintheilung des Landes ist nicht aufrecht erhalten worden, gegenwärtig zerfällt Steyrmark außer der unmittelbaren Stadt Graz in drei Kreise (Graz, Bruck, zu dem der ehemalige Judenburger Kreis geschlagen worden ist, und Marburg) und 64 Bezirke.

III. Das Herzogthum Kärnten.

Kärnten, ein Theil des alten Noricum, war zu den Zeiten der Römer von dem keltischen Volke der Karner bewohnt, von welchen das Land den Namen erhalten hat. Später wanderten Slaven ein, die von den Bayern unterworfen wurden und mit diesen unter die Botmäßigkeit der Franken geriethen. Karl der Große setzte hierauf einen Markgrafen von Kärnten gegen die Avaren ein. Ludwig des Deutschen Sohn Karlmann erhob seinen Sohn Arnulf zum Herzog von Kärnten, doch gehörte hernach das Land bis zu Otto II wieder zu Bayern, der es 976 davon trennte und, durch die Markgrafschaft Istrien und fast ganz Friaul vermehrt, zu einem eigenen Herzogthum erhob. Das Land war ein sehr wechselnder Besitz; der letzte Herzog Ulrich III. (aus dem Hause Lavant) vermachte Kärnten (und Krain) 1269 seinem Vetter Ottokar II von Böhmen, der es nebst Krain, Steyrmark und Oesterreich an König Rudolf von Habsburg 1278 verlor. Dieser verlieh Kärnten 1286 dem Grafen Meinhard von Tirol als Herzogthum, doch mit der Bedingung, daß es nach dem Erlöschen des Mannsstammes desselben an Oesterreich zurückfallen sollte. Dies geschah 1335, worauf Kärnten vom Kaiser Ludwig (von Bayern) den Herzogen von Oesterreich verliehen wurde, während Tirol der Margarethe Maultasch, Tochter des letzten Grafen von Tirol, verblieb. Seitdem ist Kärnten bei Oesterreich geblieben. Flächeninhalt: 188 □ M.

Wappen: Ein gespaltener Schild, links in Silber ein rother Querbalken, rechts drei übereinandergehende schwarze Löwen.

Grenzen: Im N. das Erzbisthum Salzburg und das Herzogthum Steyrmark; im O. Steyrmark; im S. das Herzogthum Krain und das venetianische Gebiet (Friaul); im W. die gefürstete Grafschaft Tirol.

Das Herzogthum zerfiel in:

a) Unterkärnten mit den Städten Klagenfurt (der Hauptstadt des Herzogthums), St. Veit, Völkermarkt, Friesach, Straßburg, St. Andree, Wolfsberg, St. Leonhard und Bleiberg, elf Märkten, mehreren Schlössern und zwölf Stiftern und Klöstern.

b) Oberkärnten mit den Städten Villach, Gmünd und Pontafel, zwölf Märkten und mehreren Herrschaften, Stiftern und Klöstern.

Im Frieden von Wien v. J. 1809 trat Österreich mit andern Gebieten auch Oberkärnten an Frankreich ab und Napoleon schlug dasselbe zu den sogenannten illyrischen Provinzen. Hier bildete es mit bisher tirolischen Gebieten die Provinz Kärnten (Hauptort Villach.) Nachdem jedoch Oberkärnten i. J. 1813 wieder zurückerobert worden war, wurde das ganze Herzogthum 1816 als Klagenfurter (Niederkärnten) und Villacher Kreis (Oberkärnten) zum Gubernium Laibach des Königreichs Illyrien geschlagen. Seit 1849 bildet Kärnten ein eigenes Kronland der österreichischen Monarchie und zerfällt außer der unmittelbaren Stadt Klagenfurt in 28 Bezirke.

IV. Das Herzogthum Krain.

Das jetzige Krain wurde von Karl d. Gr. den slavischen Winden entrissen und dem Herzoge von Friaul überlassen. Seit dem Jahre 972 erhielt es eigene Markgrafen, doch erstreckte sich deren Herrschaft nur über einen Theil von Krain, mit welchem Istrien und Friaul wiederholt vereinigt und wieder getrennt wurde; einen andern Theil besaßen die Herzoge von Kärnten, einen dritten die Grafen von Tirol. Erst als 1245 die eigenen

Markgrafen Krains ausgestorben und Friedrich der Streitbare von Oesterreich vom Kaiser Friedrich II mit den Besitzungen derselben belehnt worden und schließlich auch noch 1335 der tirolische Theil an Oesterreich gefallen war, wurde ganz Krain unter österreichischer Herrschaft vereinigt, worauf die österreichischen Herzoge auch den Titel eines Herzogs von Krain annahmen. Seitdem ist das Land bei Oesterreich verblieben. Flächeninhalt: 181 □ M.

Wappen: Im silbernen Felde ein gekrönter blauer Adler mit einem von Roth und Silber zehnmal geschachten halben Mond auf Brust und Flügeln.

Grenzen: Im N. die Herzogthümer Kärnten und Steyrmark; im O. das Königreich Kroatien; im S. Kroatien und die Markgrafschaft Histerreich; im W. das österreichische Friaul.

Das Herzogthum bildete seit 1748 drei Kreise, den Laibacher, Neustadtler und Adelsberger; der österreichische Antheil an der Markgrafschaft Histerreich wurde dem Adelsberger Kreise einverleibt.

a) Der Laibacher Kreis oder Oberkrain mit den Städten Laibach (der Hauptstadt des Herzogthums), Lack, Krainburg, Radmannsdorf und Stein und einer Anzahl Märkte und Schlösser.

b) Der Neustadtler Kreis oder Unterkrain mit den Städten Gurkfeld, Landstraß, Neustadtl, Weichselburg, Tschernembl und Möttling, elf Märkten, fünf Herrschaften und einigen Klöstern.

c) Der Adelsberger Kreis oder Innerkrain mit den Städten Tybein (Duino am adriatischen Meere), Laas und Gottschee, zwölf Märkten, der ehemaligen Karthause Freudenthal und einer Anzahl Schlösser und Herrschaften.

Auch Krain mußte i. J. 1809 an Napoleon abgetreten werden, der es zu den illyrischen Provinzen schlug. Hier bildete es mit Ausschluß von Oesterreichisch Istrien und dem Gebiete von Wippaach die Provinz Krain. Nach der Wiederbesitznahme durch Oesterreich bildete das Land seit 1816 als Hauptbestandtheil des Guberniums Laibach einen Theil des Königreiches Illyrien, doch wurde es 1849 zu einem eigenen Kronlande erhoben. Dasselbe

entspricht jedoch nicht genau dem alten Krain, denn der Ort Duino am Meere gehört jetzt zum Küstenlande, dagegen ist das görzische Wippach und der eigentlich zum österreichischen Friaul gehörige sogenannte Idrianer Boden (3 □ M.) zu Krain geschlagen worden. Gegenwärtig zerfällt Krain mit Ausnahme des unmittelbar unter der Landesregierung stehenden Laibach in 30 Amtsbezirke.

V. Der österreichische Antheil an der Markgrafschaft Histerreich (Istrien).

Istrien wurde im 3. Jahrhundert v. Chr. von den Römern unterworfen und von Augustus zu Italien geschlagen. Nachdem das Land darauf im 6. Jahrhundert im Besitze der Gothen gewesen war, besaßen es die Oströmer, die es sodann den fränkischen Karolingern abtreten mußten. Seit der Mitte des 10. Jahrhunderts bildete Istrien eine eigene Markgrafschaft, die aber später wieder zum Herzogthum Kärnten gehörte, bis sie um 1170 an die Grafen von Andechs, Herzoge von Dalmatien, und nach Aechtung Heinrichs von Dalmatien durch König Philipp größtentheils an den Patriarchen von Aquileja gelangte, der jedoch fast alles an die Republik Venedig verlor. Ein Theil der Markgrafschaft war in den Besitz der Grafen von Görz übergegangen und somit bei Deutschland verblieben.

G r e n z e n: Im N. die Grafschaft Görz und das Herzogthum Krain; im O. Kroatien und das adriatische Meer; im S. und W. das venetianische Istrien.

Der österreichische Antheil an Istrien bestand aus der Grafschaft M i t t e r b u r g und der Herrschaft C a s t u a.

a) Die G r a f s c h a f t M i t t e r b u r g; dieselbe hatte den Grafen von Görz gehört, war aber nach Aussterben derselben i. J. 1500 an das Haus Oesterreich gefallen; sie enthielt die Städte Mitterburg (Pisino), Biben (Pedena), Galignano, Berschetz und Lovrana; eine Anzahl Märkte und Klöster.

b) Die Herrschaft Castua; dieselbe kam i. J. 1400 an das Haus Oesterreich und wurde dem Herzogthum Krain einverleibt, sie enthielt die Stadt Castua (Khöstau) und mehrere Märkte.

Nach dem Frieden zu Wien v. J. 1809 schlug Napoleon das ihm abgetretene österreichische Histerreich zu den illyrischen Provinzen, indem er es der Provinz Civilkroatien (Hauptstadt Karlstadt) einverleibte. Nachdem es Oesterreich i. J. 1814 zurückerobert, wurde es 1816 als ein Theil des deutschen Bundes mit zum Königreich Illyrien geschlagen. Seit 1849 ist es ein Theil des Kronlandes Görz-Gradisca-Istrien.

VI. Das österreichische Friaul.

Friaul war eins der langobardischen Herzogthümer, dessen letzter Herzog Rotgaud sich nach der Eroberung des langobardischen Reiches durch die Franken gegen Karl d. Gr. empörte und auf dessen Befehl 775 enthauptet wurde. Karl setzte nun Grafen ein. Später wurde Niederpannonien und Kärnten zu Friaul geschlagen. Kaiser Ludwig I errichtete 820, um den Einfällen der Slaven zu wehren, die Markgrafschaft Friaul, die 827 in vier große Grafschaften getheilt ward. Nach dem Tode des Markgrafen Berengar, der die Königswürde Italiens erlangt hatte, i. J. 924 ward die Markgrafschft zerstückelt, Istrien davon getrennt und Verona eine eigene Markgrafschaft. Friaul wurde eine bloße Grafschaft und blieb Reichslehen; Kaiser Konrad II schenkte im 11. Jahrhundert den größten Theil davon (das sogenannte venetianische Friaul) dem Patriarchen von Aquileja, bis es 1420 unter die Botmäßigkeit der Venetianer gerieth. Das österreichische Friaul gehörte größtentheis seit frühester Zeit dem Geschlechte der Grafen von Tirol, deren eine Linie, die görzische, an welche Friaul vererbt worden war, 1500 mit Leonhard, Grafen von Görz ausstarb, worauf Oesterreich, dem das Land bereits verpfände war, dasselbe in Besitz nahm. — Der Flächeninhalt des gesammten Friaul betrug 174 □ M., der des österreichischen allein 59 □ M.

Wappen: Im blauen Felde ein gekrönter goldener Adler

Grenzen: Im N. das Herzogthum Kärnten; im O. das Herzogthum Krain; im S. die Markgrafschaft Histerreich des Herzogthums Krain und das Küstenland (Litorale); im W. das venetianische Friaul (Provinz Udine).

Folgende Theile bildeten das österreichische Friaul:

1) **Die gefürstete Grafschaft Gradisca;** sie wurde zu Ende des 15. Jahrhunderts von Kaiser Maximilian I den Venetianern abgenommen, von Ferdinand III dem fürstlichen Hause Eggenberg geschenkt und fiel 1717 an die Krone zurück. Der Hauptort der Grafschaft war Gradisca am Isonzo.

Wappen: Ein von Gold und Blau getheilter Schild mit silbernem Ankerkreuz.

2) **Die Grafschaft Görz.** Der Ursprung der Grafen von Görz ist dunkel; im 13. Jahrhundert wurde Graf Meinhard durch Heirath auch Graf von Tirol. Von seinen Söhnen erhielt Meinhard IV Tirol, Albrecht II Görz. Als im Jahre 1500 die Grafen ausstarben, fiel das Land nebst der Grafschaft Mitterburg (Oesterreichisch-Istrien) vermöge alter Verträge an Oesterreich. Hauptort der Grafschaft war Görz am Isonzo.

Wappen: Dasselbe war schräg rechts getheilt: Rechts von Silber und Roth sechsmal schräg links gestreift, links im blauen Felde ein gekrönter goldener Löwe.

3) **Die Hauptmannschaft Tulmino** (Tolmein), der nördlichste Theil des österreichischen Friaul, Hauptort desselben war Tulmino oder Tolmein.

4) **Der Idrianer Boden,** zwischen Krain und der Grafschaft Görz, ein landesfürstliches Kammergut mit der Bergstadt Idria an der Idria oder Idrizza.

Nachdem Oesterreich im Frieden von Preßburg vom J. 1805 bereits Gradisca verloren hatte, welches von Napoleon zum Königreich Italien (Departement Passeriano) geschlagen worden war, wurde i. J. 1807 zu Fontainebleau zwischen Oesterreich und Frankreich ausgemacht, daß künftighin der Isonzo die Grenze zwischen Oesterreich und Italien bilden sollte; im Frieden zu Wien 1809 mußte jedoch auch das übrige österreichische Friaul abgetreten werden. Dasselbe bildete nun einen Bestandtheil der

illyrischen Provinzen und gehörte zur Provinz Istrien (Hauptstadt Triest). Seit 1816 war das österreichische Friaul mit Ausnahme einiger görzischer Exclaven innerhalb des venetianischen Friaul, welche Italien verblieben, ein Bestandtheil des österreichischen Königreiches Illyrien, seit 1849 aber bildete es im Verein mit Istrien und Triest ein besonderes Kronland der Monarchie, welches in die unmittelbare Stadt Triest und die Kreise Görz und Mitterburg mit 28 Bezirken zerfiel, doch wurde 1867 Triest mit seinem Gebiete als ein eigenes Kronland aus demselben ausgeschieden.

VII. Das Küstenland (Litorale).

Dasselbe bestand aus Landestheilen, welche früher theils zu Friaul, theils zu Istrien gehört hatten. Stadt und Gebiet St. Veit am Pflaum (Fiume), welche ebenfalls zum Litorale gehört hatten, ist 1776 zu Ungarn (1849 zu Kroatien) geschlagen worden.

Lage: Das Litorale lag an der nordöstlichsten Küste des adriatischen Meeres, von dem venetianischen Istrien, den Grafschaften Görz und Gradisca und dem venetianischen Friaul umgeben.

Es gehörten dazu:

1) **Das Gebiet von Aquileja.** Dasselbe hatte ehemals wie ganz Friaul dem Patriarchen von Aquileja gehört, war ihm aber im 15. Jahrhundert von den Venetianern entrissen worden, ein Theil desselben kam an Oesterreich. Im Jahre 1765 wurde es dem Litorale einverleibt. Das Gebiet besaß nur die kleine in der spätern Römerzeit aber hochberühmt gewesene Stadt Aquileja (Aglar).

2) **Stadt und Gebiet Triest.** Das altrömische Tergeste wurde nach dem Einfall der Langobarden byzantinisch und kam dann an Karl den Großen und die Karolinger, welche den Triester Bischöfen bedeutende Rechte über sie einräumten. Im Jahre 948 wurde sie denselben völlig unterthänig, machte sich aber allmählig bis 1295 ganz frei. Aber zu schwach um sich selbständig zu erhalten, unterwarf sich Triest Karl IV und dem deutschen Reiche, später, da es von hier keine Hülfe gegen das bedrohende Venedig erhielt, im Jahre 1382 dem Erzherzoge Leopold von Oesterreich.

Wappen: Ein getheilter Schild: Oben im schwarzen Felde ein

goldner Doppeladler, unten im rothen Felde ein silberner Balken mit einem umgekehrten schwarzen Anker.

Vom Litorale gehörte Aquileja 1805—14 zum napoleonischen Königreiche Italien (Departement Adriatico), Triest hingegen von 1809—1813 zu den illyrischen Provinzen (Provinz Istrien, Hauptstadt Triest). Von 1816—1849 gehörte auch das Litorale zu dem neugebildeten Königreiche Illyrien. Seit dem letzteren Jahre ist Triest eine reichsunmittelbare Stadt, die seit 1867 mit ihrem Gebiete ein eigenes Kronland bildet. Aquileja ist gegenwärtig ein Bestandtheil des Kronlandes Görz-Gradisca-Istrien.

VIII. Die gefürstete Grafschaft Tirol.

Tirol war zu den Zeiten der Römer ein Theil von Rhätien, in den Zeiten der Völkerwanderung wurde der Süden des Landes von Langobarden, der Norden von Bojoaren besetzt, so daß beim Beginn der Regierung Karls d. Gr. im Norden die Herzoge von Bayern, im Süden die langobardischen Herzoge von Trient regierten. — Nach dem Falle des bayrischen Herzogshauses vertheilte Karl d. Gr. das Land unter Grafen. Im 12. Jahrhundert erscheinen als die mächtigsten die Grafen von Andechs, welche zu Herzogen von Meran erhoben wurden. Neben ihnen geboten Grafen von Tirol (von der Burg Tirol so genannt) und Grafen von Eppan. Das Geschlecht der Eppaner starb 1221, das von Meran-Andechs i. J. 1248 aus. Beider Besitz erbte der verwandte Graf Albrecht von Tirol. Dessen Tochter heirathete den Grafen Meinhard von Görz, deren Sohn Meinhard IV 1286 auch mit Kärnten belehnt ward. Als i. J. 1335 Heinrich von Tirol und Kärnten starb, fiel letzteres Land an Oesterreich (siehe S. 29), während Tirol Heinrichs Tochter Margaretha Maultasch verblieb, die 1363 jedoch auch diese Grafschaft, nebst den Ansprüchen auf Görz dem ihr verwandten habsburgischen Hause vermachte. Den Titel eines gefürsteten Grafen von Tirol

führte zuerst Kaiser Maximilian I. — Der Flächeninhalt der gefürsteten Grafschaft betrug ca. 427 □ M.

Wappen: Ein gekrönter rother Adler im silbernen Felde.

Grenzen: Im N. das Herzogthum Bayern, die Grafschaft Werdenfels und die Herrschaft Hohenwaldeck; im O. das Erzstift Salzburg und das Herzogthum Kärnten; im S. das Gebiet der Republik Venedig und die Hochstifter Brixen und Trient; im W. Graubünden, die vorarlbergischen Herrschaften und das Hochstift Augsburg.

Die Grafschaft wurde in sechs sogenannte Viertel eingetheilt, zu welchen noch die sogenannten welschen Confinen kamen.

a. Das Viertel Unterinnthal mit den landesfürstlichen Städten Innsbruck (der Hauptstadt des ganzen Landes) und Hall und funfzehn Herrschaften mit den Städten Kitzbühel, Kufstein und Rattenberg.

b. Das Viertel Oberinnthal, es enthielt zehn Herrschaften und Gerichte mit dem Städtchen Vils.

c. Das Viertel Vintschgau, es enthielt ebenfalls zehn Herrschaften und Gerichte mit dem Städtchen Glurns.

d. Das Viertel Etsch oder Etschland, es enthielt die landesfürstlichen Städte Meran und Botzen und gegen 20 Herrschaften und Gerichte.

e. Das Viertel Eisack, es enthielt vierzehn Herrschaften und Gerichte mit dem Städtchen Sterzing.

f. Das Viertel Pusterthal, es enthielt achtzehn Herrschaften und Gerichte mit der Stadt Lienz.

g) Die welschen Confinen, südlich vom Hochstift Trient, in drei gesonderten Theilen; dieselben waren i. J. 1516 im Frieden von Noyon von Venedig an Maximilian I abgetreten und von demselben zu Tirol geschlagen worden. Sie enthielten die landesfürstliche Stadt Roveredo (Rovereith) und zwölf Herrschaften und Gerichte, darunter die Grafschaft Arco (Arch) mit der gleichnamigen Stadt.

Durch den Preßburger Frieden von 1805 wurde Tirol (einschließlich der 1803 säcularisierten und Tirol einverleibten Hochstifter Trient und Brixen) an Bayern überlassen, was i. J. 1809 die bekannte Volkserhebung unter Hofer und Speckbacher zur Folge hatte. Unter bayrischer Herrschaft zerfiel das Land

in die drei Kreise Innkreis im Norden, Eisackkreis in der Mitte und Etschkreis im Süden. Im Wiener Frieden von 1809 ward sodann ein kleiner Bezirk im Süden, 1810 aber der südliche Theil jenseits der Hauptkette der Alpen, nämlich die welschen Confinen, das Hochstift Trient und der südliche Theil des Hochstiftes Brixen und des Etschlandes an das Königreich Italien abgetreten und bildete fortan das Departement Alto Adige mit den Arrondissements Cles, Bolzano (Botzen), Roveredo und Riva. Der östliche Theil des Pusterthales dagegen ward 1810 von Bayern an die neugeschaffenen illyrischen Provinzen überlassen und daselbst zu der Provinz Kärnten geschlagen. Im Jahre 1813 jedoch erlangte Oesterreich das gesammte Land zurück und vereinigte auch die ehemals salzburgischen in Tirol eingeschlossenen Landestheile mit demselben, nämlich das Ziller- und Brixenthal und Windisch-Matrey. Gegenwärtig bildet Tirol (seit 1782 mit Vorarlberg administrativ vereinigt) ein Kronland der österreichischen Monarchie und seine Verwaltung wird von 71 Bezirksämtern (wovon 6 auf Vorarlberg kommen) und 4 Stadtmagistraten wahrgenommen.

IX. Die vorarlbergischen Herrschaften.

Die vorarlbergischen Herrschaften, sogenannt von dem Arlberge, der sie von Tirol scheidet, gehörten früher zu Schwaben und wurden nicht zu derselben Zeit, sondern nach und nach von Oesterreich erworben. Bis zum Jahre 1782 waren sie daher ein Theil vom schwäbischen Vorderösterreich, in diesem Jahre aber wurden sie administrativ mit Tirol verbunden. Flächeninhalt: $47\frac{3}{10}$ □ M.

Grenzen: Im N. die Reichsstädte Lindau, Wangen und Isny, die Herrschaft Eglofs und die Grafschaft Königsegg-Rothenfels; im O. das Hochstift Augsburg und die gefürstete Grafschaft Tirol; im S. das eidgenössische Graubünden; im W.

das Fürstenthum Liechtenstein und die eidgenössische Landvogtei Rheinthal.

1) **Die Grafschaft Feldkirch oder Montfort.** Dieselbe hatte von den ältesten Zeiten her ihre eigenen Grafen, bis sie Graf Rudolf, der letzte aus dem werdenbergischen Stamme, 1365 an Herzog Leopold von Oesterreich verkaufte.

Wappen: In Silber eine rothe Kirchenfahne mit drei goldenen Ringen.

In der Grafschaft lag die Stadt Feldkirch, der Flecken Rankweil (mit einem freien kaiserlichen Landgerichte) und die Ruinen des Bergschlosses Montfort.

2) **Die Grafschaft Bregenz.** Ihre Besitzer, die Grafen von Bregenz, gehörten zu den mächtigsten am Bodensee, starben aber im Jahre 1100 aus und ihre Grafschaft kam in wechselnden Besitz, zuletzt in den der Grafen von Montfort. Im Jahre 1451 verkaufte Elisabeth, Gräfin von Montfort, vermählte Markgräfin von Hochberg, ihren halben Antheil an dem Ländchen an den Erzherzog Sigismund, die andere Hälfte wurde durch Oesterreich vom Grafen Hugo von Montfort i. J. 1525 erworben.

Wappen: Ein Feld von Hermelin, der durch zwei senkrechte schwarze Fäden getheilt wird, in der Mitte ein silberner senkrechter Pfahl, der mit drei übereinander gestellten schwarzen Feldrüben belegt ist.

Die Hauptstadt der Grafschaft war Bregenz am Bodensee; es gehörte auch zu ihr die Herrschaft Hoheneck, die sich von Bregenz nordwärts bis Wangen und Isny erstreckte und ihren Namen von dem Bergschlosse Hoheneck hatte.

3) **Die Grafschaft Bludenz** oder Pludenz; dieselbe wurde 1375 vom Grafen Albrecht von Werdenberg an Herzog Leopold von Oesterreich verkauft, sie enthielt das Städtchen Bludenz und den Marktflecken Schruns.

4) **Die Grafschaft Sonneberg,** so benannt von dem Bergschlosse Sonneberg, dieselbe kaufte Eberhard von Würtemberg 1463 von den Grafen von Werdenberg und erhielt ihrethalben

vom Kaiser den gräflichen Titel; er kam aber wegen der Oberherrschaft mit Oesterreich in Streit und überließ sie demselben käuflich.

Wappen: Im blauen Felde eine goldene Sonne über einem dreifachen goldenen Hügel.

Mit Tirol kamen die vorarlbergischen Herrschaften i. J. 1805 an Bayern, gelangten aber 1814 wieder an Oesterreich zurück. Ueber ihre gegenwärtige Eintheilung siehe S. 38 bei Tirol.

X. Vorderösterreich.

Die vorderösterreichischen Lande mit der Regierung zu Freiburg im Breisgau zerfielen, nachdem die vorarlbergischen Herrschaften 1782 mit zu Tirol geschlagen, in zwei Theile, nämlich in den Breisgau mit den Waldstädten und in Schwäbisch-Oesterreich.*) Ganz Vorderösterreich umfaßte ca. 73¼ □ M.

A. Der österreichische Breisgau.

Die Landgrafschaft im Breisgau gehörte anfänglich den Herzogen von Zähringen, von welchen sie an die Grafen von Hochberg und von diesen durch Kauf sammt den Städten Neuburg, Breisach, Kenzingen und Villingen 1367 an die Herzoge Leopold und Albrecht von Oesterreich gelangte. Die Stadt Freiburg aber, welche sich von der Herrschaft der Fürstenberger Grafen freigemacht hatte, unterwarf sich 1368 Oesterreich gegen Bewilligung ansehnlicher Freiheiten freiwillig. Das Land zerfiel in das untere Land oder den eigentlichen Breisgau und in das obere Rheinviertel. Flächeninhalt ca. 53 □ M.

Wappen: Ein rother, aufgerichteter, gekrönter Löwe im silbernen Felde.

Grenzen: Im N. Theile des Hochstiftes Straßburg und

*) Ueber die österreichische Landvogtei Ortenau siehe Markgrafschaft Baden.

der Markgrafschaft Baden-Durlach und die Herrschaft Hausen; im O. das Herzogthum Würtemberg, die Landgrafschaften Baar und Stühlingen, die Grafschaft Bondorf und die gefürstete Grafschaft Klettgau; im S. die eidgenössischen Kantone Bern und Basel; im W. Theile der Markgrafschaft Baden-Durlach und der Elsaß.

1) **Das untere Land oder der eigentliche Breisgau.** Dazu gehörten:

a. Die Städte Freiburg (die Hauptstadt des ganzen Landes), Breisach oder Alt-Breisach, Villingen, Breunlingen, Neuenburg, Kenzingen, Endingen, Burkheim und Waldkirch.

b. Die Kammeralherrschaften Castellberg und Schwarzenberg, Kürnberg, Triberg und Hauenstein.

c. Die Besitzungen von Klöstern, deren Vorsteher zu dem Prälatenstande gehörten, nämlich der Abtei zu St. Blasien (Herrschaften Staufen, Kirchhofen, Gutenberg und Gurtweil), des Prälaten zu St. Trutbert, St. Peter, Ettenheim-Münster und Schuttern, der Deutschordenscommenthurei zu Freiburg, des Collegiatstiftes zu Waldkirch, des Prälaten zu Thennernbach und des Frauenklosters Wonnenthal an der Elz.

d. Drei Klöster, die nicht zum Prälatenstande zählten, nämlich die Karthause bei Freiburg, das adlige Cisterciensernonnenkloster Güntersthal und die Abtei regulierter Chorherren St. Mergen und die zum Ritterstande contribuierenden Herrschaften Ebringen und Merzhausen.

2) **Das obere Rheinviertel;** zu demselben gehörten:

a. Die vier Waldstädte am Rhein, nämlich Laufenburg, Rheinfelden, Seckingen und Waldshut.

b. Die Kammeralherrschaften Rheinfelden (mit den Landschaften Frickthal, Möhlinbach und Rheinthal) und Laufenburg (bestehend aus den 4 Thälern Kaisten, Mettau, Sulz und Gansingen).

c. Die zum Prälatenstande des Landes Breisgau gehörigen geistlichen Stiftungen der Deutschordenscommenthurei Beuggen, des Collegiatstiftes Rheinfelden und des Frauenklosters Ollsperg.

Im Jahre 1800 trat Oesterreich die südlich vom Rheine gelegenen Theile des Breisgaues (die Waldstädte, Frickthal 2c.), an Frankreich ab, das sie der helvetischen Republik überließ und

1803 ward der übrige Breisgau (sammt der Ortenau), jedoch mit Ausnahme verschiedener Klöster, an den Herzog von Modena als Entschädigung für seine in Italien erlittenen Verluste verliehen. Durch den Frieden von Preßburg gelangte Baden in den Besitz des größten Theils des Breisgaues (mit der Ortenau), nur Villingen und Bräunlingen fielen an Würtemberg, doch wurden diese Städte 1806 ebenfalls an Baden abgetreten, das bis jetzt im Besitze des Landes geblieben ist.

B. Schwäbisch-Oesterreich.

Die österreichischen Lande in Schwaben waren theils alte Erbgüter des habsburgischen Hauses, theils nach König Rudolfs I Zeit nach und nach auf mancherlei Weise an Oesterreich gekommen. Wegen derselben nannten sich die Erzherzoge zu Oesterreich seit Maximilian I Fürsten zu Schwaben. Sie bestanden aus Burgau, Nellenburg, der Landvogtei in Schwaben, Nieder- und Oberhohenberg, den fünf Donaustädten und neunzehn Stiftern, Landschaften und Städten.

1) **Die Markgrafschaft Burgau.** Dieselbe hatte ehemals eigene Landesherren, die beim Reiche zu Lehen giengen. Als der letzte Markgraf, Namens Heinrich V, aus dem Geschlechte Roggenstein, 1283 starb, belehnte König Rudolf I seinen jüngeren gleichnamigen Sohn mit dem Lande, das auf diese Weise an das österreichische Haus kam. Lange Zeit war die Markgrafschaft an das Bisthum Augsburg verpfändet, wurde aber 1559 wieder eingelöst.

Lage: Die Markgrafschaft Burgau lag, vielfach durch fremdes Gebiet zerrissen, zwischen Donau und Lech und war von einer großen Menge von reichsunmittelbaren Graf- und Herrschaften, geistlichem und reichsständischem Gebiete 2c. umgeben und durchsetzt.

Die Markgrafschaft zerfiel in fünf Vogtsbezirke, in deren erstem die reichsunmittelbare Abtei Edelstetten lag, welche 1803 säcularisiert und

an den Fürsten von Ligne gegeben wurde. Im zweiten lagen die Flecken Burgau und die Stadt Günzburg a. d. Donau.

Im Jahre 1805 wurde die Markgrafschaft Burgau an Bayern abgetreten, an das auch das unterdessen vom Fürsten von Ligne an den Fürsten von Esterhazy verkaufte Edelstetten gelangte, und bildet gegenwärtig einen Theil der Provinz Schwaben und Neuburg dieses Königreiches.

2) **Die Landgrafschaft Nellenburg;** dieselbe war i. J. 1465 von dem österreichischen Erzherzoge Sigismund dem Grafen von Thengen abgekauft worden (jedoch ohne die damals dazu gehörige, später zur Reichsgrafschaft erhobene Herrschaft Thengen).

Grenzen: Im N. die zum Hochstift Konstanz gehörige Baronie Enzberg und die fürstenbergische Herrschaft Waldsperg; im O. die Deutschordenscommenthurei Altschhausen und das Gebiet der Reichsstadt Ueberlingen; im S. das Hochstift Konstanz und der Kanton Thurgau; im W. der Kanton Schaffhausen, ein Theil der Deutschordenscommenthurei Meinau und die Landgrafschaft Stühlingen.

Die ganze Landgrafschaft bestand aus den Städten und davon benannten Aemtern Stockach, Aach, mit den Herrschaften Hilzingen, Langenstein, Mühlhausen, Singen und Niederhofen.

Im Preßburger Frieden vom Jahre 1805 wurde die Landgrafschaft an Würtemberg überlassen, welches sie aber bereits i. J. 1810 an das Großherzogthum Baden abtrat, welches sich noch jetzt in ihrem Besitze befindet.

3) **Die Landvogtei in Schwaben oder die kaiserliche und Reichs-Landvogtei Altorff und Ravensburg.** Dieselbe war der Rest der alten welfischen Grafschaft Altorff, die zugleich mit den übrigen welfischen Erblanden in Italien und Deutschland von Welf VI dem Kaiser Friedrich I als Herzog von Schwaben zugewendet worden war. Nach dem Untergange des hohenstaufischen Geschlechtes fiel die Grafschaft an das Reich, worauf sie theils den jedesmaligen Reichslandvögten in Oberschwaben zur Verwaltung gegeben, theils auch mehrmals ver-

pfändet wurde. Im J. 1415 ward aus ihren Resten (sammt der Leutkircher Haide) eine besondere Landvogtei eingerichtet und zu der Hauptlandvogtei in Ober- und Niederschwaben geschlagen, aber mit derselben von dem geldbedürftigen Kaiser Sigismund an die Truchsesse von Waldburg verpfändet, von welchen sie 1486 Erzherzog Sigismund von Oesterreich gegen Erlegung des Pfandschillings überkam.

Grenzen: Im N. die Grafschaften Königsegg und Waldburg, die Deutschordenscomthurei Altschhausen und die Abteien Schussenried und Baindt; im O. die gefürstetete Abtei Kempten und die Grafschaften Trauchburg und Eglofs; im S. das Gebiet der Reichsstädte Wangen und Buchhorn und die Herrschaft Tettnang und Argen; im W. das Hochstift Konstanz und die fürstenbergische Grafschaft Heiligenberg.

Die Landvogtei umfaßte:

a. Die obere Landvogtei; dieselbe enthielt funfzehn Aemter, nämlich das Ueberreuter Amt oder das Amt um Altorf (der Flecken Altorff war reichsunmittelbar und Sitz des österreichischen Oberamtes der Landvogtei), das Fischbacher Amt um Fischbach und Ailingen, das Eggenweiler Amt um Backenweiler und Dürrenast, das Wolfertschweiler Amt um Wilhelmskirch und Kappel, das Zogenweiler Amt um Ringenweiler und Zogenweiler, das Geigelbacher Amt um Berg und Weiler, das Schindelbacher Amt oder das Amt zu und um Zollenreuthe, das Boscher Amt um Karsee, das Pferricher Amt um Amtzell, das Amt zu und um Eschach, das Bergatreuther, Bodenegger und Krünkrauter Amt, das Amt zu und um Booß und Atzenberg und endlich das Amt um Gebratzhofen auf der Leutkircher Haide.

b. Die untere Landvogtei; dieselbe enthielt die drei Aemter diesseits des Wassers der Riß nach dem Feedersee zu, jenseits der Riß und das Amt um Mündroth und Memmingen.

Auch die Landvogtei zu Altorff und Ravensburg wurde i. J. 1805 an Würtemberg abgetreten, dem sie seitdem verblieben ist, sie macht gegenwärtig einen Theil des Donaukreises dieses Königreiches aus.

4) **Die Grafschaft Hohenberg.** Dieselbe hatte bis 1381

eigene Grafen und wurde in diesem Jahre dem Grafen Rudolf von Hohenberg vom österreichischen Herzoge Leopold abgekauft.

Lage: Die Grafschaft zerfiel in zwei getrennt liegende Theile, die obere und untere Grafschaft, jene lag im Norden der oberen Donau, westlich von Sigmaringen, diese zu beiden Seiten des oberen Neckar, südwestlich von Tübingen.

a. Die obere Grafschaft; in derselben lagen die Städtchen Schönberg, Friedingen an der Donau, Oberndorf im Schwarzwald, die Flecken Spaichingen (der Sitz des Obervogtes) und Schramberg und die Herrschaft Wehrwag an der Donau.

b. Die niedere Grafschaft; in derselben lagen die kleinen Städte Rottenburg, Ehingen und Horb (alle drei am Neckar).

Die Grafschaft Hohenberg, welche gleichfalls 1805 an Würtemberg abgetreten wurde, gehört gegenwärtig zum Schwarzwaldkreise dieses Königreiches.

5) **Die fünf Donaustädte.** Dieselben waren seit 1477 zu verschiedenen Zeiten von dem erzherzoglichen Hause erworben worden, sie waren:

Munderkingen an der Donau, Waldsee (innerhalb der Grafschaft Waldsee gelegen), Saulgau an der Schwarzach, Riedlingen an der Donau und Mengen unweit der Donon.

Diese fünf Städte, seit 1805 würtembergisch, gehören gegenwärtig zum Donaukreise dieses Königreiches.

6) **Verschiedene mittelbare Lande**, d. h. Stifter, Landschaften und Städte, welche zwar (die Stadt Ehingen ausgenommen) ihre eigenen Herren hatten, über welche aber dem habsburgischen Hause Hoheitsrechte zustanden, nämlich:

a. Die Stifter Wiblingen, eine Benedictinernonnenabtei an der Iller, die Karthause Buxheim bei Memmingen, das adlige Frauenstift Cistercienserordens Heiligenkreuzthal oberhalb Riedlingen unweit der Donau und das Benedictinernonnenkloster Urspring.

b. Folgende Landschaften: die fuggerschen Grafschaften Kirchberg und Weißenhorn an der Iller und Donau (seit 1504 österreichisch, mit dem Städtchen Weißenhorn und den Herrschaften Adelshofen, Walenstetten, Pfaffenhofen und Maurstetten); die hohenzollernsche

Grafschaft Sigmaringen (mit dem Städtchen Sigmaringen) und die Herrschaften Erbach, oberhalb Ulm an der Donau, Berg, ohnweit Ehingen, Buß und Oeffingen, zwischen Donau und Kanzach, Gutenstein, zwischen Sigmaringen und Friedingen an der Donau, Hausen und Stetten am Kaltenmarkt, Worthausen am Riß unterhalb Biberach, Kallenberg und Rohnsperg am Flusse Günz, das Gericht Reuthen, das Amt Bierstetten ꝛc.

c. Die Städte Konstanz am Bodensee (bis 1549 freie Reichsstadt), Steckborn und Radolfszell am Zeller- oder Untersee, Schelklingen an der Ach, Ehingen an der Donau und Böringen (ehemals Hauptort einer Grafschaft, welche nach dem Erlöschen ihres Geschlechtes so getheilt wurde, daß an Oesterreich die Stadt, die dazu gehörigen Dörfer aber unter österreichischer Hoheit an Sigmaringen fielen).

Von diesen Landschaften, Stiftern und Städten gelangte das meiste an Würtemberg, nur die fuggerschen Graf- und Herrschaften Weißenhorn, Kallenberg und Rohnsperg wurden der bayrischen Oberhoheit unterworfen; die Grafschaft Sigmaringen und die Stadt Böringen wurden ein Theil des souveränen Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen, welches seit 1849 ein Bestandtheil der preußischen hohenzollernschen Lande bildet; die Städte Konstanz und Radolfszell und die Herrschaft Hausen und Stetten am Kaltenmarkt wurden badisch; die Stadt Steckborn endlich wurde zum Kanton Thurgau der Eidgenossenschaft geschlagen.

Das Hochstift Trient.

Das weltliche Gebiet des Bischofs von Trient war dem Bisthum von Kaiser Konrad II geschenkt worden. Die Erbvogtei über dasselbe wurde von den alten Grafen von Tirol ausgeübt. Im Jahre 1363 wurde dem Herzoge Rudolf von Oesterreich als Grafen von Tirol und dessen Bruder vom Bischof eine Urkunde ausgestellt, worin derselbe sich und sein ganzes Stift auf ewig mit Tirol vereinigte. Dergleichen Verträge sind

auch noch mit spätern Herzogen bez. Erzherzogen geschlossen worden. Seit dem Jahre 1511 war das Hochstift mit auf den tirolischen Landtagen durch Abgeordnete vertreten, dasselbe galt also als ein Landstand der gefürsteten Grafschaft Tirol. Diesem Verhältnisse suchte sich Trient 1641 und 1773 (ebenso wie das Hochstift Brixen) vergebens zu entziehen. Gleichwohl galt der Bischof auch als unmittelbarer Reichsfürst und hatte Sitz und Stimme auf den Reichstagen im reichsfürstlichen Collegium. Flächeninhalt 75 □ M.

Wappen: Im silbernen Felde ein gekrönter schwarzer Adler mit Kleestengeln in den Flügeln.

Grenzen: Im N. die gefürstete Grafschaft Tirol und ein Theil des Hochstiftes Brixen; im O. und S. das Gebiet der Republik Venedig und die welschen Confinen der gefürsteten Grafschaft; im W. das Venetianische und die zu Graubünden gehörige Grafschaft Worms.

Das Hochstift enthielt:

a. Die Stadt Trient (Trento) nebst der Podesteria gleiches Namens, zu welcher die Flecken Vezzano und Mezzo Lombardo (Wälsch-Metz) nebst einer Anzahl Dörfer gehörten.

b. Die Stadt Riva (Reif) nebst der Podesteria gleiches Namens, zu letzterer gehörten:

Das Lederthal (Val di Ledro); die Hauptmannschaft Thenn (Tenno); die vier sogenannten Vicariate (quattro vicariati) im Lagerthal; die Herrschaft Bisein (Beseno) an der Etsch; die Landschaft Judicarien (Giudicaria) an der Sarca mit dem Flecken Storo; das Gericht Levig (Levico) mit dem Marktflecken gleiches Namens; das Thal Fleims (Val di Fieme) mit dem Hauptort Cavalese; die Gerichte Segunzan (Segonzano) und Grumes; der Nonsberg (Val di Non), ein Thal mit mehreren Flecken und vielen Dörfern; der Sulzberg (Val di Sole); die Herrschaft Pergen (ital. Pargine, mit dem Hauptorte gleiches Namens).

c. Die Herrschaft Caldonatz (Caldonazzo) an der Brentaquelle.

Dem Hochstifte Trient gehörte auch das Marquisat Castelara im Herzogthum Mantua.

Durch den Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 wurde das Hochstift säcularisiert und als Entschädigung für die Landvogtei Ortenau an Oesterreich gegeben, welches es der gefürsteten Grafschaft Tirol völlig einverleibte. Seitdem hat es das Schicksal derselben getheilt (siehe S. 38).

Das Hochstift Brixen.

Auch der Bischof von Brixen war kraft verschiedener Verträge sammt dem Kapitel mit Tirol auf ewig verbunden, auch er war demnach ein Stand der Grafschaft Tirol, zugleich aber ein unmittelbarer Reichsfürst mit Sitz und Stimme auf den Reichstagen. Flächeninhalt 17 □ M.

Wappen: Im rothen Felde ein rückwärts sehendes silbernes Lamm mit einem Schein um den Kopf, eine silberne Fahne mit rothem Kreuz im linken Vorderfuße tragend.

Lage: Das Hochstift lag in fünf Hauptstücken zerstreut, von welchen die vier nördlichen innerhalb des Puster- und des Eisackthales der gefürsteten Grafschaft Tirol lagen, während das südlichste außer im N. an die genannten beiden Kreise, im S. auch an das Venetianische und an das Hochstift Trient grenzte.

Zum Gebiete des Hochstifts gehörten.

a. Die Städte Brixen (Bressanone), Säben (Savione), Klausen (Chiusa di Bressanone) und Bruneck.

b. Die Gerichte Salern, Riol am Eisackflusse, Brixener Hofgericht, Lüsen, Pfeffersberg, Velturns, Lazfons und Verdings, Thurn am Gader, Evās oder Effas, Buchenstein (Pieve d'Andraz), Auras, Niedervintel, Albeins am Eisack und Antholz.

Dem Bisthum gehörte auch die Herrschaft Veldes in Oberkrain.

Die Schicksale des Bisthums Trient in und seit dem Reichsdeputationshauptschluß von 1803 sind auch die von Brixen.

Die Balleien des deutschen Ordens.

Der deutsche Orden hatte im österreichischen Kreise zwei Balleien, wegen welcher er ein Stand desselben war, gleichwohl standen die Balleien ganz unter tirolischer Landeshoheit.

a. Die Ballei Oesterreich, zu derselben gehörten der deutsche Hof zu Wien (mit der Kirche St. Elisabeth) und die Commenden zu Neustadt im Lande unter der Enns, bei Graz in Steyrmark, zu Großsontag und Meretinza in Untersteyrmark, zu Laibach in Krain, zu Möttling und Tschernembl in Krain, zu St. Georgen im Sandhof und zu Freisach in Kärnten und endlich zu Linz im Lande ob der Enns.

b. Die Ballei an der Etsch und am Gebirge, in Tirol; zu derselben gehörten die Landcommende zu Wegenstein bei Bozen und die Commenden zu Lengmoß auf dem Ritten, zu Störzing und zu Schlanders.

Die Herrschaft Trasp.

Diese kleine Herrschaft im Engadin, sogenannt von einem Schlosse am Inn und nur aus dem Dorfe Fontana und einigen Weilern bestehend, war ein Bestandtheil Tirols, bis sie Kaiser Leopold I 1684 i. J. mit völliger Landeshoheit dem Fürsten Ferdinand Josef von Dietrichstein schenkte.

Das Wappen der Fürsten von Dietrichsteiu war von Gold über Roth schräg rechts getheilt mit zwei aufgerichteten silbernen Winzermessern mit goldenen Heften.

Trasp wurde i. J. 1803 an die helvetische Republik abgetreten und der Fürst durch die Herrschaft Neu-Ravensburg in Schwaben entschädigt, die später durch Kauf an Würtemberg kam. Das Ländchen gehört jetzt zum Kanton Graubünden.

Der burgundische Kreis.

Grenzen: Im N. die Nordsee, die Republik der vereinigten Niederlande und der westfälische Kreis; im O. der kurrheinische und westfälische Kreis; im S.-W. das Königreich Frankreich. Durch das sich von Nordosten nach Südwesten quer durch den burgundischen Kreis hindurchziehende zum westfälischen Kreise gehörige Hochstift Lüttich war jener in zwei ungleiche Theile gespalten, in einen größeren westlichen und einen kleineren östlichen.

Entstehung und Länderbestand des Kreises. Philipp der Kühne, König Johanns von Frankreich vierter Sohn, war von seinem Vater 1361 mit dem Herzogthum Burgund belehnt worden und war dadurch Stifter der jüngeren Linie Burgund geworden. Mit der Wittwe des letzten Herzogs von Burgund aus der älteren Linie erheirathete er 1369 auch noch Flandern, Artois, Mecheln und Antwerpen. Sein zweiter Sohn Anton erwarb 1406 von Johanna, der älteren Tochter Johanns III, Herzogs von Brabant und Limburg, diese beiden Herzogthümer. Philipp der Gute, Enkel Philipps des Kühnen, erkaufte 1428 die Grafschaft Namur und erbte 1430 von seinem Vetter Philipp, des eben genannten Anton Sohn, die Herzogthümer Brabant und Limburg. Hierzu kamen 1436 als Erbschaft von Jacqueline, Herzog Wilhelms VI einziger Erbin, welche seines Vetters Johann IV von Brabant Gemahlin war, die Grafschaften Hennegau, Hol-

land, Seeland und Friesland. Schließlich erwarb er 1443 auch noch Luxemburg durch Kauf. — Philipps des Guten Sohn war Karl der Kühne, der 1472 auch das Herzogthum Geldern an sein Haus brachte, das aber nach seinem Tode wieder verloren gieng.

Nachdem Karl der Kühne bei Nanzig 1477 gefallen, zog Ludwig XI das Herzogthum Burgund (Bourgogne) als eröffnetes Lehen ein, das Uebrige erheirathete mit Maria, Karls Tochter, Erzherzog Maximilian von Oesterreich, der auch den herzoglichen Titel von Burgund beibehielt. — In dem Kölner Reichstagsabschiede von 1512 wurde Burgund für einen Kreis des römischen Reiches deutscher Nation erklärt, was 1521 auf dem Reichstage zu Worms und im Nürnberger Landfrieden von 1522 von reichswegen bestätigt ward. Maximilians Enkel, Kaiser Karl V, brachte 1528 vom Bischof Heinrich auch die Hoheit über Utrecht und Overyssel, vom Herzoge Karl von Geldern 1536 auch das Herzogthum Geldern nebst der Grafschaft Zütphen an sich, worauf sich ihm in demselben Jahre auch die Herrschaft Groningen unterwarf. Im Jahre 1548 brachte er hierauf den burgundischen Kreis ganz zu Stande. Doch sollte der Länderbestand desselben bald genug geschmälert werden. Von Karl V überkam die burgundischen Lande 1556 sein Sohn Philipp II von Spanien. Die Provinzen Geldern, Holland, Seeland, Utrecht, Friesland, Overyssel und Groningen machten sich von der habsburgisch-spanischen Herrschaft los und gründeten die Republik der vereinigten Niederlande, als solche rissen sie aber auch noch mit Waffengewalt einen Theil der Herzogthümer Brabant und Limburg, der Grafschaft Flandern und des sogenannten Oberquartiers von Geldern, sowie die Stadt Maastricht mit ihrem Gebiete von dem den südlichen Provinzen los und alles das wurde ihnen unter Namen der Generalitätslande zugleich mit ihrer Selbständigkeit im westfälischen Frieden von 1648 zugestanden. Hierzu kamen neue Erwerbungen durch den sogenannten Barrièrevertrag von 1715. Unterdessen waren dem burgundischen Kreise aber auch auf der

südwestlichen Seite von Frankreich bedeutende Länderstrecken entrissen worden, nämlich ein Theil des Herzogthums Luxemburg, die Grafschaft Artois und Theile der Grafschaften Flandern, Hennegau und Namur. Das sogenannte Oberquartier von Geldern wurde 1713 im Frieden zu Utrecht größtentheils an Preußen abgetreten.

So bestand der burgundische Kreis (seit dem Rückfall seiner Länder von Spanien an das österreichische Haus gewöhnlich die österreichischen Niederlande genannt) im letzten Jahrhunderte des römisch-deutschen Kaiserreiches nur noch aus einem Theile des Herzogthums Brabant, der Herrschaft Mecheln, Theilen der Herzogthümer Limburg, Luxemburg und Geldern, einem Theile der Grafschaft Flandern und endlich aus Theilen der Grafschaften Hennegau und Namur.

Da nun aber mit Ausnahme des 1713 an Preußen abgetretenen Theiles des Oberquartiers von Geldern alle Länder des burgundischen Kreises einem einzigen Landesherrn gehörten (Preußen hatte sich seiner Reichsstandschaft in diesem Kreise begeben), so war dieser, nämlich der Erzherzog von Oesterreich, alleiniger Director und kreisausschreibender Fürst des Kreises; derselbe hatte demnach nicht die Verfassung der meisten übrigen Kreise des Reiches, sondern es wurde alles, was innerhalb seiner Grenzen lag, landsässig behandelt. —

Schon im Jahre 1548 war auf dem Reichstage zu Augsburg ausgemacht worden, daß die burgundischen Lande zu den Anlagen des Reiches so viel als zwei Kurfürsten, gegen die Türken aber so viel als drei Kurfürsten gäben, besteuern sollten, dafür aber sollten sie der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte wie auch der Reichsordnungen und Abschiede nicht unterworfen sein. Dennoch hatte der Kreis das Recht zum Kammergerichte 2 Assessoren zu ernennen, obwohl er zuletzt nur einen präsentierte.

Die österreichischen Niederlande wurden durch einen Generalstatthalter regiert, der, wie auch alle hohen Landescollegien, in

Brüssel seinen Sitz hatte, nur der höchste Gerichtshof tagte in Mecheln. Flächeninhalt ca. 469 □ M.

Das Herzogthum Brabant.

Brabant war seit dem 10. Jahrhundert ein Bestandtheil des Herzogthums Niederlothringen, ward jedoch im Beginne des 11. Jahrhunderts von diesem getrennt. Nachdem es hierauf bis 1076 mehrere Grafen von den Ardennen und Gottfried von Bouillon besessen, verlieh es Kaiser Heinrich V an Gottfried den Bärtigen († 1140) aus dem Geschlechte der Grafen von Löwen und Brüssel, deren Dynastie bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts daselbst herrschte. Der Titel Herzog von Brabant erscheint seit 1190 unter Heinrich I. Unter Johann I wurde 1288 Limburg mit Brabant vereinigt. Als mit Johann III 1355 der gräflich-löwensche Mannsstamm erloschen war, regierte bis 1406 dessen mit Wenzel von Luxemburg vermählte Erbtochter Johanna und dann fiel das Land an deren Großneffen Anton von Burgund, zweiten Sohn Philipps des Kühnen. — Flächeninhalt ca. 204 □ M.

Wappen: Ein goldener Löwe im schwarzen Felde.

Grenzen: Im N. die Grafschaft Holland und das Herzogthum Geldern; im O. das Oberquartier von Geldern, die Grafschaft Hoorn und das Bisthum Lüttich; im S. die Grafschaft Namur; im O. die Grafschaften Namur und Flandern. — Brabantische Exclaven lagen im Lüttichschen zerstreut.

Als das Herzogthum noch nicht getheilt war, bestand es aus 4 Quartieren, Brüssel, Löwen, Antwerpen und Herzogenbusch. Von denselben wurden das vierte und ein Theil des dritten an die Generalstaaten abgetreten.

1) **Der österreichische Antheil,** derselbe enthielt:

a. Die Stadt und das Quartier Löwen mit den Maiereien Heverlé, Cumtich, Grez, Mont St. Wibert, Incourt, Gest à Vironpont, Jauche, Dongelberg, Jodoigne (Geldenaken), Orp le Grand,

Hannut, Landen, der Landschaft Haagland, dem Lande Sichen und dem Herzogthume Aerschot.

b. Die Stadt und das Quartier Brüssel mit den Maiereien Vilvorde, Campenhout, Hulpen, Genappe, Nivelles, Roo, Gaesbeck, Asche, Merchten, Grimberge und Capelle.

c. Die Stadt und der größte Theil des Quartiers von Antwerpen mit den Maiereien Rien, Hoogstraeten (auch Herzogthum genannt), Turnhout (ebenfalls Herzogthum genannt), Sandhoven, Herentals, Gheel und Arkel.

2) **Der zu den Generalitätslanden gehörige Theil,** derselbe enthielt:

a. Einen Theil des Quartiers Antwerpen mit der Baronie oder freien Herrlichkeit Breda, den Herrlichkeiten Willemstadt, Prinsenland, Steenbergen und der Markgrafschaft Bergen op Zoom.

b. Das Quartier Herzogenbusch, dasselbe enthielt die Maierei Herzogenbusch (s'Hertogenbosch) mit der Stadt gleiches Namens und den Quartieren Oosterwyk, Kempenland, Peelland und Maasland; das Land oder die Baronie Kuik nebst der Stadt Grave (die Baronie zerfiel in das niedere und obere Amt) und die Herrlichkeit Ravenstein.

c. Die Stadt Maastricht und die Grafschaft Broenhove am rechten Maasufer.

Nachdem Brabant wie die ganzen österreichischen Niederlande bereits i. J. 1794 von den Franzosen erobert worden war, wurde es im Frieden von Campo Formio i. J. 1797 mit Frankreich vereinigt. Der nördliche Theil des bisher österreichischen Brabant wurde nun das Departement der beiden Nethen mit der Hauptstadt Antwerpen, der südliche des Departement Dyle mit der Hauptstadt Brüssel. Als 1810 auch das holländische Brabant mit dem französischen Reiche vereinigt worden, ward der westliche Theil desselben, enthaltend die Baronie Breda und die Markgrafschaft Bergen op Zoom nebst dem westlichen Abschnitt des Maaslandes mit dem Departement beider Nethen (Arrondissement Breda) vereinigt, aus dem Rest aber ward im Verein mit dem auf dem linken Waalufer gelegenen Theile von Geldern das Departement der Rheinmündungen gebildet. In Folge der Beschlüsse des Wiener Kongresses bildete Brabant einen Theil des

Königreichs der Niederlande und bestand aus den drei Provinzen Nordbrabant, Antwerpen und Südbrabant. Nach der Trennung Belgiens von Holland ist nur Nordbrabant bei letzterem geblieben.

Die Herrschaft Mecheln.

Dieselbe wurde zur fränkischen Zeit von Grafen regiert. Im Jahre 915 kam sie in den Besitz der lüttichschen Kirche, welche sie 1333 an Flandern verkaufte, von dem sie 1346 wieder an Brabant käuflich überlassen ward. Im Jahre 1369 kam die Herrschaft durch Vermählung an Philipp den Kühnen.

Die Herrschaft Mecheln (franz. Malines), welche in zwei Theilen ganz innerhalb Brabants lag, bestand nur aus der Stadt gleiches Namens und einigen Dörfern.

Während der französischen Herrschaft bildete Mecheln einen Bestandtheil des Departements der beiden Nethen; gegenwärtig gehört der westliche Theil der ehemaligen Herrschaft zur Provinz Antwerpen, der östliche (Heyst) zur Provinz Westflandern des Königreichs Belgien.

Das Herzogthum Limburg.

Der Ursprung der ehemaligen Grafen, späteren Herzoge von Limburg, ist dunkel. Als der letzte Herzog 1280 starb, stritten sich Brabant und Geldern um das Land, bis es i. J. 1288 von jenem behauptet ward. Seitdem theilte es die Schicksale Brabants, bis im westfälischen Frieden vom Jahre 1648 ein Theil des Herzogthums an die Niederlande gelangte. Doch wurde i. J. 1785 ein Theil der limburgischen Grafschaft Daelhem von den Generalstaaten an Oesterreich zurückgegeben.

Wappen: Ein blauer Löwe im goldenen Felde.

Grenzen: Im N. Theile des Herzogthums Geldern und

das Herzogthum Jülich; im O. Jülich, das Gebiet der Reichsstadt Aachen und die Abtei Cornelismünster; im S. das Herzogthum Luxemburg und das Hochstift Lüttich; im W. Lüttich, Theile von Brabant und die Grafschaft Reckhem.

1) **Der österreichische Antheil;** derselbe enthielt:

Limburg (die Hauptstadt) und Eupen, die Gebiete Baelen, Herve, Monzen, Walhorn und Aspremont und einen Theil der „das Land über der Maas (het Land van Over-Maas)" genannten Grafschaften Valkenburg und Daehlem und des Landes Hertogenrade.

2) **Der zu den Generalitätslanden gehörige Theil;** derselbe enthielt:

Theile der Grafschaften Valkenburg (mit dem Hauptorte gleiches Namens) und Daelhem und ein Stück des Landes Hertogenrade.

Nach der Vereinigung Limburgs mit Frankreich i. J. 1795 bildete der eine Theil des Landes mit Gebietstheilen von Lüttich das Departement der Ourthe, während der andere Theil mit andern Stücken Lüttichs und Gelderns zum Departement der untern Maas geschlagen worden war. Während 1815 die Stadt Eupen nebst Umgegend an Preußen fiel, bildete das letztgenannte Departement unter dem Namen Limburg die dritte Provinz des Königreichs der Niederlande. Nach dem Abfall Belgiens von diesem Königreiche wurde der südliche Theil Limburgs zu jenem als ein Bestandtheil der Provinz Lüttich geschlagen. Der den Niederlanden verbliebene Theil des Herzogthums wurde, mit mancherlei andern Districten (siehe Herzogthum Geldern) verbunden, unter dem Namen Herzogthum Limburg 1839 zu einem deutschen Bundeslande erklärt, ein Verband, in dem es bis zur Auflösung des Bundes im Jahre 1866 verblieben ist.

Das Herzogthum Luxemburg.

Der Stammvater der ältesten Grafen von Luxemburg ist Siegfried von den Ardennen, der die Burg Luxemburg oder Lützelburg an sich brachte und sie mit seinen ausgedehnten Be-

sitzungen im Mosel- und Ardennengau vereinigte. Nach dem Aussterben seines Geschlechtes mit Konrad II, erstem Grafen von Luxemburg i. J. 1138, gelangte das Land durch Heirath an Namur, aber schon 1196 ebenfalls durch Heirath an Limburg, von dem es jedoch bald wieder in Folge einer Theilung getrennt wurde. Kaiser Karl IV, Graf von Luxemburg, erhob 1354 die Grafschaft zu einem Herzogthume. Karls IV Sohn, Kaiser Wenzel, übergab das Land seiner Nichte Elisabeth, welche 1443 ihre Rechte an den Herzog Philipp den Guten von Burgund abtrat, der 1444 zum Besitz des Landes gelangte. Das Herzogthum theilte hierauf die Schicksale der burgundischen Länder. Im pyrenäischen Frieden von 1659 wurde ein Theil desselben an Frankreich abgetreten. — Flächeninhalt ca. 127 □ M.

Wappen: Ein rother Löwe in einem mit Blau und Silber zehnmal gespaltenen Schilde.

Grenzen: Im N. die Abtei Stablo und die Herzogthümer Limburg und Jülich; im O. die Grafschaft Schleiden, die Abtei Prüm, die Grafschaft Gerolstein, das Erzstift Trier und das Herzogthum Lothringen; im S. das Gebiet der Reichsstadt Metz, Lothringen und das Hochstift Verdun; im W. Frankreich, das Herzogthum Bouillon und das Hochstift Lüttich.

1) **Der österreichische Theil;** derselbe umfaßte:

a. Die landesfürstlichen Vogteien (Prévôtés) Luxemburg (mit der Hauptstadt des Landes), Arlon, Bastogne, Marche, Chiny, Virton, St. Mard, Bittburg, Echternach, Remich, Grevenmachern und Orchimont.

b. Die besonderen Herren zugehörigen Vogteien Diekirch, Etalle, Durbuy und La Roche.

c. Das Marquisat le Pont d'Oye.

d. Folgende Grafschaften: Die rochefortischen Graf- und Herrschaften (theils den Grafen von Stollberg, theils denen von Löwenstein gehörig), Roussy, Salm (den Grafen von Salm-Reifferscheid gehörig), Vianden und Wilz.

e. Einige Baronien: Houffalize, Jamoigne, Brandenburg, Meißemburg, Bornmal, Soleuvre und Ansemburg.

f. Mehr als dreißig kleinere Herrschaften, darunter Rodemachern (badisch), Kail, Kronenburg und St. Vit.

2) **Der französische Theil**; derselbe war im pyrenäischen Frieden von 1659 an Frankreich abgetreten worden und machte unter französischer Herrschaft einen Theil des Gouvernements Metz aus; er enthielt:

Die Städte und Vogteien Diedenhofen (Thionville), Damvillers, Marville und Arrancy, Montmedy und Carignan (früher Ivoy).

Nachdem Luxemburg 1795 von den Franzosen erobert worden war, bildete es zum größern Theile das Departement der Wälder, während ein kleiner Theil zum Ourthedepartement gehörte. Im Jahre 1815 wurde es deutscher Bundesstaat und dem Könige der Niederlande als Großherzogthum gegeben, jedoch wurde der östlichste Theil an Preußen abgetreten (das Land auf dem rechten Mosel-, linkem Sauer- und linkem Ur-Ufer). Im Jahre 1830 schloß sich Luxemburg der belgischen Revolution an, jedoch verblieb in einem Vertrage von 1839 nur der westliche, allerdings größere Theil bei Belgien (jetzige belgische Provinz Luxemburg), während der kleinere Theil als Glied des deutschen Bundes dem Könige der Niederlande verblieb, bis das nun geschmälerte Großherzogthum i. J. 1866 der deutschen Verbindung enthoben wurde. — Der französische Theil Luxemburgs gehörte seit der französischen Revolution zu den Departements der Ardennen, der Maas und der Mosel; von demselben ward i. J. 1871 nur die Vogtei Diedenhofen wieder an Deutschland zurückgegeben, die nun zum Departement Deutsch-Lothringen des Reichslandes Elsaß-Lothringen gehört.

Die Grafschaft Flandern.

Das Land Flandern (Vlaenderen) erhielt seine Benennung von dem westfränkischen Flandergau, der Gegend um Brügge und Sluis, dessen Grafen den Namen, als sie gegen Ende des 9. Jahrhunderts über den zur Mark gegen die Normannen eingerichteten nordfranzösischen Küstenstrich gesetzt worden waren, über diesen ihren Bezirk

und später auch über einige ihrer deutschen Besitzungen östlich der Schelde ausdehnten. Als der erste dieser Markgrafen wird seit 864 Balduin I der Eiserne genannt, Schwiegersohn Karls des Kahlen. Einer seiner Nachfolger, Balduin IV, erhielt von Kaiser Heinrich II Valenciennes, die Burggrafschaft Gent, Walcheren und die seeländischen Inseln zu Lehn und wurde somit deutscher Reichsfürst; dann dessen Bruder Balduin V, der seine Besitzungen durch die zum deutschen Herzogthum Niederlothringen gehörigen Gebiete zwischen Schelde und Dender (Alosterland), Doornyk, Kameryk und die Grafschaft Hennegau vermehrte. Viele dieser Gebiete kamen jedoch später in Folge von Theilungen wieder von Flandern ab. Auch gieng 1179 das später sogenannte Artois an Frankreich verloren. Des 24sten Grafen Ludwig II Tochter und Erbin Margaretha heirathete 1369 Philipp den Kühnen von Burgund, wodurch die Grafschaft an das burgundische Haus gelangte. — Flächeninhalt ca. 160 □ M.

Die Grafschaft Flandern gelangte nicht ungeschmälert an das österreichische Haus zurück, denn nachdem der nördliche Theil derselben im westfälischen Frieden bereits an die Generalstaaten abgetreten worden war, gieng i. J. 1667 der südliche Theil an Frankreich verloren, wozu 1715 im sogenannten Barrièretractat neue Abtretungen an Holland kamen.

Wappen: Ein schwarzer Löwe im goldenen Felde.

Grenzen: Im N.-W. und N. die Grafschaft Seeland (durch die Westerschelde von Flandern getrennt); im O. das Herzogthum Brabant; im S. die Grafschaften Hennegau und Artois; im W. der nördliche Theil der Picardie.

Nach der Trennung der Grafschaft Artois von Flandern bestand letzteres aus drei Theilen, der bis zum Frieden von Madrid 1526 unter französischer Oberhoheit stehenden eigentlichen Grafschaft (dieselbe zerfiel nach ihren Bewohnern in das deutsche und welsche Flandern), der Herrschaft Flandern oder dem kaiserlichen Flandern (die Grafschaft Aelst, das Land Waas, die so-

genannten vier Aemter und das Land jenseits der Schelde), welches von jeher deutsches Lehn gewesen, und endlich dem sogenannten eigenen Flandern, welches angeblich weder von Frankreich, noch von Deutschland abgehangen hat.

1) **Der österreichische Antheil;** derselbe enthielt:

a. Den Distrikt Gent mit der Stadt gleiches Namens (Hauptstadt von ganz Flandern), der Burggrafschaft Gent, der Grafschaft Aelst, den Städten und Kastelaneien Oudenaerde und Koortryk, (Courtray), dem Lande Waas, der Stadt und Herrlichkeit Dendermonde, der Kastelanei Bornhem, und von den sogenannten vier Ambachten den größten Theil der Aemter Assenede und Bochout.

b. Den Distrikt Brügge, derselbe bestand nur aus der Stadt dieses Namens und ihrem umliegenden Gebiete.

c. Den Distrikt Yperen, ein Gebiet, welches von Frankreich mit erobert aber im Frieden von Utrecht wieder zurückgegeben war (pais retrocedé) mit der Stadt und Kastelanei Yperen, dem auf dem linken Leye- oder Lysufer befindlichen Theil des Städtchens Comen (Comines) und der dem Hause Nassau-Oranien gehörigen Stadt Waesten (Warneton) nebst ihrem Gebiete.

d. Die Herrschaft Doornyk mit der gleichnamigen Stadt.

e. Das sogenannte freie Land; es hatte ehemals unter der Gerichtsbarkeit der Stadt Brügge gestanden, sich aber dann von derselben frei gemacht (daher der Name), es umfaßte den nordöstlichen Theil Flanderns längs der Seeküste, es gehörten unter anderm dazu die Städte Middelburg in Flandern, Ostende, Dixmuyden und Nieuwpoort.

2) **Der zu den Generalitätslanden gehörige Theil** (Staatsflandern), dazu gehörte:

a. Das freie Land von Sluis (ehemals ein Theil des freien Landes von Brügge), mit den Städten Sluis, Aardenburg und Oostburg, dem Amte Aardenburg, einem Theile der Grafschaft Middelburg, dem größten Theile des Amtes Oostburg, der Insel Kazand, Stadt und Amt Ysendyk und dem Städtchen Biervliet.

b. Das Hulsteramt, bestehend aus dem holländischen Antheile und den sogenannten 4 Ambachten, nämlich dem eigentlichen Amte Hulst, dem Amte Axel, und den Aemtern Assenede und Bouchoute, (mit den Städten Sas van Gent und resp. Philippine).

3) **Der französische Theil;** derselbe wurde im Jahre 1667 von Ludwig XIV erobert und mit dem Lande Cambresis und Theilen

von Hennegau, des Bisthums Lüttich und der Grafschaft Namur (zusammen die französischen Niederlande genannt) zum Gouvernement Flandern vereiuigt. Das französische Flandern enthielt:

a. Das Quartier des Freilandes (de terre franche) mit den Städten und Kastelaneien Gravelingen (Gravelines), Bourbourg und Bergues (Wynoxbergen).

b. Das Quartier Cassel mit der Stadt und Kastelanei Cassel und der Kastelanei Bailleul (Belle).

c. Das Quartier oder Land l'Isle oder Lille mit der Stadt und Kastelanei Lille (Ryssel), welche in sieben Quartiere eingetheilt war, und den Aemtern Orchies und Douay.

Seit 1794 ward der bisher noch nicht zu Frankreich gehörige Theil von Flandern gleich den übrigen belgischen Provinzen nunmehr gleichfalls der französischen Republik und später dem Kaiserreich einverleibt und bildete die Departements Lys (Ostflandern) und Schelde (Westflandern), nur ein kleiner Theil wurde zum Departement Gemappes geschlagen. Der Wiener Kongreß theilte diese Stücke dem neuen Königreiche der Niederlande zu. Seit der Trennung Belgiens von Holland ist jedoch nur das ehemals zu den Generalitätslanden gehörige Stück der Grafschaft bei den Niederlanden geblieben und zu der Provinz Seeland dieses Königreichs geschlagen worden, während der belgische Theil in die Provinzen Ost- und Westflandern zerfällt. Der französische Antheil Flanderns gehört zu dem Norddepartement. —

Zu Flandern gehörte auch die Stadt Dünkirchen (Dunkerque) mit ihrem Gebiete. Dasselbe war von 1658—1662 in den Händen der Engländer und wurde von denselben an Ludwig XIV verkauft. Sie machte ein eigenes französisches Gouvernement aus und gehört gegenwärtig zum Norddepartement.

Die Grafschaft Hennegau.

Die Grafschaft Hennegau (Hainaut) war schon im 9. Jahrhundert im Besitz eines mächtigen Grafengeschlechtes, dessen Ahn-

herr Giselbert Kaiser Lothars Schwiegersohn war. Im Laufe der folgenden Jahrhunderte war sie mehrmals mit Flandern vereinigt. Margarethe, Gemahlin Kaiser Ludwigs IV und Schwester des Grafen Wilhelm II, brachte Hennegau 1345 sammt Holland und Seeland an das Haus Bayern. Die letzte dieses Hauses, Jacobäa von Bayern (1417—1433), trat Hennegau sammt ihren übrigen Staaten i. J. 1433 an des Haus Burgund ab.

Nach dem Nymwegener Frieden von 1678 gelangte der südliche Theil der Grafschaft mit der Hauptstadt Valenciennes an Frankreich und gehörte zum Gouvernement Flandern. — Flächeninhalt ca. 80 □ M.

Wappen: Der Schild desselben war geviertheilt und enthielt vier Löwen in goldenen Feldern.

Grenzen: Im N. die Grafschaft Flandern; im O. das Herzogthum Brabant, das Hochstift Lüttich und die Grafschaft Namur; im S. die französische Provinz Picardie und die Grafschaft Cambray; im W. die Grafschaften Artois und Flandern.

1) **Der österreichische Antheil,** derselbe enthielt:

a. die Städte Mons (Bergen) Roeulx, Soignies, St. Ghislain, Ath, Chièvre, Lense, Lessines, Enghien, Hal, Braine le Comte Binche, Fontaine l'Evêque und Beaumont.

b. Das Herzogthum Havré und die Marquisate von Isières oder Aysseaux und Sars.

c. Die Fürstenthümer Ligne, Rebecque und Braine le Chateau (seit 1681 Fürstenthum Tour und Tassis).

d. Die Pairien Baudour, Lenz, Rebaix und Silly.

e. Die alten Baronien Antoing, Belloeil, Boussut, Brifeul, Fontaine, Hamaide, Montignies, St. Christophe, Perwez, Ville, Villers ꝛc.

2) **Der französische Antheil,** derselbe enthielt:

a. Die Städte Velenciennes, Condé, Bouchain, Pequincourt, Quesnoy, Bavay, Maubeuge, Landrecies, Avesnes, Marienburg und Philippeville.

b. Das Fürstenthum Chimay mit der gleichnamigen Stadt und die Grafschaft Soire le Chateau.

c. Die Pairie Longueville und die alten Baronien

Aimeries, Berlaimont, Lalain, Gomignies, Trasne Quievrain, Tryt u. s. w.

Während seit der französischen Revolution das französische Hennegau einen Theil des Norddepartementes ausmachte, wurde das österreichische Hennegau nach der Abtretung Belgiens an Frankreich i. J. 1794 zusammen mit der flandrischen Landschaft Doornyk, dem namurschen Distrikte Charleroi und einigen Stücken von Brabant und Lüttich das neu gebildete Departement Gemappes. Dieses frühere Departement Gemappes bildet gegenwärtig die Provinz Hennegau (Hauptstadt Mons) des Königreichs Belgien. zu welcher auch die früher französisch-hennegauischen Städte Marienburg und Philippeville gehören.

Die Grafschaft Namur.

Namur (Namen) war bereits im 10. Jahrhundert eine selbständige Grafschaft. Im Jahre 1264 kam sie in den Besitz des Guy von Dampierre, Grafen von Flandern, dessen Erben sie bis 1420 inne hatten, in welchem Jahre Graf Johann III von Namur, der keine leiblichen Erben hinterließ, die sehr verschuldete Grafschaft an Philipp den Guten von Burgund verkaufte, worauf sie die Schicksale der burgundischen Ländermasse theilte und eine der siebenzehn Provinzen der Niederlande bildete. — Im Nymwegener Frieden von 1679 mußte die zwischen dem Hochstift Lüttich und dem Herzogthum Luxemburg liegende Exclave Charlemont mit einigen Dörfern an Frankreich abgetreten werden. — Flächeninhalt ca. 65 □ M.

Wappen: Ein schwarzer Löwe im goldenen Felde mit einem über den ganzen Schild gezogenen rechten Querbalken.

Grenzen: Im N. das Herzogthum Brabant; im O. und S. das Hochstift Lüttich; im W. Lüttich und die Grafschaft Hennegau.

Mehrere namursche Exclaven lagen innerhalb des Hochstiftes Lüttich und des Herzogthums Brabant.

Die Grafschaft enthielt (mit Ausnahme des an Frankreich abgetretenen unbedeutenden Theiles):

a. Die Städte und Festungen Namur (Namen, die Hauptstadt der Grafschaft), Charleroi, Walcourt und Bouvignes.

b. die Mannsabteien Boneffe, Brogne oder St. Gerard, Floreffe, Fleurus, Geronsard, Grandpré, Hastières, Lesse, Marlagne, Waussore und Dumoulin. Die Frauenabteien Argenton, Marche les Dames, Salzinne, Soleilmont und Soliers; das Collegiatstift Sclayen, die Johanniterordenskommenthureien du Tombois und Brouard; die adligen freiweltlichen Frauenstifte Andennes und Moustiers und endlich das ehemalige Priorat Namêche.

c. Die Pairien der Grafschaft, bestehend aus 12 Herrschaften, nämlich Poilvache, Scies, Audenarde, Obbais, Auvelois, Ham a. d. Sambre, Faux, Belloelil, Bossu, Zetrud Lumai, Wanghe und Bergilers.

Während der französischen Herrschaft gehörte der größte Theil von Namur zu dem DepartementSambre und Maas, ein kleinerer Theil zum Ourthedepartement. Seit 1814 bildet Namur eine Provinz der Niederlande, zu welcher Theile von Lüttich, Luxemburg, Brabant und Hennegau geschlagen wurden, und in diesem Umfange gieng sie 1831 an das neue Königreich Belgien über.

Die Grafschaft Artois.

Artois war lange ein Bestandtheil Flanderns, bis es 1180 durch Heirath an König Philipp August von Frankreich gelangte und von Ludwig IX 1239 zu Gunsten seines Bruders Robert zu einer Grafschaft erhoben wurde. Später gelangte die Grafschaft an Flandern zurück, bis sie von Margarethe von Flandern ihrem Gemahl Philipp dem Kühnen von Burgund zugebracht wurde. Nach dem Tode Karls des Kühnen bemächtigte sich Artois als eines verfallenen Lehns Ludwig XI, doch mußte es Karl VIII als französisches Lehen 1493 im Vertrage von Senlis an Karls des Kühnen Schwiegersohn, Maximilian von Oesterreich, wieder ab-

treten, worauf Kaiser Karl V im Frieden von Madrid 1526 auch die Aufhebung der französischen Lehnsherrschaft erlangte. Durch den Pyrenäischen und durch den Nymwegener Frieden (1659 und 1678) gelangte das Land wieder an Frankreich und bildete einen Theil des Gouvernements Picardie, bis es in der französischen Revolutionszeit mit dem nördlichsten Theile der Picardie zum Departements Pas de Calais vereinigt wurde.

Die Grafschaft enthielt folgende 12 Aemter:

Arras (mit der gleichnamigen Hauptstadt des Landes), Bapaume, Avesnes, Hesdin, St. Pol (eine Grafschaft), Aubigny, Lens, die Advocatie Béthune, Lillers, Aire, die Regalien von Therouanne und endlich das Amt St. Omer.

Die Grafschaft Cambray.

Die Stadt Cambray mit ihrem Gebiete (Cambresis) wurde als Grafschaft nach dem Erlöschen des dasigen Grafengeschlechtes von Heinrich I an den Bischof von Cambray gegeben. Im Jahre 1595 kam jedoch die Grafschaft unter spanische Oberhoheit, worauf unter Ludwig XVI im Jahre 1678 nach dem Frieden von Nymwegen ihre Vereinigung mit Frankreich erfolgte, wo sie zum Gouvernement Flandern und Hennegau gehörte.

Grenzen: Im N. und O. die Grafschaft Hennegau; im S. die Picardie; im W. die Grafschaft Artois.

Die Hauptstadt der Grafschaft war Chateau Cambresis, die größte Stadt derselben Cambray (Kameryk).

In Folge der Eintheilung Frankreichs in Departements wurde die Grafschaft zum Norddepartement geschlagen, zu dem sie noch jetzt gehört.

Die nun folgenden sieben Landschaften, mit alleiniger Ausnahme des vierten Quartiers van Geldern, sind in Folge ihrer im westfälischen Frieden erlangten Unabhängigkeit rechtlich im Jahre 1648 vom burgundischen Kreise losgekommen und haben bis zum Jahre 1795 die Republik der vereinigten Niederlande gebildet, in welchem Jahre sie von den Franzosen zur einheitlichen batavischen Republik umgeschaffen wurden, welche an Frankreich Maastricht, Venlo, Staatslimburg und Staatsflandern abtreten mußte. Im Jahre 1806 wurde die Republik zum Königreich Holland umgeschaffen und Napoleons Bruder Ludwig zum König eingesetzt. Im Jahre 1808 wurde dieses Königreich um Ostfriesland, Jever, Varel und Knyphausen vergrößert. Nachdem aber Ludwig 1810 zu Gunsten seines Sohnes auf die Krone verzichtet hatte, schlug Napoleon das ganze Land zum Kaiserthume Frankreich. Im Jahre 1813 mit befreit, wurde das Land mit den ehemaligen österreichischen Niederlanden zu einem Königreiche der Niederlande vereinigt, bis dieselben sich von dieser Verbindung 1831 losmachten und als Königreich Belgien selbständig wurden.

Das Herzogthum Geldern.

Geldern oder Gelderland, bestehend aus dem eigentlichen Geldern, nämlich dem späteren Obergeldern an der Maas, erscheint zuerst als kaiserliche Landvogtei, deren Vögte sich Herrn von Geldern (Gelre) nannten. Nach dem Erlöschen des Mannsstammes der erblichen Vögte im Jahre 1061 kam das Land durch Heirath an Otto von Nassau und wurde durch Heinrich IV 1079 zu einer Grafschaft erhoben. Otto erheirathete zu Geldern auch die Grafschaft Zütphen. Seine Nachkommen dehnten die Grenze bedeutend nach dem Zuidersee hin aus und im Jahre 1339 erhielt Graf Reinhold vom Kaiser Ludwig IV die Her=

zogswürde. Als der nassauische Herzogsstamm 1371 ausgestorben war, fiel 1379 Geldern an Jülich und nach dem Aussterben des jülichschen Herzogsgeschlechts an Johann von Arckel, den Schwestermann des Herzogs von Jülich-Geldern, dessen Tochter das Herzogthum wieder dem Hause Egmont zubrachte, das jedoch 1437 genöthigt wurde, Jülich an Berg abzutreten. Durch Empörung in die übelste Lage versetzt, verkaufte Herzog Arnold 1472 endlich Geldern und Zütphen an Karl den Kühnen von Burgund. Kaiser Karl V verleibte das Land 1543 den Niederlanden ein, so daß es seitdem zum burgundischen Kreise gehörte.

Geldern zerfiel in die vier Quartiere Roermonde (auch das Oberquartier genannt), Nymwegen, Zütphen und Arnheim, von denen die drei letzten (Niedergeldern) 1579 sich von Spanien losrissen und den Generalstaaten beitraten. Auf Obergeldern machte im spanischen Erbfolgekriege der König von Preußen als Herzog von Kleve Ansprüche. In Folge dessen wurde letzteres im Utrechter Frieden von 1713 in drei Theile getheilt, deren größten Preußen, zwei kleinere Oesterreich und Kurpfalz (als Herzog von Jülich-Berg) erhielt. Aber schon im sogenannten Barrièretractat von 1715 trat Oesterreich einen Theil seines obergeldernschen Gebietes an die Generalstaaten ab, so daß das Oberquartier von Geldern seidem zwischen vier Besitzern getheilt war. Der Flächeninhalt des Herzogthums betrug ca. 118 □ M., wovon ca. 93 □ M. auf Ober- und ca. 25 □ M. auf Niedergeldern kamen.

Grenzen: Im N. die Zuidersee und die Herrschaft Overyssel; im O. das Hochstift Münster, das Erzstift Köln und die Grafschaft Mörs; im S. das Herzogthum Jülich; im W. das Hochstift Lüttich, die Grafschaft Hoorn, das Herzogthum Brabant, die Grafschaft Holland und die Herrschaft Utrecht. — Die beiden Haupttheile des Landes, Ober- und Niedergeldern wurden

durch das Herzogthum Kleve und den nordöstlichen Theil von Flandern geschieden.*)

1) **Das nymwegensche Quartier,** dasselbe umfaßte:

a. Die Städte Nymwegen (Nymegen), Tiel und Bommel (Zalt-Bommel).

b. Folgende sechs Aemter (Amtmannschappen): das Reich Nymwegen, Maas-Waal, Ober-Betuwe, Nieder-Betuwe, das Tieler- und Bommeler Waard und Beest.

2) **Das zütphensche Quartier** (Grafschaft Zütphen), dasselbe umfaßte:

a. Die landtagsfähigen Städte Zütphen, Doesburg, Deutikem, Lochem und Groenlo.

b. Die vier großen Aemter: Landdrostenamt Zütphen mit der Herrlichkeit Bronkhorst, das Schulzenamt Zütphen, das Richteramt Doesburg und das Schulzenamt Lochem.

c. Die Herrlichkeit Borkulo (mit der gleichnamigen Stadt), Lichtenvoorde, Breedevoort, Bannerherrschaft Wisch und Grafschaft 's Heerenberg (mit der Stadt dieses Namens).

3) **Das arnheimsche Quartier** (Veluwe), dasselbe umfaßte:

a. Die landtagsfähigen Städte Arnheim (Arnhem), Harderwyk, Wageningen, Hattem und Elburg;

b. Die Distrikte: das Landdrostenamt Veluwe (zerfiel in Ober- und Niederveluwe), das Richteramt Veluwe, Zoom und die hohe Herrlichkeit Loo;

c. Die Herrlichkeiten: die hohe und freie Herrlichkeit Doornwaard, die hohe und freie Herrlichkeit Rozendaal und die Dörfer und Herrlichkeiten Scherpenzeel und Hoevelaken.

4) **Das Oberquartier** (Quartier Roermonde), dasselbe umfaßte also:

a. Den österreichischen Antheil mit der Stadt und Festung Roermonde nebst einigen umliegenden Dorfschaften und den Herrschaften Swalm und Elmpt.

b. Den preußischen Antheil mit den Städten und Aemtern Geldern, Straelen und Wachtendonk, den Aemtern Middelaar und

*) Zwischen dem nymwegenschen Quartiere und der Grafschaft Holland lagen noch die dem Hause Nassau-Oranien gehörigen Grafschaften Buren und Kuilenburg, die zu keinem der vier Quartiere gerechnet wurden, aber alte Lehnsstücke von Geldern waren.

Kriekenbeek, dem Lande Kessel und endlich den besonderen Herrlichkeiten Walbeek und Twistede, Well, Aarssen und Aafferden.

c. Den kurpfälzischen (jülichschen) Antheil, derselbe bestand aus der Stadt Erkelenz innerhalb des Herzogthums Jülich.

d. Den zu den Generalitätslanden der vereinigten Niederlande gehörigen Theil mit der Stadt Venlo und ihrem Gebiete, der Schanze Stevenswaard auf der gleichnamigen Maasinsel und der freien Herrlichkeit Montfoort.

Die Friedensschlüsse von Basel 1795, Campo Formio 1797 und Luneville machten den bisherigen Territorialverhältnissen Obergelderns ein Ende. Das Land wurde als ein Theil des Departements der Roer mit Frankreich vereinigt. Dasselbe Schicksal hatte mit ganz Holland Untergeldern als Departement Overyssel. Die Wiener Verträge gaben letzteres als Provinz Geldern an das neugeschaffene Königreich der Niederlande, während Obergeldern zwischen Preußen und den Niederlanden getheilt wurde. Der preußische Antheil bildet jetzt den Kreis Geldern des Regierungsbezirkes Düsseldorf der Rheinprovinz, nur die geldernsche Enclave Viersen gehört zum Kreise Gladbach desselben Regierungsbezirkes, und Erkelenz als Kreisstadt zum Regierungsbezirk Aachen. — Das 1815 niederländisch resp. wieder niederländisch gewordene Stück von Obergeldern wurde mit Theilen von Limburg, Brabant, Kleve, Jülich &c. zu einem Herzogthum Limburg vereinigt, mit dem Holland 1839 zum deutschen Bunde trat (Maastricht und Venlo ausgenommen), eine Verbindung, welche 1866 mit dem Untergange des Bundes wieder gelöst worden ist.

Die Grafschaft Holland.

Holland wurde wie die anderen Theile der fränkischen Monarchie von Grafen regiert, unter denen die von Vlaardingen großes Ansehn gewannen und ihre Herrschaft immer weiter ausdehnten, bis sie zu weltlichen Herren von ganz Holland und reichsunmittel-

bar wurden. Die Grafen von Holland aus der vlaardingensche Linie erwarben im Laufe der Zeiten auch Seeland und Westfriesland und starben 1299 aus. Das Land fiel nun durch Erbschaft an Johann II von Avesnes Grafen von Hennegau. Durch Margarethe, Gemahlin Kaiser Ludwigs IV, Schwester des Grafen Wilhelm IV, kam es an das bayrische Haus, bis es im Jahre 1433 Jacobaea von Bayern an Philipp den Guten von Burgund abtrat. — Flächeninhalt ca. 100□M.

Grenzen: Im N die Nordsee; im O. die Zuidersee, die Herrschaft Utrecht und das Herzogthum Geldern; im S. das Herzogthum Brabant und die Grafschaft Seeland (durch die Maasmündung von Holland getrennt); im W. die Nordsee.

Das Land zerfiel in

1) **Südholland**, dasselbe enthielt:

a. Die Städte, welche zu der Versammlung der Staaten dieser Provinz Abgeordnete absendeten, dazu gehörten die sechs sogenannten großen Städte Dortrecht (die erste dieser Provinz), Haarlem, Delft, Leyden, Amsterdam und Gouda, und die fünf sogenannten kleinen Städte Rotterdam, Gorkum, Schiedam, Schoonhoven und Brielle.

b. Die Städte, welche zwar keine Abgordnete zu den Staaten absendeten, denselben aber dennoch unmittelbar unterworfen waren, nämlich Naarden, Muiden, Weesp, Woerden, Oudewater, Nieuwpoort, Workum, Heusden, Geertruidenberg, Klundert.

c. Die Stadt 's Gravenhage oder der Haag.

d. Folgende Aemter, von denen jedes seine besondere hohe Gerichtsbarkeit hatte, und zwar einestheils die Aemter Gooiland, Loosdrecht, Amstelland, Kennemerland, Rheinland, Woerden, Schieland, Delfland und Amt Südholland, anderntheils die zwischen verschiedene Aemter vertheilten Inseln, Ost-Voorne, Zuid-Voorne oder Over-Flakkee, Goede Reede oder Weest-Voorne, Putten, Beyerland und Stryen, Ysselmonde, Rozenburg, Goudswaard.

e Folgende im Umfange der Provinz Holland belegene Herrlichkeiten: Die Grafschaft Leerdam, die Herrlichkeiten Hagestein und Ysselstein, das Land Altena, das Land oder Drostamt Heusden, de Langestraat, die Herrlichkeiten Hoge und Lage-Zwaluwe und Zevenbergen.

2) **Nordholland,** dazu gehörten

a. Die sieben stimmfähigen Städte, und zwar die großen Städte Alkmaar, Hoorn, Enkhuizen und die kleinen Städte Edam, Monnikendam, Medemblick, Purmerend.

b. Die Aemter Nord-Kennemerland, Waterland (dasselbe zerfiel in das eigentliche Waterland, die Zeevang und in die eingedeichten waterländischen Meere oder Seen) und das eigentliche Westfriesland.

c. Verschiedene Inseln in und an der Zuidersee, nämlich Texel, Vlieland, Ter Schelling, Wieringen, Marken, Urk und Schokland.

Nach der Einverleibung Hollands in das französische Kaiserreich im Jahre 1810 bildete die Grafschaft Holland zusammen mit der Herrschaft Utrecht die beiden Departements Maasmündungen und Zuidersee, ohne daß auf die alte Trennung zwischen Nord- und Südholland Rücksicht genommen worden wäre. Auch die gegenwärtigen beiden Provinzen des Königreichs der Niederlande, Nordholland und Südholland, fallen nicht ganz mit den alten Landschaften dieser Benennungen zusammen.

Die Grafschaft Seeland.

Die nur aus Inseln bestehende Grafschaft Seeland (Zeeland) wurde schon von den Grafen von Holland vlaardingenscher Linie erworben und mit Holland vereinigt, so daß sie die Schicksale des letzteren theilte. — Flächeninhalt ca. 20 □ M.

Grenzen: Im N. die Grafschaft Holland; im O. das Herzogthum Brabant, im S. die Grafschaft Flandern, im W. die Nordsee.

Der rechte Arm der Schelde (Oosterschelde) theilte Seeland in zwei Quartiere, nämlich in

1) **Das Quartier an der Westerschelde;** dasselbe enthielt

a. Die Insel Walcheren (mit der Insel St. Joostland); auf derselben lagen die Städte Middelburg (die Hauptstadt der Provinz), Vlissingen und Veere, welche Sitz und Stimme in den Staaten der Provinz Seeland hatten, die kleinen Städte Arnemuiden, West-Kappel und Domburg, und eine Anzahl Fleckenund Dörfer, welche zugleich Herrlichkeiten waren.

b. Die Insel Zuid-Beveland; dieselbe enthielt die Stadt Goes und eine Anzahl Flecken und Dörfer, welche zugleich Herrlichkeiten waren, auch gehörten noch dazu die Insel Wolfersdyk mit nur einem Dorfe und Nord-Beveland mit einer Anzahl Flecken und Dörfer.

2) **Das Quartier an der Ooster-Schelde;** dasselbe umfaßte:

a. Die Insel Schouwen mit den Städten Zierikzee und Brouwershaven, von denen jene stimmberechtigt war, und einigen Dörfern und Herrlichkeiten.

b. Die Insel Duiveland mit einer Anzahl Herrlichkeiten.

c. Die Insel ter Tholen mit den Städten Tholen und St. Maartensdyk und mehreren Herrlichkeiten.

d. Die kleine Insel St. Philippsland.

Zu der Grafschaft Seeland gehörte auch der Flecken Sommelsdyk auf der holländischen Insel Over-Flakkee.

Seeland bildete zur Zeit der Franzosenherrschaft das Departement der Scheldemündungen und ist gegenwärtig mit dem ehemaligen Staatsflandern zur Provinz Seeland des Königreichs der Niederlande vereinigt.

Die Herrschaft Utrecht.

Die Herrschaft Utrecht bildete ehedem das Niederstift des Hochstiftes Utrecht, über welches der Bischof als Reichsfürst weltlicher Herr war. Der letzte Bischof, Heinrich von Bayern, gerieth mit Geldern in Krieg und seine eigenen Unterthanen lehnten sich gegen ihn auf, in Folge dessen er 1528 das ganze Bisthum mit völliger Landeshoheit an Kaiser Karl V abtrat, der das Land zum burgundischen Kreise schlug und das Niederstift, indem er es 1536 administrativ mit Holland vereinigte, vom Oberstift (Overyssel) trennte. Im Jahre 1579 trat das Niederstift als Provinz Utrecht der Vereinigung der sieben nördlichen niederländischen Provinzen bei. — Flächeninhalt ca. 25 □ M.

Grenzen: Im N. die Grafschaft Holland und die Zuidersee; im O. das Herzogthum Geldern; im S. Geldern und Holland; im W. Holland.

Das Land enthielt

a. Die stimmberechtigten Städte Utrecht (die Hauptstadt), Amersfoort, Rhenen, Wyk by Duurstede und Montfoort.

b. Das platte Land, dasselbe zerfiel in die vier Quartiere: Oberquartier, Niederquartier, Eemland und Quartier Montfoort.

Zur Zeit der französischen Herrschaft bildete Utrecht mit einem Theile Hollands das Departement Zuidersee, ist aber gegenwärtig wieder eine eigene Provinz des Königreichs der Niederlande.

Die Herrschaft Friesland.

Friesland besaß bis in das spätere Mittelalter eine republikanische Staatsform; seine Bewohner vertheidigten ihre Freiheit lange, besonders gegen die Grafen von Holland. Aber schon 1436 kam ein Theil des Landes an das burgundische Haus, das übrige aber unterwarf sich 1457 lieber dem Reiche. Der Kaiser machte hierauf den Herzog Albrecht von Sachsen zum Erbstatthalter über Friesland, doch die Friesen erkannten ihn nicht an, nahmen ihn aber zum erblichen Schutzherrn und kaiserlichen Statthalter des Westergo an, worauf sein Verweser Willibrod von Schomberg auch den übrigen Theil des Landes unterwarf. Nach Albrechts Tode setzte sich Herzog Karl von Geldern im Lande fest, der 1517 seine Rechte an Karl V als Grafen von Holland abtrat, der hierauf Friesland 1523 ganz unter seine Gewalt brachte und zum burgundischen Kreise schlug. — Flächeninhalt ca. 60 □ M.

Grenzen: Im O. die Herrschaft Groningen und die Herrschaft Overyssel; im S. Overyssel und die Zuidersee; im W. und N. die Nordsee.

Die Herrschaft Friesland umfaßte:

a. Folgende Städte, welche ein besonderes Quartier ausmachten: Leeuwarden (die Hauptstadt des Landes), Bolsward, Franeker, Sneek, Dokkum, Harlingen, Stavoren, Sloten, Workum, Ylst und Hindelopen.

b. Den Ostergo (Ostgau) mit folgenden elf Grietenyen: Leeuwarderdeel, Ferwerderadeel, West-Dongerdeel, Ost-Dongerdeel, Kollumerland und Nieu-Kruisland, Achtkerspelen (Achtkirchspiele) Dantumadeel, Tjetjerksteradeel, Smallingerland, Idaarderadeel und Rauwerderahem.

c. Den Westergo mit folgenden neun Grietenyen: Menaldumadeel, Franekeradeel, Barradeel, Het Bilt, Baarderadeel, Hennaarderadeel, Wonseradeel, Wimbritseradeel, endlich Hemelumer Oldepheert und Noordwoolde (auch Waterland genannt).

d. Zevenwolden (sieben Wälder) mit folgenden zehn Grietenyen: Gaasterland, Doniawerstal, Haskerland, Uringerdeel, Opsterland, Angwirden, Schoterland, Stellingwerfe Oosteinde, Stellingwerfe Westeinde und Lemsterland.

e. Die Inseln Ameland und Schiermonnikoog.

Zur Zeit der französischen Herrschaft bildete Friesland ein Departement unter demselben Namen und gehört gegenwärtig wieder als besondere Provinz dem Königreiche der Niederlande an.

Die Herrschaft Overyssel.

Die Herrschaft Overyssel kam Ende des 10. Jahrhunderts unter die Herrschaft der Bischöfe zu Utrecht, weswegen sie das Oberstift genannt wurde. Bischof Heinrich von Bayern trat es zugleich mit dem Niederstift an Karl V ab (siehe pag. 71) und im Jahre 1536 wurde es durch seine Absonderung vom Niederstifte eine besondere Provinz unter dem Titel einer Herrlichkeit. Dieselbe wurde mit von dem kaiserlichen Gouverneur über Friesland regiert. Im Jahre 1579 trat sie dem Utrechter Bündnisse bei. Flächeninhalt ca. 61½ □ M.

Grenzen: Im N. die Grafschaft Drenthe; im O. das Hochstift Münster und die Grafschaft Bentheim; im S. das Herzogthum Untergeldern; im W. die Zuidersee und die Herrschaft Friesland.

Overyssel wurde in folgende drei Quartiere getheilt;

1) **Das Quartier Salland** mit dem Drostamte Yssel-muiden, dasselbe enthielt:

a. Das eigentliche Salland mit den stimmberechtigten großen Städten Deventer, Kampen und Zwolle und dem Drostamte, welches die kleinen Städte Hasselt, Ommen und Hardenberg und eine, Anzahl Dörfer enthielt.

b. Das Drostamt Ysselmuiden mit dem Dorfe Ysselmuiden.

2) **Das Quartier oder Drostamt Twenthe** mit dem Drostamte Haarbergen, dasselbe enthielt:

a. Das eigentliche Drostamt Twenthe mit den kleinen Städten Ryssen, Almelo, Ootmarsum, Oldenzaal, Enschede, Delden, Goor und einer Anzahl Dörfer.

b. Das Drostamt Haarbergen mit dem Dorfe gleiches Namens und dem Städtchen Diepenheim.

3) **Das Quartier und Drostamt Vollenhoven** mit den Städten Vollenhoven und Steenwyk und einer Anzahl Dörfer.

Zur Zeit der fanzösischen Herrschaft war die Herrschaft Overyssel das Departement der Ysselmündungen, gegenwärtig jedoch bildet sie die Provinz Overyssel des Königreichs der Niederlande.

Die Herrschaft Groningen.

Die Herrlichkeit Groningen wurde im 10. Jahrhundert durch einen Vogt regiert, welcher im folgenden Jahrhundert den Namen eines Burggrafen führte und war reichsfrei. Ueber die Stadt Groningen beanspruchten später die Bischöfe von Utrecht die Oberhoheit, woraus langwierige und blutige Streitigkeiten entstanden. Groningen behauptete jedoch seine Freiheit und fieng an, seine Herrschaft auch über einen Theil von Friesland auszudehnen. Kaiser Maximilian I verlieh zwar dem Herzoge Albrecht zu Sachsen die Herrschaft Groningen wie auch Friesland zu Erblehn, dieselbe widersetzte sich aber dessen und die Stadt begab sich um 1498 in den Schutz von Utrecht, und als dieses sie 1505 gegen die Angriffe Albrechts im Stiche ließ, in den des Grafen Edzard von Ostfriesland. Allein Maximilian erklärte Groningen in die Reichsacht, worauf dasselbe 1514 vom

Herzog Georg von Sachsen belagert wurde und sich, um sich zu retten, dem Herzog Karl von Geldern unterwarf, der es aber auch schon nebst den Ommelanden in demselben Jahre von dem späteren Karl V zu Lehn nehmen mußte. Direkt unterwarfen sich die Groningener Karl V als Herzog von Brabant, Grafen von Holland 2c. i. J. 1536. Im Jahre 1579 trat die Stadt mit zu dem Utrechter Bündnisse. — Flächeninhalt ca. 42⅔ □ M.

Grenzen: Im N. die Nordsee; im O. das Fürstenthum Ostfriesland und das Hochstift Münster; im S. die Grafschaft Drenthe; im W. die Herrschaft Friesland.

Die Herrschaft umfaßte außer der Stadt Groningen mit ihrem Gebiete (dem sogenannten Gorecht, welches eine Anzahl Dörfer enthielt) die sogenannten Ommelanden, welche in folgende fünf Quartiere abgetheilt waren:

a. Das Westerquartier mit den Distrikten Middagster, Vredewold, Langewold und Ruigewaard.

b. Hunsingo mit den Distrikten Marne, Halveampt, Oosterampt und Uebbega.

c. Fivelingo mit den Distrikten Hoogeland, Duriswolster und Oostera. In diesem Quartiere lagen die Städte Appingadam und Delfzyl.

d. Das alte Amt oder die alten Aemter (aus dem großen und kleinen Amte bestehend) mit der Stadt Winschoten.

e. Westerwold oder Westwoldingerland.

Zur Zeit der französischen Herrschaft bildete Groningen zusammen mit der Grafschaft Drenthe das Departement der Westems, gegenwärtig jedoch bildet sie wieder eine eigene Provinz des Königreichs der Niederlande.

Die Grafschaft Drenthe.

Drenthe war schon vor Alters eine Grafschaft und gehörte zum deutschen Reiche. Kaiser Heinrich III schenkte sie im Jahre 1046 nach dem Tode des Herzogs Gozelo von Niederlothringen dem Bischof Bernold von Utrecht. Im Jahre 1522 bemächtigte

sich ihrer der Herzog Karl von Geldern, doch sein Nachfolger, der Herzog von Jülich, mußte sie 1538 an Karl V abtreten, der sie mit den Niederlanden vereinigte, indem er sie zugleich zum burgundischen Kreise schlug. Die Grafschaft riß sich später mit den übrigen niederländischen Provinzen von der habsburgischen Herrschaft los, wurde aber wegen ihrer Geringfügigkeit nicht als selbständiger Staat anerkannt, sondern stand als eine besondere Landschaft unter dem Schutze der Generalstaaten. — Flächeninhalt ca. 48½ □ M.

Grenzen: Im N. die Herrschaft Groningen; im O. das Hochstift Münster; im S. die Grafschaft Bentheim und die Herrschaft Overyssel; im W. Overyssel und die Herrschaft Friesland.

Die Grafschaft enthielt:

a) Die Städte Assen und Koevorden und den Flecken Meppel.

b) Die Dingspiele Zuideveld, Dieveren, Beilen, Rolde, Medeveld und Oostermeer, jedes mit einer Anzahl Dörfer.

Zur Zeit der französischen Herrschaft bildete Drenthe mit Groningen das Departement der Westems, gegenwärtig bildet es die Provinz Drenthe des Königreichs der Niederlande.

Der niederrheinische oder Kurkreis.

Lage: Der niederrheinische Kreis bildete in keiner Weise ein irgendwie zusammenhängendes Ganzes, sein Gebiet lag zu beiden Seiten des mittleren und unteren Rheines und ostwärts bis nach Thüringen hinein in einer Weise zersprenkelt, daß es unmöglich ist, seine Grenzen auf regelrechte Weise zu definieren.

Länderbestand: Der niederrheinische oder Kurkreis, so genannt wegenseiner Lage am Rheine und weil er allein die Kurlande von vier Kurfürsten des Reiches umfaßte, hatte einen Flächeninhalt von ca. 458 □ M. Seine zehn Stände waren folgende: Kurmainz, Kurtrier, Kurköln, Kurpfalz, Aremberg, Thurn und Taxis, die Deutschordensballei zu Koblenz, Beilstein, Nieder-Isenburg und das Burggrafenthum Rheineck.

Kreisausschreibender Fürst und Director des Kreises war der Kurfürst von Mainz und die Kreistage wurden seit der Mitte des 17. Jahrhunders zu Frankfurt am Main gehalten, obwohl diese Stadt nicht innerhalb des Kreises lag. Die Stände stimmten auf den Kreistagen in der angegebenen Ordnung, nur daß Kurtrier, obschon es stets seine Stimme vor Kurköln abgab, doch mit demselben im Sitze umwechselte und daß Kurmainz als Director seine Stimme zuletzt abgab.

Der Beitrag, welchen der kurrheinische Kreis an Mannschaften zu Pferde und zu Fuß zu der beschlossenen Reichshülfe zu leisten hatte, war derjenigen des oberrheinischen Kreises meistens gleich.

Das Erzstift Mainz.

Das Erzbisthum Mainz wurde um das Jahr 750 von Bonifacius gestiftet und nach und nach von den verschiedenen Königen und Kaisern reichlich ausgestattet. Zur Zeit des Lüneviller Friedens i. J. 1800 umfaßte es ein Areal von ca. 150 □ M. Unter den Erzbischöfen und Kurfürsten sind besonders berühmt geworden Hrabanus Maurus † 856, Hatto I zur Zeit Ludwigs des Kindes und Konrads I, Willigis † 1011, der vom Pabste das Vorrecht erhielt, den deutschen König zu krönen und auf allen deutschen und französischen Concilien zu präsidieren, Albrecht von Brandenburg, zur Zeit der Reformation, und der als Fürst und Staatsmann ausgezeichnete Johann Philipp von Schönborn † 1673.

Titel und Wappen: Der Titel des Erzbischofs und Kurfürsten von Mainz war: Von Gottes Gnaden des heil. Stuhles zu Mainz Erzbischof, des heil. römischen Reiches durch Germanien Erzkanzler und Kurfürst rc. Das Wappen des Erzstiftes war ein silbernes Rad im rothen Felde, welchem jeder Kurfürst sein Geschlechtswappen beifügte.

Lage der Kurlande: Wie der kurrheinische Kreis überhaupt, so lagen im Besonderen die Lande des Kurfürsten von Mainz so zerstreut am Rhein, in Franken, Thüringen und Hessen, daß es nicht möglich ist, eine genauere Definition der Grenzen derselben zu geben, weswegen die Lage der einzelnen Theile des Erzstiftes bei der Aufzählung derselben angegeben werden mag.

Das Gebiet des Kurfürsten von Mainz umfaßte:

1) **Folgende Vicedomämter, Aemter und Kellereien:** Das Vicedomamt in der Stadt Mainz, der Hauptstadt des Landes, das Vicedomamt Mainz außer der Stadt (mit der Stadt Cassel), die Aemter Höchst (mit der Stadt gleiches Namens am Main und der Stadt Hofheim), Kronberg (mit der Stadt Kronberg), Ohlm, das Vicedomamt Rheingau (mit der Stadt Elfeld oder Etville), die Aemter Lahnstein am Zusammenfluß des Rheins und der Lahn (mit der Stadt

Lahnstein oder Oberlahnstein), Steinheim (mit der Stadt Steinheim am Main), Dieburg innerhalb des hessen-darmstädtischen Gebietes (mit der Stadt gleiches Namens), das Amt Freigericht an der Grafschaft Hanau), das Amt Hausen (mit dem Flecken Orb an der Kinzig), das Vicedomamt Aschaffenburg (mit den Städten Aschaffenburg, Seligenstadt und Obernburg am Main), die Aemter Klingenberg am Main, Miltenberg (mit den Städten Miltenberg am Main und Prozelten), Amorbach (mit den Städten Amorbach, Walldürn und Burken), Bischofsheim (mit den Städten Tauberbischofsheim und Königshofen a. d. Tauber), Krautheim in Franken (mit der Stadt gleiches Namens und Niedernhall am Kocher), das Oberamt Starkenburg an der Bergstraße (mit den Städten Heppenheim, Bensheim und Hirschhorn), das Amt Gernsheim (mit der Stadt gleiches Namens am Rhein), die Amtsverweserei Neu-Baumberg bei Kreuznach (mit der Stadt gleiches Namens)', das Oberamt Amöneburg in Oberhessen (mit der Stadt Amoeneburg) und das Amt Fritzlar zwischen Niederhessen und der Grafschaft Waldeck (mit den Städten Fritzlar und Naumburg).

Dem Domcapitel gehörten die Stadt Bingen am Rhein, der Flecken Hochheim und eine Anzahl Dörfer.

2) **Stadt und Gebiet Erfurt in Thüringen.** Dasselbe umfaßte das Stadtamt und die Aemter Tondorf, Atzmansdorf, Mühlberg, Vargula (an der Unstrut bei Langensalza), Gispersleben, Vippach, Sömmerda (mit der gleichnamigen Stadt), Alach, das Hospitalgericht nebst der Hospitalinspection und das Lehngut Isseroda.

3) **Das Eichsfeld,** zwischen Hessen, Thüringen und den Fürstenthümern Grubenhagen und Kalenberg. Das Land theilte sich in

a. Das obere Eichsfeld mit den Städten Heiligenstadt (der Hauptstadt des Landes) und Worbis und den Amtsvogteien Haarburg, Scharfenstein, Gleichenstein, Bischofstein, Greifenstein und Rustenberg. — An der Stadt und dem Amte Treffurt 'an der Werra hatte Kurmainz ein Drittel. Ferner gehörten zum obern Eichsfelde fünf geistliche Stiftungen mit ihren Gerichten und dreizehn adelige Gerichte.

b. Das untere Eichsfeld mit der Stadt Duderstadt, den Amtsvogteien Gieboldehausen und Lindau, zwei Klöstern nebst ihren Gerichten und zwei adligen Gerichten.

Nachdem der Kurfürst durch den Frieden von Lüneville im J. 1800 seine linksrheinischen Besitzungen (mit der Hauptstadt Mainz) an Frankreich verloren hatte, welche zum größeren Theile dem neugebildeten Departement des Donnersberges, zum kleineren dem des Rheins und der Mosel zugetheilt wurden, brachte der

Reichsdeputationsreceß von 1803 noch viel durchgreifendere Veränderungen.

Danach verlor der Reichserzkanzler den größten Theil seiner Länder und behielt resp. erhielt dafür folgenden Besitz:

a. Das neugeschaffene Fürstenthum Aschaffenburg, bestehend aus dem Oberamt Aschaffenburg, den Aemtern Lohr, Hausen (Orb mit dem Salzwerke), Prozelten und Klingenberg rechts des Maines, und aus dem würzburgischen Amte Aurach im Singrunde.

b. Das neugeschaffene Fürstenthum Regensburg, bestehend aus der bisherigen Reichsstadt dieses Namens und den daselbst befindlichen Abteien.

c. Die Grafschaft Wetzlar, bestehend aus der bisherigen kaiserlichen Stadt dieses Namens.

Dagegen verlor der Kurfürst:

a. An Preußen: das Erfurter Gebiet mit Untergleichen, das Eichsfeld und den Antheil an Treffurt und Dorla.

b. An Hessen-Kassel: die Aemter Fritzlar, Naumburg, Neustadt und Amöneburg.

c. An Hessen-Darmstadt: die Aemter Steinheim, Dieburg, Freigericht, Seligenstadt, Oberamt Starkenburg, Gernsheim und das Dorf Astheim.

d. An Nassau-Usingen: das Vicedomamt Mainz rechts des Rheines und Maines (wovon jedoch die Gemeinden Kastel und Kostheim 1806 an Frankreich überlassen werden mußten) und die Aemter Höchst, Kronenberg, Rheingau und Oberlahnstein.

e. An das Haus Leiningen in seinen verschiedenen Zweigen: die Aemter Miltenberg links des Maines (1806 wurde dasselbe badisch, 1810 hessen-darmstädtisch), Amorbach (ebenfalls 1806 badisch, 1810 hessen-darmstädtisch), Bischofsheim (1806 badisch) und die Kellereien Billigheim und Neidenau (beide 1806 badisch).

f. An den Fürsten von Löwenstein-Wertheim: die

Ortschaften Wörth und Treenfurth des Amtes Klingenberg (1806 badisch und noch in demselben Jahre hessen-darmstädtisch).

g. An Salm-Reifferscheid-Bedbur: das Amt Krautheim) im Jahre 1806 wurde der links des Jaxtflusses gelegene Theil desselben würtembergisch, der größere Theil rechts des Flusses badisch).

Als i. J. 1810 der Fürst-Primas, Fürst von Aschaffenburg rc. zum Großherzog von Frankfurt erhoben ward, bildete das Fürstenthum Aschaffenburg den Hauptbestandtheil dieses Landes, ward aber i. J. 1814 Bayern einverleibt und macht gegenwärtig einen Bestandtheil der Provinz Unterfranken mit Aschaffenburg dieses Königreiches aus. Jedoch mußte das Amt Hausen (Orb) 1866 mit von Bayern an Preußen abgetreten werden. Was die übrigen rechtsrheinischen Theile des ehemaligen Kurfürstenthums und Erzstiftes anbetrifft, so sind sie bei den Besitzern verblieben, in deren Händen sie i. J. 1810 waren, nur daß die nassauisch und kurhessisch gewordenen Aemter i. J. 1866 an Preußen übergiengen, was jedoch das ehemalige Gericht Katzenberg des Amtes Amöneburg an Hessen-Darmstadt abtrat. Die linksrheinischen Theile des ehemaligen Erzbisthums gehören gegenwärtig, soweit sie auf dem rechten Naheufer liegen, zu Hessen-Darmstadt, soweit sie auf dem linken Ufer dieses Flusses liegen, zu Rheinpreußen.

Das Erzstift Trier.

Das Erzstift entstand aus dem angeblich im 1. Jahrhundert gestifteten Bisthum Trier. Von den Erzbischöfen, die ihren weltlichen Besitz klug zu mehren wußten, sind besonders zu merken Balduin Graf von Luxemburg 1307 — 53, der Bruder Kaiser Heinrichs VII und der Begründer der Macht des Erzstiftes wie auch des luxemburgischen Kaiserhauses, dann Richard Graf von Greifenklau 1511—31, der das Eindringen der Reformation in sein Land verhinderte, und als der letzte Prinz Clemens Wenzel von Sachsen seit 1768. — Flächeninhalt ca. 151 □ M.

Titel und Wappen: Von Gottes Gnaden Erzbischof zu Trier, des heiligen römischen Reiches durch Gallien und des Königreichs Arelat Erzkanzler und Kurfürst, Administrator zu Prüm. — Das beständige Wappen war ein gevierter Schild, in dessen oberem Felde zur Rechten und in dem unteren Felde zur Linken ein rothes Kreuz im silbernen Felde wegen Trier, dagegen in den beiden übrigen Feldern ein weißes Lamm mit Fähnlein, worin ein Kreuz auf einem grünen Hügel im rothen Felde zu sehen war, wegen Prüm.

Grenzen: Im N. die Grafschaft Reifferscheid, Theile des Erzstiftes Köln und die Grafschaft Wied; im O. die Grafschaft Westerburg, die nassauischen Lande, Wied, die niedere Grafschaft Katzenellnbogen, das Fürstenthum Simmern, die Grafschaft Sponheim, die Rheingrafschaft, das Fürstenthum Zweibrücken und die Herrschaft Dachstuhl; im S. das Herzogthum Lothringen; im W. das Herzogthum Luxemburg und die Grafschaften Gerolstein und Blankenheim. Triersche Exclaven lagen noch zwischen Lothringen und Zweibrücken und zwischen Lothringen und der Grafschaft Saarbrücken.

Das Erzstift umfaßte zwei Haupttheile, nämlich:

1) **Das obere Stift** mit der Hauptstadt Trier und ihrem Gebiete und folgenden 22 Aemtern: Pfalzel (mit der Stadt gleiches Namens), St. Maximin, Pauliner Probstei, Saarburg (mit der Stadt Saarburg), Grimburg, St. Wendel (mit der Stadt gleiches Namens), Schmidburg, Hunold, Baldenau, Berncastel (mit der Stadt Berncastel), Wittlich (mit der Stadt Wittlich), Welschbillig, Killburg (mit der Stadt gleiches Namens), Schönecken, Schönberg, Hillesheim (mit der gleichnamigen Stadt), Daun, Manderscheid, Uelmen, Kochem (mit der Stadt Kochem), Zell und Baldeneck.

2) **Das untere Erzstift** mit folgenden 14 Aemtern: Koblenz (mit der Stadt dieses Namens und der Festung Ehrenbreitstein), Bergpflege, Vallendar (eine ehemals saynsche Herrschaft), Hersbach, Hammerstein, Mayen (mit den Städten Mayen und Monreal), Münstermaifeld (mit der Stadt dieses Namens), Boppard (mit der gleichnamigen Stadt am Rhein), Welmich, Wesel (mit der Stadt Wesel oder Oberwesel), Montabaur (mit der Stadt dieses Namens),

Limburg (mit der Stadt Limburg an der Lahn), Camberg (was Trier mit Nassau-Dietz gemeinschaftlich besaß) und Wehrheim (welches Trier mit Nassau-Dillenburg gemeinschaftlich besaß).

Nachdem die Franzosen 1794 Trier und Koblenz genommen, wurde das triersche Land auf dem linken Rheinufer zu Frankreich geschlagen und bildete die Departements Saar und Rhein und Mosel. Das rechtsrheinische Trier fiel durch den Reichsdeputationsreceß von 1803 an Nassau-Weilburg, nämlich die Aemter Ehrenbreitstein und Bergpflege, soweit sie auf dem rechten Rheinufer lagen, die Herrschaft Vallendar und die Aemter Hersbach, Hammerstein, Welmich, Montabaur, Limburg, Camberg und Wehrheim. Dazu kam noch die Prämonstratenserabtei Arnstein. — Der Wiener Kongreß brachte fast sämmtliche kurtriersche Lande des linken Rheinufers an Preußen, nur St. Wendel war bis zum Jahre 1834 in den Händen des Herzogs von Koburg. Durch Verträge mit Nassau gelangten i. J. 1815 außerdem auch einige rechtsrheinische Orte unter preußische Herrschaft, wie Ehrenbreitstein, Vallendar, Sayn, Engers, Hammerstein rc. Durch die Annexion des Herzogthums Nassau i. J. 1866 fielen auch die i. J. 1815 bei diesem Herzogthum verbliebenen Theile des ehemaligen Erzstiftes Trier an Preußen, so daß dasselbe gegenwärtig alleiniger Besitzer des alten Kurfürstenthums ist, welches gegenwärtig Bestandtheile der Regierungsbezirke Trier und Koblenz der Rheinprovinz und des Regierungsbezirkes Wiesbaden der Provinz Hessen-Nassau bildet.

Das Erzstift Köln.

Das schon seit dem 4. Jahrhundert zu Köln bestehende Bisthum wurde durch Karl den Großen gegen Ende des 8. Jahrhunderts zu einem Erzbisthum erhoben. Unter dem Erzbischof Bruno 953—965, dem Bruder Ottos des Großen, gewann das Erzstift bedeutend an Ansehn und Macht. Andere berühmte Erzbischöfe

waren Hanno 1054—75, Vormund Heinrichs IV, Reginald von Dassel 1161—67, Philipp von Heinsberg 1167—91, welcher bei der Aechtung Heinrichs des Löwen das Herzogthum Westfalen gewann. Der letzte war Maximilian Franz Xaver, Erzherzog von Oesterreich, Bruder des Kaisers Franz II seit 1784, gestorben 1801.

Titel und Wappen: Von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, des heiligen römischen Reiches Erzkanzler durch Italien und Kurfürst, geborner Legat des heiligen apostolischen Stuhles zu Rom, Herzog zu Engern und Westfalen, Herr zu Odenkirchen ꝛc. Das Wappen war ein schwarzes Kreuz im silbernen Felde wegen des Erzstiftes Köln, ein weißes springendes Pferd im rothen Felde wegen des Herzogthums Westfalen, drei goldene Herzen im rothen Felde wegen des Herzogthums Engern und ein silberner Adler im blauen Felde wegen der Grafschaf Arnsberg.

I. Das eigentliche Erzstift Köln.

Dasselbe erstreckte sich lang und meist am linken Rheinufer hin, so daß es seiner ganzen Länge nach von den Herzogthümern Jülich im Westen und Berg im Osten eingeschlossen wurde, einzelne Theile lagen außerdem noch zwischen Obergeldern und Mörs, zwischen Jülich und der Grafschaft Blankenheim, zwischen Jülich und dem Kurtrierschen, zwischen den beiden Grafschaften Schleiden und Blankenheim u. s. w. — Flächeninhalt ca. 50 □ M.

Das eigentliche Erzstift zerfiel in

1) **Das Oberstift,** dasselbe umfaßte wieder:

a. Den linksrheinischen Theil mit den Exclaven Rense am Rhein und Zeltingen und Rachtig an der Mosel und folgenden zehn Aemtern: Andernach (mit der gleichnamigen Stadt), Altenahr (mit der Stadt Ahrweiler), Bonn (mit der Stadt Bonn, der kurfürstlichen Residenzstadt), Brühl (mit der gleichnamigen Stadt), Godesberg und Mehlem (mit den Städten Unkel und Erpel), Hardt, Lechenich (mit der Stadt gleiches Namens), Zülpich (innerhalb des Herzog-

thums Jülich, mit der Stadt Zülpich), Rheinbach (mit den Städten Rheinbach und Meckenheim) und Neuerburg.

b. Den rechtsrheinischen Theil, bestehend aus dem vereinigten Amte Altenwied-Linz-Neuerburg mit der Stadt Linz.

2) **Das Niederstift,** dasselbe umfaßte die Aemter Köln und Deutz (mit den Städten Deutz, Neuß und Zons), Hulchradt oder Hülkenrade (mit der Stadt Bedbur), Linn und Uerdingen (mit den Städten gleiches Namens), Kempen (mit der Stadt Kempen), Liedberg, Rheinsberg (mit der Stadt Rheinsberg.)

II. Die Grafschaft Recklinghausen (das lippesche Niederstift).

Dasselbe wurde begrenzt: Im N. von dem Hochstifte Münster; im O. von der Grafschaft Mark; im S. von dem Gebiete der Reichsstadt Dortmund, der Grafschaft Mark und der Abtei Essen; im W. vom Herzogthum Kleve. — Flächeninhalt ca. 14½ □ M.

Die Grafschaft enthielt die beiden Städte Recklinghausen und Dorsten.

III. Das Herzogthum Westfalen.

Dasselbe grenzte im N. an das Hochstift Münster, einen Theil der Grafschaft Lippe und das Hochstift Paderborn; im O. an die Grafschaft Waldeck; im S. an die Landgrafschaft Hessen, die Grafschaft Wittgenstein und die Herrschaft Wildenberg; im W. an das Herzogthum Berg, die Herrschaft Gimborn, die Grafschaft Mark und die Grafschaft Limburg. — Flächeninhalt ca. 70 □ M.

Von Alters her umfaßte das Herzogthum folgende Quartiere:

1) **Das rüthensche Quartier** mit dem Amte Oestinghausen, den Gaugrafschaften Erwitte, Geseke (mit der gleichnamigen Stadt) und Rüthen (mit den Städten Rüthen und Warstein) und den Herrschaften und Gerichten Melrich und Fritzharzkirchen.

2) **Das werlsche Quartier,** dasselbe enthielt die alte Grafschaft Arnsberg (mit der Stadt Arnsberg) und die Aemter Werl (zu welchem auch das ehemals gräflich arnsbergische Amt Neheim gehörte mit den Städten Werl und Neheim), Menden (mit der Stadt gleiches Namens) und Balve (mit der Stadt Balve).

3) **Das bilsteinsche Quartier,** dasselbe umfaßte die Aemter Bilstein, Fredeburg (mit der Stadt gleiches Namens), Waldenburg nebst dem Gerichte Attendorn (mit den Städten Drolshagen und Attendorn), die Freigrafschaft Hundemen und Herrschaft, Gericht und Kirchspiel Oberkirchen.

4) **Das brilonsche Quartier,** dasselbe enthielt die Aemter Brilon (mit den Städten Brilon, der Hauptstadt des Herzogthums, und Eversberg), Medebach (mit den Städten Medebach, Winterberg, Hallenberg und Schmallenberg), Stadtberg oder Marsberg (mit der Stadt Stadtberg oder Marsberg) und Volkmarsen (mit der gleichnamigen Stadt), die Herrschaften und Gerichte Kanstein (auch die kansteinsche Börde genannt) und Padberg, die Herrschaft Almen und die Freigrafschaft Düdinghausen.

Durch den Frieden von Lüneville fiel der linksrheinische Theil Kölns an Frankreich und wurde zu den Departements Rhein und Mosel und Roer geschlagen. Von den rechtsrheinischen Besitzungen erhielt:

a. Wied-Runkel: Die Aemter Altenwied und Neuerburg (dieselben gelangten 1806 mit Wied-Runkel an Nassau, 1815 an Preußen).

b. Nassau-Usingen: Das gesammte übrige rechtsrheinische Gebiet vom eigentlichen Erzstifte, doch mußte schon 1806 das Amt Vilich, die Herrlichkeiten Drachenfels, Königswinter und Wolkenburg und die Stadt Deutz an das Großherzogthum Berg abgetreten werden, mit dem sie 1815 an Preußen gelangten.

c. Hessen-Darmstadt: Das Herzogthum Westfalen, welches von demselben 1815 an Preußen gelangte.

d. Der Herzog von Aremberg: Die Grafschaft Recklinghausen; im Jahre 1810 der bergischen Hoheit unterworfen, gelangte die Grafschaft 1815 an Preußen.

Nachdem Preußen im Wiener Kongreß auch den linksrheinischen Theil des ehemaligen Kurstaates erlangt hat, besitzt es denselben demnach seit d. J. 1815 in seiner Gesammtheit. Das eigentliche Erzstift ist gegenwärtig den Regierungsbezirken Düsseldorf, Köln und Koblenz der Rheinprovinz, das Herzogthum

Westfalen jedoch und die Grafschaft Recklinghausen sind den resp. Regierungsbezirken Arnsberg und Münster der Provinz Westfalen zugetheilt worden.

Die Pfalz am Rhein.

Die Pfalzgrafen am Rhein hatten ihren Sitz ursprünglich in Aachen und waren schon im 11. Jahrh. im erblichen Besitze der Pfalzgrafschaft und der damit verbundenen Lande. Nach dem Tode des Pfalzgrafen Hermann III, der keine Erben hinterließ, gelangte Konrad von Schwaben, Stiefbruder des Kaisers Friedrich I, 1156 in den Besitz der zur Rheinpfalz gehörigen Länder und nach dessen Tode erhielt sie 1196 sein Schwiegersohn Heinrich von Braunschweig, ältester Sohn Heinrichs des Löwen. Nachdem Heinrich aber 1215 der Reichsacht verfallen war, wurde Ludwig von Bayern von Friedrich II mit der Pfalz belehnt, der jedoch nie zum völligen Besitz derselben gelangte. Sein Sohn Otto II heirathete Heinrichs Erbtochter Agnes und auf diese Weise kam die ganze Pfalz an das bayerische Haus. Seit dem Jahre 1294 war die Pfalz wieder von Bayern getrennt und wurde von der Hauptlinie der Wittelsbacher beherrscht und erhielt auch noch das nördlichste Stück Bayern (später Oberpfalz genannt). Rudolf II, gest. 1353, brachte Neuburg und Sulzbach (die sogenannte junge Pfalz) an sein Haus und Ruprecht III, gest. 1410, wurde deutscher Kaiser. Von seinen Söhnen erhielt Ludwig III die Rheinpfalz, Johann die Oberpfalz, Stefan Zweibrücken und Simmern. Die zweite Linie starb bald wieder aus, die Kurlinie aber 1559, worauf die Rheinpfalz an die simmernsche Linie fiel. Als Friedrich V 1619 geächtet worden war, wurden seine Lande vom Kaiser an Maximilian von Bayern gegeben. Zwar bekam Friedrichs Sohn Karl Ludwig († 1680) im westfälischen Frieden die Unterpfalz wieder, auch gab man ihm eine achte Kurwürde, die Oberpfalz aber und die ehemals pfälzische Kurwürde verblieben bei Bayern. Als die simmernsche Linie mit

Friedrichs V Enkel Karl erlosch, fielen seine Länder und die Kurwürde an Philipp Wilhelm, Pfalzgrafen von Neuburg, der von des obengedachten Stefan, Pfalzgrafen von Simmern, zweitem Sohne abstammte. Philipp Wilhelms Nachkommen starben jedoch 1742 aus, worauf die Kur an Karl Theodor von der Lieni Sulzbach gelangte. Als 1777 die bayerische Linie der Wittelsbacher erlosch, wurden die bayerischen Lande mit den pfälzischen vereinigt. Dem kinderlosen Karl Theodor folgte 1799 der Herzog von Zweibrücken, Maximilian Josef, der letzte Kurfürst von der Pfalz. — Flächeninhalt ca. 75 □ M.

Titel und Wappen: Pfalzgraf, des heiligen römischen Reiches Erztruchseß (von 1648—1777 Erzschatzmeister) und Kurfürst; in Ober- und Niederbayern, dann der Oberpfalz, auch zu Jülich, Kleve und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen op Zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein. — Das Wappen wegen der Pfalz am Rhein war ein goldener Löwe mit einem rothen Fürstenhut und aufwärts geschlungenem und gespaltenem Schweif im schwarzen Felde. Außerdem führte der Kurfürst noch die Wappen der einzelnen in seinem Titel genannten Länder.

Grenzen: Im N. das Hochstift Mainz, die Grafschaft Katzenellnbogen und die Grafschaft Erbach; im O. Theile von Mainz, die Deutschordensgebiete Gundelsheim und Neckarsulm, die Gebiete der Reichsstädte Wimpfen und Heilbronn; im S. das Herzogthum Würtemberg, die Markgrafschaft Baden-Durlach und Theile des Hochstiftes Speyer; im W. das Fürstenthum Zweibrücken, die Grafschaften Leiningen und Falkenstein, ein Theil der Rheingrafschaft und die Grafschaft Sponheim. Uebrigens lagen noch viele einzelne kurpfälzische Exclaven zu beiden Seiten des Mittelrheins zerstreut umher, wie anderntheils das Gebiet des Hochstiftes Worms und der Hauptheil desjenigen von Speyer fast ganz von den Landen des Kurfürsten umgeben waren.

Die Pfalz am Rhein zerfiel in dreizehn Oberämter, jedes Oberamt wieder in Unterämter und Kellereien und Cents. Sie enthielt nämlich:

a. Die drei Hauptstädte Heidelberg, Mannheim und Frankenthal.

b. Die Oberämter Heidelberg (mit den vier Städten Weinheim, Schönau, Neckargemünd und Wiesloch), Ladenburg (mit der Stadt gleiches Namens), Mosbach (mit der Stadt Mosbach), Boxberg (eine Exclave unweit Königshofen an der Tauber mit der Stadt Boxberg), Bretten im Kreichgau (mit den Städten Bretten, Heidelsheim und Eppingen), Germersheim am Queich (mit den Städten Germersheim, Hagenbach, Selz*) am Rhein und Billigheim), Neustadt (mit den Städten Neustadt an der Hart, Wachenheim, Oggersheim und Lambsheim), Alzey (mit den Städten Alzey, Odernheim, Armsheim und Pfeddersheim), Lindenfels im Odenwalde (mit der Stadt gleiches Namens), Otzberg im Odenwalde (mit der Stadt Hering), Umstadt im Odenwald (mit der Stadt Umstadt oder Groß-Umstadt, Kurpfalz besaß es mit Hessen-Darmstadt gemeinschaftlich), Oppenheim (mit der Stadt Oppenheim am Rheine) und Bacharach (mit den Städten Bacharach und Kaub).

c. Die Stadt Kaiserswerth am Rheine, ein zwischen Kurpfalz und Kurköln streitiger Besitz, der aber am Ende des vorigen Jahrhunderts thatsächlich in den Händen des ersteren war.

Im Frieden von Lüneville mußten die auf dem linken Rheinufer gelegenen Theile der Pfalz an Frankreich abgetreten werden und wurden zu den Departements Rhein und Mosel und Donnersberg geschlagen, während das rechtsrheinische Gebiet auf folgende Weise zum Tauschobject diente, es erhielt:

a. Baden: Die Städte Heidelberg und Mannheim und die Oberämter Heidelberg, Ladenburg und Bretten.

b. Hessen-Darmstadt: Einige Theile der Oberämter Alzey und Oppenheim und die Oberämter Lindenfels, Otzberg und Umstadt.

c. Leiningen: Die Oberämter Mosbach und Boxberg,

---

*) Hagenbach und Selz wurden 1769 gegen die Schultheißereien Odernheim (mit dem ehemaligen Kloster Disibodenberg) und Einelle an Pfalz-Zweibrücken überlassen.

dieselben wurden jedoch i. J. 1806 der badischen Oberhoheit unterworfen.

d. Nassau-Usingen: Das Oberamt Kaub vom Oberamte Bacharach; dasselbe gelangte i. J. 1866 mit Nassau an Preußen.

Von dem linksrheinischen Theile der ehemaligen Kurpfalz wurde 1815 die nördliche Hälfte mit den Ortschaften Alzey, Odenheim, Oberingelheim, Niederingelheim, Oppenheim, Bodenheim, Nierstein und Pfeddersheim zum Großherzogthum Hessen geschlagen und gehört jetzt zur Provinz Rheinhessen dieses Landes, während der südliche Theil mit den Ortschaften Mutterstadt, Oggersheim, Frankenthal, Neustadt an der Hart, Hambach, Edenkoben, Germersheim und Kandel an Bayern gelangte, wo es jetzt zur Provinz Rheinpfalz dieses Königreiches gehört. Kleinere Theile fielen an Preußen, nämlich Bacharach (jetzt zum Kreise St. Goar des Regierungsbezirkes Koblenz gehörig) und Kaiserswerth (jetzt ein Theil des Kreises Düsseldorf des Regierungsbezirkes dieses Namens). Das Unteramt Selz des Oberamtes Germersheim, welches 1815 bei Frankreich verblieben war und zu dem Departement Niederrhein (Unterelsaß) gehört hatte, ist mit diesem 1871 an Deutschland zurückgelangt und gehört demnach jetzt zu dem Reichslande Elsaß-Lothringen.

Das Fürstenthum Aremberg.

Die Herzoge von Aremberg und Aerschot waren (und sind) eine Linie des fürstlichen Hauses Ligne. Johann von Ligne erheirathete 1547 die Herrschaft Aremberg und nahm Titel und Wappen derselben an. Karl V ertheilte 1549 die reichsgräfliche, Maximilian II 1576 die reichsfürstliche Würde. Im Jahre 1644 erlangte das Haus Aremberg die Herzogswürde. — Flächeninhalt ca. 4 □ M.

Wappen: Drei fünfblättrige in der Mitte durchbrochene goldene Mispelblumen in Roth.

Grenzen des Fürstenthums: Im N. das Herzogthum Jülich; im O. u. S. das Erzstift Köln; im W. die Grafschaft Blankenheim.

Das Fürstenthum bestand nur aus dem Städtchen Aremberg und einigen Dörfern.

Durch den Frieden von Lüneville verlor Aremberg sein Stammland, welches zum französischen Departement Rhein und Mosel geschlagen wurde. Seit d. J. 1815 bildet es einen Theil des Kreises Adenau des Regierungsbezirkes Koblenz der preußischen Rheinprovinz.

Das fürstliche Haus von Thurn und Taxis.

Das fürstliche Haus von Thurn und Taxis stammte von Martin della Torre, einem um 1140 am Comersee begüterten Ritter von fränkischer Abkunft. Einer seiner Nachkommen ließ sich im Gebiete von Bergamo nieder, nahm von seiner Burg den Namen del Tasso, später de Tassis an und stiftete die Linie della Torre e Tassis. Unter Kaiser Maximilian I richteten Gabriel und Franz von Thurn und Taxis die ersten Postanstalten im deutschen Reiche ein. Rudolf II erhob die Posten zu einer Reichsanstalt und ernannte 1595 Leonhard von Thurn und Taxis zum kaiserlichen Generaloberpostmeister im Reiche. Im J. 1608 ward derselbe in den Reichsfreiherrnstand erhoben und 1615 wurden seine Nachkommen mit dem Generalpostmeisteramt als erblichem Reichsmannlehn beliehen. Im Jahre 1686 erhielt das Haus die Reichsfürstenwürde und erlangte Sitz und Stimme auf der Fürstenbank des schwäbischen Kreises durch Kauf der Herrschaften Friedberg, Scheer, Dürmentingen und Bußen.

In dem kurrheinischen Kreise besaß das fürstliche Haus zwar keine unmittelbaren Güter, es hatte aber seit 1724 Sitz und Stimme in demselben, weil es ihm eine Summe von 80000 Rthlr. vorgeschossen hatte unter der Bedingung, daß der Kreis von den

Zinsen derselben alle jährlichen Reichs- und Kreissteuern zu bezahlen habe.

Titel und Wappen: Des heiligen römischen Reiches Fürst zu Thurn und Taxis, Graf zu Valvasina, Freiherr zu Impden, Herr der freien Reichsherrschaft Eglingen und Osterhofen, auch der Herrschaften Demmingen, Mark Dischingen, Trugenhofen, Balmershofen, Duttenstein, Wolfertheim, Rossum und Meusseghem, der souveränen Provinz Hennegau Erbmarschall ꝛc. Das Wappen war ein quadrierter Schild mit einem Mittelschilde; im ersten und vierten Felde ein rother Thurm, dahinter zwei schwebende blaue Lilienscepter, in ein Andreaskreuz übereinander gelegt, in Silber; im zweiten und dritten Felde ein rother blaugekrönter Löwe in Gold; das Mittelschild ist blau und hat einen silbernen Dachs. Das Ganze deckt ein Fürstenhut.

Für Verluste in den Niederlanden erhielt 1803 das fürstliche Haus das Stift Buchau als Fürstenthum, die Abteien Marchthal und Neresheim, das Amt Ostrach und einiges Andere. In der Rheinbundszeit kamen seine Besitzungen unter die Hoheit von Bayern, Würtemberg und Hohenzollern. Von Preußen erhielt es 1819 als Entschädigung für den Verlust der Posten drei in der Provinz Posen belegene Domänenämter, welche zu einem Fürstenthum Krotoschin erhoben wurden. Als im Jahre 1867 die gesammten noch im Besitze des fürstlichen Hauses befindlichen Postgerechtsame an den norddeutschen Bund überlassen werden mußten, wurde es mit 3 Millionen Thalern entschädigt.

Die Deutschordensballei Koblenz.

Der deutsche Ritterorden hatte in dem kurrheinischen Kreise eine Ballei, deren Landkommenthur Sitz und Stimme auf den Kreistagen und auf dem Reichstage unter den Reichsprälaten auf der rheinischen Bank hatte.

Es gehörten zu dieser Ballei die Kommenthureien zu Koblenz im Erzstifte Trier mit nur einigen Höfen, zu Linz im Erzstifte Köln, ad sanctam Margaretham zu Köln, zu Waldbreitbach und Rheinsberg im Kölnischen, zu Trarr, zu Muffendorf und endlich zu Mecheln in den Niederlanden (auch Pitzenburg genannt).

Die Herrschaft Beilstein.

Diese Herrschaft war im Besitze der Linie Nassau-Oranien-Dietz, welche wegen derselben Sitz und Stimme auf den kurrheinischen Kreistagen hatte und grenzte im N. u. W. an die Grafschaft Sayn, im S. an die Grafschaft Westerburg und die übrigen nassauischen Lande, im O. an dieselben und an die Grafschaft Solms.

Die Herrschaft bestand aus den Aemtern Beilstein (mit der gleichnamigen Stadt) und Marienberg und hatte mehr als funfzig Dörfer.

Beilstein theilte bis auf den heutigen Tag die Schicksale des größern Theiles der nassauischen Ländermasse östlich des Rheins.

Die Grafschaft Nieder-Isenburg.

Dieselbe gehörte früher besonderen Grafen, theils als kurtriersches, theils als kurkölnisches Lehn. Als der letzte Graf Ernst 1664 ohne Erben starb, zog Kurtrier seine Lehnsstücke ein. Zwar machten die Grafen von Wied auf das Erbe Anspruch, aber vergebens. Jedoch gelangten sie mit den Freiherrn von Walderdorf, die sich von dem letzten Grafen Ernst die Anwartschaft auf die einst trierschen Lehnsstücke hatten ertheilen lassen, zusammen in den Besitz derselben.

Lage: Die Grafschaft war in zwei Theile getrennt und stieß im N. an die Grafschaften Wied und Sayn, im O., S. u. W. an das Kurtriersche.

Es gehörten zu Nieder-Ysenburg:

a. Der Wied-walderdorffsche Antheil mit dem Flecken und Schlosse Isenburg, dem Kirchspiele Großmeyscheid und der Herrschaft Meud.

b. Der triersche Antheil mit den Aemtern Grenzau und Hersbach (mit dem gleichnamigen Städtchen).

Der triersche Antheil fiel im Jahre 1803 an Nassau-Weilburg, zu dessen Gunsten i. J. 1806 auch der wiedsche Antheil mediatisiert wurde. Im J. 1815 trat Nassau den größten Theil der ehemaligen Grafschaft Nieder-Isenburg an Preußen ab (Regierungsbezirk Koblenz). Der Rest (Amt Hersbach) wurde mit Nassau i. J. 1866 preußisch.

Das Burggrafenthum Rheineck.

Diese schon im 12. Jahrhundert bestehende und dicht unterhalb Andernach am Rhein gelegene Burggrafschaft hatte ehedessen eigene Burggrafen, deren Geschlecht aber 1548 ausstarb. Im J. 1654 kauften es von Johann von Warsperg, der es geerbt, die Grafen von Sinzendorf.

Das kleine Gebiet, mit dem Orte Rheineck, kam 1801 an Frankreich und wurde ein Bestandtheil des Departements Rhein und Mosel. Die Sinzendorfs wurden durch das Dorf Winterrieden in Schwaben entschädigt, Gegenwärtig gehört das kleine Gebiet zum Kreise Ahrweiler des Regierungsbezirkes Koblenz.

Der fränkische Kreis.

Grenzen: Im N. der obersächsische Kreis; im O. das Königreich Böhmen und der bayerische Kreis; im S. der schwäbische Kreis; im W. der kurrheinische und der oberrheinische Kreis. Als Enclaven lagen innerhalb des Kreises mit Ausnahme der reichsritterschaftlichen Gebiete nur einige geringe Stücke der bayerischen Oberpfalz.

Länderbestand: Der Flächeninhalt des fränkischen Kreises betrug etwa 485 □ Meilen, seine Stände theilten sich nach vier Bänken ein; es gehörten zur geistlichen Fürstenbank: Die Bisthümer Bamberg, Würzburg und Eichstedt und der deutsche Orden; zur weltlichen Fürstenbank: Brandenburg-Bayreuth, Brandenburg-Ansbach, Henneberg-Schleusingen, Henneberg-Römhild, Henneberg-Schmalkalden, Schwarzenberg, Löwenstein-Wertheim und Hohenlohe-Waldenburg; zur Grafen- und Herrenbank: Hohenlohe-Neuenstein, Castell, Wertheim, Rieneck, Erbach, Limburg-Gaildorf, Limburg-Speckfeld, Seinsheim, Reichelsberg, Wiesentheid, Welzheim und Hausen; und endlich zu der Reichsstädtebank: Nürnberg, Rothenburg, Windsheim, Schweinfurt und Weißenburg. Die Stimmen wurden jedoch auf den Kreistagen nicht ganz nach der aufgeführten Ordnung abgegeben.

Kreisausschreibende Fürsten waren der Bischof zu Bamberg und die Markgrafen zu Brandenburg-Bayreuth und Ansbach,

welche letztere beide im Amte des Mitkreisausschreibens alle drei Jahre abwechselten. Das Kreisdirectorium jedoch beanspruchte Bamberg allein, was ihm jedoch die Markgrafen zu Brandenburg-Bayreuth und Ansbach streitig machten. Die Kreistage wurden gewöhnlich zu Nürnberg abgehalten, die Kreiskanzlei und das Kreisarchiv befanden sich zu Bamberg. — Die vier Hauptmünzstädte des Kreises waren Schwabach, Würzburg, Nürnberg und Wertheim.

Als i. J. 1681 die Wehrkraft des ganzen Reiches auf 40,000 M. festgestellt wurde, kamen auf den fränkischen Kreis 980 Reiter und 1902 Mann Fußvolk; und bei Vertheilung der zur Reichsoperationskasse 1707 bewilligten 300,000 Gulden wurden diesem Kreise 22,696 Gulden 47 Kreuzer auferlegt. — Zum Reichskammergerichte präsentierte der fränkische Kreis zwei Assessoren, einen katholischen und einen evangelischen.

Das Hochstift Bamberg.

Das Bisthum Bamberg wurde 1007 von Kaiser Heinrich II gestiftet, unmittelbar unter den Pabst gestellt und meist mit dem Gebiete der ehemaligen Grafschaft Babenberg ausgestattet. Durch die Reformation, welche der Bischof Weigand von Redwitz (1522—56) vergebens zu unterdrücken sich bemühte, verlor das Bisthum mehr als die Hälfte seiner Besitzungen und war seitdem sehr oft mit Würzburg unter einem Bischofe vereinigt. — Flächeninhalt ca. 65 □ M.

Wappen: Ein schwarzer Löwe im goldenen Felde, über welchem ein silberner rechter Schrägbalken durch den ganzen Schild läuft.

Grenzen: Im N. Theile des Fürstenthums Bayreuth, das Fürstenthum Saalfeld und die Grafschaft Reuß; im O. der Haupttheil des Fürstenthums Bayreuth und Theile der Oberpfalz; im S. das Gebiet der Reichsstadt Nürnberg, das Fürstenthum

Ansbach und Theile von Bayreuth; im W. das Fürstenthum Schwarzenberg, Theile von Ansbach und das Hochstift Würzburg. Bambergische Exclaven lagen noch zwischen dem Nürnbergischen und der Oberpfalz, zwischen Sulzbach und der Oberpfalz und im Bayreuthschen.

Das Hochstift enthielt außer der Haupt- und Residenzstadt Bamberg folgende dreiundvierzig Bezirke: das Kammeramt mit dem Flecken Hallstadt am Main, die Aemter Eckolsheim und Reifenberg, das Schultheißenamt Forchheim (mit der Stadt gleiches Namens), die Aemter Marlofftein und Schelmberg oder Neunkirchen, die Verwalterei Neunkirchen, die Aemter Neudeck oder Ebermannstadt (mit der Stadt Ebermannstadt), Wolfsberg, Warberg und Gößweinstein, die Pflege Pottenstein (mit der Stadt gleiches Namens), die Aemter Leyenfels und Weischenfeld (mit der Stadt dieses Namens), die Pflegen Veldenstein und Giech (mit der Stadt Scheßlitz), die Aemter Hollfeld (mit der Stadt Hollfeld), Arnstein, Nisten oder Weißmain (mit der Stadt Weißmain), Burgkunstadt (mit der Stadt dieses Namens), Kupferberg (mit den Städten Kupferberg und Steinach), Ludwig-Schorgast, Markt-Schorgast, Leugast, Teuschnitz (mit der Stadt dieses Namens), die Hauptmannschaft Kronach (mit der Stadt Kronach oder Kranach), die Aemter Fürstenberg und Lichtenfels (mit der Stadt dieses Namens am Main), Schönbrunn, Doringstadt, Staffelstein, Baunach, Zeil (mit der Stadt Zeil am Main), Ebersberg, Burg-Ebrach, Wachenroth, die Verwalterei Schlüsselau, das Zentgericht Rechhofen, die Aemter Höchstadt (mit der Stadt dieses Namens an der Aisch), Oberhöchstadt, Herzogenaurach (mit der gleichnamigen Stadt an der Aurach) und Oberscheinfeld und endlich die Pflege Vilseck (mit dem Städtchen Vilseck).

Im Folge des Lüneviller Friedens wurde auch Bamberg durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 säcularisiert und Bayern zugetheilt. Ueber das was im Jahre 1803 Bayern von Bamberg an die fränkischen Fürstenthümer abtrat, siehe p. 109. Bayern trat im Jahre 1805 gegen die Grafschaft Ortenburg am Inn auch die Abtei Langheim (im Amte Lichtenfels) an die Grafen von Ortenfels ab, welche mit dem würzburgischen Amte Seßlach zu einer reichsunmittelbaren Grafschaft Ortenburg-Tambach erhoben wurde, jedoch schon 1806

der würzburgischen Oberhoheit unterworfen und 1810 von Würzburg an Bayern abgetreten wurde. In demselben Jahre wurden dafür an 50 Dörfer des ehemaligen Hochstiftes Bamberg an das Großherzogthum Würzburg abgetreten, die jedoch mit diesem 1815 an Bayern zurückgelangten. Der größte Theil des Bisthums bildet jetzt den Hauptbestandtheil der Provinz Oberfranken und nur geringe Theile sind zu den Provinzen Oberpfalz mit Regensburg und Unterfranken mit Aschaffenburg geschlagen worden.

Das Hochstift Würzburg.

Das Bisthum Würzburg wurde 741 von Bonifacius gestiftet und Mainz untergeben. Die Bischöfe brachten im Laufe der Jahrhunderte durch gute Wirthschaft und Sparsamkeit zahlreiche Besitzungen der benachbarten fränkischen Grafen und Herren an sich und nannten sich seit 1120 Herzoge von Ostfranken. — Flächeninhalt ca. 87 □M.

Wappen: Ein schräg schwebendes von Roth und Silber quadriertes Fähnlein an einer goldenen Lanze im blauen Felde, und wegen des Herzogthums Franken ein von Roth und Silber quer gestreiftes Quartier mit drei in das Rothe gehenden Spitzen.

Grenzen: Im N. die gefürstete Grafschaft Henneberg und das Fürstenthum Koburg; im O. das Hochstift Bamberg, das Fürstenthum Schwarzenberg, die Grafschaft Castell, die Herrschaft Limburg-Speckfeld, Theile des Fürstenthums Ansbach und die Herrschaft Wiesentheid; im S. die Grafschaft Hohenlohe, die Herrschaft Reichelsberg, des deutschen Ordens Meisterthum Mergentheim und Theile von Kurmainz; im W. die Grafschaft Wertheim, Theile von Kurmainz, die Grafschaft Rieneck und das Hochstift Fulda.—Würzburgische Exclaven lagen noch zwischen dem Hohenloheschen und dem Deutschordensgebiet Mergentheim, innerhalb des kurmainzischen Gebietes, zwischen diesem und der

Grafschaft Wertheim, in dem Fürstenthum Schwarzenberg und zwischen diesem und dem Hochstift Bamberg.

Das Fürstenthum Würzburg enthielt:

a. Die Hauptstadt Würzburg und folgende fürstliche Aemter: Oberamt Heydingsfeld (mit der Stadt dieses Namens), Centamt Veits-Hochheim, Ober- und Centamt Karlstadt (mit der Stadt dieses Namens), Amt Homberg an der Weren, Ober- und Centamt Rothenfels (mit der Stadt Rothenfels am Main), Amt Schönrain, Centamt Aura im Sinngrunde, Oberamt Gemünden (mit der gleichnamigen Stadt am Main), Ober- und Centamt Trimberg, Kellerei Aura oder Aurach an der Saale, Ober- und Centamt Kissingen (mit der Stadt Kissingen), Centamt Ebenhausen, Kellerei Poppenlaur, Centamt Münnerstadt (mit der gleichnamigen Stadt), Ober- und Centamt Aschach, Ober- und Centamt Neustadt (mit der Stadt dieses Namens an der Saale), Ober- und Centamt Bischofsheim (mit der Stadt dieses Namens), Centamt Hilters, Centamt Fladungen (mit der Stadt Fladungen), Ober- und Centamt Melrichstadt (mit der Stadt gleiches Namens), Kloster und Probstamt Wechterswinkel, Ober- und Centamt Königshofen im Grabfelde (mit der Stadt dieses Namens), Centamt Sulzfeld, Centamt Lauringen (mit der gleichnamigen Stadt), Amt Rothenstein, Centamt Seßlach (mit der Stadt Seßlach), Ober- und Centamt Ebern (mit dem Städtchen dieses Namens), Centamt Eltmann (mit Stadt Eltmann am Main), Ober- und Centamt Haßfurt (mit der Stadt dieses Namens am Main), Ober- und Centamt Mainberg, Amt Sulzheim, Ober- und Centamt Gerolzhofen (mit der gleichnamigen Stadt), Centamt Ober-Schwarzach, Ober- und Centamt Schüsselfeld (mit dem Städtchen dieses Namens), Centamt Markt-Bibart, Centamt Iphofen, Kellerei Großlangheim, Amt Volkach (mit der gleichnamigen Stadt am Main), Centamt Werneck, Ober- und Centamt Arnstein (mit der Stadt Arnstein), Ober- und Centamt Klingenberg, Amt Proselzheim mit Rimpar, Oberamt Dettelbach (mit der gleichnamigen Stadt), Ober- und Centamt Kitzingen (mit der Stadt dieses Namens am Main), Centamt Bütthard, Centamt Aub (mit der Stadt Aub an der Gollach), Ober- und Centamt Röttingen (mit der gleichnamigen Stadt), Ober- und Centamt Jaxtberg (mit der Stadt Jaxtberg), Ober- und Centamt Lauda (mit der Stadt Lauda an der Tauber), Ober- und Centamt Grünsfeld (mit der gleichnamigen Stadt), Ober- und Centamt Hartheim, Centamt Freudenberg (mit der Stadt Freudenberg am Main) Ober- und Centamt Homburg am Main und endlich Centamt Ripperg.

b. Die der Domprobstei zugehörigen Oerter, Aemter und

Kellereien, als Ochsenfurt, Kleinochsenfurt, Eubelstadt, Randersacker, Eisenheim, Sulzdorf nnd Tiefenstockheim.

c. Einige dem Domkapitel zugehörige Oerter.

d. Die Klöster Eberach, Brumbach an der Tauber, Komburg bei Schwäbisch-Hall, Oberzell, Unterzell, Theres, Bildhausen, Neustadt, Triefenstein nnd Schönthal.

Infolge des Friedens von Lüneville wurde das Bisthum Würzburg im Jahre 1803 an das Kurfürstenthum Bayern zur Entschädgung für seine am Rhein verlorenen Provinzen als ein weltliches Erbfürstenthum überlassen, jedoch erhielten außerdem noch würzburgische Besitzungen:

a. Der Fürst von Hohenlohe-Bartenstein: Das Amt Jaxtberg und den würzburgischen Antheil vom Amte Künzelsau (wurde im Jahre 1806 mit ganz Hohenlohe würtembergisch).

b. Die Fürsten und Grafen von Löwenstein: Das Ober- und Centamt Rothenfels (wurde im Jahre 1806 mediatisiert und dem Fürstenthum Aschaffenburg einverleibt), das Centamt Freudenberg, die Abtei Brumbach (wurde beides 1806 badisch), das Kloster Neustadt oberhalb Rothenfels und die Probstei Triefenstein (beides 1806 aschaffenburgisch).

c. Der Fürst von Leiningen: Die würzburgischen Theilstücke zur Linken der Tauber, nämlich das Ober- und Centamt Lauda, Grünsfeld (1804 an Salm-Reifferscheid-Bedburg-Krautheim überlassen) und Hartheim und das Centamt Ripperg. Alle diese vier Aemter wurden 1806 zu Gunsten Badens mediatisiert.

d. Das Fürstenthum Aschaffenburg: Die Kellerei Aurach an der Saale.

e. Würtemberg: Das Ritterstift Komburg bei Schwäbisch-Hall und das Cisterzienserkloster Schönthal.

f. Die fränkischen Fürstenthümer Ansbach-Bayreuth: Die p. 110 aufgezählten Theile.

Im Frieden von Preßburg trat Bayern gegen anderweite

Entschädigungen das Fürstenthum Würzburg an den ehemaligen Großherzog Ferdinand III von Toskana ab, der das ihm 1803 zur Entschädigung überlassene Kurfürstenthum Salzburg an Oesterreich überließ, wogegen nun Würzburg statt Salzburg zum Kurfürstenthum erhoben wurde. Am 30. September 1806 trat jedoch der Kurfürst dem Rheinbunde bei und nahm den Titel Großherzog von Würzburg an. Vom Großherzogthum Würzburg wurden im Jahre 1810 noch einige Theile des ehemaligen Hochstiftes an Bayern abgetreten, nämlich das Ober- und Centamt Schlüsselfeld und das Centamt Seßlach, wogegen es einige dreißig Dörfer der Abtei Eberach von Bayern zurückerhielt. Als durch Beschluß des Wiener Kongresses der Großherzog seinen Erbstaat Toskana zurückerhielt, fiel das ehemalige Hochstift Würzburg, soweit es noch zum Großherzogthum Würzburg gehört hatte, an Bayern zurück und bildet gegenwärtig den Haupttheil der Provinz Unterfranken mit Aschaffenburg, während einige Theile zu den Provinzen Oberfranken und Mittelfranken geschlagen worden sind. Ein kleiner Theil des ehemaligen Bisthums im äußersten Norden (mit den Orten Wüstensachsen und Hilters) gehörte mit zu dem Bezirksamte Gersfeld, welches im Jahre 1866 von Bayern an Preußen abgetreten wurde.

Das Fürstenthum Bayreuth.

Das schwäbische Geschlecht der Hohenzollern erwarb um 1192 die Burggrafenwürde zu Nürnberg; durch Heirath und Fehde wußten die Burggrafen ihr Besitzthum stattlich zu mehren und erlangten durch Karl IV die förmliche Anerkennung ihres Reichsfürstenstandes. Unter dem Burggrafen Friedrich V fand zuerst eine Theilung der hohenzollernschen Ländermasse in der Weise statt, daß sein älterer Sohn Johann III das Land auf dem Gebirge, oder das Burggrafenthum oberhalb des Gebirges

(Fürstenthum Bayreuth oder Kulmbach), sein jüngerer Friedrich VI das Land zu Franken oder das Burggrafenthum Nürnberg unterhalb des Gebirges (Fürstenthum Onolzbach oder Ansbach) erhielt. Letzterer wurde vom Kaiser Sigismund 1417 mit dem Kurfürstenthum Brandenburg belehnt und erbte 1420 nach dem Tode seines Bruders Johann auch Bayreuth. Nach Friedrichs, als Markgraf von Brandenburg der erste genannt, Tode wurden die hohenzollernschen Besitzungen wieder getheilt, bis sie i. J. 1420 durch den Kurfürsten Albrecht Achilles, dritten Sohn Friedrichs I wieder vereinigt wurden. Derselbe gab das sogenannte hohenzollernsche Hausgesetz, demzufolge die Mark Brandenburg mit allen zugehörigen Ländern dem Kurfürsten allein zugehören, die fränkischen Lande aber nie in mehr als zwei Theile getheilt werden sollten. Nach Albrechts Tode im Jahre 1486 entstand eine märkische und eine fränkische Linie der Hohenzollern, letztere starb jedoch 1603 aus, worauf die fränkischen Fürstenthümer an die jüngeren Söhne des Kurfürsten Johann Georg fielen, Christian und Joachim Ernst, welche die beiden Linien Bayreuth und Ansbach stifteten. Jene starb 1768 mit dem Markgrafen Friedrich Christian aus, worauf das Fürstenthum Bayreuth dem Fürsten von Ansbach zufiel. — Flächeninhalt 72 □ M.

Titel und Wappen: Die Markgrafen beider Linien nannten sich Markgraf zu Brandenburg; in Preußen, zu Schlesien, Magdeburg, Kleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Krossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Kammin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Mörs, Graf zu Glatz, Hohenzollern, der Mark, Ravensberg und Schwerin, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock und Stargard ꝛc. Die Markgrafen zu Ansbach schrieben sich außerdem noch Grafen zu Sayn und Wittgenstein und Herren zu Limburg. — Ihr Wappenschild enthielt die einzelnen Wappen der Länder, nach denen sie sich nannten. Was dasjenige des Burggrafenthums Nürnberg

anbetrifft, so war dasselbe ein zum Streit aufgerichteter schwarzer Löwe mit offenem Rachen, vorgeschlagener rother Zunge, Waffen und Krone im goldenen Felde, welcher Schild auf einem mit Roth und Silber fünfmal rechts durchschnittenen anderen Schild gesetzt wurde.

Grenzen des Fürstenthums Bayreuth: Der Haupttheil grenzte im N. an die Grafschaft Reuß; im O. an den vogtländischen Kreis des Kurfürstenthums Sachsen, an die Herrschaft Asch und an das Königreich Böhmen; im S. an die Oberpfalz und an das Gebiet der Reichsstadt Nürnberg; im W. an das Hochstift Bamberg. Ein kleinerer Theil des Fürstenthums lag weiter südöstlich zwischen dem Fürstenthum Ansbach, dem Hochstift Bamberg und dem Fürstenthum Schwarzenberg. Ein zweiter kleinerer Theil lag zwischen dem Hochstift Bamberg und den Fürstenthümern Saalfeld und Koburg und zahlreiche Exclaven waren innerhalb des Nürnbergischen und des Bambergischen zerstreut.

Das Fürstenthum Bayreuth enthielt:

1. **Das Oberland;** dasselbe umfaßte die Amtshauptmannschaft Bayreuth (mit den Städten Bayreuth, der ersten der sechs Hauptstädte des Landes und St. Georgen am See), die Amtshauptmannschaft Kulmbach (mit der Stadt gleiches Namens, der zweiten der sechs Hauptstädte), das Oberamt Schauenstein und Helmbrecht, die Landeshauptmannschaft Hof (mit der Stadt Hof, der dritten der sechs Hauptstädte), die Amtshauptmannschaft Wunsiedel (mit den Kasten-Stadt-Vogtei- und Richterämtern Wunsiedel [die gleichnamige Stadt war die vierte der sechs Hauptstädte], Weisenstadt, Markleuthen, Kirchenlamitz, Selb, Thierstein, Thiersheim, Hohenberg und Arzberg), das Oberamt Lichtenberg, Thierbach und Lauenstein (mit dem Städtchen Lichtenberg), das Oberamt Münchberg und Stockenroth (mit der Stadt Münchberg), das Oberamt Gefrees, Berneck, Goldkronach und Stein (mit den Städten Berneck und Goldkronach), das Oberamt Kreusen (mit dem gleichnamigen Städtchen), das Oberamt Pegnitz und Schnabelwaidt (mit der Stadt Pegnitz), das Oberamt Osternohe und endlich das Oberamt Neustadt am Kulmen (mit der Stadt gleiches Namens).

2) **Das Unterland;** dasselbe enthielt die Amtshauptmannschaften Erlangen (mit der Stadt gleiches Namens, der letzten der

sechs Hauptstädte), die Landeshauptmannschaft Neustadt an der Aisch (mit der gleichnamigen Stadt, der fünften der sechs Hauptstädte), das Oberamt Beyersdorf (mit der Stadt Beyersdorf), das Oberamt Hoheneck und Ipsheim und das Oberamt Neuhof (mit der Stadt gleiches Namens).

Im Jahre 1791 wurde Bayreuth mit Ansbach zugleich preußisch, da der letzte Markgraf Karl Alexander in diesem Jahre zu Gunsten der Krone Preußen auf seine Länder verzichtete. Ueber die Bayreuth mitbetreffenden Gebietsaustauschungen siehe p. 109. Seit dem 14. November 1806 war das Fürstenthum Bayreuth in den Händen Napoleons, der es eine Zeit lang für sich verwalten ließ, dann aber 1810 an Bayern abtrat, welches seit 1806 schon Ansbach besaß. — Gegenwärtig bildet das Fürstenthum seinem größten Theile nach einen Bestandtheil der bayrischen Provinz Oberfranken, während kleinere Theile zu Mittelfranken und zur Provinz Oberpfalz mit Regensburg geschlagen worden sind.

Das Hochstift Eichstedt.

Das Bisthum zu Eichstedt ist um das Jahr 745 von Bonifacius auf dem hierzu vom Grafen Schwiger von Hirschberg überlassenen Territorium gestiftet worden und erbte 1261 nach dem Aussterben der Grafen von Hirschberg deren ausgedehnte Güter, erlangte auch die Reichsunmittelbarkeit. — Flächeninhalt 22 □ M.

Titel und Wappen: Die Bischöfe zu Eichstedt nannten sich kurz: Von Gottes Gnaden Bischof und Fürst zu Eichstedt. Ihr Wappen war ein silbener Bischofsstab im rothen Felde; den Schild bedeckte eine Bischofsmütze und hinter demselben erblickte man einen Degen und einen Bischofsstab.

Grenzen: Im N. die Oberpfalz; im O. Nieder- und Oberbayern; im S. das Fürstenthum Neuburg; im W. das Fürstenthum Ansbach und das reichsritterschaftliche Gebiet derer

von Pappenheim. Einige Exclaven des Bisthums lagen innerhalb des Füstenthums Ansbach.

Das Bisthum umfaßte:

1. **Das untere Stift,** dasselbe enthielt die Stadt Eichstedt, die Haupt- und Residenzstadt des Bischofs, das Amt der Landvogtei, das Oberamt Hirschberg (mit den Städten Beilengries, Berching und Greding), die Ober- oder Pflegämter Küpfenberg, Titting-Raitenbuch, Obermessing, Dolnstein (mit der Stadt gleiches Namens) und Nassenfels.

2. **Das obere Stift,** dasselbe enthielt die Ober- oder Pflegämter Sandsee, Wernfels-Spalt nebst Abenberg (mit den Städten Spalt und Abenberg), Ahrberg-Ohrnbau (mit der Stadt Ohrnbau) und Wahrberg-Herrieden (mit der Stadt Herrieden).

Durch den Reichsdeputationsreceß vom Jahre 1803 wurde Eichstedt säcularisiert und als weltliches Fürstenthum dem Großherzoge von Toskana gegeben, jedoch fiel das obere Stift mit Ausnahme der rechts von der Rednitz gelegenen Distrikte an Bayern, das sie noch in demselben Jahre an Ansbach abtrat (siehe p. 110), mit dem diese Distrikte freilich schon 1806 wieder an Bayern zurückgelangten. Schon im Jahre 1805 jedoch, nach dem Preßburger Frieden, mußte auch der Haupttheil des bisherigen Hochstiftes von dem ehemaligen Großherzog von Toskana an Bayern abgetreten werden. Gegenwärtig bildet es einen Bestandtheil der bayrischen Provinz Mittelfranken.

Das Fürstenthum Ansbach.

Im Jahre 1603 fiel das Fürstenthum Ansbach an des Kurfürsten Johann Georg, dritten Sohn Joachim Ernst (s. pag. 103), dessen Nachkommen bis zum Jahre 1791 regierten. Der letzte Markgraf zu Brandenburg-Ansbach war Karl Alexander, der im Jahre 1768 auch Bayreuth geerbt hatte und in dem genannten Jahre zu Gunsten Preußens auf beide Fürstenthümer verzichtete († 1806). — Flächeninhalt 68 □ M.

Titel und Wappen: Siehe pag. 103 beim Fürstenthum Bayreuth.

Grenzen: Im N. das Fürstenthum Bayreuth und das Hochstift Bamberg; im O. das Gebiet der Reichsstadt Nürnberg, die Herrschaft Pyrbaum und ein Theil des Fürstenthums Neuburg; im S. das Hochstift Eichstedt, das Fürstenthum Neuburg, das Fürstenthum Oettingen und die Probstei Ellwangen; im W. das Gebiet der Reichsstadt Hall, das Fürstenthum Hohenlohe, das Gebiet der Reichsstadt Rothenburg, die Herrschaft Reichelsberg und das Hochstift Würzburg.

Das Fürstenthum Ansbach bestand aus folgenden fünfzehn Oberämtern:

a. Onolzbach, dasselbe enthielt das Stiftsamt Ansbach und das Stadtvogteiamt Ansbach (mit der Stadt Onolzbach oder Ansbach, der Residenz und Hauptstadt des Landes).

b. Schwabach, dasselbe umfaßte das Stadtrichteramt Schwabach (die gleichnamige Stadt), das Kastenamt Schwabach und die Richterämter Wendelstein, Schwandt und Kornburg.

c. Kadolzburg, dasselbe enthielt das Kasten- und Richteramt Kadolzburg, das Stadtvogteiamt Langenzenn (mit der gleichnamigen Stadt), die Richterämter Roßstal und Habersdorf und das Geleitsamt Fürth (mit der Stadt Fürth).

d. Burgthann mit dem Kastenamte Burgthann und dem Vogtamte Schönberg.

e. Roth, dasselbe enthielt das Kasten- und Stadtrichteramt Roth (mit der Stadt dieses Namens) und das Verwalteramt Gmünd.

f. Stauff und Landeck mit dem Kastenamte Thalmessingen oder Stauff, dem Richteramte Stauff und dem Vogtamte Geyern.

g. Gunzenhausen, zu demselben gehörte das Kastenamt Gunzenhausen (mit der Stadt dieses Namens), das Verwalter- und Vogtamt Weimersheim und Flüglingen und das Stiftsamt Wilzburg oder Klosterverwalteramt Weißenburg.

h. Hohentrüdingen, dasselbe enthielt das Kastenamt Hohentrüdingen, die Richterämter Heidenheim und Wettelsheim, die Verwalterämter Rechenberg oder Ostheim, Berolzheim und Treuchtlingen und das Kloster-, Verwalter- und Richteramt Solnhofen.

i. Wassertrüdingen, dasselbe begriff das Kasten- und Stadtvogteiamt Wassertrüdingen (mit der gleichnamigen Stadt), das

Kloster-Verwalteramt Anhausen, die Amtsverweserei Röckingen, das Verwalteramt Schwaningen und das Vogteiamt Wittelshofen.

k. Windsbach mit dem Kasten- und Stadtvogteiamte Windsbach (enthaltend die Stadt dieses Namens), dem Kloster-Verwalteramt Heilsbronn, den Verwalterämtern Merkendorf und Waizendorf und dem Pflegeamte zu Nördlingen im Rieß.

l. Feuchtwang, zu demselben gehörte das Kasten-, Stadtvogtei- und Stiftsverwalteramt zu Feuchtwang (enthaltend die gleichnamige Stadt), das Kloster-Verwalteramt Sulz, das Verwalteramt Forndorf und Bechhofen und das Dorf Dürrwang.

m. Crailsheim, enthaltend das Kasten- und Vogteiamt Crailsheim (mit der gleichnamigen Stadt), die Kastenämter Bemberg oder Wiesenbach, Anhausen und Lobenhausen, und Werdeck oder Gerhardsbronn, das Rentheiverwalteramt Goldbach und das Verwalteramt Markertshofen.

n. Kolmberg, zu demselben gehörte das Kasten- und Vogteiamt Kolmberg, das Stadtvogteiamt Leutershausen (enthaltend das gleichnamige Städtchen), das Vogtamt Jochsberg und das Kastenamt Insingen.

o. Creglingen, enthaltend das Kasten- und Schultheißenamt Creglingen (mit der Stadt dieses Namens), das Amt Tauberzell, das Oberschultheißenamt Markt-Stefft oder die Vogtei über die sechs Maindörfer, das Schultheißenamt Segnitz und einige früher zur Grafschaft Geyer, deren Besitzer im Jahre 1708 ausgestorben waren, gehörige Ortschaften.

p. Uffenheim, enthaltend das Kasten- und Vogtamt Uffenheim (mit der gleichnamigen Stadt), die Kastenämter Mainbernheim (mit der Stadt dieses Namens), Castell oder Kleinlangheim und Brixenstadt (mit dem gleichnamigen Städtchen) und das Vogtamt Giebelstadt.

Schließlich hatte Ansbach auch Antheil an dem großen Dorfe Randersacker im Hochstift Würzburg.

Nachdem im Jahre 1791 der letzte Markgraf Karl Alexander auf beide Fürstenthümer zu Gunsten Preußens verzichtet hatte, suchte dasselbe diese seine neuen Besitzungen abzurunden. So wurde schon im Jahre 1796 die Oberhoheit über die innerhalb der beiden Fürstenthümer belegenen Besitzungen der unmittelbaren Reichsritterschaft wie über die Stadt Nürnberg mit $\frac{4}{5}$ ihres Gebietes geltend gemacht. In demselben Jahre schloß der König mit dem Fürsten

von Hohenlohe-Neuenstein einen Tauschvertrag, vermöge dessen die gegenseitigen Hoheitsgrenzen geregelt und abgerundet wurden. Nach demselben überließ Preußen an Hohenlohe-Neuenstein die Landeshoheit über die Ortschaften Dienbott, Ebertsbronn, Fuchshof, Großbärenweiler, Hetzelshof, Lehnsiedel, Lindlein, Lobenhausen, Raicha, Seibotenberg, Sigisweiler, Schmalfelden, Speckheim und Werdeckershof. Dagegen überließ Hohenlohe an Preußen die Landeshoheit über die Dörfer Beimbach, Belgenthal, Blobach, Buch, Erpfersweiler, Helmeshofen, Herrothshausen, Kleinbretheim, Kupferhof, Langensteinach, Lenkerstetten, Libesdorf, Niederrimbach, Niederwinden, Riddern, Rückershagen, Simmertshofen, Tiefenbach, Triensbach, Wiesenbach und Wittenweiler. — Ein ähnlicher Vertrag kam mit Oettingen-Spielberg zu Stande, in welchem dieses die Oberämter Spielberg-Sammenheim und Dürrwangen an Preußen abtrat, während der König dem Fürsten das Pflegamt zu Nördlingen und andere Rechte überließ. — Im Jahre 1803 fand auch ein Territorialaustausch zwischen den fränkischen Fürstenthümern und Bayern statt. Nach demselben trat ab:

a. Preußen an Bayern: Vom Fürstenthum Bayreuth die Aemter Streitberg, Thüsbronn, Hegelsdorf, Aufseß, das Amt Neustadt am Kulmen innerhalb der Oberpfalz, das Amt Osternohe mit dem Gerichte Hohenstedt, das Amt Hauenstein (ohne den Ort Kaulsdorf), die Rendantur Seubelsdorf. — Vom Fürstenthum Ansbach: das Kastenamt Brixenstadt, den Marktflecken Kleinlangheim, die preußischen Besitzungen in den Condominaten Mainstockheim, Neuses am Berge, Schweinau, Großmannsdorf, Giebelstadt und Ingelstadt; den Ort Segnitz, die Domänen Randersacker und Frickenhausen; den Ort Insingen und alle zerstreuten Besitzungen im Rothenburgischen, sowie endlich das Amt Solnhofen an der Altmühl.

b. Bayern an Preußen: Vom Fürstenthume Bamberg: Das Amt Euchenreuth (mit Ausnahme der Ortschaften Euchenreuth, Bärnau, Bischofsmühle, Brumberg und Büchenreuth),

die Aemter Markt-Schorgast und Oberschainfeld, das Oberamt Kupferberg; den Distrikt zwischen der Regnitz und Aurach, von Bingarten über Neuhaus und Grub; die Dörfer Oberhöchstedt und Tragelhöchstedt. Ferner folgende vorher mit der Oberpfalz gemeinschaftlich besessenen Ortschaften: Forth, Lindenhof, Lindenmühle, Igensdorf, Mittelsdorf, Kemnaten, Kappel, Almoos, Bengensteiner, Hüll, Weidensees, Schöseritz, Weinberg und Großenohr. — Vom Fürstenthume Würzburg: das Amt Mark-Bibart, die Unterthanen zu Hüttenheim, den Territorialdistrikt von Iphofen. — Vom Fürstenthum Eichstedt: die Aemter Herrieden, Ohrnbau, Spalt, Abenberg, Sandsee mit Ausnahme der rechts von der Rednitz gelegenen Distrikte. Endlich die früheren Reichsstädte Weißenberg, Dinkelsbühl und Windsheim.

Nachdem auf diese Weise die Grenzen der beiden Fürstenthümer abgerundet worden waren, wurde auch eine andere Verwaltungseintheilung ins Leben gerufen. Das Fürstenthum Ansbach umfaßte nun die sechs Kreise Ansbach, Schwabach, Gunzenhausen, Wassertrüdingen Crailsheim und Uffenheim. Bayreuth dagegen die Kreise Baireuth, Kulmbach, Hof, Wunsiedel, Erlangen und Neustadt.

Schon im Jahre 1806 wurde Ansbach von Preußen an Napoleon abgetreten, der es am 24. Februar besetzen ließ und es im Mai an Bayern übergab; dasselbe trat im Jahre 1810 den am Main liegenden Theil mit der Stadt Mainbernheim an Würzburg ab (mit dem dieser abgetretene Theil im Jahre 1814 unter die bayrische Herrschaft zurückkehrte) und den westlichen Theil mit der Stadt Crailsheim überließ es in demselben Jahre an Würtemberg (gegenwärtig zum Jaxtkreise dieses Königreiches gehörig). Der bei Bayern verbliebene Theil Ansbachs bildet gegenwärtig den Hauptbestandtheil der Provinz Mittelfranken, doch sind auch einige Theile (Markstift) zu Unterfranken mit Aschaffenburg geschlagen worden.

Das Deutschordensmeisterthum Mergentheim und die Ballei Franken.

Der deutsche Ritterorden wurde im Jahre 1190 auf dem dritten Kreuzzuge gestiftet, seine Mitglieder mußten sich zur Vertheidigung der christlichen Religion und des heiligen Landes und zur Pflege der Armen und Kranken verpflichten, sie mußten zudem Deutsche und von Adel sein. Der vierte Ordensmeister, Hermann von Salza (Langensalza), war der erste Hochmeister und erlangte vom Kaiser Friedrich II die Würde eines Reichsfürsten. Derselbe verlegte seinen Sitz nach Venedig. Später siedelten die Hochmeister nach Marburg und dann im Jahre 1309 nach dem unterdessen von dem Orden eroberten Preußen über, wo sie in Marienburg residierten. Außer Preußen brachte der Orden auch Kurland, Semgallen und Livland an sich, büßte jedoch diese Länder wieder ein. Auch Westpreußen und Ermland mußte im Jahre 1466 nach einem unglücklichen Kriege gegen Polen an dieses abgetreten werden und für den Rest des Ordenslandes bekannte sich der Orden als polnischen Vasallen. Nachdem der Hochmeister Albrecht von Brandenburg im Jahre 1525 das Ordensland in ein weltliches Herzogthum unter polnischer Hoheit verwandelt hatte und der protestantischen Lehre beigetreten war, ward der Sitz des Hochmeisters nach Mergentheim verlegt. Der letzte Hochmeister war Erzherzog Maximilian Franz von Oesterreich, Kurfürst-Erzbischof von Köln und Fürstbischof von Münster.

Die Besitzungen, welche der deutsche Orden in Deutschland besaß und welche er im Laufe der Zeiten theils durch Schenkungen, theils durch Kauf erworben hatte, lagen durch das ganze Reich zerstreut. Sie bestanden aus dem eigentlichen Meisterthume Mergentheim und elf Balleien. Dieselben zerfielen noch in den letzten Zeiten des Reiches in die Balleien des preußischen Gebietes und in die des deutschen; jene waren die

Balleien Elsaß und Burgund, Oesterreich, Koblenz, an der Etsch; diese die Balleien Franken, Hessen, Altenbiesen, Westfalen, Thüringen, Lothringen und Sachsen. Die Balleien wurden durch sogenannte Landkommenthure verwaltet und zerfielen wieder in Kommenthureien, an deren Spitze Kommenthure standen, und die ihrerseits wieder in Aemter abgetheilt wurden. — Das ganze Ordensgebiet umfaßte ca. 38 □ M.

Im Meisterthume Mergentheim übte der Hochmeister die Landeshoheit und ebenso in den meisten Kommenthureien der Ballei Franken. Die Landeskommenthurei der Balleien Elsaß-Burgund und Koblenz waren unmittelbare Reichsstände und hatten auf den Reichstagen Sitz und Stimme. Die übrigen Landkommenthure jedoch wurden von den Fürsten, in deren Gebieten sie ihren Sitz hatten, als Landsassen angesehen. Zum fränkischen Kreise gehörte nur das eigentliche Meisterthum Mergentheim und die Ballei Franken.

Titel und Wappen: Der Hoch- und Deutschmeister nannte sich: Administrator des Hochmeisterthums in Preußen, Meister des deutschen Ordens in deutschen und welschen Landen, Herr zu Freudenthal und Eulenburg. Das Wappen des Ordens war ein stehendes schwarzes Kreuz im silbernen Felde. In demselben war auch ein goldenes Kreuz, in dessen Mitte der vom Kaiser Friedrich II verliehene Reichsadler und an jeder der vier Ecken eine goldene Lilie (von Franz Ludwig dem Heiligen von Frankreich verliehen).

Grenzen des Haupttheiles des Meisterthums Mergentheim: Im N. das mainzische Amt Königshofen und das Hochstift Würzburg; im O. das Fürstenthum Hohenlohe; im S. das würzburgische Amt Jaxtberg und Hohenlohe; im W. das kurmainzische Amt Krautheim und das kurpfälzische Amt Boxberg. — Die zur Ballei Franken gehörigen Aemter lagen so weit durch den fränkischen und andere Kreise zerstreut, daß eine Definierung der Grenzen unmöglich ist.

1. **Das Meisterthum Mergentheim**. Dasselbe enthielt die Stadt Mergentheim (die Residenz des Hoch- und Deutschmeisters und der Sitz seiner Regierung), die Vogtei Hüttenheim, die Pflegen Hilsbach, Heuchelhenn, Kirnbach, Stupferich und Weingarten, die Aemter Weinheim, Neckarsulm (unterhalb Heilbronns mit der Stadt gleiches Namens), Kirchhausen innerhalb kurpfälzischen Gebietes und Baingen, das Schloß und Amt Stocksberg, die Kommenthureien Horneck am Neckar, zu Frankfurt a. M., zu Mainz und zu Speyer, die Kammerkommenthurei zu Weißenburg im Elsaß (Dorf Riedselz) und die Herrschaften Freudenthal in Oberschlesien und Baussau in Mähren.

2. **Die Ballei Franken**. Die zu derselben gehörigen Kommenthureien lagen bei weitem nicht alle im fränkischen Kreise, obwohl die Ballei nach demselben genannt wurde.

Von den Theilen der Ballei Franken lagen

a. Im fränkischen Kreise: Die Kommenthurei zu Ellingen (mit den Aemtern Ellingen, Stopfenheim, Absberg, dem Amte und der Vogtei in der Reichsstadt Dinkelsbühl im schwäbischen Kreise und dem Amte in der Reichsstadt Nördlingen desselben Kreises), Virnsberg (umgeben von ansbachischem und bayreuthischem Gebiete), Nürnberg (mit den Aemtern Postbaur, Eschenbach mit der gleichnamigen Stadt, und dem Kastenamte), Würzburg und Münnerstadt.

b. Im schwäbischen Kreise: Die Kommenthureien zu Heilbronn (mit mehreren Dörfern), Oettingen (die Besitzungen derselben waren jedoch der öttingenschen Landeshoheit unterworfen), Kapfenburg (zwischen Oettingen und der Probstei Ellwangen, mit mehreren Dörfern) und Ulm.

c. Im bayrischen Kreise: Die Kommenthureien zu Donauwörth (mit dem Dorfe Lauterbach), Blumenthal in Oberbayern, Gänkofen in Niederbayern und Regensburg.

d. Im kurrheinischen Kreise: Die Kommenthureien zu Fritzlar.

e. Im oberrheinischen Kreise: Die Kommenthurei Kloppenheim im Gebiete der Burg Friedberg.

Nachdem zufolge einer Bestimmung des Preßburger Friedens die reichsunmittelbaren Gebiete des deutschen Ordens zu Gunsten eines Mitgliedes des Hauses Oesterreich säcularisiert worden waren, wurde der Orden im Jahre 1809 in allen Staaten des Rheinbundes aufgehoben, alle Güter und Domänen desselben wurden mit dem Gebiete der Fürsten vereinigt, in deren Staaten sie gelegen waren. So wurde auch das Meisterthum Mergentheim

der würtembergischen Oberhoheit unterworfen, während andere Theile der Besitzungen des Ordens schon im Jahre 1806 an Bayern, Würtemberg und Baden gefallen waren.

Die gefürstete Grafschaft Henneberg.

Die gefürstete Grafschaft Henneberg verdankt ihren Ursprung dem Gaugrafengeschlecht der Popponen im Grabfelde, welche seit Anfang des 11. Jahrhunderts ihr aus Stücken jenes aufgelösten Gaues gebildetes Gebiet nach ihrer bei Meiningen gelegenen Burg Henneberg nannten und dasselbe bald erweiterten, bald durch Verkauf und Erbtheilungen schmälerten. Im Jahre 1274 theilte sich das Grafengeschlecht in zwei Linien, von denen die eine, Henneberg-Schleusingen, die bedeutendste wurde und 1310 mit Berthold VII die Reichsfürstenwürde erhielt. Nachdem bedeutende Landstrecken, besonders die sogenannte Pflege Koburg, den Grafen durch Erbtöchter abhanden gekommen waren, wurde 1340 die Majoratserbfolge eingeführt. Henneberg-Schleusingen erbte das Gebiet der andern Linie Henneberg-Römhild 1549 wieder. Durch Vertrag vom Jahre 1554 zwischen Johann Friedrich den Mittleren von Gotha und Wilhelm VII von Henneberg erhielt das ernestinische Haus Sachsens die Anwartschaft auf die Grafschaft. Als daher 1583 das hennebergische Haus mit Georg Ernst erlosch, nahm Kurfürst August von Sachsen, der unterdessen die Anwartschaft auf $\frac{5}{12}$ des Landes erworben hatte, dasselbe für sich und seine Mündel, die Herzoge zu Sachsen ernestinischer Linie, in Besitz, nur die Herrschaft Schmalkalden wurde an Hessen überlassen. Das Uebrige blieb vorläufig im gemeinsamen Besitz der beiden sächsischen Hauptlinien, bis i. J. 1660 die Theilung zwischen denselben zu Stande kam, wonach $\frac{5}{12}$ an das albertinische Haus, $\frac{7}{12}$ aber an das ernestinische Haus fielen. Letzteres theilte unter sich in der Weise, daß das Haus Altenburg die Hälfte der sieben Zwölftel, ein Viertel derselben Sachsen-Weimar und das

letzte Viertel Sachsen-Gotha erhielt, welche letztere Linie 1672 auch den altenburgischen Antheil bekam. — Flächeninhalt ca. 34 □M.

Titel und Wappen: Die Erben der Grafschaft führten das Land mit in ihren Titeln und nannten sich gefürstete Grafen zu Henneberg. Der Wappenschild enthielt vier Felder; im ersten und vierten war eine Säule mit einer Krone im rothen Felde; im zweiten und dritten aber eine schwarze Henne mit rothem Kamme und Käpplein auf einem grünen Hügel im goldenen Felde.

Grenzen: Im N. die Fürstenthümer Eisenach und Gotha; im O. die Grafschaft Schwarzburg und das Fürstenthum Koburg; im S. das Hochstift Würzburg; im W. reichsritterschaftliche Gebiete (Thann), das Hochstift Fulda und das Fürstenthum Hersfeld.

Beim Untergange des deutschen Reiches war die hennebergische Erbschaft auf folgende Weise vertheilt, es besaß:

a. Das Kurhaus Sachsen: Die Aemter Schleusingen (mit der Stadt Schleusingen, der ehemaligen Residenz der Fürsten aus der Schleusinger Linie), Suhl (mit der gleichnamigen Stadt), Kühndorf, Benshausen und die Kammergüter und Vorwerke Veßra und Rohra.

b. Das herzogliche Haus Sachsen-Weimar: Die Aemter Ilmenau (mit der gleichnamigen Stadt), Lichtenberg oder Ostheim (mit der Stadt Ostheim) und Kaltennordheim (mit dem gleichnamigen Städtchen). Zu letzterem Amte waren auch einige Dörfer von dem zwischen Fulda und Henneberg streitig gewesenen Amte Fischbach geschlagen worden.

c. Das herzogliche Haus Sachsen-Meiningen: Die Stadt Meiningen und die Aemter Meiningen und Maßfeld, Wasungen (mit dem gleichnamigen Städtchen), Sand, Frauenbreitungen und Römhild (mit der Stadt Römhild).

d. Die Herzoge zu Sachsen-Gotha und Koburg-Saalfeld: Das Amt Themar (mit der Stadt Themar), doch so, daß jener ein, dieser zwei Drittheile in Besitz hatte.

e. Das herzogliche Haus Sachsen-Hildburghausen: das Amt Behrungen.

f. Der Kurfürst zu Hessen-Kassel: Die Herrschaft Schmalkalden, bestehend aus dem Oberamte Schmalkalden (die gleichnamige

Stadt), dem Amte Schmalkalden von 23 Dörfern, dem Amte oder der Vogtei Herrenbreitungen, dem Amte oder der Cent Brotterode und dem Amte Hallenberg.

Der kursächsische Antheil, welcher in den Jahren 1660—1718 im Besitze der Nebenlinie Sachsen-Zeiz gewesen war, mußte 1815 mit an Preußen abgetreten werden und gehört gegenwärtig als Kreis Schleusingen zum Regierungsbezirk Erfurt der Provinz Sachsen. Auch der hessische Theil kam mit dem gesammten Kurfürstenthum i. J. 1866 unter preußische Herrschaft und gehört nun als Kreis Schmalkalden zum Regierungsbezirk Kassel der Provinz Hessen-Nassau. Dagegen sind die übrigen Theile der Grafschaft Henneberg im Besitze der sachsen-ernestinischen Linie geblieben. Seit dem gothaischen Erbtheilungsvertrage vom Jahre 1826 besitzt Sachsen-Meiningen den größten Theil des Erbes, von dem außer dem preußischen Theile nur das gothaische Amt Zelle und die weimarischen Stücke nicht in seinem Besitze sind.

Die gefürstete Grafschaft Schwarzenberg.

Die Vorfahren der Fürsten zu Schwarzenberg waren die Herren von Seinsheim. Erkinger von Seinsheim wurde 1417 von dem Kaiser Sigismund in den Freiherrnstand erhoben und kaufte 1420 die Herrschaft Schwarzenberg, nach der er sich nannte. Seine beiden Söhne stifteten die bayrische und die fränkische Linie, von welchen jene 1646 wieder erlosch. Zu letzterer, der fränkischen, gehörte Adolf Freiherr von Schwarzenberg, welcher 1599 vom Kaiser Rudolf II die reichsgräfliche Würde erhielt. Sein Enkel, Johann Adolf, wurde vom Kaiser Leopold I 1670 für sich und den jedesmaligen Senior des Hauses in den Reichsfürstenstand und seine Grafschaft Schwarzenberg zur gefürsteten Reichsgrafschaft erhoben. Der Enkel desselben, Adam Franz zu Schwarzenberg, ererbte von seiner Mutter auch die 1688 gefür-

stete Landgrafschaft Klettgau in Schwaben. Kaiser Franz I erstreckte 1746 den Reichsfürstenstand auf alle Mitglieder des Hauses. — Flächeninhalt ca. 10 □ M.

Titel und Wappen: Der Titel des regierenden Fürsten war: Des heiligen römischen Reiches Fürst zu Schwarzenberg, gefürsteter Landgraf im Klettgau, Graf zu Sulz, Herzog zu Krumau (in Böhmen), Herr zu Gimborn, des heiligen Reiches Erbhofrichter zu Rothweil, Herr der Herrschaften Murau, Wittingau, Frauenberg, Postelberg, Wildschütz, Worlik, Reifenstein, Dragonitz, Protowin, Winterberg und Chinau. — Das Wappen war ein geviertheilter Schild, dessen erstes und viertes Quartier von Silber und blau achtmal der Länge nach getheilt war, wegen Schwarzenberg; im zweiten und dritten Quartiere war ein schwarzer Rabe zu sehen, der einem Türkenkopf die Augen aushackte (zum Andenken an den Grafen Adolf, welcher 1598 den Türken die Festung Raab in Ungarn abgenommmen hatte).

Grenzen: Im N. das Hochstift Würzburg; im O. das Hochstift Bamberg, das würzburgische Amt Schlüsselfeld und das Fürstenthum Bayreuth; im S. das Gebiet der Reichsstadt Windsheim und das ansbachische Amt Uffenheim; im W. die Herrschaft Seinsheim, das würzburgsche Amt Markt-Bibart, das bambergsche Schainfeld, die Grafschaft Castell und die Herrschaft Wiesentheid.

Die gefürstete Grafschaft bestand aus den Vogtämtern Mark-Schainfeld (mit dem Städtchen gleiches Namens, in der Nähe Bergschloß Schwarzenberg), Geiselwind, Seehaus und Erlach und aus den Verwalterämtern Marktbreit (mit dem Städtchen gleiches Namens am Main) und Michelbach.

Durch die Rheinbundsacte von 1806 wurde die gefürstete Grafschaft Schwarzenberg zu Gunsten Bayerns mediatisiert, welches letztere im J. 1810 jedoch das Verwalteramt Marktbreit an das Großherzogthum Würzburg abtrat. Dasselbe fiel 1815 mit Würzburg wieder an Bayern zurück, so daß die ganze Grafschaft dem bayerischen Scepter unterworfen ist und gegenwärtig

theils zur Provinz Mittelfranken, theils zur Provinz Unterfranken mit Aschaffenburg gehört.

Das Fürstenthum Hohenlohe.

Das alte Grafengeschlecht der Hohenlohe war frühzeitig im fränkischen Kocher-Jaxt-Tauber- und Gollachgau begütert. Von mehreren Linien, in die sich das Haus während des Mittelalters getheilt hatte, blieb in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts allein Graf Georg übrig, dessen Söhne 1551 die gegenwärtigen beiden Hauptlinien Hohenlohe-Neuenstein und Hohenlohe-Waldenburg stifteten, von welchen erstere 1764, letztere 1744 in den Reichsfürstenstand erhoben wurde. Am Ende des vorigen Jahrhunderts blühten von der Hauptlinie Hohenlohe-Neuenstein vier Nebenlinien, nämlich Hohenlohe-Oehringen, Hohenlohe-Langenburg, Hohenlohe-Ingelfingen und Hohenlohe-Kirchberg (1861 erloschen). Die zweite Hauptlinie, Hohenlohe-Waldenburg, theilte sich in die beiden Nebenlinien Hohenlohe-Bartenstein und Hohenlohe-Schillingsfürst. — Flächeninhalt ca. 34 □ M.

Titel und Wappen: Die Fürsten der älteren Linie nannten sich: des heiligen römischen Reiches Fürsten zu Hohenlohe, Grafen von Gleichen, Herren zu Langenburg und Kranichfeld ꝛc. Die Fürsten der jüngeren Linie dagegen: des heiligen römischen Reiches Fürsten zu Hohenlohe, Grafen zu Waldenburg, Herren zu Langenburg ꝛc. — Das Wappen bestand aus zwei übereinander schreitenden schwarzen Leoparden mit doppelten Schweifen in Silber, mit einem Fürstenhute gedeckt. Unter dem Wappen standen die Worte: ex flammis orior.

Grenzen: Im N. das Deutschordensmeisterthum Mergentheim und das Hochstift Würzburg; im O. das Gebiet der Reichsstadt Rothenburg a. d. Tauber und das Fürstenthum Ansbach; im S. das Gebiet der Reichsstadt Hall und das Herzogthum Würtemberg; im W. Würtemberg und Theile von Kurmainz.

Einige kleinere Theile des Fürstenthums lagen getrennt von diesem im Osten der Hauptmasse.

Das Fürstenthum war auf folgende Weise vertheilt:

Von der Hauptlinie **Hohenlohe-Neuenstein** besaß:

a. Hohenlohe-Oehringen die Städte Oehringen (die Hauptstadt des Fürstenthums) und Neuenstein nebst einer Anzahl Dörfer. Hierzu kamen noch die Lande der 1756 ausgestorbenen Linie zu Weikersheim mit den Städten Künzelsau am Kocher (an welcher auch Kurmainz und Würzburg Antheil hatten, bis sie Hohenlohe-Oehringen 1804 ganz in Besitz bekam) und Weikersheim an der Tauber.

b. Hohenlohe-Langenburg die Stadt Langenburg am Jaxt nebst einer Anzahl Dörfer.

c. Hohenlohe-Ingelfingen die Aemter Ingelfingen (mit den Städten Ingelfingen und Niederhall) und Schrotzberg.

d. Hohenlohe-Kirchberg die Aemter Kirchberg (mit der Stadt gleiches Namens) und Döttingen.

Von der Hauptlinie **Hohenlohe-Waldenburg** besaß:

a. Hohenlohe-Bartenstein die Aemter Bartenstein, Herrenzimmern, Eindringen (mit der gleichnamigen Stadt), Schnelldorf, Pfedelbach und Mainhard.

b. Hohenlohe-Schillingsfürst die Stadt Waldenburg und eine Anzahl Dörfer.

Im Jahre 1806 wurde auch das Fürstenthum Hohenlohe mediatisiert und zum überwiegend größten Theile Würtemberg überlassen, nur diejenigen Theile, welche von dem Rothenburger Gebiete und dem Fürstenthum Anspach umschlossen waren, namentlich die Aemter Kirchberg und Schillingsfürst wurden bayrisch, jedoch wurde jenes 1810 ebenfalls von Bayern an Würtemberg abgetreten, so daß Bayern nur das Amt Schillingsfürst besitzt, welches zur Provinz Mittelfranken gehört, während alles Uebrige einen Bestandtheil des würtembergischen Jaxtkreises bildet.

Die Grafschaft Castell.

Das gräfliche Haus Castell war eins der ältesten fränkischen Geschlechter, dem i. J. 1562 vom Kaiser Ferdinand I die reichs-

gräfliche Würde bestätigt wurde. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts entstanden zwei Linien, die remlingensche und die rüdenhausische, doch starb die letztere im Jahre 1803 wieder aus und ihre Besitzungen fielen an jene. — Flächeninhalt ca. 8 □ M.

Wappen: Ein von Roth und Silber quadrierter Schild.

Grenzen: Der Hauptheil der Grafschaft grenzte im N. an die Herrschaft Wiesentheid, im O. an das Fürstenthum Schwarzenberg und das bambergische Amt Schainfeld, im S. an die Grafschaft Limburg-Speckfeld, im W. an das ansbachische Klein-Lengheim. — Das Amt Remlingen lag in zwei Theilen innerhalb des Würzburgischen und zwischen diesem und der Grafschaft Wertheim.

Die Grafschaft bestand aus den Aemtern Castell, Remlingen und Rüdenhausen.

Im Jahre 1806 wurde Castell zu Gunsten Bayerns mediatisiert, welches es i. J. 1810 größtentheils an das Großherzogthum Würzburg abtrat, mit dem das Ländchen jedoch 1815 wieder an Bayern zurückgelangte. Es bildet gegenwärtig einen Theil der Provinz Unterfranken mit Aschaffenburg.

Die Grafschaft Wertheim.

Das Geschlecht der Grafen von Wertheim, deren Grafschaft 1398 zwischen zwei Brüdern in zwei Theile getheilt worden war, erlosch 1556 mit dem Grafen Michael, worauf die Grafschaft sein Schwiegervater, ein Graf von Stolberg und Königstein, erlangte, nach dessen 1574 erfolgtem Tode sie auf seine drei Tochtermänner, die Grafen von Eberstein, Manderscheidt und Löwenstein übergieng. Indessen brachen bald Streitigkeiten zwischen dem Grafen von Löwenstein und dem Freiherrn von Krichingen, dem zweiten Gemahl der zweiten Tochter des Grafen von Stolberg, aus, so daß es so weit kam, daß der Bischof von Würz-

burg 1598 durch feindlichen Ueberfall den größten Theil der Grafschaft als angebliches würzburgisches Lehen wegnehmen konnte, so daß das löwensteinsche Haus nur den Theil der Grafschaft behielt, den es bis zum Untergang des deutschen Reiches als deutscher Reichsstand innehatte.

Wappen: Das Wappen der Grafschaft Wertheim war ein schwarzer wachsender Adler im goldenen Felde, daneben wurden wegen Breuberg noch zwei rothe Querbalken im silbernen Felde geführt.

Grenzen: Im N. das Hochstift Würzburg; im O. Würzburg und ein Theil des castellschen Amtes Remlingen; im S. u. W. Kurmainz und Theile von Würzburg.

Die Grafschaft Wertheim, soweit sie in den Händen des löwenstein-wertheimischen Hauses war, enthielt die Stadt Wertheim am Main, einen Theil des Amtes Remlingen (die andern Theile waren castellisch und würzburgisch geworden), ein Theil des Amtes Schwanberg (den andern besaß Würzburg), die Aemter Königheim Lautenbach und Kleinheubach und die Herrschaft Breuberg (dieselbe besaß das löwensteinische Haus gemeinschaftlich mit den Grafen von Erbach).

Als in Folge der Rheinbundsacte Wertheim mediatisiert wurde, gelangte es größtentheils an Baden, nur die Cent Michelried des Amtes Remlingen und das der Stadt Wertheim auf dem andern Mainufer gegenüberliegende Kreuz-Wertheim erhielt der Fürst-Primas und Hessen-Darmstadt die Herrschaft Breuberg, dem Baden i. J. 1810 auch noch Lautenbach am Main und Klein-Heubach überließ. — Gegenwärtig gehören die im Besitze des Fürsten-Primas gewesenen Theile nebst Kleinheubach zu Bayern (Provinz Unterfranken mit Aschaffenburg), die Herrschaft Breuberg zum Großherzogthum Hessen und der Rest mit der Stadt Wertheim zu Baden.

Die Grafschaft Rieneck.

Die Grafschaft Rieneck hatte früher eigene Grafen, deren Geschlecht 1559 ausstarb, worauf das Land, da es aus kurmainzischen, würzburgischen und kurpfälzischen Lehen bestand, in der Weise vertheilt wurde, daß Würzburg die Aemter Rothenfels, Schönrain und Aura im Sinngrunde, Kurpfalz das Amt Wildenstein oder Cent Eschau (1560 war dasselbe als pfälzisches Lehen an Erbach überlassen worden) und Kurmainz den Rest erhielt. Letzteres verkaufte 1673 einen Theil der Grafschaft an den Grafen Johann Hartwig von Nostitz und 1684 den halben Bibergrund nebst ¼ von der Stadt Rieneck und Dorf Schaibach an die Grafen von Hanau zu Lehen. Auch Sitz- und Stimmrecht auf den fränkischen Kreis- und den deutschen Reichstagen wurde von Kurmainz in dem genannten Jahre an die Grafen von Nostitz überlassen.

Grenzen: Im N. die Grafschaft Hanau; im O. reichsunmittelbares ritterschaftliches Gebiet und das Hochstift Würzburg; im S. Würzburg; im W. Kurmainz und die Grafschaft Hanau.

Die Grafschaft umfaßte:

a. Den Antheil der Grafen von Nostitz-Rieneck; in demselben lagen die Stadt Rieneck und das Dorf Schaibach, von welchen Oertern jedoch Hanau ein Viertel besaß.

b. Den Antheil des Erzstiftes Mainz oder das Amt Lohr (mit dem Städtchen Lohr).

Der kurmainzische Antheil der Grafschaft gehörte seit dem Jahre 1803 zum Fürstenthum Aschaffenburg, zu welchem auch der andere Theil, den die Grafen von Nostitz i. J. 1803 an den Grafen von Colloredo-Mansfeld verkauft hatten, i. J. 1806 geschlagen wurde. So gelangte i. J. 1815 die ganze Grafschaft mit an Bayern, innerhalb dessen sie gegenwärtig mit zur Provinz Unterfranken und Aschaffenburg gehört.

Die Grafschaft Erbach.

Die Herren von Erbach wurden i. J. 1532 von Kaiser Karl V in den Reichsgrafenstand, ihre Herrschaft zu einer Grafschaft erhoben. Die Söhne des 1647 gestorbenen Grafen Georg Albrecht stifteten zwei Hauptlinien ihres Geschlechtes, die erbachische und die fürstenauische, von welchen jene 1731 wieder ausstarb. Letztere theilte sich wieder in die drei Zweige Erbach-Erbach, Erbach-Schönberg und Erbach-Fürstenau.

Titel und Wappen: Der gräfliche Titel war: Graf zu Erbach und Herr zu Breuberg, das Wappen ein geviertheilter Schild, dessen erstes und viertes je mit Roth und Silber gespaltenes Quartier auf dem Rothen zwei silberne Sterne, auf dem Silber einen rothen Stern hatten wegen der Grafschaft Erbach; das zweite und dritte Quartier hatte im silbernen Felde zwei rothe Querbalken wegen der Herrschaft Breuberg.

Grenzen: Im N. das kurpfälzische Amt Otzberg; im O. Kurmainz und das würzburgische Amt Heuberg; im S. Kurpfalz; im W. Kurpfalz, Theile von Kurmainz und die obere Grafschaft Katzenellnbogen.

Zur Grafschaft Erbach gehörten folgende Aemter: Erbach (mit der gleichnamigen Stadt), Michelstadt (mit der Stadt gleiches Namens), Freienstein, Fürstenau, Reichenberg, Schönberg, König und Wildenstein (oder die Cent Eschau). Hierzu kam noch die Hälfte der mit Wertheim gemeinsam besessenen Herrschaft Breuberg.

Im Jahre 1806 wurde die Grafschaft mit Ausnahme des auf dem rechten Mainufer belegenen Amtes Wildenstein, was der Fürst-Primas erhielt, der Oberhoheit Hessen-Darmstadts unterworfen, zu dessen Provinz Starkenburg sie gegenwärtig gehört, während das Amt Wildenstein jetzt einen Bestandtheil der bayrischen Provinz Unterfranken mit Aschaffenburg bildet.

Die Herrschaft Limburg.

Die Schenken von Limburg traten seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts als ein einflußreiches Geschlecht auf. Durch Heirath wurde die Herrschaft Speckfeld erworben und seit der Mitte des 15. Jahrhunderts nannten sich die Grafen „semperfreie". Das Geschlecht theilte sich 1441 in zwei Hauptlinien, die speckfeldische und die geildorfische, die letztere starb jedoch 1690 mit dem Grafen Wilhelm und die erstere 1713 mit dem Grafen Volrath aus, worauf Preußen, das sich 1693 vom Kaiser die Anwartschaft auf dieselbe hatte ertheilen lassen, die Grafschaft in Besitz nahm. Im Jahre 1742 überließ Friedrich d. Gr. die limburgischen Reichslehen afterlehnsweise an Ansbach, von welchem sie 1746 und 1748 die Erben des Allodialvermögens der ausgestorbenen Grafen als ein „Reichsunterafterlehen" bekamen, wodurch langwierige Streitigkeiten mit den Allodialerben, zu welchen Hohenlohe-Bartenstein, Löwenstein-Wertheim, Schönburg-Waldenburg, Rechtern, Pückler u. a. gehörten, beigelegt wurden.

Titel und Wappen: Die Grafen nannten sich: Grafen zu Limburg, des heil. römischen Reiches Erbschenken und Semperfreie.

Lage: Der Haupttheil der Grafschaft lag in Schwaben und grenzte im N. an das Gebiet der freien Reichsstadt Hall; im O. an die Probstei Ellwangen; im S. an reichsritterschaftliches Gebiet und im W. an das Herzogthum Würtemberg. — Von Speckfeld lag der Haupttheil östlich des Maines zwischen der Grafschaft Castell, dem Fürstenthum Schwarzenberg und dem Hochstifte Würzburg, während kleinere Theile weiter südlich und westlich davon lagen.

Die Grafschaft umfaßte:

a. Die eigentliche Herrschaft Limburg, enthaltend das Stadtamt Gaildorf (bestehend aus der Stadt dieses Namens), das Amt

Gaildorf auf dem Lande, die vereinigten Aemter Oberroth und Viechberg und das Amt Gschwendt.

b. Die vereinigten Herrschaften Limburg-Sontheim und Schmidelfeld.

c. Die Herrschaft Speckfeld mit den Aemtern Speckfeld und Sommerhausen.

Im Jahre 1806 kamen Limburg, Limburg-Sontheim und Schmidelfeld unter würtembergische Oberhoheit und bilden gegenwärtig einen Bestandtheil des Jartkreises. Die Herrschaft Speckfeld dagegen wurde zum Königreiche Bayern geschlagen. Dasselbe trat zwar i. J. 1810 das Amt Sommerhausen an das Großherzogthum Würzburg ab, erlangte es aber 1815 bei der Besitznahme dieses Großherzogthums wieder, so daß gegenwärtig die ganze Herrschaft Speckfeld zu Bayern gehört, wo sie einen Bestandtheil der Provinz Unterfranken mit Aschaffenburg bildet.

Die Herrschaft Seinsheim.

Die Herrschaft Seinsheim wurde von ihrem Besitzer, dem Freiherrn Ludwig von Seinsheim 1655 der andern Linie seines Hauses, den Grafen von Schwarzenberg, überlassen, so daß sie seitdem mit dieser gefürsteten Grafschaft vereinigt war.

Grenzen: Im N. die Herrschaft Speckfeld; im O. die gefürstete Grafschaft Schwarzenberg; im S. reichsritterschaftliches Gebiet; im W. Theile vom Fürstenthum Ansbach und das Hochstift Würzburg. —

Die Herrschaft bestand aus dem Verwalteramte Wässerndorf, dem Vogtamte Hüttenheim und dem Verwalteramte Gnözheim.

Seinsheim theilte die Schicksale der Grafschaft Schwarzenberg (siehe pag. 117) und gehört gegenwärtig zur bayrischen Provinz Mittelfranken.

Die Herrschaft Reichelsberg.

Die Herrschaft Reichelsberg war ein würzburgisches Lehen bei dem würzburgischen Städtchen Aub und im Besitze der Freiherren späteren Grafen von Schönborn, welche mit zu dem würzburgischen Oberamte Röttingen gerechnet wurde, jedoch ward wegen derselben auf den Reichstagen und fränkischen Kreistagen eine Stimme geführt. Gegenwärtig bildet die Herrschaft einen Bestandtheil der bayrischen Provinz Unterfranken mit Aschaffenburg.

Die Herrschaft Wiesentheid.

Die Herrschaft war im Besitze der Grafen von Dernbach, welche 1697 ausstarben, worauf sie auf eine Linie des gräflich schönbornschen Hauses übergieng. Sie lag zwischen dem Hochstifte Würzburg, der Grafschaft Castell und der gefürsteten Grafschaft Schwarzenberg, bestand aus etwa neun Dörfern und wurde i. J. 1806 zu Gunsten Bayerns mediatisiert. Dasselbe trat sie zwar 1810 an das Großherzogthum Würzburg ab, erhielt sie aber 1815 mit demselben zurück. Gegenwärtig gehört sie zu der Provinz Unterfranken mit Aschaffenburg.

Die Herrschaft Welzheim.

Dieselbe lag in Schwaben bei der Stadt Schorndorf und war ein würtembergisches Lehen im Besitze der Grafen von Limburg. Nach deren Aussterben i. J. 1713 gelangte sie an einen Grafen von Grävenitz, welcher 1727 ihretwegen beim fränkischen Kreise Sitz und Stimme und ebenso auf den Reichstagen erlangte. Doch wurde die Herrschaft bald wieder von Würtemberg eingezogen. Sie gehört gegenwärtig mit zum würtembergischen Jaxtkreise.

Die Herrschaft Hausen.

Dieselbe lag innerhalb der Herrschaft Limburg und war ein bayrisches Mannlehen, welches nach dem Aussterben der Limburger einem Herrn von Bredow zu Lehen gegeben, hernach aber von dem fürstlichen Hause Ansbach erworben wurde. Gegenwärtig bildet sie einen Bestandtheil des würtembergischen Jaxtkreises.

Die Reichsstadt Nürnberg.

Die Stadt Nürnberg wird urkundlich zuerst um das Jahr 1050 erwähnt und war anfangs nur eine Burg; jedoch muß dieselbe sich bald zu einem ansehnlichen Ort entwickelt haben, da ihm bereits Kaiser Heinrich III Marktrecht verlieh. Mit den Besitzungen des salischen Kaiserhauses kam er an die Hohenstaufen, die ihn sehr begünstigten, so erhielt er 1219 von Friedrich II einen wichtigen Freiheitsbrief. Als Burggrafen erscheinen unter Kaiser Heinrich VI bereits die Grafen von Zollern. Nachdem Burggraf Friedrich VI i. J. 1411 vom Kaiser Sigismund die Mark Brandenburg erhalten hatte und seine Burg 1420 abgebrannt war, verkaufte er 1427 letztere mit den Stadt- und Waldrechten an die Stadt, behielt sich aber seine Rechte über das Landgebiet vor, woraus später viele Streitigkeiten zwischen den Markgrafen und der Stadt entstanden, besonders im 15. und 16. Jahrhundert und woher selbst im Jahre 1796 noch Preußen sich das Recht zuschrieb, das Nürnberger Gebiet bis an die Thore der Stadt zu besetzen. Nachdem die Stadt im dreißigjährigen und im siebenjährigen Kriege viel gelitten, war sie in Folge des französischen Revolutionskrieges und der preußischen Besetzung ihres Landesgebietes in eine so mißliche Lage gekommen, daß sie dem Könige von Preußen als Burggrafen von Nürnberg freiwillige Unterwerfung anbot, was aber nicht angenommen wurde. — Flächeninhalt des reichsstädtischen Gebietes ca. 23 □ M.

Wappen: In ihrem Wappen führte die Stadt Nürnberg einen halben schwarzen Adler im goldenen Felde und drei rothe und weiße Felder oder Balken.

Grenzen: Im N. das Fürstenthum Bayreuth und das Hochstift Bamberg; im O. Theile von Bamberg und das Fürstenthum Sulzbach; im S. die Oberpfalz, die Herrschaft Pyrbaum und das Fürstenthum Ansbach; im W. Ansbach. — Eine nürnbergische Exclave (Lichtenau) lag innerhalb des Fürstenthums Ansbach, während andererseits Theile von Bayreuth und der Oberpfalz innerhalb des nürnbergischen Stadtgebietes lagen.

Das nürnbergische Gebiet umfaßte:

a. Den sogenannten Nürnberger Kreis oder Bezirk, bestehend aus zwei Reichswäldern, dem Sebalder und dem Lorenzer Wald, deren jeder unter einem davon benannten Amte stand und eine Anzahl Dörfer enthielt, beide standen unter dem Waldamte und Forstgerichte zu Nürnberg.

b. Die Pflegeämter Wöhrd und Gostenhof, die dem sogenannten Losungsamte untergeben waren und innerhalb der Linien lagen, welche die nächste Gegend der Stadt Nürnberg umgaben.

c. Folgende außerhalb der Linien gelegene und dem sogenannten Landpflegeramte untergebene Pflegeämter: Altorf (mit der gleichnamigen Stadt), Lauf (mit der Stadt gleiches Namens), Herrsbruck (mit der Stadt Herrsbruck), Reicheneck, Engelthal, Hohenstein, Velden (mit der gleichnamigen Stadt), Petzenstein (mit der Stadt dieses Namens), Hilpoltstein, Gräfenberg (mit der Stadt Gräfenberg) und Lichtenau.

Bei den Veränderungen, welche der Reichsdeputationsreceß von 1803 hervorrief, behielt Nürnberg seine Selbständigkeit, doch bereits im J. 1806 wurde die Stadt nebst ihrem Gebiete der Krone Bayern überantwortet und bildet gegenwärtig einen Bestandtheil der Provinz Mittelfranken.

Die Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber.

Rothenburg wird schon i. J. 942 als Stadt erwähnt und war der Sitz der Grafen von Rothenburg. Nach dem Ausster-

den derselben i. J. 1108 kam die Stadt an die Hohenstaufen. Friedrich I erhob sie 1172 zur freien Reichsstadt und sie erhielt 1274 und 1662 bedeutende Privilegien. Ihr Gebiet war seit 1413 an zwanzig Stunden von Gräben und Thürmen umzogen und hatte etwa 6□M.

Wappen: Ein schwarzer Adler in Silber, in seinem silbernen Brustschilde eine rothe Burg mit zwei Thürmen.

Grenzen: Im N. Theile des Fürstenthums Ansbach; im O. die Fürstenthümer Bayreuth und Ansbach; im S. Ansbach; im W. das Fürstenthum Hohenlohe und reichsritterschaftliches Gebiet.

Das Gebiet der Stadt bestand aus 45 Dörfern, welche unter zwei Landvogteien vertheilt waren, deren eine Zwergmeier, die andere Gau genannt wurde.

Im Jahre 1803 wurde die Stadt an Bayern gegeben, welches 1810 einen Theil des Gebietes an Würtemberg abtrat. Gegenwärtig gehört demnach der größere Theil zur bayrischen Provinz Mittelfranken, der kleinere zum würtembergischen Jaxtkreise.

Die Reichsstadt Windsheim.

Die Stadt Windsheim kommt schon in einer Urkunde des Jahres 822 vor, ihr ältester Freiheitsbrief ist vom Jahre 1295. Im 14. Jahrhundert war sie an die Burggrafen von Nürnberg verpfändet, löste sich aber selbst wieder los.

Wappen: Ein schwarzer Adler in Silber.

Die Stadt Windsheim lag mitten im bayreuthischen Gebiete und besaß auf ihrem 1□M. großen Gebiete 3 Dörfer und noch Antheile an mehreren Dörfern. Im Jahre 1803 kam sie an Bayern, 1804 an Preußen (s. pag. 110), 1806 mit Ansbach wieder an Bayern und gehört gegenwärtig zur Provinz Mittelfranken.

Die Reichsstadt Schweinfurt.

Bereits im J. 790 wird zuerst die Schweinfurter Markung erwähnt. Die Stadt hatte Mark- und Burggrafen, wurde aber später an die Grafen von Henneberg und von diesen wieder zur Hälfte an das Hochstift Würzburg verpfändet, löste sich aber selbst wieder los.

Wappen: Ein schwarzer Adler in Silber.

Die von würzburgischem Gebiete umgebene und am Main gelegene Stadt besaß ein Gebiet von 2 □ M. und drei Dörfern. Im Jahre 1803 kam sie an Bayern, wurde jedoch 1810 an das Großherzogthum Würzburg abgetreten, mit dem sie 1814 an Bayern zurückfiel. Gegenwärtig gehört sie zur Provinz Unterfranken mit Aschaffenburg.

Die Reichsstadt Weißenburg.

Die Stadt Weißenburg im Nordgau kommt urkundlich u erst i. J. 1029 vor und erlangte während des Interregnums die Reichsfreiheit. Im Jahre 1314 wurde sie von Kaiser Ludwig IV an Eichstedt und 1325 an den Burggrafen von Nürnberg verpfändet, löste sich aber selbst wieder aus.

Wappen: Im rothen Felde eine silberne Burg mit zwei gezinnten Thürmen und einem schwarzen Thore; darüber ein kleiner goldener Schild mit dem kaiserlichen Doppeladler.

Die Stadt, welche ein Gebiet von etwa 1 □ M. besaß, gelangte 1803 an Bayern, 1804 an Preußen (s. pag. 110), 1806 mit Ansbach wieder an Bayern, 1810 an das Großherzogthum Würzburg, mit dem sie 1814 endgültig an Bayern zurückkam; gegenwärtig gehört sie zur bayrischen Provinz Mittelfranken.

Der bayrische Kreis.

Grenzen: Im NO. das Königreich Böhmen; im O. und S. der österreichische Kreis; im W. der schwäbische Kreis, Theile von Vorderösterreich und der fränkische Kreis.

Länderbestand: Der Flächeninhalt des bayrischen Kreises betrug an 1020 □ M., seine zwanzig Stände theilten sich in zwei Bänke, die geistliche und weltliche, und waren folgende: Zur geistlichen Bank gehörten das Erzstift Salzburg, die Hochstifte Freising, Regensburg und Passau, die Probstei Berchtesgaden und die drei in der Stadt Regensburg befindlichen Abteien St. Emmeram, Niedermünster und Obermünster. Zur weltlichen Bank gehörten das Kurfürstenthum Bayern, das Fürstenthum Neuburg nebst Sulzbach, die Landgrafschaft Leuchtenberg, die gefürstete Grafschaft Sternstein, die Grafschaften Haag und Ortenburg, die Herrschaften Ehrenfels, Sulzburg und Pyrbaum, Hohenwaldeck, Breiteneck und die freie Reichsstadt Regensburg.

Die kreisausschreibenden Fürsten des Kreises waren die von Salzburg und Kurbayern zugleich, und zwar so, daß das eigentliche Kreisausschreibeamt von beiden zugleich, das Directorium aber abwechselnd von einem allein geführt wurde. Die Kreistage wurden gewöhnlich entweder zu Regensburg oder zu Wasserburg gehalten, früher auch zu Landshut oder in Mühldorf. — Nach der Kriegsverfassung vom Jahre 1681 hatte der Kreis zum

Reichsheere 800 Mann zu Pferde und 1494 Mann zu Fuß zu stellen; zur Reichsoperationskasse wurde ihm 1707 ein Beitrag von 18252 Gulden 9 Kreuzer auferlegt. Zum Kammergerichte präsentierte er in den letzten Jahrzehnden des Bestandes des deutschen Reiches nur einen Beisitzer, der von den Kreisdirectoren allein ernannt wurde.

Das Erzstift Salzburg.

Den Grund zur Entstehung dieses Reichslandes gab der bayrische Herzog Theodo durch Errichtung eines Bisthums um das Jahr 590, welches mit Gütern um Salzburg ausgestattet wurde und zu welchem dann später der Lungau (durch Kaiser Heinrich II), Pinzgau und Gastein (beide durch Kauf von Bayern im 13. Jahrhundert) erworben wurden. Zum Erzbisthum wurde das Bisthum im J. 798 erhoben und noch im Anfange des 16. Jahrhunderts durch den Erzbischof Leonhard II (1495—1519) durch bedeutende Ankäufe erweitert. Der letzte Erzbischof war der 1772 erwählte Hieronymus Graf von Colloredo. Das Erzbisthum umfaßte beim Untergange des Reiches ein Gebiet von ca. 180 □ M.

Titel und Wappen: Der Erzbischof nannte sich: Von Gottes Gnaden des heiligen römischen Reiches Fürst und Erzbischof zu Salzburg, geborener Legat des heiligen Stuhles zu Rom, Primas von Deutschland. Das Wappen war ein getheilter Schild, in dessen rechter Hälfte ein schwarzer Löwe im goldenen Felde, die linke aber damasciert war. Hinter dem Schilde ragte in der Mitte ein Kreuz, rechts ein Schwert und links ein Bischofstab hervor.

Grenzen: Im N. das Herzogthum Bayern und das Erzherzogthum Oesterreich; im O. Oesterreich und das Herzogthum Steyrmark; im S. das Herzogthum Kärnten und die gefürstete Grafschaft Tyrol; im W. Tyrol, die Probstei Berchtesgaden (fast

ganz von Salzburg eingeschlossen) und das Herzogthum Bayern. Salzburgische Exclaven lagen noch innerhalb Tyrols, Kärntens, Steyrmarks und zwischen den beiden letzteren Ländern.

Das Erzstift wurde in das nördliche, außerhalb des Gebirges, und in das südliche, innerhalb des Gebirges, abgetheilt.

1) **Das nördliche Erzstift** (außerhalb des Gebirges); dasselbe enthielt die Stadt Salzburg, die Hauptstadt des Landes, und die Pflegeämter Laufen (mit der gleichnamigen Stadt), Staufeneck, Raschenberg, Titmoning (mit der Stadt gleiches Namens), Mühldorf (mit der Stadt Mühldorf), Mattsee, Straßwalchen, Altenthau, Lichtenthau, Neuhaus, Wattenfels, Hüttenstein, Hallein (mit der Stadt Hallein), Glaneck nud Gölling.

2) **Das südliche Erzstift** (innerhalb des Gebirges); dasselbe enthielt die Pflegeämter Werfen, Bischofhofen, Taxenbach, Zell im Pinzgau, Lichtenberg, Lofer, Ytter, Zell im Zillerthal, Windisch-Matrey, Mittersill, Rauris, Gastein, Groß-Arl, St. Johannes im Pongau, Radstadt, Mauterndorf, Mosheim und Hauß.

Im Herzogthume Kärnten besaß das Erzstift außerdem noch das Pflegeamt Stall am Mollflusse, die Märkte Sachsenburg an der Drau und Feldsperg, die Städte Friesach, St. Andrä und Straßburg, die Märkte Altenhofen, Gurk, Hüttenberg und Guttaring, die Herrschaft Rauchenkaitz u. s. w. In der Steyrmark: Schloß und Markt Deutz-Landberg, die Oerter Haus, Gröning und Wolkenstein; im Lande unter der Enns: Die Stadt Trasmaur am Trasen, den Markt Ober- und Unter-Gwölbing und andere Ortschaften.

Die Säcularisation des Erzstiftes erfolgte im Jahre 1802 durch den Reichsdeputationsreceß; mit Ausnahme von Mühldorf, das an Bayern fiel, wurde es mit anderen Gebieten als weltliches Herzogthum dem Erzherzoge von Oesterreich und Großherzoge von Toskana Ferdinand zur Entschädigung für das im Lüneviller Frieden abgetretene Toskana gegeben, auch ward derselbe unter die Zahl der Kurfürsten aufgenommen. Doch schon im Frieden zu Preßburg vom Jahre 1805 kam Salzburg an Oesterreich, während der Kurfürst mit dem Großherzogthum Würzburg entschädigt wurde. Im Jahre 1809 trat abermals ein Wechsel ein; der Wiener Friede stellte das Land zur Verfügung Bonapartes, der es 1810 an Bayern abtrat. Doch wurde es nach dem

Pariser Frieden von 1814 mit Ausnahme eines kleinen Theiles am linken Salzachufer (Titmoning, Laufen), der jetzt zur Provinz Oberbayern gehört, an Oesterreich zurückgegeben. Es bildete hierauf mit Ausnahme einiger westlicher Bezirke, welche zu Tyrol geschlagen wurden, unter dem Titel eines Herzogthums den Salzachkreis des Landes ob der Enns, bis es 1849 von demselben losgetrennt und zu einem selbständigen Kronlande mit den drei Bezirkshauptmannschaften Salzburg, Zell und Werfen eingerichtet wurde.

Das Herzogthum Bayern nebst der Oberpfalz.

Das Herzogthum Bayern jüngeren Datums gieng nach dem Aussterben der fränkischen Karolinger aus der von den Frankenkönigen geschaffenen markgräflichen Würde hervor, indem Markgraf Arnulf (seit 907) mit Zustimmung des Volkes die herzogliche Würde annahm. Unter seinen Nachfolgern war das Land der Schauplatz fortdauernder Kämpfe von Außen und Innen. Nach Herzog Bertholds kinderlosem Tode gab Kaiser Otto I das Herzogthum nicht den nächsten Verwandten desselben, den Pfalzgrafen von Scheyern, sondern seinem Bruder Heinrich, dessen Nachkommen über das Land herrschten, bis Kaiserin Agnes, Mutter Heinrichs IV, es an den sächsischen Grafen Otto von Nordheim verlieh, der es aber 1070 wieder wegen Vergehens gegen Heinrich IV einbüßte, doch folgte ihm sein Schwiegersohn Graf Welf. Bis 1180 geboten nun welfische Herzoge, die auch Sachsen besaßen. Aber nach dem Sturze Heinrichs des Löwen wurde Bayern, um Tyrol und Steyrmark verkleinert, von Kaiser Friedrich I an Otto von Wittelsbach gegeben, einen Nachkommen der oben genannten Pfalzgrafen von Scheyern und Stammvater des noch jetzt regierenden Hauses. Ottos Sohn, Herzog Ludwig, erhielt vom Kaiser Friedrich II auch die Pfalz am Rhein, in deren Besitz sein Sohn Otto II thatsächlich gelangte (siehe

p. 88). Ottos II Söhne, Ludwig der Strenge und Heinrich, theilten 1253 dergestalt, daß jener die Rheinpfalz und Oberbayern, dieser Niederbayern erhielt. Von Ludwig des Strengen Söhnen wurde Rudolf der Stammvater der kurpfälzischen, Ludwig der Jüngere, der nachherige Kaiser, der der 1777 ausgestorbenen kurbayrischen Linie. Nachdem 1340 Niederbayern nach dem Aussterben der dasigen Linie an Oberbayern gefallen war, theilten Kaiser Ludwigs Enkel i. J. 1392 wieder dergestalt, daß sie die Linien Bayern-Ingolstadt, Bayern-Landshut und Bayern-München bildeten, von denen jedoch die erste 1445 und die zweite 1503 wieder erlosch. Ihr Oheim dagegen, Kaiser Ludwigs zweiter Sohn Albrecht, hatte die straubingische Linie (Niederbayern) gestiftet, die aber schon 1425 wieder ausgieng. Im Jahre 1545 wurde die Untheilbarkeit Bayerns gesetzlich festgesetzt. Nachdem Herzog Maximilian I i. J. 1623 die pfälzische Kurwürde (und die Oberpfalz) erworben, und im westfälischen Frieden dafür eine achte Kurwürde für Pfalz geschaffen worden war, bestanden seitdem zwei wittelsbachische Kurfürstenthümer, bis die bayrische Linie der Wittelsbacher im J. 1777 ausstarb, wodurch die bayrische Kurwürde wieder an die Pfälzer Linie zurückfiel (während die achte Kurwürde wieder erlosch), und worauf auch das ganze Kurfürstenthum Bayern 1779 nach einigen Streitigkeiten mit Oesterreich (bayrischer Erbfolgekrieg) mit Ausnahme des Innkreises, der an Oesterreich fiel, an die pfälzische Linie übergieng.

Die gesammten Lande des Kurfürsten im bayrischen und schwäbischen Kreise betrugen gegen 730 □ M. und nach der Vereinigung mit der Pfalz 1074 □ M.

Titel und Wappen: Der Titel der Herzoge von Bayern lautete: Von Gottes Gnaden in Ober- und Niederbayern auch der oberen Pfalz Herzog, Pfalzgraf bei Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg. Das Wappen zeigt blaue Ranken oder längliche Rauten im silbernen Felde.

I. Das Herzogthum Bayern.

Grenzen: Im N. das Fürstenthum Neuburg, die Hochstifte Eichstedt und Regensburg, das Gebiet der freien Reichsstadt Regensburg und die Oberpfalz; im O. das Königreich Böhmen, das Hochstift Passau, die Grafschaften Ortenburg und Neuburg, das Erzherzogthum Oesterreich und das Erzstift Salzburg; im S. die Probstei Berchtesgaden, Salzburg, die gefürstete Grafschaft Tyrol, die Herrschaft Hohenwaldeck und die Grafschaft Werdenfels; im W. das Hochstift Augsburg, das Gebiet der freien Reichsstadt Augsburg und einige fuggerische Herrschaften.

Das Herzogthum Bayern enthielt

1) **Oberbayern**; dasselbe hatte zwei Rentämter, nämlich

a. Das Rentamt München, dazu gehörten die Haupt- und Residenzstadt München, das Gericht Au bei München und folgende 27 Pfleggerichte: Dachau, Kranzberg, Pfaffenhofen (mit der Stadt dieses Namens), Mainburg, Kösching, Vohburg, Ingolstadt (mit der gleichnamigen Stadt), Schrobenhausen (mit der Stadt dieses Namens), Rain (mit der Stadt Rain), Donauwörth (mit der ehemaligen Reichsstadt dieses Namens), Wembding, Aicha (mit dem Städtchen Aicha), Friedberg, Möringen, Landsberg (mit der Stadt dieses Namens), Rundchenlecksberg, Schongau (mit der Stadt Schongau), Hohenschwangau, Weilheim (mit der Stadt Weilheim), Starenberg, Wolfrathshausen, Tölz, Aurburg, Aibling, Schwaben, Wasserburg (mit der gleichnamigen Stadt) und Rosenheim.*)

b. Das Rentamt Burghausen, dazu gehörten die Stadt Burghausen und folgende Pfleggerichte: Neu-Oetting (mit der Stadt gleiches Namens), Wald, Mörmosen, Kraiburg, Kling, Hohenaschau, Trosburg, Märkl, Marquartstein, Traunstein (mit der Stadt dieses Namens), Reichenhall (mit der Stadt gleiches Namens), Vierhofen, Hals (eine unmittelbare Reichsgrafschaft), Julbach und Griesbach.

2) **Niederbayern**; dasselbe hatte zwei Rentämter, nämlich

a. Das Rentamt Landshut, dazu gehörten die Stadt

*) Zum Rentamte München wurden auch die zum schwäbischen Kreise gehörigen bayrischen Herrschaften Wiesensteig und Mindelheim, wie auch die Reichsherrschaften Türkheim, Hohenreichen, Mattsies, Anglberg, Illerdiffen, Rechbergreiten und die Reichsgrafschaft Schwaben.

Landshut und folgende Pfleggerichte: Aerding (mit der Stadt gleiches Namens und den Herrschaften Alten- und Neuen-Frauenhofen), Dorfen, Neumarkt, Vils-Biburg, Geisenhausen, Teisbach, Dingelfing (mit der gleichnamigen Stadt), Reisbach, Eggenfelden, Landau (mit der Stadt Landau), Reichenberg, Osterhofen (mit der gleichnamigen Stadt), Kirchberg, Herrschaft Eckmühl, Rottenburg, Mosburg (mit der Stadt gleiches Namens), endlich das Gericht Isareck und das landesfürstliche Herrschaftsgericht Wollnsach.

b. Das Rentamt Straubing, dasselbe enthielt die sogenannten obern Pfleggerichte: Kellheim (mit der gleichnamigen Stadt), Dietfurt (mit der Stadt Dietfurt), Riedenburg, Abach, Natternberg, Haidbau und Stadt am Hof (mit dem gleichnamigen Städtchen); die mittleren Pfleggerichte: Straubing (mit der Stadt dieses Namens), Mitterfels, Gosserstorf, Cham (eine unmittelbare Reichsgrafschaft), Furth (mit dem Städtchen dieses Namens), Köpting, Neukirchen und Viechtach; und endlich die unteren Pfleggerichte: Leonsberg, Schwarzach, Linden, Zwisel, Regen, Deckendorf (mit der Stadt dieses Namens), Hengersberg, Winzer, Dießenstein und Bernstein.

II. Das Herzogthum Oberpfalz.

Die nachherige Oberpfalz besaßen im 12. Jahrhundert die Herzoge von Schwaben, bis sie König Konrad IV an den Herzog Otto von Bayern verpfändete, worauf sie Konrads Sohn Konradin an den Herzog und Pfalzgrafen Ludwig den Strengen ganz verkaufte. Kaiser Ludwig IV überließ sie 1329 seinen pfälzischen Neffen, worauf für die Landschaft im Gegensatz zur Rheinpfalz der Name Oberpfalz gebräuchlich wurde. Nach der Achtserklärung des Kurfürsten Friedrich V von der Pfalz gelangte 1628 Herzog Maximilian I von Bayern in den Besitz des Landes, das zwar im J. 1706, als der Kurfürst von Bayern während des spanischen Erbfolgekrieges in die Reichsacht erklärt worden war, an Kurpfalz zurückgegeben wurde, aber im Frieden von 1714 an Bayern zurückgelangte, bei dem es verblieb.

Grenzen: Im N. das Fürstenthum Bayreuth; im O. das Königreich Böhmen; im S. Niederbayern, das Hochstift Regensburg und das Hochstift Eichstedt; im W. das Fürstenthum Neuburg,

das Gebiet der Reichsstadt Nürnberg und einige bambergische Exclaven. — Uebrigens lag die Oberpfalz in zwei Haupttheilen, einem nördlichen und einem südlichen, getrennt, zwischen denen das Fürstenthum Sulzbach, das bambergische Amt Vilseck, die Grafschaft Sternstein und die Landgrafschaft Leuchtenberg lagen. Kleinere Theile der Oberpfalz lagen innerhalb des nürnbergischen Gebietes und zwischen dem Bambergischen und Bayreuthischen.

Die ganze Oberpfalz stand unter dem Rentamte Amberg; es gehörten:

a Zum südlichen Theile: Die Pfleggerichte Amberg (mit der Stadt Amberg, dem Hauptorte des Herzogthums), Pfaffenhofen, Haimburg, Rieden, Freudenberg (mit der gleichnamigen Stadt), Hirschau (mit der Stadt Hirschau), Naabburg (mit der Stadt dieses Namens), Neunburg vor dem Wald (mit dem gleichnamigen Städtchen), Wetterfeld, Bruck, Retz (mit dem Städtchen Retz), Waldmünchen (mit der gleichnamigen Stadt), Murach und Treswitz-Tenesberg.

b. Zum nördlichen Theile: Die Pfleggerichte Bernau (mit der Stadt Bernau an der Naab), Eschenbach (mit dem Städtchen dieses Namens), Grafenwörth (mit der Stadt Grafenwörth), Holnberg, Kirchen-Tumbach, Auerbach (mit dem gleichnamigen Städtchen) und Hartenstein; dazu kam das Kastenamt Kemnat (mit dem Städtchen dieses Namens), das Landgericht Waldeck und die Herrschaft Rothenberg innerhalb des Nürnbergischen.

Das alte Herzogthum Bayern bildet im Ganzen auch gegenwärtig die Provinzen Ober- und Niederbayern, freilich im Verein mit den 1803—10 einverleibten Bisthümern und Herrschaften, nur von Niederbayern sind einige Stücke mit Schwaben (Wembding, Donauwörth), andere mit der Oberpfalz vereinigt worden. Die alte Oberpfalz bildet jetzt den Hauptbestandtheil der Provinz Oberpfalz mit Regensburg, jedoch sind einige Theile (Rothenberg) zu Mittelfranken geschlagen worden.

Das Hochstift Freising.

Das Bisthum zu Freising wurde 724 gegründet und erhielt als ersten Bischof den heiligen Corbinian. Unter seinen Nach-

folgern sind besonders der Geschichtschreiber Otto (1137—1158) und Prinz Ruprecht von der Pfalz (1495—98) hervorzuheben. Das Hochstift besaß beim Untergange des Reiches ein Gebiet von ca. 15 □ M.

Wappen: Im Wappen führte der Bischof einen gekrönten Mohrenkopf.

Lage des Hochstiftes: Dasselbe lag in drei Haupttheilen getrennt, von denselben war der eine längs der Isar dicht unterhalb Münchens gelegen, der andere etwas östlich davon (beide Theile ganz von bayrischem Gebiete umgeben) und der dritte, die Grafschaft Werdenfels, zwischen Oberbayern und Tyrol.

Zum Bisthume gehörte die Stadt Freising, die Grafschaft und das Amt Ismaning längs der Isar, die Herrschaft Burgkrain mit dem Städtchen Isen und die Grafschaft Werdenfels.

Im Jahre 1803 wurde auch das Hochstift Freising säcularisiert und an Bayern gegeben und gehört nun zur Provinz Oberbayern des jetzigen Königreiches.

Die Fürstenthümer Neuburg und Sulzbach.

Als Herzog Georg von Bayern-Landshut 1503 ohne männliche Erben starb und vermöge seines Testamentes sein Schwiegersohn Pfalzgraf Ruprecht sein Erbe sein sollte, that Herzog Albrecht von Bayern (-München) dagegen Einspruch. Es kam 1505 und 1507 zu einem Vergleich, durch welchen des Pfalzgrafen Ruprecht hinterlassene Kinder von Herzog Georgs Hinterlassenschaft Stadt und Amt Neuburg, Höchstädt, Lauingen, Gundelfingen, Monheim, Hilpoltstein, Heydeck, Weiden, Burkheim, Reichertshofen, Laber, Allersberg, Floß, Vohnenstrauß, Endorf, Kornbrunn, Hainsberg, Graysbach und Burgstein und von Herzog Albrechts von Bayern Landen Sulzbach, Lengfeld, Regenstauf, Velburg, Veldorf, Kalmünz, Schweigendorf, Schmidmühl und Hembauer erhielten. Diese Lande hießen nun auch die junge Pfalz und

wurden zu einem Fürstenthume erhoben. Sie blieben bei dem kurpfälzischen Hause, wurden aber in den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm und August, des Kurfürsten Philipp Ludwig Söhnen, i. J. 1614 in zwei Fürstenthümer getheilt, in das Fürstenthum Neuburg und das Fürstenthum Sulzbach. Wolfgang Wilhelms Sohn Philipp Wilhelm wurde Kurfürst; als aber seine Söhne und Nachfolger, die Kurfürsten Johann Wilhelm und Karl Philipp, beide ohne männliche Erben starben, kamen die Kurpfalz und Neuburg an die sulzbachische Linie, die von dem genannten Pfalzgrafen August abstammte, so daß also beide Fürstenthümer nicht bloß, sondern alle kurpfälzischen (und jülich-bergischen) Lande vereinigt wurden.

I. Das Fürstenthum Neuburg.

Dasselbe, 52 □ M. groß, war in vier Theile getrennt; der westlichste derselben lag auf dem linken Donauufer, zwischen der Markgrafschaft Burgau, dem Fürstenthume Oettingen und dem Ulmer Gebiete; der zweite erstreckte sich zu beiden Seiten der Donau bei der Stadt Neuburg und wurde von bayrischem, eichstädtischem, ansbachischem, öttingischem und burgauischem Gebiete eingeschlossen; der dritte und größte Theil lag nördlich von Regensburg zwischen dem Herzogthume Bayern und dem Hochstifte Regensburg einerseits und der Oberpfalz andererseits; ein vierter kleinerer Theil endlich lag westlich davon zwischen der Oberpfalz und dem Fürstenthume Ansbach.

Das Fürstenthum enthielt

a. Folgende Landrichter- und Pflegämter: Stadt und Pflegamt Neuburg, das Pfleggericht Burkheim, das Landrichteramt Graysbach und Pflegamt Monheim (mit der Stadt Monheim), das Pflegamt Maurn, das Landvogteiamt Höchstädt (mit der gleichnamigen Stadt an der Donau), die Pflegämter Lauingen (mit der Stadt dieses Namens) und Gundelfingen (mit der Stadt Gundelfingen), die vereinigten Pflegämter Heydeck und Hilpoltstein (mit den Städten Heydeck und Hilpoltstein), die Pflegämter Allersberg, Hemau (mit dem

gleichnamigen Städtchen), Beretzhausen, Laber und Luppurg, Regenstauf und endlich das Landrichteramt Burg-Lengenfeld (mit der gleichnamigen Stadt und den Pflegen Kalmünz und Schmidmühl).

b. Das Landvogteiamt Neuburg, welches seinen Sitz in der Stadt Neuburg und seine eigene Verwaltung hatte, und zu dem die Pflegämter Rennerzhofen, Reichertshofen, Velburg (mit der gleichnamigen Stadt) und Schwandorf (mit der Stadt Schwandorf) gehörten.*)

II. Das Fürstenthum Sulzbach.

Dasselbe, 19 □ M. groß, trennte die beiden Haupttheile der Oberpfalz von einander und wurde durch das bambergische Amt Vilseck selber wieder in zwei Theile gespalten.

Zu Sulzbach gehörten:

a. Das Landgericht Sulzbach mit der gleichnamigen Stadt, der Hauptstadt des Fürstenthums.

b. Die sogenannten hinteren Lande mit dem Amte und Landgerichte Parkstein, den Pflegämtern Weiden (mit der gleichnamigen Stadt) und Floß und dem Amte oder Gerichte Vohenstrauß.

Als im Jahre 1777 mit Kurfürst Maximilian III Josef der bayrische Mannsstamm der Wittelsbacher erloschen war und Karl Theodor von der Pfalz die Lande derselben erbte, wurden somit auch Neuburg und Sulzbach mit Bayern vereinigt. Letzteres gehört gegenwärtig ganz zur bayrischen Provinz Oberpfalz mit Regensburg; von Neuburg sind einige Theile (Burglengenfeld mit Kalmünz und Schwandorf, dann Hemau, Hilpoltstein

*) Die Herrschaft Bleistein, mit dem gleichnamigen Städtchen an der böhmischen Grenze, zwischen sulzbachischem und oberpfälzischem Gebiete gelegen, gehörte ebenfalls lange Zeit der pfälzischen Linie der Wittelsbacher. Sie war 1418 von Leuchtenberg an Kurpfalz verkauft und 1623 von ihrem Oberlehnsherrn Ferdinand II als König von Böhmen als verwirktes Lehen an Bayern geschenkt worden, das es 1626 an Pfalz-Neuburg verkaufte. Als 1742 Kurfürst Philipp Karl als der letzte von der neuburgischen Linie starb, wurde das Ländchen 1745 vom Kaiser dem Grafen Johann Wilhelm von Sinzendorf gegeben, dessen Vater schon 1725 die Anwartschaft darauf erhalten hatte.

und Regenstauf) ebenfalls zu dieser Provinz, der größere Theil aber zur Provinz Schwaben und Neuburg geschlagen worden.

Das Hochstift Regensburg.

Das Bisthum zu Regensburg wurde um das Jahr 739 von Bonifacius gegründet, nachdem lange zuvor der Abt des Klosters St. Emmeram als das Haupt der bayrischen Kirche gegolten hatte. Das weltliche Gebiet der Bischöfe war und blieb bis zur Säcularisation des Hochstiftes gering, es umfaßte nur etwa 6 □ M.

Wappen: Ein schmaler silberner Rechtsschrägbalken im rothen Felde.

Lage: Das Hochstift lag östlich von der Stadt Regensburg, nördlich und längs der Donau, und stieß im N. an das Fürstenthum Neuburg und die Oberpfalz; im O. u. S. an das Herzogthum Bayern und im W. an das Gebiet der freien Reichsstadt Regensburg, an Bayern und Neuburg.

Das Gebiet des Bischofs umfaßte

a. Die freie Reichsherrschaft Donaustauf mit dem Marktflecken gleiches Namens, einigen Schlössern und Dörfern.

b. Die freie Reichsherrschaft Wörth (oder Werth) mit dem Flecken Wörth an der Donau.

c. Die freie Reichsherrschaft Hohenburg am Lautrachflusse im Nordgau (zwischen Neuburg und der Oberpfalz).

Dem Hochstifte gehörte unter anderm auch Schloß Hohenburg am Inn im oberbayrischen Rentamte München und die Herrschaft Pöchlaren in Oesterreich unter der Enns an.

Im Jahre 1803 wurde das Hochstift als Fürstenthum Regensburg dem Reichserzkanzler überantwortet, der dasselbe jedoch, als er Großherzog von Frankfurt wurde, i. J. 1810 an Bayern überließ. Gegenwärtig gehört es zur bayrischen Provinz Oberpfalz mit Regensburg.

Die gefürstete Landgrafschaft Leuchtenberg.

Die Landgrafschaft Leuchtenberg hatte früher eigene Landgrafen, von denen jedoch der letzte Maximilian Adam 1646, ohne Erben zu hinterlassen, starb, worauf 1647 Herzog Albrecht von Bayern, der Schwager Maximilian Adams, mit dem Ländchen belehnt wurde, der es jedoch seinem Bruder, dem Kurfürsten Maximilian, überließ. Dieser gab die Landgrafschaft seinem zweiten Sohne Philipp, doch gelangte sie, nachdem derselbe 1707 kinderlos gestorben war, 1714 an Bayern zurück, bei welchem sie auch nach dem Aussterben des bayrischen Mannsstammes im Frieden von Teschen 1779 verblieb. Das Ländchen hatte eine Flächenausdehnung von ca. 4 □ M.

Wappen: Ein rother Balken in Silber.

Grenzen: Im N. das Fürstenthum Sulzbach und die Grafschaft Sternstein; im O. u. S. die Oberpfalz; im W. Oberpfalz und Sulzbach.

Die Landgrafschaft enthielt vier Aemter, nämlich das Landrichteramt Leuchtenberg (mit dem Schlosse Leuchtenberg), das Stadtrichteramt Pfreimt (mit der gleichnamigen Stadt), das Pflegamt Wernberg und das Richteramt Mißbrunn.

Leuchtenberg gehört gegenwärtig mit zur Provinz Oberpfalz mit Regensburg.

Das Hochstift Passau.

Das Bisthum zu Passau entstand im 8. Jahrhundert, als nämlich nach der Zerstörung der Stadt Lorch durch die Avaren der dasige Erzbischof i. J. 737 nach Passau übersiedelte. Das Hochstift wurde später reichsunmittelbar und umfaßte ein weltliches Gebiet von ca. 18 □ M. Früher dem Erzbischof von Salzburg als Suffragan untergeben, wurde das Hochstift 1728 vom Pabste für exemt erklärt.

Titel und Wappen: Der Titel des Bischofs war: Von Gottes Gnaden exemter Bischof und des heiligen römischen Reiches Fürst zu Passau. Das Wappen des Hochstiftes war ein springender rother Wolf im silbernen Felde.

Grenzen: Im N. das Königreich Böhmen; im O. u. S. das Erzherzogthum Oesterreich (ob der Enns); im W. das Herzogthum Bayern. Einige zum Hochstifte gehörige Exclaven lagen innerhalb Oesterreichs und zwischen diesem und Bayern.

Zum Fürstenthum Passau gehörten die Stadt Passau, die Hauptstadt und Residenz des Landes, das Landgericht Oberhaus, die Herrschaften Viechtenstein, Hafner- oder Obern-Zell, Leoprechting, Wegscheid (ganz von österreichischem Gebiete eingeschlossen), Riedenburg, Obernberg und das Richteramt Waldkirchen.

Dazu kam noch die Grafschaft Neuburg unweit Passau, die Schlösser Stahrenberg und Pihrenstein und eine Anzahl Dörfer.

Durch den Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 wurde auch Passau säcularisiert und der Theil, welcher jenseits der Ilz und des Inn auf östereichischer Seite lag (mit Ausnahme jedoch der beiden passauischen Vorstädte Ilzstadt und Innstadt mit einem entsprechenden Umkreise), dem Großherzoge von Toskana (nunmehrigem Kurfürsten von Salzburg) gegeben, während das kleinere westliche Stück an Bayern fiel. Erst im Jahre 1805 gelangte auch das toskanische Stück an Bayern, bei welchem das Bisthum seitdem verblieben und zur Provinz Niederbayern geschlagen worden ist.

Die gefürstete Grafschaft Sternstein.

Dieselbe gehörte früher als eine unmittelbare Reichsherrschaft den Herren von Pflug und dann den Freiherren von Heydeck. Nach der Achtserklärung des kursächsischen Generals Johann von Heydeck erhielt sie ein Herr Ladislaus Popel von Lobkowitz vom Kaiser zu Lehen; im Jahre 1641 wurde sie zu einer gefürsteten Grafschaft erhoben. Flächeninhalt ca. 4 □ M.

Wappen: Drei silberne Sterne im blauen Felde.

Lage: Die Grafschaft lag in drei Theile gespalten im Nordgau unweit der böhmischen Grenze und zwar so, daß der nördliche Theil von sulzbergischem und oberpfälzischem, der mittlere von sulzbergischem und leuchtenbergischem und der südliche ganz von oberpfälzischem Gebiete umgeben war.

Zur Grafschaft gehörten die beiden kleinen Städte Neustädtl an der Naab und Schönsee und eine Anzahl Dörfer.

Durch die Rheinbundsacte vom Jahre 1806 wurde auch Sternstein mediatisiert und zu Bayern geschlagen; gegenwärtig bildet es einen Bestandtheil der Provinz Oberpfalz mit Regensburg.

Die gefürstete Probstei Berchtesgaden.

Die Probstei Berchtesgaden oder Berchtolsgaden wurde 1106 von dem gräflichen Geschlechte Harburg gestiftet und von Kaiser Friedrich I 1156 in seinen und des Reiches Schutz genommen. Seit 1202 waren die Erzherzoge von Oesterreich Erbvögte und Schirmherren des Stiftes, dessen Probst i. J. 1455 von der geistlichen Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Salzburg befreit und dem päbstlichen Stuhle unmittelbar unterworfen wurde. Das Gebiet des Stiftes betrug 10 □ M.

Titel und Wappen: Der Probst nannte sich: Von Gottes Gnaden der hochwürdigst hochgeborene Fürst und Herr, des heiligen römischen Reiches Fürst, Probst und Herr zu Berchtesgaden. — Das Wappen der Probstei waren zwei in Gestalt eines Andreaskreuzes gelegte Schlüssel mit Lilien im blauen Felde.

Grenzen: Im N. das Herzogthum Bayern und das Hochstift Salzburg; im O., S. u. W. Salzburg.

Zur Probstei gehörten:

Stift und Markt Berchtesgaden, der Marktflecken Schellenberg, die Pfarrei Ramsau und acht sogenannte Gnodschaften (Genossen-

schaften), nämlich die Schönauer, Ramsauer, Bischofwieser, Gerer, Scheffauer, Auer, Berger und Ottenberger Gnodschaft.

Bedeutende mittelbare Herrschaften besaß das Stift noch in Oesterreich, Bayern und Salzburg.

Im Jahre 1803 säcularisiert, wurde Berchtesgaden mit zur Entschädigung an den Großherzog von Toskana gegeben, mußte jedoch schon im Jahre 1805 an Oesterreich abgetreten werden, das es 1810 an Bayern gab, bei dem das Ländchen geblieben ist und gegenwärtig einen Bestandtheil der Provinz Oberbayern bildet.

Die Grafschaft Haag.

Dieselbe war früher eine Herrschaft, welche in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts von den Herren von Gurten an die von Frauenburg gelangte. Kaiser Maximilian I erhob dieselben in den Reichsgrafenstand und die Herrschaft Haag zu dem Range einer Grafschaft. Als der letzte Graf von Haag im Jahre 1567 starb, nahm Bayern, welches schon von Kaiser Karl V die Anwartschaft auf dasselbe erhalten hatte, das Ländchen in Besitz.

Wappen: Ein gezäumtes laufendes weißes Pferd im grünen Felde.

Lage: Die Grafschaft lag auf dem linken Ufer des Inn auf der Grenze zwischen Ober- und Niederbayern.

Haag mit dem gleichnamigen Schlosse und Marktflecken wurde als ein Pflegamt zum Rentamte München gerechnet und gehört daher auch jetzt noch zur Provinz Oberbayern.

Die gefürstete Abtei zu St. Emmeram in Regensburg.

Um das Jahr 652 wurde dem heiligen Emmeram zu Ehren

in Regensburg vom Herzoge Theodo von Bayern ein Benediktinerkloster gestiftet, dessen Aebte später eine Zeitlang zu gleicher Zeit Bischöfe von Regensburg waren, bis i. J. 977 Abtei und Bisthum getrennt wurden.

Das Kloster, aus mehreren großen Gebäuden bestehend, die gleichsam eine Stadt für sich ausmachten, war reichsunmittelbar und in geistlichen Dingen dem heiligen Stuhle unmittelbar unterworfen. Die fürstliche Würde, welche der Abtei schon von König Albrecht I verliehen worden sein soll, wurde 1731 vom Kaiser erneuert und bestätigt.

Titel: Der Abt nannte sich: Von Gottes Gnaden des heiligen römischen Reiches Fürst und des kaiserlichen gefreiten Reichsstiftes zu St. Emmeram in Regensburg Abt.

Die Abtei wurde bei ihrer Säcularisation zugleich mit der Stadt Regensburg dem Kurerzkanzler überantwortet und gelangte 1810 an Bayern.

Die Grafschaft Ortenburg.

Die Grafen zu Ortenburg oder Artenburg stammten angeblich von einem Grafen Friedrich von Sponheim ab, welcher im 11. Jahrhundert nach Kärnten gieng und das Schloß Ortenburg baute. Mehrere seiner Nachkommen waren Herzoge von Kärnten. Sein jüngerer Sohn stiftete die bayrische Linie, deren Besitzungen von Seiten Bayerns die Reichsunmittelbarkeit bestritten wurde, bis sie ihnen 1573 vom Reichskammergerichte zugesprochen wurde.

Titel und Wappen: Der Graf nannte sich: Des heiligen römischen Reiches Graf des ältern Geschlechtes zu Ortenburg, zu Krichingen und Pütlingen. Das Wappen war ein weißer Pfahl im rothen Felde.

Lage: Die Grafschaft lag dicht südlich der Donau und

dicht westlich des Inn, ohne daß sie an beide Flüsse stieß und war von drei Seiten von bayrischem Gebiete, nach Osten zu von der dem Bisthum Passau unter österreichischer Hoheit gehörigen Grafschaft Neuburg umgeben.

Die Grafschaft enthielt Schloß und Markt Alt-Ortenburg, Schloß Neu-Ortenburg und einige Dörfer.

Im Jahre 1805 überließen die Besitzer der Grafschaft Ortlenburg diese an Bayern, welches schon 1574 die Anwartschaft auf das Ländchen erworben hatte, und erhielten hierfür einen an der koburgischen Grenze belegenen kleinen würzburgischen Bezirk. Derselbe bestand aus dem Kloster-Langheimischen Amte Tambach und einem Theile des Amtes Seßlach und hieß fortan Grafschaft Ortenburg-Tambach. Freilich wurde dieselbe schon i. J. 1806 zu Gunsten des Großherzogthums Würzburg mediatisiert. Die Grafschaft Ortenburg zwischen Donau und Inn gehört gegenwärtig zur Provinz Oberbayern.

Die gefürstete Abtei Niedermünster zu Regensburg.

Diese Frauenabtei wurde von Judith, der Gemahlin Herzog Heinrichs I von Bayern gegründet. Das Stift, dessen Insassen keine klösterliche Lebensart führten und aus demselben heraus heirathen konnten, war in geistlichen Dingen dem Regensburger Bischofe unterworfen, Schirmvogt war der Kurfürst von Bayern. — Die Aebtissin führte den Titel: Von Gottes Gnaden des heiligen römischen Reiches Fürstin und des kaiserlichen freien hochadligen Stiftes Niedermünster in Regensburg Aebtissin.

Im Jahre 1803 zu Gunsten des Reichserzkanzlers, nachherigen Fürsten-Primas, säcularisiert, wurde die Abtei von demselben 1810 mit an Bayern abgetreten.

Die Herrschaft Ehrenfels.

Diese ganz von neuburgischem Gebiete umgebene und im Nordgau belegene Herrschaft gehörte ehemals der bayrischen Familie von Stauff, die sich im 15. Jahrhundert in die Linien zu Ehrenfels und zu Sinching theilte. Letztere starb im 16. Jahrhundert in männlicher Linie wieder aus und ihre Güter wurden von den weiblichen Erben verkauft; aber auch die Ehrenfelser Linie veräußerte ein Besitzthum nach dem andern, bis 1567 von Joh. Bernhard von Stauff auch die Herrschaft Ehrenfels selbst an den Pfalzgrafen Wolfgang zu Neuburg verkauft wurde, in Folge dessen sie die Schicksale des Fürstenthums Neuburg theilte und gegenwärtig mit zur bayerischen Provinz Oberpfalz mit Regensburg gehört.

Die gefürstete Abtei Obermünster in Regensburg.

Dieses Frauenstift wurde im Jahre 896 von der Gemahlin Ludwigs des Deutschen, Hemma, gestiftet. Die Insassen des Stiftes, welches in geistlichen Sachen unter dem Bischofe von Regensburg stand und über welches die Kurfürsten von Bayern die Schutz- und Schirmvogtei ausübten, führten keine klösterliche Lebensweise und konnten heirathen. — Die Aebtissin nannte sich: Von Gottes Gnaden des heiligen römischen Reiches Fürstin und Aebtissin des kaiserlichen freien Reichsstiftes Obermünster in Regensburg.

Auch Obermünster wurde 1803 dem Reichserzkanzler als weltlicher Besitz übergeben und fiel 1810 mit an Bayern.

Die Herrschaften Sulzburg und Pyrbaum.

Diese Herrschaften waren von alten Zeiten her im Besitze

der Herren von Wolfstein, die 1522 in den Reichsfreiherrnstand und 1673 in den reichsgräflichen Stand erhoben wurden. Die beiden Ländchen bildeten erst eine einzige Herrschaft, jedoch wurde Pyrbaum seit 1480 immer in den kaiserlichen Lehnbriefen als eine besondere Herrschaft angeführt. Im Jahre 1562 bekam Bayern vom Kaiser die Anwartschaft auf den wolfsteinischen Besitz und gelangte auf diese Weise i. J. 1740 nach dem Aussterben des gräflichen Geschlechtes in den Besitz der Herrschaften. Jede derselben war ca. 1 □ M. groß.

Lage: Die Herrschaft Sulzburg lag zwischen dem oberpfälzischen Pflegamte Neumarkt und dem neuburgischen Hilpoltstein, während Pyrbaum etwas nördlicher gelegen war und im O. ebenfalls an das Pflegamt Neumarkt, im S. an das neuburgische Amt Allersberg und im W. und N. an das Fürstenthum Ansbach stieß.

1) **Die Herrschaft Sulzburg**; dieselbe bestand aus dem Bergschlosse und Markte Obersulzburg und einer Anzahl Dörfer.

2) **Die Herrschaft Pyrbaum** mit dem Schlosse und Markte Pyrbaum.

Dazu kamen noch die Dörfer Mühlhausen und Bieberbach, die in den Lehnbriefen besonders aufgeführt wurden und von denen letzteres unter eichstädtischer Landeshoheit stand.

Beide Herrschaften sind seit 1740 bei Bayern verblieben und gehören gegenwärtig mit zur Provinz Oberpfalz mit Regensburg.

Die Herrschaft Hohenwaldeck.

Dieselbe gehörte ehemals den Herren von Waldeck, nach deren Aussterben i. J. 1483 des letzten Herrn Schwestersohn, Georg Hohenrainer, die Herrschaft vom Kaiser erhielt. Als auch dieser 1487 ohne Erben starb, erbte sie Hochbrand Sandizeller, auch ein Schwestersohn des letzten Herrn von Waldeck. Dessen Kinder verkauften sie 1502 an Wolf von Maexelrein. Wegen der Landeshoheit führten die Besitzer der Herrschaft mit Bayern

lange Streitigkeiten, die erst 1559 beigelegt wurden. Im Jahre 1636 wurden die Herren von Maexelrein vom Kaiser zu Grafen von Hohenwaldeck erhoben, jedoch starb das Geschlecht schon 1734 aus, worauf die Herrschaft an Kurbayern fiel, das sich 1560 die Anwartschaft erworben hatte.

Grenzen: Die Grafschaft Hohenwaldeck grenzte im W., N. u. O. an das Herzogthum Bayern; im S. an die gefürstete Grafschaft Tyrol.

Die Grafschaft bestand nur aus einigen Dörfern, nach deren einem, Hohenwaldeck mit beiliegender Schloßruine, sie benannt worden ist.

Hohenwaldeck ist seit 1734 bei Bayern geblieben und gehört jetzt zur Provinz Oberbayern.

Die Herrschaft Breiteneck.

Die zu dieser Herrschaft gehörigen Oerter und Güter erwarb zur Zeit des dreißigjährigen Krieges der kaiserliche General Graf Tilly, worauf sie vom Kaiser zu einer Reichsherrschaft Breiteneck erhoben wurden. Als die Grafen von Tilly 1724 ausstarben, fielen die Lehngüter an Kurbayern, die Erbgüter aber an des letzten Grafen Schwester, die Gemahlin eines Grafen von Montfort.

Lage: Die Herrschaft lag in fünf Theile gespalten, theils ganz innerhalb neuburgischem, theils zwischen neuburgischem und niederbayrischem, zwischen oberpfälzischem und eichstädtischem und zwischen oberpfälzischem und neuburgischem Gebiete.

Breiteneck enthielt folgende Theile:

1) Die Lehngüter, welche an Bayern gefallen waren, bestehend in drei von einander getrennt liegenden Theilen, darin Freistadt, eine Stadt an der Schwarzach, Schloß und Markt Holenstein und der Marktflecken Hohenfels.

2) Die Erbgüter, welche an die Gräfin von Montfort gefallen waren; dieselben bestanden in zwei getrennt liegenden Theilen mit Schloß und Markt Breiteneck und Schloß Helfenberg.

Von der Herrschaft Breiteneck gehört gegenwärtig der größere Theil mit zur Provinz Oberpfalz mit Regensburg, einiges ist zur Provinz Mittelfranken geschlagen worden.

Die freie Reichsstadt Regensburg.

Regensburg wurde im Jahre 14 v. Chr. als römisches Castell (Castra Regina oder Reginum) angelegt, wuchs zu einer bedeutenden Stadt heran und kam dann in den Besitz der Ostgothen, hierauf in denjenigen der Bayern, deren Herzoge hier residierten. Ebenso hatten die deutschen Karolinger meist ihren Sitz hier. Nach der Aechtung Heinrichs des Löwen im Jahre 1180 wurde Regensburg freie Reichsstadt, als welche sie sich den bayrischen Herzogen gegenüber behauptete. Seit d. J. 1663 tagte hier der immerwährende deutsche Reichstag. Die Stadt besaß außer der Stadtmark und den Donauinseln Ober- und Niederwörth kein Gebiet.

Wappen: Im rothen Felde zwei in Form eines Andreaskreuzes übereinander gelegte silberne, unten an den Ringen mit einem goldenen Bande verbundene Schlüssel.

Im Jahre 1803 ward die Stadt dem Kurerzkanzler, früheren Kurfürsten von Mainz, nachherigen Fürsten-Primas des Rheinbundes zugewiesen und war die Hauptstadt des neugeschaffenen Fürstenthums Regensburg. Im Jahre 1810 kam es an Bayern und ist nun die Hauptstadt der Provinz Oberpfalz mit Regensburg.

Der schwäbische Kreis.

Grenzen: Im N. Theile des oberrheinischen und des Kurkreises und der fränkische Kreis; im O. der bayrische Kreis; im S. Theile des österreichischen Kreises und die Schweizer Eidgenossenschaft; im W. Theile des oberrheinischen Kreises und die (französischen) Landgrafschaften Ober- und Niederelsaß. Uebrigens war der schwäbische Kreis seiner ganzen Länge nach von Südwesten nach Nordosten durch eine Menge vereinzelter oder zwar zusammenhängender aber auf zerrissene Weise gestalteter zum österreichischen Kreise gehöriger Gebiete (Schwäbisch-Oesterreich) gespalten.

Länderbestand: Der Flächeninhalt des schwäbischen Kreises betrug gegen 600 □ M.; er hatte die meisten Stände, dieselben waren auf den Kreistagen in fünf Bänke abgetheilt, und diese waren:

a. Geistliche Stifter und Fürsten, nämlich Konstanz, Augsburg, Ellwangen und Kempten.

b. Weltliche Fürsten und Stifter, nämlich Würtemberg, Baden-Baden, Baden-Durlach, Baden-Hochberg, Hohenzollern-Hechingen und Haigerloch, Hohenzollern-Sigmaringen, Abtei Lindau, Abtei Buchau, Thengen, Heiligenberg, Oettingen-Oettingen, Klettgau und Liechtenstein.

c. Prälaten, nämlich Salmannsweiler, Weingarten, Och-

senhausen, Elchingen, Yrsee, Ursperg, Kaisersheim, Roggenburg, Roth, Weißenau, Schussenried, Marchthal, Petershausen, Wettenhausen, Zwiefalten, Gengenbach und Neresheim; und Aebtissinnen, nämlich Heggbach, Gutenzell, Rottenmünster und Baindt.

d. Grafen und Herren, nämlich des deutschen Ordens Landkommenthur der Ballei Elsaß und Burgund (wegen Alschhausen), Stühlingen, Baar, Wiesensteig, Hausen im Kinziger Thal, Mößkirch, Montfort, Oettingen-Wallerstein, Scheer, Königsegg-Aulendorf, Königsegg-Rothenfels, Truchseß-Zeil, Truchseß-Wolfegg, Mindelheim, Gundelfingen, Eberstein, die Marx-Fuggersche Linie, die Hans-Fuggersche Linie, die Jakob-Fuggersche Linie, Hohenems-Hohenems; Justingen, Bondorf, Egloff, Thannhausen, Hohen-Geroldseck und Eglingen.

e. Freie Reichsstädte, nämlich Augsburg, Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Nördlingen, Hall, Ueberlingen, Rottweil, Heilbronn, Gmünd, Memmingen, Lindau, Dinkelsbühl, Biberach, Ravensburg, Kempten, Kaufbeuern, Weil, Wangen, Isny, Leutkirch, Wimpfen, Giengen, Pfullendorf, Buchhorn, Aalen, Bopfingen, Buchau, Offenburg, Gengenbach und Zell am Hammersbach. Die drei letzten Städte nannten sich Vereinsstädte; und die Städte Eßlingen, Nördlingen, Hall, Heilbronn, Memmingen und Lindau die correspondierenden sechs Städte.

Die kreisausschreibenden Fürsten des schwäbischen Kreises waren der Bischof zu Konstanz und der Herzog zu Würtemberg, Director war der letztere jedoch allein. Die Kreistage wurden meistens zu Ulm und in Friedenszeiten gewöhnlich zweimal im Jahre gehalten. Jede der fünf Bänke hatte ihren Director, ohne daß hiermit für denselben ein Vorrecht verknüpft war. Die Kreiskanzlei und das Kreisarchiv befanden sich in der würtembergischen Directorialresidenz Stuttgart.

Zum Reichskammergerichte ernannte der schwäbische Kreis zwei Assessoren, einen katholischen und einen evangelischen; zum Reichsheere mußte er zufolge der Kriegsverfassung von 1681 im

Ganzen 1321 Reiter und 2707 Fußgänger stellen und zur Reichsoperationskasse nach dem Ausschreiben von 1707 einen Beitrag von 31271 Gulden 58 Kreuzer 5 Pfennige leisten. Die Kreistruppen, welche stets unter Waffen standen, waren in vier Regimenter zu Fuß, jedes zu 12 Compagnien, ein Regiment Dragoner und ein Regiment Kürassiere, jedes zu 8 Compagnien, getheilt. Der Kreisoberste führte den Titel Generalfeldmarschall.

Das Hochstift Konstanz.

Das in Windisch (Vindonissa) angelegte Bisthum wurde 570 unter Bischof Maximus nach Konstanz verlegt. Der kirchliche Sprengel des Bischofs war der größte in Deutschland und erstreckte sich vom mittleren Neckar bis zum St. Gotthardpaß, also über den größten Theil der deutschen Schweiz, das südliche Baden und Würtemberg. Dagegen betrug sein weltliches Gebiet im schwäbischen Kreise nur 5 □ M. (mit seinen schweizerischen Besitzungen freilich 22 □ M.).

Titel und Wappen: Der Bischof schrieb sich: Von Gottes Gnaden Bischof zu Konstanz, Herr der Reichenau und Oehningen. — Das Wappen des Bisthums war ein silbernes Kreuz im rothen Felde.

Lage: Das Bisthum lag in vier von einander getrennten Theilen, deren einer westlich vom Zeller- oder Untersee, ein zweiter östlich desselben auf der Landzunge zwischen dem Unter- und Bodensee, ein dritter am Nordufer des Bodensees gelegen war. Der vierte Theil war die im Untersee befindliche Insel Meinau. — Weit entfernt von diesem eigentlichen Bisthum lag dicht nördlich von der Donau in der Nähe der Stadt Tuttlingen die dem Bischof ebenfalls gehörige Reichsherrschaft Konzenberg.

Die gesammten bischöflich-konstanzischen Lande umfaßten also

1) **Das eigentliche Bisthum Konstanz.**

Dasselbe bestand aus den Städten Mörsburg am Bodensee (der Residenz

des Bischofs) und Markdorf, der Reichsherrschaft Ittendorf, der Benediktinermönchsabtei Reichenau, der Probstei Oehningen, den Vogteien Gayenhofen und Bollingen am Zellersee und der Herrschaft oder dem Amte Rötheln (letzteres in der gefürsteten Landgrafschaft Klettgau).

2) **Die Reichsherrschaft Konzenberg** mit einer Anzahl Dörfer.

Durch den Reichsdeputationsreceß von 1803 wurde Konstanz säcularisiert und an Baden gegeben. Letzteres trat jedoch die Reichsherrschaft Konzenberg i. J. 1806 an Würtemberg ab, wo sie gegenwärtig einen Bestandtheil des Schwarzwaldkreises bildet.

Das Hochstift Augsburg.

Wann das Bisthum zu Augsburg gestiftet worden, ist nicht bekannt, der erste geschichtlich sichere Bischof ist Zosimus um 590. Im Anfange des 9. Jahrhunderts wurde das Bisthum Neuburg mit Augsburg vereinigt. Die weltlichen Güter des Hochstiftes mehrten sich besonders unter Bischof Bruno, dem Bruder Kaiser Heinrichs II. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts residierten die Bischöfe in Dillingen. Ihr weltliches Gebiet betrug 45 □ M.

Wappen: Das Wappen des Bisthums war ein von Roth und Silber senkrecht getheilter Schild.

Lage: Das Bisthum erstreckte sich von den Grenzen Vorarlbergs nach Norden lang und schmal am linken Lechufer hin bis in die Gegend von Augsburg. Zahlreiche Exclaven lagen außerdem in dem Winkel zwischen Donau und Lech zerstreut, einige waren auch dicht nördlich der Donau gelegen.

Folgende waren die fürstlichen Städte und Aemter: Stadt und Amt Dillingen, zu welchem unter anderm die ehemalige Grafschaft Wittislingen gehörte, die Pflegämter Aislingen an der Donau, Westendorf und Killenthal am Lech, Zusmarshausen am Zusam, einem Nebenflusse der Donau, Pfaffenhausen am Flusse Mindel, Schöneck am Flusse Günz, Bobingen zwischen Wertach und Lech, Schwabmünchen zwischen denselben Flüssen, Buchloe am Flüßchen Gebnach, einem Nebenflusse der Wertach, Leeder ohnweit des Lech, Oberdorf an der

Wertach, Nesselwang (mit der Stadt Füßen am Lech) und Sonthofen am Illerflusse.

Außerdem besaß das Hochstift noch verschiedene adlige Güter, welche zu der unmittelbaren Reichsritterschaft des Donauviertels gehörten, wie Ottilienberg, Altensberg, Sulzschmidt, Autenried, Anhofen, Donau-Altheim, Lindau, Rieblingen u. s. w.

Im Jahre 1803 wurde das Hochstift säcularisiert und ganz an Bayern gegeben, bei dem es geblieben ist. Es bildet jetzt einen bedeutenden Theil der Provinz Schwaben und Neuburg.

Die gefürstete Probstei Ellwangen.

Dieses Stift ist anfänglich ein i. J. 764 angelegtes Benediktinerkloster gewesen, welches dann zu einer Abtei erhoben und im Jahre 1460 dann zu einer weltlichen Probstei umgewandelt worden ist. Wann Ellwangen fürstliche Würde erlangt hat, ist nicht sicher, doch haben seine Pröbste schon vor 1555 auf den Reichstagen unter den Fürsten gesessen. Der Herzog von Würtemberg war Schutz- und Schirmherr des Stiftes, dessen Flächeninhalt ca. $6\frac{1}{2}$ □M. betrug.

W a p p e n: Eine goldene Inful im silbernen Felde.

G r e n z e n: Im N. das Fürstenthum Ansbach und Theile des Gebietes der Reichsstadt Hall; im O. die Grafschaft Oettingen und die Deutschordenskommenthurei Kapfenburg; im S. das Herzogthum Würtemberg, das Gebiet der Reichsstadt Aalen und Ritterschaftliches; im W. die Grafschaft Limburg.

Es gehörten zur Probstei:

Das Stadtammannamt Ellwangen mit der Stadt gleiches Namens am Jaxtflusse und die Aemter Jaxt-Zell, Neuler, Röthlein, Tannenberg, Wasseralfingen, Abts-Gmünd, Kochenburg und Heuchlingen.

Im Jahre 1803 wurde die Probstei Ellwangen säcularisiert und gelangte an Würtemberg, bei dem sie verblieben ist. Sie bildet gegenwärtig einen Bestandtheil des Jaxtkreises.

Die gefürstete Abtei Kempten.

Diese Benediktinerordensabtei wurde i. J. 773 von Hildegard, Karls des Großen Gemahlin, gestiftet und im Jahre 1360 wurde der Abt in den Reichsfürstenstand erhoben. Sein Gebiet bestand hauptsächlich aus der gefürsteten Grafschaft Kempten, zu der hernach noch einige andere Districte gekommen sind, und hatte einen Flächeninhalt von ca. 16 □ M. — Das freie kaiserliche Landgericht in der Grafschaft Kempten war dem fürstlichen Stifte überlassen.

Wappen: Das Stift führte als Wahrzeichen das Bildniß seiner Gründerin, der Königin Hildegard.

Grenzen: Im N. das Gebiet der Reichsstadt Memmingen, die Abteien Ottobeuern und Yrrsee, das fuggerische Pflegamt Röttenbach und die Herrschaft Mindelheim; im O. das Gebiet der Reichsstadt Kaufbeuren und das Hochstift Augsburg; im S. Augsburg, die Grafschaft Königsegg-Rothenfels und die Grafschaft Trauchburg; im W. die Landvogtei Ravensburg und die Grafschaft Waldburg.

Zum Stifte Kempten gehörte:

Die sogenannte Stiftsstadt neben der Reichsstadt Kempten (Stiftskirche, fürstliche Residenz, Haushaltungsgebäude und andere Wohnhäuser), die Marktflecken Buchenberg und St. Martinszell, Schloß und Pflegamt Sulzberg, der Marktflecken Thingau, die Herrschaften Wagegg, Westerried und Günzburg, der Markt Dietmannsried, Schloß und Pflegamt Zum Falken, die Schlösser und Herrschaften Rotenstein, Calde, Grönenbach, Teißelberg-Hetzlingshofen-Erbishofen, Hohenthan und Kemnat; endlich der Flecken Legau.

Nach der Säcularisation des Stiftes im Jahre 1803 wurde es an Bayern gegeben, bei welchem Lande es geblieben ist und gegenwärtig zur Provinz Schwaben und Neuburg gehört.

Das Herzogthum Würtemberg und Teck.

Die Grafschaft Würtemberg bildete sich mit dem Zerfall des Herzogthums Schwaben aus. Der erste Herr von Würtemberg wird 1092 genannt, die stetige Reihe der Grafen aber beginnt mit einem Grafen Ulrich (1241—1263), er und seine Nachfolger erweiterten ihr Gebiet durch Kauf von Gütern. Unter dem Grafen Eberhard dem Erlauchten (1279—1325) wurde Stuttgart die Hauptstadt der Grafschaft. Sein Enkel Eberhard IV (1344—1392) erwarb sich durch seine Fehdelust den Beinamen des Greiners oder Zänkers und vergrößerte das würtembergische Gebiet bedeutend. Ein späterer Graf, Eberhard VI, erwarb durch Heirath die Grafschaft Mömpelgard. Im Jahre 1482 wurde die Untheilbarkeit des damals bereits 120 □ M. umfassenden Landes festgesetzt. Im Jahre 1495 wurde Graf Eberhard im Bart vom Kaiser Maximilian I zum Herzog erhoben. Nach der Vertreibung Herzog Ulrichs im Jahre 1519 war das Land von 1520—1534 österreichisch. In letzterem Jahre erlangte Ulrich das Herzogthum mit Hülfe des schmalkaldischen Bundes zwar wieder, mußte es aber als ein österreichisches Afterlehn anerkennen. Zwar wurde im Jahre 1599 von Würtemberg diese Afterlehnschaft von Oesterreich wieder abgekauft, jedoch bedang sich dasselbe für den Fall des Abganges des würtembergischen Mannsstammes die Anwartschaft auf das Herzogthum aus.

Der erste Herzog von Teck hat gegen Ende des 12. Jahrhunderts gelebt. Die Herzoge besaßen die Burg Teck und die Stadt Kirchheim, an welcher letzteren jedoch auch Oesterreich Antheil hatte, das denselben jedoch 1325 an den Grafen Ulrich von Würtemberg überließ, worauf Herzog Friedrich von Teck auch seinen Antheil an Kirchheim nebst der Burg Teck 1381 an den Grafen Eberhard von Würtemberg verkaufte, welchem i. J.

1493 hierauf Titel und Wappen der Herzoge von Teck zugesprochen wurde.

Das Herzogthum Würtemberg und Teck hatte einen Flächeninhalt von 180□M.

Titel und Wappen: Der Titel des Herzogs war: Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgard, Herr zu Heidenheim und Justingen. — Das Wappen wegen Würtemberg waren (und sind) drei schwarze Hirschgeweihe oder Hörner im goldenen Felde, wegen Teck goldene und schwarze Rauten oder Wecken.

Grenzen: Im N. die Kurpfalz, das Gebiet der Reichsstadt Heilbronn, das Amt Neckarsulm des Deutschordensmeisterthums Mergentheim, Kurmainz, verschiedentliches reichsritterschaftliches Gebiet, die Grafschaft Hohenlohe, das Gebiet der Reichsstadt Hall und die Grafschaft Limburg; im O. die Probstei Ellwangen, das Fürstenthum Oettingen, das Gebiet der Reichsstädte Gmünd, Giengen und Ulm, das Fürstenthum Neuburg, die Herrschaften Rechberg und Wiesensteig und Theile der Deutschordenskommenthurei Rohr und Waldstetten; im S. Vorderösterreich, die Herrschaft Justingen, die Abtei Zwiefalten, die Herrschaft Trochtelfingen, die Grafschaft Hechingen, die Herrschaft Haigerloch, das Gebiet der Reichsstadt Rottweil und die Landgrafschaft Baar; im W. die Herrschaft Hausen, Theile des Hochstiftes Straßburg, die Grafschaft Eberstein und die Markgrafschaft Baden. Kleinere würtembergische Exclaven lagen noch in der Landgrafschaft Nellenburg, zwischen der Baronie Enzberg und der Landgrafschaft Baar (Tuttlingen), innerhalb der Markgrafschaft Baden, zwischen dem Hochstift Speyer und der Kurpfalz, zwischen den Fürstenthümern Oettingen und Ansbach und zwischen der Herrschaft Trochtelfingen und der Grafschaft Hohenzollern.

Das Herzogthum enthielt:

1) **Die hochfürstlichen weltlichen Aemter und Städte** (welche unter der fürstlichen Rentkammer standen), nämlich

a. Die Städte und Aemter Stuttgart (die Haupt- und Residenzstadt), Cannstadt, Waiblingen, Schorndorf, Leonberg, Göppingen, Urach, Münsingen, Nürtingen, Backnang, Marbach, Beilstein (mit der Herrschaft Stettenfels und Gruppenbach), Neuffen, Calw, Neuenburg, Rosenfeld, Brackenheim, Dornstetten, Winnenden, Güglingen, Grönningen, Vaihingen, Tübingen, Herrenberg, Böblingen, Heubach, Lauffen, Botwar, Tuttlingen (mit den Herrschaften Lupfen, Karpfen und Falkenstein), Dornhan (mit der Herrschaft Sterneck), Nagold, Hornberg, Kirchheim, Murhard, Bahlingen, Bietigheim, Wildberg, Blaubeuren (Stadt und Forstamt), Sulz, Pfullingen, Weinsberg, Neustadt, Möckmühl, Besigheim, Freudenstadt, Altensteig, Liebenzell, Sachsenheim und Ludwigsburg.

b. Die einzelnen Städte Wildbad, Sindelfingen und Ebingen.

c. Das Kloster Maulbronn mit seinem Amte.

d. Die Herrschaft Heidenheim; dieselbe war ehemals eine freie Herrschaft der Herren von Hellenstein, welche 1307 ausstarben. Nach wechselvollem Besitz gelangte sie 1504 an Würtemberg.

e. Die Bergfeste Hohentwiel innerhalb der Landgrafschaft Nellenberg.

f. Die Aemter Steußlingen (eine Herrschaft, hatte bis 1581 eigene Herren) und Mundelsheim.

g. Das Dorf Höpfigheim, welches seinen eigenen Amtmann hatte.

2) **Die hochfürstlichen Kammerschreibereigüter** (die dem regierenden Fürsten eigenthümlich gehörten und deren Einkünfte er nicht zu den Landesausgaben zu verwenden brauchte). Dahin gehörten

a. Die Städte Gochsheim, Heimsheim oder Heimsen, Wendlingen und Ochsenberg; die Marktflecken Gomaringen, Neidlingen, Brenz und Weiltingen und die Dörfer und Schlösser Marschalkenzimmern, Winnenthal, Stetten im Ramsthal, Hohenkarpfen, Freudenthal, Perouse, Köngen, Liebenstein und Stamheim.

b. Die Herrschaften Welzheim und Justingen. Von denselben gehörte jedoch jene zum fränkischen Kreise und diese ist als reichsunmittelbar weiter unten aufgeführt.

3) **Die Klöster und dazu gehörigen Aemter** (die während der Reformation säcularisiert worden waren und deren Einkünfte größtentheils zum Besten von Kirchen und Schulen verwendet wurden), nämlich

Die Klosterämter Blaubeuren, Anhausen, Königsbronn, Adelberg, Denkendorf, Bebenhausen, Hirsau, St. Georgen, Lorch, Alpirsbach und Herrenalb (mit den Aemtern Derdingen und Merklingen).

4) **Ausländische Land- und Ortschaften** (welche Lehen des Hauses Würtemberg waren oder in welchen dasselbe gewisse Gerechtsame und Einkünfte besaß), dahin gehörten außer einer Anzahl Reichsstädte, in welchen gewisse würtembergische Klöster ihre Pfleger hatten:

Die Grafschaft Löwenstein, seit 1510 ein würtembergisches Lehen; dieselbe war so getheilt, daß

a. die gräfliche Linie des Hauses Löwenstein das Städtchen und Amt Löwenstein und das Amt Sulzbach, und

b. Die fürstliche Linie das Amt Abstadt oder Wildeck besaß.

Der Beginn des 19. Jahrhunderts brachte für Würtemberg große Veränderungen. Im Jahre 1803 erhielt der Herzog für die abgetretene linksrheinische Grafschaft Mömpelgard reiche Entschädigung durch die Abteien Ellwangen, Rottenmünster, Zwiefalten, die Reichsstädte Reutlingen, Eßlingen, Rottweil, Gmünd, Heilbronn u. a. und die Kurwürde. Das Bündniß mit Bonaparte im Jahre 1805 brachte dem Kurfürsten die Königswürde, die vorderösterreichischen und viele ritterschaftliche Gebiete; die Rheinbundsacte im Jahre 1806 brachte abermals reichen Gewinn, darunter das Fürstenthum Hohenlohe, Theile des Gebietes des deutschen Ordens u. a. m. Neuen Lohn trug die Theilnahme am Kriege Napoleons gegen Oesterreich im Jahre 1809 ein (Mergentheim). Fortwährendes Tauschen mit Baden und Bayern rundete das Königreich immer mehr ab. So wurden vom altwürtembergischen Gebiete ein Stück des Amtes Tuttlingen, ein Theil des Klosteramtes Maulbronn, Kloster St. Georgen und Umgegend und der größte Theil des Amtes Hornberg im Jahre 1810 an Baden abgetreten. Im Jahre 1815 trat Würtemberg in einer Ausdehnung von ca. 350 □ M. in den deutschen Bund ein. Die Eintheilung des Königreiches in 12 Landvogteien (am obern, mittlern, untern Neckar, Schwarzwald, Rottenburg, an der Enz, an der Jaxt, am Kocher, an der Fils und Rems, auf der Alp, an der Donau, am Bodensee), wie sie

vom ersten Könige Friedrich hergestellt war, ist i. J. 1817 der noch jetzt bestehenden gewichen. Nach derselben zerfällt das Königreich in die vier Kreise Neckar-, Schwarzwald-, Jaxt- und Donaukreis, von denen jedem ein Stück des alten Herzogthums Würtemberg beigegeben worden ist und welche zusammen in 64 Oberämter zerfallen.

Die Markgrafschaft Baden.

Das badensche Fürstenhaus stammt von den Herzogen von Zähringen ab. Berthold von Zähringen erhielt von Kaiser Heinrich III die Anwartschaft auf das Herzogthum Schwaben, und die Nachkommen seines ältesten Sohnes Berthold II erhielten das Herzogthum Burgund, konnten es aber nur zum Theil behaupten und starben 1218 mit Berthold V aus. Bertholds I zweiter Sohn Hermann I besaß schon zu seines Vaters Zeiten Hochberg im Breisgau, wozu auch Baden gehörte, nahm den Markgrafentitel an, starb aber noch 1074 vor seinem Vater. Sein Sohn Hermann II nannte sich zuerst Markgraf von Baden. Hermanns II Enkel, Hermann IV und Heinrich, theilten zuerst die badenschen Lande um das Jahr 1190 und stifteten jener die badensche, dieser die hochbergische Linie, die sich im 14. Jahrhundert wieder in die hochbergische und sausenbergische theilte. Nachdem Markgraf Christoph, gestorben 1527, sämmtliche badensche Lande i. J. 1503 wieder vereinigt hatte, theilten seine drei Söhne aufs Neue, da der eine von ihnen jedoch bald starb, so bildeten sich nunmehr nur zwei Linien, Bernhard, gest. 1537, stiftete die Linie Baden-Baden, Ernst, gest. 1553, die Linie Baden-Durlach. Da Baden-Baden im Jahre 1771 ausstarb, so wurden in diesem Jahre alle badenschen Lande wieder vereinigt. — Die Markgrafschaft Baden umfaßte bis zum Lüneviller Frieden 77 □M.

Titel und Wappen: Der Titel der Markgrafen war: Markgraf zu Baden und Hochberg, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Röteln, Badenweiler, Lahr und Mahlberg, der Landvogtei Ortenau und Kehl. Das Wappen wegen Baden war ein rother rechter Schrägbalken im goldenen Felde, außerdem führten sie noch die Wappen der übrigen Landestheile, nach denen sie sich benannten.

Lage: Die Markgrafschaft Baden lag zur rechten Seite des Rheines von Basel bis etwa Germersheim in zwei große und eine Anzahl kleinerer Theile gespalten, so daß nur die Grenzen der einzelnen Theile anzugeben sind.

I. Besitzungen der Linie Baden-Baden.

1) Die obere Markgrafschaft Baden. Dieselbe grenzte im N. an die untere Markgrafschaft oder Baden-Durlach; im O. an das Herzogthum Würtemberg und die Grafschaft Eberstein; im S. an die bischöflich straßburgischen Aemter Oberkirch und Oppenau, die österreichische Landvogtei Ortenau und an das hanau-lichtenbergische Amt Lichtenau; im W. an den Rhein, auf dessen jenseitigem Ufer noch ein kleiner badenscher Theil lag. — Die Herrschaft Mahlberg, welche ebenfalls im Besitze der baden-badenschen Linie war, lag weiter am Rheine aufwärts zwischen der Landvogtei Ortenau und dem straßburgischen Amte Ettenheim.

Die obere Markgrafschaft enthielt:

a. Die obere Markgrafschaft Baden an sich, mit den Städten und verbundenen Aemtern Rastatt und Kuppenheim, den Städten und Aemtern Baden, Ettlingen, Steinbach, Bühel und Groschweier, Stollhofen nebst Schwarzach und Beinheim (letzteres allerdings, als auf der Westseite des Rheines liegend, stand unter französischer Oberhoheit).

b. Das Amt Kehl mit der Reichsfestung gleiches Namens, dessen Grund und Boden Baden vom Reiche zu Lehn erhalten hatte.

c. Das Amt Staufenberg in der Ortenau, zwischen den Städten Oberkirch und Gengenbach.

d. Die Herrschaft Mahlberg, seit 1629 baden-badenisch, mit der Stadt Mahlberg.

2) **Die Landvogtei Ortenau,** dieselbe grenzte im N. an die Markgrafschaft Baden-Baden, im O. an die straßburgischen Aemter Oberkirch und Oppenau und an das Gebiet der Reichsstädte Zell am Hammersbach und Gengenbach; im S. an die Herrschaften Hohengeroldseck und Lahr; im W. an die Herrschaft Mahlberg, den Rhein und die hanauischen Aemter Wilstädt und Lichtenau.

Die Landvogtei enthielt folgende vier Vogteien: Grießenheim, Appenweier, Ortenberg und Acheren.

Die Landgrafschaft gehörte den Habsburgern, jedoch hatte sie Oesterreich dem Hause Baden-Baden als ein Mannlehen überlassen. Als die baden-badensche Linie 1771 im Mannsstamme erlosch, zog das Haus Oesterreich die Landvogtei als erledigtes Lehen ein und vereinigte sie mit seinen Kammergütern. Sie wurde im Jahre 1803 von Oesterreich an den Herzog von Modena abgetreten, jedoch gelangte sie schon im Jahre 1805 an Baden zurück, bei dem sie seitdem verblieben ist.

II. Besitzungen der Linie Baden-Durlach.

1) **Die untere Markgrafschaft Baden.** Dieselbe grenzte im N. an das Hochstift Speier und das kurpfälzische Oberamt Bretten; im O. an das Herzogthum Würtemberg; im S. an dasselbe und an die obere Markgrafschaft; im W. an den Rheinstrom. —

In der untern Markgrafschaft Baden lagen

Das Oberamt Karlsruhe (mit der Stadt Karlsruhe und den Aemtern Mühlburg, Graben und Staffort); das Oberamt Durlach (mit der Stadt Durlach, der Hauptstadt des Fürstenthums und ehemaligen Residenz); das Oberamt Pforzheim (mit der Stadt gleiches Namens), die Aemter Stein, Langensteinbach, Roth und der Marktflecken Münzesheim im Kraichgau.

2) **Die Markgrafschaft Hochberg.** Dieselbe war in zwei

Haupt- und mehrere Nebentheile zerspalten; der nördliche Haupttheil lag zwischen dem bischöflich-straßburgischen Amte Ettenheim und dem Breisgau. Der südliche Haupttheil (die Landgrafschaft Sausenberg nebst den Herrschaften Röteln und Badenweiler) grenzte im N. u. O. an den Breisgau; im S. an den Breisgau und den Kanton Basel der Eidgenossenschaft; im W. an den Rhein, bischöflich-baselisches Gebiet und an das Johannitermeisterthum Heitersheim.

Die Markgrafschaft Hochberg umfaßte

a. Die eigentliche Markgrafschaft Hochberg; die Landestheile derselben lagen an und um den sogenannten Kaiserstuhl, zwischen Rhein und Schwarzwald zerstreut und bildeten ein Oberamt, das in vier Viertel zerfiel und in der Stadt Emmendingen seinen Sitz hatte.

b. Das Amt Sulzburg, mit dem Städtchen Sulzburg. Dasselbe gehörte zwar zur eigentlichen Markgrafschaft Hochberg, lag aber zwischen der Herrschaft Badenweiler und dem Breisgau.

c. Die Herrschaft Röteln; dieselbe machte mit der Landgrafschaft Sausenberg zusammen ein Oberamt aus, das in der rötelnschen Stadt Lörrach seinen Sitz hatte und unter welchem 52 Vogteien standen.

d. Die Landgrafschaft Sausenberg, ein uraltes Besitzthum der Markgrafen von Hochberg, mit der Stadt Schopfheim.

e. Die Herrschaft Badenweiler, dieselbe machte ein Oberamt aus und zerfiel in die obern und untern Vogteien.

Das fürstliche Haus Baden besaß außerdem noch im oberrheinischen Kreise die Herrschaft Grävenstein und einen Theil der Grafschaft Sponheim, die Grafschaft Eberstein im schwäbischen Kreise, außerdem noch viele mittelbare Herrschaften im Herzogthum Luxemburg und im Königreich Böhmen.

Große Veränderungen giengen mit Baden vor, als die Folgen der französischen Revolutionsstürme auch über Deutschland hereinbrachen. Im Frieden zu Lüneville trat Baden etwa 8 □ M. seines Gebietes an Frankreich ab (den sponheimischen Antheil 2c.) und erhielt dafür diesseits des Rheines etwa 60 □ M. (Konstanz, Theile der Hochstifte Speier, Basel und Straßburg, Theile der Pfalz, eine Anzahl Reichsstädte u. s. w.). Zudem

nahm der Markgraf die Kurwürde an. Durch den Preßburger Frieden kam auch der Breisgau, das alte Stammland der Herzoge von Zähringen an Baden. Dem Beitritt zum Rheinbunde verdankte es den großherzoglichen Titel und die Oberhoheit über den größten Theil der fürstenbergischen Lande, die Landgrafschaft Klettgau, Leiningen u. s w., so daß Baden, als es 1815 in den deutschen Bund eintrat, ein wohlabgerundeter Staat von 278 □M. war. — Seit dem Jahre 1864 zerfällt das Land in elf Kreise.

Die fürstlich hohenzollernschen Lande.

Der Ursprung des uralten hohenzollernschen Geschlechtes ist dunkel. Der alte gräfliche Stamm theilte sich in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in zwei Aeste, als Graf Konrad das Burggrafenthum Nürnberg erhielt, während sein älterer Bruder Friedrich IV die hohenzollernschen Lande erbte und der Stammvater der fürstlichen Häuser Hohenzollern wurde. Nämlich ein Nachkomme dieses Friedrich war Karl I, der im J. 1576 starb und seine Söhne, Eitel Friedrich IV und Karl II, stifteten die beiden Linien Hechingen und Sigmaringen. Jene erlangte i. J. 1623, diese i. J. 1696 die reichsfürstliche Würde.

Titel und Wappen: Die Fürsten beider Linien nannten sich: Fürsten zu Hohenzollern, Burggrafen zu Nürnberg, Grafen zu Sigmaringen und Böringen, Herren zu Haigerloch und Wöhrstein ꝛc., des heiligen römischen Reiches Erbkämmerer. — Das Wappen wegen Zollern war ein schwarz und weiß geviertes Feld; wegen Sigmaringen ein goldner Hirsch auf einem grünen Hügel im blauen Felde.

Die fürstlich hohenzollernschen Lande waren

1) **Die gefürstete Grafschaft Hohenzollern;** dieselbe hatte eine Ausdehnung von 4½ □M. und grenzte im N. an das Herzogthum Würtemberg; im O. an die fürstenbergische Herrschaft Trochtelfingen, das würtembergische Hausen und an die reichsritterschaftliche Herrschaft Gamertingen; im S. ebenfalls an Würtemberg

im O. an die Herrschaft Haigerloch. Haupt- und Residenzstadt der Grafschaft war Hechingen, nördlich der Burg Hohenzollern.

2) **Die Grafschaft Sigmaringen,** über welche Oesterreich, welches sie von den Grafen von Werdenberg geerbt hatte, die Landeshoheit ausübte (siehe p. 45). Dieselbe grenzte im N. an die reichsritterschaftliche Herrschaft Gamertingen und an die Grafschaft Vöringen; im O. an Theile von Vorderösterreich und an die Grafschaft Scheer; im S. an das Amt Ostrach der Abtei Salmansweiler, das Gebiet der Reichsstadt Pfullendorf und an die fürstenbergische Grafschaft Heiligenberg; im W. an die fürstenbergische Herrschaft Mößkirch und an die Abtei Buchau. Haupt- und Residenzstadt des Fürsten war Sigmaringen.

3) **Die Herrschaft Haigerloch und Wöhrstein,** welche ein Oberamt ausmachte. Dieselbe war Ende des 15. Jahrhunderts von Oesterreich gegen die Herrschaft Räkunz eingetauscht worden. Sie grenzte im N. an die niedere Grafschaft Hohenberg; im O. an die Grafschaft Hohenzollern; im S. und W. an Würtemberg. Hauptort war das Städtchen Haigerloch.*)

Von diesen drei Landestheilen gehörte die eigentliche Grafschaft Hohenzollern der Linie Hohenzollern-Hechingen, während Sigmaringen und Haigerloch im Besitze der Linie Hohenzollern-Sigmaringen waren.

Im Jahre 1806 traten die Fürsten von Hohenzollern dem Rheinbunde bei und Sigmaringen erhielt die Oberhoheit über die fürstenbergischen Herrschaften Trochtelfingen und Jungnau, die thurn- und taxische Herrschaft Ostrach (zusammengesetzt aus dem bis 1803 dem Stifte Buchau gehörigen Straßberg und dem bis 1803 dem Stifte Salmansweiler gehörigen Ostrach), die reichsritterschaftliche Herrschaft Gamertingen und die Herrschaften Achberg, an der Grenze der Grafschaft Montfort, und Hohenfels, zwischen der Landgrafschaft Nellenburg und der Abtei Petershausen (beides Bestandtheile der Deutschordenskommenthurei Rohr und Waldstetten). — Im Jahre 1849 legten die Fürsten beider Linien die Regierung nieder und traten ihre Länder an die Krone Preußen ab. Sie wurden durch feste Einkünfte angemessen entschädigt, erhielten das Prädicat „Hoheit" und die Rechte

*) Ueber die Grafschaft Vöringen siehe pag. 45.

nachgeborener Prinzen des königlichen Hauses. Seit der Zeit stehen die nunmehr sogenannten hohenzollernschen Lande 21 □M. groß als Regierungsbezirk Sigmaringen unter dem Oberpräsidium der preußischen Rheinprovinz.

Die gefürstete Abtei Lindau.

Das fürstliche freiweltliche Stift in der Reichsstadt Lindau bestand aus einer Aebtissin mit fürstlicher Würde und zwölf adligen Chorfrauen, welche aus dem Stifte heirathen konnten. Die Aebtissin nannte sich: Von Gottes Gnaden Aebtissin des reichsfürstlichen freiweltlichen unserer lieben Frauen Stiftes Lindau. Das Stift, dessen Ursprung man bis in das 9. Jahrhundert zurückversetzt, hatte kein eigenes Gebiet, sondern nur zahlreiche Güter, aus denen es seine Einkünfte bezog.

Im Jahre 1803 wurde das Stift säcularisiert und zugleich mit der Reichsstadt gleiches Namens dem Fürsten von Bretzenheim gegeben. Derselbe vertauschte jedoch in demselben Jahre noch das neue Besitzthum gegen einige ungarische Herrschaften an Oesterreich, das es jedoch schon im Frieden von Preßburg 1805 an Bayern verlor, bei dem Stadt und Stift seitdem verblieben sind und gegenwärtig zur Provinz Schwaben und Neuburg gehören.

Die gefürstete Abtei Buchau.

Das fürstliche freiweltliche Stift Buchau in der Reichsstadt dieses Namens war im Beginne des zehnten Jahrhunderts gestiftet worden und hatte 1376 durch Kaiser Karl IV die Reichsunmittelbarkeit erlangt. Die Aebtissin nannte sich: Des heiligen römischen Reiches Fürstin und Aebtissin des kaiserlichen gefürsteten freiweltlichen Stiftes Buchau, Erbfrau zu Straßberg. Die Stiftsdamen durften sich heraus verheirathen. — Flächeninhalt des Stiftsgebietes ca. 2 □M.

Es besaß das Stift außer einigen Gerechtsamen in verschiedenen Städten Vorderösterreichs:

Die Herrschaft Straßberg (mit dem Städtchen gleiches Namens). Dieselbe grenzte im N. an Würtemberg; im O. an die Grafschaft Sigmaringen; im S. an die Herrschaft Mößkirch und die obere Grafschaft Hohenberg; im W. ebenfalls an Würtemberg.

Im Jahre 1803 wurde das Stift säcularisiert und dem Fürsten von Thurn und Taxis gegeben, der auch die Stadt Buchau erhielt. Die Herrschaft Straßberg bildete nun mit dem gleichfalls thurn= und taxisch gewordenen Ostrach vom Stift Salmansweiler die Herrschaft Ostrach (1½ □M.), die aber bereits i. J. 1806 der hohenzollernschen Oberhoheit unterworfen wurde, während die Stadt Buchau mit dem daselbst befindlichen Stifte zu Würtemberg geschlagen wurde und gegenwärtg zum Donaukreise dieses Königreiches gehört.

Die gefürstete Grafschaft Thengen.

Die Grafschaft Thengen wurde von Karl V dem Grafen Christoph von Thengen 1542 abgekauft und zur Landgrafschaft Nellenburg gerechnet, bis sie Kaiser Ferdinand III dem von ihm 1653 in den Reichsfürstenstand erhobenen jüngern Zweig des gräflichen Hauses Auersperg gegen die Grafschaft Mitterburg in Krain überließ. Kaiser Leopold I erhob sie 1664 zu einer unmittelbaren gefürsteten Grafschaft. Sie hatte eine Ausdehnung von nur 1½ □M.

Titel und Wappen: Der regierende Fürst nannte sich Herzog zu Münsterberg und Frankenstein, gefürsteter Graf zu Thengen und Mitterburg, Graf zu Gottschee und Wels ꝛc. ꝛc., oberster Erblandmarschall und oberster Erbkämmerer im Herzogthum Krain und der windischen Mark. Das Wappen ein silberner Auerochse auf grünem Hügel in Roth.

Grenzen: Im N. die Landgrafschaft Baar; im O. das

Amt Blumenfeld der Deutschordenskommenthurei Meinau; im S. u. W. der Kanton Schaffhausen der Schweizer Eidgenossenschaft.

Die Grafschaft Thengen, welche nur aus dem Städtchen Thengen und einigen Dörfern bestand, wurde 1806 der badischen Oberhoheit unterworfen und ist seitdem bei Baden verblieben.

Die Lande des fürstlichen und landgräflichen Hauses Fürstenberg.*)

Diese Landschaften gehörten zu dem Besitzthume des fürstenbergischen Hauses. Dasselbe stammte angeblich von einem Grafen Egon um 640 ab und nahm im 12. Jahrhundert den Namen Fürstenberg von dem schwäbischen Städtchen an. Durch die Söhne des Grafen Friedrich von Fürstenberg, Christoph und Joachim, spaltete sich im 16. Jahrhundert das Geschlecht in zwei Linien, jener stiftete die Kinzigthaler, dieser die Heiligenberger Linie. Die Kinzigthaler theilte sich wieder in die Mößkircher, welche 1744 ausstarb, und in die Stühlingener Linie. Auch die Heiligenberger Linie gieng in zwei Theile auseinander, nämlich in die Heiligenberger und in die Donaueschingener. Letztere starb bald wieder aus, jene erhielt 1664 die reichsfürstliche Würde, erlosch aber 1716 ebenfalls. Nach dem Erlöschen auch der Mößkircher Linie war die noch übrig gebliebene Stühlingener also im Besitze der gesammten fürstenbergischen Lande, welche einen Flächeninhalt von ca. 38 □M. hatten.

Titel und Wappen: Der ganze Titel des regierenden Fürsten war: Des heiligen römischen Reiches Fürst zu Fürstenberg, Landgraf in der Baar und zu Stühlingen, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, Freiherr zu Gundelfingen, Herr zu

*) Wir zählen hier die fürstenbergischen Lande gleich in ihrer Gesammtheit auf, ohne uns an ihre Reihenfolge in Vergleich mit anderen schwäbischen Kreisständen zu halten, die aber bei der Aufzählung derselben zu ersehen ist.

Hausen im Kinziger Thal, Mößkirch, Hohenhöwen, Wildenstein, Jungnau, Trochtelfingen, Waldsberg und Weitra ꝛc. — Den fürstlichen Titel führten nur der regierende Fürst und sein Erbprinz, die übrigen Kinder sowohl als seine Geschwister nannten sich Landgrafen zu Fürstenberg, in der Baar u. s. w. — Das Wappen bestand in einem goldenen Schilde, an dessen Rande von Silber und Blau gewölkte Zierrathen zu sehen waren; in der Mitte derselben war der fürstenbergische rothe Adler mit blauem Schnabel und blauen Füßen, auf dessen Brust ein quadrierter Schild und in dessen erstem und viertem Quartier im rothen Felde eine dreimal gespitzte Kirchenfahne mit silbernen Zierrathen wegen Werdenberg und im zweiten und dritten Quartier im silbernen Felde ein eckigt gezogener schwarzer rechter Schrägbalken wegen Heiligenberg.

I. Die Grafschaft Heiligenberg nebst den Herrschaften Jungnau und Trochtelfingen.

Diese Lande wurden die werdenbergischen Güter genannt, weil sie den 1530 ausgestorbenen Grafen von Werdenberg gehört hatten und durch Heirath an die Fürstenberger gelangt waren.

1) **Die Grafschaft Heiligenberg und Werdenberg;** dieselbe machte ein Oberamt aus und grenzte im N. an das Gebiet der Reichsstadt Pfullendorf, die Grafschaft Sigmaringen und die Herrschaft Ostrach des Stiftes Salmansweiler; im O. an die Grafschaft Königsegg, die Abtei Weingarten und die Landvogtei Altorf und Ravensburg; im S. an das Hochstift Konstanz und die Abtei Salmansweiler; im W. an das Gebiet der Reichsstadt Ueberlingen und der Abtei Petershausen.

In der Grafschaft lagen das Schloß Heiligenberg und eine Anzahl Dörfer.

2) **Die Herrschaft Jungnau;** dieselbe machte ein Obervogteiamt aus und lag zwischen der Grafschaft Sigmaringen im Westen und vorderösterreichischem Gebiete im Osten. Sie enthielt den Flecken Jungnau und einige Dörfer.

3) **Die Herrschaft Trochtelfingen;** dieselbe bildete ein Obervogteiamt und grenzte im N. an Würtemberg; im O. an die Abtei Zwiefalten; im S. an die reichsritterschaftliche Herrschaft Gamertingen und an würtembergisches Gebiet; im W. an die Grafschaft Hohenzollern. Die Herrschaft enthielt die Stadt Trochtelfingen und einige Dörfer.

Im Jahre 1806 wurde die Grafschaft Heiligenberg der badenschen, die Herrschaften Jungnau und Trochtelfingen aber der fürstlich hohenzollern-sigmaringenschen Oberhoheit unterworfen.

II. Die Landgrafschaft Stühlingen.

Dieselbe gehörte ehedem den Grafen von Lupfen, nach deren 1532 erfolgtem Aussterben sie an Konrad von Pappenheim gelangte. Der Sohn desselben, Maximilian von Pappenheim, setzte seinen Enkel Franz Maximilian von Fürstenberg zum Erben von Stühlingen, Höwen und Engen ein.

Lage: Die Landgrafschaft lag in zwei Theile getrennt, deren südwestlicher im W. an den Breisgau, im N. an die Grafschaft Bondorf, im O. an die Landgrafschaft Baar und im S. an die gefürstete Grafschaft Klettgau grenzte. Der nordöstliche Theil der Landgrafschaft (die Herrschaft Höwen) erstreckte sich von S.-W. nach N.-O. zwischen den Landgrafschaften Baar und Nellenburg bis zur würtembergischen Exclave Tuttlingen hin.

Zu der Landgrafschaft Stühlingen gehörte:

1) **Die eigentliche Landgrafschaft Stühlingen** mit Stadt und Schloß Stühlingen; dieselbe machte ein Obervogteiamt aus.

2) **Die Herrschaft Höwen** mit dem Schlosse Hohenhöwen und dem Städtchen Engen; dieselbe bildete gleichfalls ein Obervogteiamt.

Die Landgrafschaft Stühlingen wurde im Jahre 1806 mediatisiert und der badenschen Oberhoheit unterworfen, sie ist seitdem bei Baden verblieben.

III. Die Landgrafschaft Baar.

Dieselbe erwarben die Grafen von Fürstenberg im 13. Jahrhundert von den Grafen von Sulz und wurden 1283 von König Rudolf I damit belehnt. Flächeninhalt ca. 10 □ M.

Grenzen: Im N. das Herzogthum Würtemberg und die konstanzische Herrschaft Konzenberg; im O. die Herrschaft Höwen der Landgrafschaft Stühlingen und das Amt Blumenfeld der Deutschordenskommenthurei Meinau; im S. die gefürstete Grafschaft Thengen, der Kanton Schaffhausen der Schweizer Eidgenossenschaft und ein Theil von Stühlingen; im W. die Grafschaft Bondorf, ein Theil von Stühlingen und der Breisgau.

Die Landgrafschaft enthielt:

Das Oberamt Hüffingen (mit den Städten Hüffingen, Fürstenberg und Geisingen), die Obervogteiämter Möringen (mit der Stadt gleiches Namens), Blomberg (mit der Stadt Blomberg), Löffingen (mit dem Städtchen Löffingen) und Neustadt (mit der Stadt Neustadt).

Im Jahre 1806 wurde auch die Landgrafschaft Baar der badenschen Oberhoheit unterworfen und ist seitdem beim Großherzogthum geblieben.

IV. Die Herrschaft Hausen.

Dieselbe, im Kinziger Thale gelegen, grenzte im N. an das Gebiet der Reichsstadt Zell am Hammersbach und an das Herzogthum Würtemberg; im O. gleichfalls an Würtemberg; im S. an den österreichischen Breisgau; im W. an die Grafschaft Geroldseck.

Die Herrschaft machte eine Landvogtei aus, welche abgetheilt wurde in die

Obere Herrschaft mit den beiden Städtchen Wolfach und Hausen und in die niedere Herrschaft mit dem Städtchen Haßlach.

Wie der größere Theil der fürstenbergischen Besitzungen, so wurde auch Hausen 1806 zu Baden geschlagen.

V. Die Herrschaft Mößkirch.

Dieselbe hatte den Grafen von Zimmern, später den Grafen von Helfenstein gehört. Nach dem Aussterben der letztern i. J. 1627 erbten sie die Fürstenberge.

Grenzen: Im N. die obere Grafschaft Hohenberg; im O. die Grafschaft Sigmaringen; im S. die Abtei Petershausen, die Deutschordenskommenthurei Altschhausen und die Landgrafschaft Nellenburg; im W. Nellenburg und Hohenberg.

Die Herrschaft machte ein Oberamt aus und enthielt:

1) **Die eigentliche Herrschaft Mößkirch** mit der Stadt gleiches Namens.

2) **Die Herrschaft Waldsperg** mit mehreren Dörfern.

Im Jahre 1806 gelangte der größte Theil der Herrschaft Mößkirch an das Großherzogthum Baden, nur der Theil auf dem linken Ufer der Donau wurde zu Würtemberg geschlagen.

VI. Die Freiherrschaft Gundelfingen.

Dieselbe hatte früher eigenen nach ihr benannten Herren gehört, nach denen sie die Grafen von Helfenstein besessen hatten, worauf sie zugleich mit Mößkirch an die Fürstenberge gelangt war. Sie lag zwischen dem Herzogthum Würtemberg, der Abtei Zwiefalten und Theilen von Vorderösterreich. Ein Theil derselben (mit Schloß Neufra) lag jedoch südlich davon auf dem rechten Donauufer ohnweit Dürmentingen. Die Herrschaft machte ein Oberamt aus. Ihren Namen hatte sie von dem Schlosse und Dorfe Gundelfingen.

Im Jahre 1806 gelangte die Herrschaft an Würtemberg und gehört jetzt zum Donaukreise dieses Königreiches.

Die Grafschaft Oettingen.

Das alte Geschlecht der Grafen von Oettingen erschien schon im 13. Jahrhundert im erblichen Besitze der Grafschaft Oettingen. Im Anfange des 14. Jahrhunderts erwarb es durch Heirath einen Theil vom Unterelsaß, der aber bald wieder an das Hochstift Straßburg veräußert und an den Kaiser abgetreten wurde. Graf Ludwig XV trat der Reformation bei; sein ältester Sohn Ludwig XVI stiftete die Linie Oettingen-Oettingen, welche 1674 die reichsfürstliche Würde erhielt aber 1731 erlosch, sein Bruder die Linie Oettingen-Wallerstein, welche sich durch seine drei Enkel wieder in drei Zweige spaltete, nämlich in die spielbergische, welche 1734 die reichsfürstliche Würde erhielt, in die wallersteinische, welche 1774 die reichsfürstliche Würde erlangte, und in die baldernsche, die sich wieder in Baldern und Katzenstein spaltete, aber 1798 erlosch, worauf ihre Besitzungen an Oettingen-Wallerstein fielen. Die Grafschaft hatte eine Ausdehnung von 15¼ □M.

Titel und Wappen: Der regierende Fürst zu Oettingen-Spielberg nannte sich des heiligen römischen Reiches Fürst zu Oettingen ꝛc., der Fürst zu Oettingen-Wallerstein hingegen führte den Titel: Des heiligen römischen Reiches Fürst zu Oettingen-Oettingen und Oettingen-Wallerstein. Der öttingensche Wappenschild enthielt vier Reihen rother stehender und goldener gestürzter Eisenhütchen mit blauem Schildchen, über den ganzen Schild aber gieng ein schmales silbernes Andreaskreuz.

Grenzen: Im N. das Fürstenthum Ansbach, das Gebiet der Reichsstadt Dinkelsbühl und die würtembergische Exclave Weiltingen; im O. das Fürstenthum Neuburg und die bayrischen Pfleggerichte Wembding und Donauwörth; im S. Neuburg, reichsritterschaftliches Gebiet und die thurn- und taxisische Herrschaft Eglingen; im W. das Herzogthum Würtemberg, die

Deutschordenskommenthurei Kapfenburg und die Probstei Ellwangen.

Es besaß von der Grafschaft Oettingen

1) **Das fürstliche Haus Oettingen-Spielberg:** Die Oberämter Oettingen mit Schneidheim (darin die Stadt Oettingen), Aufkirch, Münchsroth, Dürrwangen, Spielberg und Sammenheim (ganz innerhalb des ansbachischen Gebietes) und die Verwaltung Dornstatt.

2) **Das fürstliche Haus Oettingen-Wallerstein:**

a) Diejenigen Landestheile, welche das fürstliche Haus bereits vor dem Aussterben der Linie Oettingen-Oettingen besaß, nämlich das Oberamt Wallerstein, das Amt Marktoffingen, das Amt Thannhausen, das Kastenamt Flohberg, das Oberamt Neresheim (mit dem gleichnamigen Städtchen), die Herrschaft und das Oberamt Bissingen, das dem Johanniterorden gehörige Dorf Kleinerdlingen und einige Klöster.

b. Diejenigen Landestheile, welche das fürstliche Haus von der ausgestorbenen Linie Oettingen-Oettingen ererbte und welche unter einer besonderen Regierung standen, nämlich das Oberamt Allersheim, das Pflegamt Kloster Zimmern, das Oberamt Harburg, das Oberamt Hohaus, das Amt Christgarten und die Benediktinermannsabtei Deggingen.

c. Die i. J. 1798 von dem fürstlichen Hause Oettingen-Baldern-Katzenstein ererbten Landestheile, nämlich das Oberamt Baldern, das Amt Röting!, das Amt Aufhausen und das Pflegamt Katzenstein.

Ueber den im Jahre 1796 zwischen Oettingen-Spielberg und Preußen abgeschlossenen Tauschvertrag siehe pag. 109.

Durch die Rheinbundsacte vom Jahre 1806 wurde auch Oettingen mediatisiert und der bayrischen Oberhoheit unterworfen; jedoch trat Bayern bereits i. J. 1810 den westlichen Theil des Landes, nämlich beinahe ein Drittheil der wallersteinischen (Neresheim-Baldern) und einen ganz kleinen Theil der spielbergischen Lande (Herrschaft Walxheim) an Würtemberg ab. Die würtembergischen Theile bilden gegenwärtig einen Bestandtheil des Jaxtkreises des Königreiches, während die bei Bayern verbliebenen (Bissingen, Wallerstein, Harburg, Oettingen ꝛc.) zur Provinz Schwaben und Neuburg geschlagen worden sind.

Die gefürstete Landgrafschaft Klettgau.

Dieselbe wurde nach ihren ehemaligen Besitzern auch Grafschaft Sulz genannt. Die Grafen von Sulz hatten sie von den Grafen von Habsburg laufenburgischer Linie erheirathet und besaßen sie bis zum Jahre 1687, wo das Geschlecht ausstarb, worauf das Land durch Erbschaft an das schwarzenbergische Haus fiel und 1694 vom Kaiser Leopold zu einer gefürsteten Landgrafschaft erhoben wurde. Der Flächeninhalt derselben betrug nur 5½ □ M.

Zu der Landgrafschaft gehörte die kleine Stadt Thüngen und eine Anzahl Dörfer.

Im Jahre 1806 wurde Klettgau der badenschen Oberhoheit unterworfen und ist seitdem bei diesem Großherzogthum verblieben (seit 1810 durch Kauf als unmittelbares Besitzthum).

Das Fürstenthum Liechtenstein.

Das Haus Liechtenstein war ein Zweig des Hauses Este, welches sich nach der von ihm erbauten Burg Liechtenstein bei Wien benannte. Kaiser Mathias und Ferdinand II verliehen 1618 und 1620 den Liechtensteinern die Reichsfürstenwürde, jedoch besaßen sie noch keine reichsunmittelbaren Güter, diese erwarben sie erst durch Kauf der reichsunmittelbaren Herrschaft Schellenberg 1699 und der reichsunmittelbaren Grafschaft Vaduz 1712. Erstere hatte eigene Herren gehabt, letztere hatte seit dem 13. Jahrhundert den Grafen von Werdenberg gehört; beide waren darauf 1399 an die Familie von Brandis, 1510 an die Grafen von Sulz, 1613 an die Grafen von Hohenembs gekommen, bis sie die Liechtensteiner erwarben. Kaiser Karl VI vereinigte 1719 Vaduz und Schellenberg zu dem reichsunmittelbaren Fürstenthum Liechtenstein, dessen Flächeninhalt nur 3 □ M. betrug.

Titel und Wappen: Der Fürst nannte sich des heiligen römischen Reiches Fürst zu Liechtenstein, Herzog von Troppau und Jägerndorf. Das Wappen wegen Liechtenstein war ein von Gold und Roth getheilter Schild.

Lage: Das Fürstenthum lag auf dem rechten Ufer des obern Rheines und wurde im Osten von den Grafschaften Feldkirch und Bludenz im S. u. W. von eidgenössischen Gebietstheilen (Graubünden, Landvogtei Sargans, Grafschaft Werdenberg, Landvogtei Sax) eingeschlossen.

Das Fürstenthum, welches nur den Flecken Vaduz und einige Dörfer umfaßt, hat durch alle Stürme hindurch seine Selbständigkeit behauptet. Es trat 1806 dem Rheinbunde, 1815 dem deutschen Bunde bei. Nach der Auflösung desselben i. J. 1866 hat es Fürstenthum die volle Selbständigkeit erlangt.

Die gefürstete Grafschaft Friedberg-Scheer.

Dieselbe war der Landesantheil der gräflichen Linie der Truchsesse von Waldburg-Scheer-Scheer, welcher nach dem Aussterben derselben i. J. 1764 an die Linie zu Zeil-Wurzach gefallen und von derselben 1786 an das fürstliche Haus zu Thurn und Taxis verkauft worden war. Der Kaiser erhob die von dem genannten Hause neuerworbenen Besitzungen 1787 zu einer gefürsteten Grafschaft.

Grenzen: Im N. die Abteien Marchthal und Zwiefalten, ein Theil von Vorderösterreich und der südliche Theil der Herrschaft Gundelfingen; im O. die Abteien Buchau und Schussenried und die österreichische Stadt Saulgau; im S. die Grafschaft Königsegg, die Deutschordenskommenthurei Altschhausen und die Herrschaft Ostrach der Abtei Salmansweiler; im W. die Grafschaft Sigmaringen.

Die gefürstete Grafschaft enthielt:

a. Die Herrschaft Scheer mit dem gleichnamigen Schlosse und Städtchen an der Donau. Dieselbe war im J. 1463 von Oesterreich erkauft worden und demselben 1680 mit Vorbehalt der Reichsunmittelbarkeit zu Lehn aufgetragen worden.

b. Die Grafschaft Friedberg mit Schloß Friedberg, sie stand in demselben Verhältnisse zu Oesterreich wie die Herrschaft Scheer.

c. Die Herrschaft Dürmentingen mit dem Marktflecken dieses Namens.

d. Die Herrschaft Buß mit Schloß Buß und fünf Oertern; dieselbe hatten die Erbtruchsesse vom Hause Oesterreich pfandweise inne gehabt.

e. Das Dorf Renartsweiler zwischen Saulgau und Aulendorf.

Im Jahre 1806 wurde die gefürstete Grafschaft Scheer der würtembergischen Oberhoheit unterworfen und bildet jetzt einen Bestandtheil des Donaukreises dieses Königreiches.

Die Abtei Salmansweiler.

Salmansweiler (lat. auch Salem genannt) war um das Jahr 1134 von Guntram Freiherrn von Adelsreuth gestiftet und mit Cisterziensermönchen besetzt worden. Im Jahre 1138 vermachte ihm der Stifter seine Herrschaft Adelsreuth; andere Schenkungen kamen hinzu und bereits im Jahre 1142 erlangte das Stift durch König Konrad III die Reichsunmittelbarkeit, die ihm von den folgenden Königen und Kaisern bestätigt wurde.

Titel und Wappen: Der Reichsprälat von Salmansweiler nannte sich: Der hochwürdige des heiligen römischen Reiches Prälat und Herr, des königlichen exemten und consistorialfreien Reichsstiftes und Münsters zu Salem Abt 2c. Das Wappen der Abtei war das alte der Freiherren von Adelsreuth, nämlich ein schwarzer Widder im rothen Felde.

Die Besitzungen des Stiftes, 6 □ M. groß, lagen in folgende vier von einander getrennte Theile gespalten.

a. Das Kloster selbst mit dem umliegenden Landstriche;

derselbe grenzte im N. an das Gebiet der Reichsstadt Ueberlingen und an die Grafschaft Heiligenberg; im O. ebenfalls an Heiligenberg; im S. an das Hochstift Konstanz und im W. an den Bodensee.

b. Das Amt Owingen; dasselbe war vollständig von überlingenschem Gebiete umgeben.

c. Das Amt Ostrach; dasselbe lag weiter nördlich und grenzte im N. an die Grafschaft Sigmaringen, im O. an die Grafschaft Scheer, im S. an die Grafschaften Königsegg und Heiligenberg, im W. an die Reichsstadt Pfullendorf.

d. Die Herrschaft Schemelberg zwischen dem Gebiete der Reichsstadt Biberach und Vorderösterreich.

Außerdem besaß das Reichsstift eine Obervogtei zu Stockach, ein Pflegamt zu Ulm (wozu das Dorf Unterelchingen unweit der Abtei Elchingen gehörte), ein Pflegamt zu Ehingen, ein Pflegamt zu Ueberlingen, eine Hofmeisterei zu Kirchberg, zu Mößkirch und Konstanz, unter und in welchen Bachhaupten, Maurach, Kirchberg, der Hof zu Ehingen, zu Gründelbuch, zum Malleien, zu Madachhof, zu Dornsperg, und mehrere andere Güter waren, die von aller fremden geistlichen und weltlichen Jurisdiction, Steuern ꝛc. befreit waren.

Im Jahre 1803 wurde auch Salmansweiler säcularisiert. Die Abtei selbst mit dem umliegenden Gebiete und das Amt Owingen kamen an Baden, bei dem sie verblieben sind. Ostrach und Schemelberg erhielt der Fürst von Thurn und Taxis. Doch wurde schon 1806 jenes der hohenzollern-sigmaringenschen, dieses der würtembergischen Oberhoheit unterworfen, so daß Ostrach noch heutzutage zu den preußischen hohenzollernschen Landen, Schemelberg zum würtembergischen Donaukreise gehört.

Die Abtei Weingarten.

Die Benediktinerabtei Weingarten war anfangs ein Frauenkloster, das um 920 gestiftet worden war, jedoch wurde es i. J. 1047 zu einem Mönchskloster eingerichtet, worauf es durch Kaiser Heinrich III die Reichsunmittelbarkeit erlangte.

Titel: Der hochwürdige Herr, des heiligen römischen Reiches Prälat und Herr des hochlöblichen Reichsstiftes und Gotteshauses

Weingarten, auch zu Hofen Abt, Herr der freien Reichsherrschaft Blumeneck, Brochenzell und Hagnau.

Lage: Die Abtei lag an dem Flecken Altorf, war also ganz von dem Gebiete der Landvogtei Altorf umgeben, die übrigen Besitzungen lagen zerstreut. Sie hatte einen Flächeninhalt von ca. 6 □ M.

Die Abtei besaß:

a. Die Herrschaft Brochenzell am rechten Ufer des Flusses Schuß, ganz vom Gebiete der Landvogtei Altorf umgeben.

b. Die Herrschaft Hagnau; dieselbe grenzte nach drei Seiten an bischöflich konstanzisches Gebiet, nach W. an den Bodensee.

c. Die freie Reichsherrschaft Blumeneck. Dieselbe grenzte im N. an die Grafschaften Feldkirch und Bregenz; im O. an die Grafschaften Bregenz und Sonneberg; im S. an die Grafschaften Sonneberg und Bludenz; im W. an Feldkirch. Sie hatte ehedem eigene Herren, von welchen sie an die Grafen von Werdenberg, dann an die von Brandis und hierauf an die Grafen von Sulz gelangte, die sie 1613 an die Abtei Weingarten verkauften.

Außerdem besaß Weingarten noch eine Menge Oerter und Güter in der Landvogtei Altorf, in denen es die niedere Gerichtsbarkeit hatte.

Im Jahre 1803 wurde Weingarten säcularisiert und an Nassau-Dillenburg gegeben. Dasselbe überließ bereits im Jahre 1804 die Herrschaft Blumeneck an Oesterreich, bei welchem dieselbe mit Ausnahme der Zeit von 1805—15 geblieben ist, so daß sie gegenwärtig einen Bestandtheil Vorarlbergs bildet. — Der Rest wurde 1806 mediatisiert und der würtembergischen Oberhoheit unterworfen, mit Ausnahme jedoch von Hagnau, das badensch wurde. Die würtembergischen Theile gehören jetzt zum Donaukreise.

Die Abtei Ochsenhausen.

Die Benediktinerabtei Ochsenhausen ist i. J. 1099 als ein von der Abtei St. Blasien auf dem Schwarzwalde abhangendes Priorat gestiftet, i. J. 1391 aber zur Abtei erhoben und von

der Unterthänigkeit von St. Blasien befreit worden, auch erlangte sie vom Kaiser das Vorrecht, daß sie vor keinerlei Landgericht geladen werden durfte. Der Flächeninhalt der Besitzungen der Abtei betrug $3\frac{1}{2}$ □M.

Titel und Wappen: Der Abt nannte sich: Der Hochwürdige des heiligen römischen Reiches Prälat und Herr, des unmittelbaren freien Reichsstiftes und Gotteshauses Ochsenhausen regierender Abt, Herr der freien Reichsherrschaften Thannheim, Umendorf, Ober- und Untersulmentingen, auch Hornbach und Fischbach. Das Wappen war ein Ochse, der aus einem Hause tritt, in Gold.

Grenzen: Im N. die Abtei Heggenbach und reichsritterschaftliches Gebiet; im O. die Abteien Gutenzell und Roth und reichsritterschaftliches Gebiet; im S. die Grafschaft Waldburg; im W. das Gebiet der Reichsstadt Biberach. Getrennt von diesem Haupttheile lag etwas weiter östlich zwischen der Abtei Roth und der Reichsstadt Memmingen das Amt Thannheim, wozu auch das unweit des Günzflusses belegene Dorf Winterrieden gehörte.

Außer der Abtei mit dem gleichnamigen Marktflecken umfaßte das ochsenhausensche Gebiet noch die Aemter Umendorf, Ober- und Untersulmentingen, Hornbach und Fischbach.

Im Jahre 1803 wurde Ochsenhausen säcularisiert und als Fürstenthum dem Grafen von Metternich für das verlorene Winneburg und Beilstein gegeben. Nur das Amt Thannheim erhielt für seine verlorene Herrschaft Kerpen der Graf von Schaesburg, jedoch mit Ausnahme des Dorfes Winterrieden, welches mit dem Titel einer gefürsteten Burggrafschaft der Graf von Sinzendorf für seine verlorene Burggrafschaft Rheineck erhielt. — Das Jahr 1806 brachte neue Veränderungen: Das metternichsche Fürstenthum Ochsenhausen und die schaesbergische Herrschaft Thannheim wurden der würtembergischen, die gefürstete Burggrafschaft Winterrieden der bayrischen Oberhoheit unter-

worfen, so daß jene beiden Theile der ehemaligen Abtei Ochsenhausen gegenwärtig zum Donaukreis des Königreichs Würtemberg gehören, die Burggrafschaft Winterrieden aber zur bayrischen Provinz Schwaben und Neuburg.

Die Abtei Elchingen.

Die Benediktinerabtei Elchingen wurde 1128 in einem ehemaligen Schlosse gestiftet und erlangte in der Folge die Reichsunmittelbarkeit, die sie fast bis zum Untergange des Reichs behauptete. Der Titel des Abtes war: Der hochwürdige Herr, des heiligen römischen Reiches Prälat und regierender Herr des hochlöblichen unmittelbaren freien Reichsstiftes und Gotteshauses Elchingen. Der Flächeninhalt des Stiftes betrug $2\frac{1}{2}$ □ M.

Lage: Die Lande des Stiftes Elchingen lagen in drei Theile gespalten, der eine lag zu beiden Seiten der Donau unterhalb Ulm, der andere etwas nordwestlich davon und der dritte etwas südöstlich vom ersten; die beiden ersteren waren von dem Gebiete der freien Reichsstadt Ulm eingeschlossen, der dritte Theil lag zwischen der Abtei Roggenburg, der fuggerischen Herrschaft Kirchberg und Theilen von Vorderösterreich.

Es gehörten zur Abtei das Oberamt Elchingen und die Pflegämter Tommeringen, Fahlheim und Stoffenried.

Im Jahre 1803 wurde Elchingen säcularisiert und an Bayern gegeben. Als jedoch im J. 1810 Bayern den größten Theil des Ulmer Gebietes an Würtemberg abtrat, fiel der ganz von diesem Gebiete eingeschlossene nördliche Theil von Elchingen mit an dieses Königreich und gehört jetzt zum Donaukreise desselben, während die beiden übrigen Theile der ehemaligen Abtei gegenwärtig einen Bestandtheil der bayrischen Provinz Schwaben und Neuburg ausmachen.

Die Abtei Yrsee.

Die Benediktinerabtei Yrsee wurde im Jahre 1182 gestiftet. Der Titel des Abtes war: Der hochwürdige Herr, des heiligen römischen Reiches und unserer lieben Frauen gefreieten Reichsstiftes und Gotteshauses Yrsee regierender Prälat und Herr. Der Flächeninhalt des Stiftes betrug 2 □M.

Grenzen: Im N. die Herrschaften Mindelheim und Schwabeck; im O. das Hochstift Augsburg; im S. das Gebiet der Reichsstadt Kaufbeuren und die gefürstete Abtei Kempten; im W. Kempten und Mindelheim.

Außer dem Kloster und dem dabei liegenden Dorfe umfaßte das Gebiet der Abtei noch einige Dörfer.

Im Jahre 1803 wurde Yrsee säcularisiert und an Bayern gegeben und gehört jetzt zu der Provinz Schwaben und Neuburg dieses Königreiches.

Die Abtei Ursperg.

Die Prämonstratenserabtei Ursperg wurde 1125 als Probstei gestiftet und 1389 zur Abtei erhoben. Der Titel des Abtes war: Der hochwürdige Herr, des heiligen römischen Reiches Prälat und Herr des hochlöblichen Reichsstiftes und Gotteshauses Ursperg, des heiligen Prämonstratenserordens durch Schwaben, Elsaß und Graubünden Generalvicarius und Visitator. Der Flächeninhalt der Abtei betrug 1¾ □M.

Grenzen: Im N. die Herrschaft Thannhausen und reichsritterschaftliches Gebiet; im O. die fuggerische Reichsherrschaft Kirchheim und Theile der Markgrafschaft Burgau; im S. Theile des Bisthums Augsburg; im W. Theile der Markgrafschaft Burgau.

Zur Abtei gehörten nur wenige Dörfer. Im Jahre 1803

wurde Ursperg säcularisiert und an Bayern gegeben, das sie seiner Provinz Schwaben und Neuburg einverleibte.

Die Abtei Kaisersheim.

Die Cisterzienserabtei Kaisersheim wurde 1135 von einem Grafen Heinrich von Lechgemünd gestiftet und erhielt vom Kaiser Karl IV 1370 ihre Reichsunmittelbarkeit bestätigt. Die Pfalzgrafen von Neuburg suchten sich die Oberhoheit über das Stift anzumaßen, auch war seine Zugehörigkeit zwischen dem bayrischen und schwäbischen Kreise lange streitig, bis es 1757 endgültig von letzterem als Stand angenommen wurde. Der Flächeninhalt der Besitzungen des Stiftes betrug 3 □M. — Der Titel des Abtes war: Der hochwürdige des heiligen Römischen Reiches Prälat und Herr, Herr des unmittelbaren freien Reichsstiftes und Gotteshauses zu Kaisersheim, dann der dahin einverleibten Abtei zu Pillenhofen regierender Abt und Herr, Ihro römischer kaiserlicher Majestät Consiliarius natus et sacellanus haereditarius, wie auch des heiligen und exemten Ordens von Cisterz durch Schwaben und Tirol Vicarius ac Visitator generalis.

Die Abtei Kaisersheim lag ohnweit der Stadt Donauwörth innerhalb der dem Herzogthum Neuburg einverleibten Grafschaft Graispach. Die zu Kaisersheim gehörige Abtei Pillenhofen lag im Pflegamte Laber des Fürstenthums Neuburg.

Im Jahre 1803 wurde Kaisersheim säcularisiert und zu Bayern geschlagen. Es gehört gegenwärtig zur Provinz Schwaben und Neuburg, nur Pillenhofen ist zu Oberpfalz mit Regensburg gelegt worden.

Die Abtei Roggenburg.

Die Prämonstratenserabtei Roggenburg wurde 1126 als Probstei gestiftet und 1440 zu einer Abtei erhoben. Der Abt

hatte den Titel: Der hochwürdige Herr, des heiligen römischen Reiches unmittelbaren Gotteshauses Roggenburg Prälat und Herr, beider löblichen Gotteshäuser St. Lucii und Churwalden (in Graubünden) Abbas haereditarius. Das Gebiet der Abtei betrug $2\frac{1}{2}$ □M.

Lage: Die Abtei und ihr Gebiet lagen auf dem linken Ufer des Günzflusses und waren von vorderösterreichischem, gräflich fuggerischem und bischöflich augsburgischem Gebiete umgeben.

Die Besitzungen der Abtei, welche aus acht Dörfern und verschiedenen Weilern bestanden, wurden 1803 an Bayern gegeben und gehören gegenwärtig zur Provinz Schwaben und Neuburg.

Die Abtei Roth.

Die Prämonstratenserabtei Roth wurde 1126 gestiftet und erhielt 1376 von Kaiser Karl IV die Reichsunmittelbarkeit. Der Titel des Abtes war: Der hochwürdige Herr, des heiligen römischen Reiches Prälat und regierender Herr des hochlöblichen Reichsstiftes und Gotteshauses Roth. Der Flächeninhalt des Stiftsgebietes betrug $1\frac{1}{2}$ □M.

Lage: Das Stiftsgebiet der Abtei grenzte im N. an reichsritterschaftliches Gebiet; im O. an das Amt Thannheim des Stiftes Ochsenhausen; im S. an die Grafschaft Waldburg und im O. an Waldburg und an das Stift Ochsenhausen.

Im Jahre 1803 säcularisiert, wurde die Abtei dem Grafen von Wartenberg für seine Grafschaft in der Pfalz gegeben und zur Reichsgrafschaft Wartenberg-Roth erhoben. Jedoch schon im Jahre 1806 wurde dieselbe der würtembergischen Oberhoheit unterworfen und gehört gegenwärtig zum Donaukreise dieses Königreiches.

Die Abtei Weißenau.

Weißenau entstand i. J. 990 aus einer Einsiedelei, das Kloster wurde 1145 zu einer Prämonstratenserprobstei und 1257 zur Abtei erhoben. Im Jahre 1376 erlangte sie durch Kaiser Karl IV die Reichsunmittelbarkeit. — Der Titel des Abtes war: Der hochwürdige Herr, des heiligen römischen Reiches Prälat, Herr des hochlöblichen Reichsstiftes und Gotteshauses Weißenau. Der Flächeninhalt des Stiftes betrug $\frac{1}{2}$ □M.

Lage: Die Abtei Weißenau lag dicht südlich der Reichsstadt Ravensburg am Flusse Schussen und grenzte somit nach Norden an das Gebiet dieser Reichsstadt, nach den anderen Seiten hin jedoch an die Landvogtei Altorf.

Im Jahre 1803 wurde Weißenau zu Gunsten des Grafen von Sternberg säcularisiert, 1806 jedoch der würtembergischen Oberhoheit unterworfen. Gegenwärtig gehört die ehemalige Abtei zum Donaukreise dieses Königreiches.

Die Abtei Schussenried.

Dieselbe wurde 1183 von den Gebrüdern Berengar und Konrad von Schussenried in ihrem Schlosse gestiftet und erlangte 1376 durch Kaiser Karl IV die Reichsunmittelbarkeit. — Der Titel des Abtes war: Der hochwürdige Herr, des heiligen römischen Reiches Prälat und Herr des hochlöblichen Reichsstiftes und Gotteshauses Schussenried. Das Stiftsgebiet hatte einen Flächeninhalt von $2\frac{3}{4}$ □M.

Grenzen: Im N. die Abtei Buchau und der Federsee; im O. die Grafschaft Waldburg; im S. die Abtei Baindt, die Landvogtei Altorf und die Grafschaft Königsegg; im W. die Grafschaft Scheer und die österreichische Stadt Saulgau.

Wie Weißenau so ward auch Schussenried i. J. 1803 dem

Grafen von Sternberg für die verlorenen Herrschaften Blankenheim und Gerolstein überwiesen, 1806 jedoch der würtembergischen Oberhoheit unterworfen. Es gehört jetzt zum würtembergischen Donaukreise.

Die Abtei Marchthal.

Die Prämonstratenserabtei Marchthal gieng aus einem Kloster hervor, das nach einigen schon i. J. 776 bestand, nach andern um das Jahr 1000 vom Herzoge Hermann von Schwaben gestiftet wurde. Im Jahre 1171 wurde es zu einer Probstei, i. J. 1418 zur Abtei erhoben. Dieselbe wurde reichsunmittelbar und erlangte 1575 endlich auch die Befreiung von allen fremden Gerichten. Der Titel des Abtes war: Der hochwürdige Herr, Prälat und Herr des heiligen römischen Reichsstiftes und Gotteshauses Marchthal. Das Stiftsgebiet betrug 3 □ M.

Lage: Die Abtei Marchthal lag auf dem rechten Ufer der Donau und ihr Gebiet erstreckte sich südwärts bis an den Federsee; im O. grenzte es an reichsritterschaftliches Gebiet; im W. an die Grafschaft Scheer und an die Abtei Buchau.

Das Stift, zu welchem zehn Dörfer und mehrere Weiler gehörten, wurde im Jahre 1803 zu Gunsten des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis säcularisiert, im Jahre 1806 jedoch der würtembergischen Oberhoheit unterworfen und bildet jetzt einen Bestandtheil des Donaukreises.

Die Abtei Petershausen.

Die Benediktinerabtei Petershausen war im Jahre 980 gestiftet worden. Der Titel des Abtes war: Der hochwürdige Herr, des heiligen römischen Reiches Prälat und Herr der beiden löblichen Reichsstifter und Gotteshäuser St. Gregorii zu Peters-

hausen und St. Cyrilli et Georgii zu Stein am Rhein, Probst zu Klingenzell, Herr des Gotteshauses ad portam St. Mariae zu Mengen, auch Herr der Herrschaften Stausen, Hilzingen, Riesheim ꝛc.

Lage: Die Abtei Petershausen lag auf dem rechten Ufer des Rheines der Stadt Konstanz gegenüber, ihre Besitzungen lagen theils dicht südlich der würtembergischen Feste Hohentwiel, zwischen dieser und der Landgrafschaft Nellenburg, theils zwischen dem zur Deutschordenskommenthurei Rohr und Waldstetten gehörigen Hohenfels, der Herrschaft Mößkirch, der Grafschaft Heiligenberg und dem Gebiete der Reichsstadt Ueberlingen.

Zur Abtei Petershausen gehörten demnach:

Die Herrschaften Staufen, Hilzingen und Riesheim südlich der Festung Hohentwiel und eine Anzahl Dörfer (Herdwangen u. s. w.) zwischen den oben angegebenen Landestheilen.

Im Jahre 1803 wurde Petershausen zu Gunsten des Großherzogthums Baden säcularisiert, bei welchem es seitdem verblieben ist.

Die Probstei Wettenhausen.

Die Augustinerprobstei Wettenhausen soll bereits im Jahre 982 gegründet worden sein. Des Probstes Titel war: Der hochwürdige Herr, des heiligen römischen Reiches Prälat und Herr des hochlöblichen Reichsstiftes und Gotteshauses Wettenhausen, der römischen kaiserlichen und königlichen Majestät Rath und Sacellanus perpetuus. Das Gebiet von Wettenhausen hatte einen Flächeninhalt von 2 □ M.

Lage: Die Probstei Wettenhausen lag zwischen den Flüssen Günz und Mindel zu beiden Seiten des Kamblachflusses und grenzte im N. an die Markgrafschaft Burgau; im O. an reichsritterschaftliches Gebiet; im S. an dasselbe, an Theile der Mark-

grafschaft Burgau und an die Deutschordenskommenthurei Rohr (und Waldstetten); im W. an Burgau.

Im Jahre 1803 wurde die Probstei zu Gunsten Bayerns säcularisiert und bildet jetzt einen Bestandtheil der Provinz Schwaben und Neuburg.

Die Abtei Zwiefalten.

Die Benediktinerabtei Zwiefalten wurde i. J. 1089 von den Grafen von Achalm gestiftet und erhielt 1092 den ersten Abt. Die Schutzgerechtigkeit über die Abtei beanspruchte Würtemberg, jedoch machte sich die Abtei von derselben frei, indem sie 1751 an Würtemberg die drei Dörfer Großengstingen, Oedenwaldstetten und Neuhausen abtrat. Der Titel des Abtes war: Der hochwürdige Herr, des heiligen römischen Reiches Prälat und regierender Herr des hochlöblichen Reichsstiftes und Gotteshauses Zwiefalten. Der Flächeninhalt des Stiftes betrug 3¼ □M.

Grenzen: Im N. das Herzogthum Würtemberg und die Herrschaft Gundelfingen; im O. Vorderösterreich, die Abtei Marchthal und die Herrschaft Buß der Grafschaft Scheer; im S. Theile von Vorderösterreich; im W. reichsritterschaftliches Gebiet und die Herrschaft Trochtelfingen.

Das Stift besaß:

Außer dem Kloster und Dorfe Zwiefalten noch sechzehn Dörfer, außerdem die Herrschaft Reichenstein (mit Schloß Reichenstein und zwei Dörfern) und das Schloß Mochenthal.

Im Jahre 1803 wurde Zwiefalten zu Gunsten Würtembergs säcularisiert und gehört jetzt zum Donaukreise dieses Königreiches.

Die Abtei Gengenbach.

Die Benediktinerabtei Gengenbach lag in der gleichnamigen Reichsstadt und war um das Jahr 740 gestiftet worden. Der Titel des Abtes war: Der hochwürdige Herr, des heiligen römischen Reichsstiftes und Gotteshauses Gengenbach Prälat und Herr von Ryß. — Die Abtei wurde 1803 zu Gunsten Badens säcularisiert.

Die Abtei Heggbach.

Die Cisterzienserfrauenabtei Heggbach wurde nach einigen bereits im 11. Jahrhundert, nach andern erst 1233 gestiftet und stand unter der Aufsicht des Abtes zu Salmansweiler. Der Titel der Aebtissin war: Die hochwürdige Frau des hochlöblichen Reichsstiftes und Gotteshauses Heggbach Aebtissin und Frau. Das Gebiet des Stiftes betrug $1\frac{1}{2}$ □M.

Grenzen: Im N. Vorderösterreich; im O. reichsritterschaftliches Gebiet; im S. die Abtei Ochsenhausen; im W. das Gebiet der Reichsstadt Biberach.

Im Jahre 1803 wurde Heggbach säcularisiert und dem Grafen von Waldbott-Bassenheim für Verluste auf dem linken Rheinufer gegeben; nur die Dörfer Mietingen und Sulmingen erhielt der Graf von Plettenberg für seine verlorenen Herrschaften im Limburgischen. Jedoch 1806 wurde die ganze ehemalige Abtei der würtembergischen Oberhoheit unterworfen und bildet jetzt einen Bestandtheil des Donaukreises dieses Königreiches.

Die Abtei Gutenzell.

Die Cisterzienserfrauenabtei Gutenzell war um das Jahr 1240 gestiftet worden und stand unter Aufsicht des Abtes zu Salmansweiler. Der Titel der Aebtissin war: Die hochwür-

dige Frau Aebtissin und Frau des heiligen römischen Reiches freien adligen Stiftes und Gotteshauses Gutenzell.

Lage: Die Abtei wurde von drei Seiten von reichsritterschaftlichem Gebiete umgeben und grenzte im W. an die Abtei Ochsenhausen.

Im Jahre 1803 ward Gutenzell säcularisiert und dem Grafen von Törring für seine verlorene Herrschaft Gronsfeld gegeben, jedoch 1806 wurde sie der würtembergischen Oberhoheit unterworfen und bildet jetzt einen Bestandtheil des Donaukreises.

Die Abtei Rottenmünster.

Die Cisterzienserfrauenabtei Rottenmünster (oder Rothmünster) war anfangs ein kleines Kloster Namens Hohenmauern, das nahe bei Rottweil, später in einer Einöde Namens Holperbach stand, bis es i. J. 1224 an seinen spätern Ort unter dem Namen Rottenmünster versetzt ward. Die Abtei stand unter der Aufsicht des Abtes von Salmansweiler und der Titel der Aebtissin war: Die hochwürdige Frau, des hochlöblichen Reichsstiftes und Gotteshauses Rottenmünster Aebtissin. Der Flächeninhalt des Stiftes betrug 1 □ M.

Lage: Der Haupttheil des Gebietes der Abtei lag dicht südlich der Reichsstadt Rottweil und war fast ganz vom Gebiete derselben umgeben. Nur die Dörfer Zepfenhan und Fridlingen lagen weiter nordöstlich zwischen dem Gebiete von Rottweil und der obern Grafschaft Hohenberg.

Seit dem Jahre 1803 gehört Rottenmünster zu Würtemberg und bildet jetzt einen Bestandtheil des Schwarzwaldkreises dieses Königreiches.

Die Abtei Baindt.

Die Cisterzienserabtei Baindt wurde 1240 gestiftet und erhielt im Jahre 1376 die Reichsunmittelbarkeit. Sie stand unter der Aufsicht des Abtes zu Salmansweiler. Der Titel der Aebtissin war: Die hochwürdige Frau, des hochlöblichen römischen Reichsstiftes und Gotteshauses Baindt Aebtissin. Der Flächeninhalt des Stiftes betrug noch keine □M.

Lage: Die Abtei Baindt lag unweit der Grafschaft Waldburg im Osten innerhalb des Gebietes der kaiserlichen Landvogtei Altorf und Ravensburg.

Im Jahre 1803 wurde die Abtei zu Gunsten des Grafen von Aspremont-Linden säcularisiert und im Jahre 1806 der würtembergischen Hoheit unterworfen; gegenwärtig gehört sie zum Donaukreise dieses Königreiches.

Die Abtei Neresheim.

Die Benediktinermannsabtei Neresheim wurde 1095 vom Grafen Hartmann III von Dillingen gestiftet und kam nach dem Aussterben der Grafen von Dillingen unter die öttingensche Landeshoheit. Nach Jahrhunderte langen Streitigkeiten erlangte die Abtei durch Vergleich mit Oettingen-Wallerstein erst im Jahre 1764 die Reichsunmittelbarkeit nebst einem freien und unmittelbaren Landesdistricte. Das Gebiet der Abtei betrug $1\frac{1}{2}$ □M.

Lage: Die Abtei lag neben dem gräflich öttingen-wallersteinischen Städtchen Neresheim, ihr Gebiet südwestlich davon zwischen dem Herzogthum Würtemberg und der Grafschaft Oettingen.

Im Jahre 1803 wurde das Stiftsgebiet säcularisiert und dem Fürsten von Thurn und Taxis gegeben, 1806 aber der

bayrischen Oberhoheit unterworfen. Doch schon i. J. 1810 wurde es zugleich mit dem westlichen Theile des Fürstenthums Oettingen an Würtemberg abgetreten und gehört gegenwärtig zum Jaxtkreise dieses Königreiches.

Die im schwäbischen Kreise belegenen Commenden der Deutschordensballei Elsaß und Burgund.

Auch in Schwaben hatte der deutsche Orden reiche Besitzungen, einige derselben gehörten mit zur Ballei Franken (siehe p. 113), die übrigen jedoch wurden zur Ballei Elsaß und Burgund gerechnet. Diese letzteren waren:

1) **Die Kommenthurei Altschhausen.** Dieselbe grenzte im N. an die Grafschaft Scheer; im S. an die Landvogtei Altorf, im O. und W. an die Grafschaft Königsegg. Sie bestand aus dem Schlosse Altschhausen und einer Anzahl Dörfer. Das Dorf Altschhausen selbst war jedoch reichsunmittelbar.

2) **Die Kommenthurei Rohr und Waldstetten.** Zu derselben gehörten:

a. Die Flecken Rohr und Waldstetten und das Dorf Bleichen. Das Gebiet dieser Ortschaften lag in mehrere Theile gespalten dicht südlich der Probstei Wettenhausen.

b. Der Marktflecken Herrlingen und das Schloß Arneck zwischen dem Herzogthume Würtemberg und dem Gebiete der Reichsstadt Ulm.

c. Das Kastenamt in der Reichsstadt Ravensburg.

d. Schloß und Herrschaft Achberg auf dem linken Ufer des Flusses Argen, südlich und östlich der Herrschaft Tettnang und Argen.

e. Das Bergschloß Hohenfels nebst mehreren Dörfern zwischen der Landgrafschaft Nellenburg im Westen, dem Gebiete der Reichsstadt Ueberlingen im Süden, der Abtei Petershausen im O. und der Herrschaft Mößkirch im Norden.

3) **Die Kommenthurei Meinau.** Zu derselben gehörte:

a. Die Insel Meinau im Ueberlinger See mit dem dazu gehörigen Gebiete auf der Halbinsel zwischen dem Ueberlinger und dem Zeller See.

b. Die Aemter in der gräflich königseggischen Stadt Immenstadt und in der Reichsstadt Ueberlingen.

c. Das Amt Blumenfeld mit dem Städtchen gleiches Namens und mehreren Dörfern. Es grenzte im N. an die Landgrafschaft Baar, im O. an reichsritterschaftliches Gebiet, im S. an den Kanton Schaffhausen der Eidgenossenschaft, im W. an die Grafschaft Thengen.

4) **Die Kommenthurei Beuggen.** Dieselbe umfaßte das Dorf Beuggen bei Rheinfelden, die Schaffnerei Frick in der südlichsten Gegend des Breisgaues und die Schaffnerei zu Rheinfelden.

5) **Die Kommenthurei Freiburg,** sogenannt nach der Hauptstadt des Breisgaues, wo sie ihren Sitz hatte. Zu derselben gehörten die Dörfer Wasenweiler zwischen Freiburg und dem Rhein, Waldorf, Schwandorf und Volmeringen, alle drei in der Gegend der würtembergischen Städte Nagold und Haiterbach, endlich Räxingen, Illingen, Rohrdorf und Hemmendorf in der Gegend der österreichischen Städte Horb und Ehingen.

Obwohl die Ordensgebiete erst i. J. 1809 denjenigen Herrschern überantwortet wurden, innerhalb deren Gebiete sie lagen, so wurde die Kommenthurei Altschhausen doch schon i. J. 1806 zu Gunsten Würtembergs säcularisiert und dasselbe fand mit Rohr und Waldstetten (ohne die Herrschaften Achberg und Hohenfels, welche Hohenzollern-Sigmaringen erhielt) zu Gunsten Bayerns und mit Meinau zu Gunsten Badens statt. Demnach gehört gegenwärtig Altschhausen zum würtembergischen Donaukreise, Rohr und Waldstetten zur bayrischen Provinz Schwaben und Neuburg (Achberg und Hohenfels jedoch zum preußischen Regierungsbezirke Sigmaringen), Meinau und Beuggen (jedoch ohne die Schaffnerei Frick, die mit dem Frickthale [siehe p. 41] jetzt zur Schweiz gehört) zu Baden. Zu diesem Großherzogthum gehört auch das Dorf Wasenweiler der Kommenthurei Freiburg, während die übrigen oben angegebenen Ortschaften dieser Kommenthurei jetzt Bestandtheile des würtembergischen Schwarzwaldkreises ausmachen.

Die Herrschaft Wiesensteig.

Dieselbe war ursprünglich im Besitze der Herzoge von Teck und gelangte von diesen an die Grafen von Helfenstein. Nach dem Aussterben derselben i. J. 1627 bekam Fürstenberg ein Drittheil, Bayern zwei Drittheile der Herrschaft. Im Jahre 1753 erkaufte Bayern auch das fürstenbergische Drittheil. Die Herrschaft umfaßte etwa 3 □M.

Grenzen: Im O. das Gebiet der Reichsstadt Ulm; im S., W. u. N. das Herzogthum Würtemberg.

Die Herrschaft enthielt die kleine Stadt Wiesensteig, den Marktflecken Deggingen und einige Dörfer.

Im Jahre 1806 trat Bayern Wiesensteig an Würtemberg ab, bei dem es verblieben ist; es gehört jetzt zum Donaukreise dieses Königreiches.

Die Herrschaft Tettnang und Argen.

Die ehemaligen Besitzer dieser Herrschaft, die Grafen von Montfort, hatten ihren Namen von dem zerstörten Bergschlosse Montfort in der Grafschaft Feldkirch. Im dreizehnten Jahrhundert spaltete sich das Geschlecht in drei Linien, die tettnangische, feldkirchische und bregenzische. Die dritte starb 1338, die zweite 1390 wieder aus, nachdem sie zuvor noch die Grafschaft Feldkirch oder Montfort an Oesterreich verkauft hatte. Auch Bregenz brachte Oesterreich durch Kauf an sich und erwarb endlich 1781 von dem letzten unverheiratheten Grafen von Montfort gegen ein Jahrgeld auch Tettnang und Argen.

Titel und Wappen: Der Titel des regierenden Herrn war: Regierender Graf zu Montfort, Herr von Bregenz, zu Tettnang und Argen. Das Wappen war eine rothe Kirchenfahne mit drei goldenen Ringen im silbernen Felde.

Grenzen: Im N. die Vogtei Altorf; im O. das Gebiet der Reichsstadt Wangen; im S. die Herrschaft Achberg der Deutschordenskommenthurei Roth und Waldstetten, reichsritterschaftliches Gebiet und der Bodensee; im W. das Gebiet der Reichsstadt Buchhorn und die Landvogtei Altorf.

1) **Die Herrschaft Tettnang.** Zu derselben gehörte das Städtchen Tettnang, das Landweibelamt und die Aemter Hemmickhofen, Langnau und Neukirch.

2) **Die Herrschaft Argen.** Dieselbe wurde durch einen Obervogt verwaltet und enthielt Schloß Argen am Bodensee, den Flecken Langenargen und eine Anzahl Dörfer.

Die Herrschaft Tettnang und Argen wurde in Folge des Preßburger Friedens von 1805 von Oesterreich an Bayern abgetreten, das sie 1810 an Würtemberg überließ, bei dem sie verblieben ist. Gegenwärtig gehört sie mit zum Donaukreise dieses Königreiches.

Die Graf- und Herrschaften der Truchsesse von Waldburg.

Die Grafen von Waldburg führten schon seit dem 11. Jahrhundert den Titel Truchseß-Waldburg, weil sie bei verschiedenen Kaisern, jedoch nicht erblich, das Truchseßamt verwalteten. Im Jahre 1525 erlaubte ihnen Karl V sich Reichserbtruchsesse zu nennen und seit 1594 führten sie auch den Namen Truchseß mit als Geschlechtsnamen. — Die späteren Linien des gesammten waldburgischen Hauses stammten alle vom Grafen Johann ab († 1423), dessen zwei Söhne Jakob und Georg die trauchburgische und die zeilsche Linie stifteten. Jene verzweigte sich durch Jakobs Enkel Wilhelm und Friedrich wieder in zwei Theile, von denen die wilhelmische 1717 erlosch, und die friedrichsche sich in die zwei Aeste Scheer und Trauchburg abtheilte, von denen letztere 1744, erstere 1772 wieder erlosch,

worauf ihre Herrschaften vermöge des 1764 errichteten Vergleiches an die Hauptlinie Zeil-Zeil fielen, und die beiderseitigen Herrschaften somit an eine Linie kamen, die den Namen der Trauchburg-Scheer'schen Linie führte. Die georgische oder zeilsche Hauptlinie theilte sich 1589 ebenfalls wieder in zwei Linien, nämlich Wolfegg und Zeil. Die Linie Wolfegg theilte sich wieder in die Aeste Wolfegg-Wolfegg (der 1798 erlosch) und Wolfegg-Waldsee; die Linie Zeil hingegen spaltete sich in die Aeste Zeil-Zeil (auch Zeil-Trauchburg genannt) und Zeil-Wurzach. Im Jahre 1628 wurden die Zweige der georgischen Linie in den Reichsgrafenstand, 1803 die Häupter der einzelnen Aeste nach dem Rechte der Erstgeburt in den Reichsfürstenstand erhoben. — Die Besitzungen des waldburgischen Hauses hatten einen Flächeninhalt von ca. 13 □ M.

Titel und Wappen: Sämmtliche regierende Grafen resp. Fürsten führten den Titel: Des heiligen römischen Reiches Erbtruchseß. Zudem führte jeder Zweig noch seine besonderen Besitzungen im Titel. — Das Wappen enthielt drei übereinander schreitende schwarze Löwen in Gold und drei goldne Tannzapfen in Blau; im rothen Schildeshaupte war ein goldener Reichsapfel.

Grenzen: Die Graf- und Herrschaften der Truchsesse von Waldburg grenzten im N. an das Gebiet der Reichsstadt Biberach und an die Abteien Ochsenhausen und Roth; im O. an die gefürstete Abtei Kempten, an das Gebiet der Reichsstadt Leutkirch und an die Landvogtei auf der Leutkircher Haide; im S. an die Grafschaften Königsegg-Rothenfels, Bregenz und Eglofs und an das Gebiet der Reichsstadt Isny; im W. an die Landvogtei Altorf und an die Abteien Weingarten und Schussenried.

Es besaß

a. Die Linie Zeil-Zeil: die Grafschaft Zeil mit Schloß und Marktflecken Zeil und einer Anzahl von Dörfern.

b. Die Linie Zeil-Wurzach: Die Herrschaft Wurzach (mit dem Städtchen gleiches Namens) und Marstetten (mit Schloß Marstetten an der Iller und einigen Dörfern).

c. Die Linie Wolfegg-Wolfegg, die 1798 erlosch und

deren Besitzungen an die Linie Wolfegg-Waldsee fielen: Die Grafschaft Wolfegg (mit Schloß Wolfegg und einer Anzahl Dörfer) und die Herrschaften Waldburg (mit dem Bergschlosse Waldburg, dem Stammhause des truchsessischen Hauses) und Kißlegg (mit Schloß und Flecken Kißlegg). Ein Theil der letzteren gehörte der trauchburgischen Linie.

d. Die Linie Wolfegg-Waldsee: Die Herrschaft Waldsee (mit dem Schlosse Waldsee bei der gleichnamigen österreichischen Stadt und dreiundzwanzig Dörfern, Weilern und Höfen) und das Gericht Winterstetten am Rißflusse (mit Schloß und Flecken Winterstetten und 15 Dörfern, Weilern und Höfen).

e. Die Linie zu Trauchburg: Die Grafschaft Trauchburg (mit dem Schlosse Trauchburg), einen Theil der schon genannten Herrschaft Kißlegg und die Herrschaft Herroth mit dem Dorfe gleiches Namens.

Im Jahre 1806 wurden die Besitzungen des truchseß-waldburgischen Hauses der würtembergischen Oberhoheit unterworfen, worauf der Name Truchseß, als an das nun aufgelöste Reich erinnernd, abgelegt werden mußte. Gegenwärtig gehören die waldburgischen Graf- und Herrschaften zum Donaukreise des Königreichs Würtemberg, mit Ausnahme der Grafschaft Trauchburg, welche 1810 von Würtemberg an Bayern abgetreten wurde und welche jetzt zur Provinz Schwaben und Neuburg gehört.

Die Lande der Grafen zu Königsegg.

Das uralte Geschlecht der Herren zu Königsegg wurde im Jahre 1470 in den Reichsfreiherrnstand erhoben und theilte sich in die rothenfelsische und in die aulendorfische Linie, welche beide 1629 durch Kaiser Ferdinand II die reichsgräfliche Würde erlangten.

Titel und Wappen: Beide Linien führten den Titel: Des heiligen römischen Reiches Grafen zu Königsegg und Rothenfels, Freiherren zu Aulendorf und Staufen; die aulendorfische setzte noch hinzu: Herr zu Ebenweiler und Wald in Schwaben. Das Wappen war von Gold und Roth schräg geweckt.

Die königseggischen Lande waren:

1) **Die Grafschaft Rothenfels nebst der Herrschaft Staufen.** Dieselbe grenzte im N. an die Grafschaft Waldburg und die gefürstete Abtei Kempten; im O. an das Hochstift Augsburg; im S. u. W. an die Grafschaft Bregenz. — Sie enthielt das Bergschloß Rothenfels, den Flecken Immenstadt, dreizehn Pfarreien und die Herrschaft Staufen (mit dem Bergschlosse Staufen).

2) **Die Grafschaft Königsegg;** dieselbe grenzte im N. an die Grafschaft Scheer, im O. an die Deutschordenskommenthurei Altschhausen, im S. an die Landvogtei Altorf und im W. an die Grafschaft Heiligenberg und das Amt Ostrach der Abtei Salmansweiler. Sie enthielt das Stammschloß Königsegg und einige Dörfer.

3) **Die Freiherrschaft Aulendorf** zwischen der Deutschordenskommenthurei Altschhausen im Westen und der Abtei Schussenried im Nordosten mit dem Schlosse und Marktflecken Aulendorf. — Königsegg und Aulendorf hatten zusammen einen Flächeninhalt von etwa 3 □M.

Von diesen Besitzungen gehörte Rothenfels nebst Staufen der Linie Königsegg-Rothenfels, Königsegg und Aulendorf der Linie Königsegg-Aulendorf.

Die Grafschaft Rothenfels wurde i. J. 1804 von dem Grafen gegen Privatgüter in Ungarn an Oesterreich überlassen, von letzterem aber i. J. 1805 an Bayern abgetreten, sie gehört gegenwärtig zur Provinz Schwaben und Neuburg. — Königsegg und Aulendorf dagegen wurden 1806 der würtembergischen Oberhoheit unterworfen und bilden jetzt einen Bestandtheil des Donaukreises.

Die Herrschaften Mindelheim und Schwabeck.

Dieselben gehörten ehedem den Herzogen von Teck, nach deren Aussterben sie an die Herren von Rechberg dann an die Herren von Frundsberg gelangten, bis sie i. J. 1612 Bayern erwarb. Als im Jahre 1706 der Kurfürst von Bayern in die Acht erklärt worden war, erhob der Kaiser die Herrschaft Mindelheim zu einem Reichsfürstenthum und belehnte den englischen

Herzog von Marlborough mit demselben, während sich Schwabecks das Hochstift Augsburg bemächtigte. Durch den Rastatter Frieden von 1714 jedoch gelangte Bayern wieder in den Besitz beider Herrschaften und von einem Fürstenthum Mindelheim war nicht weiter die Rede. Beide Herrschaften hatten zusammen einen Flächeninhalt von 7 □ M.

Grenzen: Die beiden Herrschaften lagen nebeneinander, Mindelheim westlich und Schwabeck östlich, und grenzten im N. an gräflich fuggerisches Gebiet und an die Markgrafschaft Burgau; im O. an das Hochstift Augsburg; im S. an die Abteien Kempten, Yrsee und Ottobeuern; im W. an das Gebiet der Reichsstadt Memmingen, das bischöflich augsburgische Pflegamt Schöneck und an die fuggerische Herrschaft Babenhausen.

Die Herrschaft Mindelheim hatte ihren Namen von der Stadt Mindelheim am Flusse Mindel, Schwabeck von dem Schlosse Schwabeck. Beide Herrschaften standen als ein besonderes Pflegamt unter der oberbayrischen Regierung zu München (siehe p. 136). Gegenwärtig gehören die beiden Herrschaften zur bayrischen Provinz Schwaben und Neuburg.

Die Grafschaft Eberstein.

Der Stammvater der Grafen von Eberstein war Berthold um das Jahr 1120. Nachdem das Geschlecht im Laufe der folgenden Jahrhunderte bereits viel von seinem Besitzthum an die Markgrafen von Baden verkauft hatte, wurde 1505 zwischen dem Grafen von Eberstein und Baden ein Vergleich geschlossen, nach welchem das Veräußerte wieder mit der Grafschaft vereinigt und die Regierung über dieselbe beiden gemeinsam sein sollte. Als im Jahre 1660 der gräflich ebersteinische Mannsstamm erlosch, gelangte die ganze Grafschaft an Baden.

Titel und Wappen: Die Markgrafen von Baden nann-

ten sich in ihrem Titel zugleich mit Grafen zu Eberstein. Das Wappen der Grafschaft war in den ältesten Zeiten eine Rose, später ein schwarzer Eber auf einem grünen Hügel im goldenen Felde.

Grenzen: Im N., O. u. S. das Herzogthum Würtemberg; im W. die Markgrafschaft Baden. Nördlich des Haupttheiles lagen noch die Exclaven Mückensturm innerhalb Badens und Frauenalb zwischen Würtemberg und Baden.

Die Grafschaft enthielt:

Das Schloß und den Flecken Eberstein, die Stadt Gersbach, an welcher das Hochstift Speyer Antheil hatte, die Frauenabtei Frauenalb, den Marktflecken Mückensturm u. s. w.

Die Grafschaft ist bis auf den heutigen Tag im Besitze Badens verblieben.

Die schwäbischen Lande der Fürsten und Grafen Fugger.

Das fürstliche und gräfliche Haus Fugger stammte von Johannes Fugger aus Graben bei Augsburg ab, einem Webermeister, der in Augsburg das Bürgerrecht erwarb und 1409 daselbst starb. Seine Nachkommen legten sich auf den Handel, erwarben große Reichthümer und erlangten vom Kaiser Maximilian I den Adel. Kaiser Karl V erhob sie 1530 in den Grafenstand, Ferdinand II machte sie 1629 zu Pfalzgrafen. Das Haus theilte sich seit dem Beginne des 16. Jahrhunderts durch Raimund und Antonius, die Söhne des 1506 gestorbenen Georg Fugger, in die ältere Raimundus- und in die jüngere Antoniuslinie. Jene blühte in zwei Aesten, der eine derselben theilte sich wieder in die Spezriallinien in Pfirt, Sulmertingen und Adelshofen, von welchen die Sulmertinger 1738, die Adelshofener 1795, die Pfirter 1846 wieder aus-

starb. Der andere Ast der Raimunduslinie zertheilte sich in die Speziallinien zu Weißenhorn und zu Kirchberg, von denen jene bald wieder erlosch. — Die Antoniushauptlinie zertheilte sich in Antonius Söhnen Markus, Johann und Jakob in den Markus-Fuggerischen, Johann-Fuggerischen und Jakob-Fuggerischen Hauptast, von denen der erste 1671 wieder erlosch, so daß seine Herrschaften unter die beiden Linien Kirchheim und Wöllenburg getheilt wurden, doch benannte man später den Zweig vom Johannschen Hauptaste mit dem Namen des Markus-Fuggerischen Astes, der die Herrschaft Nordendorf erhalten hatte. Außer diesem fälschlich so genannten Markus-Fuggerischen Aste stammte noch vom Johannschen Hauptaste ab der kirchheimische, der wörthische, der mückhausensche und der glöttische. Der Jakob-Fuggerische Hauptast verzweigte sich wieder in den babenhausenschen und in den wasser- oder wöllenburgischen.

Titel und Wappen: Die Fürsten und Grafen Fugger setzten ihren Stammnamen Fugger schlechthin zu ihrem Taufnamen und nannten sich hiernächst Grafen von Kirchberg und Weißenhorn. Jede Linie führte zudem ihre besonderen Herrschaften im Titel. — Das Wappen war und ist ein gespaltener Schild, rechts eine blaue Lilie in Gold, links eine goldene Lilie in Blau. Jede Linie führte darin noch ihren besonderen Mittelschild mit entsprechendem besondern Wappen.

Die Herrschaften und Güter der Fürsten und Grafen Fugger waren dreierlei Art. Der eine Theil derselben gehörte zu den österreichischen Kreislanden in Schwaben (die Grafschaften Kirchberg und Weißenhorn siehe p. 45) und war im Besitze der der Raimunduslinie. Ein anderer Theil gehörte zu der schwäbischen unmittelbaren Reichsritterschaft und wurde meistentheils von den Aesten und Zweigen der Antoniuslinie besessen, z. B. Dietenheim, Brandenburg, Heimertingen, Grünenbach, Wald u. s. w. Der dritte Theil endlich gehörte zum schwäbischen Kreise, war im Besitze der Antoniuslinie und lag durch den ganzen östlichen

Theil des Kreises zerstreut. Nur von diesem, welcher einen Flächeninhalt von ca. 20—22 □M. hatte, ist hier die Rede.

Es besaß von diesem dritten Theile, den schwäbischen Kreislanden:

1) **Der Hans-Fuggerische Hauptast:**

a. Der sogenannte Markus-Fuggerische Ast: Die Herrschaft Nordendorf, zwischen den Flüssen Lech und Schmutter, die Dörfer Ehingen und Lauterbronn und die Dörfer Dutenstein, Diemingen und Wangenhof, zwischen der thurn- und taxisischen Herrschaft Eglingen und dem Fürstenthum Neuburg.

b. Der kirchheimische Ast: Die Reichsherrschaft Kirchheim, zwischen der Herrschaft Mindelheim und der Markgrafschaft Burgau, die Reichsherrschaft Eppichhausen und die Herrschaften Türkenfeld und Schmüchen.

c. Der mückhausische Ast: Die Herrschaft Mückhausen am Schmutterflusse und die Herrschaft Schwindegg.

d. Der glöttische Ast: Die Herrschaft Glött südlich der Stadt Dillingen, zwischen augsburgischem und burgauischem Gebiete, die Herrschaften Hilgartschberg und die am Lechflusse gelegenen Herrschaften Oberndorf und Elgau.

2) **Der Jakob-Fuggerische Hauptast:**

a. Der babenhausische Zweig: Die Herrschaft Babenhausen an der Günz nordwestlich der Herrschaft Mindelheim und die Herrschaft Boos an der Iller nördlich des Gebietes der Reichsstadt Memmingen.

b. Der wasser- oder wöllenburgische Ast: Die Herrschaften Wöllenburg zwischen den Flüssen Wertach und Schmutter, Gaiblingen, und Biberbach (beide am Schmutterflusse) und das Pflegamt Rettenbach am Günzflusse.

Im Jahre 1806 unterwarfen sich alle Zweige der Antonius-Hauptlinie freiwillig der bayrischen Oberhoheit, nur der 1803 gefürstete babenbergische Zweig hielt hiermit zurück, erlitt aber kurz darauf durch die Rheinbundsacte dasselbe Schicksal.

Die Grafschaft Hohenembs.

Die Stammburg des alten Geschlechtes Hohenembs lag oberhalb Chur in Graubünden am Rheine bei dem Dorfe Embs. Dasselbe erhielt vom Kaiser Karl V die freiherrliche, später die

gräfliche Würde. Im Jahre 1614 erwarb das Haus auch von den Grafen von Sulz die Herrschaften Vaduz und Schellenberg, die aber 1669 wieder veräußert wurden. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts entstanden die beiden Linien Hohenembs-Hohenembs und Hohenembs-Vaduz, erstere starb aber bald wieder aus, letztere i. J. 1760, worauf Kaiser Franz I die Grafschaft dem Hause Oesterreich verlieh. Doch wurde i. J. 1790 das Ländchen dem Grafen von Harrach, der die Tochter des letzten Grafen von Hohenembs geheirathet hatte, zurückgegeben.

Titel und Wappen: Der Titel des letzten Grafen war: Des heiligen römischen Reiches Graf von und zu der Hohenembs und Gallara, Herr zu Dornbiern, Wiednau, Haßlach und des freien Reichsstiftes Lustnau, auch der Herrschaften Bistra, Bonna, Trepin und Laubendorf. Das Wappen war ein goldener Bock mit schwarzen Hörnern im blauen Felde.

Grenzen: Im N. u. O. die Grafschaft Bregenz; im S. die Grafschaft Feldkirch; im W. der Rheinstrom gegen die eidgenössische Landvogtei Rheinthal.

Die Grafschaft enthielt die Bergschlösser Alt- und Neu-Hohenembs, den Flecken Embs unterhalb Neu-Hohenembs und einige Dörfer. — Die Oerter Wiednau und Haßlach, welche die Grafen mit im Titel führten, lagen in der schweizerischen Landvogtei Rheinthal, die Grafschaft Gallara im Mailändischen, Bistra, Bonna, Trepin und Laubendorf in Böhmen.

Im Jahre 1805 wurde Hohenembs zu Gunsten Bayerns mediatisiert, fiel aber 1814 zugleich mit den übrigen vorarlbergischen Graf- und Herrschaften an Oesterreich zurück und gehört gegenwärtig zum Kreise Vorarlberg oder Bregenz der gefürsteten Grafschaft Tyrol und Vorarlberg.

Die Herrschaft Justingen.

Die Herrschaft Justingen gelangte von den alten Freiherren gleiches Namens im 16. Jahrhundert an das Geschlecht derer

von Freiberg, die sie 1751 für 300000 Gulden an Würtemberg verkauften.

Grenzen: Im N., W. u. S. die würtembergischen Aemter Blaubeuren, Münsingen und Steußlingen; im O. das österreichische Schelklingen.

Wappen: Ein silberner rechter Schrägbalken mit Aesten an beiden Seiten im blauen Felde.

Die Baronie Justingen umfaßte Schloß und Kirchdorf Justingen und einige Dörfer.

Justingen gehört gegenwärtig zum Donaukreise des Königreichs Würtemberg.

Die Grafschaft Bonndorf.

Dieselbe hatte vor Alters eigene, nach ihr benannte Herren, gehörte später den Grafen von Lupfen und gelangte 1612 in den Besitz der im Breisgau belegenen Abtei St. Blasien.

Grenzen: Im N. die Landgrafschaft Baar; im O. u. S. die Landgrafschaft Stühlingen; im W. der österreichische Breisgau.

Wappen: Ein nach links springender Hirsch.

Im Jahre 1803 wurde Bonndorf, welches außer dem Flecken Bonndorf noch einige Dörfer und Weiler enthielt, als geistliches Besitzthum säcularisiert und an den Fürsten Großprior und die Großpriorei von Deutschland vom Orden von Malta gegeben, 1805 fiel sie an Würtemberg und wurde 1806 von demselben an Baden abgetreten, bei dem sie verblieben ist.

Die Herrschaft Eglofs.

Dieselbe lag zwischen dem Gebiete der Reichsstädte Wangen im Westen und Isny im Osten und war ehedem unter dem Namen „der freien Leute zu Meglofs oder Meglitz" bekannt.

Es war nämlich der Flecken Meglofs oder Eglofs nebst mehreren Dörfern dem Reiche unmittelbar untergeben, ein Verhältniß, was noch i. J. 1521 bestätigt worden ist. Später wurde das Ländchen mit Vorbehalt seiner Freiheiten an das Haus Oesterreich verpfändet, welches dasselbe 1661 als eine Herrschaft an die Grafen von Traun und Abensberg für 30000 Gulden überließ.

Im Jahre 1804 wurde Eglofs an den Fürsten von Windischgrätz verkauft und vom Kaiser zu einem Reichsfürstenthum Windischgrätz erhoben; dasselbe wurde jedoch schon 1806 der würtembergischen Oberhoheit unterworfen und gehört jetzt zum Donaukreise dieses Königreiches.

Die Herrschaft Thannhausen.

Dieselbe lag am Flusse Mindel zwischen der reichsritterschaftlichen Herrschaft Burtenbach, der Abtei Ursperg und der Markgrafschaft Burgau und war früher ein reichsritterschaftliches Gut, das zum Kanton Donau des schwäbischen Ritterkreises gehörte. Ihr Besitzer Graf Georg Ludwig von Sinzendorf verglich sich mit der Ritterschaft, die sich ihrer Rechte auf die Herrschaft begab und erlangte für sie 1677 die schwäbische Kreisstandschaft. Im Beginne des 18. Jahrhunderts kam sie in den Besitz der Grafen von Stadion. — Im Jahre 1806 der bayrischen Oberhoheit unterworfen gehört sie gegenwärtig zur Provinz Schwaben und Neuburg.

Die Grafschaft Hohengeroldseck.

Das alte Geschlecht der Freiherren von Geroldseck starb 1634 in männlicher Linie aus und ihre Besitzungen gelangten, obwohl der letzte Herr von Geroldseck eine Tochter hinterlassen,

in den Besitz der Freiherren von Kronberg, welche 1620 die Anwartschaft auf Hohengeroldseck bekommen hatten. Als Kaspar Graf von Kronberg 1692 ohne Kinder starb, wurden die Lande nach langem Streite mit Baden 1697 an Karl Kaspar von der Leyen verliehen, der mit seiner Nachkommenschaft 1710 in den reichsgräflichen Stand erhoben ward. Die Grafschaft hatte einen Flächeninhalt von 2¼ □ M.

Titel und Wappen: Des heiligen römischen Reiches Graf von und zu der Leyen und Hohengeroldseck, Freiherr zu Adendorf, Herr zu Bliescastel, Burrweiler, Mündweiler, Otterbach, Niewern, Saffig, Ahrenfels, Bongard, Simpelfeld &c. Das Wappen war eine blaue Leye mit einem gerade stehenden weißen Balken.

Grenzen: Im N. das Gebiet der Reichsstädte Gengenbach und Zell; im O. die Herrschaft Hausen; im S. der österreichische Breisgau und das bischöflich straßburgische Amt Ettenheim; im W. Theile der Markgrafschaft Baden.

Die Grafschaft bestand außer den Schlössern Hohengeroldseck und Dautenstein in abgesonderten Höfen, welche in die Vogteien Schutterwald, Zunsweiler, Prinzbach, Schimberg, Reichenbach, Seelbach, Rubach, Schutterthal und Berghaupten eingetheilt wurden.

Im Jahre 1806 wurde der Graf von und zu der Leyen unabhängiger Fürst und trat dem Rheinbunde bei. Im Jahre 1815 jedoch gelangte Hohengeroldseck unter österreichische Oberhoheit und wurde 1819 an Baden überlassen, welchem es seitdem verblieben ist.

Die Herrschaft Eglingen.

Dieselbe lag zwischen den Städten Nördlingen und Dillingen und war im Norden von öttingenschem, im Osten und Süden von fuggerischem, im W. von augsburgischem und neuburgischem Gebiete umgeben. Sie gehörte ehedem den Grafen von Grafeneck,

die 1727 ausstarben, worauf sie das fürstlich thurn- und taxisische Haus käuflich erwarb. — Seit dem Jahre 1806 ist Eglingen, welches nur den Marktflecken Eglingen und einige Dörfer enthielt, der bayrischen Oberhoheit unterworfen und gehört zur Provinz Schwaben und Neuburg.

Augsburg.

Die an der Stelle des jetzigen Augsburg gelegene alte Stadt Damasia wurde um 13 v. Chr. zur römischen Kolonie erhoben und Augusta Vindelicorum genannt. Später gelangte die Stadt in die Hände der Alamannen, litt viel in den Stürmen der Völkerwanderung, erhob sich aber bei ihrer ausgezeichneten zum Handel passenden Lage immer wieder zu neuer Blüthe. Die Reichsunmittelbarkeit erlangte sie i. J. 1276, nachdem heftige Streitigkeiten mit den Bischöfen vorausgegangen waren. — Die Stadt hatte außer dem Dorfe Oberhausen kein Gebiet; ihr Wappen war ein grüner Tannenzapfen in einem weiß und roth von oben herab getheilten Schilde.

Die augsburgische Land- und Reichsvogtei war stets von der Landvogtei in Ober- und Niederschwaben getrennt und wurde gewöhnlich durch eigene Landvögte verwaltet, stand aber sonst beständig unter den Herzogen von Schwaben, in deren Namen sie 1067—1162 von den Grafen von Schwabeck verwaltet wurde. Kaiser Friedrich I verleibte sie dem Herzogthum Schwaben erblich ein; später wurden die Landvögte von den Kaisern eingesetzt, bis 1426 die Stadt Augsburg das Recht erhielt, dieselben zu ernennen. Seit dieser Zeit ist die Landvogtei bei der Stadt verblieben. Es gehörten zu ihr die Dörfer Gersthofen, Stettenhofen und Langweid.

Augsburg war eine von den sechs Reichsstädten, welche den Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 überlebten und ward erst i. J. 1806 zu Gunsten Bayerns mediatisiert. Sie ist gegenwärtig die Hauptstadt der Provinz Schwaben und Neuburg.

Ulm.

Ulm wird zuerst in einer Urkunde Ludwigs des Deutschen vom Jahre 854 erwähnt. Im Jahre 1140 erhielt die Stadt reichsstädtische Rechte, um die Mitte des 13. Jahrhunderts ward sie vollkommen reichsfrei. Das nach Nürnberg ausgedehnteste reichsstädtische Gebiet Ulms war meistentheils im 14. und 15. Jahrhundert angekauft und hatte einen Flächeninhalt von 14 bis 17 □M. Das Wappen war ein von Schwarz und Silber quer getheilter Schild.

Grenzen: Das Ulmer Gebiet grenzte im N. an die ritterschaftliche Herrschaft Rechberg und an die würtembergische Herrschaft Heidenheim; im O. an das Fürstenthum Neuburg und Theile von Vorderösterreich; im S. an die fuggerischen Herrschaften Weißenhorn und Kirchberg, die Abtei Elchingen und Theile von Vorderösterreich; im W. an das zur Deutschordenskommenthurei Rohr und Waldstetten gehörige Herrlingen, das Herzogthum Würtemberg und die Herrschaft Wiesensteig. Eingeschlossen im Ulmer Gebiet lagen noch Theile der Abtei Elchingen.

Das Gebiet von Ulm enthielt:

a. Die obere Herrschaft, dieselbe umfaßte das Oberamt Langenau, die Aemter Weidenstetten, Bernstatt, Ballendorf, Ettlenschieß, das Oberamt Leipheim (mit der gleichnamigen Stadt), das Oberforstamt Altheim und das Vogtamt Albeck (mit dem Städtchen dieses Namens).

b. Die untere Herrschaft, dieselbe umfaßte das Oberamt Geislingen (mit der Stadt Geislingen), die Aemter Stetten, Ueberkingen, Böhringen, Altenstadt, Süßen, Stubersheim, Türkheim, Lonsee, Nellingen, Scharenstetten, Bermaringen und Pful.*)

*) Die Herrschaft Wain im Norden der Abtei Gutenzell gehörte bis zum Jahre 1774 ebenfalls der Stadt Ulm, welche sie von der Abtei Ochsenhausen erkauft hatte, sie wurde jedoch in diesem Jahre wieder an eine Familie von Hermann in Venedig veräußert.

Im Jahre 1803 fiel Ulm an Bayern, dasselbe trat jedoch i. J. 1810 die Stadt nebst dem größten Theile ihres Gebietes wieder an Würtemberg ab. Nur ein geringer Theil des ehemaligen reichsstädtischen Besitzes auf dem rechten Donauufer, Ulm gegenüber, und auf dem linken Donauufer, Leipheim gegenüber (einschließlich dieser Stadt selbst), verblieb bei Bayern und gehört jetzt zur Provinz Schwaben und Neuburg, während die würtembergischen Theile zum Donaukreise dieses Königreiches geschlagen worden sind.

Eßlingen.

Eine Kapelle des heiligen Vitalis, bei welcher jedes Jahr ein großer Markt gehalten ward, gab dem Orte Eßlingen seine Entstehung. Bis zum Bruche zwischen den französischen und deutschen Karolingern gehörte Eßlingen zum Kloster St. Denis bei Paris. Bereits im Jahre 1077 war Eßlingen eine bedeutende Stadt und erlangte 1209 durch Otto IV völlige Reichsfreiheit. Das Gebiet der Stadt, aus zwei gesonderten Theilen bestehend, von welchen der eine mit der Stadt Eßlingen am Neckar oberhalb Stuttgarts, der andere etwas westlich davon lag war ganz von würtembergischem Gebiete umgeben und hatte einen Flächeninhalt von 1½ □M. mit vier Dörfern und einigen Weilern, das Wappen der Stadt war ein schwarzer Adler in Gold.

Im Jahre 1803 wurde Eßlingen Würtemberg einverleibt und gehört jetzt zum Neckarkreise dieses Königreiches.

Reutlingen.

Reutlingen, östlich von Tübingen am Flüßchen Echaz, wurde von Dienstleuten der darüber liegenden Burg Achalm gegründet

und erlangte 1200 Stadtgerechtigkeit und 1240 durch Kaiser Friedrich II die Reichsfreiheit. Die würtembergischen Grafen, im Besitze der Burg Achalm, erhoben Ansprüche auf die Stadt, jedoch ohne Erfolg. — Das Gebiet der Stadt hatte einen Flächeninhalt von ⅘ □M. mit vier Dörfern und fünf Weilern, ihr Wappen war ein von Blau, Roth und Silber dreifach quer getheilter Schild.

Im Jahre 1803 wurde Reutlingen zu Würtemberg geschlagen und gehört jetzt zum Schwarzwaldkreise dieses Königreiches.

Nördlingen.

Die freie Reichsstadt Nördlingen am Egerflusse, deren Gebiet, in mehrere Theile zerspalten, ganz vom Fürstenthum Oettingen umgeben war, kommt bereits im 9. Jahrhundert sicher vor, stand aber bis 1238 auf dem nahen Emmeramsberge, wo sie nach einem großen Brande an der jetzigen Stelle wieder aufgebaut wurde. Die Stadt war ursprünglich im Besitze der Bischöfe von Regensburg, erlangte aber schon im 13. Jahrhundert die Reichsfreiheit. Ihr Gebiet hatte einen Flächeninhalt von 1½ □M., ihr Wappen war ein goldener Adler im schwarzen Felde.

Im Jahre 1803 gelangte Nördlingen mit seinem Gebiete an Bayern, jedoch wurde der südliche kleinere der beiden getrennt liegenden Hauptheile (mit dem Dorfe Schweindorf) 1810 zugleich mit dem westlichen Theile von Oettingen an Würtemberg abgetreten und gehört jetzt zum Jaxtkreise dieses Königreiches, während der bei Bayern verbliebene Theil der ehemaligen Reichsstadt zur Provinz Schwaben und Neuburg geschlagen worden ist.

Schwäbisch Hall.

Die Stadt Schwäbisch Hall oder Hall schlechthin wird zuerst i. J. 887 urkundlich erwähnt und gehörte im 11. Jahr-

hundert zum Bisthum Regensburg, wurde dann eine hohenstaufische Municipalstadt und wurde zur Zeit des Interregnums reichsfrei. — Ihr Gebiet hatte einen Flächeninhalt von 6□M., ihr Wappen war ein schwarzer zweiköpfiger Adler im silbernen Felde.

Lage: Die Stadt Hall liegt am Kocher und ihr Gebiet grenzte im N. an die Grafschaft Hohenlohe; im O. an das Fürstenthum Ansbach; im S. an die Grafschaft Limburg; im W. an Würtemberg und Hohenlohe. Eine hallsche Exclave lag östlich vom Haupttheile zwischen der Probstei Ellwangen und dem Fürstenthum Ansbach.

Das Gebiet der Reichsstadt bestand aus folgenden Aemtern:

a. Innerhalb der Landwehr oder des sogenannten Heeggrabens die Aemter Schlicht, Rosengarten, Biehler und Kocheneck. Doch ist zu bemerken, daß in diesen Aemtern eine Anzahl Ortschaften lagen, über welche die Stadt Hall sich die Landeshoheit mit benachbarten Reichsständen theilte.

b. Außerhalb der Landwehr und im Umfange des fränkischen Kreises die Aemter Ilzhofen, Hohenhardt und Vellberg, von denen die beiden letztern ebenfalls zum Theil fremdherrliche, namentlich hohenlohesche Ortschaften besaßen.

Im Jahre 1803 gelangte Hall in den Besitz Würtembergs und gehört jetzt zum Jaxtkreise.

Ueberlingen.

Die Stadt Ueberlingen gehörte zu den Besitzungen der Herzoge von Schwaben und wird zuerst urkundlich 1153 erwähnt. Nach dem Untergange der schwäbischen Herzoge aus dem Hause Hohenstaufen erwarb sie nach und nach reichsstädtische Rechte. Ihr Wappen war im goldenen Felde ein schwarzer Adler, auf der Brust ein rother Schild mit einem silbernen Löwen.

Lage: Die Stadt Ueberlingen liegt an dem nach ihr benannten Theile des Bodensees und ihr Gebiet grenzte im N. an

das zur Deutschordenskommenthurei Rohr und Waldstetten gehörige Hohenfels und die Abtei Petershausen; im O. an die Grafschaft Heiligenberg und an die Abtei Salmansweiler; im S. an Salmansweiler und an den Ueberlinger See und im W. an die Landgrafschaft Nellenburg.

Zum Gebiete der Stadt gehörten die Schlösser Hohen-Bodman und Ramsberg und eine Anzahl Dörfer.

Im Jahre 1803 fiel Ueberlingen an Baden, bei dem es seitdem verblieben ist.

Rottweil.

Rottweil oder Rothweil kommt bereits i. J. 763 als königliches Gut, 887 als königliche Villa vor. Durch die Hohenstaufen erhielt die Stadt die Reichsfreiheit. Das Wappen Rottweils war ein schwarzer Adler in Gold. Ihr Gebiet hatte einen Flächeninhalt von 1½ □M.

Lage: Die Stadt Rottweil liegt am obersten Laufe des Neckarflusses und ihr Gebiet grenzte im N. an Theile der Grafschaft Hohenberg und an das Herzogthum Würtemberg; im O. an Theile der Abtei Rottenmünster und an die obere Grafschaft Hohenberg; im S. an Rottenmünster und Würtemberg; im W. an Würtemberg und Theile der oberen Grafschaft Hohenberg.

Das Gebiet der Stadt Rottweil begriff den ansehnlichsten Theil des Besitzthums der 1519 ausgestorbenen Grafen von Simmern mit zehn Pfarreien.

Im Jahre 1803 gelangte Rottweil an Würtemberg und bildet jetzt einen Theil des Schwarzwaldkreises.

Heilbronn.

Heilbronn am Neckar wird schon i. J. 823 urkundlich als eine königliche Villa erwähnt. Später gehörte es zum Bisthum

Würzburg und ward 1225 zuerst als Stadt erwähnt. Als solche erwarb der Ort nach und nach reichsstädtische Rechte. Das Wappen der Stadt war ein schwarzer Adler in Silber. Ihr Gebiet hatte einen Flächeninhalt von 1 □M., lag auf beiden Seiten des Neckars und enthielt vier Dörfer.

Würtemberg besetzte Heilbronn bereits den 7. Sept. 1802 und erhielt es durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 zugesprochen. Die Stadt gehört jetzt zum Neckarkreise des Königreiches.

Gemünd.

Die Stadt Gemünd oder Schwäbisch Gemünd wird zuerst in einer Urkunde Karls d. Großen erwähnt, der dem Abte von St. Denis bei Paris die Erlaubniß gab, eine Kirche daselbst zu bauen. Später war Gemünd im Besitze der Hohenstaufen, nach deren Untergange die Stadt, etwa 1268, die Reichsfreiheit erlangte. Das Wappen der Stadt war ein silbernes springendes Einhorn in Roth; ihr Gebiet hatte einen Flächeninhalt von 3 □M.

Grenzen: Im N. die Grafschaft Limburg und reichsritterschaftliches Gebiet; im O. das Gebiet der Reichsstadt Aalen und reichsritterschaftliches Gebiet; im S. die reichsritterschaftliche Herrschaft Rechberg; im W. das Herzogthum Würtemberg.

Das Gebiet der Stadt Gemünd umfaßte an dreizehn Dörfer.

Im Jahre 1803 gelangte Gemünd an Würtemberg und gehört jetzt zum Jaxtkreise.

Memmingen.

Memmingen gehörte ursprünglich zur welfischen Grafschaft Altorf und erhielt schon von Kaiser Friedrich I, endgültig aber von Rudolf I i. J. 1286, die Reichsfreiheit. Das Wappen der

Stadt war in einem gespaltenen Schilde rechts im goldenen Felde ein halber schwarzer Adler, links im silbernen Felde ein rothes Kreuz. Ihr Gebiet hatte einen Flächeninhalt von 2 □M.

Lage: Memmingen liegt am Illerflusse, sein Gebiet grenzte im N. an die fuggerische Herrschaft Boos und die augsburgische Herrschaft Schöneck; im O. an die Herrschaft Mindelheim, die Abtei Ottobeuren und die gefürstete Abtei Kempten; im S. an ritterschaftliches Gebiet und Kempten; im W. an die Grafschaft Waldburg und das Amt Thannheim der Abtei Ochsenhausen.

Vom reichsstädtischen Gebiete gehörte der kleinere Theil der Stadt als solcher, der größere dem Hospitale und bestand aus der Herrschaft Eisenburg mit mehreren Dörfern und einer Anzahl Gütern, Schlössern und Pfarrdörfern.

Seit 1803 bayrisch gehört Memmingen jetzt zur Provinz Schwaben und Neuburg.

Lindau.

Lindau, auf zwei Inseln am nordöstlichen Ende des Bodensees gelegen, soll aus dem alten gegen die Vindelicier angelegten Castrum Tiberii entstanden sein. Im 8. Jahrhundert wird bereits der Ort urkundlich erwähnt, im 13. Jahrhundert wurde die Stadt reichsfrei. — Das Wappen Lindaus war im goldenen Felde eine grüne ausgerissene Linde.

Das Gebiet der Stadt Lindau grenzte im W. an die Herrschaft Wasserburg; im N. u. O. an reichsritterschaftliches Gebiet und an die Grafschaft Bregenz und im S. an den Bodensee und enthielt mehrere Dörfer.

Im Jahre 1803 wurde Stadt (und Reichsabtei) Lindau an den Fürsten von Bretzenheim gegeben, derselbe vertauschte sie jedoch gegen einige ungarische Herrschaften an Oesterreich, das sie jedoch schon 1805 wieder an Bayern verlor. Sie gehört gegenwärtig zur Provinz Schwaben und Neuburg dieses Königreiches.

Dinkelsbühl.

Die Stadt Dinkelsbühl an der Wernitz, zwischen dem Fürstenthum Ansbach und der Grafschaft Oettingen, soll aus einem Bauernhofe, der in einen Klosterhof verwandelt ward, entstanden und schon zur Zeit König Heinrichs I befestigt worden sein. Im Jahre 1305 erhielt sie gleiche Rechte mit Ulm und wurde 1351 zur Reichsstadt erhoben. Ihr Wappen war: Drei Bühel oder Hügel, auf jedem eine goldene Dinkelähre; das Gebiet hatte einen Flächeninhalt von 1 □M.

Im Jahre 1803 gelangte Dinkelsbühl an Bayern, wurde aber kurz darauf an das damals preußische Fürstenthum Ansbach abgetreten, mit dem es 1806 an Bayern zurückgelangte. Gegenwärtig gehört die Stadt zur Provinz Mittelfranken.

Biberach.

Biberach scheint erst unter Friedrich II zur Stadt erhoben und kurz darauf reichsfrei geworden zu sein. Das Wappen der Stadt war im blauen Felde ein aufgerichteter gekrönter Biber in Naturfarbe.

Lage: Die Stadt liegt am Flüßchen Riß, ihr in mehrere Theile zerspaltenes Gebiet grenzte im N. an das salmansweilerische Amt Schemmelberg und an reichsritterschaftliches Gebiet; im O. an die Abteien Heggbach und Ochsenhausen; im S. an Ochsenhausen und ritterschaftliches Gebiet; im W. an ritterschaftliches Gebiet und Theile der Abtei Marchthal.

Das Gebiet der Stadt Biberach gehörte größtentheils nicht der Stadt als solcher, sondern dem Hospitale, es umfaßte 27 Dörfer, Weiler und Höfe.

Im Jahre 1803 wurde Biberach an Baden gegeben, von demselben 1806 aber an Würtemberg abgetreten und gehört jetzt zum Donaukreise dieses Königreiches.

Ravensburg.

Die Stadt Ravensburg am Flusse Schussen entstand am Fuße der auf dem Voitsberge belegenen welfischen Burg gleiches Namens und soll durch Welf II 1030 ummauert worden sein. Im Jahre 1180 kam die Stadt an die Hohenstaufen und wurde 1276 durch Rudolf von Habsburg zur freien Reichsstadt. Ihr Wappen war im silbernen Felde eine blaue Burg mit zwei Thürmen, offenem Thore und schwarzem aufgezogenen Fallgitter. Ihr Gebiet hatte einen Flächeninhalt von 2¼ □M. und war fast ganz von der Landvogtei Altorf umgeben.

Im Jahre 1803 fiel Ravensburg an Bayern, wurde aber 1810 von demselben an Würtemberg abgetreten und gehört jetzt zum Donaukreise.

Kempten.

Die Reichsstadt Kempten am Illerflusse, wahrscheinlich an der Stelle des römischen Campodunum gelegen, war der untere Theil der Stadt, während der obere Theil, die Stiftsstadt, dem Stifte zugehörte. Dieser letztere oder Kempten am Berge wurde als Benediktinerkloster von Hildegard, Karls d. Gr. Gemahlin gegründet, der Abt erlangte 1360 die reichsfürstliche Würde. Kempten im Thale dagegen erlangte 1289 unter Rudolf von Habsburg die Reichsfreiheit, lag jedoch fortwährend mit den gefürsteten Aebten in Streit. — Das Wappen der Stadt war im goldenen Felde ein schwarzer zweiköpfiger Adler, auf dessen Brust ein blauer Schild mit dem silbernen Buchstaben K. — Ihr Gebiet hatte einen Flächeninhalt von ¼ □M. und war ganz von dem Stiftsgebiete umgeben.

Im Jahre 1803 wurde Kempten bayrisch und gehört jetzt zur Provinz Schwaben und Neuburg.

Kaufbeuren.

Die Stadt Kaufbeuren soll schon 842 erbaut sein, wird aber als Stadt urkundlich zuerst 1240 erwähnt. Nach dem Untergange der Hohenstaufen fiel sie an das Reich und erlangte 1288 die Reichsfreiheit. Ihr Wappen war in einem gespaltenen Schilde zur Rechten im goldenen Felde ein halber schwarzer Adler, zur Linken im blauen Felde ein rother rechter Schrägbalken mit zwei silbernen Sternen.

Lage: Die Stadt Kaufbeuren liegt an der Wertach, ihr Gebiet, welches einen Flächeninhalt von 2 □ M. mit fünf Dörfern umfaßte, grenzte im O. u. S. an das Hochstift Augsburg; im W. an die gefürstete Abtei Kempten; im N. an die Abtei Yrsee und an Augsburg.

Im Jahre 1803 fiel Kaufbeuren an Bayern und gehört jetzt zur Provinz Schwaben und Neuburg.

Weil.

Weil oder Weilerstadt, auch Weil die Stadt genannt, am Wurmflusse innerhalb des Herzogthums Würtemberg, soll römischen Ursprunges, eine römische Villa gewesen sein. Zur Reichsstadt soll sie Konrad II i. J. 1025 gemacht haben, doch wird sie erst im Jahre 1275 urkundlich als solche erwähnt. Ihr Wappen war im blauen Felde ein wagrechter silberner Sparren mit den Buchstaben S. P. Q. W.

Die Stadt hatte kein Gebiet und fiel i. J. 1803 an Würtemberg, sie gehört gegenwärtig zum Neckarkreise dieses Königreiches.

Wangen.

Die Stadt Wangen am Flusse Argen wird i. J. 815 zuerst urkundlich erwähnt und erlangte 1216 die Reichsfreiheit. Ihr Wappen war ein schwarzer Adler in Silber, auf der Brust ein rother Schild mit einem silbernen W.

Lage: Das Gebiet der Stadt Wangen, welches einen Flächeninhalt von 1½ □M. hatte, grenzte im N. an die Landvogtei Altorf; im O. an die Grafschaft Eglofs; im S. an die Grafschaft Bregenz; im W. an die Herrschaft Tettnang und Argen.

Im Jahre 1803 fiel Stadt und Gebiet (vier Pfarrdörfer) an Bayern, von dem es 1810 an Würtemberg abgetreten wurde. Gegenwärtig gehört die Stadt zum Donaukreise dieses Königreiches.

Isny.

Die Stadt Isny oder Ysni, zwischen den Herrschaften Trauchburg, Hoheneck und Eglofs, ist wahrscheinlich römischen Ursprunges, wird aber erst 1096 urkundlich zuerst erwähnt. Sie gehörte lange der in ihren Mauern gelegenen Benediktinerabtei, kaufte sich aber von derselben los und erhielt von Kaiser Karl IV 1356 die Reichsfreiheit. Ihr Wappen war im goldenen Felde ein schwarzer gekrönter Adler, auf dessen Brust ein silberner Schild mit zwei schwarzen Hufeisen.

Im Jahre 1803 wurde Stadt und Abtei Isny den Grafen von Quadt für die verlorene Herrschaft Wickerad gegeben, wurde aber bereits 1806 als Grafschaft Isny der würtembergischen Hoheit unterworfen. Gegenwärtig gehört sie zum Donaukreise des Königreiches.

Leutkirch.

Die Stadt Leutkirch verdankt ihren Ursprung der auf dem benachbarten Hochberge gelegenen St. Martinskirche, die schon 650 erbaut sein soll. Die Reichsfreiheit erlangte die Stadt 1292. Das Wappen der Stadt war eine Kirche mit Thurm.

Die Stadt Leutkirch und die freien Leute auf der Leutkircher Heide hatten zusammen ein Gebiet von 2½ □M. Letztere besaßen 39 Dörfer, Weiler und Höfe, waren reichsfrei, zu keinem Kreise gehörig und hatten die „freie Pürsch", d. h. das freie Jagdrecht, doch hatten die österreichischen Landvögte zu Altorf gewisse Gerechtsame über sie.

Lage: Stadt Leutkirch und das Gebiet der freien Leute lag zwischen der gefürsteten Abtei Kempten im Osten und der Grafschaft Waldburg im Westen. Das Gebiet der freien Leute umgab die Stadt von drei Seiten, an der vierten nordwestlichen stieß ihr Gebiet unmittelbar an die Grafschaft Waldburg.

Im Jahre 1803 wurde Leutkirch nebst dem Gebiete der freien Leute Bayern einverleibt, das beides 1810 an Würtemberg abtrat. Gegenwärtig gehört es zum Donaukreise.

Wimpfen.

Die Stadt Wimpfen (am Berge) am Neckar ist als Cornelia römischen Ursprunges. Nach der Zerstörung dieser Stadt durch die Hunnen wurde durch den Bischof Krotold von Worms der Grund zum Stifte Wimpfen im Thal gelegt; im 10. oder 11. Jahrhundert entstand auch Wimpfen am Berge wieder. Beide Stadttheile bilden zusammen eine Stadt. Urkundlich erscheint die Stadt 1224 als dem Stifte Worms gehörig, doch wurde sie zur Zeit des Interregnums reichsfrei. — Das Wappen der

Stadt war im goldenen Felde ein schwarzer Adler mit einem silbernen Schlüssel im Schnabel.

Lage: Das Gebiet von Wimpfen, zu dem nur das Dorf Hochstedt gehörte, grenzte im O. an die Deutschordenskommenthurei Horneck des Meisterthums Mergentheim, von der es durch den Neckar geschieden wurde; im S. an das mergentheimische Amt Kirchhausen; im O. u. N. an reichsritterschaftliches Gebiet.

Im Jahre 1802 nahm Baden von Wimpfen Besitz, jedoch überließ dasselbe den neuen Erwerb schon 1803 gegen die hanau-lichtenbergischen Aemter Lichtenau und Wilstädt an Hessen-Darmstadt. Gegenwärtig gehört die ehemalige Reichsstadt zur Provinz Starkenburg des Großherzogthums.

Giengen.

Die Stadt Giengen, die mit ihrem geringen Gebiete fast ganz von der würtembergischen Herrschaft Heidenheim umgeben war, kommt urkundlich zuerst 915 vor und gehörte damals dem Kloster Lorch. Im Jahre 1147 kam die Stadt an das Reich und erlangte noch vor 1307 die Reichsfreiheit. Ihr Wappen war ein springendes goldenes Einhorn in Blau.

Im Jahre 1803 fiel Giengen an Würtemberg und gehört jetzt zum Jaxtkreise dieses Königreiches.

Pfullendorf.

Pfullendorf hatte ursprünglich eigene Grafen, welche aus dem Geschlechte der Grafen von Bregenz und Buchhorn stammten. Im Jahre 1166 übergab ein Graf von Pfullendorf gegen ein Leibgedinge alle seine Güter an Kaiser Friedrich I. Die Burg Pfullendorf gelangte hierauf nach einander an verschiedene Besitzer, wurde 1220 zur Stadt erhoben und erlangte 1363 die Reichsfreiheit. Ihr Wappen war ein schwarzer Adler mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln im goldenen Felde.

Lage: Die Stadt Pfullendorf lag im sogenannten Hegau und ihr geringes Gebiet grenzte im W. u. N. an die Grafschaft Sigmaringen; im O. an das Amt Ostrach der Abtei Salmansweiler und im S. an die Grafschaft Heiligenberg.

Im Jahre 1803 gelangte Pfullendorf an Baden, bei dem es seitdem verblieben ist.

Buchhorn.

Buchhorn hatte vor Alters eigene Grafen, fiel dann nach deren Aussterben an die welfische Grafschaft Altorf und Ravensburg und wurde nach dem Abgange der Grafen von den Hohenstaufen und wieder 1275 zur freien Reichsstadt erhoben, als welche es unter dem Schutze von Ueberlingen stand. Das Wappen der Stadt war in einem gespaltenen Schilde rechts in Gold eine grüne ausgerissene Buche, links im rothen Felde ein schwarzes Jagdhorn mit goldenem Beschlag und Band. Der Flächeninhalt des Gebietes von Buchhorn betrug ½ □M.

Lage: Stadt und Gebiet von Buchhorn lagen am Bodensee östlich der Landvogtei Ravensburg und westlich der Herrschaft Tettnang und Argen.

Das Gebiet der Stadt bestand aus der Herrschaft Baumgarten mit dem Schlosse dieses Namens und dem Flecken Erichskirch.

Im Jahre 1803 fiel Buchhorn an Bayern, wurde aber 1810 von demselben an Würtemberg abgetreten. Nach der Anlegung eines Hafens und nach Erklärung der Stadt zu einem Freihafen erhielt dieselbe 1811 nach dem Könige Friedrich von Würtemberg den Namen Friedrichshafen. Die Stadt gehört gegenwärtig zum Donaukreise des Königreiches.

Aalen.

Aalen wird urkundlich sicher zuerst 1340 erwähnt und gehörte damals den Grafen von Oettingen. Die Stadt wurde kurz darauf dem Grafen von Würtemberg verpfändet, dem sie im Jahre 1360 Kaiser Karl IV ab- und an das Reich verkaufte. Seitdem war sie freie Reichsstadt. Ihr Wappen war in Roth ein silberner mehrfach gekrümmter Aal.

Lage: Die Stadt Aalen liegt am Kocher, ihr Gebiet grenzte nach drei Seiten hin an das Gebiet der Probstei Ellwangen, nach Westen hin an das der Reichsstadt Gemünd.

Im Jahre 1803 fiel Aalen mit seinen fünf Ortschaften an Würtemberg und gehört jetzt zum Jaxtkreise dieses Königreiches.

Bopfingen.

Die Stadt Bopfingen kommt urkundlich zuerst 1274 vor und erlangte noch vor 1301 die Reichsfreiheit. Ihr Wappen war ein schwarzer Adler in Silber. Ihr Gebiet hatte einen Flächeninhalt von $\frac{3}{4}$ □ M.

Lage: Bopfingen liegt am Egerflusse und grenzt nach drei Seiten hin an die Grafschaft Oettingen, nach Westen aber an die Deutschordenskommenthurei Kapfenburg.

Im Jahre 1803 fiel Bopfingen an Bayern, ward aber 1810 von demselben an Würtemberg abgetreten und gehört jetzt zum Jaxtkreise.

Buchau.

Die Stadt Buchau am Federsee und innerhalb des Gebietes der gefürsteten Abtei Buchau wird zuerst in einer Urkunde vom Jahre 819 erwähnt und erlangte noch vor 1320 die Reichsfreiheit.

Im Jahre 1803 gelangte Buchau an den Fürsten von Thurn und Taxis, wurde aber 1806 der würtembergischen Oberhoheit unterworfen; gegenwärtig gehört es zum Donaukreise des Königreiches.

Offenburg.

Die Stadt Offenburg, an der Kinzig in der Ortenau belegen und ringsum von dem Gebiete der österreichischen Landvogtei Ortenau umgeben, wird zuerst 1148 erwähnt und gelangte nach dem Aussterben der Zähringer an das Reich. Später wurde die Stadt an Baden und 1330 von demselben an den Bischof von Straßburg verpfändet, der die Hälfte der Stadt an Kurpfalz abtrat; von jenem machte sie sich Ende des 15. Jahrhunderts, von dieser 1504 frei. Ihre Reichsstandschaft wurde 1635 erneuert. Sie stand unter dem Schutze Oesterreichs und war Sitz der kaiserlichen Landvögte in der Ortenau. Ihr Wappen war im silbernen Felde eine rothe Burg mit einem Thurme zu jeder Seite, in der Mitte ein offenes Thor mit zwei goldenen Flügeln.

Im Jahre 1803 gelangte die Stadt an Baden, bei dem sie seitdem verblieben ist.

Gengenbach.

Die Stadt Gengenbach an der Kinzig in der Ortenau erscheint zuerst urkundlich 1139 und erlangte während des Interregnums die Reichsfreiheit. Ihr Wappen war im rothen Felde ein silberner mit Kopf und Schwanz gegen die rechte Seite gekrümmter Fisch.

Durch den Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 gelangte Gengenbach an Baden und ist seitdem bei diesem Großherzogthum verblieben.

Zell am Hammersbach.

Die Stadt Zell am Hammersbach, einem Nebenflüßchen der Kinzig, in der Ortenau, wird 1139 zuerst urkundlich erwähnt und erlangte, wahrscheinlich während des Interregnums, die Reichsfreiheit. Ihr Wappen war ein schwarzer Adler im silbernen Felde. — In einem kaiserlicher Befehle von 1711 wird auch das Thal Hammersbach ein unmittelbarer Reichsstand genannt, das von der Stadt nicht im Geringsten abhange. — Die Stadt und das Thal zusammen schrieben sich: Schultheiß, Meister, Rath und Gemeine des heiligen römischen Reiches Stadt Zell am Hammersbach, wie auch Vogt und Gericht des heiligen Reiches Thales Hammersbach.

Im Jahre 1803 gelangte auch Zell an Baden, welches die Stadt noch jetzt besitzt.

Im schwäbischen Kreise lagen außerdem noch als unmittelbare Reichslande die Abtei Ottobeuren, die Abtei zu St. Ulrich und Afra in Augsburg, die Dörfer der Karthause Buxheim, die Herrschaft Neu-Ravensburg und das Dorf Münster, die jedoch alle keine Reichsstände waren.

I. Die Abtei Ottobeuren.

Die Benediktinermannsabtei Ottobeuren soll schon 764 gestiftet worden sein. Kaiser Karl IV gab 1350 das Schutz- und Schirmrecht über das Stift dem Bischof von Augsburg. Die Kaiser Ruprecht und Sigismund ertheilten dem Stifte besondere Freiheiten und nachdem dasselbe die augsburgischen Ansprüche 1626 durch Geld beseitigt, stand es reichsfrei da.

Titel: Des unmittelbar gefreiten Reichs- und Gotteshauses Ottobeuren regierender Prälat und Herr, Ihro römischer

kaiserlicher Majestät wirklicher Rath und Erbkaplan. Der Flächeninhalt des Stiftsgebietes betrug $3\frac{1}{4}$ □M.

Grenzen: Im N. das Gebiet der Reichsstadt Memmingen; im O. die Herrschaft Mindelheim und das fuggerische Pflegamt Rettenbach; im S. die gefürstete Abtei Kempten; im W. die kemptensche Herrschaft Deißelberg und das Gebiet von Memmingen.

Das Gebiet der Stadt umfaßte eine Anzahl Dörfer, außerdem besaß sie noch einige zur Reichsritterschaft gehörige Güter.

Im Jahre 1803 wurde Ottobeuren säcularisiert und fiel an Bayern, es gehört jetzt mit zur Provinz Schwaben und Neuburg.

II. Die Abtei zu St. Ulrich und Afra in Augsburg.

Diese reichsunmittelbare Benediktinerabtei in der Stadt Augsburg hatte unter Kaiser Ludwig IV 1323 und 1335 die Reichsunmittelbarkeit erlangt, die ihr 1417 vom Kaiser Sigismund bestätigt wurde. — Im Jahre 1803 fiel die Abtei selbst an die Stadt Augsburg, alles aber, was sie außerhalb derselben besaß, an Bayern. Selbstverständlich gehört seit der Besitznahme Augsburgs durch Bayern das gesammte frühere Stift mit zu diesem Königreiche.

III. Die Dörfer der Karthause Buxheim.

Ueber die Karthause Buxheim an der Iller zwischen dem Gebiete der Reichsstadt Memmingen und dem Amte Thannheim der Abtei Ochsenhausen übte die Landvogtei in Schwaben die hohe Gerichtsbarkeit aus (siehe p. 45), allein wegen ihrer Dörfer steuerte sie zum schwäbischen Kreise.

Dieselben waren:

Westerhart an der Iller, Pleß oder Bleß innerhalb der fuggerischen Herrschaft Boos, Oberhausen in der Nähe von Weißenhorn am Rothflusse, Bennern bei Weißenhorn, Vöhringen an der Iller und Neuhaus unweit Leipheim.

Im Jahre 1803 wurde die Abtei Burheim säcularisiert und dem Grafen von Ostein für seine verlorene Herrschaft Mylendonk gegeben; nur das Dorf Pleß erhielt der Graf von Wartenberg für Sickingen. Im Jahre 1806 jedoch kam alles unter bayrische Oberhoheit und gehört jetzt zur Provinz Schwaben und Neuburg.

IV. Die Herrschaft Neu-Ravensburg.

Die Herrschaft Neu-Ravensburg am Flusse Argen, östlich von der Deutschordensherrschaft Achberg, gehörte der Abtei St. Gallen. Im Jahre 1803 wurde sie als geistliches Besitzthum säcularisiert und dem Fürsten von Dietrichstein für seine verlorene Herrschaft Trasp im Engadin gegeben; 1806 wurde sie der würtembergischen Oberhoheit unterworfen und gehört jetzt zum Donaukreise dieses Königreiches.

V. Das Dorf Münster.

Dasselbe liegt westlich von Donauwörth am linken Ufer der Donau und gehörte dem Kloster zum heiligen Kreuz in der eben genannten Stadt, an welches es 1365 die Grafen von Oettingen verkauft hatten. Es gehört jetzt zur bayrischen Provinz Schwaben und Neuburg.

Der oberrheinische Kreis.

Grenzen: Im N. der westfälische und der niedersächsische Kreis und Theile des Kurkreises (Eichsfeld); im O. der obersächsische, fränkische und Theile des Kurkreises (das kurmainzische Aschaffenburg und der rechtsrheinische Theil der Kurpfalz); im S. der schwäbische Kreis, Elsaß und Lothringen; im W. der westfälische und der Kurkreis. — Auch der oberrheinische Kreis bildete kein zusammenhängendes Ganze, und war durch niederrheinische Kurländer zum Theil durchsetzt.

Länderbestand: Der oberrheinische Kreis hatte vor den durch die Stürme der französischen Revolutionskriege hervorgebrachten Veränderungen noch einen Flächeninhalt von ca. 900 □M.; seine Stände waren folgende: Die Hochstifter Speyer (mit der Probstei Weißenburg), Basel und Fulda, das Johannitermeisterthum Heitersheim, die gefürstete Abtei Prüm, die Probstei Odenheim, die Fürstenthümer Simmern, Lautern, Veldenz und Zweibrücken, Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt und Hersfeld, die Grafschaften Sponheim, Salm mit Kirburg, Nassau-Weilburg, Nassau-Usingen, Nassau-Idstein, Nassau-Saarbrücken und Ottweiler, Waldeck, Hanau-Münzenberg, Hanau-Lichtenberg, Solms-Hohensolms, Solms-Braunfels, Solms-Rödelheim, Solms-Laubach, Königstein (Kurmainz), Königstein (Stollberg), Isenburg-Birstein, Isenburg-Büdingen, Isenburg-Wächtersbach, Isenburg-

Meerholz, die Rheingrafen zu Greweiler, zu Grumbach, zu Dhaun, die Grafschaften Leiningen-Hartenburg, Leiningen-Westerburg und Günstadt, Schloß und Dorf Münzfelden, die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein, Wittgenstein-Berleburg, Falkenstein, die Herrschaft Reipoltskirchen, die Grafschaften Krichingen und Wartenberg, die Herrschaften Bretzenheim, Dachstuhl und Ollbrück und endlich die freien Reichsstädte Worms, Speyer, Frankfurt, Friedberg und Wetzlar. — Auch das Herzogthum Savoyen wurde dazu gerechnet, dasselbe hatte sich jedoch eigenmächtig abgesondert.

Keinem der deutschen Reichskreise war so viel Gebiet von dem westlichen Erbfeinde entrissen worden, als dem oberrheinischen. Es war das allermeiste seines linksrheinischen Gebietes Frankreich nach und nach zum Opfer gefallen, nämlich der größte Theil des Bisthums Straßburg, die Bisthümer Metz, Toul und Verdun, das Gebiet des Erzbischofs von Besançon, die gefürstete Abtei Murbach, die Abtei Münster im Gregorienthale, das Herzogthum Lothringen (welches übrigens später zum burgundischen Kreise gerechnet worden war), die Grafschaft Bitsch, verschiedene elsassische Herrschaften (der größere Theil der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, Theile von Speyer, Herrschaft Fleckenstein u. s. w.), die Landvogtei Hagenau, welche die zehn ehemaligen Reichsstädte im Elsaß begriffen, die Reichsstädte Metz, Toul, Verdun und Straßburg.

Ausschreibende Fürsten des oberrheinischen Kreises waren der Fürstbischof zu Worms und der Kurfürst von der Pfalz in seiner Eigenschaft als Fürst von Simmern. Das Directorium hatte in Folge Vergleichs von 1690 Worms allein, mußte aber doch mit Simmern in Geschäftsverkehr treten. Im J. 1705 einigten sich beide Stände dahin, daß Worms die Kreisausschreiben einseitig eintragen und ausfertigen, aber vorher und nachher Simmern znr Kenntnißnahme und Durchsicht mittheilen sollte. Die Kreistage wurden früher gewöhnlich zu Worms, im 18. Jahr-

hundert aber zu Frankfurt a. M. abgehalten, die Kreiskanzlei und das Kreisarchiv befanden sich beim Directorium in Worms.

Zum Reichskammergerichte präsentierte der oberrheinische Kreis zwei Assessoren. — Zum Reichsheere stellte der Kreis 1733 an dreifacher Mannschaft 200 M. zu Roß und 6023 zu Fuß. Das Kreisoberstenamt war in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt übertragen worden.

Das Hochstift Worms.

Das Bisthum zu Worms soll bereits zu den Zeiten der Römer bestanden haben, jedoch erst seit dem ca. 770 eingesetzten Bischof Erembert wird die Reihe der Bischöfe gewisser. Das zu beiden Seiten des Rheines belegene in mehrere Theile gespaltene Hochstift war nicht ausgedehnt, sein Flächeninhalt betrug nicht mehr als 8 □M. Wegen dieser geringen Ausdehnung des bischöflichen Gebietes wählte man fast immer einen Landesherrn, der schon ein anderes Bisthum besaß.

Wappen: Ein schrägliegender silberner Schlüssel mit aufwärts gerichtetem Schließblatt, welcher auf jeder Seite vier goldene viereckig zugespitzte Steinchen oder sogenannte Wecken hatte, im schwarzen Felde.

Grenzen: Im N. die Kurpfalz; im O. die obere Grafschaft Katzenellnbogen und Theile von Kurmainz; im S. die Kurpfalz; im W. die Grafschaft Leiningen und die Kurpfalz. — Westlich von der Hauptmasse zwischen der Grafschaft Leiningen und der nassau-weilburgischen Herrschaft Stauf lag noch als wormische Exclave die Amtskellerei Neu-Leiningen.

Das Wormser Gebiet zerfiel in vier Amtskellereien, nämlich Stein (mit dem Städtchen Lampertheim), Horchheim, Dirmstein und Neu-Leiningen (mit der Stadt gleiches Namens), und in die Amtsschaffnerei Neuhausen, welche Kurpfalz erst 1705 an das Hochstift abgetreten hatte.

Im Lüneviller Frieden von 1801 kam der am linken Rheinufer gelegene Theil des Bisthums an Frankreich und bildete während der französischen Herrschaft einen Theil des Departementes des Donnersberges, den Rest auf dem rechten (2 □ M.) erhielt 1803 Hessen-Darmstadt.

Im Pariser Frieden von 1814 jedoch wurde der von Deutschland losgerissene Theil des ehemaligen Bisthums wieder an dasselbe zurückgegeben und durch den Kongreß zu Wien ebenfalls theils an Hessen (Neuhausen), theils an Bayern (Dirmstein und Neu-Leiningen) gegeben. Demnach gehören gegenwärtig die rechtsrheinischen Theile des ehemaligen Bisthums zur hessischen Provinz Starkenburg, von den linksrheinischen Neuhausen und ein Theil von Horchheim zur hessischen Provinz Rheinhessen, der andere Theil von Horchheim nebst Neu-Leiningen zur bayrischen Provinz Rheinpfalz.

Das Hochstift Speyer.

Das Bisthum zu Speyer soll bereits um 300 gestiftet worden sein. Im Anfange des siebenten Jahrhunderts errichtete es der Frankenkönig Dagobert von Neuem. Seit dem Jahre 1545 war die gefürstete Probstei Weißenburg dem Hochstifte einverleibt. Dasselbe hatte eine nicht unbedeutende Ausdehnung, sein Flächeninhalt betrug ca. 28 □ M.

Die gefürstete Probstei Weißenburg lag in der ehemaligen Reichsstadt Weißenburg im Unterelsaß. Sie war früher eine 624 gestiftete Benediktinermönchsabtei, die im Jahre 1524 zu einer weltlichen Probstei umgewandelt und 1545 dem Hochstifte Speyer einverleibt worden war. Ihr Zubehör gehörte mit zu den der französischen Krone unterworfenen Besitzungen des Bisthums Speyer.

Wappen: Ein quadrierter Schild, im ersten und vierten

Quartier ein silbernes Kreuz in Blau wegen Speyer, im zweiten und dritten ein silbernes zweithürmiges Kastell mit drei Pforten, schwarzen Mauerstreifen und einer Krone zwischen den Thürmen wegen Weißenburg.

Lage: Das Hochstift lag zu beiden Seiten des Rheines und grenzte im N. an Kurpfalz; im O. an Kurpfalz und das Herzogthum Würtemberg; im S. an Baden-Durlach und Kurpfalz; im W. ebenfalls an Kurpfalz und an die Grafschaft Leiningen. Getrennt von dem Munttheile lagen einige speyerische Exclaven innerhalb der Kurpfalz, zwischen dieser und dem Herzogthum Würtemberg und zwischen Kurpfalz und dem Fürstenthum Zweibrücken. Ebenso lagen die unter französischer Oberhoheit gerathenen niederelsässischen Besitzungen des Bischofs abgesondert.

Es gehörten zum Bisthum Speyer folgende Oberämter und Aemter:

a. Auf der Ostseite des Rheines: Das Ober- oder Vicedomamt Bruchsal (mit der Stadt gleiches Namens, der Residenz des Bischofs) und die Aemter Kißlau, Grombach (mit dem Städtchen dieses Namens), Rothenburg (mit dem Städtchen Rothenburg), Philippsburg (mit den Städten Philippsburg und Weibstadt) und Gersbach, letzteres jedoch mit Baden-Baden gemeinschaftlich.

b. Auf der Westseite des Rheines: Das Oberamt Kirweiler (mit dem Städtchen Kirweiler) und die Aemter Deidesheim (mit der Stadt gleiches Namens) und Marientraut.

Durch die französischen Revolutionskriege und den Frieden von Lüneville kam der linksrheinische Theil des Bisthums (die kleinere Hälfte, etwa 12½ □M.) an Frankreich und wurde zum Departement des Donnersberges geschlagen. Der rechtsrheinische Theil wurde 1803 an Baden gegeben, bei welchem er bis heute verblieben ist. Auch das 1801 an Frankreich abgetretene ehemalige Gebiet gelangte 1814 an Deutschland zurück und wurde zur bayrischen Provinz Rheinpfalz geschlagen.

c. Landestheile, welche unter französische Oberhoheit gerathen waren: Das Oberamt Lauterburg (mit den Städten Lauterburg, Jockgrün und Rheinzabern) zu beiden Seiten der

Lauter östlich von Weißenburg bis zum Rhein hin; das Amt Madenburg, dicht südwestlich von Landau, das Amt Dhan westlich von Weißenburg zwischen dem Fürstenthum Zweibrücken und der elsassischen Herrschaft Fleckenstein und die zur Probstei Weißenburg gehörigen Aemter Altenstadt, östlich und nordöstlich von Weißenburg, und St. Remig.

Diese vier Aemter gehörten in administrativer Beziehung mit zur Unterstatthalterschaft Landau des französischen Gouvernements von Elsaß, bis sie seit 1789 einen Bestandtheil des Departementes des Niederrheins bildeten. Im Jahre 1815 mußten die nördlich der Lauter gelegenen Theile der genannten drei Aemter und der Probstei Weißenburg an Deutschland abgetreten werden und wurden Bestandtheile der bayrischen Rheinpfalz. Der Rest fiel mit dem gesammten Elsaß i. J. 1871 an Deutschland zurück.

Das Hochstift Straßburg.

Die Errichtung des Bisthums zu Straßburg wird dem fränkischen Könige Dagobert im siebenten Jahrhundert zugeschrieben. Seitdem der Elsaß unter französische Hoheit gelangt war, war der Bischof nur noch für seine auf dem rechten Rheinufer gelegenen Besitzungen deutscher Reichsfürst. Die gesammten Lande des Hochstiftes hatten einen Flächeninhalt von 23 □ M., von denen 6½ □ M. auf die rechtsrheinischen Theile kamen.

Wappen: Ein quadrierter Schild, im ersten und vierten Quartier ein silberner Rechtsquerbalken in Roth, im zweiten und dritten ein gleicher Balken am Ende mit kleeblattförmigen Zacken.

Lage: Die Theile des Hochstiftes Straßburg lagen zu beiden Seiten des Oberrheines, aber so zerrissen und zerstreut, daß Grenzbestimmungen nicht für die Gesammtheit, sondern nur für die einzelnen Theile des Bisthumes möglich sind.

Es gehörten zum Hochstifte:

1) **Der rechtsrheinische deutsche Theil:**

a. Das Amt Oberkirch in der Ortenau (mit den Städtchen Oberkirch und Oppenau), dasselbe lag zwischen dem Herzogthum Würtemberg im Osten und der österreichischen Landvogtei Ortenau im Westen.

b. Das Amt Ettenheim im Breisgau (mit dem Städtchen gleiches Namens), dasselbe grenzte im N. u. S. an badische, im W. u. O. an breisgauische Landestheile.

Die rechtsrheinischen Theile des Bisthums Straßburg wurden 1803 säcularisiert und als Fürstenthum Ettenheim an Baden gegeben, bei dem sie verblieben sind.

2) **Der linksrheinische französische Theil:**

a. Die Aemter Dachstein (mit den Städten Dachstein und Molsheim) südwestlich von Straßburg; Mutzig und Schirmeck (mit der Stadt Mutzig) zwischen dem Amte Dachstein und der Grafschaft Salm; Bennfelden (mit den Städtchen Bennfelden, Danbach und Rheinau) nördlich von Schlettstadt zu beiden Seiten der Ill und bis zum Rhein, das Amt des Domkapitels westlich von Schlettstadt und südlich von der Herrschaft Thalweiler; Wanzenau nördlich von Straßburg dicht am Rheine; und das Amt Girbaden, welches ein Lehn des Bisthums Straßburg war und zuletzt dem fürstlichen Hause Rohan-Soubise gehörte. — Alle diese Aemter gehörten mit bis zum Jahre 1789 in administrativer Beziehung zur Unterstatthalterschaft Straßburg.

b. Die Aemter Zabern (mit der Stadt Zabern, der bischöflichen Haupt- und Residenzstadt), ringsum die Stadt Zabern und westlich bis zum Fürstenthum Pfalzburg, und Rochersberg östlich vom Amte Zabern. Diese beiden Aemter gehörten mit zur Unterstatthalterschaft Weißenburg.

c. Das Amt Markolsheim (mit der Stadt gleiches Namens) südöstlich von Schlettstadt am Rheine. Dasselbe bildete einen Bestandtheil der Unterstatthalterschaft Schlettstadt.

d. Das Obermundamt Ruffach; dasselbe lag in einem Haupt- und drei Nebentheilen westlich und südwestlich der Stadt Kolmar und zerfiel in die drei Vogteien Ruffach, Sulz und Egisheim (mit den gleichnamigen Städten). Das Obermundamt gehörte mit zur Unterstatthalterschaft Kolmar.

Die Aemter a—c. lagen in Unter-, Ruffach jedoch im Oberelsaß, alle gehörten bis zur französischen Revolution, bei deren Beginn sie säcularisiert wurden, zum Gouvernement Elsaß. Im

Jahre 1789 wurden die straßburgischen Aemter des Unterelsasses zum Departement des Niederrheines, Ruffach zu dem des Oberrheines geschlagen. — Im Jahre 1871 wurden alle ehemaligen bischöflich straßburgischen Besitzungen des linken Rheinufers mit an Deutschland abgetreten und bilden nun Bestandtheile der Bezirke Nieder- und Oberelsaß des Reichslandes Elsaß-Lothringen.

Das Hochstift Basel.

Die älteste Geschichte des Bisthums Basel, welches dahin von Augst (Augusta Rauracorum) verlegt worden sein soll, ist bis zum 8. Jahrhundert ungewiß. Die Bischöfe erlangten die Reichsunmittelbarkeit und verlegten ihren Sitz, als sich die Reichsstadt Basel der Reformation zuwandte, nach der Stadt Pruntrut. Ein Theil des Gebietes des Hochstiftes wandte sich von Deutschland ab und galt als zugewandter Ort der Eidgenossenschaft, erkannte aber trotzdem den Bischof als Oberherrn an; der größere Theil des bischöflichen Gebietes (19 □ M.) jedoch blieb mit dem oberrheinischen Kreise des Reiches bis zum Jahre 1792 in Verbindung.

Wappen: Ein silberner Schild mit einer schwarzen Figur, welche einige für den Beschlag eines Pilgrimstabes oder eines Bischofstabes, andere für eine eiserne Fischerangel, und noch andere für etwas anderes ansehen.

Grenzen: Im N. der Sundgau und das Gebiet der Stadt Basel; im O. der Kanton Solothurn; im S. der Kanton Bern und das Fürstenthum Neuenburg; im W. die Franche Comté und die Grafschaft Mömpelgard. Eine baselsche Exclave lag nördlich der Stadt Basel auf dem rechten Rheinufer.

Zum Hochstifte gehörte

1) **Der bei Deutschland verbliebene Theil;** derselbe enthielt:

a. Die geistlichen Stände, nämlich die Prämonstratenserabtei Bellelay mit den Prioraten Grandcourt, Bassecourt und Himmelspforte; das Kollegiatstift Münster in Granfelden (Moutiers en Grand-

val); die Probstei zu St. Ursitz in der gleichnamigen Stadt; und die Probstei zu Idstein am Rhein.

b. Die Ritterschaft, bestehend aus etwa 10 Familien; zu derselben gehörte auch das Burgthal mit dem Schlosse Burg, welches die Freiherren von Wessenberg vom Hochstifte zu Lehen trugen.

c. Die vier Städte Delsberg (Delemont), Pruntrut (Porrentruy), St. Ursitz (St. Ursanne) und Laufen.

d. Die Oberämter Delsberg (bestehend aus dem Delsberger- und dem Münsterthale), Pruntrut, Zwingen, Birseck, Pfeffingen, Schlingen am Rhein und das Oberamt der freien Berge.

2) **Der zur Eidgenossenschaft gehörige Theil;** derselbe enthielt:

a. Die Städte Biel und Neuenstadt (Neuveville oder Bonneville).

b. Die Herrschaften Ilfingen und Erguel, letztere mit den Meierthümern St. Immer, Pieterlen, Courtelari, Corgemont, Tramlingen, Büderich, Vöglistahl (Vauffelin) und Sonceboz.

c. Den Distrikt von Dießen (oder auf dem Thesenberge), denselben besaß der Bischof in Gemeinschaft mit der Stadt Bern.

Im Jahre 1792, den 27. November, wurde das Hochstift von den Repräsentanten desselben als raurakische Republik proklamiert, jedoch schon 1793 wurde dieselbe auf Befehl des Nationalkonventes in Paris mit der französischen Republik vereinigt und zum Departement Oberrhein geschlagen. Der auf dem rechten Rheinufer belegene geringe Theil des Hochstiftes fiel 1803 an Baden, bei welchem er verblieben ist. Die Hauptmasse wurde erst im Jahre 1814 wieder von Frankreich getrennt, jedoch nicht wieder mit Deutschland vereinigt, sondern das ehemalige Bisthum wurde auf dem Wiener Kongresse zum Schweizer Kanton Bern geschlagen.

Das Hochstift Fulda.

Das Hochstift Fulda entstand aus der i. J. 744 durch Bonifacius in der Landschaft Buchonia am Fuldaflusse gestifteten Benediktinerabtei, welche schon 751 von aller bischöflichen Oberauf-

sicht befreit und unmittelbar dem römischen Stuhle untergeben ward. Im Jahre 968 erhielt sie den Primat vor allen anderen Abteien Deutschlands und Frankreichs und von Otto I die Erzkanzlerwürde bei der römischen Kaiserin. Die Aebte wußten ihr Gebiet ansehnlich zu mehren und ihr reichsfürstliches Ansehen durch alle Jahrhunderte hindurch zu behaupten. Endlich erhob Pabst Benedikt XIV 1752 die Abtei zu einem exemten Bisthume. Der Flächeninhalt des Hochstiftes betrug etwa 37 □M.

Titel und Wappen: Der Titel des Bischofs war: Bischof und Abt zu Fulda, des heiligen römischen Reiches Fürst, der regierenden römischen Kaiserin Erzkanzler, durch Germanien und Gallien Primas. Das Wappen war ein schwarzes Kreuz im silbernen Felde.

Grenzen: Im N. das Fürstenthum Hersfeld und die Landgrafschaft Hessen; im O. die gefürstete Grafschaft Henneberg, das Hochstift Würzburg und einige reichsritterschaftliche Gebiete; im S. Würzburg, reichsritterschaftliches Gebiet und die Grafschaft Hanau-Münzenberg; im W. reichsritterschaftliche Besitzungen. — Einige fuldaische Exclaven lagen etwas westlich des Haupttheiles zwischen Hanau und isenburgischem Gebiete und in Hessen.

Das Fürstenthum war in folgende zwanzig Aemter eingetheilt: Das Amt Fulda mit der Haupt- und Residenzstadt des Bischofs, die Cent Fulda, die Aemter Salzschlief, Groß-Lüder, Burghaun (mit der gleichnamigen Stadt), Fürsteneck, Geisa (mit der Stadt Geisa), Fischberg (mit der Stadt Dermbach)*), Mackenzell (mit dem Städtchen Hünfeld), Biberstein, Weihers, Neuhof, Motten, Römershay (früher

*) Das Amt Fischberg war 1455 von Fulda zur Hälfte an die Grafen von Henneberg, zur andern Hälfte an Friedrich von der Thann, von diesem 1468 aber gleichfalls an Henneberg verpfändet worden. In den Jahren 1574 und 1583 hatte das Stift zwar die Pfandschaft aufgekündigt, dann aber sie 1594 dem sächsischen Hause, dem Haupterben Hennebergs, auf 31 Jahre verlängert. Nach Ablauf dieser Zeit konnte das Stift doch nicht zur Wiedereinlösung gelangen, die erst 1705 und 1707 erfolgte. Im Jahre 1764

Brückenau, mit dem Städtchen dieses Namens), Hammelburg (mit der Stadt Hammelburg), Saaleck, Saalmünster (mit der Stadt gleiches Namens), Urgel, die Probstei Blankenau und das Amt Herbstein (mit dem gleichnamigen Städtchen)

Im Jahre 1803 wurde Fulda säcularisiert und diente als Entschädigung für das Haus Nassau-Oranien, jedoch schon im Jahre 1806 verlor Wilhelm Friedrich von Oranien, der im preußischen Heere mit gegen Napoleon kämpfte, sein neues Besitzthum. Napoleon stellte das Fürstenthum einstweilen unter den Großherzog von Berg und überließ es 1809 an das Großherzogthum Frankfurt. Im Jahre 1815 kam Fulda, ohne das Amt Herbstein, welches 1810 an Hessen-Darmstadt abgetreten worden war, an Preußen, dasselbe ließ jedoch den größeren Theil des Landes an Kurhessen ab, doch erhielt Sachsen-Weimar-Eisenach die Aemter Fischbach und Geisa, Bayern bekam Weihers, Brückenau, Saaleck und Hammelburg. Die bayrisch gewordenen Theile gehören jetzt zur Provinz Unterfranken und Aschaffenburg (doch wurde Weihers 1866 mit an Preußen abgetreten), die hessen-darmstädtisch gewordenen zur Provinz Oberhessen und das kurhessische Fulda bildete bis zum Jahre 1866 den Hauptbestandtheil der Provinz Fulda des Kurstaates und gehört seitdem zum Regierungsbezirk Kassel der preußischen Provinz Hessen-Nassau.

Das Johannitermeisterthum oder Fürstenthum Heitersheim.

Der Großprior und oberste Meister des Johanniterordens in Deutschland war seit Karl V Reichsfürst für die im Breisgau südlich von Freiburg auf dem rechten Rheinufer belegenen Besitzungen des Ordens, die demselben im 13. und 14. Jahr-

---

verglich man sich wieder: Weimar bekam den östlichen, Fulda den westlichen Theil des Amtes. Auch wegen der Aemter Salzungen und Lichtenberg lagen Fulda und die fürstlich sächsischen Häuser in Streit, die 1366 von Fulda an Thüringen wiederkäuflich verkauft worden waren.

hundert durch Schenkung zugekommen waren, jedoch fanden seit dem sechzehnten Jahrhundert, als der Ordensmeister seinen Sitz nach dem Flecken Heitersheim verlegt hatte, zwischen ihm und Oesterreich mannichfache Streitigkeiten statt, indem letzteres die Oberhoheit über das Ordensgebiet beanspruchte. Endlich verglich man sich dahin, daß der Ordensmeister die fünf Ortschaften Heitersheim, Ginglingen, Bremgarten, Griesheim und Schlat mit aller Landeshoheit besitzen, jedoch Oesterreich als Beschützer ansehen und in Betreff der übrigen wenigen noch zum Fürstenthum gehörigen Ortschaften das Haus Oesterreich als Landesherrn ansehen sollte.

Obwohl geistliches Gebiet wurde Heitersheim doch 1803 nicht mit säcularisiert, der Großprior erwarb im Gegentheil in diesem Jahre noch für verlorene allerdings mittelbare Kommenden die Abteien St. Blasien, St. Trubbert, St. Peter, Schuttern und Rennenbach. Jedoch schon 1805 bemächtigte sich Baden eines Theiles der Ordensgüter und obwohl 1806 ein bayrischer Prinz, Karl Theodor, zum Großprior des Ordens in Deutschland erhoben ward, so ward in demselben Jahre doch Heitersheim nebst allem innerhalb Badens belegenen Zubehör zu Gunsten dieses Landes säcularisiert (i. J. 1808 erfolgte auch die Aufhebung des Ordens in Bayern). Das Ländchen ist seitdem bei Baden verblieben.

Die gefürstete Abtei Prüm.

Die Benediktinerabtei Prüm wurde bereits 720 von Bertrada, Großmutter der Bertrada, Gemahlin Pippins des Kleinen, gestiftet und 762 wurde die erste Schenkung noch erweitert. Im Jahre 1332 unterwarf sie sich mit Kaiser Ludwigs IV Bewilligung zu ihrer Sicherheit dem Erzstifte Trier. Diese erste Vereinigung hatte jedoch keinen Bestand, eine zweite Vereinigung bestand

1471—1473, eine dritte trat 1574 ein, bei welcher es verblieben ist, so daß der jedesmalige Kurfürst von Trier zugleich Administrator von Prüm war.

Titel und Wappen: Der Erzbischof von Trier führte die Bezeichnung von Prüm in seinem Titel; über denselben und das prümsche Wappen siehe pag. 83.

Lage: Die Abtei Prüm lag an dem Flüßchen gleiches Namens und ihr Gebiet grenzte im O. u. W. an das Erzstift Trier, im N. an die Grafschaft Gerolstein und Blankenheim, im S. an das Herzogthum Luxemburg.

Güter und Gefälle der Abtei waren 1361 zwischen dem Abte und dem Konvente getheilt worden, eine Theilung, welche bis zuletzt gegolten hat. Man unterschied darnach zwischen den Abtslanden und den Konventslanden. Der Hauptort des Ländchens war der unmittelbar beim Kloster belegene Flecken Prüm.

NB. Die Abtei besaß auch noch die Herrschaft Avance und Loncin unweit der Stadt Lüttich und die Herrschaften Fumay, Revin und Feppin, zwischen dem Hochstifte Lüttich und der Champagne, welche Lüttich, beziehentlich Frankreich, unter ihre Landeshoheit gezogen hatten, obwohl das gegen die Friedensschlüsse von Ryswick und Baden war.

Die Abtei Prüm hat auch seit dem Hereinbrechen der französischen Revolutionskriege die Schicksale des Hochstiftes Trier getheilt und bildet jetzt einen Theil des Kreises Prüm des Regierungsbezirkes Trier der preußischen Rheinprovinz.

Die Reichsprobstei Odenheim oder das adlige Ritterstift Bruchsal.

Im Jahre 1122 stifteten zwei Grafen von Laufen zu Odenheim oder Wigoldsberg ein Benediktinerkloster, behielten sich aber die Kastenvogtei (Schutz- und Schirmgerechtigkeit) über dasselbe vor. Nach dem Aussterben der Grafen von Laufen gelangte die Vogtei 1219 an die hohenstaufischen Kaiser und hierauf durch

Kaiser Ludwig IV an Speyer. Zur Zeit Kaiser Maximilians wurde die Abtei in ein weltliches Kollegiatstift oder unmittelbares reichsfreies Ritterstift verwandelt und ihm anstatt eines Abtes ein Probst vorgesetzt. Hierauf wurde 1507 die Probstei von Odenheim nach Bruchsal verlegt.

Die Probstei hatte folgende reichsunmittelbare Besitzungen:

a. Die Dörfer Odenheim, Tiefenbach und Eichelberg. Dieselben waren von den ersten Stiftern dem Kloster geschenkt worden.

b. Burg und Dorf Rohrbach bei Eppingen und Dorf Landshausen in der nämlichen Gegend. Ueber diese Ortschaften gestand die Probstei dem Hochstifte Speyer die Kastenvogtei nicht zu.

Im Jahre 1803 fiel die Probstei mit an Baden und ist seitdem bei diesem Großherzogthum verblieben.

Das Fürstenthum Simmern.

Durch Theilung der Lande des Pfalzgrafen und Kurfürsten Ruprecht III, der im Jahre 1400 zum deutschen Könige gewählt wurde, unter seine vier Söhne im Jahre 1410 entstanden vier von einander unabhängige Fürstenthümer. Herzog Stephan, der dritte der vier Brüder, bekam auf seinen Theil die Städte Simmern, Laubach, Hohenstein, Argenthal und alles, was Kurpfalz auf dem Hunsrück besaß, ingleichen die Städte Anweiler, Zweibrücken, Hornbach, Bergzabern u. s. w., also das spätere Fürstenthum Simmern und die Grafschaft Zweibrücken. Durch Vermählung mit der Tochter des letzten Grafen von Veldenz brachte Stephan auch die Grafschaft Veldenz und die halbe Grafschaft Sponheim an sein Haus. Im Jahre 1444 wurde zwischen ihm und seinem Schwiegervater ausgemacht, daß ihr ältester Sohn resp. Enkel Friedrich des Großvaters Antheil an beiden Grafschaften Sponheim und das Land auf dem Hunsrück, nämlich Simmern, hingegen ihr Sohn und Enkel Ludwig die Grafschaften Veldenz und Zweibrücken bekommen solle. Herzog

Friedrichs zu Simmern Urenkel Friedrich III wurde 1559 Kurfürst von der Pfalz, wodurch die simmernsche Linie Kur und Kurlande erhielt, er trat Simmern jedoch an seinen Bruder Georg und nach dessen Tode an seinen jüngeren Bruder Richard ab, nach dessen Ableben es an den Kurfürsten Friedrich IV zurückfiel, der es seinem jüngeren Sohne Ludwig Philipp überließ. Als im Jahre 1673 diese simmernsche Nebenliaie mit Ludwig Philipps Sohne Ludwig Heinrich wieder ausstarb, fiel das Fürstenthum an die Kurpfalz zurück.

Grenzen: Im N. das Erzstift Trier; im O. das Erzstift Mainz; im S. Theile der Rheingrafschaft, Theile von Mainz, die Herrschaft Bretzenheim und die Grafschaft Sponheim; im W. Sponheim. Südlich von diesem Haupttheile lag jedoch zwischen Sponheim und Zweibrücken das Amt Böckelheim, während die Herrschaft Hohenfels am Donnersberge im Wormsgau lag.

Es gehörte zu Simmern:

a. Das Oberamt Simmern (mit der Hauptstadt Simmern und den Schultheißereien Argenthal (mit dem gleichnamigen Städtchen), Guntershausen, Laubach (mit der Stadt Laubach), Schnorbach, Frohnhofen, Benzweiler, Ohlweiler, Rheinbollen, Ravengiersprung, Ellern, Russelbach, Nieder-Chumb und Unzenberg, überhaupt mit 70 Ortschaften.

b. Das Oberamt Stromberg mit der Oberamtsstadt Stromberg und den Schultheißereien Labenheim, Horweiler, Heddesheim und Wadalgesheim, überhanpt mit 14 Ortschaften.

c. Das Amt Böckelheim; dasselbe hatte Zweibrücken pfandweise von Mainz besessen, war aber von Kurpfalz nicht zurückgegeben und vom Kurfürsten Friedrich IV mit Simmern verbunden worden. In dem Amte lagen das Schloß Böckelheim und die Städte Sobernheim und Monzingen.

d. Die Herrschaft Hohenfels; dieselbe gehörte eigentlich zur hinteren Grafschaft Sponheim und der Pfalzgraf hatte sie nur als Herzog von Simmern pfandweise im Besitz.

Als das linke Rheinufer in den Besitz Frankreichs gelangte, wurde Simmern zum Rhein- und Moseldepartement geschlagen. Nach der Wiedervereinigung mit Deutschland gelangte es an

Preußen und bildet gegenwärtig Bestandtheile der Kreise Simmern und Kreuznach des Regierungsbezirkes Koblenz der Rheinprovinz. Die Herrschaft Hohenfels dagegen gehört jetzt zur bayrischen Rheinpfalz.

Das Fürstenthum Lautern.

Kurfürst Friedrichs III zweiter Sohn Johann Kasimir hatte nach seines Vaters Tode i. J. 1576 Lautern erhalten, dasselbe fiel jedoch, als er 1592 starb, wieder an das Kurhaus zurück. Aber Johann Kasimirs Neffe, Kurfürst Friedrich IV von der Pfalz, vermachte 1610 seinem zweiten Sohne, dem Pfalzgrafen Ludwig Philipp, außer dem Fürstenthum Simmern und ½ der vordern Grafschaft Sponheim, auch das Fürstenthum Lautern, was 1613 bestätigt und näher erläutert wurde. Demnach behielt in dem Vergleich von 1653 zwischen dem Kurfürsten Karl Ludwig und dem Pfalzgrafen Ludwig Philipp letzterer Stadt und Amt Lautern, die beiden Unterämter Wolfstein und Rockenhausen nebst der Stadt Otterberg. Wie Simmern, so fiel auch Lautern nach dem Tode Ludwig Heinrichs, des Sohnes Ludwig Philipps, im Jahre 1673 wieder an die Kurpfalz zurück.

Grenzen: Im N. Theile vom Fürstenthum Veldenz, die Herrschaft Reipoltskirchen und das zweibrückensche Oberamt Meisenheim; im O. die Grafschaften Falkenstein und Leiningen; im S. die sponheimische Herrschaft Grävenstein und das Fürstenthum Zweibrücken; im O. Zweibrücken und Theile von Veldenz. — Als Enclave lag im Fürstenthum Lautern die reichsritterschaftliche Herrschaft Landstuhl.

Das Fürstenthum begriff

a. Das Oberamt Lautern (mit der Stadt Kaiserslautern, der Hauptstadt des Fürstenthums).

b. Die Unterämter Otterberg, Rockenhausen und Wolfstein (mit den gleichnamigen Städten).

c. Die Gerichte Kübelberg, Ramstein, Steinwenden, Weilerbach, Mohrlautern, Neukirch, Alsenborn und Waldfischbach.

Während der französischen Herrschaft gehörte das ehemalige Fürstenthum Lautern zu dem Departement des Donnersberges, in dem ersten Pariser Frieden von 1814 jedoch fiel es wieder an Deutschland zurück und bildet jetzt einen Bestandtheil der bayrischen Rheinpfalz.

Das Fürstenthum Veldenz.

Veldenz hatte eigene Grafen, die seit der Mitte des 12. Jahrhunderts genannt werden, jedoch mit Gerlach V i. J. 1260 ausstarben, worauf sich seine Erbin Agnes mit dem Grafen Heinrich von Geroldseck vermählte, der eine neue Reihe von Grafen von Veldenz begründete. Auch diese erlosch 1444 im Mannsstamme, nachdem sie kurz vorher ihre Güter durch einen Theil der sponheimischen Erbschaft vergrößert hatte. Des letzten Grafen Friedrich Tochter Anna hatte Herzog Stephan zu Simmern geheirathet, der seinem zweiten Sohne Friedrich Veldenz und Zweibrücken hinterließ, welche Landestheile nun das Fürstenthum Zweibrücken genannt wurden. Im Jahre 1543 übertrug Herzog Wolfgang zu Zweibrücken seinem Oheim (Vatersbruder) Ruprecht Schloß und Thal Veldenz, Schloß und Flecken Lauterecken und andere Landestheile, wodurch eine regierende Linie Pfalz-Veldenz entstand, die auch 1556 die Herrschaft Lützelstein und den ehemaligen kurpfälzischen Antheil an der sogenannten Gutenberger Gemeinschaft, an Alsenz und Kleeburg bekam, aber 1694 ausstarb, worauf nach langen Streitigkeiten durch Vergleich von 1733 Kurpfalz Veldenz und Lauterecken behielt, hingegen Lützelstein und Gemeinschaft Gutenberg dem Pfalzgrafen zu Birkenfeld überließ.

Wappen: Ein blauer mit Gold gekrönter Löwe im silbernen Felde.

Lage: Das Fürstenthum lag in drei Theile getrennt, von denen einer innerhalb des Kurfürstenthums Trier auf dem rechten Moselufer, oberhalb der Stadt Berncastel, die zwei andern am Glanflusse zwischen Lautern im Osten und Zweibrücken im Westen lagen.

Das Fürstenthum enthielt das Oberamt Veldenz (mit dem Flecken gleiches Namens an der Mosel) und das Oberamt Lauterecken mit der Stadt Lauterecken am Glanflusse.

Während der französischen Herrschaft in den Jahren 1801 bis 1814 war das Oberamt Veldenz zum Departement der Saar, das Oberamt Lauterecken zum Departement des Donnersberges geschlagen worden. Durch den Pariser Frieden vom Jahre 1814 fiel jenes an Preußen und gehört jetzt zum Kreise Berncastel des Regierungsbezirkes Trier, dieses an Bayern und bildet jetzt einen Bestandtheil der Rheinpfalz.

Das Fürstenthum Zweibrücken.

Das Fürstenthum Zweibrücken war theils aus der ehemaligen Grafschaft Zweibrücken, theils aus Stücken der alten Grafschaft Veldenz entstanden, welche letzteren fast zwei Drittheile des Fürstenthums ausmachten. Der letzte Graf von Zweibrücken, Eberhard, starb ca. 1390, worauf seine Grafschaft an das Pfälzer Haus gelangte. Sie wurde 1410 dem Herzoge Stephan von Simmern zugetheilt, der sie 1444 nebst der Grafschaft Veldenz seinem Sohne Ludwig dem Schwarzen vermachte. Das Fürstenthum wurde verringert, als i. J. 1543 Herzog Wolfgang seinem Oheime Ruprecht einen Theil der Grafschaft Veldenz und Lauterecken übertrug. Dagegen erhielt derselbe Wolfgang 1553 und 1566 die halbe hintere Grafschaft Sponheim und schon vorher hatte er das Fürstenthum Neuburg erworben, doch wurden Zweibrücken und Neuburg 1568 wieder getrennt, da Wolfgangs ältester Sohn, Philipp Ludwig, Neuburg, sein zweiter Sohn Johannes aber das

Fürstenthum Zweibrücken erhielt. In Folge des Umstandes, daß ein aus der Nachkommenschaft des Johannes entsprossener Pfalzgraf, Karl Gustav, 1654 auf den schwedischen Thron berufen wurde, kam Zweibrücken im Jahre 1681 an Karl XII von Schweden, Karl Gustavs Sohn, fiel aber nach dessen Tode 1718 an seinen nächsten Verwandten Gustav Samuel Leopold aus der Kleeburger Nebenlinie und nach dessen unbeerbtem Absterben 1731 an die Linie Birkenfeld, die von dem vierten Sohne des oben genannten Wolfgang abstammte. Dieser Linie gehörte Karl II (August) an, der als Nachfolger des Kurfürsten Karl Theodor (gestorben 1799) durch den Frieden zu Teschen präsumtiver Erbe der gesammten pfalzbayrischen Staaten wurde und dessen Bruder Max Josef, seit 1795 Herzog von Zweibrücken, seit 1799 Kurfürst von Pfalzbayern, alle wittelsbachischen Lande vereinigte und Stammvater des jetzigen königlichen Hauses von Bayern geworden ist.

Titel und Wappen: Der fürstlich zweibrückensche Titel war: Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Bayern, Graf zu Veldenz, Sponheim und Rappoltstein, Herr zu Hohenack. Ein besonderes Wappen des Fürstenthums gab es nicht, sondern der Herzog und Pfalzgraf führte außer dem Wappen der Pfalz bei Rhein auch die der anderen Länder, die er in seinem Titel hatte.

Grenzen: Das Fürstenthum Zweibrücken bestand aus zwei Haupttheilen, welche durch die sponheimische Herrschaft Grävenstein von einander getrennt wurden, dieselben grenzten im N. an die Grafschaften Sponheim und Veldenz, an die Rheingrafschaft, das Fürstenthum Lautern und die Grafschaft Leiningen; im O. an Theile der Kurpfalz, Theile des Hochstiftes Speyer und an das Gebiet der elsassischen, ehemals reichsunmittelbaren Stadt Landau; im S. an die unter französischer Oberhoheit stehenden Theile des Hochstiftes Speyer, das Gebiet der ehemaligen Reichsstadt Weißenburg, die Grafschaft Hanau-Lichtenberg und das Herzogthum Lothringen; im W. an die Grafschaften Bliescastel und Saarbrücken, die Herrschaften Ottweiler und Dachstuhl und

an das Erzstift Trier. — Ein kleiner Theil des Fürstenthums lag zwischen den Fürstenthümern Simmern im Norden und Lautern im Süden. — Einige Theile lagen unter französischer Hoheit im Elsaß.

Das Fürstenthum Zweibrücken umfaßte:

1) Landstücke, welche zur alten Grafschaft Zweibrücken gehörten, nämlich

a. Das Oberamt Zweibrücken mit den Städten Zweibrücken und Hornbach und den Schultheißereien Alt-Hornbach, Winterbach, Contwich, Bottenbach, Nünschweiler, Waldmohr, Einöd, Lambsborn, Irheim, Blieserhof, Kiskel, der adligen Herrschaft Bundenbach und dem Amte Homburg (darin die Stadt Homburg, die jedoch zu fünf Neunteln dem Fürsten von Nassau-Saarbrücken gehörte).

b. Das Oberamt Neucastel oder Bergzabern, dasselbe enthielt die Städte Bergzabern und Anweiler, die Vogtei Anweiler (mit der mit Leiningen-Dachsburg gemeinschaftlichen Vogtei Falkenburg), die Aemter Neucastel und Barbelrode, die Vogtei Wegelnburg und den größten Theil der lothringischen Herrschaft Schauenburg (mit der Stadt Tholey), die erst im Jahre 1786 von Frankreich an Pfalz-Zweibrücken abgetreten worden war. Außerdem gehörten zum Oberamte Bergzabern die Schultheißereien und Dörfer Altweiler, Betting, Bliesen, Eppelbronn, Erweiler, Immweiler, Limbach, Lindscheid, Marpingen und einige andere.

2) Landschaften, welche zur alten Grafschaft Veldenz gehört hatten und kurpfälzisches Lehen waren:

a. Das Oberamt Lichtenberg mit dem Städtchen Kusel, den Schultheißereien Burgfrieden, Pfeffelbach, Kouken, Ulmet, Thal Esweiler, Baumholder, Berschweiler, Bosenbach, Niederkirchen und der Amtskellerei Nohfelden (mit der Schultheißerei Wolfersweiler und der Pflege Achtelsbach).

b. Das Oberamt Meisenheim mit den Städten Meisenheim und Obermoschel und den Schultheißereien Aus-Amt, Odenbach, Rehborn, Duchrod und Oberhausen, Wald-Grehweiler, Niedermoschel, Niederkirchen, Berzweiler oder Hintersaß und Stolzenberger Thal. — Hierzu kamen noch Amt Hagenbach und Stadt und Amt Selz am Rhein, die Kurpfalz 1769 an Zweibrücken gegen die Schultheißereien Odernheim und Einelle abgetreten hatte und die nun zweibrückensche Exclaven geworden waren.

3) Unter französischer Hoheit stehende Landschaften (im Gouvernement von Elsaß):

a. Die zum eigentlichen Fürstenthum Zweibrücken gehörige

Vogtei Kleeburg zwischen Weißenburg und der Herrschaft Fleckenstein (dieselbe gehörte zum Oberamte Bergzabern und war erst 1788 von Frankreich der deutschen Oberhoheit entzogen worden), und das Oberamt Gutenberg nordöstlich von Weißenburg, was ebenfalls einen Bestandtheil des eigentlichen Fürstenthums Zweibrücken bildete. Es gehörte in administrativer Hinsicht zur Unterstatthalterschaft Landau.

b. Die unterelsassische Herrschaft Bischweiler (südöstlich von Hagenau) mit mehreren Dörfern, die zur Unterstatthalterschaft Zabern gehörte.

c. Die Grafschaft Lützelstein (nördlich von Pfalzburg) mit dem Städtchen Lützelstein (Petite Pierre) und mehreren Dörfern. Dieselbe war seit 1452 im Besitze der Pfalzgrafen und gehörte unter französischer Herrschaft zur Unterstatthalterschaft Zabern.

d. Die Herrschaft Rappoltstein im Oberelsaß. Dieselbe hatte ehedem eigene Herren, die 1673 ausstarben, worauf die Herrschaft an die Pfalzgrafen zu Birkenfeld gefallen war. Sie lag in fünf Theile zersplittert westlich, östlich und nördlich von Kolmar. Ihr Wappen waren drei rothe Schildlein im silbernen Felde. Ihre acht Aemter waren Rappoltsweiler mit der Stadt Rappoltsweiler (Ribeauviller) der Hauptstadt der Herrschaft, Gemar, Bergheim Zellenberg, Heiterheim, Weyer im Gregorienthale, Urbis (Orbey) mit dem Bergschlosse Hohenack und Markirch (St. Marie aux Mines, die eine Hälfte dieses Städtchens war lothringisch). — Die Herrschaft Rappoltstein gehörte zur Unterstatthalterschaft Kolmar.

Während der französischen Herrschaft war das Fürstenthum Zweibrücken theils zum Saardepartement, theils zum Departement des Donnersberges geschlagen worden. Im J. 1814 gelangte es an Deutschland zurück, einschließlich des unter französischer Hoheit gestandenen Oberamtes Gutenberg, jedoch ohne die Vogtei Kleeburg. Doch gelangte Zweibrücken nicht ungetheilt in die Hände eines Besitzers; es erhielt:

a. Preußen: Die Herrschaft Schauenburg (mit der Stadt Tholey); dieselbe wurde einige Jahre darauf zu dem neuerrichteten Regierungsbezirke Trier geschlagen.

b. Sachsen-Koburg: Einen Theil des Oberamtes Lichtenberg mit Baumholder; derselbe wurde mit früher trierschen Gebietstheilen zu einem „Fürstenthum Lichtenberg“ vereinigt, das

jedoch 1834 an Preußen abgetreten wurde, so daß es gegenwärtig als Kreis St. Wendel ebenfalls zum Regierungsbezirke Trier gehört.

c. Oldenburg: Die Amtskellerei Nohfelden; dieselbe wurde mit sponheimischen und anderen Landestheilen zu einem noch jetzt Oldenburg gehörenden Fürstenthum Birkenfeld vereinigt.

d. Hessen=Homburg: Theile des Oberamtes Meisenheim, welche mit Theilen der früher nassau=saarbrückenschen Herrschaft Ottweiler zu einer Herrschaft Meisenheim vereinigt wurden. Mit den übrigen hessen=homburgischen Landestheilen fiel Meisenheim nach dem Aussterben des landgräflichen Hauses i. J. 1866 an Hessen=Darmstadt, das jedoch noch in demselben Jahre die ganze Landgrafschaft an Preußen abtreten mußte.

e. Bayern: Alles Uebrige des ehemaligen Fürstenthums, einschließlich des Oberamtes Gutenberg, also den überwiegend größten Theil Zweibrückens, derselbe gehört jetzt zur bayrischen Rheinpfalz.

Die Vogtei Kleeburg, die Herrschaft Bischweiler und die Grafschaft Lützelstein bildeten von 1789 bis 1871 Bestandtheile des französischen Departementes Niederrhein, die Herrschaft Rappoltstein jedoch gehörte in derselben Zeit zum Departement Oberrhein. Alle diese elsassischen ehemaligen Besitzungen Zweibrückens fielen im Jahre 1871 mit fast dem gesammten Elsaß an Deutschland zurück und gehören nun zum Reichslande Elsaß=Lothringen.

Die Landgrafschaft Hessen.

Unter den karolingischen und sächsischen Kaisern gehörte Hessen zum Herzogthum Franken. Um die Zeit, als die Salier den Kaiserthron bestiegen, erhielt Ludwig der Bärtige, ein Verwandter der Kaiserin Gisela aus dem lothringischen Hause, zu angekauften thüringischen und hessischen Gütern noch andere Landschaften in diesen Gegenden zu Lehen, er gilt als erster erblicher Graf von Thüringen und Hessen. Im Jahre 1130 erhob Kaiser Lothar II den Grafen Ludwig, Sohn Ludwigs des Springers,

zum Landgrafen von Thüringen und Hessen und gab ihm unabhängig von Sachsen damit ein eigenes Fahnenlehn. Als im Jahre 1247 mit Heinrich Raspe der landgräfliche Stamm erloschen war, fiel nach langen Streitigkeiten (thüringischer Erbfolgekrieg) i. J. 1263 Thüringen an Heinrich den Erlauchten von Meißen, Hessen und die Grafschaft an der Werra (wozu Eschwege, Allendorf, Witzenhausen, Wanfried ꝛc. gehörten) an Sophia von Brabant, eine Tochter des Landgrafen Ludwig IV und der heiligen Elisabeth, für ihren damals dreijährigen Sohn Heinrich (das Kind).

Heinrich erlangte 1292 die Erhebung in den Fürstenstand, seine Nachkommen vergrößerten ihr Gebiet durch die Grafschaften Ziegenhain, Nidda, Katzenellnbogen und andere Landschaften. Nach dem Tode des Landgrafen Philipp d. Großmüthigen († 1567) wurde das Land unter dessen vier Söhne getheilt, der älteste, Wilhelm IV, erhielt ungefähr die Hälfte (Niederhessen, Ziegenhain und Itter), Ludwig IV etwa ein Viertel (Oberhessen und Nidda), Philipp II ein Achtel (Niedergrafschaft Katzenellnbogen) und Georg I das letzte Achtel (Obergrafschaft Katzenellnbogen). Wilhelm residierte in Kassel, Ludwig zu Marburg, Philipp zu Rheinfels und Georg zu Darmstadt. Als i. J. 1583 Philipp und i. J. 1604 Ludwig ohne Erben starben, so blieben nur die Linien von Kassel und Darmstadt übrig.

Die Landgrafschaft Hessen-Kassel erwarb im westfälischen Frieden die Abtei Hersfeld und vier Aemter der Grafschaft Schauenburg, außerdem aber wurde ihr Land auch noch durch die Grafschaft Hanau-Münzenberg, die Herrschaft Schmalkalden und anderes bedeutend vergrößert. Nebenlinien des hessen-kasselschen Hauses waren die philippsthalische, begründet durch Philipp III, den Sohn des Landgrafen Wilhelm VI, i. J. 1663, und die rotenburgische oder rheinfelsische, die von den Söhnen zweiter Ehe des Landgrafen Moritz abstammte, der 1572 seinem Sohne erster Ehe, Wilhelm V, die Regierung unter der Bedingung

übergab, daß er diesen seinen Halbbrüdern einen vierten Theil der gegenwärtigen und künftigen Güter abtreten solle (unbeschadet der Einheit des Landes). Von Hessen-Darmstadt zweigte sich Hessen-Homburg ab. — Die gesammten hessischen Lande hatten etwa einen Flächeninhalt von 216 □ M., von welchen das kasselsche Haus etwa 156 □ M. besaß.

Titel und Wappen: Beide regierende Landgrafen schrieben sich: Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Katzenellnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schauenburg ꝛc., wozu Hessen-Kassel noch Hanau, Hessen-Darmstadt aber Isenburg und Büdingen fügte. — Das Wappen der Landgrafschaft war ein zehnmal von Silber und Roth quer gestreifter Löwe mit goldener Krone im blauen Felde. Außerdem führten die Landgrafen noch die Wappen der einzelnen Länder, nach denen sie sich sonst noch benannten.

Grenzen: Im N. die Grafschaft Waldeck, das Hochstift Paderborn, das Fürstenthum Calenberg; im O. das Eichsfeld, die Ganerbschaft Treffurt und das Fürstenthum Eisenach; im S. das Fürstenthum Hersfeld, das Hochstift Fulda, reichsritterschaftliche Gebiete, die Grafschaften Königstein und Isenburg und das Gebiet der Reichsstadt Friedberg; im W. die nassauischen Lande, die Grafschaften Solms und Wittgenstein und das Herzogthum Westfalen. — Die Grafschaften Königstein (so weit dieselbe hessisch war) und Katzenellnbogen sind bei dieser Grenzangabe nicht mit einbegriffen. Zudem lagen noch einige kleinere hessische Exclaven zwischen dem Eichsfelde und dem Fürstenthume Calenberg.

I. Die eigentliche Landgrafschaft Hessen.

Dieselbe zerfiel in Niederhessen und Oberhessen.

Es besaß:

A. In Niederhessen:

1) **Die hessen-kasselsche Hauptlinie** außer der Hauptstadt Kassel folgende Landschaften:

a. Die Landschaft an der Fulda; dieselbe enthielt die Aemter Ahna, Bauna, Neustadt (mit dem Städtchen Groß-Almerode), Lichtenau (mit dem gleichnamigen Städtchen), Spangenberg, Melsingen (mit Schloß und Stadt Melsingen), Friedewald und Nentershausen. Die drei ersten dieser Aemter hießen die kasselschen, weil sie unter dem Landgerichte zu Kassel standen.

b. Die Landschaft an der Werra; dieselbe enthielt die Aemter Allendorf (mit der gleichnamigen Stadt), Vacha (mit dem Städtchen Vacha), das Gericht Altenstein, die Vogtei Rückerode, das Gericht Bilstein oder Beilstein, die Vogtei Germerode oder das Klostergericht, das Amt Bischhausen und Samtgericht Boyneburg und die Stadt Waldkappel.

c. Die Landschaft an der Diemel; dieselbe enthielt die Aemter Grebenstein (mit den Städten Grebenstein und Immenhausen), Sababurg, Helmershausen (mit der Stadt gleiches Namens), Trendelburg (mit dem Städtchen dieses Namens), Hofgeismar (mit der Stadt Hofgeismar), Zierenberg (mit der Stadt Zierenberg), Wolfhagen und die Stadt Karlshafen.

d. Die Landschaft am Schwalmflusse; dieselbe enthielt die Aemter Gudensberg, Felsberg, Homberg (mit der Stadt Homberg), Borken (mit der gleichnamigen Stadt) und Neuenstein. Dazu kam die ehemalige Grafschaft Ziegenhain (mit den Aemtern und Städten Ziegenhain und Neukirchen, dem Amte Schönstein [worin die Stadt Treisa an der Schwalm], dem Amte Ober-Aula [worin die Stadt Schwarzenborn], den Gerichten Frielendorf und Jesberg und dem adligen Gerichte Breitenbach am Herzberge).

2) **Die rotenburger Nebenlinie** besaß unter hessen-kasselscher Oberhoheit die sogenannte Quart, dieselbe umfaßte:

a. In der Landschaft an der Fulda das Amt Rotenburg (mit der Stadt Rotenburg).

b. In der Landschaft an der Werra das Amt Sontra (mit der gleichnamigen Stadt) und Stadt und Amt Treffurt (jedoch unter kursächsischer Landeshoheit), die Aemter Wanfried, Eschwege und Witzenhausen (mit den gleichnamigen Städten), Ludwigstein, Neuen-Gleichen und die Herrschaft Plesse (über welche beide Kurbraunschweig die Landeshoheit beanspruchte).

B. In Oberhessen (mit der einverleibten Grafschaft Nidda und Herrschaft Itter):

1) **Hessen-Kassel:**

a. Die Landschaft an der Lahn; dieselbe enthielt die Aemter und Städte Marburg (die Hauptstadt von Oberhessen), Wetter, Kirchhain und Rauchenberg (ehedessen ziegenhainisch) und die Gerichte Münchhausen, Caldern, Reitzberg, Ebsdorf, Frohnhausen, Treisa an der Lumde, Wittelsberg und Schönstädt.

b. Folgende Aemter und Städte, welche zu keinem der genannten Flußgebiete gerechnet wurden: Rosenthal mit Gemünden, Frankenberg, Hessenstein und Haina und das Gericht Viermünden.

2) **Hessen-Darmstadt:**

a. Die Oberämter Gießen (mit den Städten Gießen und Staufenberg und den Gerichten Lollar, Heuchelheim und Steinbach) und Nidda (eine ehemalige Grafschaft mit der Stadt Nidda, dem Amte Lisberg und den Gerichten Nidda und Fauerbach, Rodheim, Burkhards und Crainfeld).

b. Die Aemter und Städte Allendorf, Grünberg, Homburg a. d. Ohm, Alsfeld, Grebenau, Lauterbach, Ulrichstein, Schotten, Roßbach, Butzbach, Königsberg, Biedenkopf und Battenberg, die Aemter Burggemünde, Stormfels, Bingenheim, Peterweil, Kleeberg (ein mit Nassau-Weilburg gemeinschaftlicher Besitz), Hüttenberg, Blankenstein, Itter (eine ehemalige Herrschaft) und der Grund Breidenbach (Untergericht und Obergericht).

c. Einige adlige Besitzungen, so die Cent Lauterbach (mit der Vorstadt Lauterbach und 6 Dörfern), die Gerichte Engelrod und Oberohm, sämmtlich den Freiherren von Riedesel gehörig; ferner der rabenauische oder Londorfer Grund (acht Dörfer), der Familie Nordeck zu Rabenau gehörig; das Busecker Thal (mit 9 Dörfern), im Besitze der Ganerben von Buseck, und endlich das Gericht Frohnhausen (mit zwei Dörfern).

3) **Die hessen-homburgische Nebenlinie:**
Stadt und Amt Homburg vor der Höhe.

II. Die Grafschaft Katzenellnbogen.

Die Grafen von Katzenellnbogen starben 1479 aus, ihre Grafschaft fiel durch Erbschaft an Hessen. Das Wappen war ein aufgerichteter rother Löwe mit einer blauen Krone und Zunge.

Lage: Die Grafschaft Katzenellnbogen lag in zwei Haupttheile zerspalten, von denen der nördliche die niedere, der südliche die obere Grafschaft hieß. Jene, der kleinere Theil, grenzte im

N. u. O. an nassauisches, im S. an mainzisches, nassauisches und triersches, im W. an triersches Gebiet. — Die obere Grafschaft lag südlich des Maines und östlich des Rheines und grenzte im N. an mainzisches, im O. an isenburgisches, mainzisches und kurpfälzisches, im S. an gräflich erbachisches und mainzisches, im W. an kurpfälzisches und mainzisches Gebiet.

1) **Die niedere Grafschaft**; dieselbe war unter hessen-kasselscher Oberhoheit im Besitze der Rotenburger oder Rheinfelser Nebenlinie und umfaßte:

a. Die Aemter Rheinfels (mit der Stadt St. Goar und der Burg Rheinfels über derselben), Reichenberg und Hohenstein.

b. Das Amt oder die Vogtei Pfalzfeld auf dem linken Rheinufer, aus acht kleinen Dörfern bestehend.

c. Die Hälfte von dem sogenannten Vierherrischen (die andere Hälfte gehörte den drei nassauischen Häusern Usingen, Weilburg und Oranien-Dietz). Als 1774 durch Vergleich die Gemeinschaft aufgehoben wurde, kamen siebenzehn Dörfer an Hessen-Kassel.

2) **Die obere Grafschaft**; zu derselben wurden gerechnet:

a. Die Aemter Darmstadt (mit der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt), Kelsterbach, Rüsselsheim (mit der Stadt Großgerau), Dornberg, Jägersburg, Zwingenberg (mit der Stadt gleiches Namens) und Lichtenberg (mit der Stadt Rheinheim).

b. Die Gemeinschaft Umstadt (mit der Stadt Umstadt), sie war Hessen-Darmstadt und Kurpfalz gemeinschaftlich.

c. Der hessen-darmstädtische Antheil an der Herrschaft Eppstein (mit dem Städtchen Eppstein).

d. Das Amt Braubach (mit der Stadt Braubach) und das Kirchspiel Katzenellnbogen, dasselbe gehörte eigentlich zur niederen Grafschaft, war aber von Hessen-Darmstadt erworben und zur oberen Grafschaft geschlagen worden.

NB. Hessen-Kassel besaß außer seinem Antheile am Hessenlande auch noch die Grafschaft Hanau-Münzenberg im oberrheinischen, etwas mehr als die Hälfte der Grafschaft Schauenburg im westfälischen Kreise, die Herrschaft Schmalkalden im fränkischen Kreise, die von Solms-Braunfels 1702 pfandweise erhaltene Stadt Grüningen und das Gericht Volkershausen der fränkischen Ritterschaft. — Hessen-Darmstadt besaß noch die Grafschaft Hanau-Lichtenberg zu beiden Seiten des Rheines theils unter französischer, theils unter deutscher Oberhoheit.

In Betreff der Schicksale der hessischen Landestheile seit

dem Untergange des deutschen Reiches sind die drei Linien Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt und Hessen-Homburg besonders zu berücksichtigen.

a. Hessen-Kassel. Dasselbe verlor zunächst durch den Frieden von Lüneville das linksrheinische niedere Katzenellnbogen, wurde aber dafür 1803 mit mehreren mainzischen Aemtern und Städten entschädigt und erhielt in demselben Jahre die Kurwürde. Im Jahre 1806 wurde das Kurfürstenthum mit in den Sturz Preußens verwickelt und nach dem Frieden von Tilsit dem neuerrichteten Königreiche Westfalen einverleibt (nur die niedere Grafschaft Katzenellnbogen behielt Napoleon für Frankreich und die Grafschaft Hanau schlug er etwas später zum Großherzogthum Frankfurt). Die ehemalige Landgrafschaft Hessen-Kassel bildete nun Theile der Departements der Fulda, des Harzes, der Leine und der Werra. Nach der Vertreibung der Franzosen wurde das Kurfürstenthum wiederhergestellt und durch den größeren Theil des früheren Hochstiftes Fulda und einen Theil des Isenburgischen vergrößert, dagegen trat es einige Grenzdistricte (die Aemter Vacha, Frauensee, Völkershausen, nebst den auf dem rechten Werraufer gelegenen Theilen von Kreuzburg und Friedewald) an das Großherzogthum Weimar, die Aemter Neuengleichen und Plesse an Hannover ab und die rechtsrheinische niedere Grafschaft Katzenellnbogen überließ es an Nassau (die linksrheinische kam 1814 von Frankreich an Preußen und gehört jetzt zum Regierungsbezirke Koblenz), mit welchem Herzogthume dieselbe 1866 an Preußen fiel. Das Kurfürstenthum behielt seine Selbständigkeit als Glied des deutschen Bundes nur bis zum Jahre 1866, wo es Preußen durch Eroberung zufiel, innerhalb welches Staates es den Regierungsbezirk Kassel der Provinz Hessen-Nassau bildet (nur wurde von der früheren Landgrafschaft Hessen-Kassel Treis an der Lumbda an Hessen-Darmstadt abgetreten).

b. Hessen-Darmstadt. Dasselbe verlor durch den Frieden

von Lüneville auf dem linken Rheinufer den größeren Theil der Herrschaft Hanau-Lichtenberg und durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 auf dem rechten Rheinufer den Rest der eben genannten Herrschaft an Baden und die Aemter Braubach und Kirchspiel Katzenellnbogen, Eppstein und Kleeberg an Nassau-Usingen, dagegen erhielt es das Herzogthum Westfalen, die mainzischen Aemter Heppenheim, Gernsheim, Lorch, Fürth und Steinheim, die pfälzischen Aemter Lindenfels und Umstadt, die Reste des Hochstiftes Worms, die Abtei Seligenstadt, die Stadt Friedberg, die Probstei und Stadt Wimpfen und die Landgrafschaft Hessen-Homburg. Dieser Zuwachs betrug etwa 110 □M., während nur 40 □M. abgetreten worden waren. Hierauf trat 1806 der Landgraf dem Rheinbunde bei und nahm die großherzogliche Würde an. Nach der Auflösung des Rheinbundes trat Hessen dem deutschen Bunde bei, verlor zwar das Herzogthum Westfalen und einige andere Landestheile wieder, auch wurde die Landgrafschaft Hessen wieder selbständig, wurde aber dafür auf dem linken Rheinufer (durch das jetzige Rheinhessen) entschädigt. — Durch den Frieden vom 3. September 1866 trat Hessen-Darmstadt einige zu Oberhessen gehörige Landestheile an Preußen ab, nämlich den Kreis Biedenkopf, den Kreis Vöhl (Herrschaft Itter) und den nordwestlichen Theil des Kreises Gießen, welche Districte mit zur Provinz Hessen-Nassau geschlagen wurden.

c. Hessen-Homburg. Die Landgrafschaft Hessen-Homburg wurde i. J. 1806 mediatisiert und der hessen-darmstädtischen Oberhoheit unterworfen. Durch Vertrag jedoch vom 15. Juni 1817 erhielt es seine Selbständigkeit zurück, wurde durch Preußen durch die Herrschaft Meisenheim (siehe p. 249) vergrößert und trat dem deutschen Bunde bei. Nachdem der letzte Landgraf den 24. März 1866 ohne männliche Nachkommenschaft gestorben war, fiel das Ländchen an Hessen-Darmstadt zurück, mußte aber bereits in demselben Jahre (den 3. September) mit an Preußen abgetreten werden. Das Amt Homburg bildet nun einen Bestandtheil des

Regierungbezirkes Wiesbaden der Provinz Hessen-Nassau, die Herrschaft Meisenheim dagegen wurde zum Regierungsbezirk Trier geschlagen.

Das Fürstenthum Hersfeld.

Die reichsunmittelbare Benediktinerabtei Hersfeld war i. J. 736 gestiftet worden, ihr erster Abt war der heilige Lullus, später Erzbischof von Mainz. Schon i. J. 1525 mußte die Abtei dem Landgrafen Philipp von Hessen huldigen, seit 1606 waren Angehörige des hessischen Fürstenhauses Administratoren, 1648 wurde die Abtei zu Gunsten Hessen-Kassels säcularisiert. Das Fürstenthum hatte einen Flächeninhalt von 7 □M.

Wappen: Ein rothes patriarchalisches Kreuz im silbernen Felde.

Grenzen: Im W., N. u. O. die Landgrafschaft Hessen; im S. das Hochstift Fulda und reichsritterschaftliches Gebiet.

Das Fürstenthum enthielt:

Die Stadt Hersfeld, das Dechaneigericht und Amt Hersfeld, die Aemter Niederaula, Obergeisa, Hauneck, Landeck und Frauensee, das Amt oder Buchenauische Lehngericht Schildschlag, die Gerichte und ehemaligen Probsteien Johannisberg an der Haun und Petersberg und die Vogtei Kreuzberg (letztere war zum hessischen Amte Vacha geschlagen worden).

In den Jahren 1807—1813 gehörte Hersfeld mit zum Königreiche Westfalen (Departement der Werra), gelangte darauf wieder an Kurhessen und ist seit 1866 ein Bestandtheil des preußischen Regierungsbezirkes Kassel der Provinz Hessen-Nassau.

Die Grafschaft Sponheim.

Der erste geschichtlich bekannte Graf zu Sponheim war Eberhard, der 1044 bei Kreuznach eine Kirche stiftete, die von seinem

Sohne in ein später sehr berühmtes Benediktinerkloster umgewandelt wurde. Durch Elisabeth, Erbtochter des Grafen Simon IV, die den Pfalzgrafen Ruprecht heirathete und nach dessem Tode ⅕ der vorderen Grafschaft Sponheim ihrem Schwiegervater, dem Könige Ruprecht und seinen Erben schenkte, kam der erste Theil des sponheimischen Besitzthumes an die Pfalz, das seitdem immer mit den Kurlanden verbunden blieb, doch fiel nach ihrem Tode die gesammte übrige Grafschaft an den sponheimischen Grafen Johann V von der starkenburgischen Nebenlinie, der jedoch 1437 als der letzte des Grafengeschlechtes starb. Hierauf fiel die ganze hintere Grafschaft und ⅘ der vorderen den weiblichen Seitenverwandten, nämlich den Markgrafen zu Baden und den Grafen zu Veldenz zu; an die Stelle des letzteren trat jedoch schon nach wenigen Jahren Stefan zu Simmern. In der Folge wechselte der Besitz noch öfters zwischen den verschiedenen Linien des pfälzischen Hauses. Im Jahre 1776 trat endlich eine endgültige Theilung zwischen Pfalz und Baden ein, nach derselben erhielt der Kurfürst von der vorderen Grafschaft drei Fünftel mit der Hauptstadt Kreuznach, die Markgrafen von Baden das übrige und ebenso wurde die hintere Grafschaft zwischen Baden und Pfalz-Zweibrücken getheilt.

Wappen: Das Wappen der vorderen Grafschaft waren zwanzig Würfel in Roth und Silber, das der hinteren zwanzig Würfel in Blau und Gold.

Lage: Die Grafschaft Sponheim lag in zwei Hauptheile zerspalten, einen nördlichen und einen südlichen; jener grenzte im N. an das Erzstift Trier, die Herrschaft Winnenburg, das Fürstenthum Simmern, Theile von Kurmainz und die Herrschaft Bretzenheim; im O. an die Kurpfalz; im S. an Theile von Kurmainz, Theile von Simmern und an die Rheingrafschaft; im W. an Kurtrier. — Der südlichere kleinere Theil wurde durch die eben genannte Rheingrafschaft von dem größeren nördlichen getrennt und grenzte im N. u. O. an die Rheingrafschaft, im

S. an Zweibrücken, Theile von Kurtrier und an die Herrschaft Dachstuhl und im W. an Kurtrier. — Kleinere Theile der Grafschaft lagen noch innerhalb des Erzstiftes Trier, zwischen diesem und Lothringen, innerhalb der Rheingrafschaft, östlich an der Herrschaft Bretzenheim und zwischen den beiden Haupttheilen des Fürstenthums Zweibrücken.

1) **Die vordere Grafschaft Sponheim**; dieselbe enthielt:

a. Die kurpfälzischen drei Fünftheile, dieselben waren unter dem Oberamte Kreuznach begriffen und bestanden außer der Hauptstadt Kreuznach aus den Flecken Sponheim, Welstein und Genzingen und noch aus 31 Dörfern und 26 Meierhöfen.

b. Die baden-badenschen zwei Fünftheile, dieselben bestanden aus dem Oberamte und Städtchen Kirchberg, dem vormaligen Amte Koppenstein und aus den Aemtern Naumburg und Sprendlingen.

c. Verschiedene Besitzungen, die in fremden Händen waren, also nicht mit zur Theilung zwischen Baden und Pfalz gekommen waren, nämlich die Herrschaft Ebernburg (südwestlich von Kreuznach, den Freiherren von Sickingen gehörig), das Amt Archenschwang, zwischen Sponheim und Stromberg, Dhan an der Lauter im Wasgau (s. p. 235).

2) **Die hintere Grafschaft Sponheim**, dieselbe enthielt:

a. Den pfalz-zweibrückenschen Theil, nämlich das Oberamt Trarbach (mit der Stadt gleiches Namens an der Mosel), das Amt Castellaun (mit der gleichnamigen Stadt und der Vogtei Strömig), die Vogtei Senheim an der Mosel, das Amt Allenbach und das sogenannte Crover Reich (ein kleines mit besonderen Markzeichen bezeichnetes Land jenseits der Mosel mit sieben Dörfern).

b. Der baden-badensche Theil, nämlich die Aemter Dill, Winterburg (mit der Burg Sponheim), Herrstein (innerhalb der Rheingrafschaft mit der weit davon liegenden Abtei Mettloch an der Saar), Birkenfeld und die Vogtei Winningen an der Mosel.

c. Die Herrschaft Hohenfels am Donnersberge im Wormsgau, welche Kurpfalz (wegen Simmern) pfandweise inne hatte (s. p. 244).

d. Die Herrschaft Grävenstein zwischen den beiden Haupttheilen von Pfalz-Zweibrücken gelegen (gewöhnlich das Amt Rothalben genannt); Baden besaß sie zur Hälfte als sponheimische Erbschaft, zur Hälfte pfandweise von Kurpfalz.

Während der französischen Herrschaft gehörte die Grafschaft Sponheim zu den Departements der Saar, des Donnersberges

und zum Rhein- und Moseldepartement. Nach ihrem Rückfall an Deutschland im Jahre 1814 gelangte sie nicht wieder an ihre früheren Besitzer. Der allergrößte Theil fiel an Preußen (Kreuznach, Burg Sponheim, Trarbach, Castellaun, Kirchberg, Senheim, Allenbach, Crover Reich, Abtei Mettloch, Ebernburg, Archenschwang), derselbe gehört jetzt zum Regierungsbezirk Koblenz der Rheinprovinz. Ein anderer kleinerer Theil gelangte an Hessen-Darmstadt (Naumburg und Sprendlingen), derselbe bildet jetzt einen Bestandtheil der Provinz Rheinhessen; Bayern erhielt das Amt Rothalben und schlug es zu seiner Provinz Pfalz. Endlich wurden Birkenfeld und Herrstein mit zu der Bildung des neuen oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld verwandt (siehe p. 251).

Die gefürstete Grafschaft Salm.

Die fürstlichen Häuser Salm stammen von weiblicher Seite von Theodorich von Salm, welcher im 11. Jahrhundert die obere und die niedere Grafschaft Salm besaß (letztere zwischen Luxemburg und Lüttich belegen). Theodorichs Söhne stifteten die Linien Obersalm und Niedersalm. Im Jahre 1449 wurde Obersalm durch zwei Brüder, Simon II und Johann IV, in zwei Theile getheilt. Den Antheil Simons erbte seine Tochter Johannette, die Gemahlin des Rhein- und Wildgrafen Nikolaus V, der sich nun Graf von Salm nannte und der Stammvater der Linien Salm-Neufville (seit 1623 reichsfürstlich, ausgestorben 1738, worauf die eine Hälfte der Grafschaft an Salm-Salm fiel), Salm-Salm (seit 1739 reichsfürstlich), Salm-Kyrburg und Salm-Horstmar wurde. Die Linie Johanns IV erlosch 1597 und die Hälfte der oberen Grafschaft gieng auf dessen Schwiegersohn den Prinzen Franz von Lothringen über und gelangte somit später an Frankreich.

Titel und Wappen: Der Titel des Grafen war: Wild- und Rheingraf, Fürst zu Salm, Herr zu Finstingen und Anholt; das Wappen zwei silberne aufwärts gekrümmte Salme mit vier silbernen Kreuzen auf den Seiten in Roth.

Lage: Die Grafschaft Salm oder Obersalm lag im Wasgau zwischen dem Elsaß, Theilen des Hochstiftes Metz und dem Herzogthum Lothringen.

Es gehörten zur Grafschaft:

Stadt und Schloß Salm, die halbe Stadt Badonviller (Badenweiler), die Hälfte der Meiereien Celles, des Thales Allarmont, St. Thal, Persom und St. Paul, des Senoner Thales, Corvey und Noheng; zwei Drittel der Meierei des Banns Plaine, die halbe Meierei Langenstein und die ganze Meierei Gremengotte.

Die Herrschaft Augenweiler (Ogeviller), die dem Fürsten zu Salm-Salm halb, und die Herrschaft Pouligny, die ihm ganz gehörte, standen beide unter französischer Oberhoheit.

Die Grafschaft wurde zur Zeit der französischen Revolution durch einen Gewaltact der französischen Nationalversammlung der deutschen Oberhoheit entzogen, Frankeich einverleibt und theils zum Departement Meurthe, theils zum Departement der Vogesen geschlagen. Im Jahre 1871 ist nur der östlichste Theil von Obersalm mit dem Städtchen Salm an Deutschland zurückgelangt und gehört demnach jetzt mit zum Reichslande Elsaß-Lothringen.

Die fürstlich nassauischen Lande des oberrheinischen Kreises.

Das nassauische Fürstenhaus stammt von den Grafen von Laurenburg ab, so benannt nach der Burg Laurenburg an der Lahn in der nachmaligen Grafschaft Holzappel. Sie bauten um 1100 die Burg Nassau an der Mündung der Mühlbach in die Lahn und nannten sich seit 1160 nach derselben. Graf Heinrich der Reiche hatte zwei Söhne, Walram und Otto, die Stifter zweier Linien; die jüngere, ottonische Linie, theilte sich bald in die

Zweige Beilstein und Dillenburg, von denen jener 1501 erlosch, dieser seinen Besitz erbte, und unterdessen 1331 das Erbrecht auf Orange oder Oranien erworben hatte. Später theilte sich die ottonische Linie abermals in zwei Zweige, von denen der ältere mit Wilhelm III, König von England, 1702 ausstarb, der jüngere sich in vier Nebenlinien abzweigte, nämlich Siegen (bis 1748), Dillenburg (bis 1739), Dietz und Hadamar (bis 1711). Nassau-Dietz, das sich auch Nassau-Oranien nannte, beerbte also die drei anderen Linien, erwarb auch die meisten Besitzungen des älteren ausgestorbenen Hauses Nassau-Oranien und trat in die von diesem erworbene politische Stellung in den Niederlanden ein.

Walrams, des Stifters der älteren Hauptlinie, Sohn war König Adolf; auch in dieser Linie trat Spaltung ein, doch vereinigte Graf Ludwig II i. J. 1605 alle walramschen Besitzungen wieder, die noch durch die im 14. Jahrhundert erheirathete Grafschaft Saarbrücken und durch Kirchheim, Stauf, Bolanden und Reichelsheim vermehrt worden waren. Ebenso war unterdessen die Grafschaft Saarwerden und die Herrschaft Lahr erheirathet worden. Aber Ludwigs Sohn theilte 1627 wieder und stiftete die Linien Idstein, Saarbrücken und Usingen, von denen sich zahlreiche Nebenäste abzweigten. Beim Untergange des deutschen Reiches blühten noch zwei Linien, Usingen, welche 1688 den schon 1366 erlangten Fürstentitel durch Leopold I erneuern ließ, und Weilburg, die 1737 den Fürstentitel angenommen hatte. Die Lande der älteren (walramschen) Linie gehörten zum oberrheinischen, die der jüngeren (ottonischen) zum westfälischen Kreise.

Titel und Wappen: Der Titel der Fürsten von der älteren walramschen Linie war: Fürsten zu Nassau, Grafen zu Saarbrücken und Saarwerden, Herren zu Lahr, Wiesbaden und Idstein. Ihr Wappen war ein goldener gekrönter Löwe im blauen, mit goldenen schrägen Vierecken bestreuten Felde wegen Nassau;

zudem führten sie noch die Wappen von Saarbrücken, Saarwerden, Mörs, Weilnau, Mehrenberg, Mahlberg und Lahr. —

1) **Die nassau-weilburgischen Lande;** dieselben lagen theils diesseits, theils jenseits des Rheines.

a. Die Grafschaft Nassau-Weilburg, auf beiden Seiten der Lahn zwischen Wetzlar und Limburg, dieselbe enthielt:

Die Aemter Weilburg (mit der Stadt Weilburg), Weilmünster, Löhnberg, Mehrenberg, Kleeberg (mit Hessen-Darmstadt gemeinschaftlich), Atzbach (zwischen Gießen und Wetzlar, aus den drei vereinigten Aemtern Hüttenberg, Gleiberg und Stoppelberg entstanden), Miehlen und den Flecken Reichelsheim.

b Das Amt Kirchheim (mit der Stadt Kirchheim-Bolanden), umfassend die Herrschaften Kirchheim und Stauf auf dem linken Rheinufer westlich von Worms zwischen den kurpfälzischen Aemtern Alzei und Lautern und den Grafschaften Leiningen und Falkenstein.

c. Die Grafschaft Saarwerden, von welcher Weilburg ein Drittheil besaß, nämlich die Stadt Neu-Saarwerden und einige Dörfer.

d. Das Amt Alsenz, östlich vom zweibrückenschen Amte Meisenheim (mit dem Flecken Alsenz und einigen Dörfern).

2) **Die nassau-usingenschen Lande;** dieselben lagen ebenfalls zu beiden Seiten des Rheines, die rechtsrheinischen Besitzungen grenzten im N. an Kurtrier, Wied und Nassau-Weilburg; im O. an Hessen, die Grafschaft Königstein und die Herrschaft Eppstein; im S. an Kurmainz; im W. an die niedere Grafschaft Katzenellnbogen.

a. Die Grafschaft Nassau-Usingen oder das Oberamt Usingen (mit der Stadt gleiches Namens).

b. Die Herrschaft oder das Oberamt Idstein (mit der Stadt Idstein).

c. Die Aemter Wehen, Burg-Schwalbach und Kirchberg (mit Dietz gemeinschaftlich).

d. Das Oberamt Wiesbaden, welches auch die Herrschaft Wiesbaden begriff (mit der Stadt Wiesbaden).

e. Das Oberamt und die Herrschaft Lahr in der Ortenau (mit der gleichnamigen Stadt).

f. Das Amt Ingenheim.

Folgende Lande hatte Nassau-Usingen 1797 nach dem Aussterben der Linie Saarbrücken-Saarbrücken geerbt:

g. Die Grafschaft Saarbrücken, nebst der seit uralten

Zeiten dazu gehörigen Herrschaft Ottweiler, zwischen Zweibrücken und Lothringen (mit den Städten Saarbrücken, St. Johann und Ottweiler), einschließlich der 1766 von Frankreich an Nassau-Saarbrücken abgetretenen Herrschaft Püttlingen nebst den Dörfern Wüstweiler und Niedersalbach (wofür jedoch Saarbrücken die Abtei Wadgassen mit ihren auf dem linken Saarufern belegenen Dörfern Höstenbach, Schaffhausen und Werbel an Frankreich überlassen hatte).

h. Die nassau-saarbrückenschen Zweidrittel der Grafschaft Saarwerden und der Vogtei Herbitzheim (mit dem Städtchen Hartkirchen).

i. Das Amt Homburg (mit der Stadt Homburg) östlich der Grafschaft Saarbrücken und nördlich der Herrschaft Bliescastel; von derselben besaß Nassau-Usingen als Erbe von Nassau-Saarbrücken fünf Neuntel, der Rest gehörte Pfalz-Zweibrücken (s. p. 249).

k. Die Gemeinschaft Wölstein, an welcher auch Nassau-Weilburg Antheil hatte.

Die Schicksale aller dieser nassau-walramschen Lande waren seit dem Hereinbrechen der französischen Revolutionswirren über Deutschland sehr mannichfaltige. Zunächst mußten im Frieden zu Lüneville sämmtliche linksrheinischen Theile an Frankreich abgegeben werden, wo sie Theile der Departements der Saar und des Donnersberges bildeten. Nicht wieder zurück an Deutschland gelangte im Jahre 1814 die Herrschaft Saarwerden, dieselbe wurde erst im Jahre 1871 wieder mit Deutschland vereinigt und gehört nun zum Bezirk Lothringen des Reichslandes Elsaß-Lothringen. — Von den übrigen linksrheinischen ehemals nassauischen Landestheilen, welche bereits im Jahre 1814 resp. 1815 wieder mit Deutschland verbunden wurden, kam fast die gesammte Grafschaft Saarbrücken an Preußen, welches aus ihr die Kreise Saarbrücken und Ottweiler des Regierungsbezirkes Trier gebildet hat. An Bayern kam der kleinere östliche Theil von Saarbrücken (St. Ingbert), die Herrschaften Kirchheim und Stauf und das Amt Homburg, was alles zur Provinz Rheinpfalz geschlagen wurde.

Von den rechtsrheinischen Besitzungen des walramschen Hauses wurde bereits im Jahre 1803 Oberamt und Herr-

schaft Lahr an Baden überlassen, bei welchem es verblieben ist. Die übrigen rechtsrheinischen Landestheile wurden, nachdem beide Linien 1806 dem Rheinbunde beigetreten waren und Usingen als Senior den herzoglichen Titel angenommen hatte, mit den durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 und die Rheinbundsacte von 1806 erworbenen Landestheilen zu einem einzigen selbständigen Herzogthume verbunden. Der Besitzstand des Jahres 1806 verblieb im Wesentlichen bis zum Jahre 1815, wo durch mannichfache Austauschung mit benachbarten Staaten das nassauische Gebiet wohl abgerundet wurde. Zudem kam das Herzogthum auch in den Besitz der oranischen Stammlande mit Ausnahme des Fürstenthums Siegen und den zu Dillenburg gehörigen Aemtern Burbach und Neunkirchen (was zwar von 1806—1813 alles schon zu dem Herzogthume gehört hatte, jedoch in letzterem Jahre wieder an die Oranier und von diesen an Preußen abgetreten worden war), der niederen Grafschaft Katzenellnbogen, der leiningenschen Herrschaft Westerburg und Schadeck u. s. w. Dagegen verzichtete Nassau unter anderen auf das weilburgische Amt Atzbach, was zum Kreise Wetzlar der preußischen Rheinprovinz geschlagen wurde, der jedoch seit 1866 mit zur neuen Provinz Hessen-Nassau gehört. —

In dem Umfange von 1815 verblieb das Herzogthum; Nassau-Usingen starb 1816 aus und Nassau-Weilburg erbte nun die herzogliche Würde und das gesammte Herzogthum. Im Jahre 1866 wurde das ganze Nassau, mit Ausnahme des früher weilburgischen Ortes Reichelsheim in der Wetterau, der an Hessen-Darmstadt abgetreten ward, zu Preußen geschlagen und bildet seitdem die Hauptmasse des Regierungsbezirkes Wiesbaden der Provinz Hessen-Nassau.

Das Fürstenthum Waldeck.

Das fürstliche Haus Waldeck stammte von den Grafen von Schwalenberg ab, einem Geschlechte, das im 11. Jahrhundert zuerst auftritt. Wittekind IV hinterließ drei Söhne und es entstanden die Linien Schwalenberg, Pyrmont und Sternberg, letztere starb 1399 aus, doch fiel ihr Besitz an Lippe. Die Pyrmonter Linie erlosch 1494, ihre Grafschaft kam an die Grafen von Spiegelberg und 1557, nach dem Aussterben derselben, an die Grafen von Gleichen. Die Linie Schwalenberg hatte sich wieder in Waldeck und Schwalenberg getheilt. Im J. 1356 erlosch der letztere Ast, doch bemächtigten sich Paderborn und Lippe der Grafschaft Schwalenberg, indessen erbte 1625 Waldeck Pyrmont wieder. Im Jahre 1712 erhielt Graf Friedrich Anton die Reichsfürstenwürde. Uebrigens gieng Waldeck von Hessen zu Lehen. Der Flächeninhalt des Fürstenthums betrug 20 □M.

Titel und Wappen: Der Titel des Fürsten war: Fürst zu Waldeck, Graf zu Pyrmont und Rappoltstein, Herr zu Hoheneck und Geroldseck 2c. Das Wappen ein schwarzer Stern mit acht Strahlen im goldenen Felde.

Grenzen: Im N. das Herzogthum Westfalen und das Hochstift Paderborn; im O. Theile von Westfalen und die Landgrafschaft Hessen; im S. Hessen; im W. Westfalen. Innerhalb des Fürstenthums lagen noch einige hessische Exclaven.

Das Fürstenthum enthielt:

a. Folgende dreizehn Städte in ihrer Ordnung: Corbach (die Hauptstadt des Landes), Niederwildungen, Mengeringhausen, Sachsenhausen, Rhoden, Sachsenberg, Landau, Freienhagen, Waldeck, Züschen, Fürstenberg, Altwildungen und Arolsen.

b. Die Aemter Eisenberg, Arolsen, Waldeck, Wildungen, Lichtenfels und die verbundenen Aemter Landau und Wetterburg.

Im Jahre 1805 erfolgte eine neue Theilung des Fürstenhauses in Waldeck und Pyrmont, welche aber 1812 wieder zu-

sammenfielen. Unterdessen war das Fürstenthum 1807 dem Rheinbunde als selbständiger Staat beigetreten und 1814 wurde es in den deutschen Bund aufgenommen. Nach Auflösung desselben im Jahre 1866 trat es dem norddeutschen Bunde bei, doch gelangte es nach dem Vertrage vom 18. Mai 1867 durch sogenannte Accession an Preußen, so daß dieser Staat die innere Verwaltung des Fürstenthums, so wie auch die Einziehung der Landeseinnahmen und die Bestreitung der Ausgaben übernommen hat. Ein von dem Könige von Preußen ernannter Landesdirector steht seitdem an der Spitze der Regierung des Ländchens, jedoch verblieben dem Fürsten gewisse Hoheitsrechte.

Die Grafschaft Hanau-Münzenberg.

Die Besitzer dieses Landes nannten sich anfangs Herren von Buchen, später Herren von Hanau. Reinhard I erheirathete mit seiner Gemahlin Adelheid schon im 13. Jahrhundert einen Theil der münzenbergischen Erbschaft; im Jahre 1429 wurde das Geschlecht in den Grafenstand erhoben.

Im Jahre 1481 erwarb Graf Philipp I, der ein Drittel der Grafschaft Hanau-Münzenberg besaß, durch seine Gemahlin die Herrschaft Lichtenberg und in Folge dessen theilte sich das hanauische Haus in die münzenbergische und in die lichtenbergische Linie. Im Jahre 1560 wurde durch jene auch die andere Hälfte der Herrschaft Lichtenberg erworben. Die münzenbergische Linie starb 1642 aus, worauf nun die lichtenbergische auch in den übrigen zwei Dritteln der Grafschaft Hanau-Münzenberg folgte. Im folgenden Jahre schlossen die Grafen mit dem Landgrafen zu Hessen-Kassel einen Erbvertrag, demzufolge nach dem etwaigen Aussterben des hanauischen Hauses das fürstliche Haus Hessen die Grafschaft Hanau-Münzenberg erben solle. Dieser Fall trat 1736 ein. In diesem Jahre starb der letzte Graf Johann Reinhard, worauf die Grafschaft Münzen-

berg an Hessen-Kassel, die Herrschaft Lichtenberg jedoch an Ludwig von Hessen-Darmstadt, den Schwiegersohn Johann Reinhards, fiel.

Wappen: Das Wappen der Grafschaft Hanau bestand aus einem in vier Theile zerschnittenen Schilde, in dessen erstem und viertem goldenen Felde sich drei rothe Sparren wegen der Grafschaft Hanau befanden, das zweite und dritte Feld war von Roth und Gold achtmal quer gestreift wegen der Grafschaft Reineck; das Herzfeld war quer getheilt, oben golden unten silbern, wegen der Herrschaft Münzenberg.

Grenzen: Im N. das Gebiet der Burg Friedberg, die Grafschaft Solms, die Ganerbschaft Staden, die Grafschaft Oberisenburg und das Hochstift Fulda; im O. reichsritterschaftliches Gebiet und die Grafschaft Rieneck; im S. Kurmainz, Theile von Isenburg und das Gebiet der Reichsstadt Frankfurt; im W. Theile von Solms und Frankfurt. — Die beiden Haupttheile der Grafschaft nördlich des Maines wurden durch das kurmainzische Amt Orb geschieden; ein dritter kleinerer Theil lag südlich dieses Flusses zwischen kurmainzischem und katzenellnbogischem Gebiete, zahlreiche Exclaven lagen in der Wetterau.

Die Grafschaft hatte folgende Städte und Aemter:

a. Die Stadt Hanau (die Hauptstadt des Landes).

b. Die Städte und Aemter Windecken, Ortenberg, Steinau-Schlüchtern und Babenhausen, die Aemter Büchertbal, Bornheimerberg oder Bergen, Rodheim, Dorheim, Brandenstein, Altengronau, Schwarzenfels, Bibergrund-Lohrhaupten und Altenhaßlau.

c. Die Stadt Münzenberg besaß Hanau mit Solms, die Stadt Gelnhausen mit Hessen-Kassel, die Stadt Assenheim mit Solms und Isenburg gemeinschaftlich.

Außerdem hatte Hanau noch Antheil an den Dörfern Treis, Heuchelheim, Vilbel, Praunheim, Burggrävenrode und Stad Rieneck.

In den Jahren 1806—1810 war Hanau von den Franzosen besetzt; in letzterem Jahre wurde die Grafschaft mit zum neubegründeten Großherzogthum Frankfurt geschlagen, doch wur-

den die Aemter Rodheim, Dorheim, Ortenberg, Babenhausen und das Dorf Heuchelheim zu Hessen-Darmstadt geschlagen. — Im Jahre 1815 wurde die Grafschaft an Kurhessen zurückgegeben, mit welchem sie im Jahre 1866 (außer dem Amte Dorheim mit Nauheim, das wieder an Darmstadt überlassen wurde) an Preußen fiel und gegenwärtig zum Regierungsbezirk Kassel der Provinz Hessen-Nassau gehört.

Die Herrschaft Hanau-Lichtenberg.

Die Herrschaft Lichtenberg hatte ehedem ihre eigenen, schon im 9. Jahrhundert mächtigen Herren, die 1480 mit Jakob, Herrn von Lichtenberg, ausstarben, worauf sich dessen Bruders Ludwig hinterlassene Töchter in die Herrschaft theilten. Die ältere war an den Grafen Philipp den Aelteren von Hanau vermählt, der somit die Hälfte von Lichtenberg bekam und dessen Urenkel Graf Philipp V mit der Tochter des Grafen Jakob von Ochsenstein und Bitsch 1560 auch die andere von der zweiten Nichte des 1480 verstorbenen Jakob von Lichtenberg herrührende Hälfte erwarb. Die Herrschaft, deren größter Theil übrigens unter französische Oberhoheit gerieth, war in der Folge öfter wieder von Hanau getrennt, fiel dieser Grafschaft aber immer wieder zu, bis sie 1736 auf die S. 270 angegebene Weise an Hessen-Darmstadt gelangte.

Lage: Die Herrschaft Hanau-Lichtenberg lag zum größten Theile auf dem linken Rheinufer im unteren Elsaß und zwar in etwa zehn Theile zersplittert; dieser gesammte linksrheinische Theil war bis auf das Amt Lemberg der französischen Hoheit unterworfen; der rechtsrheinische Theil der Herrschaft lag in der Ortenau.

Die Herrschaft enthielt also:

1) **Die dem Reiche verbliebenen Aemter.**

a. Auf dem linken Rheinufer das Amt Lemberg (mit

Pirmasenz) zwischen Zweibrücken, der Herrschaft Grävenstein und der lothringischen Herrschaft Bitsch.

b. Auf dem rechten Rheinufer die Aemter Lichtenau und Wilstädt zwischen dem Rhein und der österreichischen Landvogtei Ortenau.

2) **Die der Krone Frankreich unterworfenen Theile.**

a. Die zur Unterstatthalterschaft Straßburg gehörigen Aemter Offendorf, am Rheine zu beiden Seiten der Moder gelegen, Brumath oder Brumpt (mit der Stadt gleiches Namens), westlich vom vorigen, Pfaffenhofen (mit der gleichnamigen Stadt) an der Moder, Ingweiler (mit den Städtchen Ingweiler an der Zorn und Neuweiler), Buchsweiler (mit der Stadt dieses Namens, der Hauptstadt der Herrschaft, westlich von Hagenau), Westhofen (mit der Stadt Westhofen), westlich von Straßburg, und Wolfisheim, eine Meile westlich von Straßburg.

b. Die zur Unterstatthalterschaft Landau gehörigen Aemter Hatten, westlich von Selz, Wörth (mit der Stadt gleiches Namens), im Norden von Hagenau an der Sauer und Kutzenhausen (erst 1705 an Hanau-Lichtenberg gelangt), westlich von Sulz.

Die unter französischer Oberhoheit stehenden Aemter der Herrschaft Lichtenberg wurden während der französischen Revolution eingezogen und zum Departement Niederrhein geschlagen, mit dem sie 1871 in den Besitz Deutschlands übergegangen sind, so daß sie gegenwärtig zum Bezirk Niederelsaß des Reichslandes Elsaß-Lothringen gehören. — Auch das Amt Lemberg (mit Pirmasenz) mußte im Frieden von Lüneville mit an Frankreich abgetreten werden, wurde zum neugebildeten Departement des Donnersberges geschlagen, jedoch nach seiner Wiedergewinnung für Deutschland im J. 1815 der bayrischen Rheinpfalz einverleibt. Die rechtsrheinischen Aemter Lichtenau und Wilstädt endlich wurden i. J. 1803 von Hessen-Darmstadt an Baden abgetreten, bei dem sie seitdem geblieben sind.

Die Lande des fürstlichen und gräflichen Hauses Solms.

Das fürstliche und gräfliche Haus Solms hat Marquard, Grafen zu Solms im Hessengau, der 1129 erwähnt wird, zum ersten gewissen Stammvater. Die Söhne des Grafen Otto, gest. 1409, gründeten die Linien Solms-Braunfels und Solms-Lich, von welchen jene 1742 in den Reichsfürstenstand erhoben wurde. Solms-Lich theilte sich wieder in zwei Hauptzweige, in Solms-Lich und Hohensolms, der 1792 die reichsfürstliche Würde erhielt, und in den gräflichen Solms-Laubach. Solms-Laubach theilte sich in zwei Unterlinien: Solms-Sonnenwalde und Solms-Baruth, welche letztere wieder in zwei Aeste: a. Solms-Rödelheim und Assenheim und b. Solms-Wildenfels (mit den Nebenästen Solms-Wildenfels-Laubach und Solms-Wildenfels-Wildenfels) zerfällt. Flächeninhalt der solmsschen Lande ca. 17 □ M.

Titel und Wappen: Der gewöhnliche Titel des solmsschen Hauses war Grafen zu Solms, Herren zu Münzenberg, Wildenfels und Sonnenwalde ꝛc. Das Wappen ein blauer Löwe mit rother Zunge im goldenen Felde.

Lage: Die Grafschaft Solms lag in zwei Haupt- und mehreren geringeren Theilen in der Wetterau, der westliche der Hauptheile grenzte im N. an nassauisches und hessisches Gebiet; im O. an das Gebiet der Reichsstadt Wetzlar und an Theile von Hessen und Nassau-Weilburg; im S. an Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg und im W. an die Herrschaft Beilstein und an Nassau-Dillenburg. Der östliche Haupttheil war ganz von hessischem Gebiete umgeben.

Es besaß:

1) Das fürstliche Haus Solms-Braunfels:

a. Den größten Antheil an der eigentlichen Grafschaft Solms, nämlich die Aemter Braunfels (mit den Städten Braunfels und Leun oder Lein) und Greifenstein (mit der gleichnamigen Stadt).

b. Einen Antheil an der ehemaligen Herrschaft Münzenberg, nämlich die Städte und Aemter Hungen und Wölfersheim, das Amt Gambach und die Gemeinschaft Münzenberg ($^{10}/_{48}$ der Stadt Münzenberg und die Hälfte des Dorfes Treis-Münzenberg).

2) Das fürstliche Haus Solms-Hohensolms:

a. Einen Antheil an der eigentlichen Grafschaft Solms, nämlich das Amt Hohensolms (mit Schloß und Städtchen dieses Namens).

b. Einen Antheil an der ehemaligen Herrschaft Münzenberg, nämlich die Aemter Lich (mit der Stadt Lich) und Niederweisel und $^{5}/_{48}$ der Stadt Münzenberg.

3) Das gräfliche Haus Solms-Laubach.

a. Stadt und Amt Laubach, das Amt Utphe und $^{5}/_{48}$ der Stadt Münzenberg.

4) Das gräfliche Haus Solms-Rödelheim:

Die Städte und Aemter Rödelheim und Assenheim.

Im Jahre 1806 wurden die Länder der Fürsten und Grafen zu Solms mediatisiert und mit Ausnahme der Aemter Hohensolms, Braunfels und Greifenstein, welche nassau-usingensch und nassau-weilburgisch wurden, der hessen-darmstädtischen Oberhoheit unterworfen. Letztere gehören zur Provinz Oberhessen (doch wurde 1866 der Ortsbezirk Rödelheim und der hessische Antheil von Niederursel an Preußen abgetreten und von diesem zum Regierungsbezirke Wiesbaden geschlagen), während die nassauisch gewordenen Aemter 1815 an Preußen abgetreten und mit Wetzlar zum Kreise Wetzlar des Regierungsbezirkes Koblenz vereinigt wurden, der bis z. J. 1866 als Enclave innerhalb nichtpreußischer Gebietstheile lag.

Die Grafschaft Königstein.

Die Grafschaft Königstein war früher ein Zubehör der Herrschaft Münzenberg. Als die münzenbergische Familie im 13. Jahrhundert ausstarb, gelangten ihre Besitzungen durch fünf Erbtöchter in verschiedene Hände, bis sie durch das falkensteinische Haus wieder fast ganz vereinigt wurden, außer daß Hanau ein

Sechstel behielt. Nach dem Abgange des falkensteinischen Stammes erbten die Lande desselben ebenfalls fünf Schwestern, die an die Häuser Solms, Sayn, Virneburg, Eppstein und Isenburg verheirathet waren. Das Haus Eppstein bekam von der ganzen Erbschaft den dritten Theil, darunter auch das Schloß Königstein, nach welchem sich ein Herr von Eppstein einen Grafen von Königstein nannte. Nach dem Tode des letzten Grafen von Königstein aus dem eppsteinischen Stamme i. J. 1535 gieng die Grafschaft an seinen Neffen, den Grafen Ludwig von Stolberg, über. Im Jahre 1581 bemächtigte sich Kurfürst Daniel von Mainz fast der ganzen Grafschaft, so daß sich die Stolberge 1590 zu einem Vergleich genöthigt sahen, in dem sie dem größeren Theile der eppsteinischen Erbschaft entsagen mußten. Ein Prozeß, der zwischen Kurmainz und Stolberg beim Reichshofrathe wegen der Grafschaft schwebte, war beim Ende des deutschen Reiches noch nicht entschieden.

Titel und Wappen: Die Grafen zu Stollberg nannten sich in ihrem Titel mit Grafen zu Königstein. Das Wappen der Grafschaft war ein aufgerichteter schwarzer Löwe mit roth ausgeschlagener Zunge im goldenen Felde.

Lage: Die Grafschaft lag in zwei Haupttheile zerspalten in der Wetterau, der östliche stolbergische lag zwischen der Grafschaft Ober-Isenburg und der Landgrafschaft Hessen, der westliche mainzische war von nassau-usingenschem, hessischem und kurmainzischem Gebiete umgeben.

Die Grafschaft umfaßte:

1) Den kurmainzischen Antheil, derselbe enthielt:

Die Städte Königstein und Oberursel und die Kellereien Neuenhain, Vilbel (mit Hanau gemeinschaftlich), Eppstein (zu der das mit Hessen-Darmstadt gemeinschaftliche Städtchen und Schloß Eppstein gehörte) und Rockenberg.

2) Den stolbergischen Antheil, derselbe enthielt:

a. Die fürstlich stolberg-geudernschen Theile (mit Schloß und Flecken Geudern und einigen Dörfern).

b. Die gräflich stolberg-roßlaischen Theile: Zwei Drittel von Stadt und Schloß Ortenburg, zwanzig Achtundvierzigstel von Stadt Münzenberg und eine Anzahl Dörfer.

Der mainzische Antheil von Königstein wurde schon durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 als geistliches Besitzthum säcularisiert und es wurden Königstein, Oberursel und die Kellereien Neuenhain und Eppstein an Nassau-Usingen, dagegen die Kellereien Vilbel und Rockenburg an Hessen-Darmstadt gegeben. Der stolbergische Antheil an der Grafschaft wurde im J. 1806 der hessen-darmstädtischen Oberhoheit unterworfen. Gegenwärtig gehören demnach die hessischen Theile von Königstein zur Provinz Oberhessen des Großherzogthums, während die nassauischen mit dem ganzen Herzogthum i. J. 1866 an Preußen fielen und nun Bestandtheile des Regierungsbezirkes Wiesbaden der Provinz Hessen-Nassau ausmachen.

Die Grafschaft Ober-Isenburg.

Die Grafen von Isenburg waren schon im 11. Jahrhundert am mittleren Rheine bekannt. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts theilte sich das Geschlecht in zwei Linien, Nieder-Isenburg, welche mit dem Grafen Ernst i. J. 1664 ausstarb, und Ober-Isenburg, von der sich die Nebenlinie Isenburg-Grensau abzweigte, welche aber mit dem Grafen Johann I 1339 wieder erlosch. Graf Ludwig der Aeltere von Ober-Isenburg († 1360) erheirathete einen Theil der reichsunmittelbaren Herrschaft Büdingen, die 1442 zur Reichsgrafschaft erhoben wurde. Mehrere Nebenlinien, welche sich vom gräflichen Hause Ober-Isenburg abzweigten, starben wieder aus. Eine neue Theilung bewirkte 1628 Graf Wolfgang Ernst I († 1633), aus welcher die beiden noch jetzt bestehenden Hauptlinien Offenbach-Birstein und Büdingen hervorgiengen. Jene wurde 1744 in den Reichsfürstenstand erhoben, die letztere theilte sich in die drei Aeste Büdingen-Bü-

dingen, Büdingen-Wächtersbach und Büdingen-Meerholz. — Die gesammte Grafschaft hatte einen Flächeninhalt von etwa 17 □M.

Titel und Wappen: Die isenburgischen Herren nannten sich Fürsten und Grafen zu Isenburg und Büdingen. Ihr Wappenschild enthielt zwei schwarze Querbalken im silbernen Felde. Die fürstliche Linie hatte einen kleinen Mittelschild mit einem goldenen Löwen im blauen Felde hinzugethan.

Lage: Der Haupttheil der Grafschaft Isenburg lag in der Wetterau und grenzte im N. an die Landgrafschaft Hessen und den stolbergischen Antheil von Königstein; im O. an Theile von Fulda und Mainz; im S. an die Grafschaft Hanau; im W. an Hanau und die Ganerbschaft Staden. — Der zweite kleinere Haupttheil lag südlich des Maines und südlich von Frankfurt zwischen der oberen Grafschaft Katzenellnbogen im Westen und hanauischen und mainzischen Gebietstheilen im Osten. Zwei kleinere Exclaven lagen auf dem rechten Rheinufer Oppenheim gegenüber und auf dem rechten Mainufer unterhalb Frankfurts.

Es besaß von der Grafschaft:

1) Die fürstliche Linie Isenburg-Birstein:

Die Gerichte Reichenbach, Wenings (mit der gleichnamigen Stadt), Wolferborn (die Hälfte), Selbold, Langendiebach und das Oberamt nebst der Stadt Offenbach.

2) Das gräfliche Haus Isenburg-Büdingen, und zwar:

a. Isenburg-Büdingen-Büdingen: Stadt und Gericht Büdingen und die Gerichte Düdelsheim und Mockstatt.

b. Isenburg-Büdingen-Wächtersbach: Stadt und Gericht Wächtersbach und die Gerichte Spielberg, Wolferborn (halb) und Assenheim (zum Theil).

c. Isenburg-Büdingen-Meerholz: Die Gerichte Meerholz, Gründau oder Lieblos und Eckartshausen.

Im Jahre 1803 trat Isenburg-Birstein das am Maine gelegene Dorf Okristel an Nassau-Usingen ab. Durch seinen Beitritt zum Rheinbunde i. J. 1806 erlangte Isenburg-Birstein nicht allein volle Selbständigkeit, sondern auch die Oberhoheit über die Besitzungen der anderen Linien. Durch die Wiener Kongreß-

acte ward jedoch das Land größtentheils der Hoheit des Großherzogs von Hessen unterworfen, der die Theile südlich des Maines zur Provinz Starkenburg, die nördlich dieses Flusses zu Oberhessen schlug, jedoch trat er einen Theil von letzteren an Kurhessen (Birstein, Selbold, Wächtersbach, Spielberg, Meerholz, Lieblos) für einige hanauische Aemter ab, der zu der Provinz Hanau des Kurstaates geschlagen wurde und später dessen Schicksale theilte. Uebrigens wurde die Linie Büdingen-Büdingen 1840 durch Hessen-Darmstadt und Büdingen-Wächtersbach 1865 durch Kurhessen gefürstet.

Die Lande der Wild- und Rheingrafen.

Die Wildgrafen stammten vom Grafen Konrad und die Raugrafen von dessen Bruder Emich von Bomeneburg im 12. Jahrhundert ab, welche die Güter Alt- und Neubaumberg, Stolzenberg, Simmern, Stromberg rc. auf dem linken Rheinufer besaßen. Konrads Urenkel Emich stiftete die kyrburgische, Gottfried die alte dhaunische Linie der Wildgrafen. Letztere starb 1350 aus, worauf ihre Güter mit Titel und Wappen, vermöge der errichteten Erbfolge und mit Einwilligung der kyrburgischen Wildgrafen, an den Schwager des letzten Wildgrafen von Dhaun, den Rheingrafen Johann I gelangten. Die kyrburgische Linie erlosch 1409 mit dem Wildgrafen Otto, worauf die kyrburgischen Lande ebenfalls an das rheingräfliche Haus übergiengen, welches man von einem Grafen Adhelm aus dem 8. Jahrhundert ableitete. Johanns VI, des Wild- und Rheingrafen († 1499) Söhne Philipp und Johann VII stifteten zwei Linien, die jüngere dhaunische und die jüngere kyrburgische. Letztere erlosch 1688 wieder und erstere theilte sich wieder in die drei Linien Salm, Grumbach und Dhaun-Dhaun. Von der Linie Salm ist bereits Seite 262 gesprochen worden; die grumbachische Linie theilte sich

wieder in die Aeste Grumbach-Grumbach und Grumbach-Stein, von welchem letzterer 1793 wieder erlosch, so daß seine Besitzungen an Grumbach-Grumbach fielen; die Linie Dhaun starb 1750 aus.

Titel und Wappen: Alle Glieder des Hauses nannten sich Wildgrafen zu Dhaun und Kyrburg, Rheingrafen zu Stein und Grafen zu Salm; sie benannten sich auch nach den Herrschaften Finstingen und Püttlingen. Das Geschlechtswappen der Wildgrafen war ein aufgerichteter und gekrönter silberner Löwe im schwarzen Felde, der Rheingrafen ein rother Löwe mit blauer Krone im goldenen Felde.

Lage: Die wild- und rheingräflichen Lande lagen auf dem linken Rheinufer und bestanden aus einem Haupt- und mehreren Nebentheilen. Der Haupttheil grenzt im N. an die Grafschaft Sponheim, im O. an Theile von Simmern, Zweibrücken und Veldenz; im S. an die Herrschaft Oberstein und die Grafschaft Sponheim; im W. an Kurtrier. Die kleineren Theile lagen theils östlich, theils westlich vom Haupttheile.

Es besaß:

1) Die fürstlich salmische Linie:

a. die gefürstete Grafschaft Salm (s. pag. 262).

b. das Oberamt Kyrburg; es gehörte der Linie Salm-Kyrburg und enthielt die Stadt Kirn, Schloß Kyrburg, die Oberschultheißerei Meddersheim zur Hälfte, die Schultheißerei Kirchen-Bollenbach, die Amtsschultheißerei Löllbach, und noch einige Flecken und Dörfer.

c. die Aemter Flonheim, Tronecken, Wildenburg und Dimringen gehörten zum vierten Theile beiden fürstlichen Häusern gemeinschaftlich, ebenso $^1/_8$ von Wörstadt.

2. Die rheingräflich grumbachische Linie:

a. Die Herrschaft und das Amt Grumbach (mit der Stadt Grumbach), ein Theil des Eßweiler Thales (1755 gegen das Amt Alsenz an Zweibrücken umgetauscht), die Herrschaft Tronecken (auch die Mark Thalfang genannt), $^1/_4$ von Wörstadt südwestlich von Mainz und $^1/_4$ der Herrschaft Dimringen.

b. folgende bis 1792 der Linie Grumbach-Stein gehörige Besitzungen: die Rheingrafschaft zum Stein (oder die Grafschaft Rhein-

grafenstein), die Herrschaft und das Amt Wildenburg auf dem Hunsrück, 1/4 der Herrschaft Dimringen und 5/8 vom Flecken Wörstadt.

3. Die rheingräfliche Linie Dhaun hatte besessen die Wildgrafschaft Dhaun, das Oberamt oder sogenannte Hochgericht Rhaunen, das Ingrichtsamt Hausen, die Hälfte der Stadt Kirn und der Oberschultheißerei Meddersheim, das Amt Flonheim, 1/4 der Herrschaft Dimringen und die Herrschaft Püttlingen in Lothringen. — Von der dhaunschen Erbschaft beanspruchte die Linie Grumbach und Stein die Hälfte, während die Häuser Salm allein erbberechtigt zu sein glaubten.

Nachdem die Rheingrafen ihren Besitzstand auf dem linken Rheinufer durch den Frieden von Lüneville an Frankreich verloren hatten, wurden sie 1803 durch bischöflich münstersche Aemter entschädigt. Die Rheingrafschaft wurde theils zum Departement der Saar, theils zu dem des Donnersberges geschlagen. Als das linke Rheinufer 1814, resp. 1815 an Deutschland zurückgelangte, kam das meiste der früheren Rheingrafschaft an Preußen (Grumbach, Oberamt Kyrburg, Tronecken, Dhaun, Hausen, Meddersheim, Löllbach) und wurde theils zum Regierungsbezirk Trier, theils zu Koblenz geschlagen. Ein kleiner Theil (Wiedenburg) wurde mit dem neugeschaffenen oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld vereinigt; die Rheingrafschaft zum Stein wurde an Bayern (Provinz Rheinpfalz) und Flonheim und Wörstadt an Hessen-Darmstadt (Provinz Rheinhessen) gegeben.

Die Lande der Fürsten und Grafen zu Leiningen.

Das fürstliche und gräfliche Haus Leiningen hatte zum Ahnherrn Friedrich von Hardenburg um 1220, der sich nach einem von ihm erbauten Schlosse Leiningen nannte. Sein Sohn erheirathete die Grafschaft Dachsburg im Elsaß. Im Jahre 1317 theilte sich das Geschlecht in die friedrichische und in die gottfriedische Linie. Jene wurde 1444 in den Stand der Landgrafen und gefürsteten Grafen erhoben. Diese beiden Titel wurden jedoch nach 1467 nicht weiter geführt, als nach dem Aussterben der friedrichischen

Hauptlinie der größte Theil der Besitzungen auf die Schwester des letzten Landgrafen, eine verwittwete Gräfin von Westerburg, übergieng, welche, den väterlichen Namen annehmend, die Gründerin des Hauses Leiningen-Westerburg wurde. — Die gottfriedische Hauptlinie erlangte aus der Hinterlassenschaft der 1467 ausgestorbenen friedrichischen Linie die Grafschaft Dachsburg und nannte sich nun Leiningen-Dachsburg. Dieselbe zerfiel wieder in die Nebenlinien Leiningen-Hardenburg-Dachsburg und Leiningen-Dachsburg-Heidesheim-Falkenburg; erstere erlangte 1779 die reichsfürstliche Würde. Die andere Linie, Leiningen-Dachsburg-Heidesheim-Falkenburg, zerfiel 1658 wieder in die Unterlinien Heidesheim, Dachsburg und Guntersblum, von welchen die erste 1766, die zweite 1709 erlosch. Die letzte starb 1774 ebenfalls im Mannsstamme aus, blühte jedoch in einer Nebenlinie fort, welche das spätere gräfliche Haus Leiningen bildete (es zerfällt in die Nebenlinien Leiningen-Guntersblum und Leiningen-Heidesheim, die sich aber nach den Gütern, die sie 1803 durch den Reichsdeputations-Hauptschluß erhielten, L.-Billigheim und L.-Neudenau nennen.) — Das gräfliche Haus Leiningen-Westerburg theilt sich seit 1695 in die Speziallinien Alt-Leiningen-Westerburg und Neu-Leiningen-Westerburg.

Titel und Wappen: Der Titel des gräflichen Hauses Leiningen-Westerburg war: Grafen zu Leiningen, Herren zu Westerburg, Grünstadt, Oberbronn und Forbach, des heiligen römischen Reiches Semperfreie. — Das leiningensche Wappen dieses Hauses bestand in drei silbernen Geiern im blauen Felde; das westerburgische Wappen war ein goldenes Kreuz, bei welchem in jedem Winkel fünf Kreuzchen standen, im rothen Felde. Der Titel des jüngeren westerburgischen Hauses war: Fürsten zu Leiningen und Dachsburg, Herren zu Aspremont, Oberstein, Bruck, Burgel und Reipoltskirchen. Das Wappen wegen Leiningen waren drei silbernen Geier im blauen Felde, über welchen eine rothe Brücke, unter ihnen aber drei rothe Säulen; das

Wappen wegen Dachsburg war ein schwarzer Löwe im silbernen Felde, darüber acht Lilienstäbe.

Die leiningenschen Lande waren:

1) **Die Grafschaft Leiningen.** Dieselbe lag auf dem linken Rheinufer und grenzte im N. an die nassauische Herrschaft Stauf, Theile des Hochstiftes Worms und der Kurpfalz; im O. an Worms und Kurpfalz; im S. an das Hochstift Speier, Kurpfalz und Zweibrücken; im W. an Zweibrücken und die Grafschaft Falkenstein. Einige Exclaven lagen nördlich von Worms am Rheine und südlich vom Haupttheile innerhalb des Hochstiftes Speyer.

Von der Grafschaft Leiningen besaßen:

a. Beide gräfliche Linien Leiningen-Westerburg gemeinschaftlich: die Stadt Grünstadt und eine Anzahl Dörfer.

b. Alt-Leiningen-Westerburg außer dem Schlosse Alt-Leiningen eine Anzahl Dörfer.

c Neu-Leiningen-Westerburg die Hälfte der Stadt Neu-Leiningen und eine Anzahl Dörfer.

d. das fürstliche Haus Leiningen-Hardenburg-Dachsburg Schloß Hardenburg, die Stadt Dürkheim und eine Anzahl Dörfer.

e. das gräfliche Haus Leiningen-Dachsburg-Guntersblum eine Anzahl Dörfer.

2) **Die Herrschaft Westerburg.** Dieselbe lag auf dem rechten Rheinufer zwischen nassauischem, beilsteinischem und trierschem Gebiete, ein Theil derselben lag südöstlich davon an der Lahn.

Von der Herrschaft Westerburg besaßen:

a. Beide gräfliche Linien Leiningen-Westerburg gemeinschaftlich die Stadt Westerburg und die Herrschaft Schadeck an der Lahn.

b. Alt-Leiningen-Westerburg einige Dörfer.

c. Neu-Leiningen-Westerburg das Gericht Gemünden und das sogenannte obere Gebiet mit einigen Dörfern.

3. **Die Grafschaft Dachsburg (Dabo).** Dieselbe besaß das leiningensche Haus unter französischer Oberhoheit, sie lag im Wasgau zwischen bischöflich straßburgischem, hanau-lichtenbergischem und bischöflich metzischem Gebiete und gehörte zu der Unterstatthalterschaft Zabern des Gouvernements vom Elsaß. Sie enthielt das verwüstete Schloß Dachsburg und eine Anzahl Dörfer und gehörte der fürstlichen Linie Leiningen-Hardenburg-Dachsburg.

4) **Die Herrschaft Oberbronn**, ebenfalls in der Unter-

statthalterschaft Zabern gelegen; dieselbe (auch Amt Rauchenburg genannt) besaßen die Grafen von Leiningen-Dachsburg zu Guntersblum und der Fürst von Hohenlohe-Bartenstein unter französischer Oberhoheit zusammen zur Hälfte, während die andere Hälfte im Besitze der Grafen von Löwenhaupt war.

NB. Die Grafschaft Forbach in Lothringen gehört ebenfalls den Grafen zu Leiningen-Guntersblum.

Nachdem die Fürsten und Grafen zu Leiningen im Frieden von Lüneville ihre linksrheinischen Besitzungen, circa 12 □M., verloren hatten (Dachsburg war schon während der französischen Revolution eingezogen und zum Departement des Niederrheins geschlagen worden, während die Grafschaft Leiningen zum Departement des Donnersberges kam), wurden sie dafür reichlich auf dem rechten Rheinufer mit mainzischen, würzburgischen und pfälzischen Aemtern entschädigt; dieselben wurden zu einem Fürstenthum Leiningen erhoben, das aber bereits 1806 der Oberhoheit Badens unterworfen wurde, bis 1810 ein Theil davon unter bayrische, ein anderer unter hessen-darmstädtische Oberhoheit kam. Die Grafschaft Westerburg wurde 1806 dem Großherzogthum Berg unterworfen, gelangte aber 1815 an Nassau und mit diesem 1866 an Preußen. Von den ehemaligen linksrheinischen Besitzungen des leiningenschen Hauses kam nicht nur die Grafschaft Leiningen selbst an Deutschland zurück (sie wurde bis auf einen kleinen Theil, den Hessen-Darmstadt erhielt, zur bayrischen Rheinpfalz geschlagen), sondern im Jahre 1871 mit dem Elsaß die Grafschaft Dachsburg und die Herrschaft Oberbronn, welche nun zum Reichslande Elsaß-Lothringen gehören.

Schloß und Dorf Münzfelden.

Schloß und Dorf Münzfelden zwischen den nassauischen Städten Dietz und Kirchberg war reichsunmittelbar und gehörte zu zwei Drittheilen zu Trier und zu einem Drittel zu Nassau-Usingen. Der kurtriersche Antheil hatte früher dem Grafen von

Leiningen gehört. Im Jahre 1803 wurde das Dorf Nassau-Usingen ganz überantwortet und gelangte 1866 mit an Preußen.

Die Grafschaft Wittgenstein.

Das fürstliche und gräfliche Haus zu Sayn und Wittgenstein stammte von den Grafen zu Sponheim ab, indem ein Glied dieses Geschlechtes die Güter der 1246 ausgestorbenen alten Grafen zu Sayn, einer Nebenlinie des Hauses Nassau, erheirathete und ein neues gräfliches Geschlecht gründete, das sich 1294 in die johannsche und engelbertsche Linie spaltete. Jene besaß die Grafschaft Sayn, diese erheirathete die Grafschaft Wittgenstein. Die johannsche Linie starb 1606 aus, worauf Sayn an die engelbertsche fiel. Jedoch theilte sich die nun allein noch übrige engelbertsche Linie 1607 wieder in drei Hauptlinien, von denen die älteste, Sayn-Wittgenstein-Berleburg, und die jüngste, Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein, sich in die Grafschaft Wittgenstein und die Herrschaft Homburg theilten und 1792 resp. 1804 die Reichsfürstenwürde erlangten. Die mittlere Linie Sayn-Wittgenstein-Sayn erhielt die eigentliche Grafschaft Sayn mit Altenkirchen und Hachenburg.

Titel und Wappen: Der Titel des wittgensteinischen Hauses war: Fürsten und Grafen zu Sayn, Wittgenstein und Hohenstein*), Herren zu Homburg, Vallendar, Neumagen, Lohra und Klettenberg 2c. Die Grafen des berleburgischen Hauses nannten sich: Fürsten und Grafen zu Sayn- und Wittgenstein-Berleburg, Herren zu Homburg und Neumagen 2c. Das Wappen der Grafen Wittgenstein waren zwei schwarze Pfähle im silbernen Felde.

---

*) Ueber das Verhältniß zu Hohenstein siehe das Betreffende unter Hohenstein im obersächsischen Kreise.

Grenzen: Im N. das Herzogthum Westfalen; im O. die Landgrafschaft Hessen; im S. das nassauische Fürstenthum Dillenburg; im W. das Fürstenthum Siegen.

Es besaß:

1) Das fürstliche Haus Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein:

a. Drei Fünftel der Grafschaft Wittgenstein mit Schloß Wittgenstein, der Stadt Laasphe und den vier Vierteln Bank, Faidingen. Altfelden und Vogtei Elhoff;

b. Die unter trierscher Oberhoheit stehende Herrschaft Vallendar.

2) Das fürstliche Haus Sayn-Wittgenstein-Berleburg:

a. Zwei Fünftel der Grafschaft Wittgenstein mit der Stadt Berleburg;

b. Die unter trierscher Oberhoheit stehende Herrschaft Neumagen.

c. Die im westfälischen Kreise gelegene Herrschaft Homburg.

Die Grafschaft Wittgenstein wurde im Jahre 1806 mediatisiert und der Oberhoheit Hessen-Darmstadts unterworfen, wurde jedoch im J. 1815 von demselben an Preußen abgetreten und gehört jetzt zum Regierungsbezirk Arnsberg der Provinz Westfalen.

Die Grafschaft Falkenstein.

Das ältere Geschlecht der Herren von Falkenstein starb mit Werner von Falkenstein, Erzbischof von Trier, jüngstem Bruder des Grafen Philipp X († 1410) aus, worauf der Enkel des Grafen Rudolf von Virneburg, als Mann einer Nichte Philipps X, den falkensteinischen Namen annahm und der Stifter des zweiten falkensteinischen Geschlechtes geworden ist. Sein Urenkel, Enkel seiner Tochter Margaretha, Johann von Daun stiftete den dritten falkensteinischen Stamm, doch gieng das falkensteinische Erbe später auf die Nachkommen von Johanns Bruder Philipp über, deren einer Wilhelm Wyrich im Jahre 1667 die Grafschaft an Herzog Karl III von Lothringen verkaufte. Als Lothringen an

Stanislaus von Polen resp. Frankreich abgetreten wurde, behielt das habsburg-lothringische Haus doch Falkenstein.

Lage: Die Grafschaft lag in einem Haupt- und einer Anzahl kleinerer Theile geschieden auf dem linken Rheinufer; der Haupttheil grenzte im W. und N. an das Fürstenthum Lautern; im O. an Kurpfalz und die nassauische Herrschaft Stauf; im S. an gräflich leiningensches und gräflich wartenbergisches Gebiet. Die kleineren Theile der Grafschaft lagen nördlich und nordöstlich vom Haupttheile.

Es gehörten zur Grafschaft:

Das Schloß und Städtchen Winweiler, Sitz des Oberamtmannes der Grafschaft, Schloßruine und Flecken Falkenstein und eine Anzahl Dörfer.

Im Frieden von Lüneville kam die Grafschaft an Frankreich (Departement des Donnersberges), im Jahre 1814 gelangte der größere Theil an Bayern und gehört jetzt zur Provinz Rheinpfalz dieses Königreichs. Einige geringe Theile (Dalheim) wurden zu Rheinhessen geschlagen.

Die Herrschaft Reipoltskirchen.

Dieselbe gehörte früher dem Hause Hohenfels, welches 1602 ausstarb, worauf die Wittwe des letzten dieses Geschlechtes, Amalie von Daun-Falkenstein, die Herrschaft 1603 den Kindern ihrer Schwester, einer Gräfin von Löwenhaupt vermachte. Die Familie von Löwenhaupt und Manderscheid verkaufte drei Viertheile der Herrschaft an einen Grafen von Hillesheim, der 1725 auch durch den Reichshofrath in seinem Besitze gegen neue Ansprüche der Löwenhaupts geschützt wurde.

Grenzen: Im N. das zweibrückensche Oberamt Meisenheim; im O. und S. das Fürstenthum Lautern; im W. Lautern und die Grafschaft Veldenz.

Die Herrschaft bestand aus dem Schlosse Reipoltskirchen und einer Anzahl von Dörfern.

Im Jahre 1801 wurde Reipoltskirchen französisch (Departement des Donnersberges), 1814 bayrisch und gehört jetzt zur Provinz Rheinpfalz dieses Königreiches.

Die Grafschaft Krichingen.

Die Herrschaft Krichingen wurde 1617 vom Kaiser Matthias zu einer Grafschaft erhoben und war im Besitze eines eigenen Geschlechtes. Die Söhne des Grafen Johann V, Georg und Wyrich, stifteten zwei Linien, die püttlingensche und die krichingensche, von denen jene 1681, diese 1697 ausstarb. Die Grafschaft gelangte nun an den Tochtersohn des letzten Grafen von Krichingen, Ferdinand Ulrich von Ostfriesland, mit dessen Tochter die Grafen von Wied-Runkel das Erbe erheiratheten.

Lage: Die Grafschaft Krichingen lag südöstlich von Metz und war ganz von herzoglich-lothringischem, bischöflich-metzischem und ehemals reichsstädtisch-metzischem Gebiete umgeben.

Die Grafschaft enthielt den Flecken und das Dorf Krichingen an der deutschen Nied nnd eine Anzahl Dörfer.

Die Grafschaft wurde während der französischen Revolution auf willkürliche Weise mit Frankreich vereinigt (Departement der Mosel) und gelangte 1814 nicht wieder an Deutschland zurück. Erst im Jahre 1871 gehörte sie mit zu dem Theile Lothringens, der durch den Frankfurter Frieden an Deutschland zurückfiel.

Die Grafschaft Wartenberg.

Johann Kasimir von Wartenberg wurde im Jahre 1699 vom Kaiser zum Reichsgrafen gemacht und seine reichsritterschaftlichen Güter wurden als eine Allodialherrschaft zu einer unmittelbaren freien Reichsgrafschaft erhoben. Das Wappen der

Grafschaft war ein weißes Schild mit drei rothen Kugeln und einem rothen breiten, mit doppelten Linien eingefaßten Querbalken, in der Mitte ein goldenes Posthorn.

Lage: Die Grafschaft Wartenberg lag in mehrere Theile zersplittert auf dem linken Rheinufer, das Stammhaus Wartenberg lag nordöstlich von Kaiserslautern.

Die Grafschaft enthielt:

Mettenheim, die gräfliche Residenz zwischen Worms und Oppenheim, Ellerstadt, zwischen Mannheim und Dürkheim, die Kastenvogtei Marienthal neben der Grafschaft Falkenstein und noch eine Anzahl Dörfer in der Gegend von Kaiserslautern.

In den Jahren 1801—1814 gehörte die Grafschaft zu Frankreich (Departement des Donnersberges). Nach ihrer Wiedervereinigung mit Deutschland wurde sie größtentheils mit der bayrischen Rheinpfalz vereinigt, nur geringe Theile (Mettenheim) wurden zu Rheinhessen geschlagen.

Die Herrschaft Bretzenheim.

Dieselbe hatten früher die Herren von Daun als kölnisches Lehn in Besitz. Im Jahre 1642 gieng sie von Wilhelm Wyrich von Daun Grafen zu Falkenstein durch Kauf an den Grafen Alexander von Velen über. Als dessen Geschlecht 1733 ausgestorben war, gab Kurköln die Herrschaft an den Grafen von Byrmont als ein Mannlehn und nach dessen Tode 1744 an einen Freiherrn von Roll. Bald darauf nahm sie Kurköln jedoch wieder in Besitz, und verkaufte sie an Karl Theodor, Kurfürsten von Pfalzbayern, der sie einem natürlichen Sohne gab, den Kaiser Josef II 1790 in den Reichsfürstenstand erhob. Der Flächeninhalt der Herrschaft betrug 1¼ □M.

Wappen: Eine goldene Bretzel im rothen Felde.

Lage: Die Herrschaft lag dicht nördlich von Kreuznach

und war von simmernschem und sponheimischem Gebiete umgeben.

In den Jahren 1810—1814 gehörte Bretzenheim zum französischen Departement des Rheines und der Mosel; im Jahre 1814 wurde es jedoch mit an Preußen abgetreten und bildet jetzt einen Theil des Kreises Kreuznach des Regierungsbezirkes Koblenz.

Die Herrschaft Dachstuhl.

Dieselbe war ein erzbischöflich triersches Lehen und gehörte früher der rudolfischen Linie der Herren von Fleckenstein, deren letzter sie 1644 dem Lehnsherrn Kurfürsten Philipp Christoph von Sötern verkaufte, der sie zu einem Fideikommiß seiner Familie machte. Mit Marie Sidonie, Erbtochter des Grafen Philipp Franz von Sötern, erheirathete sie ein Graf von Oettingen-Baldern. Der Flächeninhalt der Herrschaft betrug 2 □M.

Lage: Die Herrschaft grenzte im W. an die trierschen Aemter Saarburg und Grimburg; im N. an die Grafschaft Sponheim; im O. an Theile des Amtes Grimburg und an das deutsche Amt des Herzogthums Lothringen; im S. an Lothringen.

Die Herrschaft bestand nur aus dem Orte Dachstuhl und einigen Dörfern.

In den Jahren 1801—1814 gehörte Dachstuhl zum französischen Departement der Saar; nachdem die Herrschaft 1814 an Preußen gelangt war, wurde sie zur Rheinprovinz dieses Königreiches geschlagen und gehört jetzt zum Kreise Merzig des Regierungsbezirkes Trier.

Die Herrschaft Ollbrück.

Dieselbe lag im oberen Erzstifte Köln zwischen den Aemtern Andernach und Königsfeld und gehörte dem Freiherrn zu Waldbott-Bassenheim zu Ollbrück-Bornheim. In den Jahren 1801—1814 gehörte sie zum französischen Departement des Rheines und der Mosel, gegenwärtig bildet sie einen Bestandtheil des Kreises Mayen im Regierungsbezirk Koblenz.

Die Reichsstadt Worms.

Worms auf dem linken Rheinufer, als Borbetomagus von den Kelten lange vor Ankunft der Römer angelegt, gelangte von letzteren in die Hände der Burgunder, deren Hauptstadt es im 5. Jahrhundert war. Seit dem Jahre 496 war es fränkisch und gelangte bei der Theilung des Jahres 843 mit an Ostfranken. Heinrich V erhob Worms zur freien Reichsstadt, sie hatte den Kurfürsten von der Pfalz zum Schutzherrn. Die Reichsfreiheit wurde der Stadt durch Karl IV und Maximilian I bestätigt.

Wappen: Ein silberner schräg nach rechts liegender Schlüssel mit niederwärts gekehrtem Ring und Bart im rothen Felde.

Die Stadt Worms, welche kein Gebiet hatte, wurde 1801 mit an Frankreich abgetreten und gehörte zum Departement des Donnersberges; 1814 kam sie an Deutschland zurück und gehört seitdem zur Provinz Rheinhessen.

Die Reichsstadt Speyer.

Speier am linken Rheinufer, die Augusta Nemetum der Römer, später Spira genannt, gelangte im 5. Jahrhundert in

den Besitz der Franken und kam in der Theilung von 843 mit an Deutschland (Ostfranken). Die Reichsfreiheit besaß die Stadt seit den frühesten Zeiten des Reiches.

Wappen: Eine rothe Kirche mit drei Thürmen, blauen Dächern und Fenstern im silbernen Felde.

Die Stadt Speyer, zu deren Gebiet nur ein Dorf gehörte, war von 1801—1814 in dem Besitze Frankreichs und gehörte zum Departement des Donnersberges. Im Jahre 1814 gelangte sie an Bayern und gehört jetzt zur Provinz Rheinpfalz dieses Königreiches.

Die Reichsstadt Frankfurt a. M.

An der Stelle des jetzigen Frankfurt hatten wahrscheinlich schon die merovingischen Könige eine Pfalz. Karl d. Gr. hielt hier 794 ein Konzil und führte 804 eine Kolonie Sachsen hierher. Ludwig der Fromme legte ein Palatium in Frankfurt an und umgab die Stadt 838 mit Mauern. Seit dem Jahre 843 galt die Stadt als Hauptsitz des ostfränkischen Reiches, doch verlegte König Arnulf 889 seinen Sitz nach Regensburg. Die Selbständigkeit der Stadt begann 1257 während des Interregnums durch Beseitigung des kaiserlichen Vogtes; Kaiser Ludwig der Bayer sicherte der Stadt 1329 förmlich die Reichsfreiheit zu. Endlich erwarb Frankfurt 1372 auch noch das kaiserliche Schultheißenamt, womit es die Reichsfreiheit im ausgedehntesten Maße erlangt hatte.

Wappen: Ein gekrönter silberner Adler im rothen Felde.

Das Gebiet der Stadt bestand aus mehreren getrennt liegenden Theilen südlich und nördlich des Maines und betrug $1^5/_6$ □M. mit einer ziemlichen Anzahl von Dörfern.

Frankfurt war eine von den wenigen Reichsstädten, welche im Jahre 1803 ihre Reichsfreiheit retteten; im Jahre 1806 jedoch wurde es mediatisiert und dem Fürsten Primas ge-

geben. Im Jahre 1810 wurde die Stadt die Hauptstadt des neugeschaffenen Großherzogthums Frankfurt, erhielt jedoch 1815 ihre Freiheit zurück und wurde 1816 Sitz des deutschen Bundes. Nach der Auflösung desselben und in Folge der Ereignisse des Jahres 1866 wurde die Stadt nebst ihrem Gebiete (mit Ausnahme der Ortsbezirke Dortelweil und Niedererlenbach, welche Hessen-Darmstadt überlassen wurden) dem preußischen Staate einverleibt und gehört jetzt zum Regierungsbezirk Wiesbaden der Provinz Hessen-Nassau.

Die Reichsstadt Friedberg.

Der Name Friedberg in der Wetterau kommt zuerst 1217 vor, es kann aber damit nur die Burg gemeint sein; jedoch gieng schon 1226 die Stadt Friedberg einen Bund mit umliegenden Städten ein und in den Jahren 1257 und 1291 wurden ihr reichsstädtische Freiheiten bestätigt.

Wappen: Im goldenen Felde ein schwarzer Adler, auf der Brust ein rother Schild mit silbernem dreithürmigen Castell.

Die Stadt Friedberg, die kein Gebiet hatte, wurde im Jahre 1803 zu Gunsten Hessen-Darmstadts mediatisiert und gehört jetzt zur Provinz Oberhessen des Großherzogthums.

Die Reichsstadt Wetzlar.

Die Stadt Wetzlar entstand aus einer königlichen Villa, war also von Anfang an beim Reiche und besaß sicher schon zu den Zeiten Friedrich Barbarossas die Reichsfreiheit. Von 1693 bis zum Ende des Reiches hielt hier das Reichskammergericht seine Sitzungen. Ihr Gebiet betrug ¼ □M.

Wappen: Ein schwarzer Adler in Roth.

Im Jahre 1803 verlor Wetzlar seine Selbständigkeit und

kam als eine Grafschaft an den Reichserzkanzler, Fürsten von Dalberg, gehörte also später mit zum Großherzogthum Frankfurt. Der Wiener Kongreß überließ sie i. J. 1815 Preußen und sie ist gegenwärtig die Hauptstadt des aus solmsschen und nassauischen Länderbestandtheilen gebildeten und bis zum Jahre 1866 von nichtpreußischen Gebietstheilen umgeben gewesenen Kreises Wetzlar des Regierungsbezirkes Koblenz.

Außer den bereits im Verein mit deutsch gebliebenen Landestheilen aufgezählten elsassischen Landschaften waren noch folgende Theile des Elsasses und Lothringens unter französische Oberhoheit gerathen:

I. In der Landgrafschaft Niederelsaß.

1) **Die Herrschaft Fleckenstein;** dieselbe lag in 4 Theile getrennt und gehörte ehemals eigenen nach ihr benannten Herren, die erst im Jahre 1720 ausstarben, worauf sie an das fürstliche Haus Rohan-Soubise kam.

Die ganze Baronie wurde in folgende neun Kirchspiele, Kellereien und Schulzenthümer eingetheilt:

Schloß Fleckenstein, zwischen Weißenburg und Hagenau, Dorf Sulz, die Kellerei Niederrödern (mit noch 4 Dörfern), der Uffried am Rheine (oder das Amt Roppenheim), das Schulzenthum Weitersweiler, die Dörfer Hochweiler und Drachenbrunn, und endlich die Dörfer Lembach, Trimbach und Niederseebach.

2) **Die Herrschaft Hohenburg**, zwischen Wagelburg und Fleckenstein; dieselbe war im Besitze des freiherrlichen Geschlechtes von Sickingen.

Die Herrschaft enthielt:

Die zerstörten Schlösser Hohenburg und Löwenstein und drei Dörfer.

Fleckenstein und Hohenburg gehörten zur **Unterstatthalterschaft Landau.**

3) **Die Herrschaft Schöneck,** zwischen der lothringischen Herrschaft Bitsch, den fleckensteinischen Landen und den

Aemtern Niederbronn und Wörth; sie gehörte dem freiherrlichen Geschlechte derer von Dürkheim und umfaßte eine Anzahl Dörfer.

4) **Die Herrschaft Barbelstein,** so genannt von einem verwüsteten Schlosse im Wasgau, nordwestlich von Weißenburg; sie war im Besitze der Herren von Waldenburg.

Schöneck und Barbelstein gehörten zur Unterstatthalterschaft Weißenburg.

5) **Die Benediktinernonnenabtei St. Johann** (mit den Dörfern St. Johann und Eckardsweiler) bei Zabern.

6) **Die Benediktinerabtei Maursmünster** (Marmoutiers), deren Abt ehemals ein Reichsfürst war, ihr Gebiet lag südlich von Zabern.

Maursmünster enthielt:

Die Stadt Maursmünster, die Schlösser Groß- und Klein-Geroldseck und acht Dörfer.

7) **Die Abtei Neuburg,** zwischen Hagenau und Pfaffenhofen an der Moder, mit 4 Dörfern.

8) **Die Herrschaft Niederbronn,** nördlich von Reichshofen; dieselbe war im Besitze der Grafen von Steinthal und bestand aus drei Dörfern.

9) **Die Herrschaft Herrenstein,** unweit Neuweiler und so genannt nach einem Bergschlosse; sie war bis 1651 im Besitze der Stadt Straßburg, wurde aber an einen Herrn von Rosen verkauft und gelangte durch Heirath in den Besitz der Fürsten von Broglio. Sie enthielt drei Dörfer.

10) **Die Landvogtei Hagenau;** dieselbe lag westlich, nördlich und östlich der Stadt Hagenau und war das Gebiet der über die zehn Reichsstädte des Elsaß gesetzten Reichsvögte gewesen, das zuletzt das Haus Habsburg besessen und 1648 mit an Frankreich abgetreten hatte. Sie umfaßte an 35 Dörfer. Ludwig XIV verlieh sie 1659 dem Kardinale und 1661 dem Her-

zoge von Mazarin, nachher dem Hause Chatillon und als dieses in männlichen Erben ausstarb, dem Herzoge von Choiseul.

Die unter 5 bis 10 aufgeführten Landestheile gehörten zur Unterstatthalterschaft Zabern.

11) **Die Herrschaft im Weilerthal,** nordwestlich von Schlettstadt und zur Unterstatthalterschaft Schlettstadt gehörig; dieselbe kam von den Grafen von Ortenberg an die schwäbischen Grafen von Hohenberg und gelangte im 13. Jahrhundert an das Haus Habsburg, das sie 1314 nebst der Stadt Bergheim an Heinrich von Müllenheim verkaufte. Im J. 1551 kam sie an die Freiherren von Bollweiler, von denen sie die Grafen Fugger erbten. Ludwig XIV machte sie 1686 zu einer Baronie, 1692 zu einer Grafschaft; nach abermaligem Besitzwechsel kam sie schließlich an die Markgrafen von Meuse. Sie enthielt den Flecken Weiler und 21 Dörfer.

12) **Die freie Reichsstadt Straßburg,** das Argentoratum der Römer, das in der Völkerwanderung zerstört wurde und als Straßburg wieder erstand. Die Stadt war seit dem 11. Jahrhundert reichsfrei und wurde 1681 von Ludwig XIV mitten im Frieden dem deutschen Reiche entrissen. Sie war die Hauptstadt des gesammten Elsasses und bis zur französischen Revolution Sitz der Unterstatthalterschaft Straßburg.

Die Stadt besaß folgende Landestheile:

Das Amt Dorolsheim (mit acht Dörfern), die Herrschaft Barr (mit dem Flecken Barr, nördlich von Schlettstadt, und fünf Dörfern), die Herrschaft Wasselnheim (mit fünf Dörfern) und die Herrschaft Marley oder Marle (mit dem Flecken gleiches Namens und zwei Dörfern). Außerdem besaß die Abtei St. Stephan zu Straßburg die Stadt Wangen und das Dorf Behlenheim.

13) **Folgende Reichsstädte, die zu den sogenannten zehn freien Reichsstädten des Elsaß gehörten:**

a. Hagenau an der Moder; dasselbe wurde 1164 von Kaiser Friedrich I gegründet, und war von seinem Ursprunge an kaiserlich. Zum Gebiete der Stadt gehörten drei Dörfer.

b. Rosheim, südlich der bischöflich straßburgischen Stadt Molsheim.

c. Oberehnheim oder Ehnheim, südlich von Rosheim; ihr Gebiet begriff das alte Schloß Kagenfels im Klingenthal und das Dorf Bernhardsweiler.

Die drei ehemaligen Reichsstädte Hagenau, Rosheim und Oberehnheim gehörten bis zur französischen Revolution zur Unterstatthalterschaft Straßburg.

d. Landau; dasselbe gehörte anfangs den Grafen von Leiningen und war seit 1291 Reichsstadt; das Gebiet der Stadt waren drei Dörfer. Bis zur französischen Revolution war es der Sitz der Unterstatthalterschaft Landau.

e. Weißenburg an der Lauter oder Kron-Weißenburg; diese Stadt gehörte ehedem der in ihr liegenden Abtei, welche 1524 eine Kollegiatkirche wurde, sie trat jedoch 1247 zum rheinischen Städtebund und erlangte während des Interregnums die Unabhängigkeit. Bis zur französischen Revolution war Weißenburg der Sitz der gleichnamigen Unterstatthalterschaft.

f. Schlettstadt an der Ill; dasselbe war unter den Franken ein Königshof der Karolinger, erhielt 1216 Mauern und wurde freie Reichsstadt. Schlettstadt war bis zur großen Revolution der Sitz der Unterstatthalterschaft gleiches Namens.

14) **Das Deutschordensmeistersdorf Riedselz**, südlich von Weißenburg und zur Unterstatthalterschaft Weißenburg gehörig.

15) **Die Güter der freien unterelsassischen Ritterschaft**; dieselben gehörten zur Unterstatthalterschaft Straßburg und waren nach den Directionen der Landstraßen in zehn Districte (Routes) getheilt. Es gehörten zu denselben nur Dörfer und Flecken mit Ausnahme des zum 7. Districte gehörigen Städtchens Andlau, nordwestlich von Schlettstadt. Die elsassische freie Reichsritterschaft stand seit 1651 mit den drei Kreisen der unmittelbaren Reichsritter-

schaft in Schwaben, Franken und am Rhein in Verbindung, unterwarf sich aber Ludwig XIV i. J. 1680, der ihre Gerechtsame bestätigte.

II. Im Sundgau und oberen Elsaß.

16) **Die Grafschaft Horburg und Herrschaft Reichenweier;** dieselbe war im Besitze des Herzogs von Würtemberg.

a. Die Grafschaft Horburg, östlich der Stadt Kolmar bis zum Rheine; dieselbe hatte vor Alters eigene Grafen und Herren und gelangte durch Kauf 1324 an Ulrich Grafen von Würtemberg. Kurz darauf starb das Grafengeschlecht aus. Die Grafschaft enthielt elf große und kleine Dörfer.

b. Die Herrschaft Reichenweier, nordwestlich von Kolmar; sie gelangte von denselben Besitzern und in demselben Jahre in würtembergischen Besitz und umfaßte die Stadt Reichenweier und sechs Dörfer.

17) **Die Herrschaft Ostheim;** dieselbe war ehedessen ein Theil der Herrschaft Reichenweier gewesen und grenzte nach Westen zu an dieselbe. Sie bestand aus dem Schlosse Bilstein und drei Dörfern.

18) **Die Benediktinerabtei Murbach;** dieselbe war um 727 gestiftet worden, war reichsunmittelbar gewesen und der Abt hatte die reichsfürstliche Würde gehabt. Im Jahre 1759 wurde sie von Ludwig XV zu Gunsten der elsassischen Ritterschaft katholischer Religion säcularisiert. Ihr Gebiet grenzte im N. an das Gregorienthal; im O. an Theile des Hochstiftes Straßburg und die Herrschaft Isenheim; im S. an den Sundgau; im W. an das Herzogthum Lothringen.

Die drei Vogteien der Abtei waren:

a. Die Vogtei Gebweiler mit der Stadt Gebweiler und 5 Dörfern.

b. Die Vogtei Watweiler; dieselbe bestand aus dem Städtchen Watweiler und dem Flecken Ufholz.

c. Die Vogtei St. Amarin mit dem Städtchen St. Amarin und vierzehn Dörfern.

19) **Folgende vier Reichsstädte, welche zu den sogenannten zehn freien Reichsstädten des Elsaß unter der kaiserlichen Landvogtei Hagenau gehörten:**

a. Kolmar, die Hauptstadt des Oberelsasses, unweit der Ill, war zur fränkischen Zeit ein Königshof, um den sich der Ort bildete, der 1226 von Friedrich II Stadtgerechtigkeit erhielt und die Reichsfreiheit erlangte.

Zu ihrem Gebiete gehörte die Stadt Heiligkreuz und die Herrschaft Landsburg.

b. Münster im Gregorienthal; es verdankte seinen Ursprung und seinen Namen einer im 7. Jahrhundert gestifteten Benediktinermönchsabtei. Das Gregorienthal enthielt außer der Stadt 7 Gemeinden, welche Theil an den Stadtrechten und Gerechtsamen der freien Reichsstadt Münster hatten. — Das in demselben Thale gelegene Städtchen Sulzbach war ein lothringensches Lehen im Besitze der Familie Schauenburg.

c. Kaisersberg, westlich von Kolmar; die Stadt wurde unter Friedrich II erbaut und war von Anfang an eine freie Reichsstadt.

d. Türkheim, etwas südlich von Kaisersberg gelegen am Eingange des Gregorienthales; es gehörte ihr das halbe Dorf Zimmerbach.

Alle die von 16—19 aufgeführten Landestheile gehörten bis zur französischen Revolution zur Unterstatthalterschaft Kolmar.

20) **Die österreichische Landgrafschaft Oberelsaß** (Sundgau); dieselbe gelangte um die Mitte des 12. Jahrhunderts in den Besitz der Habsburger und blieb in ihren Händen bis sie im westfälischen Frieden von 1648 an Frankreich abgetreten werden mußte.

Grenzen: Im N. die Abtei Murbach, Theile des Hochstiftes Straßburg, des Gebietes der Reichsstadt Kolmar, die Grafschaft Horburg und ein Theil der Grafschaft Rappoltstein;

im O. der Rheinstrom; im S. das Gebiet der Stadt und des Hochstiftes Basel; im W. die Grafschaft Mömpelgard und das Herzogthum Lothringen.

Es gehörten zur Landgrafschaft Oberelsaß:

a. Die Stadt Ensisheim, die Hauptstadt des österreichischen Oberelsasses und der Sitz der Regierung desselben, des Breisgaues und der 4 Waldstädte.

b. Folgende mittelbare Landestheile: Die Markgrafschaft und das Amt Bollweiler, eine ehemals fuggerische, später broglio'sche Herrschaft von 7 Dörfern, die 1739 zu einer Markgrafschaft erhoben wurde; die Herrschaft Isenheim, 1659 an das Haus Mazarin gegeben; die Vogtei Sennheim (mit der gleichnamigen Stadt), im Besitze der Familie Klebsattel; die Herrschaft und das Amt Thann (mit der gleichnamigen Stadt und bestehend aus dem Stadtgerichte und den Vogteien Burnhaupten und Traubach und den vier Meierthümern Balschweiler, Sulzbach, Reiningen und Rispach), dem Hause Mazarin gehörig; die Herrschaft und das Amt Landser (eingetheilt in das obere (mit dem Flecken Landser und sechs Schultheißenthümern und in das untere Amt mit 4 Schultheißenthümern), von Ludwig XIV 1645 der Familie Herwart zu Lehen gegeben und von dieser an das markgräfliche Haus Gouvernet vererbt; und das Amt Eschholzweiler, welches die Familie Andlau besaß.

Die Stadt Ensisheim und die unter b aufgeführten Herrschaften gehörten bis zur großen Revolution mit zur Unterstatthalterschaft Kolmar.

c. Folgende, theils unmittelbare, theils mittelbare Landestheile, welche bis zur französischen Revolution zur Unterstatthalterschaft Belfort gehörten: Die Herrschaft Belfort (mit der Stadt und Vogtei Belfort, der Vogtei Ingelsod, dem Großmeisterthum Eßis, den Herrschaften Rosenberg und Dattenried*) (mit dem gleichnamigen Städtchen), von 1659—1781 dem Hause Mazarin gehörig, in welchem letzteren Jahre sie an den Herzog von Valentinois gelangte; das Amt Masmünster und Rothenburg (aus den Städten und Herrschaften dieses Namens bestehend und den Markgrafen von Rose gehörig); die Herr-

*) Von dem Schlosse Dattenried giengen zu Lehen: Die Herrschaft und Vogtei Blumenberg (mit dem Städtchen dieses Namens), die Herrschaft Münsterol, die Baronie Grauweiler (mit dem gleichnamigen Städtchen) und die Herrschaft Froberg.

schaft und das Amt Pfirt*) (mit der gleichnamigen Stadt und 33 Dörfern), welche 1659 an das Haus Mazarin gegeben wurde; die Herrschaft und das Amt Altkirch (mit dem gleichnamigen Städtchen und sieben Meierthümern), ebenfalls seit 1659 den Mazarins gehörig; das Amt Brunnstadt aus einer Anzahl Schlössern und Dörfern, verschiedenen Besitzern gehörig; die Stadt und Festung Hüningen am Rhein und das Bergschloß Landskron.

Wie alle Provinzen Frankreichs, so erhielt auch der Elsaß durch die französische Revolution eine andere Gestaltung, er zerfiel von da an in die beiden Departements Ober- und Niederrhein, die im Ganzen den bisherigen Provinzen Ober- und Unterelsaß entsprachen. Im Jahre 1815 mußte der nördlich vom Lauterflusse gelegene Theil des Departementes des Niederrheins mit Landau an Deutschland abgetreten werden und wurde zur bayrischen Rheinpfalz geschlagen. Der Haupttheil des Elsasses wurde im Jahre 1871 durch den Frankfurter Frieden wieder an Deutschland zurückgegeben, nur der südwestlichste Theil des ehemaligen österreichischen Sundgaues mit der Stadt nnd Festung Belfort verblieb bei Frankreich. Der an Deutschland abgetretene Elsaß bildet gegenwärtig die beiden Bezirke Ober- und Niederelsaß des Reichslandes Elsaß-Lothringen.

III. Das Hochstift Metz.

Das Bisthum zu Metz bestand schon zu den Zeiten der Römer. Die Bischöfe wurden in den Zeiten des römisch-deutschen Kaiserreiches reichsunmittelbar und wußten ihren Besitz zu mehren, doch wurde später vieles wieder an das Herzogthum Lothringen veräußert. Im Jahre 1552 wurde das Land von den Franzosen besetzt und im J. 1648 von Deutschland förmlich an Frankreich abgetreten. Es gehörte bis zur französischen Revolution zum Gouvernement von Metz und Messin, Verdun und Verdunois.

*) Von Pfirt gieng zu Lehen die Herrschaft Mörspurg mit 4 Dörfern und das Gebiet Blochmont.

Lage: Die Besitzungen des Bischofs waren in etwa zwölf Theilen durch Lothringen zerstreut; der Hauptheil grenzte im N. an das Herzogthum Lothringen und an die Herrschaften Finstingen und Saarburg; im O. an die Grafschaft Dachsburg und Theile des Hochstiftes Straßburg; im S. u. W. an Lothringen. Ein zweiter größerer Theil lag südlich des Hauptheiles und grenzte nach drei Seiten hin an Lothringen, nach der vierten östlichen an die Grafschaft Salm. — Die übrigen Theile waren kleinere Exclaven.

Es gehörte im 18. Jahrhundert noch zum Bisthume Metz:

a. Die bischöflichen Lehnsherrschaften Helfedange, Habondange und Hinguezange.

b. Die Herrschaften La Garde, Türkstein und Chatillon an der Vezouze.

c. Die Grafschaft Rikingen (Rechecourt), ein Lehn des Bisthums, das ehemals den Grafen von Leiningen, seit 1669 durch Kauf den Grafen von Ahlefeld gehörte.

d. Die Castellaneien Remilly, Vic (mit der gleichnamigen Stadt), Freiburg, Baccarat (mit der Stadt gleiches Namens an der Meurthe) und Rambervillers (mit der Stadt Rambervillers).

Während der französischen Revolution wurden die weltlichen Besitzungen des Hochstiftes eingezogen und theils zu dem Departement der Mosel, theils zu dem der Meurthe, geschlagen. Im Frankfurter Frieden vom Jahre 1871 gelangte die größere nördliche Hälfte an Deutschland zurück und gehört nun zum Bezirke Deutschlothringen des Reichslandes Elsaß-Lothringen.

IV. Das Hochstift Toul.

Das Bisthum zu Toul wurde um das Jahr 410 gestiftet und erlangte als Bestandtheil des deutschen Reiches die Reichsunmittelbarkeit. Im Jahre 1552 wurde es von den Franzosen besetzt, i. J. 1648 im westfälischen Frieden förmlich an Frankreich abgetreten und bildete mit der Stadt Toul bis zur französischen Revolution das Gouvernement Toul und Toulois.

Lage: Das Hochstift bestand aus einem Haupt- und zwei kleineren Theilen; der Haupttheil grenzte nach drei Seiten hin an das Herzogthum Lothringen, nach der vierten westlichen an die Champagne und an das französische Lehnsherzogthum Bar.

Das Bisthum oder Amt Toul bestand aus sechs Vogteien, die lauter Flecken und Dörfer begriffen, die vornehmsten derselben waren Liverdun an der Mosel und Vicherey.

In der französischen Revolution wurde das Hochstift Toul säcularisiert und theils zum Departement der Maas, theils zu dem der Meurthe, theils zu dem der Vogesen geschlagen.

V. Das Hochstift Verdun.

Das Bisthum zu Verdun war wahrscheinlich schon zu den Zeiten der Römer vorhanden. Die Bischöfe erwarben das Land Verdun oder Verdunois, das früher den Herzogen von Lothringen gehörig gewesen war, die es durch eigene Grafen hatten regieren lassen, aber von Balduin, dem Bruder Gottfrieds von Bouillon, den Bischöfen von Verdun käuflich überlassen worden war. Letztere gaben es als Vicomteschaft dem Grafen Dietrich von Monçon und Bar zu Lehn, nahmen es aber später wieder zurück. Im Jahre 1552 wurde das Hochstift von den Franzosen besetzt und 1648 im westfälischen Frieden förmlich an Frankreich abgetreten. Es gehörte nun zum Gouvernement von Metz.

Lage: Das Hochstift bestand aus einem Haupt- und drei Nebentheilen, von welchen zwei (der eine zu beiden Seiten der Mosel oberhalb von Pont-à-Mousson, der andere westlich von Diedenhofen) ganz von lothringischem Gebiete umgeben waren. Der Haupttheil war rings vom Herzogthum Bar, zum größeren Theile von dessen deutschen Theilen, eingeschlossen und grenzte nur im N. und W. auf eine geringe Strecke an das Herzogthum Luxemburg, beziehentlich an die Champagne.

Während der französischen Revolution wurde das Hochstift,

das aus 106 Kirchspielen bestand, säcularisiert und der Hauptmasse nach zum Departement der Maas, zu geringeren Theilen zu den Departements der Mosel und der Meurthe geschlagen.

VI. Das Herzogthum Lothringen und Bar.

Der Name Lothringen hat sich aus weit ausgedehnten Grenzen auf immer engeres Gebiet zurückgezogen. Anfangs bezeichnete der Name das ganze Reich Lothars (des Jüngern), später nur den nördlichen Theil desselben, der während der ersten Jahrhunderte des römisch-deutschen Kaiserreiches in die Herzogthümer Oberlothringen (an der obern Mosel, Mosellanien) und Niederlothringen (auf beiden Ufern der untern Maas, Ripuarien) zerfiel. Da sich letzteres bald in eine Menge kleiner Territorien auflöste, so bezeichnete man bald mit dem Namen Lothringen nur das obere Herzogthum. — Das alte herzogliche Haus, welches von dem 1048 mit Lothringen belehnten Gerhard von Elsaß abstammte, starb 1431 aus und das Land kam durch Heirath Renés von Anjou mit der Erbtochter Elisabeth von Lothringen vorübergehend an das Haus Anjou. Rénés Tochter heirathete Friedrich von Vaudemont und deren Sohn Réné II wurde der Stifter des neulothringenschen Hauses, das Rénés Sohn Anton in Lothringen selbst, sein zweiter Sohn Claudius in Frankreich (Haus Guise) fortsetzte. — Als das Herzogthum 1733 im sogenannten polnischen Erbfolgekriege von den Franzosen besetzt worden war, wurde der mit Maria Theresia vermählte Herzog Franz Stephan mit Toskana entschädigt, Lothringen jedoch dem Exkönige Stanislaus von Polen, dem Schwiegervater Ludwigs XV, unter der Bedingung gegeben, daß es nach dessen Tode an Frankreich fallen sollte, was 1766 geschah. Das Herzogthum bildete nun das Gouvernement von Lothringen und Bar. Von letzterem Herzogthum war ein Theil französisches (Barrois mouvant), ein Theil deutsches Lehen (Barrois non mouvant). Es war mit

Lothringen unter demselben Herzoge vereinigt gewesen und beide Herzogthümer zerfielen nun als Gouvernement Lothringen und Bar in das Land des Parlamentes zu Nanzig und in das Land des Parlamentes zu Paris. Einige Theile von Lothringen und Bar waren schon früher an Frankreich abgetreten worden und gehörten größtentheils zum Gouvernement Metz; zu keinem Gouvernement gehörte die Grafschaft Clermont-en-Argonne.

Titel und Wappen: Die lothringischen Herzoge führten den Titel: Von Gottes Gnaden Herzog zu Lothringen und Mercoeur, König zu Jerusalem, Marchis, Herzog zu Calabrien, Bar und Geldern, Markgraf zu Pont-à-Mousson und Nomeny, Graf zu Provence, Vaudemont, Blamont, Zütphen, Saarwerden und Salen. Das Wappen war im goldenen Felde ein rother rechter Schrägbalken, worauf drei gestümmelte silberne Adler übereinander gesetzt waren.

Grenzen: Im N. das Herzogthum Luxemburg, das Hochstift Trier, die Grafschaft Saarbrücken und das Fürstenthum Zweibrücken; im O. der Elsaß und die Grafschaft Salm; im S. die Franche Comté; im W. das französische Lehnsherzogthum Bar, die Champagne und die Bisthümer Toul und Verdun. — Das Gebiet des Herzogthums war durch metzische, toulsche, verdunsche, nassauische (Saarwerden) und andere Gebietstheile mannichfach zerrissen; lothringensche Exclaven lagen im Trierschen, im Elsaß und in der Franche Comté.

1) **Das Land des Parlamentes von Nanzig**; dasselbe enthielt:

a. Bailliage présidial de Nancy; dasselbe umfaßte die Aemter Nanzig (mit den Städten Nanzig, der Hauptstadt des Herzogthums, Gondreville, St. Nicolas), Luneville (mit den Städten Luneville, Gerbeviller, Rambervillers, Deneuvre, Badonvillers), Blamont (mit der Stadt Blamont oder Blankenberg), Rosières aux Solmes (mit der gleichnamigen Stadt), Vezelize (mit den Städten Vezelize und Vaudemont, beide in der ehemaligen Grafschaft Vaudemont), Nomeny (die ehemalige Markgrafschaft Nomeny mit der gleichnamigen Stadt), Pont-à-Mousson (mit der gleichnamigen Stadt).

b. Bailliage présidial de Mirecourt; dasselbe enthielt die Städte und Aemter Mirecourt, Charmes, Châtel an der Mosel, Darney, Bourmont, Neufchateau.

c. Bailliage présidial de St. Dié; dasselbe enthielt folgende Städte und Aemter: St. Dié (mit den Städten St. Dié, Raon l'Etape, St. Bilt und der Hälfte von Markirch), Epinal, Bruyères, Remiremont.

d. Bailliage présidial de Dieuze; dasselbe enthielt folgende Aemter: Dieuze (mit den Städten Dieuze, Marsal, Morhange, Kaufmanns-Saarbrück oder Saarburg, Moyenvic), Chateau-Salins (mit der Stadt Chateau-Salins oder Salzburg), Saargemünd (mit den Städten Saargemünd, Saaralbe, Alt-Saarwerden, Bockenheim, Forbach und Rodemachern), Bitsch (mit den Städten Bitsch und Reichshofen (letztere eine elsassische Enclave), Lixheim und Finstingen (mit der Stadt Finstingen, eine ehemalige Herrschaft).

e. Bailliage présidial de Boulay; dasselbe umfaßte das Amt Boulay (mit den Städten Boulay oder Bolchen, St. Avold, Homburg und Falkenberg).

f. Bailliage présidial de Bouzonville; dasselbe enthielt das Amt Bousonville (mit den Städten Bouzonville oder Busendorf und Sierk).

g. Bailliage présidial de Villers la montagne; dasselbe enthielt nur Dörfer und Flecken.

h. Bailliage présidial de Commercy; dasselbe umfaßte das Amt Commercy (mit der Stadt gleiches Namens).

i. Bailliage présidial de Schauenburg; dasselbe wurde 1786 größtentheils an Pfalz-Zweibrücken abgetreten.

k. Bailliage présidial de Mihiel (mit der gleichnamigen Stadt und der Stadt Hatton-Châtel).

l. Bailliage présidial de Thiaucourt; es enthielt das Amt Thiaucourt (mit der Stadt dieses Namens).

m. Bailliage présidial d'Etain (mit der Stadt Etain).

n. Bailliage présidial de Briey (mit der Stadt Briey).

o. Bailliage présidial de Saargau; dasselbe hatte Trier Frankreich tauschweise überlassen).

p. Bailliage présidial de Longuion (mit der gleichnamigen Stadt).

2) **Das Land des Parlamentes von Paris:**

a. Das Amt Bar (mit den Städten Bar le Duc und

Ligny), das ehemalige Herzogthum Bar oder Barrois, es stand unter dem Bailliage présidial de Chalons s. Marne.

b. Das Amt La Marche (mit den Städten La Marche und Gondrecourt). Zwei Districte des Amtes, nämlich die von St. Thibaut und Gondrecourt, standen unter dem Bailliage présidial de Chalons s. Marne, der dritte unter dem Bailliage présidial de Langres.

3) **Theile von Lothringen und Bar, die schon früher als der Haupttheil des Herzogthums an Frankreich gefallen waren:**

a. Die Vogtei Longwy (mit der gleichnamigen Stadt), sie war ehemals eine Grafschaft und wurde im nymwegischen Frieden von 1678 an Frankreich überlassen.

b. Die Städte und Vogteien Jametz, Dun und Stenay. Alle drei wurden i. J. 1641 von Lothringen an Frankreich abgetreten, die beiden ersten wurden wie Longwy zum Gouvernement Metz, Stenay jedoch zum Gouvernement Champagne geschlagen.

c. Stadt und Gebiet Saarlouis; die Stadt wurde von Ludwig XIV auf lothringischem Gebiete gebaut und 1697 im Frieden von Ryswick förmlich an Frankreich abgetreten. Hierzu verzichtete der Herzog von Lothringen i. J. 1718 noch auf eine Anzahl Dörfer in der Umgebung der Stadt, welche ihren Bezirk ausmachte. Stadt und Gebiet gehörten zum Gouvernement Metz.

d. Die Grafschaft Clermont en Argonne (mit der gleichnamigen Stadt); dieselbe gehörte ursprünglich dem Bisthume Verdun, bis sie als verdunsches Lehen in die Hände der Grafen und späteren Herzoge von Bar gelangte. Die verdunsche Lehnsherrlichkeit wurde 1564 aufgehoben und die Grafschaft ward ein Reichslehn der lothringischen Herzoge. Herzog Karl IV trat sie 1641 jedoch an Frankreich ab.

In der französischen Revolution wurde das Herzogthum Lothringen unter die Departements der Maas, der Mosel, der Meurthe und der Vogesen vertheilt. — Im zweiten Pariser Frieden vom Jahre 1815 mußten diejenigen Theile Lothringens, welche auf dem rechten Saarufer lagen und ein Streifen auf dem linken Ufer dieses Flusses, nämlich Stadt und Festung Saarlouis und Theile der Kantone Saarlouis, Rehlingen und Sierk des Moseldepartements, an Preußen abgetreten werden, Bezirke,

die hernach den Kreis Saarlouis und Theile des Kreises Merzig des Regierungsbezirkes Trier bildeten. Weitere Abtretungen ehemals herzoglich-lothringenscher Gebietstheile an Deutschland erfolgten im Jahre 1871. Alles vom früheren Herzogthume, was nordöstlich einer Linie liegt, welche man sich von der südlichen Seite des Gebietes der ehemals freien Reichsstadt Metz (Messin), südöstlich nach dem Berge Donon in den Vogesen hin gezogen denkt, wurde an Deutschland zurückgegeben, dazu ein schmaler Streifen Landes westlich der Vogtei Diedenhofen. Das alles gehört nun zum Bezirke Deutsch-Lothringen des neuen Reichslandes Elsaß-Lothringen.

VII. Das Herzogthum Bouillon.

Das Herzogthum Bouillon gehörte ehedem als eine Herrschaft zur Grafschaft Ardenne und wurde 1095 von Herzog Gottfried, um die Kosten zu seinem Kreuzzuge zu bestreiten, an das Bisthum Lüttich verpfändet, bei dem es bis zum Jahre 1672, wo es von den Franzosen erobert wurde, verblieb. Ludwig XIV schenkte es 1678 seinem Oberkammerherrn Latour d'Auvergne. Der Flächeninhalt des Herzogthums betrug ca. 8 □M.

Grenzen: Im O., N. und W. das Herzogthum Luxemburg; im S. die Champagne.

Das Herzogthum Bouillon bestand aus der Stadt Bouillon (deutsch Beulen) und ca. 25 Dörfern und Flecken.

Das Herzogthum Bouillon gehörte vor der französischen Revolution zum Gouvernement von Metz und Messin, Verdun und Verdunois, wurde aber 1793 von den Revolutionsmännern eingezogen und zum Departement der Ardennen geschlagen. Durch den Pariser Frieden kam es größtentheils an das dem Könige der Niederlande zugefallene Großherzogthum Luxemburg, mit welchem es sich bei der belgischen Revolution von 1830 mit von den Niederlanden trennte und 1837 zum Königreiche Belgien

geschlagen wurde, dem es als Bestandtheil der Provinz Luxemburg noch jetzt angehört.

VIII. Die Reichsstadt Metz.

Metz, das alte gallische und römische Divodurum, der Hauptort der Mediomatrici, im Mittelalter Mettis genannt, erlangte unter der Herrschaft der Franken große Wichtigkeit und wurde die Hauptstadt Austrasiens; in der Theilung der karolingischen Länder kam es an das deutsche Reich, dem es als freie Reichsstadt unmittelbar unterworfen blieb, bis 1552 die Franzosen sich der Stadt auf verrätherische Weise bemächtigten; im westfälischen Frieden wurde sie ihnen förmlich abgetreten. — Das Wappen der Stadt Metz ist ein von Schwarz und Silber getheilter Schild.

Grenzen: Das Gebiet der freien Reichsstadt Metz, das sogenannte Messin, grenzte im N. an das Herzogthum Luxemburg; im O. und S. an das Herzogthum Lothringen und bischöflich metzische Gebietstheile; im W. an das Herzogthum Lothringen.

Unter französischer Herrschaft gehörte Metz und das Messin bis zur französischen Revolution zum Gouvernement von Metz, von da an zum Departement der Mosel. Im Jahre 1871 fiel die Stadt nebst ihrem ehemaligen Gebiete bis auf einige Dörfer im Süden (Rancourt und Eply) an Deutschland zurück und gehört nun zum Bezirke Deutsch-Lothringen des Reichslandes Elsaß-Lothringen.

IX. Die Reichsstadt Toul.

Die Stadt Toul, das alte Tullum der Leuci in Gallia Belgica, gehörte später zum Frankenreiche und zwar zum Königreiche Austrasien. In Folge der Theilungen der karolingischen Monarchie gelangte die Stadt an das Ostfrankenreich und er-

warb die Reichsfreiheit unter der Schirmherrschaft der Herzoge von Lothringen. Im Jahre 1552 wurde die Stadt von den Franzosen besetzt und im westfälischen Frieden von 1648 förmlich von Deutschland an Frankreich abgetreten. — Toul bildete mit dem Bisthum gleiches Namens bis zur französischen Revolution ein eigenes Gouvernement unter dem Namen Toul und Toulois. Bei der Eintheilung Frankreichs in Departements wurde es zum Departement der Meurthe geschlagen, bei dem es verblieben ist.

Die Stadt Toul hatte nur ein geringes Gebiet, zu demselben gehörte der Flecken Void.

X. Die Reichsstadt Verdun.

Die Stadt Verdun, das gallische und römische Virodunum, gehörte während der Herrschaft der Franken zum Königreiche Austrasien und gelangte durch die karolingischen Theilungen mit an Deutschland. Es erwarb sich früh die Reichsfreiheit, hatte jedoch seine Selbständigkeit unablässig gegen die Bischöfe zu vertheidigen. Im Jahre 1552 wurde die Stadt, wie Metz und Toul, von den Franzosen besetzt und 1648 förmlich von Deutschland an Frankreich abgetreten. Sie gehörte seitdem zum Gouvernement Metz, seit der französischen Revolution aber zum Departement der Maas.

Die Stadt hatte ein Gebiet von nur wenigen Dörfern.

Der westfälische Kreis.

Grenzen: Im N. die Nordsee; im O. der niedersächsische Kreis, ein Theil des Kurkreises (Herzogthum Westfalen) und der oberrheinische Kreis; im Süden der Kurkreis und der burgundische Kreis; im Westen der burgundische Kreis und die vereinigten Niederlande. — Der westfälische Kreis wurde durch das Erzstift Köln in zwei ungleiche Theile gespalten, einen größeren und zugleich zusammenhängenderen östlichen und einen kleineren wieder durch burgundisches und den freien Niederlanden gehöriges Gebiet mannichfach zerissenen westlichen.

Länderbestand: Der Flächeninhalt des westfälischen Kreises betrug an 1050 □M., seine 56 Städte waren folgende: Münster, Kleve, Jülich, Paderborn, Lüttich, Osnabrück, Minden, Verden, Corvey, Stablo, Malmedy, Werden, Cornelismünster, Essen, Thorn, Hervorden, Nassau-Siegen, Nassau-Dillenburg, Ostfriesland, Mörs, Wied, Sayn, Schauenburg (hessen-kasselscher und lippescher Antheil), Oldenburg, Delmenhorst, Lippe, Bentheim-Bentheim, Bentheim-Steinfurt, Tecklenburg und Lingen, Hoya, Virnenburg, Diepholz, Spiegelberg, Rietberg, Pyrmont, Gronsfeld, Reckheim, Anholt, Winneburg, Holzapfel, Wittem, Blankenheim und Gerolstein, Gehmen, Gimborn und Neustadt, Wickerad, Mylendonk, Reichenstein, Kerpen, Lommersum, Schleiden,

Hallermund, Fagnolles und die Reichsstädte Köln, Aachen und Dortmund.

Kreisausschreibende Fürsten und Direktoren waren der Bischof zu Münster und neben ihm abwechselnd die Kurfürsten zu Brandenburg und Pfalz als Herzoge zu Kleve und Jülich. Die Kreistage wurden gewöhnlich zu Köln gehalten, meistentheils jedoch in großen Zwischenräumen; der letzte trat 1787 zu Köln zusammen; das Kreisarchiv wurde zu Düsseldorf verwahrt.

Auf Grund des westfälischen Friedensschlusses sollte der Kreis das Recht haben, zwei katholische und zwei evangelische Assessoren zum Reichskammergericht zu ernennen, seit 1718 wurden jedoch nur zwei ernannt, da in diesem Jahre die Anzahl der Beisitzer des Reichskammergerichtes auf die Hälfte herabgesetzt worden war. Zuletzt war jedoch das ganze Ernennungswesen bei dem westfälischen Kreise ins Stocken gerathen. — Der Beitrag des Kreises zu der Reichshülfe an Mannschaft und Geld war den Beiträgen der Kreise Ober- und Niedersachsen, Burgund und Schwaben gleich und war auf etwas mehr als den neunten, aber weniger als den zehnten Theil der ganzen vom Reiche bewilligten und unter die zehn Kreise vertheilten Summe veranschlagt.

Das Hochstift Münster.

Im Jahre 791 wurde von dem Friesen Ludgerus zu Mimigardevord im Sachsenlande eine Kirche gegründet. Im Jahre 802 empfieng Ludgerus die bischöfliche Weihe und das neue Bisthum wurde Köln unterstellt. Die Bischöfe wußten durch das ganze Mittelalter hindurch ihre Macht und ihr Gebiet trefflich zu mehren, zumal sie nach dem Sturze Heinrichs des Löwen die Reichsunmittelbarkeit erhielten. Der berühmteste Bischof wurde der kriegerische Bernhard von Galen († 1678). Vom Jahre 1719 bis 1803 standen Münster und Köln unter

einem geistlichen Herrn; der letzte Fürstbischof war Maximilian Franz von Fürstenberg. Der Flächeninhalt des Stiftes betrug bei seiner Säcularisation etwa 180 □M.

Wappen. Das Wappen des Bisthums war ein goldener Querbalken im blauen Felde.

Grenzen: Im N. das Fürstenthum Ostfriesland, die Grafschaft Oldenburg und das Amt Wildeshausen; im O. die Grafschaft Diepholz, das Hochstift Osnabrück, die Grafschaften Lingen, Tecklenburg und Ravensberg, die Herrschaft Rheda, die Grafschaft Rietberg und die lippische Exclave Lippstadt; im S. das Herzogthum Westfalen, die Grafschaft Mark, die Grafschaft Recklinghausen und das Herzogthum Kleve; im W. Untergeldern, die Herrschaft Overyssel, die Grafschaft Bentheim und die Herrschaft Groningen.

Das Hochstift Münster enthielt:

1. **Das obere Stift,** dasselbe umfaßte

a. das wollbeckische oder dreinische Quartier; dasselbe bestand aus den Aemtern Wollbeck (mit der Hauptstadt Münster, und den Städten Beckum, Ahlen, Telgte, Sendenhorst und Steinfurt), Sassenberg (mit der Stadt Warendorf) und Stromberg.

b. das wernische oder steversche Quartier; dasselbe bestand aus den Städten und Aemtern Werne, Dülmen und Lüdinghausen.

c. das bramsche Quartier; dasselbe bestand aus den Aemtern Ahaus und auf dem Bram (mit den Städten Ahaus, Borken, Vreden und Stadtlohn), Horstmar (mit den Städten Horstmar, Koesfeld, Billerbeck und Metelen und dem die Kirchspiele Bornhorst, Lahr und Holzhausen enthaltenden Theile der Grafschaft Bentheim-Steinfurt, welche münsterisches Lehen waren), Rheina und Bevergeren (mit den Städten Rheina und Bevergeren) und Bocholt (mit den Städten Bocholt und Weerdt).

2. **Das niedere Stift,** dasselbe umfaßte

Das emsländische Quartier, dasselbe bestand aus den Aemtern Emsland oder Meppen (mit den Städten Meppen und Haselünne), Kloppenburg (mit den Städten Kloppenburg und Frysoita) und Vechta (mit der gleichnamigen Stadt).

Durch den Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803

wurde Münster säcularisiert und auf folgende Weise vertheilt, es erhielt:

a. Die Aemter Vechta und Kloppenburg Oldenburg.

b. Das Amt Meppen der Herzog von Aremberg.

c. Das Amt Dülmen zum Theil der Herzog von Croy, zum andern Theil Preußen.

d. Die Aemter Rheina und Wolbeck (zum Theil) der Herzog von Looz-Corswarem.

e. Die Aemter Bocholt und Ahaus die Fürsten von Salm, und zwar im Verhältniß von zwei Drittheilen für Salm-Salm und von einem Drittheile für Salm-Kyrburg.

e. Das Amt Horstmar (zum Theil) die Rheingrafen.

g. Die Aemter Sassenberg, Stromberg, Werne, Lüdinghausen und Theile der Aemter Wolbeck, Dülmen, Horstmar, Rheina und Bevergeren mit der Hauptstadt Münster und dem Titel eines Fürstenthums Münster erhielt Preußen.

Im Jahre 1806 giengen abermals wichtige Veränderungen mit den ehemaligen münsterschen Ländern vor sich. In demselben wurden nämlich Rheina-Wolbeck des Herzogs von Looz-Corswarem und das Amt Horstmar der Rheingrafen der Oberhoheit des Großherzogs von Berg, das Amt Dülmen des Herzogs von Croy jedoch derjenigen des Herzogs von Aremberg unterworfen. An Berg wurde auch das preußische Fürstenthum Münster gegeben, während die Fürsten von Salm und der Herzog von Aremberg dem Rheinbunde beitraten. — Doch schon im Jahre 1810 traten wiederum Veränderungen ein. In demselben wurden nämlich der Herzog von Aremberg und die Fürsten von Salm ebenfalls meditiatisiert und ihre Landen wurden dem französischen Kaiserreiche einverleibt. Dasselbe Schicksal hatten die Besitzungen der Rheingrafen, des Herzogs von Looz-Corswarem und des Herzogs von Croy, welche nebst dem größeren Theile (einschließlich der Stadt Münster) des ehemaligen preußischen Fürstenthums vom Großherzogthum Berg abgerissen wurden. Und

da auch noch das ganze Großherzogthum Oldenburg im Jahre 1810, also auch die Aemter Vechta und Kloppenburg, Frankreich einverleibt worden war, so verblieb mit Ausnahme des südöstlichsten Theiles des ehemaligen preußischen Fürstenthums Münster, welches bei Berg verblieben war, das ganze ehemalige Hochstift Münster ein Bestandtheil des französischen Kaiserreiches und gehörte nunmehr zu den Departements der oberen Ems und der Lippe.

In Folge der Bestimmungen des Wiener Friedens erhielt Preußen sein ihm im Jahre 1803 zugetheiltes Fürstenthum Münster zurück, außerdem aber noch die Oberhoheit über die ehemals münsterschen Landestheile der Häuser Salm, Croy und Looz-Corswarem (mit Ausnahme der nördlichsten auf dem linken Emsufer gelegenen Besitzungen von Looz-Corswarem). Alles das bildet nun den Haupttheil des Regierungsbezirkes Münster der Provinz Westfalen. Ebenso erhielt Oldenburg im Jahre 1815 die Aemter Vechta und Kloppenburg zurück und dieselben sind bis zum heutigen Tage bei dem Großherzogthume verblieben; dagegen wurden das Herzogthum Aremberg-Meppen und der nördlichste Theil des Fürstenthums Rheina-Wolbeck der hannoverschen Oberhoheit unterworfen und zur Landdrostei Osnabrück geschlagen, und sind bei derselben, freilich seit 1866 nicht mehr als Bestandtheile eines selbständigen Königreichs Hannover, sondern der preußischen Provinz, verblieben. Es besitzt demnach Preußen jetzt das gesammte alte Hochstift Münster mit Ausnahme der Aemter Vechta und Kloppenburg.

Das Herzogthum Kleve.

Die ältesten klevesche Grafen sollen zugleich Grafen von Teisterbant gewesen sein. Als aber Graf Balduin im Jahre 821 starb, übergab er seinem jüngeren Sohne Robert Teisterbant

als klevesches Lehen, während Kleve selbst der ältere, Ludwig, erhielt. Als aber Roberts Nachkommenschaft zu Anfang des 11. Jahrhunderts ausstarb, fiel Teisterbant nicht an Kleve zurück, sondern wurde dem Hochstift Utrecht einverleibt. Indessen auch die Nachkommen Ludwigs starben 1368 aus, worauf die Grafschaft des letzten Grafen Nichte Margaretha erbte, die sie ihrem Sohne dem Grafen Adolf V von der Mark hinterließ. Auf dem Konzil zu Kostnitz wurde Kleve vom Kaiser Sigismund zum Herzogthum erhoben, weshalb dasselbe von jetzt an ohne Rücksicht auf die märkische Abstammung der Regenten als das Hauptland erscheint. Der Glanz des Hauses wurde noch vermehrt, als sich Prinz Johann, Sohn Herzogs Johann II im Jahre 1510 mit der Erbtochter Maria von Jülich, Berg und Ravensberg (Enkelin des Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg von dessen Tochter Sybille) vermählte, worauf derselbe im Jahre 1521 nach dem Tode seines Vaters die klevesche Ländermasse (Kleve und Mark) mit der jülich-bergischen (Jülich, Berg und Ravensberg) vereinigte. Doch bestand das Geschlecht keine hundert Jahre mehr, es starb im Jahre 1609 mit dem gemüthskranken Johann Wilhelm aus, worauf nicht weniger als sechs Bewerber um die Erbschaft auftraten, von denen zwei, der Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg und der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg sich durch den Vergleich zu Dortmund im Jahre 1609 dahin einigten, die Ländermasse vorläufig für sie beide gemeinschaftlich verwalten zu lassen. Im Jahre 1614 kam es hierauf zu dem Vertrage zu Xanten, der durch spätere Verträge (1624, 1629, 1647 und 1649) und besonders durch den endgültigen Theilungsvertrag von Kleve vom Jahre 1666 im Ganzen bestätigt wurde, wonach Brandenburg Kleve, Mark und Ravensberg, Pfalz-Neuburg aber Jülich und Berg erhielt. Diese Landestheile theilten nun bis zum Untergange des Reiches die Schicksale derjenigen Länder, mit denen sie fortan durch die Per-

son des gemeinsamen Fürsten verknüpft waren. — Das Herzogthum Kleve hatte einen Flächeninhalt von 40 □M.

Titel und Wappen: Den vollen Titel Herzog zu Kleve, Jülich, Berg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein führten sowohl die Kurfürsten von Brandenburg als auch die Pfalzgrafen von Neuburg. Auch Sachsen bediente sich des Titels sämmtlicher Länder in Folge von Erbansprüchen. Das Wappen von Kleve war im rothen Felde ein silbernes Schildlein, aus welchem acht goldene Lilienstiele in Form eines gewöhnlichen und Andreaskreuzes hervorgehen.

Grenzen: Im N. das Herzogthum Geldern und das Hochstift Münster; im O. Münster, die kölnische Grafschaft Recklinghausen und die Abtei Essen; im S. das Herzogthum Berg, das Fürstenthum Mörs, Theile des Erzstiftes Köln und das Oberquartier von Geldern; im W. die Grafschaft Brabant und Untergeldern. Eine klevesche Exclave (des Lymers) lag innerhalb des Herzogthums Geldern zu beiden Seiten des Rheines, eine andere an der Maas (Mook) zwischen Geldern und Brabant.

Das Herzogthum Kleve enthielt:

1) Die steuerräthlichen Städtekreise, und zwar:

a. der Städtekreis westseits Rheines unterwärts; er enthielt die Städte Kleve (die Hauptstadt des Herzogthums), Emmerich, Cranenburg, Zevenaar, Huissen, Gennep, Griethausen und Goch.

b. der Städtekreis westseits Rheines oberwärts; er enthielt die Städte Xanten, Orsoy, Kalkar, Sonsbeck, Uedem, Büderich, Kervenheim und Grieth.

c. der Städtekreis ostwärts Rheines; er enthielt die Städte Wesel, Duisburg, Rees, Dinslaken, Ruhrort, Schermbeck, Holten und Isselburg.

2. Die landräthlichen Kreise und zwar:

a. der klevesche landräthliche Kreis; er begriff die Richterämter Kleve, Kleverham, Kalkar, Grieth, Goch, Asperden, Gennep, Cranenburg, Duiffelt, Uedem, Sonsbeck, Schravelen und die königliche Jurisdiktion Huisberden; außerdem noch die adeligen Jurisdiktionen Halt, Hennepel und Niedermörmter, Moyland und Till,

Heyen, Mook und Kessel, Mörmter und endlich die adeligen Herrlichkeiten Appeldorn, Wees, Zyfflich-Wyler und Wissen.

b. Der weselsche landräthliche Kreis; derselbe begriff die Richterämter Wesel, Brünen, Bislich, Büderich, Wallach, Xanten, Winnesthal, Dinslaken, Gotteswickerham und Spellen, Holten, Beeck und Schermbeck; ferner die adeligen Herrlichkeiten Hamminkel, Meyderich, Diersfort, Gahlen und Bühl, Hünke, Voerde, Haffen und Mehr, Borth, Veen mit der Freiheit Winnenthal.

c. der emmerichsche landräthliche Kreis; derselbe begriff die Aemter Emmerich, Lobith, Rees, Hetter, Grieterbusch, Lymers, Huissen und Malburg; ferner die adeligen Jurisdiktionen Millingen und Hurl, Sonsfeld und Halderen, Offenberg, Bienen, Weel, Hüllhausen und Groin.

Als i. J. 1795 im Separatfrieden von Basel Preußen seine überrheinischen Besitzungen an Frankreich vorläufig überließ, fiel auch die Hälfte von Kleve dieser Macht mit zu, die sie im Frieden von Lüneville im Jahre 1801 förmlich abgetreten erhielt. Dieser linksrheinische Theil von Kleve bildete nun einen Theil des Departements der Roer. Der rechtsrheinische Theil des Herzogthums wurde im Jahre 1806 noch vor dem französisch-preußischen Kriege ebenfalls von den Franzosen besetzt und dem neugeschaffenen Großherzogthume Berg (Departement des Rheines) einverleibt, nur die Festung Wesel wurde unmittelbar mit dem französischen Kaiserreiche vereinigt und Lymers dem Königreiche Holland übergeben. Uebrigens trennte Napoleon bereits im Jahre 1810 den größeren Theil des rechtsrheinischen Kleve wieder vom Großherzogthum Berg ab, schlug denselben unmittelbar zum französischen Kaiserreich (Departement der Lippe) und ließ nur den kleineren Theil südlich der Lippe bei Berg. Auch das Lymers gelangte mit ganz Holland an das französische Kaiserreich (Departement der oberen Yssel). Nach der Vertreibung der Franzosen nahm Preußen im Jahre 1815 das Herzogthum Kleve wieder in Besitz, nur das Amt Lymers mit Zevenaar, Huissen und Malburg und die Grafschaft Weel wurden an die Niederlande abgetreten und von denselben zur Provinz Geldern geschlagen. Der

Haupttheil des Herzogthums gehört jetzt zum Regierungsbezirk Düsseldorf der Rheinprovinz.

Die Grafschaft Mark.

Die Grafen von der Mark haben von den Grafen von Altena ihren Ursprung genommen, die auch die Burg Berg oder Altenberg schon zu den Zeiten Karls d. Gr. besessen haben sollen, so daß von ihnen die verwandten Häuser der Grafen von Altena (Mark) und von Altenberg (Berg) hervorgegangen sein sollen, deren Trennung 1170 eine dauernde wurde. Aus der Grafschaft Altena wurde während des Zerfalles des Herzogthums Sachsen unter Heinrich dem Löwen die Grafschaft Mark, vielleicht von der erkauften Burg Mark bei Hamm so genannt. In den unruhigen Zeiten des 13. und 14. Jahrhunderts wußten die Grafen ihr Gebiet trefflich zu mehren. Adolf V, der jüngere Sohn Adolfs IV und der Margaretha, der Erbtochter von Kleve, erbte das Herzogthum Kleve und als dessen älterer Bruder Eberhard III von der Mark 1392 kinderlos gestorben war, vereinigte Adolf V somit die Mark und Kleve, deren Geschichte nunmehr zusammenfällt. (S. pag. 315—316.) Der Flächeninhalt der Grafschaft betrug etwa 40 □M.

Wappen: Im goldenen Felde ein von Roth und Silber in drei Reihen geschachter Querbalken.

Grenzen: Im N. die Grafschaft Recklinghausen, das Gebiet der Reichsstadt Dortmund und das Hochstift Münster; im O. die Grafschaft Limburg und das Herzogthum Westfalen; im S. die Herrschaft Gimborn; im W. das Herzogthum Berg und die Abteien Essen und Werden.

Die Grafschaft enthielt:

1) Die steuerräthlichen Städtekreise, nämlich

a. Der Städtekreis nordwärts der Ruhr; in demselben lagen die Städte Hamm (die Hauptstadt der Grafschaft), Lünen,

Bockum, Castrop, Wattenscheid, Stadt und Reichshof Westhofen, Schwerte, Hörde, Unna und Camen.

b. Der Städtekreis südwärts der Ruhr; in demselben lagen die Städte Iserlohn, Hagen, Blankenstein, Hattingen, Schwelm, Breckenfelde, Lüdenscheid, Plettenberg, Neuenrade, Altena, Meinerzhagen, Herdicke und die Freiheit Wetter.

2) Die Stadt Soest und ihre Börde, dieselbe enthielt:

a. Die Stadt Soest,

b Die Soester Börde, dieselbe zerfiel in die Oberbörde mit 28 Oertern und in die Niederbörde mit 49 Oertern.

3) Die Stadt Lippstadt, dieselbe gehörte jedoch nur zur Hälfte zur Grafschaft Mark, die andere Hälfte war im Besitze der Grafen von Lippe.

4) Die landräthlichen Kreise, nämlich

a. Der Hammsche Kreis; er enthielt die Aemter Hamm, Unna, Camen, Schwerte und Lünen, und die adeligen Jurisdiktionen Haren, Beck, Heeren und Buddenborg.

b. Der hördesche Kreis; er enthielt die Aemter Hörde, Bockum, Blankenstein, die adeligen Jurisdiktionen Eickel, Langendrees, Strünkede, Alt-Castrop, Neu-Castrop, die Freigerichte Mengede, Stiepel, Witten und die Gerichte Horst, Herbede und Bruch.

c. Der wettersche Kreis; er enthielt die Aemter Wetter (mit dem Hochgerichte Schwelm und den Gerichten Hagen, Volmarstein und Ende), Iserlohn und die adelige Jurisdiktion Hemer.

d. Der altenaische Kreis; er enthielt die Aemter Altena (mit dem Hochgerichte Lüdenscheid und den Gerichten Breckerfeld, Meinerzhagen und Altena), Neuenrade und Plettenberg*).

Die Grafschaft Mark wurde nach dem Frieden zu Tilsit i. J. 1807 mit zu dem neu errichteten Großherzogthum Berg geschlagen und machte den beträchtlichsten Theil des Ruhrdepartementes des-

*) Die Grafschaft Limburg, im Umfange der Grafschaft Mark, war ein uraltes Lehen derselben. Im 15. Jahrhundert fiel sie dem Grafen von Nuenar zu, dessen Nachkommen das Ländchen über 100 Jahre besaßen. Nach dem Aussterben derselben fiel es nicht an die Seitenlinie Limburg-Styrum, sondern durch Heirath an den Grafen Arnold von Bentheim-Tecklenburg. Im Jahre 1807 wurde die Grafschaft als Staatsherrschaft dem Großherzogthum Berg (Ruhrdepartement) zuertheilt, kehrte jedoch 1815 unter die preußische Oberhoheit zurück und bildet jetzt den Südwesten des Kreises Iserlohn des Regierungsbezirkes Arnsberg.

selben aus. Im Jahre 1813 wurde sie jedoch wieder von Preußen zurückgenommen und gehört jetzt zum Regierungsbezirk Arnsberg der Provinz Westfalen.

Die Grafschaft Ravensberg.

Als erster Graf dieses Landes tritt im 12. Jahrhundert Graf Hermann von Calvelle auf, dessen Söhne nach dem Schlosse Ravensberg ihren Geschlechtsnamen veränderten. Der männliche Stamm der ravensbergischen Grafen gieng 1346 mit Grafen Bernhard aus, dessen Nichte Margaretha die Gemahlin Herzog Gerhards von Jülich, Grafen von Berg war, der deshalb die Grafschaft Ravensberg an sich brachte. Ueber die weiteren Schicksale der Grafschaft s. pag. 315. Der Flächeninhalt der Grafschaft betrug 16¼ □M.

Wappen. Drei rothe Sparren im silbernen Felde.

Grenzen: Im N. das Fürstenthum Minden; im O. die Grafschaft Lippe; im S. die Grafschaft Rietberg, Theile des Hochstiftes Osnabrück und die Herrschaft Rheda; im W. das Hochstift Münster.

Die Grafschaft Ravensberg enthielt:

1) Die beiden unmittelbaren Städte Bielefeld (die Hauptstadt der Grafschaft) und Herford.

2) Die Aemter mit den zu denselben gehörigen Städten, nämlich

a. das Amt Sparenberg; dasselbe enthielt den brackwedischen, heepischen, schilderschen, wertherschen (mit der Stadt Werther) und engerschen Distrikt (mit der Stadt Enger).

b. das Amt Ravensberg; dasselbe enthielt die Städte und Vogteien Versmold, Halle und Borgholzhausen.

c. das Amt Limberg; dasselbe enthielt die Städte und Vogteien Bünde und Oldendorf.

d. das Amt Vlotho; es enthielt Stadt und Vogtei Vlotho und die Vogtei Wehrendorf.

Während der Herrschaft der Franzosen in Deutschland gehörte die Grafschaft Ravensberg zum Königreiche Westfalen und

bildete einen Theil des Departementes der Fulda, doch wurde der nördliche Theil mit den Städten Enger, Bünde und Oldendorf im J. 1810 zum französischen Kaiserreiche geschlagen und zwar zum Departement der oberen Ems. — Im J. 1813 nahm Preußen die Grafschaft zurück und dieselbe bildet im Wesentlichen gegenwärtig die drei Kreise Halle, Bielefeld und Herford des Regierungsbezirkes Minden der Provinz Westfalen.

Das Herzogthum Jülich.

Schon die karolingischen Könige setzten in dem Lande zwischen der niederen Maas und dem Rheine, dem Jülichgau, besondere Grafen ein, doch ist ihre Geschichte dunkel, bis ihnen im 11. Jahrhundert ihre Würde mit dem Verfall des Herzogthums Niederlothringen, wodurch sie zur Reichsunmittelbarkeit gelangten, erblich verliehen wurde. Graf Wilhelm VII (1328—1361) wurde i. J. 1336 zum Markgrafen erhoben, 1357 aber von Karl IV zum ersten Herzoge in Jülich ernannt. In den Jahren 1392—1423 war auch das Herzogthum Geldern mit Jülich verknüpft, doch hörte diese Verbindung in dem letztgenannten Jahre auf, als bei dem kinderlosen Tode Herzog Reinholds IV Geldern dem Hause Egmont, Jülich aber dem Herzoge Adolf I von Berg zufiel. Adolf I trat zwar ein Viertel von Jülich an die Herren von Heinsberg ab, jedoch fielen diese Güter im Jahre 1473 größtentheils an Jülich zurück. Da Adolf I 1434 beide Herzogthümer seinem Neffen Gerhard II vererbte, der schon vorher Graf von Ravensberg gewesen war, so vereinigte derselbe somit die Ländergruppe Jülich, Berg und Ravensberg. Jedoch schon die Enkelin Gerhards II, Maria, Tochter des söhnelosen Herzogs Wilhelm II, brachte Jülich, Berg und Ravensberg ihrem Gemahle Johann, dem ältesten Sohne des in Kleve und Mark regierenden Herzogs Johann II zu. Wilhelm II von Jülich rc., starb 1516, Johann II von Kleve rc. starb 1521, und es erfolgte nun-

mehr die Vereinigung der Länder Kleve, Mark (und Ravenstein) mit Jülich, Berg und Ravensberg. Ueber das weitere Schicksal Jülichs siehe pag. 315. — Der Flächeninhalt des Herzogthums betrug 75 □M.

Wappen: Im goldenen Felde ein schwarzer Löwe.

Grenzen: Im N. das Oberquartier von Geldern; im O. das Erzstift Köln und die Herrschaften Mylendonk, Wickerad und Lommersum; im S. Theile von Köln, das Herzogthum Aremberg, die Grafschaften Blankenheim und Schleiden und das Herzogthum Luxemburg; im W. das Herzogthum Limburg, die Abtei Cornelismünster, das Gebiet der Reichsstadt Aachen und das Hochstift Lüttich. Als Enclaven im Jülichschen lagen Theile von Köln und von Obergeldern. —

Das Herzogthum enthielt:

1. Die unmittelbaren Städte, nämlich

Jülich (die Hauptstadt des Herzogthums), Düren, Münstereifel, Euskirchen, Bergheim, Grevenbroich, Linnich, Caster und Randerad.

2. Folgende 44 Aemter:

Jülich, Coslar und Barmen, Aldenhoven, Boßlar, Geilenkirchen (mit der Stadt dieses Namens), Millen, Sittard und Born (mit der Stadt Sittard), Randeradt, Heinsberg (mit der gleichnamigen Stadt), Dahlen (mit der Stadt dieses Namens), Wassenberg (mit der Stadt Wassenberg), Neuenburg, Brüggen (mit den Städten Brüggen Süchteln und Dülken), Gladbach (mit der Stadt München-Gladbach), Dunk, Caster, Jüchen, Pfaffendorf und Glesch, Harf, Grevenbroich, Gyr und Guberath, Bergheim, die vier Gerichte, Wehrmeisterei, Glessen, Fischenich, Nörvenich, zur Wehe, der Dingstuhl Pyr und Merken, Eschweiler, Vogtei Schönforst, Wilhelmstein, Montjoie (mit der Stadt dieses Namens), Nideggen (mit der gleichnamigen Stadt), Heimbach, Hausen, Euskirchen oder Vernich, Münstereifel, Tomberg, die Grafschaft Neuenahr, Sinzig und Remagen (mit den gleichnamigen Städten), Gelsdorf und Herrschaft Breisich.

NB. Die Stadt Erkelenz wurde 1719 von Geldern an den Kurfürsten von der Pfalz, Herzog von Jülich abgetreten, aber diesem Herzogthume nicht einverleibt.

Durch den Frieden von Lüneville wurde Jülich mit an

Frankreich abgetreten und bildete nun den Hauptbestandtheil des Departementes der Roer. Durch den Wiener Kongreß fiel das Herzogthum im J. 1815 Preußen zu. Da jedoch nach dem den 31. Mai 1815 zwischen Preußen und den Niederlanden geschlossenen Vertrage das preußische Gebiet nicht bis an die Maas heranreichen sollte, so wurden einige unbedeutende jülichsche Districte, welche an die Maas stießen (mit der Stadt Sittard), an die Niederlande abgetreten, welche dieselben zur Provinz Limburg geschlagen hat. Das Herzogthum Jülich wurde mit Ausnahme dieser ebengenannten geringen Theile unter die Regierungsbezirke Aachen, Köln und Düsseldorf der Rheinprovinz vertheilt.

Das Herzogthum Berg.

Seine älteste Geschichte hatte dieses Land mit der Grafschaft Mark gemein (s. pag. 318); der Gründer der Grafenlinie im bergischen Lande war Engelbert I († 1193). Durch seine Enkelin Irmengard kam die Grafschaft an das Haus Limburg, dessen Mannsstamm jedoch schon 1348 mit Adolf VIII sein Ende erreichte. Durch seine Tochter Margaretha, Gemahlin des Grafen Otto IV von Ravensberg, wurde das Land nunmehr auf diesen vererbt; jedoch überlebte er dieselbe, und Berg gieng somit auf deren gleichnamige Tochter über, welche mit Gerhard, dem älteren Sohne des Grafen Wilhelm I von Jülich, vermählt war und diesem somit Berg und (1346) Ravensberg zubrachte. Es blieben also Berg und Ravensberg vereinigt; Jülich indessen fiel nach Wilhelms I Tode Gerhards jüngerem Bruder Wilhelm II zu. Gerhards Sohn Wilhelm wurde im Jahre 1380 zum Herzoge von Berg erhoben. Als Reinhold IV von Jülich ohne Erben starb, gewann endlich Adolf I von Berg auch das Herzogthum Jülich. Ueber die weitere Geschichte Bergs siehe pag. 321 und 315. Der Flächeninhalt des Herzogthums Berg betrug an 54 □M.

Wappen: Ein rother Löwe mit einer blauen Krone im silbernen Felde.

Grenzen: Im N. das Herzogthum Kleve und die Abteien Essen und Werden; im O. die Grafschaft Mark, die Herrschaft Gimborn, die Grafschaft Homburg das Herzogthum Westfalen und die Herrschaft Wildenberg; im S. die Grafschaft Sayn und das Erzstift Köln; im W. das Erzstift Köln und das Fürstenthum Mörs.

Das Herzogthum enthielt:

1. Die Städte, nämlich

Düsseldorf (die Hauptstadt des Herzogthums), Lennep, Wipperfurt, Ratingen, Rade vor dem Walde, Solingen, Gerresheim, Blankenberg und Elberfeld.

2. Folgende 19 Aemter: Düsseldorf, Angermünd und Landsberg, Mettman, Elberfeld, Barmen und Beyenburg, Solingen und Burg, Schoeller, Hilden und Hahn, Bornefeld und Hückeswagen, Monheim, Meiseloh, Porz und Mülheim (mit der Stadt Mülheim am Rhein), Odendahl, Scheidenhöh, Lülstorf, Steinbach, Leuenberg, Blankenberg (mit der Stadt Siegburg), Windeck (mit der Stadt Leuscheidt).

3. Folgende Herrschaften:

a. die freie Herrschaft Hardenberg, dieselbe gehörte den Freiherrn von Wendt unter bergischem Schutze.

b. die freie Herrschaft Bruck (mit der Stadt Mülheim an der Ruhr), dieselbe gehörte bis 1766 den Grafen Leiningen-Dachsburg unter bergischem Schutze, nach dem Aussterben derselben dem Prinzen Georg von Hessen-Darmstadt.

c. die Herrschaft Schöller, dieselbe war ein landesfürstliches Amt, aber im Besitze des Reichsgrafen von Schaesberg als eine Pfandherrschaft.

Nachdem Berg im Jahre 1806 von Bayern an Napoleon abgetreten war, bildete derselbe aus demselben und andern rechtsrheinischen Gebieten das sogenannte Großherzogthum Berg. Innerhalb des Großherzogthums gehörte das alte Herzogthum Berg zum Departement des Rheines, nur das Amt Windeck und ein Theil des Amts Blankenberg war zum Departement der Sieg geschlagen worden. Durch den Wiener Kongreß wurde

Berg Preußen zugetheilt und zum Regierungsbezirke Düsseldorf der Rheinprovinz geschlagen.

Das Hochstift Paderborn.

Das Bisthum zu Paderborn wurde im Jahre 795 von Karl d. Gr. gestiftet. Der erste Bischof war Hatamar, ein sächsischer Edler. Die Reichsunmittelbarkeit des Stiftes beginnt mit dem Sturze Heinrichs des Löwen, der als Herzog von Engern und Westfalen auch über Paderborn die Landeshoheit ausgeübt hatte. Die Bischöfe wußten ihr Gebiet durch das Mittelalter hindurch zu mehren, doch sank die Bedeutung des Bisthums wieder durch öftere Vereinigung mit Köln und durch die Kriegsdrangsale im 17. und 18. Jahrhundert. Der letzte weltliche Bischof war Franz Egon von Fürstenberg, der das Stift in Folge des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 als ein weltliches Fürstenthum an Preußen abtreten mußte, das es schon den 2. August 1802 hatte besetzen lassen. — Der Flächeninhalt des Hochstiftes betrug 44 □ M.

Wapppen: Ein goldenes Kreuz im rothen Felde.

Grenzen: Im N. die Grafschaft Lippe; im O. die Abtei Corvey und die Landgrafschaft Hessen-Kassel; im S. die Grafschaft Waldeck und das Herzogthum Westfalen; im W. das Gebiet von Lippstadt und die Grafschaft Rietberg. — Eine paderbornisches Exclave (Lügde) lag nördlich vom Haupttheile zwischen der Grafschaft Pyrmont und dem Lippeschen.

Das Hochstift enthielt:

1. **Den vorwaldischen oder unterwaldischen District,** dazu gehörten:

Die Küchenämter oder die Drosteien Neuhaus (mit der Hauptstadt Paderborn und der Stadt Salzkotten), Delbrück und Böke, die Aemter oder die Drosteien Lichtenau (mit der Stadt gleiches Namens) und Wevelsburg, das Amt Wünnenberg (mit der Stadt Wünnenberg)

und die Herrschaft Büren (ehemals eine eigene Herrschaft mit der Stadt Büren).

2) **Den oberwaldischen District** oder das Land jenseit der Berge, dazu gehörten:

a. Das Oberamt Dringenberg, dasselbe enthielt das Rentamt Dringenberg (mit den Städten Dringenberg, Gerden, Kleinenberg und Wilbassen), die Frei- und Gaugrafschaft Warburg (mit den Städten Kalenberg und Warburg), die Gaugrafschaft Brakel (mit der gleichnamigen Stadt), die Landvogtei Peckelsheim (mit der Stadt dieses Namens), die Städte und Richtereien Borgentrick, Borchholz und Neheim und die Vogtei Dryburg (mit der Stadt Dryburg).

b. Die Aemter oder Drosteien Steinheim (mit den Städten Steinheim und Vörden), Beverungen (mit der gleichnamigen Stadt) und Lügde (mit der Stadt dieses Namens).

c. Die von Paderborn mit Lippe in Gemeinschaft besessenen Landestheile: die Aemter Oldenburg, Stapelberg und Schwalenberg, die Gerichte Hagendorn, Odenhausen und die Probstei St. Jacobsberg.

d. Die dem Domkapitel gehörigen Städte Lippspringe und Bredenborn nebst einer Anzahl Dörfer.

e. Das adelige Gericht Holzhausen und Erwitzen.

Nachdem das Fürstenthum Paderborn von Preußen im Frieden von Tilsit im Jahre 1807 an Napoleon abgetreten worden war, gehörte es in den Jahren 1807—1813 zum Königreiche Westfalen und zwar zum Departement der Fulda, doch gelangte es im Jahre 1813 wieder an Preußen zurück und bildet nun die Kreise Paderborn, Büren, Warburg und (mit Corvey) Höxter des Regierungsbezirkes Minden der Provinz Westfalen.

Das Hochstift Lüttich.

Das Bisthum Lüttich ist zuerst in der Stadt Tongern gestiftet worden, wurde aber kurz nach seiner Begründung nach Maastricht verlegt, von wo der Bischof im 8. Jahrhundert nach Lüttich übersiedelte. Doch nannten sich die Bischöfe noch eine geraume Zeit Bischöfe von Tongern, bis sie sich seit dem 10. Jahrhundert nach ihrem neuen Sitze benannten. Die Lütticher Kir-

chenfürsten wurden nach dem Zerfall des niederlothringischen Herzogthums reichsunmittelbar und wußten während des Mittelalters ihren Besitz trefflich zu mehren, doch nahmen auch hier die Zwistigkeiten zwischen ihnen und der Bürgerschaft von Lüttich kein Ende. — Der Flächeninhalt des Hochstiftes wurde auf 105 □M. geschätzt.

Titel und Wappen: Der Bischof von Lüttich nannte sich: Von Gottes Gnaden Bischof und Fürst zu Lüttich, Herzog von Bouillon, Marquis von Franchimont, Graf von Looz, Hoorn rc. Das Wappen war eine silberne Säule auf einem silbernen Postamente mit einem goldenen Kranze im rothen Felde.

Grenzen: Im N. das Herzogthum Brabant, die Grafschaft Hoorn und die Abtei Thorn; im O. das Oberquartier von Geldern, die Herzogthümer Jülich und Limburg, Theile von Brabant, die Grafschaft Reckheim, die Abtei Stablo und das Herzogthum Luxemburg; im S. die Champagne; im W. die Grafschaften Hennegau und Namur und das Herzogthum Brabant. Das Bisthum war durch zahlreiche hennegauische, namurische, brabantische, luxemburgische Exclaven durchsetzt; lüttichsche Exclaven lagen dagegen in Brabant, zwischen Stablo und Limburg und zwischen Stablo und Luxemburg.

Die Lande des Bischofs waren:

1. **Das eigentliche Hochstift Lüttich;** dasselbe umfaßte außer der Hauptstadt Lüttich (Luyck, Liège) an der Maas folgende Graf- und Herrschaften:

a. Die ehemalige Grafschaft Hasbain (mit den Städten Visé [Wezet] an der Maas und St. Truyen [St. Trond]); dieselbe war 1040 von Kaiser Heinrich III dem Hochstifte geschenkt worden.

b. Die Grafschaft Looz (mit den Städten Looz, Tongern, Bilsen, Hasselt, Herck, Peer, Brée, Hamont, Maaseyk und Stockheim); die Grafschaft war dem Bisthume Lüttich im Jahre 1302 von dem Grafen Ludwig von Looz geschenkt worden.

c. Das Marquisat Franchimont mit den Städten Ver-

viers und Spaa; dasselbe war dem Hochstifte 708 von König Ludwig dem Kinde geschenkt worden.

d. Das Land Condroz mit den Städten Huy, Ciney und Dinant.

e. Das Land zwischen der Sambre und der Maas (Interamnensis provincia) mit den Städten Couvin, Florenne, Thuin, Fontaine l'Evêque, Chatelet und Fosses.

2. **Die reichsunmittelbare Graffschaft Hoorn**, zwischen Lüttich, Obergeldern und Brabant. Dieselbe war wahrscheinlich 1390 von Wilhelm IX, Herren von Hoorn, dem Bisthum Lüttich zu Lehen aufgetragen worden; im J. 1450 wurde die Herrschaft vom Kaiser zu einer Reichsgrafschaft erhoben. Das Grafengeschlecht von Hoorn starb 1544 aus, worauf dieselbe in verschiedene Hände übergieng, während welcher Zeit die Bischöfe von Lüttich 1576 die Oberaufsicht, Schutz und Schirm über Hoorn erlangten, bis sie 1614 ganz in den Besitz des Landes gelangten

Im Jahre 1794 wurde das Hochstift von den Franzosen besetzt, im Frieden von Lüneville förmlich an Frankreich abgetreten und dann unter die Departements der Ourthe, der unteren Maas, der Sambre und der Maas vertheilt. — Durch den Beschluß des Wiener Kongresses und einen besonderen Vertrag vom 23. März 1815 wurde Lüttich hierauf zugleich mit den südlichen Niederlanden als unahängiges Fürstenthum Lüttich dem Könige der Niederlande überlassen. In Folge der Revolution vom Jahre 1830 kam das ehemalige Bisthum mit an Belgien, nur die Grafschaft Hoorn verblieb der Provinz Limburg des Königreichs der Niederlande. Das Land bildet gegenwärtig nur zum kleineren Theile die nach Lüttich benannte Provinz, während der nördliche Theil mit Tongern, St. Trond und Hasselt zur Provinz Limburg, beträchtliche südliche Theile mit Dinant, Florenne und Ciney zu Namur und ein südwestliches Stück mit Thuin zu Hennegau geschlagen worden ist.

Das Hochstift Osnabrück.

Als erster Bischof von Osnabrück kommt Wiho um das Jahr 783 vor. Die Bischöfe erlangten nach dem Sturze Heinrichs des Löwen die Reichsunmittelbarkeit. Seit dem westfälischen Frieden hatte das Hochstift abwechselnd einen katholischen und einen evangelischen Bischof, welcher letzterer immer aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg von dem Domkapitel postuliert werden sollte. Der letzte Bischof war der hannoversche Prinz Herzog Friedrich von York. Der Flächeninhalt des Hochstiftes betrug an 50 □M.

Wappen: Ein rothes Rad mit sechs Speichen im silbernen Felde.

Grenzen: Im N. das Hochstift Münster; im O. die Grafschaft Diepholz, das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg; im S. Ravensberg und Münster; im W. die Grafschaften Tecklenburg und Lingen. — Das Amt Reckenberg lag von der Hauptmasse getrennt zwischen der Grafschaft Rietberg und der Herrschaft Rheda.

Das Hochstift enthielt:

Die Hauptstadt Osnabrück an der Haase und folgende Aemter: Iburg, Fürstenau (mit den Städten Fürstenau und Quakenbrück), Vörden, Hunteburg, Witlage, Grünenberg und Reckenberg (mit der Stadt Wiedenbrück).

Durch den Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 fiel Osnabrück an Hannover und war mit dem ganzen Kurstaate 1806 auf kurze Zeit im preußischen Besitze. In demselben Jahre von den Franzosen besetzt, wurde es 1807 im Frieden von Tilsit an Napoleon abgetreten, an das Königreich Westfalen gegeben und gehörte zum Weserdepartement. Jedoch schon i. J. 1810 wurde es zum französischen Kaiserreiche geschlagen und es bildete nun einen Bestandtheil des Departementes der oberen Ems. Nach der Fremdherrschaft kehrte das Fürstenthum unter die hannoversche

Regierung zurück und bildete einen Bestandtheil der Landdrostei Osnabrück, als welcher es im J. 1866 mit an Preußen übergieng. Das Amt Reckenberg war bereits 1815 an Preußen gegeben worden und von demselben zum Kreise Wiedenbrück des Regierungsbezirkes Minden geschlagen worden. Auch wurde 1817 ein Theil des Amtes Vörden, der schon früher zwischen Osnabrück und Münster streitig gewesen war, an Oldenburg abgetreten.

Das Fürstenthum Minden.

Das Bisthum zu Minden in Engern wurde von Karl dem Großen kurz nach dem Jahre 800 gestiftet. Nach der Aechtung Heinrichs des Löwen fanden auch die Bischöfe zu Minden Gelegenheit, ihre weltliche Herrschaft zu begründen, die sie später durch Verleihungen Kaiser Ludwigs IV und durch viele Kriege mit den umwohnenden Fürsten ausdehnten. Durch den westfälischen Frieden vom Jahre 1648 wurde Minden als weltliches Fürstenthum an Brandenburg gegeben, das es 1649 in Besitz nahm. Der Flächeninhalt des Fürstenthums betrug 20 □ M.

Wappen: Zwei in der Form eines Andreaskreuzes gelegte silberne Schlüssel im rothen Felde.

Grenzen: Im N. die Grafschaften Hoya und Diepholz; im O das Fürstenthum Calenberg und die Grafschaft Schauenburg; im S. die Grafschaften Lippe und Ravensberg; im W. das Hochstift Osnabrück.

Das Fürstenthum enthielt:

1) Die beiden unmittelbaren Städte Minden (die Hauptstadt des Fürstenthums) und Lübbecke.

2) Folgende fünf Aemter:

a. Das Amt Hausberge mit der Stadt gleiches Namens und den Vogteien Zwischen Berg und Bruch, Gohfeld, Uebernstieg und Landwehre.

b. Das Amt Petershagen mit der Stadt dieses Namens und den Vogteien Windheim, auf der Börde und Hofmeister.

c. Das Amt Reineberg mit den Vogteien Quernheim, Gehlenbeck, Levern, Alswede, Schnathorst und Blasheim.

d. Das Amt Rhaden mit den Vogteien Rhaden und Stemmweberberg.

e. Das Amt Schlüsselburg mit dem gleichnamigen Flecken.

Im Jahre 1807 mußte Minden von Preußen an Napoleon abgetreten werden und wurde von diesem an das neuerrichtete Königreich Westfalen gegeben, wo es zum Weserdepartement gehörte. Doch bereits im Jahre 1810 wurde der größere Theil des Fürstenthumes zum Kaiserreich Frankreich geschlagen und bildete nun einen Theil des Departementes der Oberems. Nur der Theil auf dem rechten Weserufer blieb bei Westfalen (nunmehr ein Bestandtheil des Departementes der Aller). Im Jahre 1813 nahm Preußen das Land zurück und dasselbe bildet nunmehr die Kreise Minden und Lübbecke des Regierungsbezirkes Minden der Provinz Westfalen.

Das Fürstenthum Verden.

Das Bisthum zu Verden soll im Jahre 786 von Karl d. Großen gestiftet worden sein, es soll erst seinen Sitz in Kofeld in der Altmark, nach andern in Bardowieck gehabt haben und erst später nach Verden verlegt sein, was jedoch nicht gewiß ist. Durch die Aechtung Heinrichs des Löwen erlangte der Bischof die Reichsunmittelbarkeit. Im Jahre 1648 wurde das Hochstift säcularisiert und als ein weltliches Fürstenthum an Schweden gegeben, dem es bis zum J. 1719 verblieb, in welchem es an das kurbraunschweigisch-lüneburgische Haus abgetreten wurde. Es hatte einen Flächeninhalt von 24 □M.

Wappen: Ein roth und silber quadrierter Schrägbalken.

Grenzen: Im N. das Herzogthum Bremen und das Fürstenthum Lüneburg; im O. Lüneburg; im S. Lüneburg und die Grafschaft Hoya; im W. das Herzogthum Bremen.

Das Fürstenthum enthielt:

a. Die Stadt Verden an der Aller, die Hauptstadt des Landes.

b. Das Amt Verden mit dem Flecken Langwedel und den Kirchspielen Walle, Armsen, Lintelohe und Wittelohe.

c. Das Amt oder die Herrschaft Rotenburg, bestehend aus dem Flecken Rotenburg und den Amtsvogteien Ahausen, Kirchwalsede, Visselhövede, Schneverdingen, Neuenkirchen, Scheesel und Sottrum.

Während der französischen Herrschaft gehörte das Fürstenthum Verden zum größten Theile dem Departement der Wesermündungen des Kaiserreiches an, nur ein kleiner östlicher Theil war zum Departement der Elbmündungen geschlagen worden. Nachdem das Land 1814 an Hannover zurückgelangt war, wurde es ein Bestandtheil der Landdrostei Stade dieses Königreiches, mit welcher es im J. 1866 mit in preußischen Besitz übergegangen ist.

Die Abtei Corvey.

Das Benediktinerkloster Corvey wurde 816 von Ludwig d. Frommen im Solinger Walde gestiftet und mit Mönchen aus dem picardischen Kloster Corbie besetzt (Corbeja nova); im Jahre 822 wurde es an die Weser verlegt. Die Abtei wurde reich mit Gütern bedacht, erlangte die Reichsunmittelbarkeit, wurde 1782 von der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs von Paderborn befreit und 1794 zum Bisthum erhoben. Der Flächeninhalt des Fürstenthums betrug 5 □M.

Grenzen: Im N. die Grafschaft Lippe und Theile des Fürstenthums Calenberg; im O. das Fürstenthum Wolfenbüttel und Calenberg; im S. u. W. das Hochstift Paderborn.

Das Fürstenthum enthielt das Kloster Corvey, die Stadt Höxter und eine Anzahl Dörfer.

Im Jahre 1803 wurde Corvey mediatisiert und an Nassau-Oranien gegeben. Napoleon schlug es jedoch zum Königreiche Westfalen (Departement der Fulda). Durch Vertrag vom 31. Mai 1815 mit den Niederlanden (Nassau-Oranien) fiel es an Preußen; es bildet jetzt den nordöstlichen Theil des Kreises Höxter vom Regierungsbezirk Minden der Provinz Westfalen.

Die Abteien Stablo und Malmedy.

Diese Benediktinerabteien wurden um die Mitte des 7. Jahrhunderts vom heiligen Remaclus gestiftet und standen unter einem Abte. Derselbe war ein Reichsfürst und stand in kirchlicher Beziehung für Stablo unter Lüttich, für Malmedy unter Köln.

Grenzen: Im N. das Herzogthum Limburg und Theile von Luxemburg und Lüttich; im O. u. S. das Herzogthum Luxemburg; im W. das Hochstift Lüttich. — Eine Exclave lag nördlich vom Hauptheile von lüttichschem und limburgischem Gebiete eingeschlossen.

Das Gebiet beider Abteien enthielt das Fürstenthum Stablo, mit den Klöstern und Städten Stablo (Stavelot) und Malmedy, und die Grafschaft Logne, darin das gleichnamige Schloß und das Gebiet Xhignesse und Hamoir.

Im Frieden von Lüneville mit an Frankreich abgetreten, gehörten die Abteien Stablo und Malmedy während der französischen Herrschaft mit zum Departement der Ourthe. Im Jahre 1814 wurde Stablo zu den Niederlanden geschlagen, von denen es 1830 mit an Belgien übergieng (Provinz Lüttich), Malmedy hingegen an Preußen gegeben, wo es jetzt den westlichen Theil des gleichnamigen Kreises des Regierungsbezirkes Aachen bildet.

Die Abtei Werden.

Die Benediktinermannsabtei Werden wurde 778, nach anderen 793 vom heiligen Ludger, dem ersten Bischof zu Münster, gestiftet und erwarb im Laufe der Jahrhunderte ausgedehnten Besitz (so unter anderem die Stadt Helmstädt), der aber zum größten Theile wieder verloren gieng. Die Grafen von der Mark hatten die Schutzvogtei über das Stift. — Flächeninhalt etwa 2 □ M.

Grenzen: Im N. das Gebiet der Abtei Essen; im O. die Grafschaft Mark; im S. u. W das Herzogthum Berg.

Zum Gebiete der Abtei gehörten die Stadt Werden und eine Anzahl Dörfer.

Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 gab Werden mit an Preußen. Vom Jahre 1808—1813 gehörte es zum Rheindepartement des Großherzogthums Berg, gelangte in letzterem Jahre an Preußen zurück und bildet jetzt den südlichen Theil des Kreises Duisburg des Regierungsbezirkes Düsseldorf.

Die Abtei Cornelismünster.

Die Benediktinerabtei Cornelismünster wurde schon zu Karls d. Gr. Zeiten gegründet und von Ludwig dem Frommen ausgestattet. Die Herzoge von Jülich waren Schutzherren derselben.

Grenzen: Im N. das Gebiet der Reichsstadt Aachen und das Herzogthum Jülich; im O. u. S. Jülich; im W. das Herzogthum Limburg.

Das Gebiet der Abtei enthielt Kloster und Städtchen Cornelismünster (auch Inden genannt) und eine Anzahl Dörfer.

Unter der französischen Herrschaft gehörte Cornelismünster zum Departement der Roer. Nachdem es 1814 an Preußen gelangt war, wurde es zur Rheinprovinz geschlagen und bildet

jetzt den südöstlichen Theil des Landkreises Aachen des gleichnamigen Regierungsbezirkes.

Die Abtei Essen.

Das freiweltliche Benediktinernonnenkloster Essen wurde unter Ludwig dem Deutschen von Bischof Alfred von Hildesheim in Gemeinschaft mit dem Grafen Luthard von Kleve gestiftet. Den Schirmvogt durfte sich das Stift frei wählen, doch gelangten später die Kurfürsten von Brandenburg als Herzoge von Kleve in den erblichen Besitz der Schutzvogtei. — Flächeninhalt etwa 3 □ M.

Grenzen: Im N. die Grafschaft Recklinghausen; im O. die Grafschaft Mark; im S. die Abtei Werden; im W. die Herzogthümer Berg und Kleve.

Zu dem Stifte gehörten Kloster und Stadt Essen, die Stadt Steele und eine Anzahl Dörfer.

Wie Werden gelangte auch Essen 1803 in den Besitz Preußens und gehörte 1807—1813 zum Rheindepartement des Großherzogthums Berg. Gegenwärtig bildet das ehemalige Stift den südöstlichen Theil des Kreises Duisburg des Regierungsbezirkes Düsseldorf.

Die Abtei Thorn.

Das reichsunmittelbare freiweltliche Stift Thorn wurde um das Jahr 1000 gestiftet. Das Kapitel bestand nur aus Prinzessinnen und Gräfinnen. Das geringe Gebiet der Abtei lag in mehreren Theilen zersplittert zwischen dem Hochstifte Lüttich und der Grafschaft Hoorn.

Das Stift gehörte während der Herrschaft der Franzosen mit zum Departement der untern Maas und bildet gegenwärtig einen Bestandtheil der belgischen Provinz Limburg.

Die Abtei Herford.

Die reichsunmittelbare Benediktinerfrauenabtei Herford wurde 789 in der Stadt Herford gestiftet und um 820 erneuert. Die Aebtissin besaß die fürstliche Würde. Das Stift war evangelisch und das Kapitel bestand aus Personen fürstlichen und gräflichen Standes.

Das Stift hatte kein Gebiet, sondern nur in verschiedenen Ortschaften gewisse Gerechtsame; es wurde 1803 säcularisiert und an Preußen gegeben, an welches es 1813 nach Vertreibung der Franzosen zurückfiel.

Die fürstlich nassauischen Lande des westfälischen Kreises.

Dieselben gehörten der jüngeren ottonischen Linie. Ueber dieselbe wie auch das ganze nassauische Haus siehe pag. 263 f.

Titel und Wappen: Die Fürsten der jüngeren ottonischen Linie nannten sich Fürsten zu Nassau, Grafen zu Katzenellnbogen, Vianen und Dietz, Herren zu Beilstein. Ihr Wappen war das der älteren walramischen Linie (s. pag. 264), außerdem führten sie noch das von Katzenellnbogen, Vianen und Dietz.

Grenzen der nassau-ottonischen Lande: Im N. das Herzogthum Westfalen; im O. die Grafschaft Wittgenstein, die Landgrafschaft Hessen (-Darmstadt) und die Grafschaft Solms; im S. die Grafschaft Wied und Kurtrier; im W. Kurtrier, die Grafschaft Westerburg, die (ebenfalls nassauische aber zum oberrheinischen Kreise gehörige) Herrschaft Beilstein, die Grafschaft Sayn und die Herrschaft Wildenberg. — Abgesondert und etwas südlich von diesem Haupttheile zu beiden Seiten der Lahn lag die Grafschaft Dietz.

Die ottonischen Lande umfaßten:

1) **Die Grafschaft Dietz** (der ehemalige eigentliche nassau-dietzische Landesantheil). Dieselbe hatte ehemals eigene Grafen, die 1338 ausstarben, worauf dem Hause Nassau-Dillenburg das Erbe zufiel. Doch entstanden mannichfache Streitigkeiten zwischen Nassau und Kurtrier, so daß i. J. 1564 das Land zwischen beiden getheilt wurde. Es gehörten zur Grafschaft:

a. Die Aemter Dietz (mit der Stadt Dietz, dem Hauptorte der Grafschaft) und Hanstetten.

b. Folgende Aemter, welche Nassau-Dietz nicht ganz besaß: Kirberg (die Hälfte davon gehörte Nassau-Usingen), Kamberg (gemeinschaftlich mit Kurtrier), Nassau (davon besaß Dietz die Hälfte, Usingen und Weilburg zusammen die andere Hälfte). Dazu kam bis 1774 noch der vierte Theil des sogenannten Vierherrischen (s. p. 256) und Antheil an den Emser Bädern, am Kirchspiele Kirchdorf und an dem Amte Lahnberg.

2) **Der ehemalige nassau-siegensche Antheil;** derselbe enthielt:

Stadt und Amt Siegen, das Niederamt Obernetphe, das Oberamt Niedernetphe, das Amt Hilchenbach, die vereinigten Aemter Krombach und Ferndorf, das Amt Freudenberg und das Amt oder Thal Heißlingen.

3) **Der ehemalige nassau-dillenburgische Antheil;** derselbe enthielt:

a. Die Städte und Aemter Dillenburg, Haiger, Herborn und Driedorf, die vereinigten Aemter Mengerskirchen und Ellar (mit der Stadt Mengerskirchen) und die Aemter Burbach, Tringenstein, Ebersbach.

b. Das mit Kurtrier gemeinschaftliche Amt Wehrheim.

4) **Der ehemalige nassau-hadamarsche Anheil;** derselbe bestand nur aus dem Amte Hadamar.

Im Jahre 1806 giengen die nassauischen Stammlande dem Hause Nassau-Oranien durch die Feindschaft Napoleons verloren, es erhielten davon die Häuser Nassau-Usingen und Weilburg die ganze Grafschaft Dietz, soweit sie oranisch war, und die Aemter Wehrheim, Neunkirchen und Burbach des Fürstenthums Dillenburg. Das übrige, nämlich die Fürstenthümer Siegen und Hadamar und der größere Theil von Dillenburg, wurde zum

Großherzogthum Berg geschlagen und bildete nun einen Theil des Departementes der Sieg.

Nach der Vertreibung der Franzosen aus Deutschland trat Nassau-Oranien durch den Vertrag vom 31. Mai 1815 seine Stammbesitzungen an Preußen ab; dasselbe übergab sie jedoch schon an demselben Tage dem Hause Nassau-Usingen und Weilburg, jedoch ohne das Fürstenthum Siegen und das dillenburgische Amt Burbach (mit dem Kirchspiele Neuenkirchen). Diese nun preußischen Landestheile wurden zum Regierungsbezirke Arnsberg der Provinz Westfalen geschlagen, während die übrigen nassau-oranischen Stammlande mit dem ganzen Herzogthume Nassau 1866 in preußischen Besitz gelangten und nunmehr Theile des Regierungsbezirkes Wiesbaden der Provinz Hessen-Nassau bilden.

Das Fürstenthum Ostfriesland.

Das spätere Fürstenthum Ostfriesland war durch das Mittelalter in viele Herrschaften (Herrlichkeiten) zertheilt, die durch Häuptlinge beherrscht wurden. Einer derselben, Edzard Cirksena von Greetsyl, that sich vor den übrigen so hervor, daß er i. J. 1430 von denselben zum Oberherrn erkoren wurde. Sein Bruder und Nachfolger Ulrich I wurde vom Kaiser Friedrich III 1454 zum Reichsgrafen und Enno Ludwig von Ferdinand III im Jahre 1654 zum Reichsfürsten erhoben. Als der letzte Cirksena 1744 starb, ergriff in Folge kaiserlicher Anwartschaft Preußen von Ostfriesland Besitz, bevor Hannover und andere, welche Anspruch auf die Erbschaft erhoben, den Tod des Fürsten erfahren hatten. Der Flächeninhalt des Landes beträgt $54\frac{1}{2}$ □M.

Titel und Wappen: Der König von Preußen nannte sich wegen des Fürstenthums Fürsten zu Ostfriesland, Herren zu Esens, Stedersdorf und Wittmund. Das Wappen des Fürsten-

thums war eine goldene und gekrönte Harpye mit ausgebreiteten Flügeln im schwarzen Felde, sammt 4 goldenen Sternen in den vier Winkeln des Feldes.

Grenzen: Im N. die Nordsee; im O. die Herrschaft Jever und die Grafschaft Oldenburg; im S. das Hochstift Münster; im W. die Herrschaft Groningen und die Nordsee.

Das Fürstenthum enthielt:

1) Die Städte und Aemter, nämlich:

a. Aurich mit der Auricher, Holtroper, Backbander, Ryper, Südbrockmer und Nordbrockmer Vogtei.

b. Norden mit der Oster-, Linteler- und Westermarsch und dem Süderneuland.

c. Emden, die Stadt besaß mehrere Herrlichkeiten, das Amt zerfiel in die hintere, Midlumer, Lareelter, Jemgumer und Dizumer Vogtei, dazu kam noch die Insel Nessa im Dollart.

d. Berum mit der Hager, Nesser, Arrelter und Ostermarscher Vogtei.

e. Greetsyl oder das Greetmer Amt mit der Haus-, Oster- und Westervogtei.

f. Pewsum mit 4 Kirchspielen.

g. Leer mit der Leerder oder Mormer Vogtei, dem Oberledinger Land und der Bingumer, Wehner und Bunder Vogtei (letztere drei Vogteien machten das sogenannte Oberreiderland aus).

h. Stickhausen mit der Filsumer Vogtei und dem Oberledingerland.

i. Friedeburg mit der Reepsholter und Horster Vogtei.

2) Die adligen Herrschaften, nämlich:

Die Herrlichkeiten Dornum, Lüzeburg, Jennelt oder Jindelt, Risum, Petkum und Goedens.

Anmerkung. Das sogenannte Harlinger Land stand zwar unter der ostfriesischen Regierung zu Aurich, gehörte aber eigentlich nicht mit zu Ostfriesland, sondern war ein Lehen des Herzogthums Geldern. Es bestand aus den Herrschaften Esens, Stedesdorf und Wittmund. Es zerfiel administrativ in Stadt und Amt Esens mit zwei Haupt- oder sechs kleinen Vogteien und Stadt und Amt Wittmund mit drei Vogteien.

Im Jahre 1806 wurde Ostfriesland von Napoleon dem Königreiche Holland, 1810 mit demselben dem französischen Kaiserreiche einverleibt und bildete zu seinem größeren Theile den Hauptbestand-

theil des Departementes der Ostems, während ein kleinerer Theil (die westlich der Ems belegenen Theile) zum Departement der Westems gehörte. Nachdem das Fürstenthum hierauf i. J. 1815 von Preußen an Hannover abgetreten worden war, bildete es als Bestandtheil dieses Königreiches die Landdrostei Aurich und fiel als solche nebst ganz Hannover im Jahre 1866 wieder an Preußen zurück.

Das Fürstenthum Mörs.

Die Grafschaft Mörs war ein altes klevesches Lehen; mit dem Tode des letzten Grafen von Mörs kam das Land 1488 an den Grafen Wilhelm III von Wied und Isenburg, später durch Heirath an die Grafen von Neuenahr. Als nun aber Graf Hermann 1575 ohne Erben starb, wollte Herzog Wilhelm von Kleve die Grafschaft als ein eröffnetes Lehen einziehen, doch verstand er sich 1579 zu einem Vergleich mit Walpurgis, Hermanns Schwester, Wittwe des hingerichteten Grafen Philipp von Hoorn und Gemahlin des Grafen Adolf von Neuenahr, der die Grafschaft als klevesches Lehen erhielt. Allein nach seinem Tode übergab Walpurgis das Land, im Widerspruch mit dem Vergleich von 1579, dem Prinzen Moritz von Oranien. Seit der Zeit verblieb dieses Haus im Besitze des Ländchens, bis nach dem i. J. 1702 erfolgten Tode des Königs Wilhelm III von England, Prinzen von Oranien, König Friedrich I von Preußen als Erbe desselben und als Herzog von Kleve Mörs in Besitz nahm und 1707 vom Kaiser in ein Fürstenthum umwandeln ließ. Der Flächeninhalt des Fürstenthums betrug 6 □ M.

Wappen: Ein schwarzer Querbalken im goldenen Felde.

Grenzen: Im N. u. O. das Herzogthum Kleve; im S. das Hochstift Köln; im W. das Oberquartier des Herzogthums Geldern und Theile des Hochstiftes Köln. — Südlich vom Haupt-

theile, ganz innerhalb des kölnischen Gebietes, lag die Herrlichkeit Krefeld.

Das Fürstenthum enthielt:

Die Stadt Mörs, die Kirchspiele Mörs, Homberg, Baerl, Eversaal, Repeln, Neukirchen und Vluyn, die Herrlichkeit Frimörsheim (mit den drei Kirchspielen Frimörsheim, Emmerik und Capellen), die Herrlichkeit Krefeld (mit der Stadt gleiches Namens) und die Herrlichkeiten Budberg und Ossenberg.

Nachdem Mörs durch den Frieden von Lüneville mit an Frankreich abgetreten worden war, gehörte es zum Departement der Roer. Nach der Wiederbesitznahme durch Preußen wurde das Fürstenthum zur neugebildeten Rheinprovinz geschlagen und gehört gegenwärtig zum Regierungsbezirke Düsseldorf und zwar ist der größere nördliche Theil dem Kreise Geldern zugetheilt, Krefeld mit anderen Bestandtheilen aber zu einem besondern Kreise verbunden worden.

Das Herzogthum Oldenburg.

Der erste geschichtlich beglaubigte Stammvater der Grafen von Oldenburg ist Egilmar im Anfange des 12. Jahrhunderts; seine Nachkommen erscheinen als Vasallen des Sachsenherzogs Heinrichs des Löwen, nach dessen Sturze sie reichsunmittelbar wurden, und nannten sich Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst. Von dem Geschlechte theilte sich 1334 eine Nebenlinie Delmenhorst ab, doch erlosch dieselbe bald wieder. Graf Dietrich der Glückliche († 1440) hinterließ drei Söhne, Christian, Gerhard und Moritz. Christian wurde 1448 zum Könige von Dänemark und 1460 zum Herzoge von Schleswig und Grafen von Holstein gewählt und stiftete die Linie Holstein-Glückstadt (königliche dänische Linie), die 1863 mit König Friedrich VII im Hauptzweige ausstarb. — Die Grafen Gerhard und Moritz setzten die gräfliche Linie zu Oldenburg fort, jedoch erlosch die von Moritz gestiftete

Nebenlinie Delmenhorst und starb schon mit dessem Sohne wieder aus. Als auch Gerhard's Geschlecht mit Anton Günther 1667 erlosch, erbte die Grafschaften Delmenhorst und Oldenburg ein Herzog von Schleswig=Holstein=Ploen, der jedoch dieselben 1676 an den König Christian V von Dänemark abtrat. König Christian VII überließ die Grafschaft 1773 an den Großfürsten von Rußland und regierenden Herzog von Holstein=Gottorf, Paul Petrowitsch (späteren Kaiser Paul I), der sie jedoch in demselben Jahre dem Prinzen Friedrich August aus der jüngeren gottorfischen Linie übertrug, bei dessen Nachkommen das Land verblieben ist. Im Jahre 1774 erhob der Kaiser die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu einem Herzogthume Holstein=Oldenburg. — Der Flächeninhalt des Herzogthums betrug an 45¾ □M.

Wappen: Zwei rothe Querbalken im goldenen Felde wegen der Grafschaft Oldenburg und ein goldenes unten zugespitztes Kreuz im blauen Felde wegen der Grafschaft Delmenhorst.

Grenzen: Im N. die Herrschaft Jever und die Nordsee; im O. das Herzogthum Bremen und das Gebiet der Reichsstadt Bremen; im S. die Grafschaft Hoya, das Amt Wildeshausen und das Hochstift Münster; im W. das Fürstenthum Ostfriesland.

Das Herzogthum enthielt also:

1) **Die Grafschaft Oldenburg;** dieselbe umfaßte außer der Stadt Oldenburg:

a. Die Landvogtei Oldenburg mit vier Geestvogteien (Hausvogtei Oldenburg, Wüsteland, Wardenburg und Hatten) und vier Marschvogteien (Mohriem oder Elsfleth, Oldenbrock, Struckhausen und Hammelwarden).

b. Die Landvogtei Neuenburg mit den Vogteien Bockhorn und Zetel (dieselben bildeten das Amt Neuenburg), den Aemtern Ape und Rastede, und den Vogteien Zwischenahn und Jahde und Schweiburg.

c. Das Amt oder die edle Herrschaft Varel mit dem Flecken gleiches Namens und einer Anzahl Dörfer.

d. Die Amtsvogtei oder das Amtsgericht Schwey mit zehn Dörfern.

e. Das Landgericht zu Ovelgönne, dasselbe begriff das Stadland (mit den Vogteien Golzwarden, Rotenkirchen, Abbehausen und Stolhamm) und das Butjadingerland (mit den Vogteien Blexen, Burhave und Eckwarden).

f. Das Land und Amt Würden mit zehn Dörfern.

2) **Die Grafschaft Delmenhorst;** dieselbe umfaßte außer der Stadt Delmenhorst:

Die Landvogtei Delmenhorst, bestehend aus der Hausvogtei, der Vogtei Stuhr, und den Marschvogteien Berne und Altenesch.

Im Jahre 1806 besetzten die Franzosen das Herzogthum, gaben es aber im Tilsiter Frieden von 1807 wieder zurück Dagegen mußte Oldenburg nach dem Erfurter Kongresse im J. 1808 dem Rheinbunde beitreten. Im Dezember 1810 wurde das Herzogthum, wie ganz Nordwestdeutschland plötzlich mit Frankreich vereinigt und an die beiden Departements der Wesermündung und der Oberems vertheilt. Nach Beseitigung der französischen Herrschaft trat Oldenburg i. J. 1815 wesentlich vergrößert dem deutschen Bunde bei. Im Jahre 1829 nahm der Herzog den (schon 1814 erworbenen) großherzoglichen Titel an. Von der alten Grafschaft Oldenburg wurde i. J. 1853 auf der östlichen Seite des Jahdebusens (und auf der westlichen Seite von der Herrschaft Jever) ein geringes Gebiet, das i. J. 1864 noch erweitert wurde, zur Anlegung eines Kriegshafens an Preußen abgetreten; dasselbe ist 1872 zur Provinz Hannover geschlagen worden.

Die Grafschaft Wied.

Die von der Burg Altenwied an der Wied stammenden Grafen von Wied starben um die Mitte des 13. Jahrhunderts im Mannsstamme aus. Durch Erbschaft fiel ihre Grafschaft an Bruno von (Nieder=) Isenburg, der sich hierauf Graf von Wied nannte. Als auch dessen Stamm ausgieng, brachte eine Erbtochter das Land den Herren von Runkel an der Lahn (aus dem Hause Leiningen=Westerburg) zu, die nun ihrerseits Titel

und Wappen von Wied annahmen. Im Jahre 1698 theilte sich das gräfliche Haus in die beiden Hauptlinien Wied-Runkel und Wied-Neuwied. Jene erhielt die obere Grafschaft Wied und die Herrschaft Runkel, letztere die untere Grafschaft mit der (1653 gegründeten) Hauptstadt Neuwied. Die Linie Wied-Neuwied erlangte im Jahre 1784, die Linie Wied-Runkel i. J. 1791 die Reichsfürstenwürde. — Flächeninhalt der oberen Grafschaft 4 □ M., der unteren 11 □ M.

Titel und Wappen: Der Fürst zu Wied-Runkel nannte sich: Des heiligen römischen Reiches Fürst, regierender Graf zu Wied, zu Isenburg und Krichingen, Herr zu Runkel, Kriching-Püttlingen und Rollingen ꝛc., Erbmarschall des Herzogthums Luxemburg und der Grafschaft Chiny ꝛc. — Der Fürst zu Wied-Neuwied: Des heiligen römischen Reiches Fürst, regierender Graf zu Wied, Herr zu Runkel und Isenburg ꝛc. Das Wappen wegen Wied bestand in Mauern von natürlicher Farbe im goldenen Felde, wegen Runkel in zwei rothen Pfählen mit einem kleinen blauen Viereck im rechten Oberwinkel im silbernen Felde.

Lage: Die Grafschaft lag in zwei Haupttheilen, theils auf dem rechten Rheinufer nördlich von Neuwied von saynschem, trierschem, isenburgischem und kölnischem Gebiete umgeben, theils zu beiden Ufern der Lahn zwischen trierschem und nassauischem Gebiete.

1) **Die obere Grafschaft oder die Grafschaft Wied-Runkel,** dieselbe enthielt:

a. Die Herschaft Runkel mit dem Flecken gleiches Namens und den Kirchspielen Schupbach, Heckholzhausen, Seelbach, Weyer und Eschbach.

b. Das Oberamt Dierdorf, mit den Kirchspielen Dierdorf (einschließlich der gleichnamigen Stadt), Puderbach, Urbach, den halben Kirchspielen Raubach und Freirachsdorf, zwei Dritteln des Kirchspieles Niedern-Mambach und einem Drittel des Kirchspiels Oberdreis.

Anmerkung. Zu diesem Oberamte gehörte auch der wied-runkelsche Antheil an der zum kurrheinischen Kreise gehörigen Grafschaft Nieder-Isenburg. Ueber die Reichsgrafschaft Krichingen siehe pag. 287.

2. **Die untere Grafschaft oder die Grafschaft Wied-Neuwied**, dieselbe enthielt außer der Stadt Neuwied

a. Den District mit den Kirchspielen Heddesdorf, Feldkirchen, Bieber, Wied, Rengsdorf, Honnefeld und Anhausen.

b. Den District mit den Kirchspielen Rüderod, Dreifelder und Nordhofen.

c. Den District mit den Kirchspielen Grenzhausen und Alsbach.

Da die Fürsten zu Wied im Jahre 1806 verschmähten dem Rheinbunde beizutreten, so wurde die obere Grafschaft, soweit sie auf dem rechten Lahnufer lag, der bergischen Oberhoheit unterworfen (Departement der Sieg), während der linkslahnische Theil der Herrschaft Runkel, das Oberamt Dierdorf und die ganze untere Grafschaft an Nassau-Usingen und Weilburg gegeben wurde. Im Jahre 1815 tauschte Preußen gegen die nassauisch-oranischen Stammlande auch Wied ein, nur die Herrschaft Runkel verblieb bei Nassau. Letztere gelangte mit ganz Nassau erst 1866 an Preußen und gehört demnach zum Regierungsbezirke Wiesbaden der Provinz Hessen-Nassau, während die schon seit 1815 zu Preußen gehörenden wiedischen Theile mit ehemaligen kurkölnischen und kurtrierschen Orten zum Kreise Neuwied des Regierungsbezirkes Koblenz verbunden worden sind.

Die Grafschaft Sayn.

Das alte Geschlecht der Grafen von Sayn gilt als ein Seitenzweig des nassauischen Hauses. Im Jahre 1246 starb es im Mannsstamme aus, worauf die Grafschaft durch die Schwester des letzten Grafen mit der Grafschaft Sponheim vereinigt wurde. Als 1264 diese letztere zwischen zwei Brüdern getheilt wurde, erhielt Graf Gottfried Sayn, das er noch durch die Herrschaft Homburg vergrößerte. Gottfrieds Söhne theilten wieder, die ältere der so entstandenen zwei Linien erlosch jedoch 1600 wieder, worauf die jüngere abermals alle saynschen Lande vereinigte, zu

denen durch Heirath auch noch die Grafschaft Wittgenstein gekommen war. Bei der Theilung von 1607 (siehe Grafschaft Wittgenstein pag. 284) bekam Wilhelm III, der zweite Sohn des 1607 verstorbenen Grafen Ludwig, die eigentliche Grafschaft Sayn mit Altenkirchen und Hachenburg und gründete die Grafschaft Sayn-Wittgenstein-Sayn. Durch die Töchter des Grafen Ernst, Sohnes Wilhelms III, kam Altenkirchen 1661 an Sachsen-Eisenach, Hachenburg aber an die Burggrafen von Kirchberg. Der eisenachische Antheil gelangte 1741 an Ansbach, und durch die Schwester des letzten Markgrafen von Ansbach, die Gemahlin Georgs II von England und Hannover, erbte letzteres die Ansprüche auf Sayn-Altenkirchen. — Sayn-Hachenburg ererbte im Jahre 1799 von Kirchberg das Haus Nassau-Weilburg. — Flächeninhalt etwa 25 □M.

Titel und Wappen: Der Markgraf zu Ansbach schrieb sich wegen seines Antheils an der Grafschaft: Graf zu Sayn und Wittgenstein. Des Burggrafen von Kirchberg ganzer Titel war: Burggraf zu Kirchberg, Graf zu Sayn und Wittgenstein, Herr zu Farnrode. — Das Wappen war ein aufgerichteter goldener Löwe mit ganzem Angesicht und doppeltem Schweife im rothen Felde.

Grenzen: Im N. das Herzogthum Berg, die Herrschaft Wildenberg und das Fürstenthum Siegen; im O. Siegen und das Fürstenthum Dillenburg; im S. die Herrschaft Beilstein und die Grafschaften Westerburg und Wied; im W. das Erzstift Köln.

1. **Sayn-Altenkirchen** oder der ehemals ansbachische Antheil; derselbe enthielt

Die Städte und Aemter Altenkirchen und Friedewald und die Aemter Freusburg und Bendorf.

2. **Sayn-Hachenburg** oder der ehemals kirchbergische Antheil; derselbe enthielt

Die Stadt Hachenburg, die Vogtei Rosbach, die Kirchspiele Alpenrode und Kirburg, Altstadt, Birnbach, Kroppach, Flammersfeld,

Hamm, Höchstenberg und Schöneberg, den sogenannten Bann Marsayn, den mit Nassau-Siegen gemeinschaftlichen Grund Burbach (mit dem Kirchspiel Neuenkirchen (siehe pag. 338); und die Cisterzienserabtei Marienstatt.

Im Jahre 1803 wurde von Hannover auch Sayn-Altenkirchen an Nassau und zwar an das Haus Usingen überlassen. Im Jahre 1815 trat jedoch Nassau die Grafschaft Sayn-Altenkirchen und das hachenburgische Amt Schönstein an Preußen ab, welche Landestheile (im Verein mit der Herrschaft Wildenberg) den Kreis Altenkirchen des Regierungsbezirkes Koblenz bilden. Der Rest von Sayn-Hachenburg gelangte als Theil des Herzogthums Nassau im Jahre 1866 mit an Preußen und bildet demnach einen Bestandtheil des Regierungsbezirkes Wiesbaden der Provinz Hessen-Nassau.

Die Grafschaft Schauenburg.

Die Grafen von Schauenburg stammten von Adolf, dem Sohne eines Mansfelder Grafen ab, der 1033 im mindenschen Sprengel von Kaiser Konrad II Land erhielt und das Schloß Schauenburg erbaute. Adolfs Enkel erwarb Holstein und Stormarn und überhaupt wurden die Schauenburger mächtige Herren. Im Jahre 1619 erhielt Graf Ernst III die Fürstenwürde, doch erlosch das Geschlechtbereis im Jahre 1640. Die Grafschaft zerfiel hierauf in drei Theile. Die braunschweig-lüneburgischen Lehnsstücke, nämlich die Aemter Lauenau, Bockeloh und Mesmerode nahm Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg, ein anderer Theil kam durch Vergleich von 1647 an Hessen-Kassel, dem die Lehnsherrlichkeit über denselben zustand, und der Rest fiel an das Haus Lippe, dem die Mutter des letzten Grafen angehört hatte. Hessen-Kassel und Lippe besaßen zusammen 16¼ □M. der alten Grafschaft.

Titel und Wappen: Der Titel des Fürsten war gewesen: Fürst des Reiches, Graf zu Holstein, Schauenburg und Sternberg, Herr zu Gehmen. — Das Wappen war ein ausge-

breitetes, in drei Theile zerschnittenes Nesselblatt mit einem von Silber und Roth quer getheilten Schildchen, gegen welches zwischen den drei Theilen des Nesselblattes drei silberne Nägel mit den Spitzen stehen.

Grenzen: Im N. und O. das Fürstenthum Calenberg; im S. Calenberg und die Grafschaft Lippe; im W. das Fürstenthum Minden.

Außer den an Braunschweig-Lüneburg gefallenen Aemtern umfaßte die Grafschaft

1) Den lippeschen Antheil; derselbe enthielt:

a. Die Städte Stadthagen, Bückeburg und Wilhelmstein.

b. Die Aemter Stadthagen, Bückeburg, Arensburg und Hagenburg.

2) Den hessen-kasselschen Antheil; derselbe enthielt

a. Die Städte Rinteln, Oldendorf, Obernkirchen, Rodenberg und Sachsenhagen.

b. Die Aemter Schauenburg (mit der Weser-, Huttendorfer-, Fischbecker-, Rumbecker- und Exen-Vogtei), Rodenberg (mit der oberen und niederen Vogtei) und Sachsenhagen.

Der hessen-kasselsche Antheil an der Grafschaft gehörte von 1807—1813 mit zum Königreiche Westfalen (Departement der Weser) und fiel 1866 mit dem gesammten Kurfürstenthum Hessen an Preußen, gehört also jetzt zum Regierungsbezirk Kassel der Provinz Hessen-Nassau. — Der lippesche Antheil war im Besitze einer besonderen Linie des lippeschen Hauses, die sich nach ihm benannte. Im Jahre 1807 trat Schauenburg-Lippe dem Rheinbunde bei und nahm zugleich den Fürstentitel an. Es hat seitdem auch innerhalb des deutschen Bundes von 1815, des norddeutschen Bundes von 1867 und in dem wiederaufgerichteten deutschen Kaiserreiche seine Selbständigkeit bewahrt.

Die Grafschaft Lippe.

Das Geschlecht der Herren von der Lippe gehörte schon im 12. Jahrhundert zu den ersten Westfalens, sie nannten sich be-

reits um diese Zeit Herren von der Lippe, ihre Stammburg lag auf einer Insel des gleichnamigen Flusses. Bernhard VIII (1536—1563) nannte sich zuerst Graf von der Lippe, sein Enkel Simon VII stiftete die Linie Detmold, Otto die Linie Brake und Philipp den später Bückeburg (in der von ihm ererbten halben Grafschaft Schauenburg) genannten Zweig; Brake starb 1709 wieder aus. — Die Linie Detmold erhielt 1720 die reichsfürstliche Würde, sie kam aber erst in Brauch, als sie Joseph II 1789 bestätigt hatte. — Flächeninhalt etwa 22 □M.

Titel und Wappen: Die lippeschen Grafen nannten sich Grafen und edle Herren zu Lippe; das Wappen eine rothe Rose im silbernen Felde.

Grenzen: Im N. die Grafschaft Ravensberg, das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Schauenburg; im O. das Fürstenthum Calenberg, die Grafschaft Pyrmont und das paderbornische Lügde; im S. das Hochstift Paderborn; im W. die Grafschaft Ravensberg. — Eine lippesche Exclave lag im Paderbornischen, eine andere zwischen den Hochstiftern Paderborn und Münster und dem Herzogthum Westfalen.

Die Grafschaft umfaßte

1) Denjenigen Theil, welchen das regierende Haus Lippe allein besaß, nämlich

a. Die Städte Detmold, Lemgo, Horn, Blomberg und Uflen.

b. Die neun Aemter Detmold (mit den Vogteien Heiden, Lage und Falkenberg), Oerlinghausen, Schoetmar, Horn (mit der Vogtei Schlangen), Varenholz (mit den Vogteien Hohenhausen und Langenholzhausen), Brake, Barrentrup, Lipperode und Sternberg (mit den Vogteien Humfeld, Exter und Bösingfelde).

2) Die mit anderen Herren gemeinschaftlichen Landestheile, nämlich

a. Die Stadt Lippstadt; dieselbe besaß Lippe mit dem Könige von Preußen als Grafen von der Mark gemeinschaftlich.

b. Die Aemter Schwallenberg, Oldenburg und Stoppelberg oder Stapelberg; dieselben besaß das Hochstift Paderborn mit Lippe gemeinschaftlich.

3) Den im Besitze der Schauenburger Linie befindlichen Theil, nämlich

a. Stadt und Amt Blomberg des regierenden Hauses zu Schauenburg-Lippe.

b. Das Amt Schieder und Schloß und Flecken Alverdissen im Umfange der Grafschaft Sternberg, im Besitze der alverdissenschen Nebenlinie.

Im Jahre 1806 trat Lippe-Detmold dem Rheinbunde, 1815 dem deutschen Bunde bei und hat auch innerhalb des norddeutschen Bundes und des neuen deutschen Reiches seine Selbständigkeit bewahrt. In der Exclave Lippstadt trat der Fürst im Jahre 1850 seine Hälfte von der Stadt Lippstadt an Preußen ab und behielt nur die Ortschaften Cappel und Lipperode.

Die Grafschaft Bentheim.

Das gräfliche Haus Bentheim wird auf Eberwein von Gütterswyk († 1454) zurückgeführt, der in weiblicher Linie von den ältern Grafen von Bentheim, einer Seitenlinie der Grafen von Holland, abstammte. Einer seiner Nachkommen, Arnold IV (1554—1606), erlangte durch Erbschaft auch die Grafschaften Tecklenburg und Rheda. Nach ihm theilte sich das bentheimische Geschlecht in zwei Hauptlinien, Bentheim-Tecklenburg und Bentheim-Steinfurt. Stifter jener war Adolf († 1625). Unter einem seiner Nachkommen, Johann Adolf († 1701), gieng Tecklenburg und später auch Rheda verloren. — Der Stifter der jüngeren Linie war 1622 Arnold Jobst, sie theilte sich später wieder in die Linien Bentheim-Steinfurt und Bentheim-Bentheim, von denen die letztere 1803 wieder erlosch. Der Flächeninhalt der eigentlichen Grafschaft Bentheim betrug $16\frac{2}{3}$ □ M.

Titel und Wappen: Der gräflich bentheimische Titel war Graf zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt und Limburg 2c. Herr zu Rheda, Wevelinghoven, Hoja, Alpen und Helfenstein,

Erbvogt zu Köln ꝛc. — Das Wappen wegen Bentheim waren 19 goldene Pfennige im rothen Felde.

Grenzen: Im O. und S. das Hochstift Münster; im W. und N. die Herrschaft Overyssel.

Die Grafschaft umfaßte

a. Die obere Grafschaft mit den Städten und Aemtern Bentheim und Northorn.

b. Die untere Grafschaft mit Stadt und Amt Neuenhaus und den Aemtern Emblichheim und Ulsen.

Die Grafschaft Bentheim, welche von ihrem Besitzer im Jahre 1753 mit aller Landeshoheit an das Kurfürstenthum Hannover verpfändet worden war, wurde zwar im Jahre 1804 von Napoleon gegen eine Summe Geldes zurückgegeben, wurde aber doch i. J. 1806 durch die Rheinbundsacte mediatisiert und der Hoheit des Großherzogs von Berg unterworfen (Departement der Ems). Im Jahre 1810 wurde die Grafschaft mit zu Frankreich geschlagen und bildete nun einen Bestandtheil des Departementes der Lippe, bis sie Hannover 1813 wieder in Besitz nahm. Sie gehörte nun zur Landdrostei Osnabrück und gelangte in dieser Verbindung mit ganz Hannover im Jahre 1866 an Preußen.

Die Grafschaft Steinfurt.

Die Herrschaft Steinfurt war durch Mechtilde an Eberwein von Güterswyk, den Stammvater des späteren Hauses Bentheim, auf dem Wege der Heirath gelangt und im Besitze dieses Hauses verblieben. Im Jahre 1405 wurde die Herrschaft vom Kaiser zu einer Reichsgrafschaft erhoben, jedoch wurde ihr vom Hochstifte Münster die Unmittelbarkeit streitig gemacht. Endlich einigte man sich 1716 dahin, daß nur Schloß, Stadt und Kirchspiel Steinfurt volle Reichsunmittelbarkeit genießen, das andere aber unter die Landeshoheit des Hochstiftes gehören sollte

(s. pag. 312). Der Flächeninhalt der Grafschaft betrug nur $1\frac{1}{2}$ □ M.

Wappen: Ein rother Schwan mit schwarzem Schnabel und Füßen im goldenen Felde.

Lage: Die Grafschaft lag am Flusse Aa, rings von münsterischem Gebiete umgeben.

Nach Stiftung des Rheinbundes wurde auch Steinfurt zum Großherzogthum Berg geschlagen (Departement der Ems), doch 1810 mit Frankreich vereinigt (Departement der Lippe). Im Jahre 1815 kam die Grafschaft unter preußische Hoheit und gehört jetzt zum Kreise Steinfurt des Regierungsbezirkes Münster.

Die Grafschaft Tecklenburg.

Als Stammvater der Grafen von Tecklenburg gilt Cobbo, ein Kampfgenosse Ludwigs des Deutschen gegen die Normannen. Nach dem Sturze Heinrichs des Löwen erlangten die Grafen die Reichsunmittelbarkeit, breiteten ihre Herrschaft immer weiter aus und erlangten die Schirmvogtei in den Bisthümern Münster und Osnabrück. Als im Jahre 1535 Graf Otto VIII starb, bemächtigte sich des Erbes dessen jüngerer Sohn Konrad ohne Rücksicht auf ältere Geschwister und vermachte es seiner einzigen Tochter Anna, der Gemahlin des Grafen Eberwein von Bentheim. Konrads ältere Schwester Anna aber, der auch die Ansprüche seines älteren Bruders zugefallen waren, war mit dem Grafen Philipp von Solms-Braunfels verheirathet, wodurch zwischen den beiden Häusern ein langwieriger Streit entstand. Solms-Braunfels verkaufte i. J. 1707 seine Rechte an den König von Preußen, der nun Ansprüche auf drei Viertheile von Tecklenburg und ein Viertel von Rheda erhob. Im Jahre 1729 endlich wurden die Ansprüche von Rheda zwar aufgegeben, jedoch bekam Preußen dafür die ganze eigentliche Grafschaft Tecklenburg. Dieselbe hatte einen Flächeninhalt von 5 □ M.

Wappen: Drei rothe Herzen im silbernen Felde.

Grenzen: Im N. und O. das Hochstift Osnabrück; im S. das Hochstift Münster; im W. die Grafschaft Lingen. — Die Grafschaft wurde durch Theile von Lingen in einen kleineren nordwestlichen und einen größeren südöstlichen Theil gespalten.

Die Grafschaft begriff

a. Die Städte Tecklenburg, Lengerich und Kappeln.

b. Die Kirchspiele Lengerich, Kappeln, Linen, Ladbergen, Wersen, Lotte, Leeden, Ledde und Schale.

Nachdem Preußen durch den Frieden von Tilsit Tecklenburg verloren, kam dasselbe 1807 an das Großherzogthum Berg (Departement der Ems), allein schon im Jahre 1810 wurde es zum französischen Departement der Oberems geschlagen. Im Jahre 1815 kehrte die Grafschaft in preußischen Besitz zurück und bildet jetzt den östlichen Haupttheil des Kreises Tecklenburg des Regierungsbezirkes Münster.

Die Grafschaft Lingen.

Dieselbe war ehemals ein Theil der Grafschaft Tecklenburg. Als Konrad von Tecklenburg als schmalkaldischer Bundesgenosse der Reichsacht verfiel und mit der Vollziehung derselben Graf Maximilian von Büren (im batavischen Geldern) beauftragt worden war, so mußte Konrad an Maximilian die Stadt Lingen nebst Ibbenbühren, Brochterbeck, Mettingen und Recke abtreten. Die Vormünder der Anna, der unmündigen Tochter Maximilians, verkauften die Rechte auf Lingen dem Könige Philipp II von Spanien, der sie 1578 dem Prinzen Wilhelm I von Oranien schenkte, dem Gemahl der nun schon verstorbenen Anna. Im Jahre 1702 erbte die Grafschaft mit andern oranischen Landen König Friedrich I von Preußen. Das Land hatte einen Flächeninhalt von etwa 10 □ M.

Wappen: Ein goldener Anker im blauen Felde.

Grenzen: Im S., W. und N. das Hochstift Münster; im O. das Hochstift Osnabrück und die Grafschaft Tecklenburg.

Die Grafschaft umfaßte:

a. Die niedere Grafschaft; dieselbe enthielt:

Die Stadt Lingen und die Aemter Lengerich (mit den Vogteien Lengerich, Baccum und Brawinkel), Freren (mit den Vogteien Freeren und Beesten), Thüne (mit den Vogteien Thüne und Bramsche) und Schapen (mit den Vogteien Schapen und Plantlünne).

b. Die obere Grafschaft; dieselbe enthielt:

Das Amt Ibbenbühreu mit den Vogteien Ibbenbühren (einschließlich der gleichnamigen Stadt), Recke, Mettingen und Brochterbeck.

Im Jahre 1807 wurde im Frieden zu Tilsit Lingen mit an Napoleon abgetreten, der es mit dem Großherzogthum Berg vereinigte (Departement der Ems). Aber schon im Jahre 1810 wurde die Grafschaft zu Frankreich geschlagen (Departement der oberen Ems). Nach der Vertreibung der Franzosen trat 1815 Preußen die niedere Grafschaft an Hannover ab; dieselbe gehörte nun zur Landdrostei Osnabrück und fiel als Theil derselben im Jahre 1866 mit an Preußen zurück; die obere Grafschaft (4 □M.) verblieb seit 1815 bei Preußen und bildet den nördlichen Theil des Kreises Tecklenburg des Regierungsbezirkes Münster.

Die Grafschaft Hoya.

Die Grafen Otto und Gerhard von Stumpenhausen bauten um 1200 das Schloß Hoya bei dem gleichnamigen Flecken und nannten sich Grafen von Hoya, deren Nachkommen sich im 14. Jahrhundert in die untere und obere Linie theilten, von denen jene 1503, diese 1543 ausstarb, worauf die Grafschaft als Reichslehen unter die Linien des welfischen Hauses Calenberg, Wolfenbüttel und Celle getheilt wurde. Die beiden ersteren erhielten die Aemter der sogenannten oberen Grafschaft, Stolzenau,

Ehrenberg, Syke, Steierberg, Siedenburg, Diepenau und Bahrenburg; Celle dagegen erhielt die Aemter der unteren Grafschaft, nämlich Hoya, Nienburg, Liebenau, Alt= und Neubruchhausen. Diese Landestheile theilten fortan die Schicksale dieser welfischen Linien, so daß 1705 die cellische Linie im Besitze der ganzen Grafschaft war. Die Aemter Uchte und Freudenberg waren, als die niedere Linie ausgestorben war, vermöge Vergleiches von 1526, als hessische Lehnsstücke an Hessen=Kassel zurückgefallen. Die Grafschaft Hoya hatte einen Flächeninhalt von etwa 50 □M.

Wappen: Zwei aufwärts gekehrte schwarze Bärentatzen im goldenen Felde.

Grenzen: Im N. die Grafschaft Delmenhorst, das Gebiet der Reichsstadt Bremen und das Herzogthum Bremen; im O. die Fürstenthümer Verden, Lüneburg und Calenberg; im S. das Fürstenthum Minden; im W. die Grafschaft Diepholz und das Amt Wildeshausen.

Die Grafschaft umfaßte:

1) Die obere Grafschaft; dieselbe begriff

a. Das erste Quartier mit dem adligen Stifte Bassum und den Aemtern Syke und Ehrenburg.

b. Das zweite Quartier mit den Aemtern Stolzenau, Diepenau, Steierberg, Siedenburg und Harpstedt.

2) Die untere Grafschaft; dieselbe begriff

a. Das dritte Quartier mit Stadt und Amt Nienburg und den Aemtern Hoya und Liebenau.

b. Das vierte Quartier mit den Aemtern Alt- und Neubruchhausen, Westen und Thedinghausen*).

3) Die an Hessen-Kassel gefallenen Landestheile, nämlich

Das Amt Uchte mit den Vogteien Uchte und Kirchdorf und das Amt Freudenberg mit den Flecken Bassum, Freudenberg und Loge und siebzehn Dörfern.

*) Dasselbe war 1679 von Schweden an das Haus Braunschweig=Lüneburg abgetreten und 1681 zwischen Celle und Braunschweig getheilt worden. Der kurfürstliche Antheil war der Grafschaft Hoya einverleibt worden.

Nachdem Hoya mit ganz Nordwestdeutschland im Jahre 1810 dem Kaiserreiche Frankreich einverleibt worden war, bildete die Grafschaft einen Bestandtheil des Departementes der Wesermündungen; hierauf zur Landdrostei Hannover des Königreiches Hannover gehörig (einschließlich der beiden im Jahre 1815 erworbenen vormals hessischen Aemter), kam sie im Jahre 1866 in dieser Verbindung mit an Preußen.

Die Grafschaft Virneburg.

Diese Grafschaft wurde von des Grafen Wilhelm zu Virneburg Erbtochter dem Grafen von Manderscheid 1546 zugebracht, was jedoch Widerspruch von Seiten Kurtriers hervorrief, so daß 1554 ein Vergleich geschlossen werden mußte, dem zufolge Manderscheid die Herrschaft Montreal an Kurtrier abtrat und den Rest der Grafschaft von demselben zu Lehen nahm. Nach dem Aussterben der Grafen von Manderscheid gelangte das Ländchen in den Besitz der Grafen von Löwenstein-Wertheim.

Wappen: Sieben rothe Rauten im goldenen Felde.

Lage: Die Grafschaft lag auf dem linken Rheinufer zwischen kurtrierschem und kurkölnischem Gebiete.

Es gehörten zur Grafschaft Schloß und Flecken Virneburg und fünf Dörfer.

Im Jahre 1801 fiel das Ländchen mit an Frankreich und gehörte nun zum Departement des Rheines und der Mosel. Seit 1815 preußisch bildet es jetzt einen Bestandtheil des Kreises Adenau des Regierungsbezirkes Koblenz.

Die Grafschaft Diepholz.

Die Herren von Diepholz erhielten vom Kaiser Maximilian den gräflichen Titel, jedoch starb das Geschlecht schon 1585 aus,

worauf nach einer vom Kaiser schon früher erlangten Anwartschaft das welfische Haus (Herzog Wilhelm zu Celle) von der Erbschaft Besitz ergriff. Nur das Amt Auburg, welches die Grafen von Diepholz als ein zu ihrer Herrschaft nicht gehöriges Allodium besaßen und das sie Hessen 1521 zu Lehen aufgetragen hatten, fiel an Hessen-Kassel. — Der Flächeninhalt der Grafschaft betrug 11½ □M.

Wappen: Ein blauer Adler im silberweißen Felde, zu welchem noch ein silberner Löwe mit einer goldenen Krone im blauen Felde kommt.

Grenzen: Im N. das Amt Wildeshausen und die Grafschaft Hoya; im O. Hoya; im S. das Fürstenthum Minden; im W. die Hochstifter Osnabrück und Münster.

Die Grafschaft enthielt:

a. Das Amt Diepholz mit dem Flecken Diepholz und den Vogteien Barnstorf und Drebber.

b. Das Amt Lemförde mit dem Flecken Lemförde und acht Dörfern.

Während der französischen Herrschaft gehörte Diepholz theils zum Departement der Wesermündungen, theils zu dem der Oberems. Nachdem es 1815 unter die hannoversche Herrschaft zuzurückgelangt war, bildete es (einschließlich des 1815 von Hessen abgetretenen Amtes Auburg) einen Theil der Landdrostei Hannover des gleichnamigen Königreiches; in welcher Verbindung die Grafschaft 1866 mit an Preußen gelangte.

Die Grafschaft Spiegelberg.

Der Stammvater der ehemaligen Grafen von Spiegelberg war Graf Bernhard von Poppenburg. Als der alte gräfliche Stamm mit dem in der Schlacht bei St. Quentin gefallenen Grafen Philipp 1557 erloschen war, erbte die Grafschaft Graf Hermann Simon von der Lippe und später die Grafen von

Gleichen. Nach dem Aussterben auch dieses Geschlechtes wurde das Ländchen 1631 den Grafen zu Nassau-Dietz zu Theil und wurde somit ein Besitzthum des oranischen Hauses. Dem Kurhause Braunschweig-Lüneburg stand übrigens die Landeshoheit über die Grafschaft zu.

Lage: Die Grafschaft, die nur von geringer Ausdehnung war, und dem Fürstenthum Calenberg einverleibt war, lag nordöstlich der Stadt Hameln und war ganz von calenbergischem Gebiete umgeben.

Die Grafschaft Spiegelberg, zu der der Flecken Coppenbrügge und noch einige Dörfer gehörten, hat bis auf den heutigen Tag die Schicksale des Fürstenthums Calenberg getheilt (sie gehört also gegenwärtig mit zur Landdrostei Hannover der gleichnamigen preußischen Provinz).

Die Grafschaft Rietberg.

Das alte reichsunmittelbare Geschlecht der Grafen von Rietberg, welches 1456 ihre Grafschaft Hessen zu Lehen aufgetragen hatte, starb mit dem Grafen Johannes 1562 aus, worauf Hessen den Uebergang des Landes auf die Töchter des letzten Grafen gestattete. Durch Heirath kam darauf die Grafschaft in Besitz der Grafen von Ostfriesland und 1692 ebenfalls durch Heirath in den Besitz des Hauses Kaunitz, das sich nun Kaunitz-Rietberg nannte. Der Flächeninhalt der Grafschaft betrug 4 □M.

Wappen: Ein goldener gekrönter Adler im rothen Felde.

Grenzen: Im N. die Grafschaft Ravensberg; im O. das Hochstift Paderborn; im S. Paderborn und die der Grafschaft Mark und Lippe gemeinschaftliche Exclave Lippstadt; im W. das Hochstift Münster und das osnabrückische Amt Reckenberg.

Die Grafschaft bestand aus der Stadt Rietberg und einer Anzahl Dörfer.

Rietberg wurde durch die Rheinbundsacte mediatisiert und

1807 zum Königreiche Westfalen geschlagen (Departement der Fulda). Im Jahre 1815 fiel es mit an Preußen und bildet jetzt den südöstlichen Theil des Kreises Wiedenbrück im Regierungsbezirke Minden.

Die Grafschaft Pyrmont.

Die Grafschaft gehörte im 12. Jahrhundert den Grafen von Schwalenberg (über die Schicksale dieses Hauses und Pyrmonts siehe p. 268). Die Grafschaft hatte einen Flächeninhalt von $1\frac{1}{2}$ □M.

Wappen: Ein rothes Ankerkreuz im silbernen Felde.

Grenzen: Im N. das Fürstenthum Calenberg; im O. Calenberg und das Fürstenthum Wolfenbüttel; im S. das calenbergische Amt Polle und die Grafschaft Lippe; im W. Lippe und das paderbornische Amt Lügde.

Die Grafschaft Pyrmont zerfiel in den niederen Theil mit Schloß und Städtchen Pyrmont und einigen Dörfern und in den oberen Theil, welcher nur Dörfer enthielt.

Pyrmont hat seit seiner Wiedervereinigung mit Waldeck bis auf den heutigen Tag die Schicksale dieses Ländchens getheilt (siehe pag. 269).

Die Grafschaft Gronsfeld.

Dieselbe war eine alte Herrschaft, welche Katharina von Gronsfeld im 15. Jahrhundert ihrem Gemahl, einem Herrn von Bronkhorst zubrachte und welche Kaiser Rudolf II zu einer Grafschaft erhob. Im Jahre 1719 erlosch das bronkhorstische Haus, worauf das Ländchen an die Verwandten der Gemahlin des letzten Grafen von Bronkhorst, die Grafen von Törring-Jettenbach gelangte.

Lage: Gronsfeld lag auf dem rechten Ufer der Maas, ganz innerhalb des Herzogthums Limburg.

Die Grafschaft Gronsfeld, welche nur aus wenigen Dörfern bestand, hat seit dem Frieden von Lüneville die Schicksale des Herzogthums Limburg getheilt (siehe pag. 56) und gehört jetzt zu dem niederländischen Theile desselben.

Die Grafschaft Reckheim.

Dieselbe gehörte früher als eine Herrschaft der freiherrlichen Familie von Quadt, von der sie 1556 an Hermann von Linden verkauft wurde, bei dessen Nachkommen, den Grafen von Aspremont, sie verblieb. Sie wurde 1613 vom Kaiser zu einer Grafschaft erhoben.

Wappen: Ein rother Löwe im goldenen Felde.

Lage: Die Grafschaft lag auf dem linken Ufer der Maas und grenzte im S. und N. an brabantisches, im O. an limburgisches und im W. an lüttichisches Gebiet.

Die Grafschaft bestand aus dem Flecken Reckheim oder Reckem und einigen Dörfern.

Reckheim gehörte während der französischen Herrschaft zum Departement der unteren Maas und bildet gegenwärtig einen Bestandtheil der belgischen Provinz Limburg.

Die Herrschaft Anholt.

Als die Herren von Anholt im Beginn des 13. Jahrhunderts ausstarben, fiel ihre Herrschaft durch Heirath dem Grafen Johann von Bronkhorst zu. Im Jahre 1644 erheirathete Anholt Fürst Leopold Philipp Karl von Salm. Die Herrschaft war ehemals ein geldernsches Lehen, doch soll Karl V als Herzog von Geldern auf die Lehensherrschaft verzichtet haben. Die Linie Salm-Salm hat seit 1803 in Anholt ihre Residenz. Die Herr-

schaft bestand nur aus dem Städtchen Anholt und einigen Dörfern.

Lage: Die Herrschaft Anholt lag an der Yssel zwischen dem Herzogthum Geldern, dem Hochstift Münster und dem Herzogthum Kleve.

Anholt wurde im Jahre 1800 der damaligen batavischen Republik (Gelderland) zugewiesen, gehörte dann mit zum Königreiche Holland und von 1810—1813 zum französischen Kaiserthume (Departement der obern Yssel). Nachdem es im Jahre 1815 preußisch geworden, wurde es dem Kreise Borken des Regierungsbezirkes Münster zugetheilt.

Die Herrschaften Winneburg und Beilstein.

Dieselben gehörten ehedem der Familie Winneburg und Beilstein, welche zu Anfang des 17. Jahrhunderts ausstarb, worauf das Ländchen dem Erzstifte Trier als ein eröffnetes Lehen anheimfiel, jedoch wurde bald darauf das Haus Metternich mit der Herrschaft von Trier belehnt.

Lage: Winneburg lag auf dem rechten Moselufer und war von sponheimischem und kurtrierschem Gebiete umgeben.

Die Herrschaft Winneburg enthielt nur das Schloß Winneburg und einige Dörfer. An der davon getrennten Stadt und Herrschaft Beilstein an der Mosel hatte auch Kurtrier Antheil.

Während der französischen Herrschaft gehörten Winneburg und Beilstein mit zum Departement des Rheines und der Mosel, gegenwärtig bilden sie einen Bestandtheil des Kreises Zell des Regierungsbezirkes Koblenz.

Die Grafschaft Holzapfel.

Peter Eppelmann aus Hadamar wurde im dreißigjährigen Kriege kaiserlicher Feldmarschall und 1641 vom Kaiser unter dem

Namen Holzapfel in den Reichsgrafenstand erhoben. Er kaufte 1643 von dem Fürsten Nassau-Hadamar die unmittelbare Reichsherrschaft Esterau und Vogtei Isselbach, die Kaiser Ferdinand III noch in demselben Jahre zur Reichsgrafschaft Holzapfel erhob, und vereinigte mit derselben die 1656 von Leiningen-Westerburg erkaufte Herrschaft Schauenburg. Durch eine Enkelin des ersten Grafen (der nur eine Tochter hinterlassen hatte) gelangte die Grafschaft in den Besitz der Linie Anhalt-Bernburg-Hoym.

Lage: Die Grafschaft Holzapfel lag zu beiden Seiten der Lahn oberhalb der Stadt Nassau und unterhalb der Stadt Dietz.

Die Grafschaft begriff die Stadt Holzapfel, die Schlösser Schauenburg und Laurenburg und eine Anzahl Dörfer.

Durch die Rheinbundsacte wurde Holzapfel der nassauweilburgischen und usingenschen Oberhoheit unterworfen. Es kam demnach die Grafschaft mit dem ganzen Herzogthume Nassau 1866 an Preußen und gehört somit zum Regierungsbezirke Wiesbaden der Provinz Hessen-Nassau.

Die Herrschaften Wittem, Eiß und Schlenacken.

Die Herrschaft Wittem war ursprünglich ein Erbgut der Herzoge von Brabant. Herzog Johann II gab sie seinem natürlichen Sohne Johann von Coslaer zu Lehen, dessen Urenkel Friedrich von Wittem sie 1466 an Dietrich von Pallant als brabantisches Lehen verkaufte. Durch Erbschaft gelangte sie an die Grafen von Waldeck, dann durch Kauf hintereinander 1717 an einen Herrn von Brettlach und 1720 an den Grafen von Giech und kurz darauf an die Familie von Plettenberg. Im Jahre 1689 begab sich der König von Spanien als Herzog von Brabant aller Lehnsgerechtigkeit über die Herrschaft.

Die Herrschaft Eiß und Schlenacken, deren Besitz oft gewechselt hatte, wurde 1685 von dem damaligen Herrn von Wittem aus

dem Hause Waldeck als wittemsches Lehen eingezogen und mit Wittem vereinigt.

Wappen: Ein silbernes Kreuz im blauen Felde.

Lage: Die drei Herrschaften lagen unmittelbar beieinander und waren ringsum von dem Gebiete des Herzogthums Limburg umgeben.

Die Herrschaften Wittem, Eiß und Schlenacken bestanden nur aus Schloß Wittem, den Dörfern Eiß und Schlenacken und noch einigen anderen geringen Ortschaften.

Wittem, Eiß und Schlenacken theilten seit dem Jahre 1800 die Schicksale des Herzogthums Limburg (s. pag. 56) und bilden gegenwärtig einen Bestandtheil der niederländischen Provinz Limburg.

Die Grafschaften Blankenheim und Gerolstein.

Dieselben hatten früher eigene Grafen, welche im 15. Jahrhundert im Mannsstamme ausstarben, worauf das Land durch eine blankenheimische Erbtochter an Johann von Schleiden und mit dessen Tochter Elisabeth an den Grafen Dietrich III zu Manderscheid gelangte. Als die Grafen von Manderscheid 1780 ausstarben, fiel Blankenheim und Gerolstein durch Erbschaft an das böhmische Geschlecht der Grafen von Sternberg.

Wappen: Ein schwarzer Löwe mit einem rothen Turnierkragen im goldenen Felde.

Grenzen: Im N. die Grafschaft Schleiden, Theile des Erzstiftes Köln und das Herzogthum Jülich; im O. das Fürstenthum Aremberg und das Erzstift Trier; im S. das Herzogthum Luxemburg und Trier; im W. Trier und die Abtei Prüm.

Die Grafschaft enthielt:

a. Die Stadt Gerolstein und den Flecken Blankenheim.

b. Die Herrschaften Junckenrath, Dollendorf, Meerfeld, Bettingen, Heistart und Schüller, Erb und Daun und Kyll (mit dem

gleichnamigen Städtchen). — Die Herrschaften Kronenburg und Neuerburg standen unter luxemburgischer Hoheit.

In den Jahren 1801—1814, als das linke Rheinufer zu Frankreich gehörte, waren die Grafschaften dem Departement der Saar einverleibt. Nachdem das Land 1815 preußisch geworden, wurde es zum größeren Theile zum Regierungsbezirke Trier (Theile des Kreises Prüm, Wittlich und Daun) und zum geringeren Theile zum Regierungsbezirke Aachen (Kreis Schleiden) geschlagen.

Die Herrschaft Gehmen.

Die alte unmittelbare freie Reichsherrschaft Gehmen, welche ganz von dem münsterschen Amte Ahaus umgeben war, hatte früher ihre besonderen Herren, die um 1280 ihr Besitzthum dem Grafen Dietrich IX von Kleve zu Lehen auftrugen. Als das Geschlecht der Herren von Gehmen 1502 erlosch, gelangte das Ländchen durch Erbschaft an Johann IX von Schauenburg, bei dessen Nachkommen es bis 1635 verblieb. Es gelangte nun an das Haus Limburg-Styrum und gieng 1782 in den Besitz der Linie Limburg-Velen-Styrum über. Als auch diese 1800 ausstarb, fiel Gehmen an die Freiherrn von Bömmelberg.

Zu der Herrschaft gehörten der Flecken Gehmen und einige Dörfer.

Im Jahre 1806 wurde Gehmen der Oberhoheit Salm-Kyrburgs unterworfen, bis es 1810 dem neugebildeten französischen Departement der oberen Yssel einverleibt wurde. Gegenwärtig bildet es einen Theil des Kreises Borken des preußischen Regierungsbezirkes Münster.

Die Herrschaft Gimborn und Neustadt.

Dieselbe war ehedem ein Theil der Grafschaft Mark. Johann Sigismund von Brandenburg und Wolfgang Wilhelm

von Neuburg machten 1610, als damals gemeinschaftliche Besitzer der Grafschaft Mark, das Haus Gimborn im Amte Neustadt, welches den Grafen von Schwarzenberg gehörte, mit Vorbehalt der Landeshoheit zu einer Unterherrlichkeit, legten noch einiges hinzu und belehnten Adam Grafen von Schwarzenberg mit demselben. Im Jahre 1616 legte der Kurfürst von Brandenburg noch Gummersbach und Mühlenbach hinzu und endlich trat Kurfürst Georg Wilhelm dem genannten Grafen, seinem Minister, das ganze Amt Neustadt ab und zwar mit Gimborn als eine freie Reichsherrschaft mit voller Landeshoheit. Im Jahre 1783 gieng die Herrschaft durch Kauf in den Besitz der Grafen von Walmoden über. Sie hatte einen Flächeninhalt von 5 □M.

Grenzen: Im N. die Grafschaft Mark; im O. das Herzogthum Westfalen; im S. das Herzogthum Berg und die Grafschaft Homburg; im W. das Herzogthum Berg.

Die Herrschaft enthielt

a. Die Herrschaft Gimborn mit dem gleichnamigen Schlosse und den Bauernschaften Obergimborn und Niedergimborn (Niedergelepe).

b. Das Amt Neustadt mit dem Städtchen gleiches Namens und den Kirchspielen Wiedenest, Gummersbach, Mühlenbach, Libberhausen und Runderod.

Im Jahre 1806 wurde Gimborn-Neustadt der großherzoglich bergischen Oberhoheit unterworfen und gehörte zum Departement der Sieg. Der Wiener Kongreß schlug das Ländchen zu Preußen und es gehört gegenwärtig zum Kreise Gummersbach des Regierungsbezirkes Köln.

Die Herrschaft Wickerad.

Dieselbe bestand eigentlich aus den reichsfreien Herrschaften Wickerad und Schwanenberg und war im Besitze der seit

1752 reichsgräflichen Familie von Quadt. Sie hatte einen Flächeninhalt von $1\frac{1}{4}$ □ M.

Lage: Wickerad lag zwischen den jülichschen Städten Grevenbroich und Dahlen und grenzte nach drei Seiten hin an das jülichsche, nach der vierten östlichen an kölnisches Gebiet.

Die Herrschaft enthielt

a. Die Herrschaft Wickerad mit dem gleichnamigen Flecken und einer Anzahl Dörfer.

b. Die Herrschaft Schwanenberg und Leutholthof mit Oertern gleiches Namens.

Durch den Frieden von Lüneville fiel Wickerad an Frankreich und wurde zum Departement der Roer geschlagen. Im Jahre 1815 preußisch geworden, bildet gegenwärtig die Herrschaft theils einen Theil des Kreises Grevenbroich des Regierungsbezirkes Düsseldorf, theils gehört sie zum Kreise Erkelenz des Regierungsbezirkes Aachen.

Die Herrschaft Mylendonk.

Dieselbe, nicht weit von Wickerad gelegen und ebenfalls von Jülich und Köln umschlossen, hatte ehemals eigene Herren; die Tochter des letzten derselben brachte sie im 16. Jahrhundert ihrem Gemahl, dem Grafen von Bronkhorst und Batenburg, Herrn von Anholt zu. Mit dessen Sohnes Tochter erhielt sie im 17. Jahrhundert Graf Philipp von Croy, dessen Sohn sie 1701 an eine Gräfin von Berlepsch verkaufte. Ihre Erbtochter brachte sie dem Grafen von Ostein zu.

Die Herrschaft, welche nur aus dem Schlosse Mylendonk und dem Dorfe Corsenbroich bestand, fiel durch den Frieden von Lüneville mit an Frankreich und gehörte zum Departement der Roer. Gegenwärtig gehört sie zum Kreise Gladbach des preußischen Regierungsbezirkes Düsseldorf.

Die Herrschaft Reichenstein.

Die Herren von Reichenstein starben 1529 aus, worauf ihre Herrschaft, die nur aus dem Dorfe Reichenstein (innerhalb des wied-runkelschen Oberamtes Dierdorf gelegen) bestand, an das gräfliche Haus Wied gelangte, von welchem sie 1698 Franz Freiherr von Nesselrode kaufte, der deswegen 1705 in den Reichsgrafenstand erhoben wurde. Die Herrschaft theilte seit 1806 die Schicksale der Grafschaft Wied-Runkel (siehe pag. 345).

Die Grafschaft Kerpen und Lommersum.

Beide Herrschaften, von denen Kerpen innerhalb des Herzogthums Jülich am Flusse Erft lag, während das etwas südlicher gelegene Lommersum zwischen demselben Herzogthum und dem Erzstifte Köln gelegen war, wurden 1711 von Kaiser Karl VI als Herzoge von Brabant, nachdem sie oft ihre Besitzer gewechselt, mit aller Landeshoheit dem Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz überlassen, der sie gleich darauf einem Grafen von Schaesberg überließ, worauf sie der Kaiser 1712 zu einer Reichsgrafschaft erhob. — Die Grafschaft enthielt:

a. Die Herrschaft Kerpen mit dem gleichnamigen Flecken.
b. Die Herrschaft Lommersum mit einigen Dörfern.

Die Grafschaft gehörte 1801—1814 zum französischen Departement der Roer. Gegenwärtig bildet Kerpen einen Bestandtheil des Kreises Bergheim des Regierungsbezirkes Köln, während Lommersum zum Kreise Euskirchen desselben Regierungsbezirkes gehört.

Die Grafschaft Schleiden.

Die ehemaligen Besitzer dieser Grafschaft starben im 15. Jahrhundert aus, worauf sie mit einer gräflich schleidenschen Tochter an den Grafen Dietrich von Manderscheid kam. Nach dem Erlöschen dieses Hauses gelangte das Land 1593 mit des letzten Grafen Schwester an den Grafen Philipp von der Mark, den Angehörigen einer kleve-märkischen Seitenlinie. Als im Jahre 1773 auch das Geschlecht der Grafen von der Mark erlosch, gelangte Schleiden an das verwandte Geschlecht der Herzoge von Aremberg. Die Grafschaft hatte einen Flächeninhalt von etwa 8 □M.

Grenzen: Im N. das Herzogthum Jülich; im O. Theile des Erzstiftes Köln und der Grafschaft Blankenheim und Gerolstein; im S. die kölnische Grafschaft Reifferscheid; im W. das Herzogthum Luxemburg.

Zu der Grafschaft gehörten nur der Flecken Schleiden und einige Dörfer.

Während der französischen Herrschaft von 1801—1814 gehörte Schleiden zum Departement der Ourthe. Gegenwärtig bildet es einen Bestandtheil des Kreises Schleiden des Regierungsbezirkes Aachen.

Die Grafschaft Hallermund.

Dieselbe war zwar eine uralte Reichsgrafschaft, aber dem Fürstenthume Calenberg einverleibt und die dazu gehörigen Stücke waren zwischen den Aemtern Springe, Calenberg und Lauenstein getheilt. — Im Jahre 1670 wurde ein Franz Ernst von Platen vom Kaiser Leopold in den Freiherrnstand und 1689 in den Grafenstand erhoben. Hierauf gab im Jahre 1704 Kurfürst Georg I von Hannover dem Grafen Platen die alte Reichs-

grafschaft Hallermund sammt Wappen und Gerechtsamen, welche die ehemaligen Grafen von Hallermund gehabt hatten, zum Afterlehen. Der Graf von Platen erhielt nun Sitz und Stimme auf den Kreis- und Reichstagen.

Die Grafschaft Fagnolles.

Die Herrschaft Fagnolles, die nur aus einem verfallenen Schlosse und einem Dorfe bestand und unweit der Stadt Marienburg innerhalb des französischen Antheiles der Grafschaft Hennegau, nämlich zwischen derselben und der lüttichschen Provinz Zwischen Sambre und Maas gelegen war, gehörte dem Fürsten von Ligne und wurde 1770 vom Kaiser zu einer Reichsgrafschaft erhoben. — Das kleine Gebiet gehörte während der französischen Herrschaft zum Departement Gemappes, gegenwärtig zur belgischen Provinz Namur.

Die Reichsstadt Köln.

Köln war ursprünglich der Hauptort des vom römischen Feldherrn Marcus Agrippa vom rechten auf das linke Rheinufer versetzten deutschen Volksstammes der Ubier, das oppidum Ubiorum, das schon unter Kaiser Claudius durch eine römische Kolonie vergrößert und der Gemahlin desselben zu Ehren Colonia Agrippina genannt wurde. Später fiel die Stadt in die Hände der Franken und galt als Hauptstadt von Ripuarien. Ihre Bedeutung beginnt aber erst unter Otto dem Großen, der ihr 949 den Rang einer freien Stadt des Reiches verlieh. Ihre Reichsfreiheit wußte sie in zahlreichen Fehden mit den Erzbischöfen und Kurfürsten zu vertheidigen.

W a p p e n: Ein getheilter Schild; oben in Roth die drei

goldenen Kronen der heiligen drei Könige, unten in Silber elf rothe Flammen zur Erinnerung an die 11000 Jungfrauen.

Die Stadt, welche außerhalb ihrer Mauern kein Gebiet hatte, wurde 1794 von dem französischen Revolutionsheere eingenommen und im Frieden von Lüneville förmlich an Frankreich abgetreten. Sie gehörte nun bis zum Jahre 1814 zum Departement der Roer und fiel im letztgenannten Jahre an Preußen. Sie bildet jetzt den Stadtkreis Köln des Regierungsbezirkes gleiches Namens der Rheinprovinz.

Die Reichsstadt Aachen.

Aachen bestand schon zu den Zeiten der Römer und war bereits wegen seiner Bäder berühmt. Später gelangte es unter die Herrschaft der Franken und wuchs als Residenz Karls des Großen zu hoher Bedeutung heran. Seit den Zeiten Ludwigs des Frommen bis auf Ferdinand I (1553) blieb sie die Krönungsstadt der deutschen Könige.

Titel und Wappen: Der Titel des Magistrates von Aachen war abweichend von denjenigen aller übrigen Reichsstädte: Bürgermeister, Schöffen und Rath des heiligen römischen Reiches freien Stadt Aachen. Der Schöffen- oder Schöppenstuhl war nämlich ein von dem Bürgermeister und Rath verschiedenes Kollegium, behauptete unmittelbar unter dem Kaiser und Reich zu stehen und führte den Titel: Schöffenmeister und Schöffen des königlichen Stuhles und des heiligen ömischen Reiches Stadt Aachen. — Das Wappen der Stadt war ein schwarzer Adler mit goldenem Haupte, Krone, Füßen und Klauen in Silber.

Der Bezirk der Stadt innerhalb der Ringmauer ward in den Gesetzen der Stadt in neun Grafschaften eingetheilt; das ringsum mit einer Landwehr umgebene circa $1^1/_2$ □ M. große und mehrere Dörfer enthaltende Gebiet wurde das Reich von Aachen genannt.

Aachen wurde schon 1792 nach der Schlacht bei Gemappes von den Franzosen eingenommen und war seit 1794 dauernd in französischen Händen. Es wurde die Hauptstadt des Departementes der Roer. Nach der Besitznahme der Stadt durch die Preußen im Jahre 1815 wurde sie die Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirkes der Rheinprovinz und bildet mit ihrem Gebiete den Stadtkreis und einen Theil des Landkreises Aachen.

Die Reichsstadt Dortmund.

Die Stadt Dortmund, zwischen der Grafschaft Mark und der kölnischen Grafschaft Recklinghausen, soll aus zwei Dörfern entstanden sein, welche einem Grafen von Trutmann gehörten; Karl der Große gab ihnen Stadtrechte. Um die Stadt lag eine alte Grafschaft gleiches Namens, die schon im 13. Jahrhundert von ihren Besitzern zur Hälfte der Stadt verkauft wurde und als 1504 das Grafengeschlecht erlosch, wurde der Rath der Stadt vom Kaiser auch mit der andern Hälfte belehnt. Das Gebiet der Stadt hatte nunmehr einen Flächeninhalt von 2¼ □M.

Wappen: Ein schwarzer Adler in Silber.

Im Jahre 1803 wurde Dortmund durch den Reichsdeputationshauptschluß dem Fürsten von Nassau-Oranien zugewiesen. Aber schon 1808 wurde die Stadt dem Großherzogthum Berg einverleibt und wurde die Hauptstadt des Ruhrdepartementes. Im Jahre 1815 endlich wurde sie preußisch und bildet nunmehr den nordwestlichen Theil des Kreises Dortmund des westfälischen Regierungsbezirkes Arnsberg.

Der obersächsische Kreis.

Grenzen: Im N. die Ostsee; im O. die Markgrafenthümer Ober- und Niederlausitz, das Herzogthum Schlesien und das Königreich Polen; im S. der fränkische Kreis und das Königreich Böhmen; im W. der niedersächsische, der niederrheinische (Eichsfeld) und der oberrheinische Kreis. Als Enclaven lagen innerhalb des Kreises folgende Theile des niedersächsischen Kreises: Der Kreis Luckenwalde und der Saalkreis des Herzogthums Magdeburg, die freie Reichsstadt Nordhausen, das Amt Klötze vom Herzogthum Lüneburg und einige mecklenburgische Dörfer; vom kurrheinischen Kreise: Stadt und Gebiet Erfurt nebst der Herrschaft Blankenhayn, beides zu Mainz gehörig. Obersächsische Exclaven lagen durch die Ober- und Niederlausitz zerstreut und im Würzburgischen.

Länderbestand: Der Flächeninhalt des obersächsischen Kreises betrug an 2000 □M., er besaß also nach dem österreichischen Kreise die größte Ausdehnung von sämmtlichen Kreisen des Reiches. Seine 22 Stände waren folgende: Kursachsen, Kurbrandenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Eisenach, Sachsen-Koburg, Sachsen-Gotha, Sachsen-Altenburg (diese fünf sächsischen Fürstenthümer wechselten bei Abgabe ihrer Stimmen auf Reichs- und Kreistagen in der Reihenfolge ab), Sachsen-Querfurt, Vor-

pommern, Hinterpommern (mit Kammin), Anhalt, Quedlinburg, Gernrode, Walkenried, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Mansfeld, Stolberg, Barby, die Grafen Reuß, die Grafen von Schönburg. Die Grafschaft Hohenstein bildete seit dem Aussterben des gleichnamigen Grafengeschlechtes keinen besonderen Kreisstand mehr.

Kreisausschreibender Fürst und Director des Kreises war von jeher der Kurfürst von Sachsen, in dessen Residenz Dresden sich auch die Kreiskanzlei befand. Die Rückkehr des sächsischen Kurhauses in den Schooß der alleinseligmachenden Kirche rief seit d. J. 1718 Verhandlungen zwischen Brandenburg und Sachsen hervor, da jenes es bedenklich fand, daß nunmehr ein katholischer Fürst an der Spitze eines rein evangelischen Kreises stand, man kam jedoch zu keinem endgültigen Vergleich. Die Kreistage wurden meistens zu Leipzig abgehalten, mitunter auch in Frankfurt a. d. O. und in Jüterbog, der letzte kam i. J. 1683 zu Stande, ein Zeichen, daß seitdem das Gefühl der Zusammengehörigkeit bei den Kreisständen mehr und mehr schwand, was sich besonders auch noch darin zeigte, daß dieselben zum Nachtheile der Bewohner der einzelnen Kreisländer seit der Mitte des 18. Jahrhunderts Münzen nach dem verschiedensten Münzfuße ausprägen ließen, obwohl sie sich auf dem sogenannten Münzprobationstage vom Jahre 1690 mit den niedersächsischen Ständen über den Leipziger Münzfuß geeinigt hatten. Zu obersächsischen Münzstätten waren übrigens i. J. 1571 Leipzig, Berlin, Stettin und Saalfeld erklärt worden.

Auf Grund des westfälischen Friedens besetzte der Kreis acht Stellen beim Reichskammergericht, Kursachsen und Kurbrandenburg je zwei, alle Kreisstände zusammen, einschließlich der beiden Kurfürstenthümer, die übrigen vier. Eine neunte Stelle war vom obersächsischen und niedersächsischen Kreise wechselweise zu besetzen. Uebrigens fanden über den Einfluß der einzelnen Stände auf die Wahl der fünf letzten Kammergerichtsmitglieder

zwischen denselben mannichfache Streitigkeiten statt. — Zum Reichsheere hatte der Kreis in Folge Beschlusses des Reichstages von 1681 im Frieden 2707 M. zu Fuß und 1322 M. zu Pferde zu stellen, sein Antheil an den zur Reichsoperationskasse im Jahre 1707 bewilligten 300,000 Gulden betrug 31,271 Gulden 58 Kreuzer.

Das Kurfürstenthum Sachsen.

Die Herzoge und Kurfürsten von Sachsen (jetzige Könige von Sachsen) stammen von den Markgrafen zu Meißen. König Heinrich I hatte in den Jahren 928—932 die sorbischen Stämme der Daleminzier (zwischen Mulde und Elbe), Milziener (in der jetzigen Oberlausitz) und Lusitzer (in der jetzigen Niederlausitz) unterworfen. Die Lande dieser Völker bildeten von nun an in Verbindung mit denjenigen an der mittleren Elbe die große Ostmark, über welche Kaiser Otto I den tapferen Markgrafen Gero setzte. Nach dessen Tode i. J. 963 jedoch zerfiel dieses Markherzogthum in drei besondere Marken, weil Otto nicht wieder eine so große Ländermasse einem einzigen Manne anvertrauen wollte, nämlich in die Nordmark (das Land um Stendal, Salzwedel, Brandenburg, bis zur Oder), die Ostmark (von der mittleren Elbe bis zur Oder, später auch Mark Lausitz genannt) und die thüringische Mark (von der Saale bis zu Bober und Queiß, bekannter unter dem späteren Namen Mark Meißen).

Die Markgrafen befestigten im Kampfe gegen die benachbarten Wenden ihre Stellung so rasch, daß bereits Ekkard im J. 1002 seine Hand nach der deutschen Königskrone auszustrecken vermochte. Unter seinen Nachfolgern tritt besonders Ekbert hervor, welcher als Gegner Kaiser Heinrichs IV die Mark verlor, die er erst 1085 nach seiner Aussöhnung mit demselben wiedererlangte. Nach seinem Tode gelangte mit Heinrich von Eilen-

burg das Geschlecht der Wettiner i. J. 1090 in den Besitz der Mark; Konrad von Wettin erhielt sie durch Kaiser Lothar II erblich. Einen bedeutenden Länderzuwachs erhielt das Besitzthum der wettinischen Markgrafen, die es übrigens vortrefflich verstanden, das Deutschthum in den ehemals sorbischen Landen zu verbreiten, durch den Erwerb der Landgrafschaft Thüringen, welche ihnen i. J. 1247 nach dem Tode des letzten Landgrafen, Heinrich Raspe, zufiel. Endlich wurde Markgraf Friedrich der Streitbare nach dem Tode des letzten askanischen Kurfürsten und Herzogs von Sachsen (=Wittenberg) mit diesem Herzogthume und der Kurwürde von Kaiser Sigismund i. J. 1422 belehnt.

Von den mannichfachen Theilungen der nunmehr sächsisch-meißnisch-thüringischen Gesammtlande ist die wichtigste jene endgültige vom Jahre 1485 zwischen deu Söhnen Friedrichs des Sanftmüthigen, Ernst und Albrecht, von denen jener das Herzogthum Sachsen nebst der Kurwürde, das südliche Thüringen und das nördliche Meißeu, dieser das südliche Meißen und das nördliche Thüringen erhielt. Aber die ernestinische Linie blieb nur bis zum Jahre 1547 im Besitze der Kurwürde. In Folge der Ereignisse des schmalkaldenschen Krieges ward dieselbe nebst dem Herzogthume Sachsen, an welchem sie haftete, durch Kaiser Karl V von Johann Friedrich auf dessen Vetter, den Herzog Moritz aus der albertinischen Linie, übertragen, in deren Besitze sie bis zur Auflösung des deutschen Reiches geblieben ist. Die ernestinische Linie ist noch jetzt im Besitze des südlichen Thüringens, die albertinische erlangte im J. 1806 durch Napoleon die Königskrone.

Titel und Wappen: Der Kurfürst von Sachsen nannte sich Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westfalen, des heiligen römischen Reiches Erzmarschall und Kurfürst, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, auch Ober- und Niederlausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zur Mark, zu Ravensberg, Barby und

Hanau, Herr zu Ravenstein. Das Wappen ist ein von Schwarz und Gold zehnmal gestreifter Schild, über den schräg rechts ein grüner Rautenkranz zieht. Außer den Abzeichen der eben genannten Landschaften führte der Kurfürst auch noch diejenigen der Pfalz zu Sachsen, der Mark Landsberg, der Herrschaft Pleißen, der Grafschaften Orlamünde, Brene und Eisenberg, des Burggrafenthums Altenburg und Lichtenbergs, lauter Würden und Länder, die schon längst nicht mehr in ihrer Sonderheit bestanden.

Die gesammten Kurlande im obersächsischen Kreise bestanden aus dem Herzogthume Sachsen, dem größten Theile der Markgrafschaft Meißen, der nördlichen Hälfte der Landgrafschaft Thüringen und einem Theile des Voigtlandes. Dazu kamen noch die Hochstifter Merseburg und Naumburg-Zeitz, zusammen gegen 540 □M. Außerdem gehörten aber dem Kurfürsten noch die Markgrafenthümer Ober- und Niederlausitz und ein Theil der gefürsteten Grafschaft Henneberg im fränkischen Kreise, alles zusammen gegen 730 □M.

Grenzen der Kurlande: Im N. das Herzogthum Magdeburg, Anhalt, die Mark Brandenburg; im O. Ober- und Niederlausitz; im S. das Königreich Böhmen, das Fürstenthum Bayreuth, die reußischen Lande, die sächsisch-ernestinischen Lande und Theile von Kurmainz (Erfurt); im W. die Reichsstadt Mühlhausen, Schwarzburg, Stolberg und Mansfeld.

1) **Der Kurkreis oder das Herzogthum Sachsen.** Die Gebiete um Wittenberg an der Mittelelbe waren von Albrecht dem Bären, Markgrafen von Brandenburg, den Slaven entrissen und zu seinen askanischen Hausbesitzungen geschlagen worden. Nach seinem Tode i. J. 1170 erbte sie sein Sohn Bernhard, welcher nach Heinrichs des Löwen Sturze i. J. 1180 die Würde eines Herzogs zu Sachsen nebst den Befugnissen des Reichserzmarschalls erhielt, während für das eigentliche große Herzogthum Sachsen in Folge der Zerstückelung desselben durch Kaiser Friedrich I dieser Name verloren gieng, oder wenigstens nur beschränkt in Niedersachsen fortlebte. Durch die goldene Bulle Kaiser Karls IV ward auf das Herzogthum Sachsen-

Wittenberg die sächsische Kurstimme übertragen. Nach dem Tode Kurfürst Albrechts III fiel das Land 1422 an Meißen, so daß der Name Sachsen auch auf dieses Land und auf das mit demselben verbundene Thüringen ausgedehnt ward.

Der Kurkreis bestand aus folgenden 11 Aemtern:

Wittenberg*) (mit den Städten Wittenberg, Kemberg, Zahna und Schmiedeberg), Gräfenhainchen (mit der gleichnamigen Stadt), Belzig (mit den Städten Belzig, Brück und Niemeck), Gommern mit Elbenau (Burggrafschaft Magdeburg, mit der Stadt Gommern), Seyda (mit der Stadt gleiches Namens), Annaburg (mit der gleichnamigen Stadt), Schweinitz (mit den Städten Schweinitz, Jessen, Schönwalde, Herzberg und Prettin), Pretsch (mit der gleichnamigen Stadt), Schlieben (mit der Stadt Schlieben und den Herrschaften Baruth und Sonnenwalde), Liebenwerda (mit den Städten Liebenwerda und Wahrenbrück) und Bitterfeld (mit den Städten Bitterfeld und Brehna). Hauptstadt des Kreises war Wittenberg.

2) **Der thüringische Kreis.** Er bildete den nördlichen Theil der ehemaligen Landgrafschaft Thüringen. Bei den späteren häufigen Ländertheilungen zwischen den Gliedern des meißnischen Markgrafenhauses blieb gewöhnlich die Landgrafschaft ungetrennt, bis in der Theilung vom Jahre 1485 der nördliche Theil Thüringens, das Land an der Unstrut, der albertinischen Linie zufiel. Der Kreis zerfiel in folgende dreizehn Aemter: Tennstedt (mit der Stadt gleiches Namens), Pforta (Schulamt), Tautenburg, Treffurt (mit der Stadt Treffurt und der Vogtei Dorla; an dieser ganerbschaftlichen Vogtei hatten jedoch auch Kurmainz und Hessen-Kassel Antheil), Weißenfels (mit der Stadt Weißenfels und den Gerichtsstühlen Burgwerben [worin die Städte Schmölln und Teuchern], Stößen [worin die gleichnamige Stadt] und Mölsen [worin das Städtchen Mölsen]), Freiburg (mit den Städten Freiburg, Mücheln, Laucha und Nebra), Eckartsberga (mit den Städten Eckartsberga, Bibra und Kölleda, der Grafschaft Beichtlingen, den Herrschaften Wiehe und Frohndorf und den Deutschordenskommenthureien Zwätzen, Lehesten und Liebstadt), Sangerhausen (mit der gleichnamigen Stadt), Sachsenburg, Weißensee (mit den Städten Weißensee und Kindelbrück und der Deutschordenskommenthurei Griffstädt), Langensalza (mit den Städten Langensalza und Thamsbrück und der Deutschordens-

*) Diesem Amte wurde auch die Grafschaft Barby zugerechnet, von welcher weiter unten die Rede sein wird.

kommenthurei Nägelstedt), Wendelstein und Sittichenbach. Außer diesen unmittelbaren Besitzungen umfaßte der Kreis aber auch noch die unter sächsischer Hoheit stehenden Theile der schwarzburgischen Aemter Sondershausen, Klingen, Ebeleben und Bodungen und die ebenfalls der sächsischen Oberhoheit unterworfenen Besitzungen der Grafen von Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla. Hauptstadt des kursächsischen Thüringen war Langensalza.

Mit Ausnahme der Aemter Tennstedt, Pforta, Tautenburg und Treffurt gehörte der ganze thüringische Kreis von 1652—1746 der albertinischen Nebenlinie zu Sachsen-Weißenfels, während die Aemter Wendelstein und Sittichenbach von 1687 — 1746 zum Fürstenthum Querfurt geschlagen waren.

3) **Der meißnische Kreis.** Er bildete mit den beiden folgenden Kreisen die Markgrafschaft Meißen und zerfiel in folgende vierzehn Aemter: Meißen (dasselbe zerfiel in das Erb- und Kreisamt Meißen mit der gleichnamigen Stadt, dem Procuratamte Meißen, dem Stiftsamte Meißen und dem Schulamte Meißen), Dresden (mit der Hauptstadt Dresden und dem Städtchen Wilsdruf), Dippoldiswalde (mit den Städten Dippoldiswalde und Rabenau), Pirna (mit den Städten Pirna, Königstein, Dohna, Gottleube, Liebstadt und Bärenstein und der Herrschaft Lauenstein, welche die Städte Lauenstein und Neu-Geißing enthielt), Hohenstein und Lohmen (mit den Städten Hohenstein, Neustadt bei Hohenstein, Sebnitz, Schandau und Wehlen), Stolpen (mit den Städten Bischofswerda und Stolpen), Radeberg mit Lausnitz (mit der Stadt Lausnitz), Großenhain mit Moritzburg (mit den Städten Großenhain, Ortrand, Elsterwerda und Radeburg), Senftenberg (mit der Stadt gleiches Namens), Finsterwalde (mit der Stadt Finsterwalde), Mühlberg (mit der gleichnamigen Stadt), Torgau (mit den Städten Torgau, Schilda und Dommitsch) und Oschatz (mit den Städten Oschatz und Dahlen). Die Kreisbehörden waren in Dresden.

Das Bisthum Meißen wurde von Kaiser Otto I im Jahre 967 eingerichtet und dem Erzbisthum Magdeburg untergeben. Es erwarb sich um die Germanisierung der Wenden in seinem Sprengel große Verdienste. Im Jahre 1580 wurde es säcularisiert. Es ist nicht zur Reichsunmittelbarkeit gelangt.

4) **Der Leipziger Kreis** nebst dem Stifte Wurzen. Er enthielt folgende vierzehn Aemter: Leipzig (das Kreisamt mit den Städten Leipzig, Taucha, Rötha und Liebertwolkwitz), Delitsch (mit den Städten Delitsch und Landsberg), Zörbig (mit der gleichnamigen Stadt), Eilenburg mit Düben (mit den Städten Eilenburg und

Düben), Grimma (mit den Städten Grimma, Naunhof, Nerchau und Brandis), Schulamt Grimma, Mutschen (mit der gleichnamigen Stadt), Leißnig und Döbeln (mit den beiden Städten gleiches Namens), Rochlitz (mit den Städten Rochlitz, Geithayn, Geringswalde, Hartha, Waldheim und Mitweida), Kolditz (mit den Städten Kolditz und Laußig), Borna (mit den Städten Borna, Frohburg und Kohren), Pegau (mit den Städten Pegau und Groitsch) und das Stiftsamt Wurzen (mit den Aemtern und Städten Wurzen und Mügeln und dem Klosteramte Sornzig). Die Hauptstadt des Kreises war Leipzig.

Das Amt Leißnig war ehemals ein reichsunmittelbares Burggrafenthum, dessen Besitzer im Jahre 1538 ausstarben.

Das Kollegiatstift Wurzen war im Jahre 1114 von einem Meißner Bischof gegründet worden. Nach der Reformation gelangte es zugleich mit dem Bisthum Meißen in den Besitz der Kurfürsten. Das Stift hatte seine eigene Regierung, die im Verein mit dem Superintendenten zugleich das Stiftsconsistorium ausmachte und unmittelbar dem geheimen Rathe zu Dresden untergeben war.

5) **Der erzgebirgische Kreis.** Er zerfiel in folgende fünfzehn Aemter: Freiberg (Kreisamt mit den Städten Freiberg, Brand und Hainichen und der Herrschaft Porschenstein, in welcher das Städtchen Sayda lag), Augustenburg (mit der Stadt Zschoppau), Chemnitz mit Frankenberg und Sachsenburg (enthaltend die Städte Chemnitz und Frankenberg), Nossen (mit den Städten Nossen, Siebeln und Roßwein), Grillenburg mit Tharand (mit der Stadt Tharand), Frauenstein (mit der Stadt gleiches Namens), Altenberg (mit den Städten Altenberg, Glashütte und Alt-Geising), Lauterstein (mit den Städten Lauterstein und Zöblitz), Wolkenstein mit Rauenstein (mit den Städten Wolkenstein, Marienberg, Annaberg, Göstadt, Geyer, Ehrenfriedersdorf, Thum und Lengefeld), Grünhain mit Stolberg (mit den Städten Grünhain, Elterlein, Zwönitz, Schlettau, Buchholz und Stolberg), Schwarzenberg mit Krottendorf (mit den Städten Schwarzenberg, Schneeberg, Neustadt, Eibenstock, Johanngeorgenstadt, Oberwiesenthal, Scheibenberg und Aue), Wiesenburg (mit der Stadt Kirchberg) und Zwickau mit Werdau (mit den Städten Zwickau, Werdau, Crimmitzschau und der Herrschaft Wildenfels). Die Hauptstadt des Kreises war Freiberg.

6) **Der vogtländische Kreis.** Derselbe bestand aus Theilen des Vogtlandes (siehe reußische Lande), welche der Kurfürst August in den Jahren 1559 und 60 käuflich an sich gebracht hatte. Er zerfiel in die Aemter:

Plauen (mit den Städten Plauen, Reichenbach, Lengefeld, Auerbach und Falkenstein), Pausa (mit der gleichnamigen Stadt) und Vogtsberg (mit den Städten Oelsnitz, Adorf, Neukirchen und Schöneck). Mit dem neustädter Kreise bildete er in den Jahren 1652 bis 1718 einen Bestandtheil der albertinischen Nebenlinie Sachsen-Zeitz, mit deren Aussterben er 1718 an das Kurhaus zurückfiel. Hauptstadt des Kreises war Plauen.

7) **Der Neustädter Kreis.** Friedrich der Gebissene brachte im Jahre 1305 Neustadt, Ziegenrück, Auma, Triptis u. s. w. an das Wettiner Haus. Diese Güter wurden i. J. 1547 den Söhnen des unglücklichen Kurfürsten Johann Friedrich von Seiten der albertinischen Linie überlassen. In Folge der Vollstreckung der Reichsacht an Johann Friedrich den Mittleren von Gotha durch Kurfürst August von Sachsen mußten jedoch zur Deckung der Executionskosten die Aemter Ziegenrück (mit der gleichnamigen Stadt), Arnshaug (mit den Städten Neustadt a. d. Orla, Triptis, Auma, Rahnis und der Herrschaft Oppurg) und Weida (nebst dem mit dem Thüringer Kreise verbundenen Amte Sachsenburg) i. J. 1660 wieder an die albertinische Linie abgegeben werden (die vier sogenannten assecurierten Aemter). Die genannten drei Aemter bildeten nun den Neustädter Kreis mit der Hauptstadt Neustadt a. d. Orla, der in den Jahren 1660—1718 der Nebenlinie Sachsen-Zeitz gehörte.

8) **Das Hochstift Merseburg.** Das Bisthum Merseburg wurde zugleich mit demjenigen von Naumburg-Zeitz im Jahre 968 von Kaiser Otto I zur Bekehrung des rechtssaalischen Sorben gegründet und dem Erzbisthum zu Magdeburg untergeordnet. Die Markgrafen zu Meißen sahen die Bischöfe als ihre Landsassen an, obgleich dieselben ihre Reichsunmittelbarkeit verfochten. Nach Einführung der Reformation wurden von 1561 an beständig Prinzen des Kurhauses Sachsen zu Administratoren vom Domkapitel postuliert. Herzog Christian, dritter Sohn des Kurfürsten Johann Georg I, erhielt laut väterlichen Testamentes zu dem Bisthume Merseburg die Niederlausitz, die Herrschaften Dobrilug und Finsterwalde, die Aemter Delitsch und Zörbig vom Leipziger und das Amt Bitterfeld vom Kurkreise und wurde somit der Stifter der Nebenlinie Sachsen-Merseburg, welche aber schon 1738 wieder erlosch, worauf der Kurfürst Friedrich August II das Stift mit dem Kurhause vereinigte.

Das Hochstift zerfiel in die fünf Aemter Merseburg (das Küchenamt mit der Stadt Merseburg), Lützen mit Zwenkau (mit den Städten Lützen, Markranstedt und Zwenkau), Schkeuditz (mit der

gleichnamigen Stadt) und Lauchstedt (mit den Städten Lauchstedt und Schafstädt) und hatte seine eigene Regierung.

9) **Das Hochstift Naumburg-Zeitz.** Das Bisthum wurde 968 zu Zeitz gestiftet, aber 1029 wegen der gefährlichen slavischen Nachbarschaft nach Naumburg verlegt, doch blieb in Zeitz eine Kollegiatkirche mit 7 Domherren. Der letzte Bischof war der milde und gelehrte Julius Pflug († 1564). Hierauf übernahmen die Kurfürsten die Verwaltung des Hochstiftes. Johann Georg I trat i. J. 1652 seinem vierten Sohne Moritz dasselbe ab. Hierzu erbte derselbe die Herrschaft Tautenburg, die Aemter Vogtsberg, Plauen, Pausa, Arnshaug, Weida und Ziegenrück und das kursächsische Henneberg, auch kaufte er noch das Amt Pegau und ward somit der Stifter der sachsen-albertinischen Nebenlinie Sachsen-Zeitz. Die genannten Lande fielen aber schon 1718 nach dem Aussterben dieser (katholisch gewordenen) Linie wieder an das Kurhaus zurück.

Das Hochstift enthielt:

a. Die Aemter und Gerichtsbarkeiten des eigentlichen Stiftes Naumburg, nämlich Stadt und Amt Naumburg, das Amt St. Georgenkloster, das Justizamt Hainsburg (mit der Stadt Crossen) und das Probsteigericht zu Naumburg (mit dem Städtchen Osterfeld).

b. Die Aemter und Gerichtsbarkeiten des zeitzischen Antheiles, nämlich Stadt und Amt Zeitz (mit dem sogenanten Proßener, Langendorfer, Zipsendorfer und dem Forststrich) und das Gericht Breitingen.

Im Jahre 1815 mußte von den ehemaligen sächsischen Kurlanden ein bedeutender Theil an Preußen abgetreten werden (woraus dasselbe mit altpreußischen Bestandtheilen die Provinz Sachsen bildete), nämlich:

a. Der ganze Kur- oder Wittenberger Kreis; derselbe bildet gegenwärtig die Kreise Wittenberg und Schweinitz nebst den nördlichen Theilen der Kreise Liebenwerda, Torgau und Bitterfeld des Regierungsbezirkes Merseburg.

b. Der ganze thüringische Kreis; doch gab Preußen von demselben die früheren Deutschordenskommenden Zwätzen, Lehesten und Liebstädt, das Amt Tautenburg, mit Ausnahme von fünf Ortschaften, und das Dorf Ramsla an Sachsen-Weimar. Gegenwärtig gehören die ehemaligen Aemter Langensalza, Tennstedt und Weißensee zum Regierungsbezirke Erfurt (Kreise Langensalza

und Weißensee), der Rest zum Regierungsbezirk Merseburg (als Bestandtheil der Kreise Sangerhausen, Eckartsberga, Querfurt und Weißenfels.

c. Der ganze Neustädter Kreis; Preußen behielt aber nur das Amt Ziegenrück, das gegenwärtig als Kreis zum Regierungsbezirke Erfurt gehört, während die Aemter Weida und Arnshaug an Sachsen-Weimar abgetreten wurden.

d. Vom Meißener Kreise die Aemter Senftenberg, Finsterwalde und Torgau, fast das ganze Amt Mühlberg und ein Theil von Großenhayn. Diese Lande bilden gegenwärtig theilweise den südlichen Strich der Kreise Torgau und Liebenwerda des Regierungsbezirkes Merseburg, jedoch ist Senftenberg dem Kreise Kalau und Finsterwalde dem Kreise Luckau des Regierungsbezirkes Frankfurt a. d. O. zugetheilt worden.

e. Vom Leipziger Kreise die Aemter Delitsch, Eilenburg, Düben und Zörbig, sowie Theile der Aemter Leipzig und Pegau. Dieselben sind jetzt in die Kreise Delitsch und Bitterfeld des Regierungsbezirkes Merseburg vertheilt.

f. Vom vogtländischen Kreise die Exclaven Gefell, Blintendorf, Sparenberg und Blankenberg; dieselben gehören jetzt zum Kreise Ziegenrück des Regierungsbezirkes Erfurt.

g. Die früheren Hochstifter Merseburg und Naumburg fast ganz; dieselben bilden gegenwärtig die Kreise Merseburg, Naumburg und Zeitz und den südlichen Theil des Kreises Weißenfels des Regierungsbezirkes Merseburg.

Die Mark Brandenburg.

Die Lande der späteren Mark Brandenburg wurden in der vorchristlichen Zeit von den slavischen Völkerschaften der Heveller (zu beiden Seiten der Havel) und der Ukrer (zu beiden Seiten des Ukerflusses) bewohnt, während jenseits der Oder in der

späteren Neumark bereits lechische oder polnische Bevölkerung seßhaft war. Bereits König Heinrich I machte die Heveller tributpflichtig, nachdem er im Jahre 928 ihre Hauptstadt Brennabor (Brandenburg) erobert hatte. Unter Kaiser Otto I unterwarf Markgraf Gero alle Slaven bis zur Oder (siehe p. 375) und nach seinem Tode bildete der nördliche Theil der von ihm besessenen Ländermasse die nunmehrige Nordmark (das Land um Stendal, Salzwedel, Brandenburg, bis zur Oder). Unter dem ersten Markgrafen der Nordmark, Dietrich von Ballenstedt, gieng in einem furchtbaren Aufstande der Wenden i. J. 983 alles Land zwischen Elbe und Oder zu beiden Seiten der Havel für die Deutschen verloren. Unter zwölf Markgrafen aus dem Hause Walbeck (983—1056) und dem Hause Stade (1056 bis 1132) gelang es nicht, die verlorenen Gebiete zwischen Oder und Elbe wiederzugewinnen, nur der schmale Strich zwischen Elbe und Havel blieb außer dem linkselbischen markgräflichen Gebiete in ihrer Gewalt. Erst als i. J. 1134 Albrecht der Bär Graf von Ballenstedt vom Kaiser Lothar II mit der Nordmark belehnt worden war, drangen die Deutschen wieder siegreich nach Osten vor. Derselbe eroberte die Priegnitz und das Havelland bis zur Spreemündung und nannte sich seit d. J. 1157 einen Markgrafen von Brandenburg. Das neu eroberte Gebiet hieß nun Neumark, das ältere, links der Elbe, Altmark. Albrechts Sohn und Enkel eroberten zur Neumark noch die Landschaften Glien und Löwenberg, Teltow und Barnim und drangen somit bis zur Oder vor. Unter den Urenkeln Albrechts des Bären, Johann I und Otto III, ward die Ukermark und das Gebiet nördlich der Warthe und Netze und das Land Sternberg, südlich der Warthe, erworben und Land jenseits der Oder genannt. Der Name Neumark kam für diese Gebiete erst in viel späterer Zeit auf, so daß die bisherige Neumark den Namen Mittelmark erhielt.

Als mit Heinrich dem Kinde i. J. 1320 das askanische Ge-

schlecht der Markgrafen ausgestorben war, gieng unter den Markgrafen aus dem bayrischen (1324—1373) und dann aus dem luxemburgischen Hause (1373—1415) vieles von der Mark verloren (ganz abgesehen von dem übrigen Besitzthum der brandenburgischen Askanier), so der südliche Theil der Altmark an das Erzbisthum Magdeburg, die Neumark an den deutschen Orden u. s. w. Das alles wurde jedoch mit Ausnahme des südlichen Theiles der Altmark unter dem Markgrafengeschlechte aus dem Hause Hohenzollern, welches mit Friedrich VI, Burggrafen von Nürnberg, i. J. 1415 durch Kaiser Sigismund zur Herrschaft gelangt war, für die Mark wieder erworben, die nun nach Erwerbung der Herrschaften Kottbus und Peiz (1445), der Herrschaft Teupitz (1462), des Fürstenthums Krossen (1482), der Herrschaften Zossen (1490), Ruppin (1524) und Beeskow und Storkow (1575) ihre volle territoriale Ausbildung erhielt. Die Kurwürde besaßen die Markgrafen seit dem Jahre 1356. Die seit dem Jahre 1575 von den Kurfürsten gemachten Erwerbungen wurden der Mark nicht einverleibt, doch blieb sie stets der Mittelpunkt der seit dem großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm (1640—1688) herausgebildeten preußischen Großmacht.

Titel und Wappen: Der Kurfürst von Brandenburg nannte sich nach den von ihm besessenen oder beanspruchten Ländern König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des heiligen römischen Reiches Erzkämmerer und Kurfürst, souveräner und oberster Herzog von Schlesien, souveräner Prinz von Oranien, Neuenburg und Valengin, wie auch der Grafschaft Glaz, in Geldern, zu Magdeburg, Kleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Krossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Kammin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Mörs, Graf von Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Büren und Leerdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow,

Arlay und Breda u. s. w. Außer den Abzeichen dieser Länder führte der Kurfürst in seinem Wappen auch noch diejenigen von Jägerndorf in Schlesien, von Klettenberg im Hohensteinischen, von Reinstein im Halberstädtischen und vom Marquisate ter Veer in Zeeland.

Grenzen der Mark Brandenburg: Im N. die Herzogthümer Mecklenburg und Pommern; im O. das Königreich Polen (nach der ersten und zweiten Theilung desselben: der Netzedistrict und Südpreußen); im S. das Markgrafenthum Niederlausitz, das Kurfürstenthum Sachsen und das Herzogthum Magdeburg; im W. das Fürstenthum Lüneburg.

Die Mark Brandenburg zerfiel in die Kurmark und die Neumark. Jene bestand aus der Altmark, Mittelmark, Priegnitz oder Vormark und der Ukermark. Diese Marken zerfielen in Kreise, deren jedem ein Landrath vorgesetzt war. Uebrigens waren diese Kreise keine willkürlich abgegrenzten Verwaltungsgebiete, sondern sie waren im Wesentlichen die alten Landschaften, wie sie sich seit der Zeit der Wenden und im Kampfe mit denselben geschichtlich herausgebildet hatten. Die Bodenfläche der Mark betrug etwa 695 □M.

I. Die Kurmark.

Dieselbe, 444 □M. groß, war nach der seit dem Jahre 1356 an ihr haftenden Kurstimme so benannt worden und bestand aus folgenden Theilen:

1) **Die Altmark,** so genannt seit d. J. 1325, das Gebiet westlich der Elbe; sie bestand aus den Resten der ehemaligen Nordmark oder Mark Soltwedel (Salzwedel), wie sie die Hohenzollern nach ihrer Schmälerung unter der Herrschaft der bayrischen und luxemburgischen Markgrafen überkommen hatten. Flächeninhalt: 82 □M.

Die Landreitereien oder Kreise der Altmark waren:

a. Der Kreis Stendal mit den Städten Stendal, der Hauptstadt der Altmark, und Osterburg.

b. Der Kreis Tangermünde und Arneburg mit den unmittelbaren Städten Tangermünde und Arneburg und den königlichen Aemtern Burgstall, Tangermünde und Neuendorf

c. Der Kreis Seehausen mit den Städten Seehausen und Werben.

d. Der Kreis Arendsee; derselbe enthielt das königliche Amt Arendsee (mit der gleichnamigen Stadt) und die unmittelbaren Städte Calbe und Bismark).

e. Der Kreis Salzwedel-Gardelegen (im Jahre 1765 vereinigt) mit den unmittelbaren Städten Salzwedel und Gardelegen und den königlichen Aemtern Salzwedel und Diesdorf.

Im Tilsiter Frieden vom Jahre 1807 wurde die Altmark an Napoleon abgetreten, der sie dem von ihm geschaffenen Königreiche Westfalen einverleibte, bei welchem sie als ein Theil des Departementes der Elbe bis zum Jahre 1813 verblieb; bei der neuen Eintheilung des preußischen Staates wurde sie i. J. 1815 zum Regierungsbezirk Magdeburg der Provinz Sachsen geschlagen (Kreise Stendal, Salzwedel, Osterburg und Gardelegen).

2) **Die Prieguitz** oder Vormark; sie war durch Albrecht den Bären den Slaven entrissen worden und gelangte nach dem Aussterben der askanischen Markgrafen (1320) in den Besitz der mecklenburgischen Fürsten, ward jedoch schon 1324 durch den Markgrafen Ludwig von Bayern wieder mit den übrigen märkischen Landen vereinigt. Flächeninhalt: 61 □M.

Die Districte oder Kreise der Priegnitz waren:

a. Der Kreis Perleberg mit der Hauptstadt Perleberg und der Stadt Wittenberge.

b. Der Kreis Pritzwalk mit der unmittelbaren Stadt gleiches Namens und den mittelbaren Städten Meyenburg und Puttlitz.

c. Der Kreis Wittstock mit der unmittelbaren Stadt dieses Namens und den königlichen Aemtern Wittstock, Goldbeck und Zechlin.

d. Der Kreis Kyritz mit der unmittelbaren Stadt Kyritz.

e. Der Kreis Havelberg mit der unmittelbaren Stadt Havelberg und der mittelbaren Stadt Wilsnack.

f. Der Kreis Plattenburg (Schloß ³/₄ Meilen östlich von Wilsnack).

g. Der Kreis Lenzen mit der Stadt dieses Namens und dem königlichen Amte Eldenburg.

Die Priegnitz bildet gegenwärtig einen Bestandtheil des Regierungsbezirkes Potsdam der Provinz Brandenburg (die Kreise Ost- und Westpriegnitz).

3) **Die Mittelmark.** Von Albrecht dem Bären und seinen Söhnen und Enkeln erworben, hieß sie erst im Gegensatze zur Altmark die Neumark, ein Name, den sie erst im 15. Jahrhundert mit ihrem jetzigen vertauschte. — Flächeninhalt: 250 □M.

Die Mittelmark enthielt folgende acht Landschaften oder Kreise:

a. Das Havelland; dasselbe enthielt die unmittelbaren Städte Brandenburg, Potsdam, Spandau, Nauen und Rathenow, die königlichen Aemter Potsdam, Spandau, Nauen, Königshorst, Fahrland, Fehrbellin (mit der gleichnamigen Stadt), das Städtchen Pritzerbe, das Ländchen Rhinow (mit der Stadt gleiches Namens), das Ländchen Friesack (mit der Stadt Friesack).

b. Den Kreis Glien-Löwenberg; derselbe enthielt die königlichen Aemter Bötzow, Vehlefanz (mit der Stadt Kremmen) und Badingen.

c. Den Kreis Ruppin, ehemals eine eigene Herrschaft, er enthielt die unmmittelbaren Städte Neu-Ruppin, Wusterhausen und Gransee, die königlichen Aemter Neu-Ruppin (mit den Städten Alt-Ruppin und Lindow) und Neustadt (mit der Stadt Neustadt a. d. Dosse) und das prinzliche Amt Rheinsberg (mit der gleichnamigen Stadt).

d. Den oberbarnimschen Kreis; derselbe enthielt die unmittelbaren Städte Wrietzen, Straußberg, Neustadt-Eberswalde und Oderberg und die königlichen Aemter Bruchamt zu Wrietzen, Freienwalde (mit der gleichnamigen Stadt), Rüdersdorf, Biesenthal (mit der Stadt dieses Namens) und Werneuchen.

e. Den niederbarnimschen Kreis; derselbe enthielt die unmittelbaren Sädte Berlin, die Hauptstadt des Kurstaates und der ganzen preußischen Monarchie, Bernau und Oranienburg und die königlichen Aemter Mühlenhof zu Berlin, Schönhausen, Mühlenbeck, Oranienburg, Friedrichsthal, Liebenwalde (mit der Stadt dieses Namens), Löhme, Altlandsberg (mit dem gleichnamigen Städtchen).

f. Den Kreis Teltow; derselbe enthielt die Theile Berlins, welche südlich der Spree liegen, die Städte Charlottenburg, Köpenick, Mittenwalde, Zossen und Trebbin, die königlichen Aemter Köpenick, Zossen und Trebbin und die adlige Stadt Teltow.

g. Die Herrschaft Wusterhausen und Teupitz mit den Städten Königswusterhausen und Teupitz.

h. Den Kreis Lebus; derselbe enthielt die unmittelbaren Städte Frankfurt a. d. O., Müncheberg, Müllrose und Fürstenwalde und die königlichen Aemter Lebus (mit dem gleichnamigen Städtchen), Sachsendorf (mit der Stadt Seelow), Golzow, Friedrichsaue, Wollup, Kienitz, Fürstenwalde und Biegen.

i. Den Kreis Zauche; derselbe enthielt die unmittelbaren Städte Neustadt-Brandenburg, Treuenbrietzen und Belitz, die königlichen Aemter Lehnin (mit der Stadt Werder), Saarmund (mit der gleichnamigen Stadt), Ziesar (mit der Stadt dieses Namens) und die adlige Stadt Leitzkau.

k. Den Kreis Beeskow-Storkow, erst im Jahre 1575 von der Lausitz erworben, derselbe enthielt die unmittelbaren Städte Beeskow und Storkow und die königlichen Aemter Beeskow, Stansdorf, Buchholz, Cossenblat, Krausnick, Münchehofe, Plössin und Trebatsch.

Zum Teltower Kreise gehörten auch die seit d. J. 1490 resp. 1575 erworbenen niederlausitzischen Herrschaften Zossen und Teupitz (das Schenkenland). Seit d. J. 1772 wurde auch der magdeburgische Kreis Luckenwalde, obwohl nur administrativ zur Mittelmark gerechnet, wogegen ein Theil der Zauche als Kreis Ziesar zum Herzogthum Magdeburg geschlagen wurde.

Gegenwärtig gehört die Mittelmark mit Ausnahme des zum Regierungsbezirke Frankfurt a. d. O. zählenden Kreises Lebus zum Regierungsbezirke Potsdam der Provinz Brandenburg (Kreise Niederbarnim, Teltow, Osthavelland, Westhavelland, Oberbarnim, Ruppin, Beeskow-Storkow; mit Zauche ist das ehemals sächsische Belzig zum Kreise Zauch-Belzig verbunden).

4) **Die Ukermark,** das Land der slavischen Ukrer, ward von den askanischen Markgrafen den Pommern entrissen, blieb aber nichtsdestoweniger lange Zeit ein Zankapfel zwischen Brandenburg, Pommern und Mecklenburg. Die letzten Theile derselben

erwarb der hohenzollernsche Kurfürst Albrecht Achilles im Jahre 1472 (Löcknitz, Vierraden und Schwedt). Die Ukermark zerfiel in zwei Kreise, den ukermärkischen und stolpischen; letzterer lag in zwei Theilen getrennt; zur Hauptstadt hatte sie Prenzlau. — Flächeninhalt: 68 □ M.

a. Der ukermärkische Kreis; derselbe enthielt die unmittelbaren Städte Prenzlau, Templin, Lychen, Straßburg und die königlichen Aemter Zehdenick (mit der Stadt dieses Namens) und Gramzow, die dem Joachimsthaler Gymnasinm in Berlin gehörigen Aemter Seehausen und Blankenburg und das adlige Städtchen Boitzenburg.

b. Der stolpische Kreis; er enthielt die unmittelbare Stadt Angermünde, die königlichen Aemter Löcknitz, Brüssow, Chorin und Grimnitz, die (ehemals markgräflich schwedtischen) Herrschaften und Aemter Schwedt und Vierraden (mit den beiden gleichnamigen Städten) und die dem Berliner joachimsthalschen Gymnasium gehörigen Aemter Thalamt Joachimsthal (mit der gleichnamigen Stadt) und Schulamt Neuendorf.

Seit d. J. 1816 gehört die Ukermark zu dem Regierungsbezirke Potsdam der Provinz Brandenburg (Kreise Prenzlau, Templin und Angermünde), doch ist die Stadt Löcknitz zur Provinz Pommern (Kreis Randow) geschlagen worden, dagegen wurde die Stadt Oderberg, bis dahin zur Mittelmark gehörig, dem neuen ukermärkischen Kreise Angermünde einverleibt.

II. Die Neumark.

Dieselbe, 220 □ M. groß, bestand aus folgenden nach und nach erworbenen Landestheilen:

1) **Die eigentliche Neumark,** nördlich der Warthe. Dieser Landstrich war von den Markgrafen Johann I (1220—1266) und Otto III (1220—1267) den Polen entrissen worden und hieß „Land jenseits der Oder"; erst seit dem Jahre 1385 kam der Name Neumark auf. Unter den luxemburgischen Kurfürsten gelangte die Neumark pfandweise nach und nach bis 1402 an den deutschen Orden, jedoch wurde sie durch Kurfürst Friedrich II i. J. 1455,

mit Ausnahme eines nicht unbedeutendenden Striches zwischen den Flüssen Drage und Küddow, der unterdessen den Polen in die Hände gefallen war, wieder eingelöst.

Zur eigentlichen Neumark gehörten folgende Aemter:

a. Der Kreis Soldin mit den unmittelbaren Städten Soldin, Lippehne und Berlinchen und dem königlichen Amte Carzig.

b. Der Kreis Königsberg; derselbe enthielt die unmittelbaren Städte Königsberg, Küstrin (die Hauptstadt der Neumark), Schönflies, Bärwalde und Neudamm, die königlichen Aemter Gerlsdorf, Butterfelde, Zehden (mit der Stadt dieses Namens), Neuenhagen, Zellin, Neudamm, Quartschen und Bleien und die adlige Stadt Mohrin.

c. Der Kreis Landsberg; derselbe enthielt die Stadt Landsberg, das königliche Amt Himmelstädt und das adlige Städtchen Zantoch.

d. Der Kreis Friedeberg; derselbe enthielt die unmittelbaren Städte Friedeberg, Driesen und Woldenberg und das königliche Amt Driesen.

e. Der Kreis Arnswalde mit den unmittelbaren Städten Arnswalde und Reetz, der Stadt Bernstein, den königlichen Aemtern Marienwalde und Reetz und den adligen Städten Nörenberg, Kallies und Neuwedel.

f. Der Kreis Dramburg mit der unmittelbaren Stadt dieses Namens, den königlichen Aemtern Balster und Sabin und dem adligen Städtchen Falkenburg.

g. Der Kreis Schiefelbein mit der Stadt gleiches Namens und der Johanniterordenskommenthurei Schiefelbein.

Von diesen sieben Kreisen wurden Soldin, Königsberg und Landsberg die vordern, die übrigen die hintern genannt. Gegenwärtig gehört fast die gesammte eigentliche Neumark zum Regierungsbezirke Frankfurt a. d. O. (Kreise Königsberg, Soldin, Landsberg, Friedeberg und Arnswalde), nur die Kreise Dramburg und Schiefelbein sind zu dem pommerschen Regierungsbezirke Köslin geschlagen worden (Kreise Dramburg und Schiefelbein.

2) **Das Land Sternberg**, östlich der Oder und südlich Warthe. Dasselbe war um das Jahr 1260 von den oben ge-

nannten beiden Markgrafen durch Kauf oder im Kriege erworben worden. — Flächeninhalt: 42 □M.

Das Land Sternberg bildete den

Kreis Sternberg, derselbe enthielt die unmittelbaren Städte Drossen und Reppen, die königl. Aemter Frauendorf (mit der Stadt Göritz), Bischofsee und Neuendorf und das Johanniterrittterordens-Herrenmeisterthum Sonnenburg (oder die Ballei Brandenburg). Letzteres umfaßte unter anderen das Amt Sonnenburg (mit der gleichnamigen Stadt), die Kommenthureien Lagow (mit den Städten Lagow und Zilenzig) und die Lehnsstädte Sternberg und Königswalde.

Bis zum Jahre 1873 bildete das Land Sternberg den gleichnamigen Kreis des Regierungsbezirkes Frankfurt a. d. O., er wurde jedoch in diesem Jahre in die beiden Kreise Weststernberg (Kreisstadt Drossen) und Oststernberg (Kreisstadt Sternberg) getheilt.

3) **Das Herzogthum Krossen.** Es war einst ein Theil vom schlesischen Herzogthum Glogau, welches Barbara, Tochter des brandenburgischen Kurfürsten Albrecht Achilles von ihrem Gemahle, dem Herzoge Heinrich von Glogau, ererbt hatte. Trotzdem suchte Herzog Johann von Sagan, Heinrichs Oheim, dieses Gebiet an sich zu reißen, mußte jedoch im Vergleiche zu Kamenz 1482 dem Kurfürsten und seiner Tochter die Städte und Landschaften Krossen, Züllichau, Sommerfeld und Bobersberg (das nunmehrige Fürstenthum Krossen) pfandweise bis zur Auszahlung von 50000 Dukaten überlassen. Das Eigenthumsrecht erwarb erst Joachim II i. J. 1537. — Flächeninhalt: 30 □M.

Das Herzogthum umfaßte folgende zwei Kreise:

a. Den Kreis Krossen mit der unmittelbaren Stadt Krossen, dem königlichen Amte Krossen (das Städtchen Bobersberg enthaltend) und den adligen Städten Sommerfeld und Rothenburg.

b. Den Kreis Züllichau mit der Stadt Züllichau und dem königlichen Amte dieses Namens.

Aus dem Herzogthume Krossen sind die beiden jetzigen Kreise Krossen und Züllichau des Regierungsbezirkes Frankfurt a. d. O. gebildet worden, doch wurde zu letzterem auch der schlesische Kreis Schwiebus des Herzogthums Glogau geschlagen.

4) **Die Herrschaften Kottbus und Peiz.** Diese niederlausitzischen Herrschaften erwarb Kurfürst Friedrich II i. J. 1445 von ihren damaligen Besitzern Reinhard von Kottbus und Johann von Waldau und empfieng darüber i. J. 1462 durch den König von Böhmen die Belehnung. Das Lehnsverhältniß mit Böhmen ward erst in betreff dieser Herrschaften sowohl als auch der übrigen niederlausitzischen und schlesischen von Brandenburg erworbenen Theile in Folge der schlesischen Kriege unter Friedrich dem Großen gelöst. — Flächeninhalt: 16 □ M.

Die Herrschaften Kottbus und Peiz bildeten den

Kreis Kottbus, derselbe enthielt die unmittelbaren Städte Kottbus und Peiz und die königlichen Aemter Kottbus, Sylow und Peiz.

Die Kreise des Landes Sternberg, des Herzogthums Krossen und der Herrschaft Kottbus und Peiz hießen die einverleibten Kreise.

Die Herrschaften Kottbus und Peiz wurden im Jahre 1807 an das Königreich Sachsen abgetreten, kehrten aber 1815 mit der gesammten Niederlausitz an Preußen zurück. Gegenwärtig bilden sie im Wesentlichen den Kreis Kottbus des Regierungsbezirkes Frankfurt a. d. O.

Die Lande sachsen-ernestinischer Linie.

Als Kurfürst Johann Friedrich von der ernestinischen Linie im Jahre 1547 Land und Leute einbüßte, gewährte der neue Kurfürst Moritz den Kindern Johann Friedrichs ein jährliches Einkommen von 50000 Gulden und stellte dasselbe durch folgenden Grundbesitz sicher:

Die Aemter Gerstungen und Breitenbach nebst Johann Friedrichs Antheil am Amte Berka, die Stadt Eisenach, Schloß und Amt Wartburg, Schloß und Stadt Weimar, Amt und Schloß Tenneberg, die Städte Waltershausen und Kahla, Schloß

und Amt Leuchtenberg, Schloß und Amt Roda, Stadt Orlamünde, Amt, Stadt und Schloß Jena, Amt und Flecken Kappelndorf, Schloß, Amt und Dorf Roßla, Schloß und Amt Wachsenburg, Amt, Schloß und Stadt Dornburg und das Amt Kamburg (beides hatte bisher Herzog Moritz besessen), ferner die Städte Buttstedt und Buttelstedt nebst dem dasigen Amte, die Dörfer Friedebach, Hummelshain, Trunkenborn, die Aemter Arnshaug, Weida und Ziegenrück, die Klöster Georgenthal, Heusdorf, Reinhardsbrunn, Ettersberg, Ichtershausen, Bürgel, Lausnitz und Wallich. Zudem beließ der Kaiser die Kinder des abgesetzten Kurfürsten im Besitze des rechtmäßig verfallenen böhmischen Lehens Saalfeld. Stadt und Amt Gotha bekam Johann Friedrich gleichfalls zurück. Im Jahre 1553 gelangte auch die sogenannte Pflege Koburg an die ernestinische Linie zurück, ein Gebiet, welches Johann Friedrich 1542 an seinen Bruder Johann Ernst abgetreten gehabt hatte. Hierzu fügte Moritz' Bruder und Nachfolger, Kurfürst August, endlich im Jahre 1554 noch die Aemter Sachsenburg und Herbisleben (ohne die Stadt Tennstedt), das Amt Eisenberg, die Dörfer Flemmingen und Aldenburg (bei Pforta), Schloß, Stadt und Amt Altenburg mit den Flecken Luckau und Schmölln.

Zwar hatte Johann Friedrich der Großmüthige durch Testament von 1553 die Landestheilung untersagt, dennoch aber stifteten seine Söhne Johann Friedrich der Mittlere und Johann Wilhelm die (ältere) Gothaer und die Koburger Linie. Jener starb 1595 in der Gefangenschaft des Kaisers, nachdem 1567 an ihm wegen Betheiligung an den grumbachischen Händeln die Reichsacht vollstreckt worden war. Seine Söhne Johann Kasimir und Johann Ernst, welche 1570 ihr väterliches Erbe (ohne die sogenannten assecurierten Aemter, s. pag. 380) wiedererlangten, vereinigten sich 1572 mit ihrem Oheime Johann Wilhelm dahin, daß dieser Weimar, Jena, Saalfeld, Altenburg, jene Koburg, Gotha und Eisenach erhielten. Johann Kasimir

sowohl als Johann Ernst starben 1633, resp. 1638 kinderlos, wodurch deren Lande an Weimar fielen, so daß sämmtliche ernestinische Besitzungen, seit 1660 noch vermehrt durch sieben Zwölftel des Erbes der ausgestorbenen Grafen von Henneberg, wieder in der Hand der weimarischen Linie vereinigt waren. Im Jahre 1640 theilten die drei damals noch von acht Brüdern lebenden Prinzen dieses Hauses die gemeinschaftlichen Besitzungen in der Art, daß Wilhelm Weimar, Albrecht Eisenach und Ernst (der Fromme) Gotha erhielt.

Eisenach ward schon 1644 nach dem Tode Albrechts zwischen Wilhelm und Ernst getheilt. Die von Wilhelm gestiftete weimarische Linie theilte sich wieder in die Linien Weimar, Eisenach und Jena, von denen die beiden letzteren 1741 resp. 1690 ausstarben. Ihre durch den Wiener Kongreß um 31 □M. vergrößerten Lande bilden jetzt das auf demselben Kongresse zum Großherzogthum erklärte Sachsen-Weimar-Eisenach. Auch die von Ernst dem Frommen neugestiftete jüngere gothaische Linie gieng im Jahre 1680 wieder auseinander, es entstanden die Linien Gotha-Altenburg, Koburg, Meiningen, Römhild, Eisenberg, Hildburghausen und Saalfeld. Von diesen starben Koburg 1699, Eisenberg 1707 und Römhild 1710 wieder aus, und das Erbe ward, mit Ausnahme daß Koburg an Saalfeld kam, unter die Nebenlinien getheilt, so daß bis zum Jahre 1825 vom jüngeren gothaischen Zweige die Linien Gotha-Altenburg, Koburg-Saalfeld, Meiningen und Hildburghausen blühten, welche zusammen mit dem weimarischen Zweige beim Untergange des Reiches die Fürstenthümer Weimar, Eisenach, Koburg, Gotha und Altenburg besaßen. Hierzu kommen aber noch die schon erwähnten sieben Zwölftel der im fränkischen Kreise gelegenen Grafschaft Henneberg. —

Gemeinschaftlich besaßen alle ernestinischen Linien außer dem Titel und Wappen die Mitbelehnschaft an all ihren Fürstenthümern und Ländern, das Direktorium in Reichs- und Kreis-

sachen, die Anwartschaft auf die Grafschaften Isenburg und Büdingen, die im Jahre 1548 vom abgesetzten Kurfürsten Johann Friedrich gegründete (im Jahre 1558 bestätigte) Universität Jena, die Gold- und Silberbergwerke in allen ernestinischen Landen, das Archiv zu Weimar, und die Belehnung der Grafen und Herren innerhalb ihrer Lande. — Der Flächeninhalt der gesammten ernestinischen Lande betrug gegen 150 □M.

Titel und Wappen der Herzoge zu Sachsen ernestinischer Linie: Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westfalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein. Hierzu kam noch bei dem Titel der gothaischen Linie: Herr zu Tonna. Das Wappen war im Wesentlichen dasjenige des kursächsischen (s. pag. 375).

Grenzen der obersächsischen Lande ernestinischer Linie: Im N. der thüringische Kreis der kursächsischen Lande; im O. das Markgrafenthum Meißen, die Lande der Grafen von Reuß und das Hochstift Bamberg; im S. dasselbe Hochstift, das Hochstift Würzburg und die gefürstete Grafschaft Henneberg; im W. die gefürstete Grafschaft Henneberg und die Landgrafschaft Hessen.

Als den 11. Februar 1825 die Linie Gotha-Altenburg mit Friedrich IV ausstarb, wurde am 12. November 1826 zu Hildburghausen ein Erbtheilungsvertrag zwischen den Linien des jüngeren gothaischen Zweiges geschlossen, demzufolge Koburg das Fürstenthum Gotha erhielt (jetzt Sachsen-Koburg-Gotha) dafür aber den saalfeldischen Theil des Fürstenthums Altenburg an Meiningen abtrat, was auch Hildburghausen erhielt (jetzt Sachsen-Meiningen-Hildburghausen), während die hildburghausensche Linie das von Gotha getrennte Altenburg übernahm (jetzt Sachsen-Altenburg).

I. Das Fürstenthum Weimar.

Dasselbe bestand aus Stadt und Amt Weimar, den Aemtern Oberweimar, Kramsdorf, Berka an der Ilm (mit der Stadt dieses Namens), Roßla (mit der Stadt Sulza), Brembach und Hardisleben (mit den Städten Rastenberg und Buttstedt und dem Gerichte Buttelstedt), Kapellendorf (mit der Stadt Magdala), Häußdorf, Dornburg (mit der Stadt gleiches Namens), Bürgel (mit der Stadt Bürgel) und dem Senioratamte Oldisleben (mit der Stadt Oblisleben). Dazu kamen die adligen Pflegen Denstedt, Schwerstedt, Neumark, Synderstedt, das Amt Apolda (mit der gleichnamigen Stadt), außerdem die Gerichte Buttelstedt, Bößleben, Tannroda (das Städtchen dieses Namens begreifend), Fluhrstedt, Groitschen, Wormstedt, Osmanstedt, Guthmannshausen, Stedten, Walichen, Tromlitz und Michelroda.

Als weimarische Lehen der schwarzburgischen Fürsten galten die Herrschaft Arnstadt, die Stadt Planen, das Amt Käfernburg, die tannrodischen Lehnstücke und einige erfurtische Afterlehen.

II. Das Fürstenthum Eisenach.

Dasselbe bestand aus den Städten und Aemtern Eisenach, Kreuzburg, Gerstungen, den Aemtern Tiefenort, Großenrudstedt, Jena (in Ober- und Unteramt getheilt mit den Städten Jena und Lobeda), Stadt und Amt Remda (der Universität zu Jena gehörig) und Stadt und Amt Allstedt. Dazu kam noch die Herrschaft Farnroda und das mandelsdorfische adlige Gericht. Die Regierungsbehörden befanden sich in der Hauptstadt Weimar.

Im Jahre 1811 gab der Herzog die Gerechtsame über die schwarzburgischen Gebiete auf und erhielt hierfür die Vogtei Haßleben, das Rittergut Tännich und einen Theil des Dorfes Dienstedt. Ueber die Erwerbungen von 1815 siehe pag. 381 f. und 400. Die Fürstenthümer Weimar und Eisenach bilden gegenwärtig die Hauptbestandtheile des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach.

III. Das Fürstenthum Koburg.

Es war früher ein Bestandtheil der Grafschaft Henneberg und kam 1348 durch Heirath an das landgräfliche Haus von Thüringen.

Bei den Theilungen innerhalb des ernestinischen Hauses wurde das Fürstenthum in 4 Theile zersplittert, es besaßen:

1. Sachsen-Koburg-Saalfeld: Stadt und Amt Koburg und die Gerichtsbezirke Gerstungshausen, Lauter, Rodach (mit der gleichnamigen Stadt), Neustadt an der Heide (mit der Stadt gleiches Namens) und Steinheid.

2. Sachsen-Meingen: die Städte und Aemter Schalkau, Sonneberg, Neuhaus, Salzungen und das Amt Altenstein.

3. Sachsen-Hildburghausen: die Städte und Aemter Hildburghausen, Eisfeld, Heldburg, Königsberg und die Klosterämter Weilsdorf und Sonnenfeld.

4. Sachsen-Gotha: die von dem koburg-saalfeldischen Antheile eingeschlossenen Kammergüter Ludwigsburg und Schweikhof.

Der saalfeldische Theil des Fürstenthums Koburg ist seit d. J. 1826 als Fürstenthum Koburg mit dem Fürstenthum Gotha zum Herzogthume Sachsen-Koburg-Gotha verbunden, während der meiningensche und hildburghausensche Antheil seit demselben Jahre einen Bestandtheil des Herzogthums Sachsen-Meiningen-Hildburghausen bilden.

IV. Das Fürstenthum Gotha.

Dasselbe bestand aus Stadt und Amt Gotha, den Aemtern Tenneberg (mit der Stadt Waltershausen), Reinhardsbrunn (mit dem Städtchen Friedrichsroda), Georgenthal, Schwarzwald oder Zella (mit der Stadt Zella), Wachsenburg, Volkenroda und Tonna. Hierzu kam noch die obere Herrschaft Kranichfeld und der unter gothaischer Oberhoheit stehende Theil der Grafschaft Gleichen, welchen theils (die obere Grafschaft mit Ohrdruf) die Grafen Hohenlohe, theils (die untere) die Grafen von Schwarzburg besaßen, während das andere Stück dieser Grafschaft die Fürsten von Hatzfeld unter kurmainzischer Hoheit im Besitz hatten (s. pag. 399). Von der Grafschaft Schwarzburg galten die Aemter Ilm und Paulinzella als gothaische Lehnsstücke.

Ueber die Gebietsaustauschungen mit den schwarzburgischen Fürstenthümern am Anfange des 19. Jahrhunderts siehe unter Schwarzburg. — Das Fürstenthum Gotha mit der Hauptstadt

gleiches Namens bildet seit 1826 den nördlichen Bestandtheil des Herzogthums Sachsen-Koburg-Gotha.

V. Das Fürstenthum Altenburg.

Dasselbe war unter die Linien Gotha-Altenburg und Koburg-Saalfeld getheilt.

1. Der gothaische Antheil umfaßte die Aemter Altenburg (mit den Städten Altenburg, Lucka und Schmölln), Ronneburg (eine ehemalige zum Voigtlande gehörige Herrschaft mit der gleichnamigen Stadt), die Städte und Aemter Eisenberg, Kamburg und Roda und das Amt Kahla (mit den Städten Kahla und Orlamünde).

2. Der koburgische Antheil des Fürstenthums Altenburg, der auch häufig als ein besonderes Fürstenthum Saalfeld hingestellt wurde, umfaßte die Aemter Saalfeld (mit den Städten Saalfeld und Pösneck), Gräfenthal (mit der Stadt dieses Namens) und Probstzelle oder Leheften.

Der gothaische Antheil des alten Fürstenthums Altenburg ward mit Ausnahme des Amtes Kamburg und 15 anderer Dörfer, welche zu Sachsen-Meiningen geschlagen wurden, i. J. 1826 zu dem gegenwärtigen Herzogthume Sachsen-Altenburg erhoben und dem bisherigen Herzoge von Sachsen-Hildburghausen zuertheilt; der koburgische Antheil dagegen wurde in demselben Jahre ein Bestandtheil des Herzogthums Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.

Die Lande der Fürsten von Hatzfeld.

Die Besitzungen dieses Geschlechtes innerhalb des obersächsischen Kreises waren kurmainzische Lehen, sie bestanden aus einem Theile der fast ganz von gothaischem Gebiete umschlossenen niederen Grafschaft Gleichen, der niederen Herrschaft Kranichfeld und der Herrschaft Blankenhayn.

1. **Die niedere Grafschaft Gleichen** (kurmainzischen Antheils). Die Grafen von Gleichen stammten von den Berg-

schlössern Alten- und Neuengleichen an der Leine im Fürstenthum Calenberg. Von hier aus wendeten sie sich nach Thüringen, theilten sich in mehrere Linien und starben im Jahre 1631 mit Johann Ludwig aus. Die obere Grafschaft Gleichen (mit Ohrdruf) erhielten nun die Fürsten von Hohenlohe als gothaische Lehen, die untere Grafschaft dagegen wurde in der Weise getheilt, daß die Dörfer Güntherslében, Ingersleben, Sülzenbrück und Stedten an Schwarzburg-Sondershausen als gothaische Lehen, an die Grafen nachherige Fürsten von Hatzfeld-Trachenberg dagegen Wandersleben und Freudenthal als kurmainzische Lehen fielen.

Lage: Die Grafschaft Gleichen lag in mehreren Theilen südöstlich von Gotha, innerhalb des Fürstenthums Gotha.

Die niedere Grafschaft Gleichen hatzfeldischen Antheils enthielt nur das Bergschloß Gleichen, den Flecken Wandersleben und einige Dörfer.

2. **Die niedere Herrschaft Kranichfeld.** Dieselbe gelangte im Jahre 1455 an die Grafen von Gleichen und nach deren Aussterben als kurmainzische Lehen an die Grafen von Hatzfeld. Die Stadt Kranichfeld gehörte in ihrer westlichen Hälfte zur oberen (gothaischen), in ihrer östlichen zur niederen Herrschaft.

Wappen: Ein goldener Kranich im silbernen Felde.

Lage: Die Herrschaft Kranichfeld lag südöstlich von Erfurt und war von erfurtischem, weimarischem und schwarzburgischem Gebiete umgeben,

Zur niederen Herrschaft Kranichfeld gehörte der östliche Theil der Stadt Kranichfeld (der westliche Theil lag in der oberen gothaischen Herrschaft) und einige Dörfer.

3. **Die Herrschaft Blankenhayn.** Dieselbe hatten die Grafen von Gleichen im Jahre 1416 geerbt. Nach ihrem Aussterben erhielt ein Graf von Mörsberg $\frac{1}{3}$, die Grafen von Hatzfeld $\frac{2}{3}$ der Herrschaft, bis sie ganz in den Besitz des letzteren Geschlechtes übergieng.

Wappen: In Silber ein schwarzer Löwe, über den ein goldener Rechtsschrägbalken gieng.

Lage: Die Herrschaft Blankenhayn lag östlich der Herrschaft Kranichfeld zwischen dem weimarischen Amte Berka und dem altenburgischen Amte Kahla.

Die Herrschaft enthielt das Städtchen Blankenhayn und einige Dörfer.

Im Jahre 1794 erlosch die regierende Linie des fürstlichen Hauses Hatzfeld; Kurmainz zog hierauf ihre thüringschen Besitzungen als eröffnete Lehen ein und vereinigte sie mit dem Gebiete von Erfurt. Mit demselben fielen sie durch den Reichsdeputationsrezeß von 1803 an Preußen und galten wie Erfurt vom Jahre 1807—1814 als unmittelbares französisches Besitzthum. Durch Vertrag vom 1. Mai 1815 trat jedoch Preußen Kranichfeld und Blankenhayn an Sachsen-Weimar ab und behielt nur den ehemals kurmainzischen Antheil der niedern Grafschafschaft Gleichen (Amt Wandersleben), der gegenwärtig zum Kreise Erfurt des Regierungsbezirkes gleiches Namens gerechnet wird.

Das Fürstenthum Querfurt.

Im Frieden von Prag vom Jahre 1635 wurden dem Kurfürsten Johann Georg von Sachsen die vier Aemter Querfurt, Jüterbog, Dahme und Burg des Erzstiftes Magdeburg überlassen. Dieselben erbte im Jahre 1656 Johann Georgs zweiter Sohn August, Administrator von Magdeburg, dem zugleich die thüringischen Aemter Heldrungen, Sittichenbach und Wendelstein zugefallen waren, welche nun 1663 mit den vier ehemaligen magdeburgischen vom Kaiser zu einem reichsunmittelbaren Fürstenthume Querfurt erhoben wurden. Jedoch mußte schon 1686 das Amt Burg von Augusts Nachfolger, dem Herzoge Johann Adolf von Sachsen-Weißenfels, an den großen Kurfürsten abgetreten

werden, der dafür auf seine magdeburgischen Lehnsansprüche der drei anderen ehemals magdeburgischen Aemter verzichtete. Als die vom Herzog August gestiftete albertinische Nebenlinie Sachsen-Weißenfels im Jahre 1746 wieder ausstarb und die Lande derselben an das Kurhaus zurückfielen, wurden die Aemter Wendelstein und Sittichenbach wieder mit dem thüringischen Kreise vereinigt, so daß das Fürstenthum Querfurt von nun an nur aus den Aemtern Querfurt, Heldrungen, Jüterbog und Dahme bestand. Das Fürstenthum, obwohl wieder mit Kursachsen vereinigt, hatte doch seine eigenen Landstände.

Lage: Das Fürstenthum lag in zwei Haupttheile gespalten; der östliche derselben (die Aemter Jüterbog und Dahme) lag zwischen dem sächsischen Kurkreise und der Mittelmark, der westliche (die thüringischen Aemter) war von kursächsischem, schwarzburgischem, herzoglich-sächsischem und mansfeldischem Gebiete umgeben.

Das Fürstenthum enthielt also:

a. Den Kreis Querfurt; derselbe bestand aus den Aemtern Querfurt (mit der Stadt dieses Namens) und Heldrungen (mit der Stadt Heldrungen).

b. Den Kreis Jüterbog (mit den Aemtern und Städten Jüterbog und Dahme.

Im Jahre 1815 wurde das Fürstenthum Querfurt mit an Preußen abgetreten und bildet gegenwärtig Theile der Kreise Eckartsberga und Querfurt des Regierungsbezirkes Merseburg der Provinz Sachsen und außerdem (mit Luckenwalde und Baruth vereinigt) den Kreis Jüterbog-Luckenwalde des Regierungsbezirkes Potsdam der Provinz Brandenburg.

Das Herzogthum Pommern.

Obwohl vor der Germanisierung des spätern Pommerns nur slavische Völkerschaften dieses Land bewohnten, so waren

dieselben gleichwohl nicht eines Stammes, da westlich der Oder die Liutizen oder Wilzen, östlich derselben und südlich bis zur Warthe und Netze die Pomoren ihre Sitze hatten. Der Name Pommern ist demnach erst im Laufe der Zeiten und zwar in Folge der Unterwerfung der Liutizen durch die pommernschen Fürsten von dem eigentlichen Pommern (Hinterpommern) auf das Gebiet westlich der Oder (Vorpommern) ausgedehnt worden.

Als Stammvater der pommernschen Herzoge gilt Swantibor († 1107), dessen Söhne mehrere Linien stifteten. Da die pommernschen Fürsten aber in Folge ihrer vielen Kriege mit den Polen und Dänen das Bedürfniß fühlten, sich an eine Schutzmacht anzulehnen, so unterwarfen sie sich der Schutzhoheit Heinrichs des Löwen. Nach dem Sturze desselben erklärte Kaiser Friedrich I Pommern im Jahre 1181 als deutsches Lehen und seine Herzoge als deutsche Reichsfürsten, jedoch übertrug er angeblich die Lehnshoheit über dieselben seinem Erzkämmerer, dem Markgrafen Otto I von Brandenburg. Durch die Verbindung Pommerns mit Deutschland machte die Germanisierung rasche Fortschritte. Dabei füllen Kämpfe mit benachbarten Fürsten, besonders auch mit Brandenburg wegen der beanspruchten Lehnshoheit von Seiten dieses Landes, fast die ganze mittelalterliche Geschichte Pommerns aus. Im Jahre 1295 trat eine dauernde Trennung zwischen den beiden herzoglichen Linien Stettin und Wolgast ein. Und als 1464 die Linie Stettin ausgestorben war, gieng der Besitz derselben auf Wolgast über, obgleich Brandenburg in Folge einer Erbverbindung Ansprüche auf Pommern-Stettin erhob. Eine abermalige Theilung zwischen Stettin und Wolgast fand 1531 statt; aber schon 1625 starb Wolgast aus und 1637 erlosch mit Boguslaw XIV das gesammte einheimische Fürstenhaus. Trotz der unzweifelhaftesten Rechte auf ganz Pommern konnte Brandenburg im westfälischen Frieden von 1648 doch nur einen Theil von Hinterpommern und das (niemals zur Reichsunmittelbarkeit gelangte) Hochstift Kammin

erlangen, letzteres mit dem Rechte, es Hinterpommern einzuverleiben, während Schweden ganz Vorpommern nebst der Insel Rügen und von Hinterpommern Stettin, Garz, Damm, Gollnow, die Insel Wollin, das Haff, die drei Odermündungen, sowie das östliche Oderufer zugesprochen wurde. Letzteres, ein zwei Meilen breiter Streifen rechts der Oder, jedoch ohne die darin eingeschlossenen Städte Damm und Gollnow, erwarb der große Kurfürst bereits 1679 im Frieden von St. Germain. Im Frieden von Stockholm 1720 erhielt Preußen die rechts der Oder gelegenen Städte Damm und Gollnow, die Inseln Usedom und Wollin und ganz Vorpommern bis zur Peene, so daß in den letzten Zeiten des Reiches Schweden nur noch Vorpommern nördlich von der Peene nebst der Insel Rügen (Schwedisch-Pommern) als deutsches Reichslehn besaß. — Flächeninhalt etwa 511 □M.

Titel und Wappen: Der ganze Titel wegen des Landes war: Herzog zu Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Graf zu Gützkow. Diese geschichtlichen Theile des gesammten Herzogthums Pommern hatten zu Wappen: Stettin (bis östlich zur Ihna) einen rothen gekrönten Greifen in Blau, Pommern im engeren Sinne (zwischen Ihna und Persante) einen rothen Greifen in Silber, Wenden (die jetzigen Kreise Rummelsburg, Schlawe und Stolp) einen grün und roth gestreiften Greifen in Silber und Kassuben (die jetzigen Kreise Neustettin und Belgard) einen schwarzen Greifen in Gold. Das ehemalige Bisthum nunmehrige Fürstenthum Kammin, welches im Jahre 1669 zu einem Reichsfürstenthume mit Stimme im Reichsfürstenrathe erhoben worden, obwohl es Hinterpommern einverleibt worden war, hatte zum Wappen ein silbernes Ankerkreuz im rothen Felde.

Grenzen: Im N. die Ostsee; im O. und S. O. das Königreich Polen; im S. die Mark Brandenburg; im S. W. und W. das Herzogthum Mecklenburg-Güstrow.

I. Das Herzogthum Pommern schwedischen Antheils.

Dasselbe bestand aus folgenden Theilen:

a. Der District Rügen d. h. die Insel Rügen (mit der Stadt Bergen) nebst den Eilanden Hiddensee und Ummanz.

b. Das Land zu Stralsund, d. h. die Stadt Stralsund (die Hauptstadt des schwedischen Pommerns) mit den zu ihr gehörigen Dörfern, Gütern und Höfen.

c. Der District Franzburg-Barth (das ehemalige Fürstenthum Barth), er begriff alle besonderen Landschaften des ehemaligen rügenschen Circipaniens oder des Fürstenthums Rügen diesseit des Wassers und enthielt die unmittelbaren Städte Barth und Dammgarten und die königlichen Aemter Barth und Franzburg (mit der gleichnamigen Stadt).

d. Der District Grimmen (mit der Stadt Grimmen und dem königlichen Amte gleiches Namens).

e. Der District Tribsee (mit Stadt und königlichem Amte Tribsee).

f. Der District Loitz (mit Stadt und Amt Loitz).

g. Der District Wolgast, das Land und die Herrschaft Wolgast, enthaltend die Stadt Wolgast und das königliche Amt dieses Namens (mit den Städten Gützkow und Lassen).

h. Der District Greifswald (mit der Stadt gleiches Namens).

Als im Kieler Vertrage Schweden sein Pommern an Dänemark abgetreten hatte, mußte es dieses den 4. Juni 1815 gegen das Herzogthum Lauenburg an Preußen überlassen. Es wurde nunmehr Neuvorpommern genannt und bildet gegenwärtig den Regierungsbezirk Stralsund der Provinz Pommern.

II. Das Herzogthum Pommern preußischen Antheils.

1) **Das preußische Vorpommern**; zu demselben gehörten folgende Kreise:

a. Der Kreis Randow, derselbe enthielt die unmittelbaren Städte Stettin (die Hauptstadt Pommerns), Pasewalk, Garz, Altdamm und Gollnow, die königlichen Aemter Stettin und Pinnow und den adligen Kreis (mit den Stadt Penkun).

b. Der Kreis Anklam mit den unmittelbaren Städten Anklam und Ukermünde und den königlichen Aemtern Ukermünde (mit der Stadt Neuwarp), Spantekow, Königsholland, Torgelow, Stolpe und Klempenow (mit der Stadt Jarmen).

c. Der Kreis Demmin und Treptow mit den unmittelbaren Städten Demmin und Treptow und den königlichen Aemtern Verchen, Treptow, Lindenberg und Loitz.

d. Der Kreis Usedom (die Insel) mit den Städten Usedom und Swinemünde und dem königlichen Amte Pudagla.

e. Der Kreis Wollin (die Insel) mit Stadt und Amt Wollin.

2. **Hinterpommern;** zu demselben gehörten folgende Kreise:

a) Der Kreis Greifenhagen, derselbe enthielt die unmittelbaren Städte Greifenhagen und Bahn und die Aemter Wildenbruch und Fiddichow (mit der gleichnamigen Stadt).

b. Der Kreis Pyritz mit der Stadt Pyritz und den Aemtern Kolbatz, Pyritz und Bernstein.

c. Der Kreis Satzig, derselbe enthielt die unmittelbare Stadt Stargard, die königlichen Aemter Satzig (mit der Stadt Jakobshagen), Dölitz, Marienfließ, Friedrichswalde und Massow (mit der Stadt dieses Namens) und die adlige Stadt Freienwalde.

d. Der Kreis Daber mit dem königlichen Amte Naugard und dem adligen Städtchen Daber.

e. Der Kreis Labes (Borkenkreis) mit den adligen Städten Regenwalde, Labes und Wangerin.

f. Der flemmingsche Kreis mit der unmittelbaren Stadt Kammin, der Domprobstei Kuckelow und den königlichen Aemtern Stepenitz und Gülzow.

g. Der Kreis Greifenberg mit den unmittelbaren Städten Greifenberg und Treptow an der Rega und den königlichen Aemtern Treptow, Suckow und Sülzhorst.

h. Der ostensche Kreis mit dem adligen Städtchen Plate.

i. Der Kreis Belgard mit der unmittelbaren Stadt Belgard, dem königlichen Amte daselbst und der adligen Stadt Polzin.

k. Der Kreis Neustettin mit den unmittelbaren Städten Neustettin und Ratzebuhr, den königlichen Aemtern Neustettin und Draheim (eine Herrschaft mit der Stadt Tempelburg) und dem adligen Städtchen Bärwalde.

l. Der Kreis Fürstenthum, den größten Theil des Fürstenthums Kammin bildend, mit den unmittelbaren Städten Kolberg, Köslin und Körlin, den königlichen Aemtern Altstadt-Kolberg, Köslin, Körlin, Kasimirsburg, Bublitz und Domkapitel Kolberg.

m. Der Kreis Schlawe mit den unmittelbaren Städten

Schlawe, Rügenwalde und Zanow, dem königlichen Amte Rügenwalde und dem adligen Städtchen Polnow.

n. Der Kreis Stolpe mit der unmittelbaren Stadt gleiches Namens und den königlichen Aemtern Stolpe und Schmolsin.

o. Der Kreis Rummelsburg mit der gleichnamigen Stadt.

Das Herzogthum Pommern preußischen Antheils zerfällt gegenwärtig in die Regierungsbezirke Stettin und Köslin, doch gehören zu letzterem auch die Kreise Dramburg und Schiefelbein, welche ehemals zur Neumark gehörten, und die ehemaligen polnischen Lehnsherrschaften Lauenburg und Bütow.

Das Fürstenthum Anhalt.

Als erster beglaubigter Ahnherr des anhaltischen Grafen- später Fürstengeschlechtes im 11. Jahrhundert gilt Graf Esiko von Ballenstedt im Schwabengau. Sein Enkel Otto nannte sich zuerst Graf von Askanien und Aschersleben. Der Sohn Ottos, Albrecht der Bär, erhielt 1134 die Mark Soltwedel und wurde der erste Markgraf von Brandenburg. Von dessen Söhnen folgte der älteste Otto dem Vater in der Mark Brandenburg, der jüngere Bernhard erhielt Anhalt und die von seinem Vater den Slaven entrissenen Lande an der Mittelelbe (Wittenberg). Da Ottos und der übrigen Söhne Albrechts des Bären Stamm ausstarb, so ist dieser Bernhard der Stammvater des jetzigen anhaltischen Geschlechtes geworden. Nach dem Sturze Heinrichs des Löwen ward derselbe Herzog zu Sachsen, eine Würde, welche er auf seine aus dem Besitzthume Heinrichs des Löwen stammenden Lande (Lauenburg) übertrug. Bernhard starb 1212. Von seinen Söhnen erhielt Heinrich, der sich zuerst Fürst nannte, Anhalt und Aschersleben, Albrecht der Jüngere Sachsen-Lauenburg und Wittenberg. Von des letzteren Söhnen stiftete Albrecht II die sachsen-wittenbergische, Johann die lauenburgische Linie. Jene starb 1422, diese 1689 aus, ohne daß ihre Besitzungen an das Haus Anhalt zurückfielen, denn mit Sachsen-Wittenberg (seit

1356 Kurfürstenthum) wurden die Markgrafen von Meißen belehnt, Sachsen-Lauenburg bekam Braunschweig-Lüneburg.

Von Albrechts Sohne Heinrich stammen alle spätern anhaltischen Fürsten der Stammlande ab. Es bildeten sich die Linien Aschersleben, die ältere Bernburger, die Zerbster und die Dessauer. Die Wiedervereinigung der Lande dieser Linien erfolgte 1570 unter Joachim Ernst. Aber schon i. J. 1603 trat durch die Söhne desselben eine abermalige Theilung ein, es bildeten sich abermals die Linien Dessau, Bernburg, Zerbst und Köthen (Aschersleben war unterdessen an das Bisthum Halberstadt verloren gegangen). Von diesen Linien starb jedoch die Zerbster 1793 aus, so daß i. J. 1797 ihr Fürstenthum unter die drei Linien getheilt wurde. Im Jahre 1806 erhielt Anhalt-Bernburg vom Kaiser die Herzogswürde. — Flächeninhalt an 45 □ M.

Titel und Wappen: Der gewöhnliche Titel der anhaltischen war: Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westfalen, Graf zu Askanien, Herr zu Bernburg und Zerbst. Die Dessauer Linie führte außerdem noch die Herrschaft Gröpzigk und die Zerbster die Herrschaften Jever und Kniphausen mit im Titel. — Das Wappen enthält außer den Abzeichen aller besessenen oder beanspruchten Länder auch noch diejenigen der Herrschaft Ballenstedt, der Grafschaft Brene u. s. w.

Grenzen: Im N. das Herzogthum Magdeburg und das Fürstenthum Halberstadt; im O. das Kurfürstenthum Sachsen, der Saalkreis des Herzogthums Magdeburg und die Grafschaften Mansfeld und Stolberg; im W. die Fürstenthümer Blankenburg und Halberstadt.

1) **Anhalt-Dessau**. Dasselbe bestand aus 7 Aemtern, nämlich Dessau (mit den Städten Dessau, Oranienbaum, Ragun und Jesnitz), Wörlitz (mit der gleichnamigen Stadt), Radegast, Gröbzigk, Sandersleben, Freckleben und Großalsleben.

2) **Anhalt-Bernburg**. Es bestand aus 8 Aemtern, nämlich Stadt und Amt Bernburg, den Aemtern Hecklingen, Plötz-

lau und den Städten und Aemtern Ballenstedt, Harzgerode, Güntersberg, Hoyen und Gernrode (reichsunmittelbare Abtei, s. pag. 409).

3) **Anhalt-Köthen.** Dasselbe umfaßte 4 Aemter, nämlich die Städte und Aemter Köthen, Nienburg, das Amt Wulfen und die Grafschaft Warmsdorf.

4) **Anhalt-Zerbst.** Es zählte 7 Aemter, nämlich Stadt und Amt Zerbst, Walter-Nienburg (kursächsisches Lehen, s. pag. 418, und deshalb an Preußen abgetreten), Dornburg, die Städte und Aemter Roßlau und Koswig und das Amt Mühlingen.

Nach dem Untergange des deutschen Reiches traten im Jahre 1807 alle drei anhaltischen Häuser unter Annahme des Herzogtitels auch von Seiten Dessaus und Köthens dem Rheinbunde bei. Seit dem Jahre 1853 gab es nur noch zwei anhaltische Herzogthümer, denn da die Linie Köthen im Jahre 1847 ausgestorben war, so wurden ihre Besitzungen ausschließlich mit Dessau vereinigt (nun Anhalt-Dessau-Köthen). Und da 1863 auch der letzte Bernburger starb, so wurden in diesem Jahre sämmtliche anhaltische Lande unter dem Namen „Herzogthum Anhalt“ wieder vereinigt.

Die Abtei Quedlinburg.

Das kaiserliche freie weltliche Jungfrauenstift zu Quedlinburg wurde von König Heinrich I zwischen 932 und 936 gestiftet, erhielt aber erst 937 durch Otto I seine innere Verfassung und wurde mit Gütern und Privilegien reichlich ausgestattet. Erste Aebtissin war Mathilde, Wittwe Heinrichs I. Unter der 26sten Aebtissin, Anna II Gräfin zu Stolberg, trat das Stift zur evangelisch-lutherischen Lehre über. Die Schutzherrlichkeit über dasselbe hatte ursprünglich das sächsische Kaiserhaus selbst, später war sie in den Händen des askanischen Hauses, von dem sie auf das Kurhaus Sachsen wettinischen Stammes übergieng und 1485 der albertinischen Linie zufiel, welche sie 1697 für 340,000 Thaler an das Kurhaus Brandenburg verkaufte. Letz-

teres eignete sich Rechte der Landeshoheit gegen das Stift an und ließ seine Ansprüche durch einen Stiftshauptmann wahrnehmen, der unmittelbar von den höchsten Landeskollegien in Berlin abhieng.

Durch den Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 wurde das ganz von halberstädtischem und anhaltischem Gebiete eingeschlossene Stift von 2 □ M., welches nur aus der Stadt Quedlinburg, dem Flecken Dietfurt und einem Theile des Ramberges im Unterharze bestand, säcularisiert und fiel als weltliches Fürstenthum an Preußen. Vom Jahre 1807—1813 gehörte es zum Saaldepartemente des Königreiches Westfalen, gegenwärtig ist es mit halberstädtischen Gütern zum Kreise Quedlinburg des Regierungsbezirkes Magdeburg der preußischen Provinz Sachsen verbunden.

Die Abtei Gernrode.

Das freie weltliche südlich von Quedlinburg gelegene Jungfrauenstift Gernrode wurde i. J. 960 von dem Markgrafen Gero der Ostmark gegründet und nach ihm benannt, auch vermachte er der neuen Stiftung seine Stammbesitzungen. Erste Aebtissin war Geros Schwiegertochter Hedwig. Im J. 1541 wurde das Stift durch die Aebtissin Elisabeth von Weyda protestantisch, behielt aber seine Reichstandschaft fort, bis sich 1614 die Aebtissin Sophie Elisabeth, eine anhaltische Fürstentochter, vermählte, worauf die Fürsten von Anhalt es einzogen und im westfälischen Frieden auch als reichsunmittelbares Besitzthum behielten. Es bildete das Amt Gernrode der bernburgischen Linie (s. pag. 408).

Das Stift Walkenried.

Diese kaiserliche freie Reichsabtei Cisterzienserordens war 1127 von Adelheid, des Grafen Volkmar von Klettenberg Gemahlin aus dem Hause Lohra, gestiftet und sehr reich ausgestattet worden. Die Grafen von Klettenberg hatten die Schutzvogtei über das Stift, welche 1260 nach ihrem Aussterben auf die Grafen von Hohenstein übergieng. Später kam die Schutzherrlichkeit auf kaiserlichen Befehl in den Besitz der Herzoge zu Sachsen aus dem Hause Wettin, welche sie ihrerseits 1574 dem Bischof von Halberstadt, Heinrich Julius, aus dem herzoglichen Hause Braunschweig-Lüneburg überließen, der sie 1583 seinem Vater, dem Herzoge Julius abtrat. Im westfälischen Frieden wurde das Stift, welches sich bereits 1546 der Reformation zugewandt hatte, den Herzogen von Braunschweig und Lüneburg als erbliches Reichslehen zuerkannt, gieng 1672 in den Besitz der Linie Braunschweig-Wolfenbüttel über und hat seitdem die Geschicke der übrigen Lande dieses Hauses getheilt.

Grenzen: Im N. das Fürstenthum Blankenburg; im O. und S. die Grafschaft Hohenstein; im W. das Fürstenthum Grubenhagen.

Zum Gebiete des Klosters gehörten außer den später zu weltlichen Zwecken benutzten Klostergebäuden der Flecken Walkenried, das Hüttenamt Zorge und das Dorf Hohegeiß.

Walkenried bildet gegenwärtig ein Amt des braunschweigischen Fürstenthums Blankenburg.

Das Fürstenthum Schwarzburg.

Als Stammvater der Grafen, späteren Fürsten von Schwarzburg gilt Sizzo, Graf von Schwarzburg und Käfernburg († 1161). Von seinen beiden Enkeln wurde Günther der Stammvater des 1385 erloschenen Hauses der Grafen von Käfernburg, während Heinrich die gräfliche Linie des Hauses Schwarzburg fortsetzte.

Graf Günther XL von Schwarzburg und Arnstadt († 1552) ist der nächste gemeinschaftliche Stammvater der beiden noch blühenden Linien des Hauses. Von seinen Söhnen nämlich wurde Johann Günther durch mehrere Theilungsrecesse (in den Jahren 1571, 1584 und 1599) Stifter der Linie Schwarzburg-Sondershausen und Albert Ahnherr der Linie zu Schwarzburg-Rudolstadt. Bereits im Jahre 1697 erhielt Christian Wilhelm von Sondershausen die reichsfürstliche Würde, die kurz darauf auch Ludwig Friedrich I von Rudolstadt annahm.

Die Besitzungen der Grafen, späteren Fürsten von Schwarzburg, bestanden nur zum geringeren Theile aus Reichslehen, der größere Theil war böhmisches, kurmainzisches, kursächsisches, sachsen-weimarisches, sachsen-gothaisches, ja auch fuldaisches und hessisches Lehen. Das ganze Besitzthum zerfiel in die räumlich von einander getrennte obere und untere Herrschaft. Nur auf jener ruhte die Reichsstandschaft der Grafen von Schwarzburg, weshalb bei den Theilungen zur Behauptung derselben jede Linie in beiden Herrschaften Besitzungen erhalten mußte. Die Lehnsverhältnisse zu den sächsischen Häusern führten zu langen und heftigen Streitigkeiten mit denselben, welche durch öftere Verträge und häufig ziemlich verwickelte Bestimmungen geregelt wurden. — Flächeninhalt gegen 35 □ M.

Titel und Wappen: Fürst zu Schwarzburg, Herr zu Arnstadt und Sondershausen (resp. Frankenhausen und Rudolstadt), Lohra und Klettenberg. Das Wappen war aus denjenigen dieser einzelnen Landestheile zusammengesetzt, jedoch enthielt das Mittelschild den deutschen Reichsadler zum Andenken an den 1349 zum deutschen Könige gewählten Grafen Günther von Schwarzburg.

Grenzen der schwarzburgischen Lande:

a. Der Oberherrschaft: Im N. das Fürstenthum Saalfeld, die Herrschaften Blankenhayn und Kranichfeld und das Gebiet von Erfurt; im O. das Fürstenthum Saalfeld; im S.

das Fürstenthum Koburg; im W. die gefürstete Grafschaft Henneberg und das Fürstenthum Gotha.

b. Der Unterherrschaft: Im N. die Grafschaft Hohenstein, die Reichsstadt Nordhausen, die Grafschaft Stolberg und das Amt Sangerhausen des thüringischen Kreises; im O. die Grafschaft Mansfeld; im S. der thüringische Kreis des Kurfürstenthums Sachsen; im W. das Amt Volkenroda des Fürstenthums Gotha und das kurmainzische Eichsfeld.

1) Die schwarzburg-sondershausenschen Lande.

a) Im oberen Fürstenthume: Amt oder Herrschaft Arnstadt (mit den Städten Arnstadt und Plauen, ein sachsen-weimarisches Lehen), das Amt Käfernburg (ebenfalls ein sachsen-weimarisches Lehen), das Amt Gehren (größtentheils Reichslehen), das untergleichensche Amt (ein Theil der unteren Grafschaft Gleichen unter sachsen-gothaischer Hoheit, siehe p. 397).

b) Im unteren Fürstenthume: Das Amt Keula (kurmainzisches Lehen), das Amt Scherenberg (zum Theil fuldaisches Lehen), das Amt Sondershausen (zum Theil kursächsisches Lehen, mit der Stadt Sondershausen, der Hauptstadt des Fürstenthums), das Amt Klingen (kursächsisches Lehen), das Amt Ebeleben (kursächsisches Lehen) und Bodungen, welches zur Grafschaft Hohenstein gehörte.

Dazu kamen noch die zu keinem Amte gehörigen Städte und Landschaften Greußen, Ehrich oder Groß-Ehrich und die Vogtei Haßleben.

2) Die schwarzburg-rudolstädtischen Lande.

a. Im oberen Fürstenthume: Die Aemter Rudolstadt (böhmisches Lehen, mit den Städten Rudolstadt und Teichel), Blankenroda (mit dem Städtchen Blankenburg), Schwarzburg (mit der Stadt Königsee, beide Reichslehen), Paulinzella (Lehen des jedesmaligen Senior des Hauses Gotha), Könitz (böhmisches Lehen), Leutenberg, Ehrenstein (beides Reichslehen), Ilm (gothaisches Lehen, mit der gleichnamigen Stadt) und die Vogtei Seebergen.

b. Im unteren Fürstenthume: Die Aemter Stadt und Amt Frankenhausen, Arnsburg (beide kursächsisches Lehen), Straußberg (kurmainzisches Lehen), Heringen und Kelbra (beides kursächsisches Lehen, welches Schwarzburg mit den Grafen Stolberg gemeinschaftlich besaß). Dazu kam noch der Marktflecken Schlotheim, ein

kursächsisches Lehen, welches die Fürsten von Rudolstadt denen von Hopfgarten als Afterlehen ertheilt hatten.

Nachdem die beiden schwarzburgischen Fürsten in den Jahren 1807 — 1813 Mitglieder des Rheinbundes gewesen waren, wurden nach Aufrichtung des deutschen Bundes auch die Lehnsverhältnisse mit den sächsischen Häusern endgültig geregelt. Dies war mit Weimar schon im Jahre 1811 durch Abtretung der Vogtei Haßleben geschehen. Im J. 1816 schloß Preußen als Rechtsnachfolger der Lehnsansprüche Kursachsens mit den Fürsten einen Vertrag. Nach demselben trat Rudolstadt die Aemter Heringen und Kelbra ganz ab und Sondershausen verzichtete auf das Amt Bodungen, die Gerichte Allersberg und Hainröden und auf die Dörfer Botenheilingen und Bruchstedt, Preußen dagegen überließ Sondershausen Groß-Furra und Bendeleben, gab auch seine Ansprüche auf das Amt Ebeleben auf. — Es folgten in den Jahren 1823 und 1825 die Verträge mit Gotha, an welches die untere Grafschaft Gleichen und die Vogtei Seebergen abgetreten wurde. In Folge dieser Abtretungen gaben die Fürsten dieser sächsischen Landestheile alle ihre Lehnsansprüche gegen Schwarzburg auf.

Die Grafschaft Mansfeld.

Das uralte Geschlecht der Grafen von Mansfeld spaltete sich im Jahre 1475 in zwei Hauptlinien, die vorderortische und die hinterortische, von welchen letztere 1666 wieder erlosch, während die erstere 1690 zur Reichsfürstenwürde gelangte. Aber auch diese Linie starb im Jahre 1780 aus.

Die Grafschaft Mansfeld bestand aus theils kursächsischen, theils magdeburgischen Lehnsstücken. Im Jahre 1570 bewilligten die mansfeldischen Grafen von der vorderortischen Linie, daß ihre Aemter und Güter ($\frac{3}{5}$ der ganzen Grafschaft) zur Tilgung ihrer Schulden von den Lehnsherren sequestriert wurden. Als aber die hinterortische Linie ausstarb, zogen die Lehnsherren auch die

übrigen $\frac{2}{5}$ der Grafschaft, die von dieser Linie besessen worden waren, mit unter Sequestration, die zwar von magdeburgischer Seite 1716 aufgehoben wurde, nicht aber von kursächsischer. Als im Jahre 1780 das ganze Fürstengeschlecht ausstarb, fiel die Grafschaft den Lehnsherren völlig zu, und zwar kamen $\frac{3}{5}$ derselben an Kursachsen, $\frac{2}{5}$ an Magdeburg (Preußen). — Flächeninhalt etwa 20 □ M.

Titel und Wappen: Des heiligen römischen Reiches Fürst zu Mansfeld und Fondi, edler Herr zu Heldrungen, Seeburg und Schraplau, Herr der Herrschaften Dobrzisch, Neuhaus und Arnstein. Der Wappenschild erhielt wegen Mansfeld sechs rothe Rauten oder Wecken in zwei Reihen, außerdem führte das Geschlecht noch die Wappen von Querfurt, Arnstein und Heldrungen.

Grenzen: Im N. das Herzogthum Anhalt und das Fürstenthum Halberstadt; im O. der Saalkreis des Herzogthums Magdeburg; im S. das Hochstift Merseburg, das Fürstenthum Querfurt und das Amt Allstedt des Fürstenthums Eisenach; im W. die Grafschaft Schwarzburg, das Amt Sangerhausen des thüringischen Kreises und die Grafschaft Stolberg.

Die beiden Theile der Grafschaft waren also

1) Der kursächsische Antheil. Derselbe bildete ein Oberaufseheramt zu Eisleben, unter demselben standen

a. Die Städte Eisleben (Alt- und Neustadt) und Hettstedt.

b. Die Aemter Ober- und Unteramt Eisleben, Wimmelburg, Bornstedt, Arnstein-Endorf, Walbeck, Oberwiederstedt oder Wedderstedt, Rammelburg, Leiningen-Morungen, Artern (mit der gleichnamigen Stadt) und Bockstedt.

Dieser kursächsische Antheil an der Grafschaft Mansfeld wurde mit zum thüringischen Kreise gerechnet.

2) Der magdeburgische Antheil. Zu demselben gehörten zwei landräthliche Kreise nämlich:

a. Der Kreis Mansfeld mit den Städten Mansfeld und Leimbach, den königlichen Aemtern Kloster Mansfeld, Unterfriedeburg und den mittelbaren Aemtern Gerbstädt, Großöerner, Neuasse-

burg, Hedersleben, Leimbach, Helmsdorf, Burgörner, Polleben und Helbra.

b. Der Kreis Schraplau, derselbe enthielt die königlichen Aemter Oberamt Friedeburg (mit der Stadt Gerbstädt), Amt Helfta und Amt Holzzelle und die mittelbaren Aemter Ober- und Unteramt Schraplau (mit der Stadt gleiches Namens), Benstedt, Seeburg und Erdeborn.

Das magdeburgische Mansfeld stand zugleich mit dem magdeburgischen Saalkreise unmittelbar unter der Deputation der Kriegs- und Domänenkammer zu Magdeburg, die zu Halle ihren Sitz hatte.

Durch den Frieden zu Tilsit kam der preußische Antheil an Mansfeld an das Königreich Westfalen und gehörte zum Saaldepartement, welchem bald darauf auch Sachsen gegen die Herrschaft Kottbus seinen Antheil überließ, jedoch mit Ausnahme von Artern, Bockstedt, Bornstedt und Gehofen. Durch den preußisch-sächsischen Vertrag vom 18. Mai 1815 gelangte ganz Mansfeld in preußischen Besitz. Der Haupttheil der Grafschaft bildet gegenwärtig mit einigen magdeburgischen und halberstädtischen Districten den Mansfelder Gebirgs- und Seekreis; die mansfeldische Exclave Artern gehört dagegen zum Kreise Sangerhausen des Regierungsbezirkes Merseburg der Provinz Sachsen.

Die Grafschaften Stolberg und Wernigerode.

Das Geschlecht der Grafen von Stolberg schloß bereits im 13. Jahrhundert mit den Grafen von Wernigerode, welche ihre Grafschaft 1280 den askanischen Markgrafen von Brandenburg zu Lehen aufgetragen hatten, einen Erbvertrag, in Folge dessen Wernigerode 1429 dem Hause Stolberg zufiel. Der im Jahre 1683 verstorbene Graf Christoph theilte seine Lande unter seine Söhne Ernst und Johann Martin, von welchen jener die Hauptlinie Gedern (in der Wetterau), dieser die Hauptlinie Stolberg gründete. Die Hauptlinie Gedern spaltete sich wieder in drei Nebenlinien, von welchen i. J. 1804 nur noch die Linie Wer-

nigerode übrig war. Die jüngere Hauptlinie theilte sich im Jahre 1706 in die Nebenlinien Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla.

Die Grafschaft Wernigerode war kurbrandenburgisches, die Grafschaft Stolberg dagegen größtentheils kursächsisches, theils aber auch kurmainzisches und halberstädtisches Lehen. Jedoch waren den Grafen so ansehnliche obrigkeitliche Gerechtsame eingeräumt, daß sie eine vertragsmäßig untergeordnete Landeshoheit ausübten. Außer den Grafschaften Wernigerode und Stolberg besaß dieses Geschlecht auch noch reichsunmittelbare Besitzungen in der Wetterau (s. pag. 275 f.), einen Antheil der Grafschaft Hohenstein und mit Schwarzburg gemeinschaftlich die Aemter Heringen und Kelbra.

Titel und Wappen des gesammten Hauses Stolberg: Graf zu Stolberg, Königstein, Rochefort, Wernigerode und Hohenstein, Herr zu Epstein, Münzenberg, Breuberg, Aigmont, Lohra und Klettenberg. Das gemeinsame Wappen, fünfmal gespalten, enthielt oben einen schwarzen Hirsch in Gold wegen Stolberg, unten zwei rothe Forellen in Silber wegen Wernigerode. In den folgenden Spalten befanden sich die Wappen der übrigen Graf- und Herrschaften.

1) **Die Grafschaft Stolberg.** Dieselbe ($5\frac{1}{2}$ □ M. groß), grenzte im N. an das Herzogthum Anhalt und das Fürstenthum Blankenburg; im O. an die Grafschaft Mansfeld und das Amt Sangerhausen des thüringischen Kreises; im S. an die Grafschaft Schwarzburg; im W. an die Reichsstadt Nordhausen und an die Grafschaft Hohenstein. Es besaß von der Grafschaft:

a. Stolberg-Stolberg: Stadt und Amt Stolberg (kurmainzisches Lehen) und das Amt Hain (kursächsisches Lehen).

b. Stolberg-Roßla: Die Aemter Roßla, Questenberg, Ebersburg, Berenrode (sämmtlich kursächsisches Lehn) und Wolfsberg (halberstädtisches Lehn). Die Grafschaft wurde mit zum thüringischen Kreise des Kurfürstenthums Sachsen gerechnet.

2) **Die Grafschaft Wernigerode.** Dieselbe ($5\frac{1}{3}$ □ M. groß) grenzte im N. an das Fürstenthum Halberstadt und an die Reichsbaronie Schauen; im O. an das Fürstenthum Blankenburg; im S. an die Fürstenthümer Grubenhagen und Blankenburg; im W. an

die Fürstenthümer Grubenhagen und Wolfenbüttel. Die Grafschaft war kurbrandenburgisches Lehen und bestand aus Schloß, Stadt und Amt Wernigerode und dem Bezirke Hasserode.

Stolberg und Wernigerode gehörten von 1807—1813 dem Saaldepartement des Königreiches Westfalen an. Im Jahre 1815 wurde jenes mit von Sachsen an Preußen abgetreten, während dieses bereits 1813 wieder von demselben in Besitz genommen worden war. Gegenwärtig bildet Stolberg einen Bestandtheil des Kreises Sangerhausen des Regierungsbezirkes Merseburg, während Wernigerode einen eigenen Kreis desselben Bezirkes ausmacht.

Die Grafschaft Barby.

Das Gebiet der Grafschaft Barby ist ursprünglich eine Schenkung des sächsischen Kaiserhauses an die Abtei Quedlinburg. Das bereits im 11. Jahrhundert im Lehnsverhältnisse zu Quedlinburg auftretende, aber später selbständige, dann der Landeshoheit Kursachsens unterworfene edle Geschlecht der Herren von Barby ward i. J. 1497 von Kaiser Maximilian I in den Grafenstand erhoben und starb i. J. 1659 aus. Von den Besitzungen desselben fielen hierauf die Aemter Walternienburg und Mühlingen an Anhalt als sächsische Lehen, Rosenburg und Egeln an Magdeburg, welches letzteres bereits seit 1417 in Pfand hatte, während die eigentliche Grafschaft Barby Kurfürst Johann Georg II von Sachsen einzog, der damit seinen Bruder August ausstattete, den Stifter der albertinischen Nebenlinie Sachsen-Weißenfels, Administrator von Magdeburg. Nach August's Tode i. J. 1680 erhielt Barby sein dritter Sohn Heinrich, der Stifter der Linie Sachsen-Barby. Aber schon nach dem Tode seines Sohnes Georg Albrecht fiel das Land i. J. 1739 an Sachsen-Weißenfels zurück und gelangte nach Erlöschen auch des Weißenfelser Zweiges im Jahre 1746 an Kursachsen. Barby bildete nun

bis zum Jahre 1807 einen Theil vom Kreisamte Wittenberg des sächsischen Kurkreises.

Lage: Barby lag auf dem rechten Elbufer oberhalb Magdeburgs und war ganz von magdeburgischen und anhaltischen Gebietstheilen umgeben. Die Grafschaft Barby enthielt (außer den sich im Besitze Anhalts befindlichen Aemtern Walternienburg und Mühlingen) nur das Städtchen Barby und einige Dörfer.

Im Jahre 1807 mußte Barby an das durch Napoleon neugebildete Königreich Westfalen abgetreten werden und wurde zum Departement der Elbe geschlagen, bis es 1815 an Preußen gelangte, dem es als Theil des Regierungsbezirkes Magdeburg und des Kreises Calbe angehört. Auch das Amt Walternienburg fiel an Preußen zurück, dagegen wurde das Amt Mühlingen bei Anhalt belassen.

Die Herrschaften der Fürsten und Grafen Reuß.

Die Vorfahren der jetzigen Fürsten von Reuß waren Vögte des Reiches. Das Land, über welches sie als Vögte gesetzt waren, das sogenannte Vogtland, war früher viel umfangreicher als jetzt, denn es enthielt noch Weida, Werda, Plauen, Vogtsberg, Ziegenrück, Triptis, Auma, die Herrschaft Hof, die Herrschaft Ronneburg u. s. w. — Als Stammvater des reußischen Hauses gilt Heinrich I, Graf von Gleisberg, um das Jahr 1084, der wahrscheinlich von Heinrich IV die Vogtei im Osterlande erhielt. Sein Enkel Heinrich III war durch kaiserliche Belehnung Vogt des ganzen Vogtlandes. Er theilte sein Gebiet unter seine vier Söhne. Drei der auf diese Weise entstandenen Linien waren aber i. J. 1550 wieder erloschen und nur die von Plauen übrig geblieben, welche sich schon längst wieder in zwei Nebenlinien getheilt hatte, nämlich in die seit 1426 (durch Erlangung des Burggrafenthums Meißen) reichsfürstliche, welche 1752 ausstarb, und in die noch blühende eigentliche reuß-plauensche Linie. Dieselbe stammte von

Heinrich dem Jüngern ab, der nach seiner Abstammung von einer russischen Fürstin der Reuße (Russe) genannt wurde. Dieser erste Reuße starb 1294.

Heinrich Reuß, Herr zu Plauen, Greiz und Kranichfeld, gestorben 1535, hinterließ drei Söhne, welche drei Linien stifteten, von denen die eine (die mittlere) 1616 wieder erlosch, während die ältere und jüngere noch blühen, im 18. Jahrhundert aber noch mehrere Neben- oder Zweiglinien hatten.

Die Herrschaften des gräflichen später fürstlichen Hauses Reuß waren ehemals freie Reichsgüter, wurden aber im 14. Jahrhundert theils der Krone Böhmen, theils den Markgrafen zu Meißen und Landgrafen in Thüringen zu Lehen aufgetragen und seitdem von den Grafen als Reichsafterlehen besessen. — Flächeninhalt 21 □ M.

Titel und Wappen des ganzen gräflichen Hauses: Heinrich Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein. Das Wappen war ein quadrierter Schild, im ersten und vierten schwarzen Felde ein gekrönter goldener Löwe wegen Reuß, im zweiten und dritten silbernen ein goldener Kranich wegen der (wieder für das Haus verloren gegangenen) Herrschaft Kranichfeld.

Grenzen: Das Gebiet der Grafen Reuß bestand aus zwei Haupttheilen. Der südliche, bei weitem größere, grenzte im N. u. O. an das Kurfürstenthum Sachsen; im S. an das Fürstenthum Brandenburg-Bayreuth und an das Hochstift Bamberg; im W. an das Fürstenthum Saalfeld und an die Grafschaft Schwarzburg. — Der nördliche kleinere Theil war im N. u. S. von dem Kurfürstenthum Sachsen, im O. u. W. von dem Fürstenthum Altenburg eingeschlossen.

1) **Die ältere Hauptlinie;** dieselbe besaß die Herrschaft Greiz nebst der Herrschaft Burg und einen Theil der Pflege Reichenfels. Davon gehörten:

a. Einem jeden der beiden Zweige dieser älteren Hauptlinie die Hälfte der Stadt Greiz mit den zwei gräflichen Residenzschlössern

auf dem Berge und unten an der Elster; daher wurden diese beiden Nebenlinien die ober- und untergreizische Linie genannt. Kirchen und Schulen waren gemeinschaftlich.

b. Der obergreizischen Linie gehörten die Aemter Obergreiz und Dölau (mit der Stadt Zeulenroda) nebst zwei Dörfern der Pflege Reichenfels.

c. Die untergreizische Linie besaß die Aemter Untergreiz und Burg.

Die Speziallinie Untergreiz erlosch im Jahre 1768, ihre Lande erbte Obergreiz, das sich nun Reuß-Greiz nannte und 1778 in den Reichsfürstenstand erhoben wurde. In den Jahren 1807—1813 gehörte das Fürstenthum dem Rheinbunde an.

2) **Die jüngere Hauptlinie**; dieselbe spaltete sich in drei Zweige, es besaß:

a. Die geraische Linie die Herrschaft Gera (mit den Städten Gera und Langenberg), 78 Dörfer und 34 Ritterhöfe; außerdem das Amt Saalburg (mit der Stadt dieses Namens).

b. Die schleizische Linie das Amt Schleiz (mit den Städten Schleiz und Tanna) und die Landeshoheit über die Pflege Reichenfels, welche der schleizischen Nebenlinie Köstritz gehörte.

c. Die lobensteinische Linie die Herrschaft Lobenstein. Diese Linie zerfiel wieder in zwei Unterlinien, in die lobenstein-lobensteinische, welche das Amt Lobenstein (mit der Stadt Lobenstein) und die Pflege Hirschberg (mit der gleichnamigen Stadt) besaß, und in die lobenstein-ebersdorfische, welcher das Amt Ebersdorf gehörte.

Als die Linie Gera im Jahre 1802 erlosch, fiel ihr Gebiet zur Hälfte an Schleiz, zur andern Hälfte an Lobenstein und Ebersdorf. Im Jahre 1806 erhielten auch die Grafen von Schleiz, Lobenstein und Ebersdorf die reichsfürstliche Würde und zwar noch vom Kaiser Franz II. Im Jahre 1807 traten sie dem Rheinbunde, 1815 dem deutschen Bunde bei. Im Jahre 1824 erlosch die fürstlich lobenstein-lobensteinische Linie und die Linie Lobenstein-Ebersdorf erbte deren Besitzungen. Als Fürst Heinrich LXXII von Lobenstein die Regierung zu Gunsten der schleizischen Linie niederlegte († 1853), fand die Vereinigung der gesammten Lande der jüngeren Linie statt (Fürstenthum Reuß jüngere Linie, Hauptstadt Gera).

Die Herrschaften der Fürsten und Grafen Schönburg.

Der Ursprung der Grafen und Fürsten von Schönburg ist sagenhaft; urkundlich ist erst Hermann der Aeltere in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts als Ahnherr des Geschlechtes nachgewiesen. Unter seinen Nachkommen fanden mehrfache Theilungen und Wiedervereinigungen statt, bis die drei Söhne Ernst des Jüngeren († 1534), Georg, Hugo und Wolfgang, i. J. 1556 von neuem theilten und die glauchauische, waldenburgische und penigsche Linie stifteten, wovon jedoch die erstere 1610 wieder erlosch, worauf Glauchau von der penigschen Linie in Besitz genommen ward, die sich nun ebenfalls die glauchauische nannte. Beide noch blühende Linien wurden 1700 von Kaiser Leopold I in den Reichsgrafenstand erhoben. Die ältere waldenburgische, auch obere, von Hugo abstammende, Linie erhielt mit dem Grafen Otto Karl Friedrich 1790 durch Leopold II die reichsfürstliche Würde. Durch dieses ersten Fürsten von Schönburg Söhne bildeten sich die Linien Schönburg-Waldenburg, Schönburg-Hartenstein und Schönburg-Dobrischau (in Böhmen). Die mittlere starb 1840 aus, worauf ihre Besitzungen zwischen den beiden andern Linien getheilt wurden, von denen Schönburg-Dobrischau nun den Namen Schönburg-Hartenstein annahm. — Die jüngere oder penigsche gräfliche, auch untere Linie genannt, theilte sich ebenfalls in zwei Zweige, Schönburg-Rochsburg-Hinterglauchau und Schönburg-Penig-Vorderglauchau-Wechselburg.

Die schönburgischen Besitzungen im Meißnischen waren ursprünglich Reichslehen, später machten die Könige von Böhmen wie auch die Markgrafen von Meißen Ansprüche auf die Landeshoheit. Die hierüber zwischen Sachsen und den schönburgischen Grafen entstandenen Streitigkeiten führten zu dem Receß von 1720, durch welchen die Herrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein von Sachsen als böhmische Lehen

anerkannt wurden, wogegen Schönburg sich der Oberbotmäßigkeit Sachsens unterwarf. Im Frieden zu Teschen 1779 gab Oesterreich alle seine böhmischen Lehnsansprüche auf. — Flächeninhalt ca. 12 □ M.

Lage der schönburgischen Lande: Dieselben lagen in zwei Theilen getrennt von einander, waren auf drei Seiten durch das Kurfürstenthum Sachsen begrenzt und stießen nur im W. an das Fürstenthum Altenburg.

Wappen: Zwei rothe Linksschrägbalken in Silber.

a. Die obere oder schönburg-waldenburgische Hauptlinie besitzt: Stadt und Herrschaft Waldenburg, die Grafschaft Hartenstein (mit der gleichnamigen Stadt) und die Herrschaften Stein (mit der Stadt Lößnitz) und Lichtenstein (mit der Stadt Calenberg). Waldenburg und Lichtenstein wurden als Reichsafterlehen von der Krone Böhmen, Hartenstein und Stein jedoch von Kursachsen reichswegen zu Lehen empfangen.

b. Die niedere oder schönburg-penigsche (glauchauische) Hauptlinie besitzt: Die Herrschaften Glauchau (mit den Städten Glauchau, Meerane, Hohenstein und Ernstthal), Remissau (Remsa), Penig (mit der Stadt Penig), Rochsburg (mit den Städten Lunzenau und Burgstädtel) und Wechselburg (mit der Stadt gleiches Namens), von welchen die erste von Böhmen als Reichsafterlehen, die vier anderen aber unmittelbar von Kursachsen zu Lehen empfangen wurden.

Fernere Versuche der Grafen und Fürsten, noch in diesem Jahrhundert, sich der sächsischen Oberbotmäßigkeit zu entziehen, hatten keinen Erfolg, so daß die ehemals reichsunmittelbaren Grafen und Fürsten von Schönburg gegenwärtig innerhalb des Königreiches Sachsen nur die Gerechtsame der Mediatisierten genießen.

Die Grafschaft Hohenstein und die Herrschaften Lohra und Klettenberg.

Die Grafen von Hohenstein stammten angeblich von Ludwig I Grafen von Thüringen ab. Der erste, der sich einen

Grafen von Hohenstein nannte, war Ilger II (der Gründer des Klosters Ilfeld). Die Grafen erwarben 1266 auch die Herrschaft Klettnberg und 1305 die Herrschaft Lohra. Von den beiden Linien Hohenstein-Klettenberg und Hohenstein-Heldrungen, die sich in der Mitte des 14. Jahrhunderts bildeten, starb die erstere 1593 aus. Aus der letzteren bildete sich die Linie Hohenstein-Vierraden (die vom Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg mit Schwedt und Vierraden belehnt worden war, nachdem sie ihr gesammtes Besitzthum in Thüringen nach und nach veräußert hatte), starb jedoch 1609 wieder aus. Die Linie Hohenstein-Vierraden erbte übrigens nicht die Güter der 1593 ausgestorbenen Linie Hohenstein-Klettenberg, sondern es stritten darum bei sehr verwickelten Erbverträgen und Lehnsansprüchen Herzog Julius von Braunschweig, zugleich in seiner Eigenschaft als Bischof von Halberstadt, und die Grafen von Schwarzburg und von Stolberg. Durch den dreißigjährigen Krieg wurde die Entscheidung verzögert und erst der westfälische Frieden bestimmte das fernere Schicksal der hohensteinischen Güter. — Flächeninhalt ca. 10 □M.

Grenzen: Im N. das Fürstenthum Blankenburg, das Stift Walkenried und das Fürstenthum Grubenhagen; im O. die Grafschaft Stolberg und die Reichsstadt Nordhausen; im S. das Fürstenthum Schwarzburg; im W. das Eichsfeld.

Wappen: Das Wappen der Grafen von Hohenstein bestand aus 12 rothen und weißen viereckigen Schachfeldern, der Helm hatte ein roth und weißes Hirschgeweih. Aehnlich war das lohrasche Wappen, während das klettenbergische aus einem schwarzen Hirsch im silbernen Felde bestand.

1) **Die eigentliche Grafschaft Hohenstein.** Dieselbe war ein Reichsafterlehen, mit welchem die Grafen vom herzoglich-braunschweigischen Hause belehnt wurden und auf welches die Grafen von Schwarzburg und von Stolberg die Anwartschaft erwarben. Dennoch zog Herzog Heinrich Julius nach dem Ab-

leben des letzten Grafen von Hohenstein-Klettenberg 1593 die Grafschaft ein. Hierüber entstand beim Reichskammergerichte ein Prozeß, während dessen Kaiser Ferdinand II 1628 die Grafschaft einem Grafen von Thun überließ, der sich aber nicht halten konnte. Im Jahre 1635 kam endlich Stolberg in den Besitz des Erbes als eines kurbraunschweigischen Lehens und 1645 wurde die Grafschaft unter die beiden Hauptlinien des Hauses Stolberg getheilt.

Demnach besaßen:

a. Die Grafen von Stolberg-Stolberg: Das Amt Hohenstein (mit dem wüsten Schlosse gleiches Namens und dem Städtchen Neustadt).

b. Die Grafen von Stolberg-Wernigerode: Den Forst des Amtes Hohenstein (22800 Morgen) mit nur einem Dorfe.

Einen Theil der Grafschaft behielt jedoch Braunschweig-Lüneburg selbst, nämlich:

c. Das Stiftsamt und Pädagogium Ilfeld mit dem Flecken gleiches Namens.

Das stolbergische Hohenstein wurde 1807 zum Harzdepartement des Königreiches Westfalen geschlagen, Ilfeld zum Saaldepartement desselben Königreiches. Nach Vertreibung der Franzosen und noch gegenwärtig gehört die Grafschaft zur Landdrostei Hildesheim des Königreiches resp. der preußischen Provinz Hannover.

2) **Die Herrschaften Lohra und Klettenberg.** Lohra gieng vor Alters von den Kurfürsten von Sachsen als Landgrafen in Thüringen zu Lehen. Im Jahre 1573 aber tauschte Kurfürst August die halberstädtischen Lehen von Mansfeld gegen diese Herrschaft von Halberstadt ein, so daß, da auch Klettenberg seit 1257 halberstädtisches Lehen war (früher magdeburgisches), nun beide Herrschaften Lehnsstücke dieses Hochstiftes waren. Im westfälischen Frieden wurden sie dem Kurfürsten von Brandenburg (als nunmehrigen Fürsten von Halberstadt) auch zugesprochen. Derselbe, Friedrich Wilhelm, belehnte 1651 den Grafen von

Wittgenstein mit derselben, sein Nachfolger, Kurfürst Friedrich III, zog sie jedoch 1699 wieder ein (s. pag 284).

a. Die Herrschaft Lohra. Dieselbe bestand aus der Stadt Bleicherode, den Aemtern Lohra, Münchenlohra, Kleinbodungen, Nohra, Dietenborn, dem Dorfe Friedrichsroda und einigen adligen Gütern und Dörfern. Das ebenfalls zur Herrschaft Lohra gehörige Amt Bodungen wurde als kursächsisches Lehen von Schwarzburg-Sondershausen besessen.

b. Die Herrschaft oder Grafschaft Klettenberg. Dieselbe enthielt die Städte Ellrich und Sachsa, die Aemter Klettenberg, Frohnderode, Mauderode, Wolfleben und Benneckenstein (mit dem Städtchen dieses Namens) und eine Anzahl adeliger Dörfer.

In den Jahren 1807—1813 gehörten die Herrschaften Lohra und Klettenberg zum Harzdepartement des Königreiches Westfalen, gegenwärtig bilden sie die Hauptmasse des Kreises Nordhausen im Regierungsbezirke Erfurt der preußischen Provinz Sachsen, nur das Amt Bodungen (siehe p. 411) ist zum Kreise Worbis desselben Regierungsbezirks geschlagen worden.

Der niedersächsische Kreis.

Grenzen: Im N. die Ostsee und das dänische Herzogthum Schleswig; im W. die Nordsee und der westfälische Kreis; im S. der oberrheinische Kreis, ein Theil des niederrheinischen Kreises (Eichsfeld) und der obersächsische Kreis; im O. der obersächsische Kreis.

Länderbestand: Der Flächeninhalt des niedersächsischen Kreises betrug etwa 1280 □M., seine 24 Stände waren folgende: Magdeburg, Bremen, Lüneburg oder Celle, Grubenhagen, Calenberg, Wolfenbüttel, Halberstadt, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Güstrow, Holstein-Glückstadt, Holstein-Gottorf, Hildesheim, Sachsen-Lauenburg, Hochstift Lübeck, Fürstenthum Schwerin, Ratzeburg, Blankenburg, Ranzau und die Reichsstädte Lübeck, Goslar, Mühlhausen, Nordhausen, Hamburg und Bremen.

Kreisausschreibende Fürsten waren die Herzoge von Magdeburg und von Bremen, welche wechselweise von Kreistag zu Kreistag das Directorium führten; Mitdirector war der älteste regierende Herzog zu Braunschweig. Die Kreistage hielt man entweder zu Braunschweig oder in Lüneburg ab, der letzte fand im Jahre 1682 statt.

Auf Grund des westfälischen Friedens vom J. 1648 präsentierte der niedersächsische Kreis zum Reichskammergerichte vier

Beisitzer und abwechselnd mit dem obersächsischen Kreise noch einen. Hiervon stellten Magdeburg, Bremen und das Haus Braunschweig je einen, den vierten aber Mecklenburg und Holstein zusammen; die fünfte Stelle, wenn es an dem niedersächsischen Kreise war, sie zu besetzen, vergaben die Reichsstädte Lübeck, Goslar, Mühlhausen und Nordhausen zusammen. In der Mitte des 18. Jahrhunderts ernannte der Kreis nur noch zwei Assessoren und die abwechselnde Ernennung fand gar nicht mehr statt. — Zum Reichsheere stellte der Kreis in Folge des schon öfter erwähnten Beschlusses vom J. 1681 im Frieden 2707 M. zu Fuß und 1322 M. zu Pferde, also ebensoviel wie der obersächsische, burgundische, schwäbische und westfälische Kreis; ebenso betrug sein Antheil an den zur Reichsoperationskasse im Jahre 1707 bewilligten 300000 Gulden ganz wie bei den ebengenannten Kreisen 31,271 Gulden 58 Kr.

Das Herzogthum Magdeburg.

Während seiner Anwesenheit auf der Kirchenversammlung zu Ravenna i. J. 967 wurde das Erzbisthum Magdeburg vom Kaiser Otto I gestiftet und im folgenden Jahre mit großen Vorrechten und bedeutenden Gütern ausgestattet, welche letztere zum Theil von den Bisthümern Halberstadt und Merseburg herrührten. Der Sprengel erstreckte sich über die Bisthümer Brandenburg, Havelberg, Merseburg, Naumburg-Zeitz, Meißen (später eximiert), dann auch über Kammin und Lebus. Der weltliche Besitz des Erzbisthums wurde in den kriegerischen Zeiten des Mittelalters durch kluge Benutzung der Zeitumstände und zum Theil durch Waffengewalt von den Erzbischöfen außerordentlich erweitert. Die Stadt Magdeburg, im Besitze großer Vorrechte und durch Handel reich geworden, wußte sich dagegen eine fast vollständige Unabhängigkeit zu erwerben. Nachdem die Reformation Eingang gefunden,

wurde das Erzstift durch Administratoren verwaltet. Im westfälischen Frieden erhielt das Kurhaus Brandenburg die Anwartschaft auf das Land, das es nach dem Tode des damaligen Administrators, des Herzogs August zu Sachsen, als weltliches Herzogthum besitzen sollte (über Querfurt siehe p. 400 f.). Als August im J. 1680 starb, nahm der große Kurfürst das Herzogthum in Besitz. — Flächeninhalt ca. 98 □ M.

Wappen: Ein von Roth und Silber quer getheiltes Feld, die rothe Hälfte oben.

Grenzen: Im N. die Altmark und die Priegnitz des Kurfürstenthums Brandenburg; im W. Braunschweig-Wolfenbüttel und das Fürstenthum Halberstadt; im S. das Fürstenthum Anhalt; im O. die Grafschaft Barby, das Fürstenthum Anhalt, der Kurkreis des Kurfürstenthums Sachsen und die Mittelmark. Der Saalkreis und der luckenwaldische Kreis lagen jedoch von der Hauptmasse getrennt, jener zwischen sächsischem, anhaltischem und mansfeldischem, dieser zwischen brandenburgischem und sächsischem Gebiete eingeschlossen.

Das Herzogthum Magdeburg zerfiel in vier Kreise, zu jedem derselben gehörten unmittelbare Städte (nur Luckenwalde hatte keine solche), landesherrliche Aemter, Prälatengüter, Rittergüter, welche über ihre Dörfer die Gerichtsbarkeit hatten, und freie Güter, welche weder Dörfer noch Gerichtsbarkeit besaßen.

a. Der Holzkreis; derselbe enthielt die unmittelbaren Städte Altstadt-Magdeburg, Calbe, Egeln, Großsalza (mit dem Städtchen Frose), Wanzleben und Neuhaldensleben; die landesherrlichen Aemter Möllen (Mühlen-) Vogtei (mit den Städten Neustadt-Magdeburg und Sudenburg), Calbe, Brumby, Gottesgnade bei Calbe (Klosteramt), Egeln, Hillersleben (Klosteramt), Athensleben, Altstaßfurt (mit der Stadt Staßfurt), Wanzleben, Dreileben, Wolmirstedt (mit dem Städtchen dieses Namens), Sommerschenburg, Alvensleben, Ummendorf, Ampfort-Schernicke, Schönebeck und Aken (mit dem gleichnamigen Städtchen) und Rosenburg; endlich die dem Landgrafen von Hessen-Homburg gehörigen Aemter Oebisfelde (mit der gleichnamigen Stadt) und Hötensleben.

b. Der Kreis Jerichow; derselbe enthielt die un-

mittelbaren Städte Burg und Sandau und die landesherrlichen Aemter Jerichow, Klosteramt Jerichow (mit der gleichnamigen Stadt), Sandau, Altenplathow (mit dem Städtchen Genthin), Loburg (mit der gleichnamigen Stadt), Derben-Ferchland und Nigrip.

c. Der Saalkreis; derselbe enthielt die unmittelbare Stadt Halle a. d. Saale und die landesherrlichen Aemter Giebichenstein (mit den Städten Neumarkt, Glaucha, Löbejün und Könnern), Rothenburg, Wettin (mit der gleichnamigen Stadt), Brachwitz, Beesen und Petersberg.

d. Der Kreis Luckenwalde; derselbe enthielt nur das eine landesherrliche Amt Kloster Zinna (mit den Städten Luckenwalde und Zinna).

Im Tilsiter Frieden vom Jahre 1807 mußte der gesammte linkselbische Theil des Herzogthums mit der Stadt Magdeburg selbst an Frankreich abgetreten werden und Napoleon bildete zusammen mit der Altmark daraus das Departement der Elbe des Königreiches Westfalen. Gegenwärtig bildet die Hauptmasse des Herzogthums die Kreise Magdeburg, Wanzleben, Neuhaldensleben, Wolmirstedt, Jerichow II und den größten Theil der Kreise Jerichow I und Calbe des Regierungsbezirkes Magdeburg der Provinz Sachsen. Der Saalkreis jedoch bildet einen Bestandtheil des Regierungsbezirkes Merseburg derselben Provinz, während der luckenwaldische Kreis als nördlicher Theil des jetzigen Kreises Jüterbog-Luckenwalde zum Regierungsbezirk Potsdam der Provinz Brandenburg geschlagen worden ist.*)

*) Das Burggrafenthum Magdeburg mit dem seinen Inhabern zustehenden Rechte der Vogtei über das Erzstift und der Gerichtsbarkeit in den Städten Magdeburg und Halle bestand aus den vier Aemtern Gommern, Elbenau, Rahnis und Gottau. Schon frühzeitig hatten die Erzbischöfe das Recht erworben, das wichtige Amt zu vergeben. So überließ i. J. 1269 Erzbischof Konrad II die burggräflichen Rechte und Besitzungen dem herzoglichen (später kurfürstlichen) Hause Sachsen. Nach der Verwandlung des Erzstiftes in ein weltliches Herzogthum, wurden die bis dahin von demselben zu Lehen gegangenen 4 Aemter zu einem „Reichsfahnlehn" erklärt.

Im Jahre 1808 trat Sachsen das Amt Gommern des sächsischen Kurkreises, in welches das Burggrafenthum verwandelt worden war, an das Königreich Westfalen ab, wo es einen Bestandtheil des Departementes der Elbe bildete; i. J. 1815 fiel es mit an Preußen und bildet jetzt die südliche Spitze des Kreises Jerichow I des Regierungsbezirkes Magdeburg (4 □M.).

Das Herzogthum Bremen.

Das Bisthum zu Bremen wurde im Jahre 787 durch Karl d. Gr. gegründet und Köln untergeordnet. Später wurde aus der Vereinigung der Bisthümer zu Hamburg und Bremen im Jahre 845 durch Ludwig den Deutschen das Erzbisthum zu Bremen gestiftet, das aber erst seit dem Jahre 1072 lediglich nach dieser Stadt benannt wurde. Hamburg blieb jedoch eine gesonderte Kirchenprovinz mit einem eigenen Domkapitel. Die weltliche Macht des Erzstiftes wurde besonders durch Adalbert († 1072), den Erzieher Heinrichs IV, gegründet. In den folgenden Jahrhunderten wurde zwar das Gebiet der Erzbischöfe mannichfach vergrößert, jedoch gieng die Oberhoheit derselben über die Stadt Bremen selbst verloren, welche nach und nach die Reichsfreiheit erlangte. Nach Einführung der Reformation wurden jüngere Prinzen der benachbarten fürstlichen Häuser zu Administratoren des Erzstiftes erwählt, bis dasselbe im westfälischen Frieden an die Krone Schweden als weltliches Herzogthum abgetreten werden mußte. Im nordischen Kriege eroberte Dänemark das Herzogthum und verkaufte es zugleich mit dem ebenfalls besetzten Fürstenthum Verden 1715 an Kurbraunschweig (Hannover), dem es 1719 im Frieden zu Stockholm förmlich von den Schweden abgetreten wurde. Flächeninhalt 94 □ M.

Wappen: Im rothen Felde zwei kreuzweise übereinandergelegte silberne Schlüssel.

Grenzen: Im N. das hamburgische Amt Ritzebüttel, das Land Hadeln und die Elbe; im O. das Fürstenthum Lüneburg; im S. das Fürstenthum Verden, die Grafschaft Hoya und die Reichsstadt Bremen; im W. die Weser, welche hier das Herzogthum von den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst schied.

Die einzelnen Bestandtheile des Herzogthums Bremen waren

1) Die Städte Stade und Buxtehude, welche den zweiten Land-

stand ausmachten und deren Magistrate die hohe und niedere Gerichtsbarkeit hatten.

2) Die kurfürstlichen Aemter, Districte, Börden und Gerichte; dieselben zerfielen in folgende drei Abtheilungen:

a. Aemter denen Börden und Gerichte beigelegt waren, dieselben waren Stade, Altkloster, Neukloster, Harsefeld, Zeven (mit den 1728 zugelegten Börden Selßingen, Littensen und Elsdorf), Bremervörde (mit den Börden Oehrel, Hesedorf und Lamstedt), Ottersberg, Osterholz (mit der Börde Scharmbeck), Lilienthal, Blumenthal (mit dem Gerichte Neukirchen), Hagen (mit der Börde Bramstedt), die Amtsschreiberei Stotel, die Amtsvogtei Vieland, Amt Nordholz, Bederkesa (mit den Börden Ringstedt und Debstedt), Neuhaus, Rhedingen, Himmelpforten (mit der Börde Oldendorf).

b. Die übrigen kurfürstlichen Districte und Gerichte, nämlich das alte Land mit sechs Vogteien, das Land Kehdingen, das Gericht Osten, das Land Wursten, das Gericht Lehe und die Gaugrafschaft Achim.

c. Die Domkirchen in den Reichsstädten Bremen und Hamburg.

3) Einunddreißig adlige Gerichte.

Nachdem das Herzogthum Bremen im Jahre 1806 mit den übrigen hannoverschen Landen eine kurze Zeit Preußen einverleibt gewesen, wurde es im März des Jahres 1810 dem Königreiche Westfalen zugewiesen, jedoch schon im December desselben Jahres dem französischen Kaiserreiche einverleibt; es gehörte nun seinem größeren Theile nach zum Departement der Wesermündung, seiner kleineren Hälfte nach zum Departement der Elbemündung, bis es im Jahre 1813 an Hannover zurückgelangte. Seit dem Jahre 1866 preußisch bildet das Herzogthum Bremen mit dem Fürstenthum Verden zusammen die Landdrostei Stade der Provinz Hannover.*)

*) Das zwischen münsterschem und oldenburgischem Gebiete eingeschlossene Amt Wildeshausen wurde nicht mit zum Herzogthum Bremen gerechnet. Bremisches Lehen war es eine Zeitlang im Besitze der Bischöfe von Münster, gelangte aber 1634 wieder an das Erzstift. Die Krone Schweden trat es im Jahre 1719 mit an Kurbraunschweig ab. Es hatte eine vom Herzogthum Bremen unabhängige und selbständige Amtsverwaltung. Im Jahre 1803 wurde das Amt von Hannover an Oldenburg abgetreten und bildet noch jetzt einen Bestandtheil dieses Großherzogthums.

Die Kurlande des Hauses Braunschweig-Lüneburg.

Fast die gesammten Lande des Hauses Braunschweig waren im früheren Mittelalter Theile des Herzogthums Sachsen. Gertrud, die Tochter des Sachsenherzogs Lothar, bekannt als Kaiser unter den Namen Lothar II, vermählte sich mit Heinrich dem Stolzen, Herzoge von Bayern aus dem Hause der Welfen, den Lothar hierauf zum Herzoge von Sachsen machte. Dieser wie sein Sohn Heinrich der Löwe waren die mächtigsten Reichsfürsten ihrer Zeit. Des letzteren Enkel, Otto das Kind, Sohn seines dritten Sohnes Wilhelm, wurde der Stammvater aller folgenden welfischen Linien, auf welche sich nach Heinrichs des Löwen Aechtung zwar nicht das Herzogthum Sachsen, wohl aber die Hausbesitzungen des welfischen Geschlechtes vererbten. Otto trug 1235 sämmtliche Allodien seines Hauses dem Reiche zu Lehen auf und erhielt dieselben als unmittelbares Lehensherzogthum Braunschweig-Lüneburg zurück. Schon Ottos Söhne Albrecht und Johann theilten und es begründete jener die ältere braunschweigische, dieser die ältere lüneburgische Linie. Die mannichfachen Theilungen des Gesammthauses Braunschweig sind zu verwickelt, als daß sie hier erörtert werden könnten. Die spätern zwei Hauptlinien, von denen die eine noch jetzt regiert, stammen von Heinrich und Wilhelm, den Söhnen Ernst des Bekenners († 1546), ab, von denen jener der Stammvater des Hauses Braunschweig-Wolfenbüttel, dieser der des Hauses Braunschweig-Lüneburg wurde.

Die (jüngere) Linie Braunschweig-Lüneburg erwarb im Jahre 1692 durch Ernst August die Kurwürde, nachdem derselbe schon im Jahre 1658 durch seine Vermählung mit Sophie, der Tochter Friedrichs V von der Pfalz und der Prinzessin Elisabeth von England, die Anwartschaft auf den englischen Thron für sein Haus

erlangt hatte. Sein Sohn Georg Ludwig bestieg 1714 als Urenkel König Jakobs I unter dem Namen Georg I den großbritannischen Thron. Seitdem blieb das Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg oder Hannover mit England durch Personalunion verknüpft.

Die meisten Länder des braunschweig-lüneburgischen Hauses lagen im niedersächsischen Kreise, nämlich das Herzogthum Bremen, das Herzogthum Sachsen-Lauenburg, die Fürstenthümer Lüneburg oder Celle, Calenberg und Grubenhagen. Zum obersächsischen Kreise gehörte die Grafschaft Hohenstein (s. pag. 422 ff.) und zum westfälischen Kreise das Fürstenthum Verden (s. pag. 331 ff.), die Grafschaften Hoya, Diepholz, Spiegelberg und Hallermund sammt den Grafschaften Bentheim und Sternberg, welche die Kurfürsten mit aller Landeshoheit in Pfandbesitz hatten. Alle diese Länder hatten zusammen einen Flächeninhalt von etwa 700 □ M. Die Kurwürde haftete jedoch nur an den Fürstenthümern Celle, Calenberg, Grubenhagen und den Grafschaften Hoya und Diepholz.

Titel und Wappen. Der kurfürstliche Titel war nur kurz und lautete: Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen römischen Reiches Erzschatzmeister und Kurfürst. Das Wappen war in drei Felder abgetheilt, im ersten waren zwei gehende goldene Leoparden im rothen Felde wegen Braunschweig, im zweiten ein blauer Löwe im goldenen mit rothen Herzen bestreuten Felde wegen Lüneburg und im dritten ein springendes silbernes Pferd im rothen Felde wegen Niedersachsen.

Grenzen der Kurlande: Im N. das Herzogthum Holstein, die Reichsstadt Hamburg, das Herzogthum Sachsen-Lauenburg und das Herzogthum Mecklenburg-Schwerin; im O. die Altmark, das Fürstenthum Braunschweig-Wolfenbüttel, das Fürstenthum Blankenburg und die Grafschaft Stolberg; im S. das kurmainzische Eichsfeld, die Landgrafschaft Hessen und das Bisthum Hildesheim; im W. die Grafschaften Lippe und

Schauenburg, das Fürstenthum Minden, die Grafschaft Hoya, das Fürstenthum Verden und das Herzogthum Bremen.

I. Das Fürstenthum Lüneburg oder Celle.

Das Fürstenthum Zelle war größtentheils aus den billungschen Erbgütern entstanden. Dieselben gelangten durch Wulfhild, Erbtochter des letzten Billungers Magnus, an Heinrich den Schwarzen von Bayern und somit an die Welfen.

Grenzen: Im N. die Reichsstadt Hamburg, das Herzogthum Lauenburg und das Herzogthum Mecklenburg; im O. die Altmark; im S. das Fürstenthum Wolfenbüttel und das Hochstift Hildesheim; im W. das Fürstenthum Calenberg, die Grafschaft Hoya, das Fürstenthum Verden und das Herzogthum Bremen.

Das Fürstenthum enthielt folgende Theile:

1) Die Städte, dieselben wurden eingetheilt in große (Lüneburg, Uelzen und Celle), welche Sitz und Stimme in den Landtagen hatten, und in kleine (Harburg, Dannenberg und Lüchow), welche nicht unter den Aemtern standen, innerhalb deren Umfang sie lagen.

2. Die evangelischen Stifter und Klöster, nämlich die männlichen Stifter zu Bardowiek und Rammelslohe und die adligen Jungfrauenklöster zu Lüne, Ebsdorf, Meudingen, Wienhausen, Isenhagen und Walsrode.

3. Die siebenundzwanzig landesherrschaftlichen Aemter: Harburg, Wilhelmsburg, Moisburg, Winsen an der Lühe, Büttlingen, Scharnebeck, Lüne, Gartze, Blekede, Hitzacker, Dannenberg, Lüchow, Wustrow, Schnackenburg, Oldenstadt, Medingen, Ebsdorf, Bodenteich, Isenhagen, Knesebeck, Klötze (innerhalb der Altmark), Fallersleben, Gifhorn, Meinersen, Burgdorf, Ahlden und Rethem.

4) Die Großvogtei oder das Amt Celle mit den zwölf Amtsvogteien Celle, Eiklingen, Ilten, Burgwedel, Bissendorf, Essel, Winsen an der Aller, Fallingbostel, Soltau, Bergen, Hermannsburg und Bedenbostel.

5. Die vier geschlossenen adligen Gerichte Gartow, Brome, Fahrenhorst und Wathlingen.

In der napoleonischen Zeit gehörte der südliche Theil des Fürstenthums zu den Departements der Aller, der Elbe und der Ocker des Königreichs Westfalen, während der nördliche Theil

1810 zum französischen Kaiserreiche geschlagen worden war und einen Theil des Departementes der Elbmündung ausmachte. Gegenwärtig bildet das Fürstenthum Lüneburg mit dem westlichsten Theile des Fürstenthums Verden und den lauenburgischen Aemtern Artlenburg und Neuhaus die gleichnamige Landdrostei der Provinz Hannover. Nur das Amt Klötze, welches 1815 an Preußen abgetreten ward, bildet einen Bestandtheil des Kreises Salzwedel des Regierungsbezirkes Magdeburg.

III. Das Fürstenthum Grubenhagen.

Grenzen: Im N. das Fürstenthum Wolfenbüttel und die Grafschaft Wernigerode; im O. das Fürstenthum Blankenburg und die Abtei Walkenried; im S. die Grafschaft Hohenstein und das Eichsfeld; im W. das Fürstenthum Calenberg.

Das Fürstenthum enthielt

1) Die kanzleisässigen Städte Eimbeck und Osterode.

2) Die acht landesherrschaftlichen Kammerämter Rothenkirchen, Salz der Helden, Cattenburg, Osterode, Herzberg, Scharzfels, Radolfshausen und Elbingerode.

3) Das geschlossene adlige Gericht Rüdigershausen (eine Exclave auf dem Eichsfelde).

4) Den Harz und seine Bergwerke; man theilte denselben in den Ober- und Unterharz. Jener gehörte theils dem Kurhause allein, theils ihn besaß dasselbe mit dem fürstlichen Hause Braunschweig-Wolfenbüttel gemeinschaftlich. Der ganze Unterharz war jedoch gemeinschaftlich.

a. Zu dem sogenannten einseitigen Oberharze gehörten die Bergstädte Klausthal, Altenau und St. Andreasberg nebst einigen kleinern Orten.

b. Zum Communionoberharz gehörten die Bergstädte Cellerfeld, Grund, Wildemann und Lautenthal nebst mehreren Dörfern.

c. Den Unterharz bildete der Rammelsberg bei der Reichsstadt Goslar.

Während der napoleonischen Zeit bildete das Fürstenthum Grubenhagen Theile des Departementes des Harzes, der Leine und der Saale. Im Jahre 1815 wurde das geschlossene adlige

Gericht Rüdigershausen an Preußen abgetreten, sonst gehörte der größte Theil des Fürstenthums zu der Landdrostei Hildesheim, jedoch bildete der einseitige Ober- und der Communionharz die Berghauptmannschaft Klausthal, zu welcher auch das Amt Elbingerode gezogen worden war.

III. Das Fürstenthum Calenberg.

Grenzen: Im N. das Fürstenthum Lüneburg; im O. das Fürstenthum Lüneburg, das Hochstift Hildesheim, das Fürstenthum Grubenhagen und das kurmainzische Eichsfeld; im S. die Landgrafschaft Hessen; im W. die Landgrafschaft Hessen, die Abtei Corvey, die Grafschaften Lippe, Pyrmont, Schauenburg und Hoya. Das Fürstenthum lag in zwei Haupttheilen getrennt, deren südlicher, häufig auch als Fürstenthum Göttingen bezeichnet, von dem nördlichen durch das Fürstenthum Wolfenbüttel getrennt wurde.

Das Fürstenthum Calenberg zerfiel in drei Quartiere:

1) **Das hannoversche Quartier**; dasselbe enthielt acht Städte, drei Flecken, zwei Stifter, sechs Klöster, einundachtzig landtagsfähige adlige Güter; es gehörten dazu

a. Die kanzleisässigen Städte Altstadt-Hannover, Neustadt-Hannover, Münder, Wunsdorf, Pattensen, Eldagsen.

b. Die Stifter Lockum und Wunsdorf.

c. Das römisch-katholische Mannskloster Marienrode und die evangelischen adligen Fräuleinklöster Mariensee, Wenningsen, Barsinghausen, Wülfinghausen und Marienwerder.

d. Die neun landesherrschaftlichen Kammerämter Calenberg, Wittenburg, Coldingen, Langenhagen, Ricklingen, Neustadt am Rübenberge, Rehburg, Welpe und Blumenau.

e. Die geschlossenen adligen Gerichte Linden, Rößing, Bredenbeck und Bremerode.

2) **Das hameln-lauenauische Quartier**; dasselbe enthielt drei Städte, zehn Flecken, ein Stift und 164 landtagsfähige Güter; es gehörten dazu

a. Die kanzleisässigen Städte Hameln und Bodenwerder.

b. Das Stift St. Bonifacii zu Hameln.

c. Die landesherrschaftlichen Kammmerämter Springe, Lauenstein, Ohsen, Grohnde, Polle, Erzen, Lauenau, Bokeloh und Lachem.

d. Die geschlossenen adligen Gerichte Limmer, Dehnsen, Banteln, Hastenbek, Ohr und Hämmelschenburg.

3) **Das göttingensche Quartier;** ehedem selbständig, seit 1495 mit Calenberg zu einem Ganzen verschmolzen ward es auch das Fürstenthum Göttingen, oder weil oberhalb des Harzes gelegen, das Fürstenthum Oberwald genannt. Es enthielt acht Städte, acht säcularisierte Klöster, fünfzehn Aemter und elf geschlossene adlige Gerichte; es gehörten dazu

a. Die kanzleisässigen Städte Göttingen, Nordheim, Münden, Dransfeld, Moringen, Uslar und Hardegsen.

b. Die Klosterämter des Stiftes St. Blasii zu Nordheim und der ehemaligen Klöster Wiebrechtshausen, Fredels oder Fredelsloh, Marienstein, Weende, Mariengarten, Bursfelde und Hildewardeshausen.

c. Folgende fünfzehn landesherrliche Kammerämter und das Landgericht auf dem Leineberg bei Göttingen, Münden (Ober- und Unteramt), Brackenberg, Friedland, Reinhausen, Niedeck, Brunstein, Westerhofe, Moringen, Hardegsen, Harste, Uslar, Lauenförde, Nienover und Erichsburg.

d. Die geschlossenen adligen Gerichte Hardenberg, Geismar, Adelebsen, Altengleichen, Imbsen, Gartendörfer, Waacke, Imbshausen, Jühnde, Ueßinghausen und Oldershausen.

Während der napoleonischen Zeit wurde der nördlichste Streifen des Fürstenthums zum französischen Kaiserreiche und zwar zum Departement der Wesermündung geschlagen, der allergrößte Theil desselben bildete aber einen Bestandtheil des Königreiches Westfalen und war zwischen den Departements der Aller, der Fulda, der Leine und der Ocker zerstückelt. Als Bestandtheil des Königreiches Hannover sowohl wie der jetzigen preußischen Provinz Hannover bildet der nördliche Theil des Fürstenthums vereint mit den Grafschaften Hoya und Diepholz die Landdrostei Hannover, während der südliche Theil einen Bestandtheil der Landdrostei Hildesheim ausmacht.

Das Fürstenthum Wolfenbüttel.

Der ältere Sohn Herzogs Ernst des Bekenners, Heinrich, stiftete die dannenbergische Linie (siehe p. 432), sein Sohn August erbte 1634, als das mittlere Haus Braunschweig-Wolfenbüttel ausstarb, das Fürstenthum Wolfenbüttel mit der Grafschaft Blankenburg, auf diese Weise entstand das neuere Haus Braunschweig-Wolfenbüttel. — Flächeninhalt ca. 59 □ M.

Titel und Wappen: Der landesherrschaftliche Titel lautete kurz: Herzog zu Braunschweig und Lüneburg. Das Wappen hatte 13 Felder mit den einzelnen Wappen von Lüneburg, Braunschweig, Eberstein, Homburg, Diepholz, Hoya, Bruchhausen, Hohenstein, Regenstein, Klettenberg, Lauterberg.

Grenzen des Fürstenthums: Im N. die Fürstenthümer Calenberg und Lüneburg und das Hochstift Hildesheim (zwischen den beiden Haupttheilen des Fürstenthums gelegen); im O. das Herzogthum Magdeburg, das Fürstenthum Halberstadt und die Grafschaft Wernigerode; im S. die Fürstenthümer Grubenhagen und Calenberg; im W. die Abtei Corvey, das Fürstenthum Calenberg, die Grafschaft Pyrmont und das Hochstift Hildesheim.

Das herzogliche Haus Braunschweig-Wolfenbüttel besaß außer dem Fürstenthum Wolfenbüttel auch noch die Grafschaft Blankenburg und die Abtei Walkenried.

Das Fürstenthum Wolfenbüttel war in vier Districte eingetheilt, nämlich:

1) **Der wolfenbüttelsche District,** derselbe enthielt

a. Die Städte Braunschweig, Wolfenbüttel und Scheppenstedt.

b. Die evangelischen Stifter des heiligen Blasius, des heiligen Cyriacus (beide in der Stadt Braunschweig) und Steterburg, das evangelische Kloster Riddagshausen und das freiweltliche adlige Kloster Salzdalum.

c. Die landesherrschaftlichen Aemter Wolfenbüttel (Residenzamt), Rotenhof, Winnigstedt, Salzdalum, der Eich, Lichtenberg, Gebhardshagen, Neubrück, Campen, Salder, Achen oder Achim, Barnsdorf; die landesherrschaftlichen Gerichte Kissenbrück oder Hedwigsburg, Wendhausen und Vechelde.

d. Siebenzehn adlige Gerichte.

2) **Der scheningensche District,** derselbe enthielt:

a. Die Städte Helmstedt, Scheningen und Königslutter.

b. Vier evangelische Klöster: Königslutter, Marienthal, das Frauenstift Marienberg und St. Lorenz.

c. Die landesherrschaftlichen Aemter Königslutter, Scheningen, Jerxheim, Hessen, Voigtsdalum, Warberg, Bardorf, Neuhaus, Vorsfeld, Calvörde (zwischen Altmark und Herzogthum Magdeburg belegen) und das Gericht Langleben.

d. Sieben adlige Gerichte.

3) **Der Harzdistrict,** derselbe enthielt:

a. Die Städte Gandersheim und Seesen.

b. Die Stifter und Klöster zu Gandersheim (dessen Aebtissin Reichsfürstin war und Sitz und Stimme auf den Reichstagen hatte), Brunshausen, Clus und das Kloster Frankenberg in der Reichsstadt Goslar.

c. Die landesherrschaftlichen Aemter Gandersheim, Seesen, Staufenburg, Harzburg, Langelsheim und Lutter am Barenberge.

d. Zwölf adlige Gerichte.

4) **Der Weserdistrict,** derselbe enthielt:

a. Die Städte Holzminden und Stadt-Oldendorf.

b. Die Klöster Amelungsborn und Kemnade.

c. Die landesherrschaftlichen Aemter Wickensen, Greene, Forst, Bevern, Allersheim, Fürstenberg und Ottenstein.

d. Sechs adlige Gerichte.

Außerdem besaß das fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg einen Theil des 1679 von Schweden abgetretenen ehemals bremischen Amtes *Thedinghausen* (siehe p. 355).

Nach dem Tilsiter Frieden von 1807 wurde das Fürstenthum ein Bestandtheil des neugeschaffenen Königreiches Westfalen, nämlich der Departements der Elbe (Calvörde), der Leine, der Ocker und der Saale (Amt Hessen). Nach dem Sturze der französischen Herrschaft wurde die herzogliche Familie wieder in ihren Besitz eingesetzt.

Das Fürstenthum Halberstadt.

Das Bisthum Halberstadt wurde i. J. 804 von Karl dem Großen gegründet; sein Sprengel erstreckte sich anfangs über fünf bedeutende Gaue des östlichen Sachsens, wurde aber bald zu Gunsten des neuerrichteten Erzbisthums Magdeburg beschränkt. Doch wußten die Bischöfe in der Folge ihre Stiftsgüter ansehnlich zu vermehren und die Landeshoheit zu erringen. Die Reformation fand schon seit 1542 im Bisthum Eingang, jedoch wurde dasselbe erst im westfälischen Frieden von 1648 säcularisiert und als weltliches Fürstenthum mit Sitz und Stimme auf den Reichstagen an Kurbrandenburg gegeben. — Flächeninhalt 31 □M.

Titel und Wappen: Die Bezeichnung Fürst zu Halberstadt wurde im Titel der Kurfürsten von Brandenburg mit aufgeführt; das Wappen des Fürstenthums war ein von Silber und Roth in die Länge getheiltes Feld, die Hälfte rechts silbern, die Hälfte links roth.

Grenzen: Im N. das Fürstenthum Wolfenbüttel und das Herzogthum Magdeburg; im O. das Herzogthum Magdeburg und das Fürstenthum Anhalt; im S. die Abtei Quedlinburg, das Fürstenthum Blankenburg und die Grafschaft Wernigerode; im W. das Hochstift Hildesheim.

Zum Fürstenthume Halberstadt gehörten:

a. Der halberstädtische Kreis, auch der land- und westerhausensche genannt, er enthielt die Stadt Halberstadt (Hauptstadt des Fürstenthums), vier landesherrliche Aemter, nämlich das Amt der Majorei in der Stadt Halberstadt, Gröningen, Kloster-Gröningen und Schlanstedt. Hierzu kam noch die Grafschaft Regenstein oder Reinstein mit den Aemtern Westerhausen, Stecklenberg und Westerburg; ferner das domprobsteiliche Amt Harsleben und acht adlige Gerichte.

b. Der aschersleben'sche oder ermslebensche Kreis; derselbe enthielt die Stadt Aschersleben, die landesfürstlichen Gerichte Gatersleben, Hausneindorf, Ermsleben und Konradsburg, das Domkapitelsamt Schneidlingen, die adligen Aemter Wieningen und Frekenstein und zwei adlige Gerichte

c. Der oschersleben-weferlingensche Kreis; derselbe enthielt die landesherrlichen Aemter Oschersleben, Krottorf, Emmeringen und Weferlingen (letzteres eine Exclave, zwischen dem Fürstenthume Wolfenbüttel und der Altmark gelegen).

d. Der osterwieck-hornburgische Kreis; derselbe enthielt die Stadt Osterwieck, die landesherrschaftlichen Aemter Hornburg, Wülperode und Stötterlingen, das Domkapitelamt Zilly, das domprobsteiliche Amt Dardessen oder Dardesheim und zwei adlige Gerichte.

e. Die Herrschaft Derenburg, ein Lehen des Stiftes Gandersheim, das eigentlich zur Altmark gerechnet, aber von Halberstadt aus verwaltet wurde; es gehörte dazu das Städtchen Derenburg, das Dorf Danstedt und einige Vorwerke.

Nach dem Frieden von Tilsit wurde das Fürstenthum zum Königreiche Westfalen geschlagen und gehörte seinem größten Theile nach dem Departement der Saale an, während kleinere Theile den Departements der Ocker und der Elbe einverleibt wurden. Gegenwärtig gehört das Fürstenthum zur Provinz Sachsen und bildet die Kreise Aschersleben, Oschersleben und Halberstadt und einen Theil des Kreises Gardelegen des Regierungsbezirkes Magdeburg, ein anderer Theil gehört zum mansfeldischen Gebirgskreise des Regierungsbezirkes Merseburg.

Die Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow.

Pribislaw, der Sohn des 1160 gegen die Sachsen gefallenen Obotritenfürsten Niklot, ließ sich taufen und ward als deutscher Vasall wieder in seine Herrschaft eingesetzt. Er ist der Stammvater der noch jetzt regierenden mecklenburgischen Fürsten. Seit der Zeit wurde das Land allmählich germanisiert. Pribislaws Urenkel nahmen 1229 eine Landestheilung vor, wodurch vier Linien entstanden, jedoch starb die Linie zu Richenberg (Parchim) schon 1261, die zu Rostock 1314, die zu Werle (Fürstenthum Wenden) 1436 aus, so daß nur die, welche sich nach dem Stammschlosse Mecklenburg nannte, übrig blieb. Im Jahre 1348 wurden

die mecklenburgischen Fürsten von Karl IV zu Herzogen ernannt. Im J. 1611 fand eine neue Landestheilung statt, es entstanden die Linien Güstrow und Schwerin. Die Linie Güstrow starb aber 1695 wieder aus, jedoch fiel nicht das ganze Herzogthum Mecklenburg-Güstrow an Schwerin, sondern der Oheim des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin erhielt i. J. 1701 die Herrschaft Stargard nebst Mirow und Nemerow und das Fürstenthum Ratzeburg und wurde somit der Stifter der Linie Mecklenburg-Strelitz. — Flächeninhalt beider Herzogthümer ca. 237 □M.

Titel und Wappen: Beide Herzoge bedienten sich des Titels: Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graf zu Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargard. Ihr Wappen war in sechs Felder getheilt, zu denen noch ein Mittelschild kam. Diese Felder enthielten die Einzelwappen von Mecklenburg, Rostock, Schwerin, Ratzeburg und Wenden. Das von Mecklenburg ist ein schwarzer rothgekrönter Büffelskopf mit silbernen Hörnern und einem silbernen Ringe durch die Nase im goldenen Felde.

Grenzen: Im N. die Ostsee und das Herzogthum Pommern; im O. die Ukermark; im S. die Mittelmark und die Priegnitz; im W. das Fürstenthum Lüneburg, das Herzogthum Sachsen-Lauenburg und das Fürstenthum Ratzeburg. Zwischen den Herzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow lag das Fürstenthum Schwerin.

Von den drei Kreisen, in welche die Herzogthümer zerfielen, machte der erste (der mecklenburgische Kreis) das Herzogthum Mecklenburg-Schwerin, die beiden anderen zusammen das Herzogthum Mecklenburg-Güstrow aus.

1) **Der mecklenburgische Kreis;** derselbe bestand aus dem vormaligen Herzogthume Mecklenburg, der Grafschaft Schwerin, dem westlichen kleineren Theile des Fürstenthums Wenden und aus dem kleineren Theile der Herrschaft Rostock; es gehörten zu demselben:

a. Die achtzehn Landstädte, nämlich Parchim (die Vorderstadt des Kreises), Schwerin, Gadebusch, Rhena, Grevesmühlen, Buckow,

Kröpelin, Brüel, Kriewitz, Sternberg, Banzkow, Wittenburg, Boitzenburg, Hagenow, Dömitz, Grabow, Neustadt und Lübz.

b. Die landesfürstlichen Aemter Schwerin, Walsmühlen, Hagenow, Toddin, Redentin, Dempzin, Gadebusch, Zarrentin, Wittenburg, Bakendorf oder Gammelin, Boitzenburg, Rhena, Grevesmühlen, Mecklenburg, Buckow, Doberan, Sternberg, Kriewitz, Dömitz, Eldena, Grabow, Neustadt und Lübz.

c. Dreihundert und neununddreißig adlige Güter.

2) **Der wendische Kreis;** er umfaßte den östlichen und größeren Theil des Fürstenthums Wenden und der Herrschaft Rostock; dahin gehörten:

a. Die neunzehn Landstädte Güstrow (Vorderstadt des Kreises), Krakow, Goldberg, Plau, Malchow, Waren, Röbel, Penzlin, Stavenhagen, Malchin, Teterow, Neukalden, Gnoien, Sülte, Marlow, Ribnitz, Tessin, Laag, Schwan.

b. Die landesfürstlichen Aemter Güstrow, Goldberg, Marnitz, Plau, Wredenhagen, Stavenhagen, Neukalden, Dargun, Gnoien, Ribnitz und Schwan.

c. Zweihundert und fünfundzwanzig adlige Güter.

d. Die Seestadt Rostock mit ihrem District.

e. Die drei evangelischen adligen Jungfrauenklöster Dobbertin, zu Ribnitz und bei Malchow.

3) **Der stargardische Kreis,** im Wesentlichen die alte Herrschaft Stargard, welche i. J. 1301 durch Heirath von Brandenburg an das mecklenburgische Haus gekommen war. Zu diesem Kreise gehörten:

a. Die Landstädte Neubrandenburg (Vorderstadt des Kreises), Friedland, Woldeck, Stargard, Strelitz, Fürstenberg und Wesenberg.

b. Die landesherrschaftlichen Aemter Wanzka, Broda, Stargard, Feldberg, Strelitz, Fürstenberg, Wesenberg, Bergfeld, das Heideamt, Mirow und Nemerow.

c. An sechzig bis siebenzig adlige Güter.

Folgende Theile des Herzogthums Mecklenburg-Schwerin wurden im westfälischen Frieden als reichsunmittelbares Besitzthum an die Krone Schweden abgetreten:

a. Die Stadt Wismar, welche mit den zu ihr gehörigen Dörfern zu einer Herrschaft erklärt wurde.

b. Die Aemter Poel (mit der Insel gleiches Namens) und Neukloster.

Die an Schweden abgetretenen Gebiete wurden i. J. 1803 von dem Hause Schwerin für 1,250,000 Reichsthaler freilich

nur pfandweise wieder erworben. Beide Herzogthümer gehörten in den Jahren 1808—1813 zum Rheinbunde; auf dem Wiener Kongresse i. J. 1815 wurde den Herzogen die großherzogliche Würde zugestanden.

Das Herzogthum Holstein.

Holstein, das Land der sächsischen Nordalbingier, war ein Bestandtheil des Herzogthums Sachsen. Der Herzog spätere Kaiser Lothar setzte 1106 als Vicegrafen über die holsteinischen Gaue Holstein und Stomarn den Grafen Adolf I von Schauenburg, welcher der Stammvater eines blühenden Herrschergeschlechtes wurde, welches auch den östlichen Theil des späteren Herzogthums, das wendische Wagrien, eroberte. Das Schauenburger Grafengeschlecht theilte sich in mehrere Linien, die eine, die Rendsburger, erwarb 1386 auch das dänische Herzogthum Schleswig. Als diese Linie mit Graf Adolf VIII 1459 ausstarb, war zwar die schauenburgische Nebenlinie in der Herrschaft Pinneberg noch als erbberechtigt vorhanden., dieselbe hatte jedoch niemals an der Belehnung mit Schleswig Antheil gehabt. Da aber den Landständen daran gelegen war, die Verbindung mit Schleswig aufrecht zu erhalten, so wählten sie i. J. 1460 König Christian I von Dänemark, Grafen von Oldenburg und Delmenhorst, den Schwestersohn Adolfs VIII, zum Grafen von Holstein, der versprach, daß Holstein und Schleswig für immer vereinigt bleiben sollten. Im Jahre 1474 erhob Kaiser Friedrich III Holstein zu einem Herzogthume. Im Jahre 1559 wurde auch die Landschaft Dithmarschen erobert und Holstein einverleibt. In Folge mehrmaliger Theilungen der holsteinischen und schleswigischen Lande gab es seit 1580 zwei regierende Landesherren, das Land zerfiel in den sogenannten königlichen oder segebergischen Antheil, so genannt, weil seine Herzoge zugleich Könige von Däne-

mark waren (später nach der neuen Hauptstadt Glückstadt benannt) und in den gottorfischen Antheil (nach dem Schlosse Gottorf bei Schleswig). Später kamen noch weitere Theilungen vor, die sich aber wieder ausglichen, da die auf diese Weise entstandenen Nebenlinien wieder erloschen; die letzte derselben war die ploensche, deren Antheil 1761 an den König zurück fiel. Beide Haupttheile wurden im Jahre 1773 durch König Christian VII von Dänemark als Herzog von Schleswig-Holstein wieder vereinigt. — Holstein hatte einen Flächeninhalt von 150½ □ M.

Titel und Wappen: Alle Herzoge von Schleswig-Holstein, sowohl vom königlichen als vom fürstlichen Hause, nannten sich Erben zu Norwegen, Herzoge in Schleswig, Holstein, Stomarn und Dithmarschen, Herzoge zu Oldenburg. Das Wappen Holsteins ist ein ausgebreitetes in drei Theile zerschnittenes silbernes Nesselblatt, mit einem von Silber und Roth quer getheilten Schildchen, gegen welches zwischen den drei Theilen des Nesselblattes drei silberne Nägel mit den Spitzen stehen.

Grenzen des Herzogthums: Im N. das Herzogthum Schleswig; im O. die Ostsee, das Hochstift Lübeck, das Gebiet der Reichsstadt Lübeck und das Herzogthum Sachsen-Lauenburg; im S. das Gebiet der Reichsstadt Hamburg und die Elbe, welche es vom Herzogthum Bremen trennte; im W. die Nordsee.

Die Gebietsvertheilung des Herzogthums Holstein war folgende:

1) Der königliche Antheil; er war fast noch einmal so groß als der herzogliche. Durch Vereinigung mit dem Besitze der ploenschen Nebenlinie der dänischen Königsfamilie mit dem älteren königlichen Antheil gab es ein altes und ein neues königliches Gebiet.

Der alte königliche Antheil enthielt:

a. Die Städte Glückstadt, Krempe, Wilster, Itzehoe, Rendsburg, Segeberg, Oldesloe, Lütjenburg und Heiligenhafen.

b. Die Aemter Steinburg und Segeberg und die Landschaft Süderdithmarschen.

Der neue königliche oder vormals herzoglich ploensche Antheil enthielt die Aemter Ploen-Ahrensbök mit der Stadt Ploen, Rheinfeld-Rehtwisch und Travendahl, außerdem das adlige Gut Stocksee.

2) Der herzogliche Antheil der Herzogthums enthielt:

a. Die Städte Kiel, Oldenburg und Neustadt.

b. Die Aemter Kiel, Bordesholm, Neumünster, Oldenburg, Cismar, Tremsbüttel, Trittau und Reinbeck, außerdem die Landschaft Norderdithmarschen.

3) Die unter gemeinschaftlicher Regierung stehenden adligen Klöster und Güter:

a Die adligen evangelischen Frauenklöster Itzehoe, Preetz und Uetersen.

b. Einundachtzig adlige Güter, welche in vier Districte (Itzehoeer, Kieler, Preetzer und Oldenburger) vertheilt waren.

Die Herrschaft Pinneberg blieb, als die Grafschaft Holstein 1460 in den Besitz des oldenburgischen Geschlechtes übergieng, bei der Nebenlinie des ausgestorbenen schauenburgischen Grafengeschlechtes. Als Graf Otto VI zu Schauenburg, Herr zu Pinneberg i. J. 1640 ohne Erben starb, wurde diese Herrschaft von beiden Linien, der königlichen und der gottorfischen, in Besitz genommen, jedoch wurde 1649 das Amt Barmstedt abgezweigt und von Friedrich III, Herzoge von Schleswig-Holstein-Gottorf an den dänischen Statthalter Christian Ranzau verkauft, für welchen der Kaiser dieses Amt zu einer unmittelbaren Reichsgrafschaft Ranzau erhob. Uebrigens wurde die Herrschaft Pinneberg besonders verwaltet und besaß ihre besondere Landeshoheit.

Die auf diese Weise geschmälerte Herrschaft Pinneberg enthielt:

a. Die Landdrostei Pinneberg mit der Haus- und Waldvogtei Pinneberg, den Vogteien Ottensen, Hattesburg, Uetersen und der Herrschaft Herzhorn (enthaltend die Vogteien Herzhorn und Sommerland).

b. Die Stadt Altona, welche erst 1664 Stadtgerechtigkeit erhalten hatte.

Nachdem Dänemark für Holstein 1815 dem deutschen Bunde beigetreten war, traten bei der Ohnmacht desselben bei den dänischen Königen Bestrebungen hervor, die Herzogthümer Schleswig und Holstein vollständig mit den übrigen Theilen der Monarchie zu einem Gesammtstaate zu verschmelzen, die in den Herzogthümern auf Widerstand stießen und zu den Kriegen von 1848

bis 1850 und 1864 führten, in Folge welches letztern Holstein (nebst Schleswig) in dem genannten Jahre in den gemeinschaftlichen Besitz Preußens und Oesterreichs übergieng, bis es nach der Niederwerfung Oesterreichs durch den Frieden von Prag i. J. 1866 in den alleinigen Besitz Preußens gelangte. Nur das Amt Ahrensbök wurde an Oldenburg abgetreten und von demselben dem Fürstenthume Lübeck einverleibt. Holstein bildet seitdem einen Bestandtheil der Provinz Schleswig-Holstein.

Das Hochstift Hildesheim.

Das Bisthum Hildesheim wurde i. J. 796 zu Elze von Karl dem Großen, der ihm die zwölf südlichen ostfälischen Gaue überwies, gegründet und von Ludwig dem Frommen 818 nach Hildesheim verlegt. Unter den Bischöfen Bernward, dem Kanzler Ottos III, und Godehard, Geheimrath Heinrichs II, gelangte das Bisthum im 10. u. 11. Jahrhundert zu hoher Blüthe; die weltlichen Besitzungen desselben mehrten sich durch die zum großen Theile aus berühmten Fürstenfamilien stammenden Bischöfe und das Stift erlangte nach dem Sturze Heinrichs des Löwen die Reichsunmittelbarkeit. Trotz der vielen und häufig blutigen Händel mit den benachbarten Fürsten war das Hochstift in stetem Wachsthum begriffen, bis 1519 die sogenannte hildesheimische Stiftsfehde ausbrach, in welcher die Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel und Calenberg als Executoren der über den Bischof Johann IV von Kaiser Karl V verhängten Reichsacht, den größten Theil der Stiftslande eroberten und 1523 förmlich abgetreten erhielten. Der hildesheimischen Kirche verblieben nur die Aemter Steuerwald, Peine, Marienburg und die Domprobstei unter dem Namen des kleinen Stiftes; das sogenannte große Stift, 18 Aemter, behielten von jetzt an die Herzoge von Braunschweig. Erst Bischof Ferdinand von Bayern, zugleich Erzbischof

von Köln, erwarb durch Vertrag von 1643 das große Stift mit Ausnahme von vier Aemtern zurück. — Flächeninhalt 32 □ M.

Das Wappen des Hochstiftes war ein von Gold und Roth die Länge herab getheilter Schild.

Grenzen: Im N. das Fürstenthum Lüneburg und der nördliche Hauptheil des Fürstenthums Wolfenbüttel; im O. das Fürstenthum Halberstadt; im S. der südliche Hauptheil des Fürstenthums Wolfenbüttel und das Gebiet der Reichsstadt Goslar; im W. das Fürstenthum Calenberg.

Das Hochstift Hildesheim enthielt folgende Landestheile:

a. Die Stadt Hildesheim.

b. Das sogenannte kleine Stift, dasselbe enthielt: Die landtagsfähige Stadt Peina, die landesfürstlichen Aemter Peina und Steuerwald, das Domprobsteigebiet mit neun Dörfern, das Domkapitelsamt Marienburg und die Gerichte der adligen und landtagsfähigen Güter, zwölf an der Zahl.

c. Das sogenannte große Stift, dasselbe enthielt: Die landtagsfähigen Städte Alfeld, Elze und Bokenem, die landesfürstlichen Aemter Ruhla, Poppenburg, Gronau, Winzenburg, Buderlah, Woldenberg, Liebenburg, Schladen, Vienenburg, Hundesrück (abgesondert und von Calenberg und Grubenhagen umgeben), die Domkapitelsämter Steinbrück und Wiedelah und die Gerichte der adligen landtagsfähigen Güter, der Zahl nach vierunddreißig.

Durch den Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 wurde das Hochstift an Preußen als weltliches Fürstenthum gegeben. Doch schon im October 1806 ließ Napoleon von Hildesheim Besitz ergreifen und überwies es nach dem Tilsiter Frieden von 1807 dem Königreich Westfalen, wo es zum Departement der Ocker gehörte. Im Jahre 1813 an Hannover überlassen, bildet es seitdem einen Bestandtheil der Landdrostei Hildesheim, ein Verhältniß, welches auch jetzt noch, nachdem Hannover preußisch geworden, fortdauert.

Das Herzogthum Sachsen-Lauenburg.

Herzog Heinrich der Löwe von Sachsen unterjochte die slavischen Polaben auf dem rechten Ufer der Niederelbe und stiftete hier 1154 das Bisthum Ratzeburg. Nach seinem Sturze kam das eroberte Gebiet mit der Würde eines Herzogs zu Sachsen an Bernhard von Anhalt, welcher 1182 die Veste Lauenburg an der Elbe erbaute, wovon der Landstrich seinen Namen erhielt. Bernhards Enkel Johann wurde der Stifter der herzoglichen Linie Sachsen-Lauenburg, während sein jüngerer Bruder Albrecht II die obersächsischen Gebiete seines Hauses erhielt und der Stifter der Linie Sachsen-Wittenberg (später Kursachsen) wurde. Johanns Nachkommenschaft regierte über 400 Jahre über Lauenburg und erlosch mit dem Herzoge Julius Franz i. J. 1689, worauf Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg-Celle das Herzogthum gegen die Erbansprüche Anhalts in Besitz nahm und 1702 von den Ständen als Landesherr förmlich anerkannt wurde. Im Jahre 1705 fiel das Land an Georg Wilhelms Neffen, den Kurfürsten Georg I von Hannover. Seitdem theilte Lauenburg die Schicksale Hannovers bis zum Untergange des deutschen Reiches. — Flächeninhalt ca. 28 □M.

Wappen: Ein goldener Kopf und Hals eines Pferdes im rothen Felde.

Grenzen: Im N. das Gebiet der freien Reichsstadt Lübeck und das Bisthum Ratzeburg; im O. das Herzogthum Mecklenburg-Schwerin und ein Theil des Herzogthums Mecklenburg-Güstrow; im S. das Fürstenthum Lüneburg; im W. das Hamburg und Lübeck gemeinschaftlich gehörende Amt Bergedorf und das Herzogthum Holstein. Das Herzogthum war durch lübeckische, ratzeburgische und bergedorfische Landestheile durchsetzt.

1) **Das eigentliche Herzogthum Lauenburg.**

Dasselbe enthielt:

a. Die drei Städte Ratzeburg (wovon ein Theil zu dem Fürstenthume gleiches Namens gehörte), Lauenburg und Mölln.

b. Die landesfürstlichen Aemter Ratzeburg, Lauenburg, Neuhaus, Schwarzenbeck und Steinhorst.

c. Siebenundzwanzig adlige Güter, von welchen 23 landtagsfähig waren, während vier auf den Landtagen nicht Sitz und Stimme hatten.

2) **Das Land Hadeln.** Dasselbe, zwischen der Nordsee und dem Herzogthum Bremen gelegen, war seit Heinrich dem Löwen ein Bestandtheil der welfischen Besitzungen, später ein Theil Lauenburgs gewesen, obwohl es seine eigenthümliche Verfassung behalten hatte. Nach dem Aussterben des askanischen Herzogshauses in Lauenburg fiel es noch nicht gleich mit an Braunschweig-Lüneburg, sondern es wurde vom Kaiser sequestriert und gelangte erst im Jahre 1731 an Hannover. Die drei Stände des $5^1/_2$ □M. großen Landes waren:

a. Der erste Stand, auch die Landschaft oder das Hochland genannt; er bestand aus den sieben Kirchspielen Altenbruch, Lüdingworth, Nordleda, Neuenkirchen, Osterbruch, Osterende-Otterndorf, Westerende-Otterndorf.

b. Der zweite Stand oder das Sietland; er bestand aus den fünf Kirchspielen Westerihlionworth, Osterihlionworth, Steinau, Wanna und Odisheim.

c. Der dritte Stand; er war die Stadt Otterndorf.

Während der napoleonischen Kriege ward Lauenburg 1803 von den Franzosen, 1806 von den Preußen und 1807 wieder von den Franzosen in Besitz genommen, es wurde als französische Krondomäne verwaltet und 1810 dem französischen Departement der Elbmündungen einverleibt. Im Jahre 1815 wurde das Land mit Ausnahme des Amtes Neuhaus, des links der Elbe gelegenen Theiles des Amtes Lauenburg (Artlenburg) und des Landes Hadeln an Preußen und von diesem in demselben Jahre an Dänemark für das von demselben gegen Norwegen eingetauschte Schwedisch-Pommern abgetreten. Im Jahre 1864 trat Dänemark das Herzogthum an Oesterreich und Preußen ab, doch wurde es von jenem diesem 1865 gegen eine Geldsumme völlig überlassen; indessen ist ihm bis jetzt seine gesonderte Verwaltung geblieben. Das Land Hadeln wurde als Be-

standtheil Hannovers im Jahre 1866 mit preußisch und bildet einen Bestandtheil der Landdrostei Stade, während das Amt Neuhaus und Artlenburg zur Landdrostei Lüneburg gehören.

Das Hochstift Lübeck.

Das Hochstift Lübeck wurde um die Mitte des 10. Jahrhunderts von Otto dem Großen in Oldenburg oder Aldenburg in der Landschaft Wagrien zur Bekehrung der dasigen Slaven gegründet, aber i. J. 1162 durch Heinrich den Löwen nach Lübeck verlegt. Nach dem Sturze dieses Herzogs erlangte der Bischof die Reichsunmittelbarkeit. Im Jahre 1530 traten der Bischof, der seine Residenz zu Eutin hatte, und das Stift der Reformation bei. Nach Einführung derselben wurden die Administratoren des Landes meist aus den fürstlichen Familien von Dänemark und Schleswig-Holstein entnommen. — Flächeninhalt 6½ □M.

Wappen: Ein schwebendes goldenes Kreuz im blauen Felde, das mit einer Bischofsmütze bedeckt ist.

Grenzen des Hochstiftes: Dasselbe stieß im N., O. und W. an das Herzogthum Holstein; im S. an das Gebiet der freien Reichsstadt Lübeck und war durch das holsteinische Amt Ahrensböck in zwei Hälften gespalten.

Zum Gebiete des Bisthums gehörte:

a. Die Residenzstadt Eutin.

b. Die bischöflichen Aemter Eutin und Schwartau oder Kaltenhof.

c. Sechsundvierzig Domkapitelsgüter.

d. Ein Antheil an der Kathedralkirche und an der Domkirchenkasse in der Reichsstadt Lübeck.

Durch den Reichsdeputationshauptschluß vom J. 1803 wurde das Hochstift säcularisiert und als Fürstenthum an Oldenburg gegeben. Im Jahre 1842 wurde das Kirchspiel Ratkau gegen das holsteinische Kirchspiel Gleschendorf vertauscht. Hierzu erhielt Oldenburg noch im Jahre 1866 gegen Verzicht der Erbansprüche

auf Holstein das holsteinische Amt Ahrensböck abgetreten, welches es dem Fürstenthum Lübeck einverleibte, so daß dasselbe jetzt ein zusammenhängendes Ganzes bildet.

Das Hochstift Schwerin.

Heinrich der Löwe errichtete um das Jahr 1170 unter den slavischen Polaben in der Stadt Schwerin ein Bisthum, welches in der Folge die Reichsunmittelbarkeit erlangte, obwohl ihm dieselbe von den Herzogen von Mecklenburg streitig gemacht wurde. Das Hochstift wandte sich der Reformation zu und wurde i. J. 1648 in ein weltliches Reichsfürstenthum verwandelt, welches den Herzogen von Mecklenburg-Schwerin als Ersatz für die an Schweden abgetretene Stadt Wismar nebst den Aemtern Poel und Neukloster verliehen wurde. — Flächeninhalt $13\frac{2}{3}$ □.M.

Wappen: Ein quer getheiltes Feld, oben blau mit einem goldenen Greife, unten roth mit silberner Einfassung.

Grenzen: Das Fürstenthum stieß im N., W. u. S. an das Herzogthum Mecklenburg-Schwerin; im O. an das Herzogthum Mecklenburg-Güstrow und war in mehrere Theile zerspalten.

Es gehörten dazu:

a. Die drei Städte Bützow (ehemalige Residenz der Bischöfe), Warin und die Schelfe oder Neustadt-Schwerin, welche dicht an der herzoglichen Residenz Schwerin liegt.

b. Die drei fürstlichen Aemter Bützow, Rhün und Warin.

c. Sechzehn adlige Güter.

Seit seiner Vereinigung mit dem Herzogthume Mecklenburg-Schwerin hat das Fürstenthum die Schicksale dieses Landes getheilt.

Das Fürstenthum Ratzeburg.

Das Bisthum Ratzeburg wurde 1154 von Heinrich dem Löwen gegründet und theilte nach dem Sturze desselben die Schicksale des Herzogthums Sachsen-Lauenburg, bis es im Jahre 1236 die Reichsunmittelbarkeit erlangte, die jedoch die Herzoge von Sachsen-Lauenburg nicht anerkennen wollten, so daß sich die Bischöfe auf Mecklenburg stützten und endlich die Herzoge von Mecklenburg das Stift nach der Reformation als Administratoren in Besitz bekamen, was ihnen schließlich im westfälischen Frieden als weltliches Fürstenthum zugesprochen wurde. Es blieb nun beim Hause Schwerin, bis es i. J. 1701 mit an die neue Linie Mecklenburg-Strelitz kam. — Flächeninhalt 6¾ □ M.

Wappen: Im rothen Felde ein schwebendes silbernes Kreuz.

Grenzen: Im N. das Gebiet der freien Reichsstadt Lübeck; im O. das Herzogthum Mecklenburg-Schwerin; im S. u. W. das Herzogthum Sachsen-Lauenburg.

Das Fürstenthum umfaßte die drei Aemter Ratzeburg (mit dem bei der lauenburgischen Stadt Ratzeburg liegenden Dom), Schönberg (mit dem Flecken gleiches Namens) und Stove.

Das Fürstenthum Blankenburg.

Das Fürstenthum Blankenburg war vordem eine Grafschaft, deren Geschlecht im Jahre 1599 ausstarb, worauf Braunschweig die Grafschaft als eröffnetes Lehen in Besitz nahm. Im Jahre 1690 wurde sie dem Herzoge Ludwig Rudolf von der jüngeren wolfenbüttelschen Linie eingeräumt, worauf sie i. J. 1707 vom Kaiser Joseph I zu einem Reichsfürstenthum erhoben wurde. Im Jahre 1731 wurde das nunmehrige Fürstenthum, als sein Besitzer die Regierung in Wolfenbüttel übernahm, mit diesem Fürstenthum wieder vereinigt und verblieb seitdem bei demselben. — Flächeninhalt 9 □ M.

Grenzen: Im N. das Fürstenthum Halberstadt; im O. dasselbe und das Fürstenthum Anhalt; im S. die Grafschaften Stolberg und Hohenstein; im W. die Abtei Walkenried, das Fürstenthum Grubenhagen und die Grafschaft Wernigerode.

Das Fürstenthum bestand aus den Aemtern Blankenburg (mit der Hauptstadt gleiches Namens), Heimburg, Börnecke und Stiege (mit dem Städtchen Hasselfelde) und dem evangelischen Kloster Michaelstein.

Von 1807—1813 gehörte das Fürstenthum wie die übrigen braunschweigischen Lande zum Königreiche Westfalen und zwar zu dessen Saaldepartement, seitdem ist es jedoch wieder mit dem Herzogthum Braunschweig vereinigt.

Die Grafschaft Ranzau.

Die Grafschaft Ranzau gehörte früher als Amt Barmstedt zur holsteinischen Herrschaft Pinneberg. Als dieselbe 1640 zwischen König Christian III und Friedrich III, Herzog zu Schleswig-Holstein-Gottorf, getheilt wurde, erhielt letzterer das Amt Barmstedt, verkaufte dasselbe aber an den dänischen Statthalter von Holstein und Schleswig Christian Ranzau. Der Kaiser bestätigte 1650 diesen Verkauf, erhob Christian Ranzau in den Grafenstand und erklärte das frühere Amt Barmstedt unter dem Namen Ranzau zu einer unmittelbaren Reichsgrafschaft. Christians Sohn Detlev vermachte die neue Grafschaft 1669 dem königlichen Hause für den Fall, daß er oder seine Nachkommen ohne männliche Erben sterben sollten, jedoch unter der Bedingung, daß die Grafschaft den Namen Ranzau für immer behalten und stets von Pinneberg gesondert bleiben sollte. Im Jahre 1726 nahm Dänemark Besitz von der Grafschaft, da Graf Christian Detlev von seinem Bruder 1721 meuchlings erschossen, dieser aber nach Norwegen auf Lebenszeit in die Gefangenschaft abgeführt worden war. — Flächeninhalt $4\frac{1}{2}$ □M.

Lage: Die Grafschaft lag im südlichen Holstein und war ringsum von holsteinischem Gebiete umgeben.

Es gehörten zur Grafschaft der Hof Ranzau (früher Barmstedter Hof genannt), die Flecken Barmstedt und Elmshorn und eine Anzahl Dörfer.

Seit dem Anheimfall der Grafschaft an das königlich-herzogliche Haus von Holstein, hat sie die Schicksale dieses Herzogthums getheilt.

Die Reichsstadt Lübeck.

Die Reichsstadt Lübeck, die erste der freien Reichsstädte des niedersächsischen Kreises, wurde 1143 von dem Grafen Adolf II von Holstein-Schauenburg an seiner jetzigen Stelle gegründet, nachdem das alte etwas nördlicher gelegene 1138 von den Rugianern zerstört worden war. Adolf II mußte 1158 die Stadt an den sächsischen Herzog Heinrich den Löwen abtreten, der sie mit mancherlei Vorrechten bedachte. Im J. 1181 nach der Achtserklärung Heinrichs wurde Lübeck kaiserlich und im J. 1226 wurde ihre Reichsfreiheit von Friedrich II förmlich bestätigt. Durch überseeischen Handel blühend geworden, wurde Lübeck das Haupt und die mächtigste Stadt der Hansa, deren Flotten die Ostsee beherrschten, bis sie seit dem Beginne des 16. Jahrhunderts mehr und mehr an politischem Einfluß verlor.

Das Wappen der Stadt war und ist ein getheilter Schild, oben Silber, unten Roth; dieser Schild steht mitunter auch auf der Brust eines doppelköpfigen Reichsadlers.

Grenzen des lübeckischen Gebietes: Im N. die Ostsee; im O. das Fürstenthum Ratzeburg; im S. das Herzogthum Lauenburg; im W. das Herzogthum Holstein.

Das lübeckische Gebiet enthielt:

a. Das Städtchen Travemünde und die ihm gegenüber liegende Halbinsel Prideval oder Prival (mit Mecklenburg gemeinschaftlich), den Fischerort Schlukup a. d. Trave und die Aemter Ritzerau und Behlendorf.

b. Mit Hamburg gemeinschaftlich das Amt Bergedorf mit

der Stadt Bergedorf und den sogenannten Vierlanden, ein Gebiet, was beide Städte 1420 vom Herzogthum Lauenburg erobert hatten.

Im Jahre 1803 gehörte Lübeck zu den wenigen nicht mediatisierten Reichsstädten. Seit d. J. 1806 war es von den Franzosen besetzt und wurde 1810 dem französischen Kaiserreiche einverleibt, dem es als ein Bestandtheil des Departementes der Elbmündungen angehörte, bis es 1813 seine Freiheit wieder erlangte, welche es bis zur gegenwärtigen Zeit als Glied des deutschen, darauf des norddeutschen Bundes und endlich des wiedererstandenen deutschen Reiches bewahrt hat. Seinen Antheil am Amte Bergedorf trat Lübeck i. J. 1867 an Hamburg ab.

Die Reichsstadt Goslar.

Goslar verdankt seinen Ursprung König Heinrich I, der es um 920 gründete, und war von seinem Ursprunge an reichsfrei. Die Stadt hob sich unter Heinrichs Nachfolgern durch den Bergbau und durch öfteren Aufenthalt der fränkischen Kaiser, noch mehr aber, als sie im 14. Jahrhunderte dem Hansabunde beitrat. Später sank sie jedoch wieder mehr und mehr von ihrer erlangten Höhe, besonders nachdem sie 1780 durch Feuer fast ganz zerstört worden war.

Wappen: Ein schwarzer gekrönter Adler in Silber, in den Flügeln Kleeblätter.

Die Stadt, welche von braunschweigischen und hildesheimischen Landen umgeben war, hatte kein Gebiet, jedoch gab es in Goslar noch zwei reichsunmittelbare evangelische Stifter, nämlich das kaiserliche freie unmittelbare Stift des heiligen Simon und Judas (von Heinrich III i. J. 1040 gestiftet) und das unmittelbare Reichsstift zum Petersberge vor und in Goslar (von Agnes, Gemahlin Heinrichs III, zu Ehren des Apostels Petrus 1056 auf dem Kalkberge östlich der Stadt gegründet).

Durch den Reichsdeputationshauptschluß vom J. 1803 fiel

Goslar an Preußen, ward aber nach dem Frieden von Tilsit dem Königreiche Westfalen einverleibt, zu dessen Departement der Ocker es gehörte. Im Jahre 1816 trat es Preußen an Hannover ab und es bildete nunmehr einen Bestandtheil der Landdrostei Hildesheim, ein Verhältniß, welches auch seitdem Hannover preußisch geworden fortbesteht.

Die Reichsstadt Mühlhausen.

Mühlhausen, schon i. J. 775 urkundlich erwähnt, war lange Zeit kaiserliche Domäne und erlangte im 11. oder 12. Jahrhundert die Reichsunmittelbarkeit. Am bedeutendsten war sie im 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts als Mitglied der Hansa. Zwistigkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft und der dreißig- und siebenjährige Krieg brachten sie von ihrer Höhe herab. — Das Gebiet der Stadt betrug 4 □M.

Wappen: Ein getheilter Schild, oben ein wachsender schwarzer Adler in Silber, unten in Roth ein halbes silbernes Mühlrad.

Grenzen des Stadtgebietes: Im O. das Amt Volkenroda des Fürstenthums Gotha; im S. der thüringische Kreis des Kurfürstenthums Sachsen und die Vogtei Dorla; im N.-W. das Eichsfeld.

Zu dem gegen Norden und Westen mit Graben, Zaun und Thürmen umgebenen Gebiete der Reichsstadt gehörten zwanzig Dörfer.

Im Jahre 1803 wurde Mühlhausen preußisch und zu dem ebenfalls preußisch gewordenen Eichsfelde geschlagen. Nach dem Frieden von Tilsit wurde die Stadt ein Bestandtheil des Harzdepartementes des Königsreichs Westfalen; gegenwärtig bildet sie mit ihrem Gebiete zusammen mit Treffurt, Dorla und einem Theile des Eichsfeldes den Kreis Mühlhausen des Regierungsbezirkes Erfurt der preußischen Provinz Sachsen.

Die Reichsstadt Nordhausen.

Nordhausen wird bereits urkundlich im Jahre 874, dann 929 erwähnt, wo Heinrich I die Burg Nordhausen seiner Gemahlin Mathilde als Witthum überwies. Diese Königin stiftete neben der Burg ein Kloster; um Burg und Kloster erwuchs die Stadt. Am Anfange des 13. Jahrhunderts besaß sie bereits völlige Reichsunmittelbarkeit.

Wappen: Ein schwarzer Adler in Gold.

Die Stadt, welche außer ihrer Feldmark kein Gebiet hatte, war von hohensteinischem und schwarzburgischem Gebiete umgeben. Im Jahre 1803 wurde sie durch den Reichsdeputationshauptschluß preußisch, 1807 westfälisch und gehörte zum Harzdepartement, 1813 wieder preußisch; sie gehört gegenwärtig zum Kreise Nordhausen des Regierungsbezirkes Erfurt der Provinz Sachsen.

Die Reichsstadt Hamburg.

Hamburg soll zu Anfang des 9. Jahrhunderts durch Karl den Großen gegründet und durch Otto IV zur freien Reichsstadt erhoben worden sein. Als Mitglied der Hansa, zu der sie durch ihre Handelsverbindung mit Lübeck 1241 den Grund legte, wurde sie immer mächtiger und wohlhabender. Auch nach dem Verfalle der Hansa wußte Hamburg seinen Handel in Blüthe zu erhalten. Im Jahre 1618 wurde der Stadt von dem Reichskammergerichte die Reichsstandschaft ausdrücklich zuerkannt, jedoch wurde ihr dieselbe von Dänemark (Holstein) vielfach streitig gemacht, dessen Ansprüche auf Landeshoheit Hamburg nur durch große Opfer beseitigte. — Flächeninhalt des hamburgischen Gebietes 6¼ □M.

Wappen: Eine silberne dreithürmige Burg in Roth.

Grenzen: Der Haupttheil des hamburgischen Gebietes wurde im W., N. u. O. von holsteinischem, im S. von lüneburgischem Gebiete

umgeben. Das seit 1394 zu Hamburg gehörige Amt Ritzebüttel liegt am linken Ufer der Elbe, an ihrer Mündung.

Zu Hamburg gehörten:

a. Der Alsterfluß mit den Bächen und Gütern Barmbeck und Eilbeck.

b. Das Amt Ham mit den Dörfern Horn und Fuhlsbüttel.

c. Die an der Elbe belegenen Wärder und Marschländer, nämlich der Billwärder mit 3 Kirchdörfern, der Ochsenwärder mit einer Kirche, der Moorwärder und die Hälfte des Finkenwärders; dieselben machten mit dem Marschdorfe Moorburg ein besonderes Amt aus.

d. Das Amt Wohldorf (mit den Dörfern Wohldorf, Olstede, Farmsen, Volksdorf, Schmalenbecke, Hansdorf und einem Theile von Hoyesbüttel.

e. Das Amt Bergedorf (siehe p. 455 f.).

f. Von den holsteinischen Aemtern Trittau und Reinbeck wurden 1750 folgende Bestandtheile wiederkäuflich an Hamburg überlassen:

Vom Amte Trittau: Die sogenannten sieben Rühmer Dörfer, nämlich Mariendorf, Altenfelde, Bramfelde, Steilshope, Alsterdorf, Sassel und Bargstede.

Vom Amte Reinbeck: Die elf Geestdörfer Lohebrügge, Lande, Ladenbeck, Boburg, Hawickhorst, Steinbeck, Schiffbeck, Oyendorf, Oststeinbeck, Glinde und Schlemme; ferner die Marschländer Reitbrock, Krauel, Schleuse, Billwärder, Korslack und Altengamm.

g. Das Amt Ritzebüttel mit dem Flecken Ritzebüttel und der Insel Neuwerk.

h. Die dem St. Johannikloster gehörigen Dörfer Bilsen (1803 wieder an Holstein abgetreten), Bostel, Winterhude, Eppendorf und Eimsbüttel.

i. Die dem Hospital St. Georg gehörigen Dörfer Langenhorn und Bern.

Im Jahre 1806 wurde Hamburg von den Franzosen besetzt, zwar bald wieder geräumt, aber im Jahre 1810 plötzlich dem französischen Kaiserreiche einverleibt und zum Hauptorte des neugeschaffenen Departementes der Elbmündungen erklärt. Nachdem die Franzosen 1814 die Stadt geräumt hatten, erlangte dieselbe ihre Freiheit wieder.

Die Reichsstadt Bremen.

Karl d. Gr. gründete zu Bremen 787 oder 788 ein Bisthum (s. pag. 430). Nachdem die sich in Folge dessen bildende Stadt 934 einen Magistrat erhalten und durch Handel reich geworden, auch 1284 zum Hansabunde getreten war, entzog sie sich mehr und mehr dem Einflusse ihrer Kirchenfürsten und stand am Ende des 14. Jahrhunderts als reichsunmittelbar da. Nach der Reformation begann ihr Verfall. Dabei wurde ihr die Reichsstandschaft von Schweden, später von Hannover (als Herzoge von Bremen) streitig gemacht, welches letztere erst 1731 ihre Reichsunmittelbarkeit anerkannte. — Flächeninhalt des Gebietes Bremens $3\frac{1}{2}$ □M.

Wappen: Im rothen Felde ein silberner schrägrechtsliegender Schlüssel mit aufwärtsgekehrter und linksgerichteter Schließplatte.

Grenzen: Im N. u. O. das Herzogthum Bremen; im S. die Grafschaft Hoya; im W. die Grafschaft Delmenhorst.

Das Gebiet Bremens war in vier Gaue eingetheilt: Obervieland, Niedervieland, Werderland und Holler- und Blockland mit dem Gerichte Borgfeld. Doch gehörte die Landeshoheit über acht im Werderland und im Gerichte Borgfeld belegene Dörfer dem Herzogthum Bremen. Außerdem besaß die Stadt noch den Weserhafen zu Vegesack.

Durch den Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 verlor Bremen seine Unabhängigkeit nicht, dagegen wurde es im Jahre 1810 mit dem französischen Kaiserreiche einverleibt und war Hauptstadt des Departementes der Wesermündungen. Nach der Vertreibung der Franzosen erlangte es seine Freiheit wieder.

Unmittelbare Reichslande, welche keinem der zehn Kreise des deutschen Reiches einverleibt waren.

Zu denselben gehörten zunächst die Länder der Krone Böhmen; dieselben bestanden aus dem eigentlichen Königreiche Böhmen, den Markgrafenthümern Mähren, Oberlausitz und Niederlausitz und dem Herzogthume Schlesien. Letzteres wurde jedoch zu seinem größeren Theile als souveränes Besitzthum durch den Breslauer Frieden vom Jahre 1742 an Preußen abgetreten. Außerdem waren nicht einem der zehn Kreise einverleibt etwa vierzig kleinere Gebietstheile, die Lande der unmittelbaren Reichsritterschaft und endlich das Gebiet der schweizerischen Eidgenossen, welche sich unter Kaiser Maximilian I ihrer Einfügung in einen der Kreise mit Erfolg widersetzt hatten und hierauf im westfälischen Frieden von 1648 für unabhängig vom Reiche erklärt worden waren.

Das eigentliche Königreich Böhmen.

Das jetzige Böhmen wurde bis in die Zeiten des römischen Kaisers Augustus von keltischen Bojern bewohnt, bis die germanischen Markomannen dieselben verdrängten. Letztere wandten

sich während der Völkerwanderung südwärts und das Land wurde hierauf im 5. oder 6. Jahrhundert von den slavischen Czechen besetzt. Dieselben standen unter Herzogen, welche mit der Einführung des Christenthums zugleich in ein Abhängigkeitsverhältniß zum deutschen Reiche geriethen. Seit dem Jahre 895 erkannte somit das Herzogthum die deutsche Schutzherrlichkeit an, nachdem schon unter und seit Karl dem Großen öftere Versuche gemacht worden waren, das Land zu unterwerfen. Das Christenthum drang im 10. Jahrhundert endgültig durch. Doch war die Abhängigkeit Böhmens von Deutschland im Ganzen eine lockere und von der Persönlichkeit des Kaisers mehr oder weniger bedingte. Die Königswürde erlangte zuerst Herzog Wratislaw II im Jahre 1086 vom Kaiser Heinrich IV; Kaiser Friedrich I verlieh sie im Jahre 1158 Wratislaws Enkel Wladislaw II, bis sie seit Ottokar I durch Kaiser Friedrich II i. J. 1212 erblich wurde. Unter Ottokars I Enkel Ottokar II erhob sich Böhmen zu ansehnlicher Macht, doch verlor derselbe 1278 gegen Rudolf von Habsburg Krone und Leben.

Als im Jahre 1306 das alte Herrschergeschlecht der Przemysliden mit Wenzel III erloschen war, gelangte 1310 mit Johann das Haus Luxemburg auf den böhmischen Königsthron, den es bis 1437 inne hatte. In dieser Zeit wurden die Lausitzen, die Oberhoheit über Schlesien und die Mark Brandenburg (durch Karl IV) erworben, doch gieng letztere wieder verloren. Auch wurde den böhmischen Königen durch die goldene Bulle die deutsche Kurwürde bestätigt. Während der hussitischen Wirren verwandelte sich Böhmen aus einer Erbmonarchie in ein Wahlreich, über welches nacheinander Wahlkönige einheimischen und polnischen Stammes herrschten, bis die böhmischen Stände 1526 den Schwager des in der Schlacht bei Mohacz gefallenen Königs Ludwig von Böhmen (und Ungarn), den Erzherzog Ferdinand von Oesterreich erwählten, der 1547 das Land wieder zu einem Erbreich erklärte. Die Wahl Friedrichs V von der Pfalz zum

Könige von Böhmen drohte für die Habsburger den Verlust Böhmens, doch wurde die Herrschaft derselben, zunächst die Ferdinands II durch die Schlacht am weißen Berge, 6. Nov. 1620, wieder hergestellt und Böhmen um 1627 in ein rein monarchisches und rein katholisches Erbreich verwandelt. Seitdem ist das Königreich den Habsburgern bis zu dem Aussterben des Mannsstammes derselben im Jahre 1740 verblieben und gieng, obgleich der Kurfürst von Bayern im sogenannten österreichischen Erbfolgekriege seine Ansprüche auf dasselbe durchzusetzen suchte, mit den anderen habsburgischen Ländern durch Heirath auf die lothringensche Linie über, die es noch jetzt besitzt. Der Flächeninhalt Böhmens beträgt 944 □M.

Titel und Wappen: Die Bezeichnungen nach den einzelnen Ländern der böhmischen Krone wurden mit im allgemeinen Titel des Inhabers der habsburgischen Gesammtmonarchie aufgeführt, doch war in demselben des heiligen römischen Reiches Erzschenkenamt nicht mit angeführt. — Das alte böhmische Wappen war ein schwarzer Adler im silbernen Felde; später, wahrscheinlich seit Friedrich I, der es dem Könige Wladislaw verliehen haben soll, sicher aber seit König Ottokar II, bestand dasselbe aus einem rothen gekrönten doppelt geschwänzten Löwen im silbernen Felde.

Grenzen: Im N. die Markgrafenthümer Meißen und Oberlausitz; im O. das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Markgrafenthum Mähren; im S. das Erzherzogthum Oesterreich und das Hochstift Passau; im W. das Herzogthum Bayern, die Oberpfalz, das Fürstenthum Bayreuth und die Herrschaft Asch.

Eintheilung des Landes: Die Eintheilung Böhmens in Kreise ist sehr alt, schon zu den Zeiten des Kaisers Karl IV bestanden deren zwölf, nämlich Kaurzim (mit Prag), Pilsen, Leitmeritz, Königingrätz, Rackonitz, Chrudim, Prachin, Schlan (mit Kleinprag), Bunzlau, Saaz, Czaslau und Bechin. Im Jahre 1714 theilten die Stände das Königreich in die Hauptstadt Prag und in 12 Kreise ab, wozu anhangsweise noch der egersche Bezirk kam, der jedoch mit zu Saaz

gerechnet wurde. Diese Kreise waren: Königingrätz, Bunzlau, Pilsen, Prachin, Bechin, Czaslau, Chrudim, Leitmeritz, Saaz, Rackonitz (zu demselben war Schlan geschlagen worden), Beraun und Kaurzim. Beim Untergange des deutschen Reiches war Böhmen in 16 Kreise abgetheilt, indem man folgende vier Kreise in je zwei neue getheilt hatte: Königingrätz (in Königingrätz und Bidschow), Bechin (in Budweis und Tabor), Pilsen (in Pilsen und Klattau), Saaz (in Saaz und Elbogen).

Das Königreich enthielt demnach:

a. Die Hauptstadt Prag zu beiden Seiten der Moldau.

b. Den Kreis Bunzlau mit den ummauerten Städten Jungbunzlau, Mielnik, Nimburg, Böhmisch Aicha und Gabel, den offenen Städten Sobotka und Turnau und den Städtchen und Marktflecken Hünerwasser, Münchengrätz Reichenberg (gegenwärtig die zweite Stadt Böhmens) und Reichstadt.

c. Den Kreis Königingrätz mit den bemauerten Städten Königingrätz, Jaromirz, Pleß (Josefstadt), Neustadt und Trautenau und den Städtchen und Flecken Königinhof, Kosteletz, Nachod, Braunau und Skalitz.

d. Den Kreis Bidschow mit den bemauerten Städten Neubidschow, Gitschin und Arnau, der offenen Stadt Hohenelbe und den Städtchen und Flecken Chlumetz, Horsitz, Miletin, Nechanitz und Sadowa.

e. Den Kreis Chrudim mit den bemauerten Städten Chrudim, Landskron, Leutomischl, Hohenmauth, Pardubitz und Politschka und den offenen Städten Hermannstadt und Przelautsch.

f. Den Kreis Czaslau mit den bemauerten Städten Czaslau, Kuttenberg und Deutschbrod, den offenen Städten Przymisl und Polna und den Städtchen und Marktflecken Chotusitz, Hampoletsch und Kank.

g. Den Kreis Kaurzim mit den bemauerten Städten Kaurzim, Kolin, Böhmischbrod, Eule und Kostelez, der offenen Stadt Brandeis und dem Flecken Jankau.

h. Den Kreis Tabor mit den bemauerten Städten Tabor, Pilgram, Neuhaus, Kamenitz, Bechin, Neufistritz und Potschaken und den Städtchen und Flecken Horschepnik, Jungwoschitz, Königseck, Mühlhausen, Patschau und Serowitz.

i. Den Kreis Budweis mit den bemauerten Städten Budweis, Sobieslau, Wittingau, Rosenberg, Krumau und Austi Cesserin, der offenen Stadt Moldautein und den Städtchen und Flecken Gratzen, Hohenfurt, Lomnitz, Reichenau und Wessely.

k. Den Kreis Prachin mit den bemauerten Städten

Pisek, Schüttenhofen, Wodnian, Prachatitz, Winterberg, Strakonitz und Horazdiowitz, den offenen Städten Barau, Brzeznitz und Nettolitz, und den Städtchen und Marktflecken Unserer lieben Frauen Bergstädtl, Blatna, Hussinetz, Unterreichenstein, Mirotitz, Silberberg und Wallern.

l. Den Kreis Pilsen mit den bemauerten Städten Pilsen, Mies, Rokytzan, Hayd, Teusing, Töpl, Plan und Tachau, den Städtchen und Flecken Kladrau, Stab, Merklin, Manetin und Tuskau.

m. Den Kreis Klattau mit den bemauerten Städten Klattau, Taus und Bischofteinitz und den Städtchen und Flecken Hostau, Janowitz, Nepomuk, Neuern und Planitz.

n. Den Kreis Saaz mit den bemauerten Städten Saaz, Brüx, Laun, Kaaden, Kommotau, Falkenau, Rabenstein, Lubitz und Görkau, den offenen Städten Weipert und Buchau und den Städtchen und Flecken Sebastiansberg, Böhmisch-Wiesenthal, Preßnitz, Chisch, Flöhau, Kupferberg und Sonneberg.

o. Den Kreis Elnbogen mit den bemauerten Städten Elnbogen, Schlackenwerth und Karlsbad, den offenen Städten Joachimsthal, Schlaggenwald und Petschau und den Städtchen und Flecken Bleistadt, Kulm, Königsberg, Lauterbach, Platten und Schönfeld.

Zum Elnbogener Kreise wurde auch der 1322 von Kaiser Ludwig dem Bayer an Böhmen verpfändete egersche District mit der Stadt Eger gerechnet.

p. Den Kreis Leitmeritz mit den bemauerten Städten Leitmeritz, Theresienstadt, Außig und Böhmisch-Leipa, den offenen Städten Kamnitz, Tetschen, Bensen, Ausche, Teplitz und Bilin und den Städtchen und Marktflecken Dux, Klostergrab, Karwitz, Kreibitz, Graupen, Lowositz, Rumburg, Sandau und Wegstädtl.

q. Den Kreis Rackonitz mit den bemauerten Städten Rackonitz, Welwarn, Schlan, Raudnitz und Budin und den Städtchen und Flecken Anhost, Kladno, Muntzifay und Zlonitz.

r. Den Kreis Beraun mit der bemauerten Stadt Beraun und den offenen Städten Przibram, Seltschau und Hostowitz und den Städtchen und Flecken Chlumetz, Horzowitz, Knin, Lochowitz und Wotitz.

In neuerer Zeit zerfiel Böhmen, mit Ausnahme der Hauptstadt Prag, welche dem Statthalter unmittelbar untergeben war, in 13 Kreise und 204 Bezirke, nämlich in die Kreise Prag, Leitmeritz, Bunzlau, Gitschin, Königingrätz, Chrudim, Czaslau, Tabor, Budweis, Pisek, Pilsen, Eger und Saaz. Doch wurden

in neuster Zeit die Kreisbehörden aufgehoben und das Land in 89 politische Bezirke eingetheilt; nur in Betreff der gerichtlichen Eintheilung des Königreiches blieben die vierzehn Kreisgerichte und die 204 Bezirksgerichte bestehen. — Wie die übrigen deutsch-österreichischen Provinzen, so ist auch Böhmen durch den Prager Frieden von 1866 mit aus Deutschland ausgeschieden.

Das Markgrafenthum Mähren.

Auch Mähren war in den ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt hintereinander von germanischen Stämmen (Quaden, Rugiern, Herulern, Langobarden) bewohnt, bis es nach dem Wegzuge derselben im 6. Jahrhundert von einem czechischen Stamme bevölkert wurde, der nach der March oder Morawa den Namen der Morawer annahm. Mit dem Verfalle der Awarenherrschaft breiteten die Mähren ihre Macht aus und gründeten ein großmährisches Reich. Als dasselbe aber den Deutschen gefährlich ward, wurde es durch Ludwig den Deutschen bekämpft und geschwächt, ebenso von König Arnulf, bis es unter Ludwig dem Kinde im Jahre 908 ganz zu Grunde gieng und ein Raub der Magyaren, Polen und Deutschen wurde. Seit dem Jahre 1029 war Mähren Böhmen völlig einverleibt. Erst 1197 aber wurde das Land als eine Markgrafschaft eingerichtet, die nicht unmittelbar beim römischen Reiche, sondern bei der Krone Böhmen zu Lehen gieng. Jedoch wurden häufig Söhne und jüngere Glieder der regierenden böhmischen Königsfamilie mit einzelnen Landestheilen wie Böhmens selbst, so auch Mährens belehnt, die jedoch nur die Nutznießung der Regalien, keine Selbständigkeit besaßen. — Solche Herzog- und Fürstenthümer waren z. B. die von Olmütz, Brünn, Lundenburg, Znaim, Jamnitz 2c. Schließlich erfolgte im 14. Jahrhundert die völlige Vereinigung aller Landestheile unter den Regenten des luxemburgischen Hauses und Mähren fiel nach

dem Tode Ludwigs II 1526 ebenso wie Böhmen selbst an Oesterreich. Der Flächeninhalt des Landes betrug an 405 □ M.

Wappen: Ein von Silber und Roth geschachter gekrönter Adler im blauen Felde.

Grenzen: Im N. die Grafschaft Glatz und das Herzogthum Schlesien; im O. Schlesien und das Königreich Ungarn; im S. Ungarn und das Erzherzogthum Oesterreich; im W. das Königreich Böhmen. — Einige mährische Exclaven lagen innerhalb Schlesiens.

Das Markgrafenthum enthielt:

1) Den Kreis Olmütz, derselbe umfaßte

a. Das Goldensteiner und Trübauer Viertel mit den königlichen Städten Olmütz, der Hauptstadt des Markgrafenthums, und Mährisch-Neustadt und den Städten Gibau, Switawka, Aussee, Boskowitz, Eulenberg, Braunseifen, Friedland, Schildberg, Eiwanowitz, Gewitsch, Goldenstein, Altenstadt, Hohenstadt, Kogetin, Littau, Loschitz, Mährisch-Trübau, Müglitz, Zwittau, Blumenau, Kostelez, Uhrtschitz, Prostnitz, Römerstadt, Schönberg, Sternberg, Bährn und Tobitschau.

b. Das Prerauer und Freudenthaler Viertel mit den Städten Bodenstadt, Bistritz, Kremsier, Hulein, Libau, Bautsch, Drschewohestitz, Fulnek, Mährisch-Ostrau, Freiberg, Holeschau, Hotzenplotz (innerhalb Schlesiens), Hustopetschky, Keltsch, Leipnik, Meseritsch, Neutitschein, Prerau, Weißkirch und Drahotausch.*).

2) Den Kreis Hradisch mit den königlichen Städten Hradisch und Gaya und den Städten Brumau, Klobuk, Bissentz, Ungarisch-Brod, Ostrau, Strasnitz, Wissowitz und Wsetin.

3) Den Kreis Brünn mit der königlichen Stadt Brünn und den Städten Austerlitz, Butschowitz, Bistritz, Auspitz, Göding, Ingrowitz, Kaunitz, Kostel, Neustädtl, Nikolsburg, Eichhorn, Saar, Pohorlitz, Tischnowitz, Tschernahora und Wischau.

4) Den Kreis Znaim mit der königlichen Stadt Znaim und den Städten Mährisch-Krumau, Eibenschütz, Jamnitz, Jaromiritz, Jaispitz, Mährisch-Budweis, Großbitesch und Startsch.

*) Zu diesem Viertel gehörte auch die 1742 mit dem größten Theile von Schlesien an Preußen abgetretene mährische Exclave Katscher, ein District, der gegenwärtig den südöstlichsten Theil des Kreises Leobschütz im Regierungsbezirke Oppeln bildet.

5 Den Kreis Iglau mit der königlichen Stadt Iglau und den Städten Datschitz, Großmeseritsch, Trebitsch und Zlabings.

Die bis zum Jahre 1860 für die politische Verwaltung bestehende neuere Eintheilung Mährens in sechs Kreise (Brünn, Olmütz, Neutitschein, Hradisch, Znaim und Iglau) ist im Jahre 1872 einer solchen von 76 Bezirken und den zwei besondern Stadtbezirken von Olmütz und Brünn gewichen, den ersteren sind Bezirksämter, den letztern die beiden Magistrate vorgesetzt.

Die Markgrafenthümer Nieder- und Oberlausitz.

An der Neiße und Spree wohnte der wendische Stamm der Lusitzer, welcher zuerst von Heinrich I i. J. 932 den Deutschen zinsbar gemacht wurde, während die jetzige Oberlausitz der Stamm der Milziener im Besitze hatte. In noch größere Abhängigkeit von den Deutschen geriethen die genannten Stämme, als Kaiser Otto I den Markgrafen Gero über die Gegenden an der mittleren Elbe setzte. Als die Mark Geros nach seinem Tode durch den Kaiser in die drei Theile der Nordmark, Ostmark und thüringschen Mark (Meißen) getheilt wurde, fielen die Gegenden der Lusitzer der Ostmark, die der Milziener der Mark Meißen zu. Doch waren die lusitzischen Gegenden der Ostmark in der ganzen folgenden Periode ein zwischen den Deutschen und Polen strittiger Besitz, dessen sich i. J. 1075 auch die Böhmen unter Herzog Wratislaw, wenn auch nur vorübergehend, bemächtigten. Später erlangte die Ostmark Wratislaws Schwiegersohn Wiprecht von Groitsch (1123), worauf Wiprechts Sohn Heinrich auch das Milzienerland an sich brachte. Nach seinem unbeerbten Tode fiel die Ostmark, deren Name übrigens seit jener Zeit allmählich schwand, nebst einem Theile des Milzienergebietes 1136 an Konrad d. Gr. von Meißen, der übrige Theil der letztern aber an Böhmen. Vom Jahre 1206 an waren Kamenz und Ruhland und von 1231 an der Rest des Milzienerlandes bis auf Zittau mit seiner Pflege

durch Heirath im Besitze der brandenburgischen Markgrafen, die 1303 vom Markgrafen Diezmann auch die Niederlausitz erkauften. Nach dem Erlöschen des askanischen Stammes in Brandenburg unterwarfen sich die Städte des Milzienerlandes, die sogenannten sechs Lande (Sechsstädte), freiwillig dem Könige Johann von Böhmen, während die Lausitz 1368 vom Markgrafen Otto dem Faulen aus dem bayrischen Hause ebenfalls an Böhmen abgetreten wurde. Die Benennungen Oberlausitz für die Sechsstädte und Niederlausitz für die eigentliche Lausitz kamen erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf. — Nach der Schlacht am weißen Berge i. J. 1620 besetzte Kurfürst Johann Georg I von Sachsen die Lausitzen wieder für den Kaiser und behielt sie mit Bewilligung desselben als Pfand für die aufgewandten Kosten. Im Frieden von Prag 1635 wurden sie ihm von Ferdinand II als böhmische Lehen völlig abgetreten. Seitdem theilten die Lausitzen als von den kursächsischen Erbländern gesonderte zu keinem Reichskreise gehörige Nebenländer die Schicksale Sachsens. Beide Lausitzen zusammen hatten einen Flächeninhalt von 208 □M. Von denselben kommen 105 □M. auf die Nieder- und 103 □M. auf die Oberlausitz.

I. Das Markgrafenthum Oberlausitz.

Dasselbe grenzte im N. an den meißnischen Kreis Kursachsens, die Niederlausitz und das schlesische Theilfürstenthum Sagan; im O. an das schlesische Fürstenthum Jauer; im S. an das Königreich Böhmen und im W. an Kursachsen (meißnischer Kreis).

Wappen: Im blauen Felde eine goldene Zimmermauer mit schwarzen Mauerstrichen.

Die Oberlausitz enthielt:

1) Den Kreis Budissin, derselbe zerfiel wieder in den oberen, niederen und Queiskreis und umfaßte

a. Die drei Sechsstädte Budissin oder Bautzen (die Hauptstadt des Markgrafenthums), Kamenz und Löbau mit ihren Gebieten.

b. Die zwei Standesherrschaften Hoyerswerda und Königsbrück (mit den gleichnamigen Städten).

c. Zwei geistliche römisch-katholische Stifter und ihre Gebiete, nämlich das Dekanat und Domkapitel zu St. Peter in Budissin mit 33 Ortschaften (darunter Schirgiswalde unter böhmischer Hoheit) und das Jungfrauenstift und Kloster Marienstern, Cisterzienserordens, mit einem ansehnlichen Gebiete (das wieder in zwei Bezirke zerfiel, von denen der erste mit dem Städtchen Wittichenau in 12 kleinere Districte zerfiel und der zweite der sogenannte eigensche Kreis mit dem Städtchen Bernstadt war).

d. Ritterschaftliche Oerter, und zwar im niederen Kreise die Städte Elstra, Pulsnitz und Ruhland und im Queiskreise die Städte Marklissa, Goldentraum, Wiegandsthal und Weißenberg. Zudem noch zahlreiche Dörfer und Rittergüter in den drei Kreisen.

2) Den Kreis Görlitz; derselbe wurde wieder in den görlitzischen, zittauischen und laubanschen Kreis abgetheilt und enthielt:

a. Die drei Sechsstädte Görlitz, Zittau und Lauban mit ihren zum Theil ausgedehnten Rathsgebieten. Zum zittauischen Gebiete gehörte die Stadt Hirschfeld.

b. Die zwei Standesherrschaften Muskau und Seidenberg.

c. Zwei römisch-katholische Klöster Cisterzienserordens mit ihren Gebieten, nämlich das Nonnenkloster zu Maria Magdalena der Büßerin in Lauban und das Jungfrauenstift Marienthal bei Ostritz (mit dem Städtchen Ostritz).

d. Ritterschaftliche Oerter, und zwar im görlitzischen Kreise die Städte Halbau und Rothenburg, im zittauischen Kreise die Stadt Reichenbach, im laubanschen Kreise die Stadt Schönberg.

II. Das Markgrafenthum Niederlausitz.

Dasselbe grenzte im N. an die Mark Brandenburg; im O. an das niederschlesische Herzogthum Sagan; im S. an Sagan, die Oberlausitz und den kursächsischen meißnischen Kreis; im W. an den kursächsischen Kurkreis und das Fürstenthum Querfurt. Als große Enclave außer vielen kleinen lagen innerhalb der Niederlausitz die brandenburgischen Herrschaften Kottbus und Peiz.

Wappen: Im silbernen Felde ein rother Stier mit einem weißen Bauche.

Die Niederlausitz enthielt folgende fünf Kreise:

1) Den Kreis Luckau, derselbe umfaßte

a. Die landtagsfähige Kreisstadt Luckau, die Hauptstadt des Markgrafenthums.

b. Drei Standesherrschaften, nämlich Dobrilugk (mit den Städten Dobrilugk und Kirchhain), Drehna und Sonnewaldeitse.

c. Ritterschaftliche Oerter, darunter das Landstädtchen Golzen.

2) Den Kreis Guben, derselbe umfaßte

a. Die landtagsfähige Kreisstadt Guben.

b. Sieben Standesherrschaften, nämlich das Stift oder die Abtei Neuzelle (mit der Stadt Fürstenberg), das Johanniterordensamt Schenkendorf und die Herrschaften Forsta, Pförten (beide mit gleichenamigen Städten), Sorau (mit den Städten Sorau und Christianstadt), Triebel (mit der Stadt gleiches Namens) und Amtitz.

c. Ritterschaftliche Oerter, darunter das Städtchen Gassen.

3) Den Kreis Lübben oder den krummspreeschen Kreis, derselbe enthielt

a. Die landtagsfähige Kreisstadt Lübben.

b. Das Amt Lübben (bestehend aus den 15 ehemaligen landvogteilichen und den 9 Dörfern der ehemaligen Herrschaft Neuzauche).

c. Vier Standesherrschaften, nämlich das Johanniterordensamt Friedland (mit der Stadt Friedland) und die Herrschaften Librose (mit dem gleichnamigen Städtchen), Straupitz und Leuthen.

d. Eine Anzahl ritterschaftlicher Oerter.

4) Den Kreis Kalau, derselbe enthielt

a. Die landtagsfähige Kreisstadt Kalau.

b. Die Standesherrschaft Lübbenau (mit der Stadt gleiches Namens).

c. Ritterschaftliche Oerter, darunter die Städte Drebkow, Vetschau und den Marktflecken Altdöbern.

5) Den Kreis Spremberg, derselbe bestand nur aus dem kurfürstlichen Amte Spremberg mit der Stadt gleiches Namens.

Durch den Friedensvertrag zwischen Preußen und Sachsen

vom 18. Mai 1815 fiel der größte Theil der Lausitz an Preußen, nämlich die ganze Niederlausitz, welche zur Provinz Brandenburg geschlagen wurde und aus welcher die Kreise Luckau, Lübben, Kalau, Spremberg, Sorau und Guben des Regierungsbezirkes Frankfurt gebildet wurden, und der nördliche und östliche Theil der Oberlausitz, im Ganzen 63 □M., also drei Fünftheile derselben mit den Städten Görlitz und Laubau und den Herrschaften Seidenberg, Muskau und Hoyerswerda. Der nun preußische Theil der Oberlausitz wurde zur Provinz Schlesien geschlagen und bildet die Kreise Hoyerswerda, Rothenburg, Görlitz und Lauban des Regierungsbezirkes Liegnitz. — Der sächsisch gebliebene Theil der Oberlausitz (41 □M.) bildet gegenwärtig den Hauptbestandtheil des Kreisdirectionsbezirkes Bautzen (45½ □M.), zu dem noch einige meißnische Ortschaften (Göda, Bischofswerda, Neusalza) geschlagen worden sind.

Das Herzogthum Schlesien.

Schlesien war vor der Völkerwanderung von den germanischen Völkerschaften der Quaden (im Gebirge) und der Vandalen und Lygier bewohnt gewesen. Später wurde es von lechischen (polnischen) Slawen in Besitz genommen und zwar von dem Stamme der Zlasaner. Um das Jahr 800 bildete Schlesien einen Bestandtheil des böhmischen Herzogthums, später aber, nach der Eroberung durch Herzog Boleslaw Chrobry, wurde es ein Bestandtheil Polens, welchem Reiche es trotz vielfacher Kämpfe nicht wieder entrissen werden konnte. Als König Wladislaw II sein Reich 1163 unter seine Söhne theilte, wurde Schlesien ein besonderer Reichstheil unter polnischer Hoheit. Durch Theilungen zwischen den einzelnen Mitgliedern der Herrscherfamilie (Piasten) zerfiel das Land nach und nach in eine Anzahl von Fürstenthümern, deren Fürsten bemüht waren, sich der polnischen Hoheit zu entziehen. Zu diesem Zwecke schlossen sie sich mehr an

Deutschland und Böhmen an und führten durch Begünstigung der Einwanderung aus Deutschland die Germanisierung des Landes herbei. So kam es, daß endlich das Lehnsverhältniß zu Polen gelöst ward und daß sich dafür die einzelnen Fürsten nach und nach der böhmischen Oberherrlichkeit unterwarfen. Im J. 1355 ward Schlesien ganz und gar in den Verband der böhmischen Staaten und damit des deutschen Reiches aufgenommen, wenn es auch nur in mittelbarer Verbindung mit dem letzteren verblieb, worauf die böhmischen Könige das Bestreben zeigten, die einzelnen schlesischen Fürstenthümer allmählich mit der Krone zu vereinigen, was ihnen auch durch das allmähliche Aussterben der piastischen Herzogsfamilien größtentheils gelang. Durch den Berliner Frieden vom Jahre 1742 wurde ganz Schlesien mit Ausnahme eines geringen Theiles als souveränes Herzogthum an Preußen abgetreten, dem es durch die Friedensschlüsse zu Dresden 1745 und zu Hubertusburg 1763 bestätigt wurde.

Titel und Wappen: Der König von Preußen nannte und nennt sich souveräner und oberster Herzog von Schlesien und setzte dieses Prädicat in seinem Titel unmittelbar nach dem Titel Kurfürst. Der Kaiser nannte sich wegen seines ihm verbliebenen Antheiles Herzog von Ober- und Niederschlesien und setzte diesen Titel gleich nach Burgund. — Wappen: Im goldenen Felde ein schwarzer gekrönter Adler mit goldenem Schnabel, goldenen Krallen, mit einem silbernen halben Mond auf der Brust, dessen Spitzen aufwärts nach den Flügeln hingehen und zwischen welchen Spitzen ein silbernes Kreuz sich befindet.

Grenzen: Im N. das Herzogthum Krossen der Mark Brandenburg und das Königreich Polen; im O. Polen; im S. das Königreich Ungarn und das Markgrafenthum Mähren, die Grafschaft Glatz und das Königreich Böhmen; im W. die Markgrafenthümer Ober- und Niederlausitz.

Die Eintheilung Schlesiens in Ober- und Niederschlesien war seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts gebräuchlich.

Niederschlesien bestand außer dem Herzogthum Krossen, welches der Mark Brandenburg einverleibt worden war, aus neun Fürstenthümern (Breslau, Brieg, Glogau, Jauer, Liegnitz, Oels, Sagan, Schweidnitz und Wohlau), fünf freien Standesherrschaften (Trachenberg, Niederbeuthen, Wartenberg, Militsch und Goschütz) und einigen Niederherrschaften. Zu Oberschlesien gehörten sieben Fürstenthümer (Münsterberg, Neiße, Teschen, Troppau, Jägerndorf, Oppeln und Ratibor), zwei freie Standesherrschaften (Pleß und Beuthen) und einige Niederherrschaften. — Flächeninhalt ca. 750 □M.

I. Das souveräne Herzogthum Schlesien des Königs von Preußen.

Dasselbe war unter zwei Kriegs- und Domänenkammern vertheilt, unter die zu Breslau und die von Glogau. — Den Bezirk der Kriegs- und Domänenkammer von Breslau, der in vierzig landräthliche Kreise abgetheilt war, bildeten:

A. Von Niederschlesien:

1) **Das Fürstenthum Breslau.** Dasselbe war in verschiedenen Zeiten von verschiedener Ausdehnung, erst bei dem Tode Heinrichs V (1296) wurden die Grenzen so festgesetzt, wie sie später noch bestanden, nur fügte Kaiser Karl IV den Namslauer Kreis noch hinzu, den er den Herzogen von Brieg und Liegnitz abgekauft hatte. Das Fürstenthum ward bereits 1335 nach dem kinderlosen Tode Herzog Heinrichs VI von der Krone Böhmen eingezogen, es war in die Weichbilder Breslau, Neumarkt, Namslau und Canth eingetheilt, welche unter preußischer Verwaltung Kreise ausmachten, nur daß Neumarkt und Canth zusammen einen Kreis bildeten. Das Land hatte einen Flächeninhalt von 42 □M.

Das Fürstenthum enthielt:

a. Den Kreis Breslau; derselbe enthielt die Stadt Breslau, die Hauptstadt von ganz Schlesien, das Amt Auras (mit

der gleichnamigen Stadt), die Burglehen Malkwitz, Krolkwitz, Lissa (mit der gleichnamigen Stadt), Kreikau und Weigwitz, Bogenau und den Großburger Halt und das adlige Städtchen Dyhernfurt.

b. Den Kreis Namslau, abgesondert von den übrigen Kreisen, derselbe enthielt die Stadt Namslau, die Deutschordenskommenthurei Namslau und den bischöflich breslauischen skorischauischen Halt (mit dem Städtchen Reichthal).

c. Den Kreis Neumarkt-Canth; in dem eigentlichen neumarktischen Weichbilde lagen die Städte Neumarkt und Kostenblut und die Burglehne Großpeterwitz und Rommenau; zu dem dem Bisthum Breslau gehörigen Weichbilde Canth gehörte die Stadt Canth und das Amt Fürstenau.

Gegenwärtig bildet das Fürstenthum Breslau die Kreise Breslau, Neumarkt (Canth) und Namslau des Regierungsbezirkes Breslau.

2) **Das Fürstenthum Brieg.** Dasselbe fiel zugleich mit Liegnitz und Wohlau der Krone Böhmen anheim, als im Jahre 1675 Georg Wilhelm, der letzte Fürst von Liegnitz, Brieg und Wohlau ohne Nachkommen starb. — Flächeninhalt 46 □M.

Brieg zerfiel in fünf Kreise, dieselben waren:

a. Der Kreis Brieg, derselbe enthielt die Städte Brieg, Löben und Michelau, das königliche Kammerburgamt zu Brieg, das königliche Stiftsamt zu St. Hedwig ebendaselbst, das königliche Kammeramt Karlsmarkt und die Johanniterordenskommenthurei Lossen.

b. Der Kreis Ohlau, derselbe enthielt die Stadt Ohlau, das königliche Kammeramt zu Ohlau und die Johanniterordenskommenthurei Kleinöls.

c. Der Kreis Strehlen, derselbe enthielt die Stadt Strehlen, des königliche Kammeramt Strehlen und das der Charité zu Berlin gehörige Amt Priborn.

d. Der Kreis Nimptsch mit der Stadt Nimptsch, dem königlichen Kammeramte Rothschloß, der Johanniterordenskommenthurei Großtinz und der Herrschaft Schwentnig.

e. Der Kreis Kreuzburg-Pitschen, von dem Haupttheile des Fürstenthums getrennt an der polnischen Grenze liegend; derselbe enthielt die Städte Kreuzburg und Pitschen und das königliche Kammeramt zu Kreuzburg.

Außerdem gehörten noch zu Brieg die zu keinem Kreise des Fürstenthums gehörigen zwei Bergstädte Reichenstein und Silberberg, die im Umfange des Fürstenthums Münsterberg lagen.

Das Fürstenthum Brieg bildet jetzt die Kreise Brieg, Ohlau, Strehlen und Nimptsch des Regierungbezirkes Breslau und den Kreis Kreuzburg (=Pitschen) des Regierungsbezirkes Oppeln. Silberberg und Reichenstein sind zum Kreise Frankenstein geschlagen worden.

3) **Das Fürstenthum Schweidnitz.** Dasselbe entstand i. J. 1303, als nach dem Tode Herzog Boleslaws, des Gründers der Linie Fürstenberg, dessen Söhne seine Lande theilten. Seit 1346 mit Jauer vereinigt, kam es schon 1368 durch Heirath in den unmittelbaren Besitz Karls IV und blieb seitdem mit der Krone Böhmen vereinigt. Das Fürstenthum hatte einen Flächeninhalt von 45 □M.

Schweidnitz zerfiel in folgende fünf Weichbilder, welche unter preußischer Herrschaft zu Kreisen wurden, nur daß Bolkenhain und Landshut in einen Kreis zusammengezogen wurden:

a. Der Kreis Schweidnitz mit der Stadt Schweidnitz, der mittelbaren Stadt Zobten und den Herrschaften Fürstenstein (mit der Stadt Freiburg) und Friedland (mit der gleichnamigen Stadt).

b. Der Kreis Striegau mit der Stadt Striegau, dem Amte Oelse und der Kommenthurei zu Striegau.

c. Der Kreis Bolkenhain=Landshut mit den Städten Bolkenhain und Landshut, den mittelbaren Städten Hohenfriedberg, Rudelstadt und dem fürstlichen Stifte Cisterzienserordens Grüssau (mit den Städten Liebau und Schönberg).

d. Der Kreis Reichenbach mit der Stadt Reichenbach.

Gegenwärtig bildet das Fürstenthum Schweidnitz die Kreise Schweidnitz, Striegau, Reichenbach und Waldenburg des Regierungsbezirkes Breslau und die Kreise Bolkenhain und Landshut des Regierungsbezirkes Liegnitz.

4) **Das Fürstenthum Münsterberg.** Dasselbe fiel nach dem Tode Herzog Ernsts von Münsterberg und Troppau 1454 der Krone Böhmen anheim. Georg Podiebrad verlieh es hierauf seinen Söhnen, von denen es seit 1472 Heinrich ungetheilt besaß. Einer seiner Nachkommen trat das Fürstenthum 1563 an

Maximilian II ab, und Ferdinand III verlieh es 1654 dem Fürsten Johann Weichard von Auersberg, dessen Nachkomme Karl Joseph Anton es 1791 an die Krone (Preußen) abtrat. Das Land hatte einen Flächeninhalt von 15 □M.

Münsterberg zerfiel in zwei Kreise oder ehemalige Weichbilder, dieselben waren:

a. Der Kreis Münsterberg; er enthielt die Stadt Münsterberg, das Stift Cisterzienserordens Heinrichau mit der Herrschaft Schön-Johnsdorf und einige fürstliche Kammergüter.

b. Der Kreis Frankenstein; derselbe enthielt die Stadt Frankenstein, das Stift Cisterzienserordens Kamenz (mit der Stadt Kamenz) und das mittelbare Städtchen Wartha.

Gegenwärtig zerfällt das Fürstenthum in die Kreise Münsterberg und Frankenstein, doch sind zu letzterem Reichenstein und Silberberg (siehe pag. 476) geschlagen worden.

5) **Das mittelbare Fürstenthum Neiße.** Dasselbe war größtentheils aus einer Schenkung des Bischofs Jaroslaw von Breslau an sein Stift hervorgegangen, der, ein Sohn des Herzogs Boleslaw I, 1179 dem Bisthum sein ererbtes Land Neiße vermachte. Im Jahre 1240 wurde dem Bisthum die fürstliche Herrlichkeit ausdrücklich beigelegt und 1341 das Land Grottkau dazu gekauft. Das gesammte Fürstenthum hatte einen Flächeninhalt von 41 □M. Durch den Berliner Frieden vom Jahre 1742 mußte die größere östliche Hälfte, 24 □M., an Preußen abgetreten werden.

Der preußische Antheil machte zwei Kreise aus:

a. Den Kreis Neiße; derselbe begriff Theile der ehemaligen Weichbilder Neiße und Ottmachau und enthielt die Städte Neiße, Patschkau und Ziegenhals; zu demselben gehörte früher auch der sogenannte Ujester Halt mit der Stadt Ujest innerhalb des oberschlesischen Fürstenthums Oppeln.

b. Den Kreis Grottkau; derselbe begriff das ganze ehemalige Weichbild Grottkau, den Halt Wansen und einen Theil des ehemaligen Weichbildes Ottmachau und enthielt die Städte Grottkau und Ottmachau und den Wansener Halt (mit der Stadt Wansen).

Der preußische Antheil des Fürstenthums, der 1810 media-

tifiert wurde (während der Bischof den österreichischen noch besitzt), zerfällt auch gegenwärtig noch in die Kreise Neiße und Grottkau, welche zum Regierungsbezirke Oppeln gehören; nur Wansen ist zum Kreise Ohlau geschlagen worden.

6) **Das mittelbare Fürstenthum Oels.** Das Piastengeschlecht der Fürsten von Oels starb 1492 aus, worauf das Fürstenthum vom böhmischen Könige Wladislaw 1495 an Heinrich von Münsterberg aus dem Hause Podiebrad gegeben ward. Im Jahre 1569 ging Oels in den Besitz Kaiser Maximilians II über. Später gelangte es durch Heirath an Würtemberg, 1792 an eine Nebenlinie des Hauses Braunschweig, 1805 an die Hauptlinie. Das Fürstenthum hatte einen Flächeninhalt von 35½ □M.

Oels bestand ehemals aus den Weichbildern Oels, Bernstadt, Trebnitz und Konstadt; unter preußischer Herrschaft wurde es in zwei Kreise, nämlich in den Kreis Oels-Bernstadt und in den Kreis Trebnitz abgetheilt.

a. Der Kreis Oels-Bernstadt; derselbe enthielt die Städte Oels und Bernstadt; die Aemter Oels, Spahlwitz, Wilhelminenroth, Juliusberg (mit der Stadt gleiches Namens), Sibyllenroth, die Niederherrschaft Medzibor oder Mittelwalde (mit der Stadt dieses Namens) und verschiedene geistliche und Stiftsgüter (mit dem Städtchen Hundsfeld).

b. Der Kreis Oels-Trebnitz mit den Städten Trebnitz und Stroppen.

Der konstädtische District mit der Stadt Konstadt lag abgesondert von der Hauptmasse des Fürstenthums und war zum Kreise Kreuzburg-Pitschen geschlagen worden.

Gegenwärtig bildet das Fürstenthum die Kreise Oels und Trebnitz des Regierungsbezirkes Breslau; Mittelwalde gehört zum Kreise Wartenberg desselben Regierungsbezirkes und Konstadt zum Kreise Kreuzburg des Regierungsbezirkes Oppeln.

7) **Die freie Standesherrschaft Wartenberg.** Dieselbe entstand wie Militsch und Trachenberg dadurch, daß König Wladislaw von Böhmen Theile des Fürstenthums Oels nach dem Aussterben des dasigen Fürstengeschlechtes 1492 verkaufte.

Im Jahre 1606 erwarb sie Burggraf Abraham zu Dohna und 1734 der Herzog Biron von Kurland. Die Herrschaft hatte einen Flächeninhalt von 8 □M. und enthielt die Städte Wartenberg und Bralin.

8) **Die freie Standesherrschaft Goschütz.** Dieselbe war aus Gütern gebildet, die ursprünglich zum Fürstenthume Oels gehört hatten, und gelangte als Niederherrschaft 1717 in den Besitz eines Herrn von Langenau, von dem sie 1727 die Grafen von Reichenbach erwarben. Friedrich II erhob sie 1741 zu einer freien Standesherrschaft. Sie hatte einen Flächeninhalt von $1\frac{3}{4}$ □M. und enthielt die Städte Goschütz und Festenberg.

Wartenberg und Goschütz waren und sind zu einem Kreise vereinigt, der jetzt zum Regierungsbezirke Breslau gehört.

B. Von Oberschlesien:

9) **Das Fürstenthum Oppeln.** Dasselbe entstand als die Söhne Wladislaws I von Oberschlesien 1278 die väterlichen Lande theilten, der erste Fürst war Boleslaw I († 1313). Als Fürst Johann 1532 kinderlos starb, fiel Oppeln an die Krone Böhmen. Das Fürstenthum hatte einen Flächeninhalt von 137 □M.

Früher gehörten zu Oppeln zwölf Kreise oder Weichbilder, die später (1741) in acht Kreise zusammmengezogen worden waren.

a. Der Kreis Oppeln mit der Stadt Oppeln, dem königlichen Kammeramte zu Oppeln und den mittelbaren Städten Proskau und Krappitz.

b. Der Kreis Falkenberg mit den Städten Falkenberg, Friedland und Schürgast.

c. Der Kreis Rosenberg mit den Städten Rosenberg und Landsberg.

d. Der Kreis Lublinitz mit der Stadt Lublinitz, der Herrschaft gleiches Namens und den mittelbaren Städten Gutentag und Woschnik.

e. Der Kreis Großstrehlitz mit den beiden Städten Großstrehlitz und Leßnitz.

f. Der Kreis Tost (die frühern Kreise Gleiwitz und Schlawentitz und den Ujester Halt des Fürstenthums Neiße — s. pag. 477.

— umfassend) mit den Städten Tost und Gleiwitz und den mittelbaren Städten Preiskretscham, Pilchowitz und Soßnischowitz oder Deutsch-Kieferstädtl und der Herrschaft Schlawentitz.

g. Der Kreis Kosel mit der Stadt gleiches Namens.

h. Der Kreis Neustadt mit der Stadt Neustadt und den mittelbaren Städten Oberglogau, Kleinstrehlitz und Zülz.

Diese Kreiseintheilung ist im Wesentlichen dieselbe geblieben, die Kreise gehören zum jetzigen Regierungsbezirke Oppeln.

10) **Das Fürstenthum Ratibor.** Dasselbe entstand wie Oppeln durch die Theilung Oberschlesiens im J. 1278, wurde 1342 mit Troppau vereinigt und 1361 wieder von demselben getrennt. Nachdem im Jahre 1429 Jägerndorf von Ratibor abgezweigt worden, fiel im Jahre 1521 das Fürstenthum an Oppeln, mit dem es zusammen 1532 an die Krone gelangte. Das Fürstenthum hatte einen Flächeninhalt von etwa 18 □M.

Das Fürstenthum bildete nur den Kreis Ratibor mit den unmittelbaren Städten Ratibor und Sohrau, dem fürstlichen Stifte Cisterzienserordens Rauden und der mittelbaren Stadt Rybnik.

Gegenwärtig zerfällt das ehemalige Fürstenthum in die beiden Kreise Ratibor und Rybnik des Regierungsbezirkes Oppeln, doch ist zu Rybnik noch die freie Niederherrschaft Loslau und zu Ratibor das troppauische Hultschin geschlagen worden.

11) **Das mittelbare Fürstenthum Troppau.** Dasselbe entstand, als König Ottokar von Böhmen seinem Sohne Nikolaus das damals zu Mähren gehörige Troppau 1253 zu Lehen gab. Im Jahre 1453 verkaufte Herzog Ernst († 1464 ohne Erben) das Fürstenthum an die böhmische Krone, worauf Georg Podiebrad es seinem Sohne Victorin zu Lehen gab. Im Jahre 1471 fiel es an König Mathias von Ungarn, 1436 an König Wladislaw von Böhmen, der es wieder an seine Brüder vergab. Seit 1528 war es unmittelbares Besitzthum der Krone, bis es Kaiser Mathias 1614 seinem Geheimrathe dem Fürsten Karl von Liechtenstein schenkte. — Durch den Berliner Frieden von 1742

mußte Troppau, soweit es auf dem linken Ufer der Oppa lag, an Preußen abgetreten werden.

Zu dem preußischen Antheil von Troppau gehörten die mittelbaren Städte Hultschin, Beneschau, Kranowitz, Neukirch und Tropplowitz.

Der preußische Antheil von Troppau machte mit dem preußischen Jägerndorf und dem mährischen Districte Katscher zusammen den Kreis Leobschütz aus. So ist es auch im Wesentlichen geblieben, nur Hultschin ist, wie schon bemerkt, zum Kreise Ratibor geschlagen worden.

12) **Das mittelbare Fürstenthum Jägerndorf.** Dasselbe war früher mit Troppau und Ratibor vereinigt und wurde von letzterem 1429 abgezweigt. Im Jahre 1523 erkaufte das Fürstenthum Markgraf Georg der Fromme von Brandenburg. Als aber Markgraf Johann Georg wegen seiner Theilnahme am böhmischen Aufstande 1620 der Acht verfallen war, verlieh es Kaiser Ferdinand II 1623 dem Fürsten Karl von Liechtenstein. — Der Theil Jägerndorfs links der Oppa gelangte 1742 an Preußen. — Flächeninhalt ca. 17 □M.

Der preußische Antheil des Fürstenthums enthielt die Stadt Leobschütz, das königliche freie Burglehen Steubendorf und die mittelbaren Städte Bauerwitz und Zauditz.

13) **Die freie Standesherrschaft Pleß.** Dieselbe gehörte ehemals den Freiherren von Turzo und gelangte 1542 durch Kauf an die Herren von Promnitz, bis sie 1765 durch Heirath und Schenkung ein Besitzthum des Fürsten Friedrich von Anhalt-Köthen wurde. Der Flächeninhalt der Herrschaft betrug 18 □M.

Pleß bildete nach der preußischen Besitznahme mit Loßlau und Oderberg einen Kreis und enthielt die Städte Pleß, Nikolai, Berun und Mislowitz.

Gegenwärtig bildet die Herrschaft den Kreis Pleß des Regierungsbezirkes Oppeln.

14) **Die freie Standesherrschaft Beuthen.** Dieselbe

gehörte ursprünglich zum Fürstenthum Teschen und wurde 1476 an König Mathias von Ungarn abgetreten, der sie 1477 an Johann von Zierotin verpfändete. Derselbe übertrug seine Ansprüche auf den Herzog Johann von Oppeln, von dem das Land an den Markgrafen Georg den Frommen von Brandenburg gelangte. Im Jahre 1617 wurde die Herrschaft dem Markgrafen Johann Georg abgesprochen, worauf Kaiser Ferdinand II 1629 Lazarus Henkel Freiherrn von Donnersmark damit belehnte. Die Flächenausdehnung der Herrschaft betrug gegen 14 □M.

Die Herrschaft, welche die Städte Beuthen, Georgenberg und Tarnowitz enthielt, bildete den Kreis Beuthen des Regierungsbezirkes Oppeln, im Jahre 1873 wurde derselbe jedoch in die vier Kreise Tarnowitz, Beuthen, Zabrze und Kattowitz auseinandergelegt.

15) **Die freie Minderherrschaft Loßlau**. Dieselbe war im letzten Jahrhundert nach einander im Besitze des reichsgräflichen Hauses Dietrichstein, der Freiherrn von Dyhrn und der Grafen von Strachwitz, sie enthielt die Stadt Loßlau und einige Dörfer und gehörte zum Kreise Pleß, während sie gegenwärtig einen Theil des Kreises Rybnik des Regierungsbezirkes Oppeln bildet.

16) **Die freie Minderherrschaft Oderberg.** Dieselbe war ehedem ein Theil des Fürstenthums Ratibor, den Herzog Johann von Oppeln und Ratibor dem Markgrafen Georg dem Frommen von Jägerndorf abtrat. Wie Beuthen verlor Markgraf Johann Georg im Jahre 1617 durch den Spruch der Landstände auch Oderberg. Auch dieses Ländchen gelangte nun an die Grafen Henkel. — Durch den Berliner Frieden vom Jahre 1742 wurde der nördlich der Oder und Oppa gelegene Theil der Herrschaft an Preußen abgetreten und zum Kreise Pleß geschlagen. Gegenwärtig gehört sie zum Kreise Ratibor des Regierungsbezirkes Oppeln.

Zur Kriegs- und Domänenkammer zu Glogau gehörten folgende ausschließlich in Niederschlesien belegene Landestheile.

1) **Das Fürstenthum Jauer.** Dasselbe entstand im Jahre 1303 beim Tode Boleslaws III, dessen Lande in Schweidnitz und Jauer getheilt wurden, als besonderes Fürstenthum, doch starb sein erster Besitzer Heinrich I schon 1346 ohne Erben, worauf es wieder mit Schweidnitz vereinigt wurde. Mit diesem fiel es 1368 der Krone Böhmen anheim. Das Fürstenthum hatte einen Flächeninhalt von ca. 56 □M.

Jauer hatte die Weichbilder Jauer, Hirschberg, Löwenberg und Bunzlau; unter preußischer Herrschaft wurden dieselben Kreise genannt, nur daß die beiden letzteren zu einem Kreise zusammengezogen wurden.

a. Der Kreis Jauer mit der Stadt Jauer, der Hauptstadt des Fürstenthums.

b. Der Kreis Hirschberg mit den Städten Hirschberg, Schmiedeberg, Kupferberg und Schönau und den Herrschaften Künast, Giersdorf und Arnsdorf.

c. Der Kreis Bunzlau-Löwenberg; in dem alten bunzlauischen Weichbilde lagen die Städte Bunzlau und Naumburg am Queis und die Herrschaft Klitschdorf, im alten löwenbergischen Weichbilde die Städte Löwenberg, Liebenthal und Lähn und die mittelbaren Städte Greifenberg und Friedberg am Queis.

Gegenwärtig bildet das Fürstenthum Jauer die Kreise Löwenberg, Bunzlau, Schönau, Jauer und Hirschberg des Regierungsbezirkes Liegnitz.

2) **Das Fürstenthum Liegnitz.** Dasselbe bildete sich in Folge der Theilungen der niederschlesischen Herzoge im dreizehnten Jahrhundert und endgültig 1296, ward aber 1420 in Folge Aussterbens der Liegnitzer Linie mit Brieg vereinigt. Neue Trennungen zwischen den beiden Fürstenthümern fanden 1547 bis 1596 und 1602 bis 1663 statt. Im Jahre 1664 erbte Brieg und Liegnitz Herzog Christian von Wohlau aus der Liegnitzer Linie, dessen Sohn Georg Wilhelm 1675 ohne Erben starb, worauf Kaiser Leopold die drei Fürstenthümer einzog, obwohl Brandenburg in Folge Erbvertrages von 1537 Ansprüche erhob. Das Fürstenthum Liegnitz hatte einen Flächeninhalt von 34 □M.

Liegnitz zerfiel in die Weichbilder Liegnitz, Goldberg, Haynau und Lüben, daraus wurden unter der preußischen Herrschaft drei Kreise gemacht, indem man die Weichbilder Goldberg und Haynau zusammenzog.

a. Der Kreis Liegnitz; derselbe enthielt die Stadt Liegnitz, die königlichen Kammerämter zu Liegnitz, Großbaudis und Parchwitz und die mittelbare Stadt Parchwitz.

b. Der Kreis Goldberg-Haynau mit den Städten Goldberg und Haynau und dem königlichen Kammeramte zu Haynau.

c. Der Kreis Lüben; derselbe enthielt die Stadt Lüben, das königliche Kammeramt zu Lüben und den sogenannten dritten liegnitzischen Kreis (mit dem Städtchen Kotzenau), der früher mit zum Weichbilde Liegnitz gehört hatte.

Gegenwärtig zerfällt das Fürstenthum Liegnitz in die Kreise Liegnitz, Haynau und Lüben des Regierungsbezirkes Liegnitz.

3) **Das Fürstenthum Wohlau.** Dasselbe war früher mit Steinau und Herrnstadt im Besitze einer Seitenlinie der piastischen Fürsten von Oels. Nachdem Oels 1492 in den unmittelbaren Besitz des Königs Wladislaw von Böhmen gekommen war, belehnte derselbe den Heinrich von Münsterberg auch mit Wohlau, doch kam dasselbe nachmals durch Kauf in den Besitz der Familie Turzo, von der es Herzog Friedrich II von Liegnitz 1524 käuflich erwarb. Seitdem theilte es die Schicksale der liegnitz-briegschen Lande und fiel 1675 mit an die Krone Böhmen. Das Fürstenthum hatte einen Flächeninhalt von 23 □M.

Wohlau zerfiel in die Kreise Wohlau, Winzig, Herrnstadt, Rützen, Steinau und Rauden, doch wurden die vier ersten in den wohlauischen und die beiden letzten in den steinau-raudenschen zusammengezogen.

a. Der Kreis Wohlau; derselbe enthielt die Städte Wohlau, Winzig und Herrnstadt, die königlichen Kammerämter zu Wohlau und Herrnstadt, die fürstliche Abtei Cisterzienserordens Leubus und den bischöflich-breslauischen poglischen Halt.

b. Der Kreis Steinau-Rauden mit den Städten Steinau und Rauden und dem bischöflich-breslauischen Preichauer Halt oder District.

Gegenwärtig ist das Fürstenthum Wohlau in die Kreise Wohlau und Steinau des Regierungsbezirkes Breslau eingetheilt.

4) **Das Fürstenthum Glogau.** Dieses Fürstenthum entstand aus den wiederholten Theilungen Niederschlesiens unter den piastischen Nachkommen Herzog Heinrichs II († 1241 auf der Wahlstatt) im 14. und 15. Jahrhundert. Es hatte nach der Trennung von Sagan 1425 seine nachherigen Grenzen, nur daß 1482 Krossen, Züllichau, Sommerfeld und Bobersberg nach dem Tode Heinrichs XI (1476) an Brandenburg abgetreten werden mußten. Nach mehrfachen Kämpfen zwischen Johann von Sagan, dem Vetter Heinrichs XI, und Mathias von Ungarn, gelangte es endlich 1506 an die Krone Böhmen, bei der es mit Ausnahme kürzerer Zeitabschnitte, während welcher es verpfändet war, bis zur preußischen Besitzergreifung verblieb. — Das Fürstenthum hatte einen Flächeninhalt von 83 □M.

Glogau zerfiel in sechs Kreise.

a. Der Kreis Glogau; derselbe enthielt die Städte Großglogau und Polkwitz, das königliche Kammeramt Pridemost, die Aemter Gramschütz und Obisch und die mittelbare Stadt Schalwa.

b. Der Kreis Freistadt mit den Städten Freistadt und Neusalza, dem königlichen Amte Neusalza und dem mittelbaren Städtchen Neustädtel.

c. Der Kreis Guhrau mit der Stadt Guhrau und den mittelbaren Städten Tschirnau und Köben.

d. Der Kreis Sprottau mit den Städten Sprottau und Primkenau, letztere war mittelbar.

e. Der Kreis Grüneberg mit der Stadt Grüneberg und den mittelbaren Städten Wartenberg, Sabor und Kontop.

f. Der Kreis Schwiebus, von 1686—1695 im Besitze Brandenburgs, mit den Städten Schwiebus und Liebenau, letztere war mittelbar.

Das Fürstenthum bildet gegenwärtig im Wesentlichen die Kreise Glogau, Freistadt (zu welchem Carolath-Beuthen geschlagen worden ist), Grüneberg und Sprottau des Regierungsbezirkes Liegnitz, den Kreis Guhrau des Regierungsbezirkes Breslau und

die größere Hälfte (Schwiebus) des Kreises Züllichau des Regierungsbezirkes Frankfurt a. O.

5) **Das mittelbare Fürstenthum Sagan;** dasselbe entstand 1397 durch Trennung von Glogau, wurde jedoch schon 1472 von Herzog Johann an die Herzoge Ernst und Albrecht von Sachsen verkauft. Kurfürst Moritz trat es 1549 an das Haus Oesterreich ab. Ferdinand I verpfändete das Land 1553 an den Markgrafen Georg von Brandenburg, seit 1558 war es als Pfand in den Händen der Familie von Promnitz, wurde aber 1601 von Rudolf II wieder eingelöst. Von 1628—1634 besaß es Wallenstein und 1646 verkaufte es Ferdinand III an Wenzel, Fürsten von Lobkowitz, dessen Nachkommen es 1786 an den Reichsgrafen Peter von Biron verkauften. Das Fürstenthum hatte einen Flächeninhalt von ca. 20 □M.

Sagan zerfiel ehemals in die Kreise Sagan, Pribus und Naumburg; unter preußischer Herrschaft bildete und bildet das ganze Fürstenthum nur den

Kreis Sagan mit den Städten Sagan, Pribus, Naumburg und Freiwaldau.

Gegenwärtig gehört Sagan zum Regierungsbezirke Liegnitz.

6) **Das mittelbare Fürstenthum Trachenberg;** dasselbe war früher ein Theil des Fürstenthums Oels und wurde später von dem Freiherrn von Kurzbach um das Jahr 1480 als freie Standesherrschaft besessen. Um 1600 besaßen dieselbe die Freiherren von Schaffgotsch, sie wurde aber 1635 vom Kaiser eingezogen und 1641 an Melchior Grafen von Hatzfeld und Gleichen verliehen. Friedrich II erhob den Grafen Franz Friedrich Adrian von Hatzfeld in den Fürstenstand und seine freie Standesherrschaft Trachenberg zu einem Fürstenthume. — Das Fürstenthum hatte einen Flächeninhalt von 8 □M.

Trachenberg bildete mit Militsch und den weiter unten genannten Minderherrschaften zusammen einen Kreis. In dem Fürstenthume lagen die Städte Trachenberg und Prausnitz.

Gegenwärtig gehört Trachenberg zum Kreise Militsch des Regierungsbezirkes Breslau.

7) **Das mittelbare Fürstenthum Carolath;** dasselbe war erst eine Herrschaft unter dem Namen Carolath und Beuthen, welche im 16. Jahrhundert denen von Glaubitz gehörte, von denen sie ein Freiherr von Schöneich kaufte. Kaiser Leopold I erhöhte sie 1697 zu einer freien Standesherschaft. Im Jahre 1741 erhob Friedrich II den Grafen Hans Karl von Schöneich zum Fürsten von Carolath und seine Standesherrschaft zum Fürstenthum. — Dasselbe hatte einen Flächeninhalt von $4\frac{1}{2}$ □M.

Carolath war dem Kreise Freistadt des Fürstenthums Glogau zugetheilt, zu welchem es noch jetzt gehört; es enthielt Flecken und Schloß Carolath und die mittelbare Stadt Beuthen oder Niederbeuthen.

8) **Die freie Standesherrschaft Militsch;** dieselbe war ein Theil des Fürstenthums Oels und wurde nach dem Aussterben der Fürsten dieses Landes (1492) von Wladislaw von Böhmen als besondere Herrschaft an die von Kurzbach veräußert, von denen sie die Freiherrn von Maltzan kauften, die vom Kaiser Leopold in den Reichsgrafenstand erhoben wurden und Militsch als freie Standesherrschaft besitzen. — Das Ländchen hatte einen Flächeninhalt von 8 □M.

9) **Die freie Minderherrschaft Neuschloß;** dieselbe gehörte ehedem zur freien Standesherrschaft Militsch, bis sie ein Freiherr von Maltzan als besondere Herrschaft bekam. Im Jahre 1719 gelangte sie in den Besitz der Grafen von Reichenbach und dann an die Grafen von Hochberg.

10) **Die freie Minderherrschaft Freihan;** dieselbe war ehemals ein Theil von Militsch und gelangte in den Besitz der Freiherren von Maltzan, bis sie durch Heirath an einen Reichsgrafen von Strattmann gelangte. Später kam sie an einen Fürsten Sapieha und an die Grafen von Willamowski-Möllendorf. In ihr lag das Städtchen Freihan.

11) **Die freie Minderherrschaft Sulau;** dieselbe war früher ebenfalls ein Theil von Militsch, gelangte aber 1595 in

den Besitz der Burggrafen zu Dohna, von welchen sie die Freiherren von Maltzan und von diesen die Grafen Burghaus erwarben. Später war sie in den Händen der Familie von Troschke.

Nach der preußischen Besitznahme Schlesiens wurden Trachenberg, Militsch, Neuschloß, Freihan und Sulau zum Kreise Trachenberg-Militsch zusammengelegt. Derselbe gehört jetzt unter dem Namen Kreis Militsch zum Regierungsbezirke Breslau.

II. Das Herzogthum Schlesien böhmischen Antheils.

Zu demselben gehörte:

A. Von Niederschlesien.

1) **Der südwestliche Theil des Fürstenthums Neiße** (siehe pag. 477).

Derselbe enthielt die Städte Zuckmantel, Weidenau, Jauernik, Friedberg und Freiwalde.

B. Von Oberschlesien.

2) **Der südwestliche Theil des Fürstenthums Troppau** (siehe pag. 480).

Derselbe enthielt die Städte Troppau, Troppelwitz, Burg, Grätz, Königsberg, Wegstadt, Odrau und Wiegstädtl.

3) **Der südwestliche Theil des Fürstenthums Jägerndorf** (siehe pag. 481).

Derselbe enthielt die Städte Jägerndorf und Bennisch.

4) **Das Fürstenthum Teschen;** dasselbe entstand, als sich 1278 die Söhne Wladislaws I von Oberschlesien die väterlichen Lande theilten. Im Jahre 1410 wurde Beuthen und Auschwitz von Teschen getrennt und das Fürstenthum erscheint nun im Ganzen in seinen späteren Grenzen. Als 1625 der letzte Fürst Teschens starb verblieb es seinem Schwager Gundacker von Liechtenstein, bis es 1653 der Krone Böhmen anheimfiel. Kaiser Karl VI gab Teschen dem Herzoge Leopold Joseph Karl von Lothringen, dem sein Sohn Franz Stephan, nachmaliger

Kaiser, darin folgte. Nach ihm besaß dasselbe seit 1766 der Schwiegersohn des Kaisers, Prinz Albrecht zu Sachsen. — Flächeninhalt ca. 26 □M.

Zu Teschen gehörten die Städte Teschen, Jablunka, Skotschau und Schwarzwasser.

5) **Das Fürstenthum Bielitz;** dasselbe war ehemals ein Theil Teschens, Herzog Wenzel Adam gab es aber als eine besondere Herrschaft seinem Sohne Friedrich Kasimir, nachmals kam es an die Herren von Promnitz, hierauf an Adam von Schaffgotsch. Von diesem erwarben es die Freiherren und nachmaligen Grafen von Sonneck. Im Jahre 1730 kaufte Teschen ein Graf von Solms-Wildenfels, 1739 ein Graf von Haugwitz. Endlich kam es in den Besitz des Fürsten von Sulkowski, für den es Kaiser Franz I 1752 zu einem Fürstenthum erhob. Dasselbe, mit der Stadt Bielitz, hatte einen Flächeninhalt von nur 4 □M.

6) **Ein Theil der Minderherrschaft Oderberg** (mit der Stadt gleiches Namens — siehe pag. 482).

7) **Die Minderherrschaft Freudenthal;** dieselbe gehörte früher zu Troppau, später einem nach ihr benannten freiherrlichen Geschlechte. Kaiser Ferdinand II zog sie ein, worauf sie sein Sohn Leopold Wilhelm und dessen Sohn Karl Joseph besessen haben. Im Jahre 1682 gab sie Leopold I dem Hochmeister des deutschen Ordens, Johann Kaspar zu Ampringen; seitdem verblieb sie dem deutschen Ordensritterthum Mergentheim.

8) **Die Minderherrschaft Olbersdorf;** dieselbe gehörte dem Jesuitenkollegium zu Neiße und enthielt unter andern das Städtchen Olbersdorf.

9) **Die Minderherrschaft Friedeck;** dieselbe war ehemals ein Theil von Teschen, dessen Herzog Wenzel Adam sie 1545 an Johann von Bernstein verpfändete; sie wechselte mehrmals ihre Besitzer, bis sie schließlich an die Grafen von Praschma kam.

10) **Die Minderherrschaft Freistadt;** dieselbe, mit der Stadt Freistadt, war ebenfalls ehemals ein Theil von Teschen.

Herzog Wenzel Adam gab sie seinem Sohne Friedrich Kasimir, später kam sie an die Freiherrn von Slupska und zuletzt, nachdem sie noch mehrmals ihren Besitzer gewechselt, an einen irländischen Lord Taaffe.

11) **Die Minderherrschaft Roy**; dieselbe bestand aus einigen Dörfern und gelangte ebenfalls in den Besitz derer von Taaffe.

12) **Die Minderherrschaft Deutsch-Leuthen**, ebenfalls nur aus einigen Dörfern bestehend und von dem genannten Lord Taaffe angekauft.

13) **Die Minderherrschaft Reichenwaldau**; sie umfaßte gleichfalls nur wenige Dörfer; es besaß sie ein Graf von Goschütz.

Das ganze böhmische resp. österreichische Schlesien hatte einen Flächeninhalt von 54 □M. Im Jahre 1783 wurde es in die beiden Kreise Jägerndorf und Teschen getheilt (indem zu letzterem außer Teschen noch Bielitz, Oderberg, Friedeck, Freistadt, Deutsch-Leuthen, Reichenwaldau und Roy geschlagen wurden) und in Betreff der Verwaltung mit Mähren verbunden. Im Jahre 1849 wurde jedoch das österreichische Schlesien zu einem eigenen Kronlande unter dem Titel Herzogthum Schlesien erhoben und in sieben Bezirkshauptmannschaften, später in 22 Bezirke und den Stadtbezirk der Hauptstadt Troppau eingetheilt.

Die Grafschaft Glatz.

Glatz war bis zum Jahre 1462, in welchem es Kaiser Friedrich III zu einer Grafschaft erhob, eine böhmische Herrschaft. Georg Podiebrad, welchem das Ländchen zugefallen, vererbte es seinem ältesten Sohne Heinrich, der es 1510 seinem Schwager Albrecht von Hardeck verkaufte. Nach mehrfachem Besitzwechsel vereinigte endlich Kaiser Ferdinand I im J. 1561 die Grafschaft für immer mit der Krone. Im Jahre 1742 wurde das Ländchen als vollkommen souveränes Besitzthum von

Oesterreich an Preußen abgetreten. Der Flächeninhalt der Grafschaft betrug 30 □M.

Titel und Wappen: Der König von Preußen führte Glatz als souveräne Grafschaft mit in seinem Titel. Das Wappen derselben bestand aus drei gekrönten Linien oder Streifen, welche entweder roth im weißen Felde oder weiß im rothen Felde zu sein pflegten.

Grenzen: Im N. und O. das Herzogthum Schlesien; im S. und W. das Königreich Böhmen.

Die Grafschaft bildete nur einen Kreis, es gehörten zu ihr folgende Districte:

a. Der District Glatz mit der Stadt Glatz, der Hauptstadt der Grafschaft.

b. Der District Landeck mit den Städten Landeck und Wilhelmsthal, letztere war mittelbar.

c. Der District Habelschwerdt; derselbe enthielt die Stadt Habelschwerdt und die Herrschaften Mittelwalde (mit der gleichnamigen Stadt) und Schnallenstein.

d. Der District Hummel mit den Städten Reinerz und Levin, letztere war mittelbar.

e. Der District Wünschelburg mit der Stadt Wünschelburg und der Herrschaft Scharfeneck.

f. Der District Neurode mit der Stadt Neurode.

Gegenwärtig zerfällt die Grafschaft in die Kreise Glatz, Neurode und Habelschwerdt, welche zum Regierungsbezirke Breslau gehören.

Nicht eingekreiste kleinere Gebietstheile.

I. Die Grafschaft Mömpelgard.

Mömpelgard hatte ehemals eigene Grafen, die 1395 ausstarben, warauf das Land an Würtemberg fiel, dessen Graf Eberhard der Jüngere die Erbtochter des letzten Mömpelgarder Grafen geheirathet hatte. In der Folgezeit wurde die Grafschaft öfter würtembergischen Prinzen als abgetheiltes Erbe gegeben, die letzte

mömpelgardische Linie stiftete Herzog Leopold Friedrich, der 1631 starb und dessen Geschlecht i. J. 1723 wieder erlosch, worauf nach mannichfachen Streitigkeiten zwischen des letzten Herzogs von Würtemberg-Mömpelgard natürlicher Nachkommenschaft und den Herzogen von Würtemberg 1747 letztere wieder zum Besitze des Landes gelangten.

Wappen: Zwei goldene Fische mit aneinander stoßenden Rücken und auswärts gekehrten Schwänzen im rothen Felde.

Grenzen: Im N. das Herzogthum Lothringen; im O. der Sundgau und das Hochstift Basel; im S. u. W. die Franche-Comté.

Zur Grafschaft gehörten:

a. Die eigentliche Grafschaft Mömpelgard mit der Stadt Mömpelgard oder Monbéliard und einer Anzahl Dörfer.

b. Folgende sieben unter französischer Hoheit stehende Herrschaften: Blamont (mit den Städten Blamont und Mandeure), Clemont, Héricourt (mit der gleichnamigen Stadt), Chatelot, L'Jlle, Granges und Passavant.

Die Grafschaft Mömpelgard wurde 1793 von den Franzosen in Beschlag genommen und im Frieden von Lüneville vom Jahre 1801 ganz an Frankreich abgetreten. Sie bildet jetzt einen Bestandtheil des Departements Doubs.

II. Die Herrschaft oder das Gericht Asch.

Dieselbe gehörte der freiherrlichen Familie von Zedtwitz. Böhmen hatte 1331 und 1422 die Lehnsherrschaft über das Ländchen erlangt. Kaiser Joseph II als König von Böhmen entzog der Herrschaft die Reichsfreiheit und unterstellte sie der böhmischen Landeshoheit. Sie hatte einen Flächeninhalt von fast 8 □M.

Grenzen: Im N. und O. der vogtländische Kreis des Kurfürstenthums Sachsen; im S. das Königreich Böhmen; im W. das Fürstenthum Brandenburg-Baireuth.

Die Herrschaft, welche den Flecken Asch und einige Dörfer enthielt, gehört jetzt zum Kreise Eger des Königreichs Böhmen.

III. Die Herrschaft Wasserburg.

Dieselbe, am Bodensee zwischen den Städten Argen und Lindau gelegen, gehörte ursprünglich zu Argen und gelangte im 14. Jahrhundert in den Besitz der Herren von Schellenberg; später wurde sie Eigenthum der Grafen von Montfort, welche sie an das gräfliche Haus Fugger verkauften, dessen wöllenbergische Linie sie im 18. Jahrhundert an Oesterreich überließ. Im Jahre 1805 trat sie Oesterreich mit an Bayern ab und sie gehört jetzt mit zur Provinz Schwaben und Neuburg dieses Königreiches.

IV. Das Kloster Schönthal.

Das reichsunmittelbare Mönchskloster Cisterzienserordens Schönthal an der Jaxt war aus den Stiftungen der Berlichingen hervorgegangen und stand unter kurmainzischem Schutze. Es besaß sieben Dörfer. Gegenwärtig gehört es zum würtembergischen Jaxtkreise.

V. Das Kirchspiel Winden.

Das reichsunmittelbare Kirchspiel Winden, zu welchem die Dörfer Winden und Weinähr gehörten, war das unmittelbare Gebiet der trierschen Abtei Arnstein an der Lahn, welches derselben von der Gräfin Mechtilde zu Sayn i. J. 1250 theils verkauft, theils vermacht worden war. — Im Jahre 1803 wurde es säcularisiert und an Nassau-Weilburg gegeben, es gehört demnach jetzt mit zum Regierungsbezirke Wiesbaden der preußischen Provinz Hessen-Nassau.

VI. Die Herrschaft und das Burggrafenthum Freudenberg.

Dieselbe gehörte der Abtei St. Maximin zu Trier, welche sie

von dem letzten Burggrafen von Freudenberg mit aller Landeshoheit mit kaiserlicher Bewilligung erkauft hatte. Der Hauptort war das Städtchen Freudenberg an der Saar, südlich von Saarburg. — Während der französischen Herrschaft gehörte das Ländchen zum Departement der Saar, gegenwärtig bildet es einen Bestandtheil des Kreises Saarburg des Regierungsbezirkes Trier der preußischen Rheinprovinz.

VII. Die Herrlichkeit Hörstgen.

Die unmittelbare Reichsherrschaft Hörstgen mit dem reichsfreien Rittersitze Frohnberg innerhalb des Amtes Rheinberg des Niederstiftes Köln gehörte den Freiherren von Mylendonk und war ein Lehn von Mörs. Das Dorf Hörstgen gehört jetzt zum Kreise Geldern-Mörs des Regierungsbezirkes Düsseldorf.

VIII. Die Probstei Cappenberg.

Die adlige reichsunmittelbare Probstei Prämonstratenserordens Cappenberg, westlich der Stadt Hamm, aber innerhalb des Hochstiftes Münster gelegen, war um das Jahr 1120 von den Grafen Gottfried und Otto von Cappenberg, den letzten ihres Stammes, gestiftet worden. — Im Jahre 1803 fiel die Probstei, die zwar kein besonders Gebiet besaß, aber mit bedeutenden Einkünften ausgestattet war, an Preußen. Im Frieden zu Tilsit an Napoleon abgetreten, wurde sie von demselben 1809 dem Großherzogthum Berg einverleibt (Departement der Ruhr). Gegenwärtig gehört sie zum Kreise Lüdinghausen des preußischen Regierungsbezirkes Münster.

IX. Das Stift Elten.

Das adlige reichsfreie Frauenstift Elten, auf dem Eltenberge zwischen dem Herzogthum Geldern (Herrschaft Zütphen) und dem Herzogthum Kleve gelegen, wurde um das Jahr 963 gestiftet und stand unter klevеschem Schutz. Seit dem Jahre

1803 war Elten preußisch, 1807 wurde es dem bergischen Rheindepartement, 1810 aber dem französischen Departement der oberen Yssel einverleibt. Im Jahre 1815 kehrte das ehemalige Stift unter die preußische Herrschaft zurück und gehört jetzt zum Kreise Rees des Regierungsbezirks Düsseldorf

X. Die Herrschaft Rheda.

Die Herrschaft Rheda lag zwischen dem Hochstifte Münster, dem osnabrückischen Amte Reckeberg und der Grafschaft Ravensberg, hatte einen Flächeninhalt von 3 □M. und umfaßte das Städtchen Rheda nebst einigen Dörfern. Sie war ein münstersches Lehn und wurde von langen Zeiten her von den Grafen von Tecklenburg besessen (Linie Bentheim-Tecklenburg-Rheda). Die Herrschaft wurde 1806 mediatisiert und zum Großherzogthum Berg geschlagen (Departement der Ruhr). Im Jahre 1815 fiel sie an Preußen und bildet jetzt einen Theil des Kreises Wiedenbrück des Regierungsbezirkes Minden.

XI. Das Stift Burtscheid.

Das freie unmittelbare Reichsstift Burtscheid bei Aachen, Cisterzienserordens mit einer Aebtissin als Vorsteherin, stand seit 1349 unter dem Schutze der Stadt Aachen. Es gehörte zu dem Stifte der gleichnamige Flecken, der während der französischen Herrschaft mit zum Departement der Roer gehörte, gegenwärtig aber einen Theil des Landkreises Aachen des gleichnamigen Regierungsbezirkes bildet.

XII. Die Herrschaft Jever.

Die Herrschaft Jever bestand Anfangs als Theil von Ostfriesland aus drei kleinen Freistaaten, Ostringen, Rüstringen und Wangerland. Die Rüstringer wählten i. J. 1355 Edo Wimmiken Papinga den Aelteren zu ihrem erblichen Oberhaupt, dem sich darauf auch die Ostringer und Wangerländer 1359 unterwarfen

und der die Schlösser Jever und Friedeburg erbaute. Durch die Grafen von Ostfriesland bedrängt, trug Maria Edo Wimmiken des Jüngeren Erbtochter Maria die Herrschaft Kaiser Karl V als Herzoge von Brabant 1532 zu Lehn auf und empfieng sie von demselben als ein ewiges Erblehn. Maria vererbte im J. 1573 die Herrschaft ihrem Vetter dem Grafen Johann XVI von Oldenburg, dessen Sohn sie 1663 seinem Schwestersohne, dem Fürsten Johann von Anhalt-Zerbst, vermachte. Als 1793 Anhalt-Zerbst ausstarb, erbte Jever die Kaiserin Katharina II von Rußland (eine geborene Prinzessin von Anhalt-Zerbst). Die Herrschaft hatte einen Flächeninhalt von 6 □M.

Wappen: Ein goldener gekrönter Löwe im schwarzen Felde.

Grenzen: Im N. die Nordsee; im O. die Nordsee und die Herrschaft Kniphausen; im S. die Grafschaft Oldenburg und das Fürstenthum Ostfriesland; im W. Ostfriesland.

Die Herrschaft enthielt:

a. Das Wangerland mit den Vogteien Altenmark, Oldorf, Hohenkirchen, Minsen, Tettens und Wangeroog (die Insel dieses Namens).

b. Ostringen mit den Vogteien Sillenstädt und Wadwarden. In letzterer lag die Stadt Jever.

c. Rüstringen, aus einer Vogtei bestehend und die Kirchspiele Sande, Heppens, Schortens und Neuende enthaltend.

Kaiser Alexander von Rußland trat 1807 das Ländchen an das Königreich Holland ab, mit dem es 1810 in das französische Kaiserreich einverleibt wurde (Departement der Ostems). Im Jahre 1814 wurde es zum Großherzogthum Oldenburg geschlagen und es bildet gegenwärtig den Stadtbezirk und den Hauptheil des Amtes Jever. Das Kirchspiel Heppens und ein kleiner Theil desjenigen von Neuende wurde 1853 und 1862 an Preußen abgetreten. Der auf diesem Gebiete angelegte Kriegshafen heißt seit 1870 Wilhelmshaven.

XIII. Die Herrlichkeit Kniphausen.

Die reichsunmittelbare als burgundisches Lehen geltende

Herrlichkeit Kniphausen lag zwischen der Nordsee und der Herrschaft Jever und wurde früher von Freiherren besessen, welche zu Ostringen, also zur Herrschaft Jever, gehörten, sich derselben aber entzogen, bis Freiherr Friedrich Wilhelm 1623 seine Rechte an den Grafen Anton Günther, Grafen zu Oldenburg und Herrn zu Jever, abtrat. Dieser gab die Herrlichkeit seinem natürlichen Sohne. dem Grafen von Aldenburg, dessen Enkelin, eine Gräfin von Bentinck, sie 1757 ihrem Gemahle dem Grafen von Bentinck vermachte. — Die Herrschaft hatte einen Flächeninhalt von $\frac{11}{20}$ □M.

Wappen: Ein schwarzer gekrönter Löwe im goldenen Felde.

Die Herrlichkeit Kniphausen, welche nur das Schloß gleiches Namens und drei Kirchspiele enthielt, wurde 1806 dem Königreiche Holland einverleibt und kam mit diesem 1810 an Frankreich (Departement der Ostems). Nach Vertreibung der Franzosen beanspruchte der Graf von Bentinck die volle Selbständigkeit, da man der Mediatisierung der Herrlichkeit auf dem Wiener Kongresse vergessen hatte, jedoch unterwarf er sich 1825 durch Vergleich der oldenburgischen Oberhoheit. Das Ländchen gehört gegenwärtig mit zum Amte Jever des Großherzogthums.

XIV. Die Herrschaft Dyck.

Die Herrschaft Dyck, im Umfange des niederen Erzstiftes Köln, aus einem Schlosse, einem Dorfe und verschiedenen Höfen bestehend, war Eigenthum einer Linie des gräflichen Hauses Salm-Reiferscheidt. Die Herrschaft hatte einen Flächeninhalt von 1 □M., gehörte während der französischen Herrschaft zum Departement der Roer und bildet gegenwärtig einen Bestandtheil des Kreises Grevenbroich des Regierungsbezirkes Düsseldorf.

XV. Die Herrschaft Mechernich.

Die Reichsherrschaft Mechernich, innerhalb des Herzogthums Jülich nicht weit von der Herrschaft Schleiden gelegen und nur

aus einem Dorfe bestehend, war im Besitze des gräflich nesselrode-reichensteinschen Hauses. Die Herrschaft gehörte zur Zeit des französischen Regimentes zum Departement der Roer, gegenwärtig ist sie ein Theil des Kreises Schleiden des Regierungsbezirkes Aachen.

XVI. Die Herrschaft Schönau.

Die reichsunmittelbare Herrschaft Schönau lag eine Stunde von Aachen und bestand nur aus einem Hause und einem paar hundert Morgen Land ohne Unterthanen. Ihr Besitzer, ein Herr von Blanche, wurde durch eine gewaltthätige Haft in den Jahren 1759—1764 vom Kurfürsten von der Pfalz als Herzog von Jülich gezwungen, die jülichsche Landeshoheit anzuerkennen. — Schönau gehört gegenwärtig zum Kreise Aachen.

XVII. Die Herrschaft Wylre.

Dieselbe lag im Umfange des Herzogthums Limburg zwischen den Städten Valkenburg und Aachen. Sie war ein Besitzthum der Familie von Bodden, seit 1755 der freiherrlichen Familie Wachtendonk. Während der französischen Herrschaft gehörte sie zum Departement der untern Maas, gegenwärtig bildet sie einen Bestandtheil der niederländischen Provinz Limburg.

XVIII. Die Herrschaft Richold.

Die Herrschaft Richold (auch Richel oder Riquelt) lag im Umfange des Herzogthums Limburg unweit der Maas. Sie bestand aus nur einem Dorfe und war im Besitze des freiherrlichen Hauses von Bongard zu Pfaffendorf. Sie gehört gegenwärtig zur holländischen Provinz Limburg.

XIX. Die Herrschaft Stein.

Dieselbe lag im Umfange des Hochstiftes Lüttich, sie war ein Lehn des Bischofs von Lüttich als Grafen zu Loos und gehörte dem Marquis von Westerloo.

XX. Die Herrschaft Dreis.

Dieselbe lag innerhalb des Erzstiftes Trier unweit Wittlich am Flusse Salm. Sie bestand nur aus dem Dorfe Dreis und gehörte als ein Reichslehn der Abtei Echternach im Herzogthum Luxemburg. Während der französischen Herrschaft gehörte sie zum Departement der Saar und ist jetzt ein Bestandtheil des Kreises Wittlich des Regierungsbezirkes Trier.

XXI. Die Herrschaft Landskron.

Die unmittelbare Reichsherrschaft Landskron lag zwischen der Grafschaft Mark und dem Hochstifte Münster an der Lippe, zwischen Lippstadt und Hamm, und war Besitzthum der jüngeren Linie des reichsgräflichen Hauses Nesselrode. Von 1806—1813 gehörte sie zum Großherzogthum Berg (Departement der Ruhr), gegenwärtig zum Kreise Soest des Regierungsbezirkes Arnsberg.

XXII. Die Herrschaft Rhade.

Dieselbe lag innerhalb der Grafschaft Mark und gehörte ebenfalls den Grafen von Nesselrode. Während der Jahre 1806 bis 1813 gehörte sie zum Großherzogthum Berg (Departement der Ruhr), gegenwärtig ist sie ein Bestandtheil des Kreises Altena des Regierungsbezirkes Arnsberg.

XXIII. Die Grafschaft Homburg.

Dieselbe grenzte im N. an die Herrschaft Gimborn; im O., S. und W. an das Herzogthum Berg und gehörte etwa seit 1250 dem Hause Sayn-Wittgenstein-Berleburg. Die Grafschaft enthielt außer dem Flecken Homburg a. d. Mark eine ziemliche Anzahl Dörfer. Im Jahre 1806 wurde das Ländchen dem Großherzogthum Berg einverleibt (Departement der Sieg) und im Jahre 1815 wurde es preußisch und bildet gegenwärtig den süd-

lichen Theil des Kreises Gummersbach des Regierungsbezirkes Köln.

XXIV. Die Herrschaft Saffenburg.

Dieselbe führte ihren Namen von dem Schlosse Saffenburg oder Saffenberg am Ahrflusse zwischen den kölnischen Städten Ahrweiler und Aldenahr. Sie gehörte dem Grafen von der Mark, von dem sie im Anfange der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts das Haus Aremberg erbte. Die Herrschaft bestand aus einigen Dörfern. Von 1801—1814 gehörte sie zum französischen Departement des Rheines und der Mosel, gegenwärtig zur preußischen Rheinprovinz und zwar zum Kreise Ahrweiler des Regierungsbezirkes Koblenz.

XXV. Die Herrschaft Schaumburg.

Dieselbe lag an der Lahn, der Grafschaft Holzapfel gegenüber. Sie kam 1279 vom Hause Limburg an das Haus Westerburg. Agnes, verwittwete Gräfin von Holzapfel, erkaufte sie 1656 vom Grafen von Leiningen-Westerburg (siehe pag. 362) und vererbte sie auf ihren Schwiegersohn Adolf von Nassau-Dillenburg, mit dessen dritter Tochter sie Fürst Lebrecht von Anhalt-Bernburg-Hoym erhielt. —

Die Herrschaft, welche das Schloß Schaumburg an der Lahn und einige Dörfer umfaßte, wurde 1806 der nassauischen Oberhoheit unterworfen und hat seitdem die Schicksale des Herzogthums Nassau getheilt.

XXVI. Die Herrschaft Oberstein.

Die Herrschaft Oberstein lag zwischen sponheimischem Gebiete im Osten und Westen, zwischen der Rheingrafschaft im Norden und dem Fürstenthum Zweibrücken im Süden. Sie hatte bis zum Jahre 1682 eigene Herren, die sich Herren von Dann und

Oberstein und nach der Erheirathung der Grafschaft Falkenstein auch Grafen von Falkenstein nannten. Nach dem Aussterben des Geschlechtes erbte das Ländchen das Haus Leiningen-Heidesheim. Als aber auch dieses Geschlecht 1766 erlosch, ergriffen die Lehnsherren der Herrschaft, Trier und Sponheim, von derselben Besitz.

Während der französischen Herrschaft gehörte das Ländchen Oberstein, welches nur den Flecken gleiches Namens und einige Dörfer enthielt, zum Departement der Saar. Im Jahre 1815 wurde es mit zu dem für Oldenburg neugebildeten Fürstenthume Birkenfeld geschlagen, zu dem es noch jetzt gehört.

XXVII. Die Reichsherrschaft Schauen.

Dieselbe, zwischen der Grafschaft Wernigerode und dem Fürstenthum Halberstadt gelegen, war ursprünglich ein Gut des Klosters Walkenried, welches im westfälischen Frieden dem Hause Braunschweig übergeben wurde. Letzteres verlieh die kleine Herrschaft, die nur aus dem gleichnamigen Dorfe bestand, i. J. 1680 dem Kriegsobersten Grafen von Waldeck, der sie 1689 einem Herrn von Grote verkaufte, für den sie vom Kaiser zu einer Reichsbaronie erhoben wurde. — Im Jahre 1807 wurde sie dem Königreich Westfalen einverleibt (Departement der Saale), i. J. 1815 wurde sie preußisch und gehört jetzt zum Kreise Halberstadt des Regierungsbezirkes Magdeburg.

XXVIII. Die Herrschaft Lebach.

Die Herrschaft Lebach, auch das Hochgericht Lebach genannt, lag am Primsflusse zwischen der Grafschaft Saarbrücken und dem Herzogthum Lothringen und bestand aus den Dörfern Hahn, Jabach, Landsweiler, Lebach mit dem Schlosse Motten, Niedersaubach und Rummelbach. Das Hochgericht gehörte vier Herren, Trier, Lothringen (seit 1787 dafür Zweibrücken), dem adligen

Frauenkloster Frauenlautern und dem Freiherrn von Hagen zur Motten. Letzteres Geschlecht starb 1779 aus, worauf ein Herr de la Haye als ein Verwandter desselben in dessen Rechte trat. — Während der französischen Zeit gehörte das Hochgericht mit zum Departement der Saar und wurde 1815 mit zu Preußen geschlagen; es bildet jetzt einen Theil des Kreises Saarlouis des Regierungsbezirkes Trier.

XXIX. Die Herrschaft Nalbach.

Die Herrschaft Nalbach oder das Nalbacher Thal lag dicht südwestlich von Lebach, wie dieses am Flusse Prims, und bestand aus den Ortschaften Bettstadt, Bilsdorf, Diefflen, Kerprich, Nalbach und Piesbach. Die Landeshoheit stand dem Kurfürsten von Trier und dem Freiherrn von Hagen zur Motten gemeinschaftlich zu. — Auch diese Herrschaft gehörte zur französischen Zeit zum Departement der Saar und bildet gegenwärtig einen Theil des Kreises Saarlouis des Regierungsbezirkes Trier.

XXX. Das Dorf Neunkirchen.

Das Dorf Neunkirchen am Waitzenberge im Oberstifte Trier war eine unmittelbare Herrschaft und gehörte der Abtei St. Maximin zu Trier.

XXXI. Die Herrschaft Schwarzenholz.

Dieselbe bestand aus den Dörfern Schwarzenholz und Labach und lag nordöstlich von Saarlouis zwischen der Grafschaft Saarbrücken und der Herrschaft Lebach. Die Herren von Lichtenberg hatten an dieser freien Reichsherrschaft die Mitherrschaft, verkauften sie aber 1563 an das gräfliche Haus Nassau, das seine obrigkeitlichen Rechte jedoch 1664 an das adlige Frauenkloster Frauenlautern bei Saarlouis abtrat. Die Herrschaft gehörte

zur französischen Zeit zum Departement der Saar, gegenwärtig zum Kreise Saarlouis des Regierungsbezirkes Trier.

XXXII. Die Herrschaft Wildenberg.

Die unmittelbare Reichsherrschaft Wildenberg grenzte im N. an das Herzogthum Westfalen, im O. an das Fürstenthum Siegen und die Grafschaft Sayn, im S. an Sayn, im W. an das Herzogthum Berg; sie gehörte seit 1418, nachdem das Geschlecht der Herren von Wildenberg ausgestorben war, dem reichsgräflichen Hause Hatzfeld und enthielt Schloß Wildenberg und eine Anzahl Dörfer. Im Jahre 1806 wurde Wildenberg großherzoglich bergisch (Departement der Sieg), 1815 preußisch und gehört jetzt zum Kreise Altenkirchen des Regierungsbezirkes Koblenz.

XXXIII. Die Burg Friedberg.

Die kaiserliche und des heiligen römischen Reiches unmittelbare freie Burg Friedberg hatte ihren Namen von der Burg Friedberg oberhalb der Reichsstadt Friedberg in der Wetterau und war eine aus lauter gutem alten Adel bestehende ursprünglich zu militärischen Zwecken errichtete Körperschaft. Die Burg war mit einem Burggrafen, einem Unterburggrafen, zwei „Baumeistern", zwölf „Regimentsburgmannen" und vielen gemeinen Burgmannen besetzt. Diese Körperschaft war kein Reichsstand, obwohl sie früher zu den Reichstagen geladen worden war, sondern eigentlich nur Verwalterin eines kaiserlichen Eigenthums, der im Laufe der Jahrhunderte mannichfache Rechte in Betreff des zur Burg gehörigen Gebietes von den Kaisern eingeräumt worden war.

Lage: Das Burggebiet lag nördlich von Frankfurt a. M. am Flusse Nidda und war von reichsstädtisch-friedbergischem, hessischem und hanauischem Gebiete umgeben.

Es gehörten zum Burggebiete die ungefähr 2 □M. enthaltende

Grafschaft (frühere Freigericht zu) Kaichen, bestehend aus zwölf Ortschaften und in die Aemter Altenstadt, Karben und Büdesheim abgetheilt.

Das Burggebiet wurde i. J. 1806 Hessen-Darmstadt einverleibt und gehört jetzt zur Provinz Oberhessen des Großherzogthums.

XXXIV. Die Ganerbschaft Staden.

Dieselbe lag am Flusse Nidda in der Wetterau östlich der Reichsstadt Friedberg und bestand aus dem Flecken Staden und sechs Dörfern. Das Ländchen war im Jahre 1405 von einem Herrn von Limburg an Isenburg und einige unmittelbare adlige Geschlechter verkauft und somit zur Gan- (Gemein-) Erbschaft geworden. Außer Isenburg hatten noch Antheil die Burg Friedberg und die von Löwen zu Steinfurt. — Im Jahre 1806 wurde Staden der großherzoglich hessischen Hoheit unterworfen und gehört jetzt zur Provinz Oberhessen des Großherzogthums.

XXXV. Der Schüpfer Grund.

Derselbe gehörte ehedessen den Herren von Rosenberg und war später eine unmittelbare Reichsherrschaft und Ganerbschaft, an denen die Grafen von Hatzfeld, die Herren von Hoheneck und einige andere Familen Antheil hatten. Es gehörten zur Ganerbschaft der Marktflecken Unterschüpf, nordwestlich von Mergentheim, und fünf Dörfer. — Gegenwärtig gehört das Ländchen zum Großherzogthum Baden.

XXXVI. Das Dorf Edelfingen.

Das Dorf Edelfingen (Oettelfingen) an der Tauber bei Mergentheim, war eine Ganerbschaft, an der der deutsche Orden und die Familien von Hatzfeld und von Adelsheim Antheil hatten. Das Dorf gehört jetzt zum würtembergischen Jaxtkreise.

XXXVII. Die freien Leute auf der Leutkircher Heide in Schwaben.

Dieselben waren dem Reiche stets unmittelbar unterworfen gewesen, jedoch oft verpfändet worden, bis sie Kaiser Sigismund 1415 zu der kaiserlichen und des Reiches Landvogtei in Ober- und Niederschwaben schlug. Die kaiserlichen Landvögte aus dem österreichischen Hause suchten mit Erfolg ihre Freiheiten zu untergraben. — Die Leutkircher Heide war ein großes Feld von etwa 90 Juchart Landes (167 Morgen), rings um die Stadt Leutkirch, von welchem die Bürger zu Leutkirch 52, die freien Leute das übrige besaßen und welches zuletzt ausschließlich in der Gerichtsbarkeit des Landvogtes lag. Die freien Leute bewohnten 39 Dörfer, Weiler und Höfe, die gegenwärtig zum würtembergischen Donaukreise gehören.

XXXVIII. Das freie Reichsdorf Altschhausen.

Dasselbe lag in Oberschwaben neben der von ihm den Namen führenden Deutschordenskommenthurei. Es gehört jetzt zum würtembergischen Donaukreise.

XXXIX. Das freie Reichsdorf Althausen.

Die Schirmgerechtigkeit über dieses bei Mergentheim gelegene Reichsdorf war bei dem deutschen Orden, Ansbach hatte die Rechte in Kirchensachen, die übrigen Gerechtsame standen der Gemeine zu. Das Dorf gehört jetzt zum würtembergischen Jaxtkreise.

XL. Die freien Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld.

Die Schutz- und Schirmgerechtigkeit über diese bei der

Reichsstadt Schweinfurt gelegenen unmittelbaren Reichsdörfer übte erst diese Stadt, später Würzburg aus. Sie gehören jetzt zur bayrischen Provinz Unterfranken und Aschaffenburg.

XLI. Die freien Reichsdörfer Sulzbach und Soden.

Ueber diese nordwestlich von Frankfurt a. M. gelegenen Reichsdörfer übten zu Reichszeiten der Kurfürst von Mainz wegen der Grafschaft Königstein und die Reichsstadt Frankfurt die Schutz- und Schirmgerechtigkeit aus. Die Dörfer gehörten bis 1866 zum Herzogthum Nassau, gegenwärtig zum Regierungsbezirke Wiesbaden der preußischen Provinz Hessen-Nassau.

XLII. Das Dorf Holzhausen.

Dasselbe lag zwischen den hessischen Aemtern Marburg und Homburg an der Ohm und dem kurmainzischen Oberamte Amöneburg, war ehedem reichsfrei und gehörte bis 1866 zum Kurfürstenthum Hessen, gegenwärtig somit zum Regierungsbezirke Kassel der Provinz Hessen-Nassau.

Die Lande der unmittelbaren Reichsritterschaft.

Die freie unmittelbare Reichsritterschaft war eine mit gewissen Ordnungen und mannichfachen Freiheiten versehene Genossenschaft von vielen theils gräflichen, meistentheils aber freiherrlichen und adligen Familien, die mit ihren Gütern unmittelbar unter Kaiser und Reich standen, zwar nicht an den Reichstagen Theil nahmen, auch keinem der zehn Reichskreise angehörten, aber die übrigen Rechte unmittelbarer Reichsstände genossen. — Schon seit dem Jahre 1372 fanden in verschiedenen Gegenden Deutschlands engere Vereinigungen des Adels zur Aufrechterhaltung seiner Gerechtsame statt (Schleglerbund, Löwengesellschaft, Westricher Bund u. s. w.). Diese Bündnisse, welchen damals öfter

auch Städte und Fürsten beitraten, lösten sich nach gewissen Zeiträumen wieder auf oder schlossen sich von Neuem zusammen, aber ihr Bestand bildete sich abwechselnd bis zur vollkommenen Ausbildung einer ritterschaftlichen Verfassung fort. Unter Kaiser Sigismund wurde die Vereinigung der Ritterschaft enger, ihre Verfassung bildete sich aber erst im sechzehnten Jahrhundert allmählich vollständig aus. Nach derselben theilte sie sich in drei Ritterkreise, den schwäbischen, fränkischen und rheinischen, mit einem gemeinsamen Directorium, das immer drei Jahre wechselsweise von ihnen geführt wurde. Jeder Ritterkreis hatte aber seinen besondern Director und jeder Ort oder Kanton wieder seinen Director oder Hauptmann, welchem Ausschüsse und Ritterräthe, deren Mitglieder aus den ritterschaftlichen Gliedern jedes Kreises oder Kantons gewählt wurden, beigegeben waren. Im Falle der Noth war die Ritterschaft zu persönlichen Ritterdiensten, jedoch zu keinen Reichssteuern verpflichtet. In den letzten Zeiten des Reiches war sie auch des persönlichen Kriegsdienstes entbunden, dagegen bewilligte sie dem Kaiser von Zeit zu Zeit eine gewisse Summe Geldes (sogenannte Charitativsubsidien), mit der derselbe nach Belieben schalten und walten konnte und welche die Ritter von ihren Unterthanen erhoben. Zum Unterhalte des Reichskammergerichtes trug die Ritterschaft nichts bei.

I. Der schwäbische Ritterkreis.

Derselbe bestand aus fünf sogenannten Orten oder Kantonen; dieselben waren:

1) **Der ausschreibende Ort oder Kanton Donau**; er hatte seine Kanzlei in Ehingen.

Zu demselben gehörten unter andern:*)

*) Nur die hauptsächlichsten Besitzungen der Ritterschaft können hier angeführt werden. Die in Paranthese stehende geographische Bestimmung weist auf die gegenwärtige Staats- und Provinzialzugehörigkeit der betreffenden ehemals ritterschaftlichen Besitzung hin.

Brandenburg, eine Feste mit dem Marktflecken Dietenheim auf dem linken Illerufer (würtembergischer Donaukreis).

Burtenbach, ein Schloß und Marktflecken am Flusse Mindel (bayrische Provinz Schwaben und Neuburg).

Delmensingen, ein Marktflecken unweit der Donau auf dem rechten Ufer des Flusses (würtembergischer Donaukreis).

Dischingen, ein Marktflecken an der Egge südlich von Neresheim (würtembergischer Jaxtkreis).

Eisenburg, eine Herrschaft unweit Memmingen (bayrische Provinz Schwaben und Neuburg).

Gamertingen und Hettingen, zwei Städtchen auf der Alb am Flusse Lauchert (hohenzollernsche Lande).

Grünenbach, Schloß und Marktflecken bei Weiler (bayrische Provinz Schwaben und Neuburg).

Ichenhausen, ein Marktflecken auf dem rechten Ufer der Günz südlich von Günzburg (bayrische Provinz Schwaben und Neuburg).

Jettingen, ein Marktflecken auf dem rechten Ufer der Mindel, südlich von Burgau (bayrische Provinz Schwaben und Neuburg).

Illertissen, ein Marktflecken unweit der Iller (Schwaben und Neuburg).

Illereichheim, Marktflecken und Herrschaft auf dem rechten Illerufer (Schwaben und Neuburg).

Laupheim, Marktflecken südlich der Donau (würtembergischer Donaukreis).

Neuferen, Flecken auf der Alb, westlich von Gamertingen (hohenzollernsche Lande).

Neuburg an der Kamelach, südlich von Burgau, Schloß und Herrschaft (bayrische Provinz Schwaben und Neuburg).

Orsenhausen, ein Marktflecken am Flusse Roth, südlich der Donau (würtembergischer Donaukreis).

Osterberg, Schloß und Herrschaft zwischen Illereichheim und Babenhausen (bayrische Provinz Schwaben und Neuburg).

Rißdissen, Schloß und Marktflecken am Rißflusse dicht südlich der Donau (würtembergischer Donaukreis).

Raunau, Hohen- und Nieder-, jenes ein Schloß, dieses ein Marktflecken an der Kamelach (bayrische Provinz Schwaben und Neuburg).

Schwendi, Marktflecken am Flusse Roth (würtembergischer Donaukreis).

Stein zum Steine, eine Herrschaft an der Günz (bayrische Provinz Schwaben und Neuburg).

Stolzingen, Ober- und Nieder-, Schloß und Stadt auf dem linken Donauufer, nördlich von Günzburg (würtembergischer Donaukreis).

Walden, ein Marktflecken unweit Laupheim (würtembergischer Donaukreis).

Wertingen, Städtchen und Herrschaft am Flusse Zusam (bayrische Provinz Schwaben und Neuburg).

2) **Der Ort oder Kanton Hegau, Allgau und Bodensee;** derselbe hatte seine Kanzlei in Radolfzell und zerfiel in zwei Sonderorte oder Quartiere: Hegau und Allgau-Bodensee.

Zu demselben gehörten unter andern:

Blumegg, eine Herrschaft nördlich von Stühlingen (Großherzogthum Baden).

Bodman, ein Marktflecken am Ueberlinger See (Großherzogthum Baden).

Enzberg, eine Herrschaft mit der Stadt Mühlheim an der Donau (würtembergischer Schwarzwaldkreis).

Freiberg, eine Herrschaft südwestlich von Kempten auf dem rechten Ufer der obern Wertach, ganz von bischöflich augsburgischem Gebiete umschlossen (bayrische Provinz Schwaben und Neuburg).

Kißlegg (siehe pag. 200), Flecken und Herrschaft dem Truchseß von Waldburg-Wolfegg-Wolfegg gehörig (würtembergischer Donaukreis).

Praßberg, eine den Truchsessen von Waldburg-Wolfegg-Wolfegg gehörige Herrschaft (würtembergischer Donaukreis).

3) **Der Kanton am Neckar, am Schwarzwald und an der Ortenau;** derselbe spaltete sich in zwei Sonderorte, nämlich in den Ort am Neckar-Schwarzwald und den Ort an der Ortenau.

a. Zum Orte am Neckar-Schwarzwald, der seine Kanzlei in Tübingen hatte, gehörten unter andern:

Dießen, ein Flecken südwestlich von Horb am Neckar (hohenzollernsche Lande).

Harthausen, Schloß und Flecken nördlich von Rottweil (würtembergischer Schwarzwaldkreis).

Hürrlingen, ein Marktflecken in der Nähe von Stühlingen (Großherzogthum Baden).

Unterriexingen an der Enz, ein Marktflecken im würtembergischen Amte Gröningen.

b. Der Ort an der Ortenau hatte seine Kanzlei in dem Dorfe Kehl, es stand mit ihr die Reichsritterschaft im Unterelsaß in Verbindung, es gehörten zu diesem keine wichtigen reichsritterschaftlichen Gebiete.

4) **Der Ort oder Kanton am Kocher;** derselbe hatte seine Kanzlei in der Reichsstadt Eßlingen und enthielt unter andern folgende Herrschaften, Städte und Marktflecken:

Adelmansfelden, ein Schloß und Marktflecken westlich von Wangen (würtembergischer Jaxtkreis).

Ammerdingen, ein Marktflecken südlich von Nördlingen (bayrische Provinz Schwaben und Neuburg).

Asbach, Groß-, nördlich des Murrflusses (würtembergischer Neckarkreis).

Bartholomä, ein Marktflecken östlich von Gmünd (würtembergischer Jaxtkreis).

Bönigheim, ein Städtchen auf dem linken Ufer des Neckar unterhalb Ludwigsburg (würtembergischer Neckarkreis).

Hohenstadt, ein Marktflecken am Kocher, südwestlich von Ellwangen (würtembergischer Jaxtkreis).

Pappenheim, eine Herrschaft an der Altmühl, zwischen dem Fürstenthum Ansbach und dem Hochstifte Eichstedt, mit der Stadt Pappenheim, den gleichnamigen Grafen gehörig (bayrische Provinz Mittelfranken).

Rechberg, eine Herrschaft mit dem Städtchen Weißenstein, dem Bergschlosse Hohenrechberg und den Marktflecken Donzdorf, Traffelhausen nnd Böhmenkirchen. Rechberg gehörte den Herren gleiches Namens (würtembergischer Donaukreis).

5) **Der Ort oder Kanton im Kreichgau,** welcher seine Kanzlei in der Reichsstadt Heilbronn hatte.

Dahin gehörten außer andern:

Bischofsheim, Stadt und Schloß südöstlich von Waibstadt (Großherzogthum Baden)

Bonfeld, Dorf und Schloß südwestlich von Wimpfen (würtembergischer Neckarkreis).

Fürfeld, Marktflecken und Schloß bei Heilbronn (würtembergischer Neckarkreis).

Heinsheim, ein Dorf unterhalb Wimpfen am Neckar (Großherzogthum Baden).

Helmstadt, ein Städtchen nordöstlich von Waibstadt (Großherzogthum Baden).

Hirschhorn, ein Städtchen am Neckar (siehe pag. 80), dem Kurfürsten von Mainz gehörig (Großherzogthum Hessen, Provinz Starkenburg).

Hoffenheim, ein Flecken nordwestlich von Sinsheim (Großherzogthum Baden).

Königsbach, ein Flecken (Großherzogthum Baden, Amt Durlach).

Ochsenberg, ein Städtchen nördlich von Vaihingen (siehe pag. 161), den Herzogen von Würtemberg gehörig (würtembergischer Neckarkreis).

Schweigern, Städtchen am Leinbach westlich von Heilbronn (würtembergischer Neckarkreis).

II. Der fränkische Ritterkreis.

Derselbe zerfiel in sechs Orte oder Kantone, dieselben waren:

1) **Der Kanton Odenwald;** derselbe erstreckte sich von Würzburg bis Heilbronn und von Frankfurt a. M. bis Rotenburg a. d. Tauber, er hatte seine Kanzlei früher in Heilbronn, seit 1762 aber in Kochendorf nördlich von Heilbronn, einem Dorfe, das die Ritterschaft dieses Ortes gemeinschaftlich an sich gekauft hatte.

Zum Kanton Odenwald gehörten unter andern folgende Besitzungen:

Adelsheim, ein Städtchen nördlich der Jaxt (Großherzogthum Baden).

Braunsbach, Schloß und Marktflecken am Kocher (würtembergischer Jaxtkreis).

Dörzbach, Schloß und Marktflecken an der Jaxt (würtembergischer Jaxtkreis).

Frankenberg, Bergschloß und Amt nördlich von Uffenheim (bayrische Provinz Mittelfranken).

Hausenstamm, Schloß und Marktflecken südöstlich von Frankfurt a. M. (hessische Provinz Starkenburg).

Heukelheim, Herrschaft und Amt östlich von Hanau, aus ca. 16 Ortschaften bestehend und den Grafen von Schönborn gehörig (bayrische Provinz Unterfranken und Aschaffenburg).

Homberg, Schloß und Dorf am Neckar unterhalb Wimpfen (Großherzogthum Baden).

Ippesheim, Marktflecken nördlich von Uffenheim (bayrische Provinz Mittelfranken).

Jarthausen, ein Marktflecken an der Jart (würtembergischer Neckarkreis).

Künzelsau, Marktflecken am Kocher (würtembergischer Jartkreis).

Maienfels, ein Städtchen (würtembergischer Neckarkreis).

Neckarsteinach, eine Herrschaft mit dem gleichnamigen Städtchen östlich von Heidelberg (hessische Provinz Starkenburg).

Niederstetten, ein Städtchen südöstlich von Mergentheim (würtembergischer Jartkreis).

Rosenberg, Städtchen und Herrschaft westlich von Mergentheim (Großherzogthum Baden).

Waldmannshofen, Schloß und Marktflecken (würtembergischer Jartkreis).

Widdern, ein Städtchen an der Jart (würtembergischer Neckarkreis).

Zwingenberg am Neckar, eine Herrschaft aus 10 Dörfern und einigen Weilern bestehend; 1746 kaufte sie der Kurfürst von der Pfalz und gab sie 1779 seinem natürlichen Sohne, dem Fürsten von Bretzenheim (Großherzogthum Baden).

2) Der Ort oder Kanton Steigerwald:

Derselbe enthielt außer andern folgende Herrschaften:

Burghaßlach, Marktflecken südwestlich von Schlüsselfeld (bayrische Provinz Mittelfranken).

Markt-Sugenheim, ein Marktflecken (bayrische Provinz Mittelfranken).

Schnodzenbach bei Reinfeld (bayrische Provinz Mittelfranken).

Taschendorf, ein Flecken (bayrische Provinz Mittelfranken).

3) Der Ort oder Kanton Gebürg; derselbe war in vier Quartiere abgetheilt, in das Fuchtelberger, Forchheimer, Hohlfelder und Rodacher.

Der Ort enthielt unter andern folgende Herrschaften:

Buchau, eine Herrschaft auf dem linken Ufer des Maines (bayrische Provinz Oberfranken).

Heroldsberg, ein Marktflecken und Schloß nordöstlich von Nürnberg (bayrische Provinz Mittelfranken).

Kirchlautern, ein Flecken südöstlich von Königsberg in Franken (bayrische Provinz Unterfranken und Aschaffenburg).

Küps, ein Marktflecken an der Rodach, südlich von Kronach (bayrische Provinz Oberfranken).

Neuhof, ein Marktflecken und Schloß nördlich von Ansbach (bayrische Provinz Mittelfranken).

Thurnau, eine Herrschaft am linken Ufer des rothen Main mit dem gleichnamigen Flecken (bayrische Provinz Oberfranken).

4) **Der Ort oder Kanton Altmühl;** die Kanzlei desselben war in dem ritterschaftlichen Orte Rügland.

Es gehörten zu diesem Kanton unter andern folgende Herrschaften:

Rügland, ein Dorf nördlich von Ansbach (bayrische Provinz Mittelfranken).

Wilhermsdorf, Marktflecken und Herrschaft am Flusse Zenn westlich von Fürth (bayrische Provinz Mittelfranken).

5) **Der Ort oder Kanton Baunach,** sogenannt vom Flusse Baunach; derselbe enthielt zwar viele aber keine wichtigen Ortschaften.

6) **Der Ort oder Kanton Rhön und Werra;** derselbe zerfiel in das henneberg'ische, Saal-, Main- und buchsche Quartier. Letzteres hatte seine eigene Kanzlei, die vier übrigen Quartiere hatten ihre Kanzlei in der Reichsstadt Schweinfurt.

Es enthielt dieser Kanton unter andern folgende Herrschaften:

Aura im Sinngrunde, nordwestlich von Rieneck (bayrische Provinz Unterfranken mit Aschaffenburg).

Bieber, ein Marktflecken und Schloß (preußische Provinz Hessen-Nassau, Regierungsbezirk Kassel).

Boineburg, eine Herrschaft mit 13 Dörfern in der Nähe der hessischen Stadt Sontra (Regierungsbezirk Kassel der preußischen Provinz Hessen-Nassau).

Buchenau, Stadt und Schloß nördlich von Hünfeld (preußische Provinz Hessen-Nassau, Regierungsbezirk Kassel).

Burgsinn, Stadt, Schloß und Amt am Flusse Sinn mit den Flecken Altengronau und Obersinn und einer Anzahl von Dörfern (bayrische Provinz Unterfranken und Aschaffenburg).

Gersfeld, ein Marktflecken an der oberen Fulda (gehörte bis 1866 zur bayrischen Provinz Unterfranken, seit 1866 zur preußischen Provinz Hessen-Nassau).

Lengsfeld, ein Städtchen westlich von Salzungen (Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach).

Mannsbach, ein Marktflecken zwischen dem Fürstenthum Hersfeld, der Landgrafschaft Hessen und dem Hochstifte Fulda (preußische Provinz Hessen-Nassau, Regierungsbezirk Kassel).

Neuenkirchen, ein Gericht am Flusse Haune, nördlich von Hünfeld (Regierungsbezirk Kassel der Provinz Hessen-Nassau).

Riedeselsche Güter. Das freiherrliche Geschlecht der Riedesel von und zu Eisenbach besaß sehr ausgedehnte reichsritterschaftliche Besitzungen; dieselben grenzten im N. an die Landgrafschaft Hessen; im O. an die reichsritterschaftliche Herrschaft Schlitz und an das Hochstift Fulda; im S. an die Grafschaft Hanau-Münzenberg und Theile von Fulda; im W. an die Grafschaft Isenburg, Hessen und Theile von Fulda. Das riedeselsche Gebiet enthielt:

a. Die Cent Lauterbach mit der gleichnamigen Stadt.

b. Die Gerichte Freienstein mit sechs Dörfern, Moos mit fünf Dörfern, Altenschlirf mit zehn Dörfern, Stockhausen mit dem Marktflecken dieses Namens und drei Dörfern und Landenhausen, bestehend in dem gleichnamigen Dorfe. Die früheren reichsritterschaftlichen Güter der Riedesel gehören jetzt zur großherzoglich hessischen Provinz Oberhessen.*)

Schlitz, eine Herrschaft nordwestlich von Fulda zu beiden Seiten des Fuldaflusses, im Besitze des Grafen von Schlitz genannt Görz; es gehörten zu derselben:

a. Die Stadt Schlitz mit den Burgen Vorder-, Hinter-, Schachten- und Otten-Burg. Dazu kam noch außerhalb der Stadt die Halle-Burg.

b. Die Gerichte Hutzdorf, Pfordt und Bernshausen mit zusammen 14 Dörfern und einigen Höfen.

c. Die Herrschaften Ober- und Unterwegfurt und Rechberg. Die Besitzungen der Grafen von Schlitz gehören jetzt zur hessischen Provinz Oberhessen.

Tann, eine Herrschaft an der Ulster im Besitze der Freiherren von der Tann und von fuldaischem, würzburgischem und hennebergischem Gebiete umgeben; sie bestand aus dem Städtchen Thann und vier Aemtern, dieselben waren das Wendershauser mit 4 Dörfern, das Habeler mit 11 Dörfern, das Neußwerthser mit 3 Dörfern und das Schlitzenhauser mit 4 Dörfern (Tann gehörte bis 1866 zur bayrischen Provinz Unterfranken und Aschaffenburg, seit diesem Jahre zur preußischen Provinz Hessen-Nassau).

*) Das Geschlecht der Riedesel besaß außerdem noch bedeutende Besitzungen unter hessen-darmstädtischer, hessen-kasselischer, sachsen-eisenachscher und sachsen-gothaischer Hoheit.

Zeitlofs, ein Amt an der Sinn mit dem Flecken Ruckboden (bayrische Provinz Unterfranken mit Aschaffenburg).

III. Der rheinische Ritterkreis.

Dieser Kreis zerfiel in drei Kantone, dieselben waren:

1) **Der Kanton am Oberrheinstrome**, auch der Ort Gau oder Wasgau genannt, die Kanzlei desselben war in Mainz.

2) **Der Kanton am Mittelrheinstrome**, mit vier Sonderorten, nämlich dem wetterauischen, rheingauischen, ein- oder heinrichschen und dem westerwaldischen nebst dem Sebacher Grunde. Der Kanton hatte seine Kanzlei auf Burg Friedberg bei der Reichsstadt Friedberg.

3) **Der Kanton am Niederrheinstrome**, derselbe hatte seine Kanzlei in Koblenz.

Zum rheinischen Ritterkreise gehörten unter andern folgende Herrschaften:

Adendorf, eine Herrschaft südlich von Bonn (Regierungsbezirk Köln).

Ahrenfels, eine Herrschaft am rechten Rheinufer Sinzig gegenüber (Regierungsbezirk Koblenz).

Bliescastel, Flecken und Herrschaft an der Blies (bayrische Provinz Rheinpfalz).

Burgfriede, der sogenannte, aus den Dörfern Corweiler, Dorweiler und Mannebach bei Kastellaun bestehend (Kreis Simmern des Regierungsbezirkes Koblenz).

Burg-Lösenich, aus den Orten Lösenich, Bausendorf und Niederolkenbach bestehend (Kreis Wittlich, Regierungsbezirk Trier).

Burweiler, eine Herrschaft nördlich von Landau (bayrische Provinz Rheinpfalz).

Bürresheim, eine aus drei Dörfern und verschiedenen Höfen bestehende Herrschaft (Kreis Mayen, Regierungsbezirk Koblenz).

Dalberg, eine aus mehreren Dörfern bestehende Herrschaft (Kreis Kreuznach, Regierungsbezirk Koblenz).

Ehrenberg oder Ehrenburg, eine aus den Dörfern Brodenbach und Carbach und der Vogtei Oberhirzenach bestehende Herrschaft (Kreis St. Goar, Regierungsbezirk Koblenz).

Hüttersdorf, eine freie Reichsherrschaft, auch die Pflege oder das Hochgericht Hüttersdorf genannt, nördlich von Saarlouis gelegen (Regierungsbezirk Trier der Rheinprovinz).

Illingen, eine Herrschaft südwestlich von Ottweiler (Regierungsbezirk Trier).

Landstuhl, eine Freiherrschaft von vier Pfarr- und verschiedenen andern Dörfern westlich von Kaiserslautern (bayrische Provinz Rheinpfalz).

Martinstein, eine Herrschaft bei Kreuznach (Kreis Kreuznach, Regierungsbezirk Koblenz).

Medesheim, Flecken und Herrschaft östlich von Saargemünd (bayrische Provinz Rheinpfalz).

Münchweiler, eine westlich von Kaiserslautern am Glanflusse gelegene Herrschaft von etwa zehn Dörfern (bayrische Provinz Rheinpfalz).

Nievern an der Lahn bei Koblenz (Regierungsbezirk Wiesbaden der Provinz Hessen-Nassau).

Scharfeneck, eine Herrschaft westlich von Landau mit dem Dorfe Albertsweiler, außerdem gehörten noch dazu St. Johann nebst Maudach südwestlich von Mannheim (bayrische Provinz Pfalz).

Schweppenhausen, eine aus mehreren Dörfern bestehende Herrschaft bei Kreuznach (Kreis Kreuznach, Regierungsbezirk Koblenz).

Wartenstein, eine aus mehreren Dörfern bestehende Herrschaft (Kreis Kreuznach, Regierungsbezirk Koblenz).

Wollmerath, eine Herrschaft bei Lützerath (Kreis Kochem, Regierungsbezirk Koblenz).

Durch die französische Revolution wurde zunächst der Besitzstand der Reichsritterschaft auf dem linken Rheinufer erschüttert. Durch den Frieden von Lüneville fiel mit dem ganzen linken Rheinufer auch alles daselbst gelegene reichsritterschaftliche Gebiet an Frankreich. Nach dem Reichsdeputationshauptschlusse von 1803, der so viele viel bedeutendere Reichsstände hatte verschwinden lassen, eröffneten die größern Reichsfürsten, trotz mehrfacher kaiserlicher Abmahnungen einen förmlichen kleinen Krieg gegen die Ritterschaft, dem dieselbe zum Theil schon erlegen war, als Artikel 25 der Rheinbundsacte von 1806 ihre Selbständigkeit förmlich aufhob und sie der Hoheit derjenigen Rheinbundstaaten unterstellte, in deren Machtgebiete ihre einzelnen Gebietstheile lagen.

Die Lande der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Das Gebiet der gegenwärtigen Schweiz wurde vor der Völkerwanderung größtentheils von den keltischen Helvetiern bewohnt und während derselben in seinen westlichen Theilen von den Burgundern, in seinen östlichen von den Alamannen besetzt. Als das große fränkische Reich zerfiel, gehörten demnach die westlichen Theile zum burgundischen, die östlichen zum deutschen Reiche, bis auch jene mit Burgund unter Kaiser Konrad II im Jahre 1032 an Deutschland gelangten. Das ganze Gebiet zerfiel nun, besonders nach der Auflösung des Herzogthums Schwaben in eine Menge weltlicher und geistlicher Territorien. Reichsunmittelbar waren die drei Gebirgslandschaften oder Waldstädte Uri, Schwyz und Unterwalden. Dieselben wußten gegen das Haus Habsburg ihre Reichsfreiheit zu bewahren und schlossen 1315 einen ewigen Bund. Demselben traten 1332 Luzern, 1351 Zürich, 1352 Glarus und Zug, 1353 Bern bei (nunmehr die sogenannten acht alten Orte), so daß der Bund erstarkte und seine Hand mit Erfolg nach habsburgischem Erbgute ausstreckte. Zu den acht alten Orten oder Kantonen traten nach und nach Solothurn, Freiburg, Schaffhausen, Basel und Appenzell. Die Eidgenossenschaft bestand nunmehr aus dreizehn Orten, unterwarf sich Landschaften und Städte (Unterthanenland) und trat mit anderen in Bund- und Schutzverwandtschaft (zugewandte Orte). Die staatliche Unabhängigkeit erlangte sie im westfälischen Frieden von 1648.

Unter den dreizehn Orten hatten die acht alten Orte den Vorrang. Die zugewandten Orte (elf an der Zahl) zerfielen wieder in Socii oder Associi (welche Gesandte zur sogenannten Tagsatzung schickten) und in Confoederati. Zu der erstern Klasse gehörten der Abt von St. Gallen, die Stadt St. Gallen und die Stadt Biel, zur zweiten die drei Bünde der Graubündener,

Wallis, Mülhausen im Sundgau, Neuenburg, Genf, ein Theil des Hochstiftes Basel. Zu den Unterthanen, welche mehrere Kantone als gemeinschaftlichen Oberherrn anerkannten, gehörten 20 Landvogteien und zwei Städte: Thurgau, Reinthal, Sargans, Gaster, Utznach, Gams, die Stadt Rapperschwyl, Baden, die freien Aemter, Bremgarten, die Stadt Mellingen, Schwarzenburg, Murten, Granson, Echallens, Bellenz, Riviera, Bollenz, Lauis, Luggarus, Meyenthal, Mendris. Zwei freie Stände, das Stift Engelberg und die Republik Gersau, standen unter dem Schutze von Uri, Schwyz, Unterwalden und Luzern. — Flächeninhalt ca. 790 □M.

Grenzen: Im N. der Sundgau und vom deutschen Reiche der schwäbische und Theile des österreichischen Kreises (Breisgau); im O. Theile des schwäbischen und der österreichische Kreis; im S. das Gebiet der Republik Venedig und die Herzogthümer Mailand, Piemont und Savoyen; im W. die Franche Comté und die Grafschaft Mömpelgard.

Die dreizehn Städte und Orte waren:

I. Stadt und Ort Zürich.

Grenzen: Im N. Schwaben und der Kanton Schaffhausen; im O. das Thurgau, Toggenburg und Utznach; im S. die Stadt Rapperschwyl und die Kantone Schwyz und Zug; im W. die freien Aemter und die Grafschaft Baden.

Wappen: Ein von Silber und Blau schrägrechts getheilter Schild.

Die Republik enthielt:

1) Die Stadt Zürich.

2) Die eigenen Unterthanen der Stadt; dahin gehörten:

a. Die innern Obervogteien: Wollishofen, Horgen, Wettschwyl nebst Bonstetten, Birmenstorf nebst Urdorf, Wiedikon, Altstetten, Höng, Regenstorf, Neuamt, Bülach (mit der gleichnamigen Stadt), Rümlang, Schwammendingen und Dübendorf, Wipkingen, Küßnacht, Ehrlibach, Meilen, Männedorf, Stäfen und Ebmatingen.

b. Die äußern Obervogteien: Kyburg (der größte Theil der alten Grafschaft), Landvogtei Regensberg (mit der Stadt dieses Namens), Landvogtei Eglisau (mit der Stadt Eglisau), Gerichtsherrlichkeit Flaach, Laufen, Landvogtei Andelfingen, Altikon, Hegi, die Landvogteien Greifensee (mit der Stadt dieses Namens), Grüningen (mit der Stadt Grüningen), Wädenschwyl, Knonau (oder das freie Amt) und Sax oder Forsteck.

3) Das sogenannte Kelleramt an der Reuß, dasselbe ward in das obere und untere Amt abgetheilt und bestand aus einer Anzahl Dörfern.

4) Die freien Städte Stein am Rhein und Winterthur.

Das Gebiet des Kantons Zürich ist im Wesentlichen dasselbe geblieben, doch gehört die Stadt Stein jetzt zu Schaffhausen und das sonst zu Thurgau gehörige Rheinau ist dafür zu Zürich geschlagen worden.

II Stadt und Ort Bern.

Grenzen: Im N. die österreichischen Waldstädte und die Kantone Basel und Solothurn; im O. die Kantone Uri, Unterwalden, Luzern und das Stift Engelberg; im S. der Genfersee, das Herzogthum Savoyen und das Land Wallis.

Wappen: Ein rother Schild mit einem schwarzen Bären, welcher auf einem gelben rechten Schrägbalken geht.

Zur Republik gehörten:

1) Die Stadt Bern.

2) Die vier sogenannten innern Aemter oder Landgerichte, nämlich Seftingen, Sternenberg, Zollikofen und Conolfingen.

3) Die deutschen Lande und zwar:

a. Folgende Aemter, welche beständig in weltlicher Hand gewesen waren: Die Landvogteien Schenkenberg und Wildenstein, Castelen, Lenzburg, Bipp, Wangen (mit dem gleichnamigen Städtchen), Arwangen, Landshut; die Städte und Landvogteien Nidau, Erlach, Arberg, Burgdorf, Brandis und Laupen; die Landvogteien Summiswald, Trachselwald (mit der Stadt Huttweil) Signau, Könitz, Oberhofen, Unterseen und Sauen, die Obervogteien Biberstein und Aarburg (mit der Stadt Aarburg); das Schultheißenamt Büren (mit der gleichnamigen Stadt); die Aemter und Städte Burgdorf und Thun; die

Kastellaneien Niedersimmenthal, Obersimmenthal und Frutingen (mit der Stadt Müllinen); die Landschaft Haßli im Weißland oder Oberhaßli und das Gouvernement Aelen (mit den Mandements Aalen, Olon, Bex und Ormont).

b. Folgende Aemter, welche aus säcularisierten Stiftern entstanden waren: Das Amt Königsfelden, die Schaffnerei zu Zofingen und die Landvogteien Gottstadt, St. Johannsen, Fraubrunnen, Frenisberg, Thorberg, Buchsee und Interlaken:

4) Die wälschen Lande und zwar:

a. Folgende stets weltlich gewesenen Aemter: Die Städte und Landvogteien Vevay, Lausanne, Morsee, Aubonne, Nyon, Isferten, Milden, Wifflisburg (Avenche) und die Landvogtei Oron.

b. Die aus säcularisierten Stiftern entstandenen Aemter, nämlich Stadt und Amt Peterlingen (Payerne), die Landvogteien Romainmotier (mit der Stadt Lassara) und Beaumont.

5) Die vier im Aargau gelegenen freien Städte Brugg, Lenzburg, Aarau und Zofingen.

Die Zusammensetzung des Kantons ist gegenwärtig eine andere, abgetrennt ist das Waadtland, welches nun einen eigenen Kanton bildet, und die vier freien im Aargau gelegenen Städte Brugg, Lenzburg, Aarau und Zofingen, die jetzt einen Theil des Kantons Aarau ausmachen. Hinzugefügt dagegen ist seit dem Wiener Kongresse das Gebiet des ehemaligen Bisthums Basel.

III. Stadt und Ort Luzern.

Grenzen: Im N. der Kanton Bern und die freien Aemter; im O. die Kantone Zug, Schwyz und Unterwalden; im S. u. W. Bern.

Wappen: Ein in der Länge herabgetheilter Schild von Silber und Blau.

Zum Kanton gehörten:

1) Die Stadt Luzern.

2) Die eigenen Unterthanen der Stadt, welche unter 15 Landvogteien vertheilt waren und zwar:

a. Die äußeren Vogteien: Die Landvogtei Willisau (mit der gleichnamigen Stadt), die Kastellanei Wykon und der Sempacher See.

b. Die inneren Vogteien, nämlich: Die Landvogteien Rotenburg, St. Michaelis oder Münster, Merischwanden, Büren, Knutweil, Rußweil, Entlebuch, Malters und Littau, Kriens und Horw, Ebikon, Habsburg, Weggis.

3) Die Städte Sempach und Sursee, welche unter dem Schutze und der Oberherrlichkeit von Luzern standen.

4) Die Abtei St. Urban Cisterzienserordens.

Das Gebiet des Kantons ist bis auf den heutigen Tag dasselbe geblieben.

IV. Der Ort Uri.

Grenzen: Im N. der Kanton Schwyz; im O. der Kanton Glarus, Graubünden und die Landvogtei Bollenz; im S. die Landvogtei Riviera; im O. Wallis, Bern und Unterwalden.

Wappen: Ein vorwärts gekehrter schwarzer Stierkopf mit einem rothen Ringe durch die Nase im goldenen Felde.

Zum Orte gehörten:

1) Das Land selbst, dasselbe zerfiel in folgende zehn sogenannte Genossamen:

Altorf, Flüelen und Sysikon (dieselben machten zwei Genossamen aus und enthielten Altorf, den Hauptflecken des Landes), Bürglen ob dem Gräblein, Bürglen unter dem Gräblein, Seelisberg, Isenthal und Bauwen (diese drei zusammen eine Genossame), Attinghausen, Spitingen, Silenen, Erstfelden ennert (jenseit) der Reuß, Wassen.

2) Die eigenen Unterthanen des Kantons, dieselben waren in acht Vicinanzen (Nachbarschaften) oder Genossame abgetheilt, dieselben waren:

Airolo, Quinto, Prato, Faido, Chigogna, Giornico (Irnis), Chironico, di Basso.

3) Das Urseler- oder Urserenthal, welches unter dem Schutze von Uri stand und vier Dörfer enthielt.

Die acht Vicinanzen bilden gegenwärtig einen Theil des neuen Kantons Tessin.

V. Der Ort Schwyz.

Grenzen: Im N. der Züricher See; im O. der Kanton Glarus und die Landvogteien Gaster und Utznach; im S. der Kanton Uri; im W. die Kantone Luzern, Zug und Zürich.

Wappen: Ein rother Schild mit einem weißen kleinen Kreuze in der linken obern Ecke.

Zum Kantone gehörten:

1) Das Land selbst, dasselbe enthielt sechs Quartiere oder Viertel, nämlich:

Das neue Viertel, das alte Viertel, das Niederwasserviertel, das Arterviertel, das Steinenviertel und das Muttenthalerviertel; Hauptort war der Flecken Schwyz.

2) Die eigenen Unterthanen des Ortes; dieselben wurden die Maiereien oder Dinghöfe, schlechthin die Höfe am Züricher See genannt und zerfielen in den vordern Hof (mit der Insel Ufnau im Züricher See) und in den hintern Hof.

3) Die Landschaft March (in die untere und die obere March abgetheilt) und der Flecken Küßnacht, welche beide unter der Oberherrschaft des Ortes standen.

4) Die Waldstadt Einsiedeln, eine kleine Herrschaft mit dem Flecken und dem Stift Einsiedeln; dasselbe war in sieben Viertel eingetheilt.

Der gegenwärtige Kanton Schwyz besteht aus dem alten dieses Namens (mit Ausnahme einiger Orte) und der früheren kleinen Republik Gersau.

VI. Der Ort Unterwalden.

Grenzen: Im N. der Vierwaldstädtersee und der Kanton Luzern; im O. der Kanton Uri; im S. der Kanton Bern; im W. der Kanton Luzern.

Wappen: Ein mit Roth und Silber quer getheilter Schild, in welchem ein zweibärtiger, mit Silber und Roth getheilter, aufrecht stehender und mitten durch beide Theile des Schildes reichender Schlüssel ist.

Das Land bestand aus zwei Thälern dieselben waren:

1) Das Thal ob dem Walde; dasselbe enthielt die Kirchspiele

Sarnen (mit dem gleichnamigen Hauptflecken des Landes), Kerns, Sachseln, Alpnach, Gysweil und Lungern.

2) Das Thal nid (oder unter) dem Walde; dasselbe war in elf Theile oder sogenannte Uertenen abgetheilt, welche die sechs Gemeinen oder Pfarren Stanz, Buchs, Wolfenschies, Emmeten, Beckenried und Hergisweil ausmachten.

Die beiden Hälften des Kantons bilden gegenwärtig zwei ganz und gar in Verwaltung von einander getrennte Halbkantone Nidwalden und Obwalden.

VII. Der Ort Zug.

Grenzen: Im N. der Kanton Zürich; im O. u. S. der Kanton Schwyz; im W. der Kanton Luzern und die freien Aemter.

Wappen: Ein silberner Balken oder eine silberne Binde im blauen Felde.

Zum Kantone gehörten:

1) Der Stand selbst, derselbe enthielt:

a. Die Stadt Zug.

b. Das Amt mit den Quartieren Egeri, Menzigen und Bar.

2) Die eigenen Unterthanen der Stadt Zug, dieselben waren vertheilt in

Die Obervogteien Cham, Gangolschwyl, Walchwyl, Steinhausen und die Landvogtei Hünenbergen.

Der jetzige Kanton Zug hat im Wesentlichen diese Ausdehnung behalten.

VIII. Der Ort Glarus.

Grenzen: Im N. die Landvogtei Gaster und der Wallenstädter See; im O. die Landvogtei Sargans; im S. Graubünden; im W. die Vogteien Uri und Schwyz.

Wappen: Ein schwarzgekleideter Pilger mit einem Stabe im rothen Felde.

Zum Kantone gehörten:

1) Das Glarnerland an sich selbst; dasselbe zerfiel in 15 sogenannte Tagwen. nämlich

Glarus (mit dem Hauptflecken des Landes), Enneda und Ennetbuels, Mitlödi Sool und Schwendi, Schwanden und Thon, Eschen, Bettschwand Diesbach Häzingen und Haßlen, Ennetlind und Reuti, Linnthal Matt und Dorf, Elm, Engi und Matt, Nettstal, Mollis, Naefels, Ober- und Niederurnen, Blitten und Kerenzen.

2) Die eigenen Unterthanen des Ortes; dieselben bestanden in der Grafschaft Werdenberg am Rhein mit dem Städtchen gleiches Namens.

Der gegenwärtige Kanton Glarus umschließt das alte Gebiet des Ortes außer der Grafschaft Werdenberg, welche gegenwärtig zum Kanton St. Gallen gehört.

IX. Stadt und Ort Basel.

Grenzen: Im N. die Markgrafschaft Baden-Durlach; im O. der österreichische Breisgau (Frickthal); im S. der Kanton Solothurn; im W. Solothurn, das Hochstift Basel und der Sundgau.

Wappen: Ein silberner Schild mit einer schwarzen Figur, welche einige für den Beschlag eines Pilgerstabes oder Bischofsstabes, andere für eine eiserne Fischangel ansehen.

Es gehörten zum Kanton:

1) Die Stadt Basel.

2) Die Landschaft Basel, dieselbe enthielt

a. Die unteren Vogteien, nämlich die Obervogteien Münchenstein, Kleinhüningen und Riehen.

b. Die oberen Vogteien, nämlich Liestal (mit der gleichnamigen Stadt), Farnspurg, Waldenburg (mit dem Städtchen dieses Namens) und Homburg.

Der Kanton zerfällt seit 1833 in die zwei staatlich völlig von einander geschiedene Halbkantone Basel-Stadt und Basel-Land.

X. Stadt und Ort Freiburg.

Grenzen: Im N. der Neuenburger See und die Landvogtei Murten; im O. der Kanton Bern und die Landvogtei Schwarzenburg; im S. und W. der Kanton Bern.

Wappen: Ein gespaltener Schild, dessen obere Hälfte schwarz, die andere von Silber ist.

Zum Kanton gehörten:

1) Die Stadt Freiburg.

2) Das Gebiet der Stadt; dasselbe enthielt

a. Die sogenannte alte Landschaft, aus 27 Kirchspielen bestehend.

b. Folgende 19 Landvogteien: Illingen, Plaffeyen, Jaun oder Bellegarde, Favernach (Pont), Wippingen (mit der Stadt gleiches Namens), Montenach, Stäffis (mit der Stadt dieses Namens), St. Albin, Cheire, Font und Wuissens, Ueberstein, Romont (mit der Stadt Romont), Rue (mit der gleichnamigen Stadt), Thalbach, Bulle (mit der Stadt Bulle), Corbers, Gryers (mit der Stadt Gryers oder Gruyère), Chatel St. Denis, Attalens.

Der gegenwärtige Kanton Freiburg umfaßt das alte Gebiet desselben und die Landvogtei Murten.

XI. Stadt und Ort Solothurn.

Grenzen: Im N. der Kanton Basel; im O. und S. der Kanton Bern; im W. das Hochstift Basel.

Wappen: Ein gespaltener Schild, die obere Hälfte roth, die untere von Silber.

Zum Kanton gehörten:

1) Die Stadt Solothurn.

2) Die eigenen Unterthanen der Stadt, nämlich

a. Die vier inneren Vogteien: die Landvogteien Bucheckberg (mit den Gerichten Aettingen, Mesen, Schnottweil und Lüßlingen), Kriegstetten (mit den Gerichten Kriegstetten, Subingen, Biberist und Zuchweil), Flumenthal (abgetheilt in das niedere und obere Amt) und Läberen (mit den Gerichten Grenchen und Selzach).

b. Die sieben äußeren Vogteien: die Landvogteien Falkenstein (inneres und äußeres Amt), Bechburg (oberes und niederes oder

Fridauer Amt), Olten (mit der Stadt gleiches Namens), Gösgen (mit den Gerichten Gösgen, Lostorf und Trimbach), Thierstein, Gilgenberg und Dornach.

Der Besitzstand des gegenwärtigen Kantons Solothurn ist der des alten dieses Namens.

XII. Stadt und Ort Schaffhausen.

Grenzen: Im N. die Landgrafschaft Baar, die gefürstete Grafschaft Thengen und das Deutschordensamt Blumenfeld; im O. die Landgrafschaft Nellenburg; im S. der Kanton Zürich, die Landvogtei Thurgau und die gefürstete Grafschaft Klettgau; im W. die Landgrafschaft Stühlingen.

Wappen: Ein springender schwarzer Widder, welcher mit Gold gekrönt ist, im silbernen Felde.

Zum Kanton gehörten:

1) Die Stadt Schaffhausen.

2) Das eigenthümliche Gebiet der Stadt, nämlich

Die Obervogteien Buch, Täyungen, Herblingen und Reyet, Merishausen, Schleitheim, Beringen, Löhningen, Neuhausen, Rüdlingen und die Landvogtei Neukirch (mit der gleichnamigen Stadt).

Der gegenwärtige Kanton Schaffhausen umfaßt das Gebiet des alten nebst der früher zürichschen Stadt Stein.

XIII. Der Ort Appenzell.

Grenzen: Im N. die Abtei St. Gallen; im O. die Landvogteien Rheinthal und Sax; im S. die Herrschaft Gams; im W. die Grafschaft Toggenburg.

Wappen: Ein aufgerichteter schwarzer Bär mit rothen Tatzen im silbernen Felde.

Appenzell war seit 1597 in zwei Halbkantone getrennt, dieselben waren

1) **Die inneren Rhoden,** nämlich

Die Schwendiner Rhod (mit dem Hauptflecken Appenzell), die Rüthiner, Lehner, Schlatter, Gonter, Rickenbacher, Stecklenegger, Hirschberger und Oberegger Rhod.

2) **Die äußeren Rhoden;** dieselben wurden nicht mehr in Rhoden, sondern in 20 Gemeinen abgetheilt

a. Die gegen Abend liegenden oder die Gemeinen hinter der Sitter (Urnäsch, Herisau, Schwelbrunn, Hundweil, zum Stein, Schönengrund und Waldstadt).

b. Die gegen Morgen liegenden oder die Gemeinen vor der Sitter (Teufen, Bühler, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald, Grub, Heiden, Wolfshalden, Lutzenberg, Walzenhausen, Rüthi und Gaiß).

Die beiden gegenwärtigen Kantone Appenzell Innerrhoden und Außerrhoden haben den Besitzstand der alten.

Die zwanzig Landvogteien und zwei Städte, welche gewisse Kantone als gemeinschaftliche Oberherren besaßen, waren:

1) **Die Landvogtei Thurgau,** zwischen Bodensee, Zürich und St. Gallen, bis 1460 eine österreichische Landgrafschaft, im Besitze der acht alten Orte. Außer der unmittelbar unter den Oberherren stehenden Hauptstadt der Landvogtei, Frauenfeld, war das Land zwischen geistlichen und weltlichen Ständen und Gerichtsherren getheilt.

Es gab im Ganzen 23 geistliche Stände (so besonders der Bischof von Konstanz, der die Stadt und die Obervogteien Arbon und Bischofzell und die Obervogteien Gottlieben, Güttingen, in der Reichenau und zu Frauenfeld besaß) und 25 weltliche Stände, deren Gebiet im Ganzen in 73 geistliche und weltliche Gerichte zerfiel.

Der gegenwärtige Kanton Thurgau besteht bis auf die Stadt Rheinau, welche zum Kanton Zürich geschlagen worden ist, aus dem Gebiete der alten Landvogtei.

2) **Die Landvogtei Rheinthal,** zwischen dem Rheine und dem Kanton Appenzell, im Besitze von neun Kantonen.

Das Ländchen umfaßte

a. Das obere Rheinthal mit Stadt und Gericht Altstetten und den Gerichten Oberried, Marbach und Berneck.

b. Das untere Rheinthal, enthaltend das Gericht Thal (mit der Stadt Rheineck).

Die Landvogtei Rheinthal gehört gegenwärtig zum Kanton St. Gallen.

3) **Die Landvogtei Sargans**, umgeben von der Grafschaft Werdenberg, dem Fürstenthum Liechtenstein, Graubünden, Glarus, der Grafschaft Toggenburg und den Landvogteien Gaster und Gams; Besitzer des Landes waren die acht alten Kantone.

Sargans umfaßte

a. Das eigentliche Sarganser Land, bestehend aus dem obern Sargans (mit der Hauptstadt Sargans) und dem untern Sargans (mit der Stadt Wallenstädt).

b. Die Herrschaft Wartau.

Sargans bildet jetzt einen Theil des Kantons St. Gallen.

4) **Die Landvogtei Gaster**, zwischen dem Wallenstädter See, der Grafschaft Toggenburg und der Landvogtei Utznach; ihre Besitzer waren Schwyz und Glarus.

Gaster gehört gegenwärtig zum Kanton St. Gallen.

5) **Die Landvogtei Utznach**, zwischen den Kantonen Zürich und Schwyz, der Landvogtei Gaster und der Grafschaft Toggenburg gelegen und den Kantonen Schwyz und Glarus gehörig.

Utznach bestand aus dem Städtchen gleiches Namens und einigen Dörfern.

Die Landvoigtei gehört jetzt zum Kanton St. Gallen.

6) **Die Landvogtei Gams** zwischen dem Kanton Appenzell, der Grafschaft Toggenburg, der Landvogtei Sargans und der Grafschaft Werdenberg; sie gehörte den Kantonen Schwyz und Glarus und bildet jetzt einen Bestandtheil des Kantons St. Gallen.

7) **Die Stadt Rapperschwyl;** dieselbe gehörte den Kantonen Zürich, Bern und Glarus. Gegenwärtig gehört sie zum Kanton St. Gallen.

8) **Die Grafschaft und Landvogtei Baden** zwischen der gefürsteten Grafschaft Klettgau, dem Kanton Zürich, den

freien Aemtern und dem Kanton Bern; von derselben besaßen Zürich und Bern sieben Theile, Glarus einen Theil.

Es gehörten dazu:

a. Die Hauptstadt Baden.

b. Die Aemter Gebistorf, Birmenstorf, Rordorf, Dietikon, Wettingen, Erendingen, Siggenthal und Lütgern.

c. Die bischöflich konstanzischen sogenannten äußern Aemter oder Vogteien, in welchen der Bischof die niedern Gerichte hatte, nämlich die Obervogteien Klingnau (mit der Stadt gleiches Namens), Zurzach und Kaiserstuhl (mit der Stadt Kaiserstuhl).

d. Das Stift Wettingen Bernhardinerordens.

e. Die Herrschaft Weiningen mit einigen Dörfern.

f. Die Gerichtsherrlichkeit Uetikon mit einigen Dörfern.

Die Grafschaft Baden bildet gegenwärtig einen Bestandtheil des Kantons Aargau.

9) **Die freien Aemter**, zwischen der Grafschaft Baden und den Kantonen Zürich, Zug, Luzern und Bern.

Sie zerfielen in

a. Die oberen freien Aemter, den acht alten Kantonen zugehörig, dieselben bestanden aus den Aemtern Meyenberg, Muri, Hitzkirch und Bettweil, von denen ein jedes einen besondern Untervogt hatte, und den Herrschaften Heideck und Rüsseck.

b. Die unteren freien Aemter im Besitze der Städte Zürich, Bern und Glarus, dieselben bestanden aus den Aemtern Villmergen, Sarmenstorf, Boßweil, Krum-Amt, Wollen, Niederweil, Dottiken, Hägligen und Büblikon, von welchen jedes einen besondern Untervogt hatte, und den Frauenklöstern Gnadenthal Cisterzienserordens und Hermanschweil Benediktinerordens.

Die freien Aemter sind gegenwärtig ein Bestandtheil des Kantons Aargau.

10) **Die Stadt Bremgarten**, zwischen den untern freien Aemtern und der Grafschaft Baden; sie gehörte Zürich, Bern und Glarus.

Bremgarten gehört jetzt zum Kanton Aargau.

11) **Die Stadt Mellingen** innerhalb der Grafschaft Baden im Besitze der Kantone Zürich, Bern und Glarus.

Mellingen bildet jetzt einen Bestandtheil des Kantons Aargau.

12) **Die Landvogtei Schwarzenburg**, zwischen den Kantonen Freiburg und Bern; dieselbe gehörte den Kantonen Bern und Freiburg und gehört gegenwärtig zum Kanton Bern.

13) **Die Landvogtei Murten** (mit der Stadt gleiches Namens) am Murtensee, innerhalb des Kantons Freiburg; sie war im Besitze der Kantone Freiburg und Bern. Gegenwärtig bildet sie einen Bestandtheil des Kantons Freiburg.

14) **Die Landvogtei Granson** (mit der gleichnamigen Stadt) zwischen dem Neuenburger See, dem Fürstenthum Neuenburg und dem Kanton Bern; sie war im Besitze der Städte Bern und Freiburg und bildet gegenwärtig einen Bestandtheil des Kantons Waadt.

15) **Die Landvogtei Orbe und Tscherlitz** innerhalb des Gebietes der Stadt Bern, eigentlich aus zwei vereinigten Landvogteien bestehend, mit dem Flecken Tscherlitz (Echallens) und der Stadt Orbe; sie war im Besitze der Kantone Freiburg und Bern und gehört jetzt zum Kanton Waadt.

16) **Die Landvogtei Bellenz oder Bellinzona** (mit der gleichnamigen Stadt), zwischen Graubünden, dem Herzogthum Mailand und den Landvogteien Lauis, Luggarus und Riviera; sie gehörte den Kantonen Uri, Schwyz und Unterwalden.

17) **Die Landvogtei Riviera oder Polese**, zwischen den Landvogteien Bellinzona und Luggarus, dem Liviner und Palenzer Thale und Graubünden; sie gehörte den Kantonen Uri, Schwyz und Unterwalden.

18) **Die Landvogtei Bollenz oder das Palenzer Thal**, zwischen der Landvogtei Riviera, dem Liviner Thal und Graubünden und den Kantonen Uri, Schwyz und Unterwalden gehörend.

Sie zerfiel in drei sogenannte Faccie, nämlich in die *untere*, *mittlere* und *obere* Faccia.

19) **Die Landvogtei Lauis oder Lugano**, zwischen den Landvogteien Luggarus, Mendris und Bellinzona und dem Herzogthum Mailand; sie war im Besitze der sämmtlichen zwölf eidgenössischen Kantone von 1513.

Lauis zerfiel in die vier Viertel:

Lauis (Lugano mit der gleichnamigen Stadt), Agno, Capriasca und Riva.

20) **Die Landvogtei Luggarus oder Locarno** (mit der Stadt gleiches Namens), zwischen dem Herzogthum Mailand und den Landvogteien Meyenthal, dem Livinerthal, Riviera, Bellinzona und Lauis; sie gehörte den zwölf eidgenössischen Kantonen von 1513.

21) **Die Landvogtei Meynthal**, zwischen dem Herzogthum Mailand, dem Livinerthal und der Landvogtei Luggarus, im Besitze der zwölf eidgenössischen Kantone von 1513.

22) **Die Landvogtei Mendris**, zwischen dem Herzogthum Mailand und der Landvogtei Lauis, im Besitze der zwölf eidgenössischen Kantone.

Die sieben Landvogteien 16—22 hießen die *welschen Vogteien* und bilden jetzt den Haupttheil des Kantons *Tessin*.

Die zwei freien Stände, welche unter dem Schutze der vier Waldstädte standen, waren:

1) **Das Stift Engelberg**, zwischen den Kantonen Unterwalden, Uri und Bern, gegenwärtig zu *Unterwalden* gehörig.

2) **Der Flecken Gersau**, am Fuße des Rigiberges; er bildet jetzt einen Bestandtheil des Kantons *Schwyz*.

Die zugewandten Orte der Eidgenossen, welche als Socii (Associés) auf den Tagesatzungen Sitz und Stimme hatten, waren:

I. Das Stift zu St. Gallen.

Grenzen: Im N. die Landvogtei Thurgau; im O. die Landvogtei Rheinthal, der Kanton Appenzell und die Landvogtei Gams; im S. die Landvogteien Sargans und Gaster, im W. die Landvogtei Utznach und der Kanton Zürich.

Wappen: Ein schwarzer aufrechtstehender Bär im goldenen Felde.

Zum Stifte gehörten:

1) **Die alte Landschaft** oder die **Landschaft der Gotteshausleute;** dieselbe enthielt

a. Das Oberamt, enthaltend das Landeshofmeisteramt, das Rorschacher Amt (mit der Stadt Rorschach) und das Oberberger Amt.

b. Das Unteramt oder Amt Weil (mit der Stadt Weil).

2) **Die Grafschaft Toggenburg;** dieselbe enthielt

a. Das obere Amt mit zwei großen Gerichten und zehn Gemeinen (darunter die Hauptstadt Lichtensteig).

b. Das untere Amt mit zwei großen Gerichten und vierzehn Gemeinen und vier sogenannten freien Gerichten.

II. Die Stadt St. Gallen.

Wappen: Ein schwarzer Bär mit einem goldenen Halsbande im weißen Felde.

Stift und Stadt St. Gallen bilden gegenwärtig den Hauptbestandtheil des gleichnamigen Kantons.

III. Die Stadt Biel.

Dieselbe ein zugewandter Ort der Eidgenossenschaft, obgleich sie den Bischof von Basel als ihren Landesfürsten und Oberherrn anerkannte.

Wappen: Zwei kreuzweise übereinander gelegte Beile im rothen Felde.

Biel gehört gegenwärtig zum Kanton Bern.

Die übrigen zugewandten Orte der Eidgenossenschaft (Conföderati, Alliés) waren:

IV. Die drei Bünde der Graubündner.

Dieselben waren der obere oder graue Bund, der Gotteshausbund und der Bund der zehn Gerichte.

Grenzen: Im N. der Kanton Glarus, die Landvogtei Sargans, das Fürstenthum Liechtenstein und die voralbergischen Herrschaften; im O. die Grafschaft Tirol; im S. die Republik Venedig und das Herzogthum Mailand; im W der Kanton Uri.

1) **Der obere oder graue Bund;** derselbe zerfiel in acht ganze Hochgerichte oder große Gemeinen, die wieder in kleine Gerichte zerfielen; sein Wappen war ein durch die Mitte von oben herab getheilter Schild, zur Hälfte weiß, zur Hälfte dunkelgrau.

a. Das Hochgericht Grub, Schlöwis und Tenna; dasselbe enthielt die Gemeinen und Gerichte Grub (mit der Stadt Ilanz), Schlöwis und Tenna.

b. Das Hochgericht Disentis mit den Höfen Disentis, Brigels und Medels, Sunwix und Truns und dem Tavetscher Thal.

c. Das Hochgericht Waltenspurg mit den Gerichten Waltenspurg, Laax und Obersax.

d. Das Hochgericht Flims mit den Gemeinen Flims, Hohentrims, Tamins und der Herrschaft Räzüns.

e. Das Hochgericht Heinzenberg, Tusis, Saffien und Tschapina mit den Gerichten Heinzenberg und Tusis.

f. Das Schamserthal und das Thal Rheinwald, ein Hochgericht; jenes zerfiel in vier sogenannte Directuren.

g. Das Hochgericht Lugnetz (Longanizza), aus acht Nachbarschaften oder Gemeinen bestehend.

h. Das Hochgericht Misax; dasselbe wurde in das obere und untere Vicariat abgetheilt und zerfiel in vier sogenannte Squadre, zu jeder Squadra gehörten gewisse Gemeinen.

2) **Der Gotteshausbund;** derselbe zerfiel in elf große Hofgerichte; sein Wappen war ein schwarzer springender Steinbock im silbernen Felde.

a. Das Hochgericht Chur*), dasselbe machte die Stadt Chur aus, die Hauptstadt von ganz Graubünden.

b. Das Hochgericht der vier Dörfer (Zizers, Igis, Trimmis und Untervatz).

*) Der Bischof von Chur war deutscher Reichsfürst mit Sitz und Stimme auf den deutschen Reichstagen.

c. Das Hochgericht Ortenstein mit den Gerichten Ortenstein und Fürstenau.

d. Das Hochgericht Obervatz mit den Gerichten Obervatz und Bergün.

e. Das Obergericht Oberhalbstein mit den sogenannten Pleuen (Gemeinen) Tinzen, Schweinigen, Strams und Kunters, Presanz Salux und Delo, Tiefenkasten (Castim), Mons und Alvaschein.

f. Das Hochgericht Bivio oder Stalla mit den Gerichten Bivio (Stalla) und Marmels, Avers, Remus und Schlins.

g. Das Hochgericht Pergel mit den Gerichten Oberporta und Unterporta.

h. Das Hochgericht Pusclay (Poschiavo) mit vier sogenannten Contrade (erste, innere, äußere und vierte Contrada).

i. Das Hochgericht Oberengadin mit den Gerichten Sur (über) Fontana Merla (Amselbrunn) und Suot (unter) Fontana Merla.

k. Das Hochgericht Unterengadin mit den Gerichten Ueber Val Tasna und Unter Val Tasna.

l. Das Hochgericht Münsterthal; dasselbe zerfiel in drei Theile (Terzale, Drittel), das erste oder innere Terzal, das andere Terzal und das dritte Terzal.

3) **Der Bund der Zehngerichte;** derselbe bestand abweichend von seinem Namen aus sieben Hochgerichten; sein Wappen war ein in vier Quartiere getheilter Schild, davon das erste und vierte von Gold, das zweite und dritte blau.

a. Das Hochgericht Davos; dasselbe zerfiel in den obern und untern Schnitz mit 20 Nachbarschaften.

b. Das Hochgericht Kloster; dasselbe zerfiel in den innern und in den äußern Schnitz.

c. Das Hochgericht Castels mit den Gerichten Luzein und Fidris oder Jenatz.

d. Das Hochgericht Schiersch mit den Gerichten Schiers und Seewis.

e. Das Hochgericht Maienfeld mit zwei Schnitzen, in dem ersten derselben lag die Stadt Maienfeld.

f. Das Hochgericht Bellfort mit den Gerichten Bellfort und Churwalden.

g. Das Thal und Hochgericht Schallfik mit den Gerichten St. Peter und Langwisen.

Die Unterthanen der Graubündner bestanden aus folgenden drei Landschaften:

1) **Die Landschaft Veltlin;** zu derselben gehörten

a. Der obere Theil (Terzero di Sopra) mit elf Gemeinen, darunter der Hauptort Tirano.

b. Der mittlere Theil (Terzero di Mezzo) mit achtzehn Gemeinen.

c. Der untere Theil (Terzero di Sotto) mit der Squadra di Morbegno und zwölf Gemeinen und der Squadra di Trahona und elf Gemeinen.

2) **Die Landvogtei Worms** (Bormio), mit nur fünf Gemeinen, darunter der Hauptflecken Worms oder Bormio.

3) **Die Landschaft (Grafschaft) Cläven;** dieselbe enthielt

a. Den Gerichtsstab von Cläven (Chiavenna) mit dem Flecken Cläven, dem Hauptort der Landschaft, dem Thal St. Jacobi oder S. Giacomo und den sogenannten äußern Gemeinen.

b. Den Gerichtsstab von Plurs mit der Gemeine von Plurs und der Gemeine von Villa.

4) **Die Freiherrschaft Haldenstein** unterhalb der Stadt Chur am Rheine.

Der gegenwärtige Kanton Graubünden umfaßt das Gebiet der drei alten Bünde ohne das Engadin, Worms und Cläven, welche Theile von Napoleon zu Italien geschlagen worden sind.

V. Das Walliser Land.

Grenzen: Im N. der Kanton Bern; im O. der Kanton Uri und das Herzogthum Mailand; im S. das Herzogthum Piemont; im W. das Herzogthum Savoyen.

Wappen: Ein von Roth und Silber wagrecht getheilter Schild, in der silbernen Hälfte vier rothe, in der rothen vier silberne Sterne.

Zur Republik Wallis gehörten:

1) **Die eigentliche Republik Wallis oder das obere Wallis;** dieselbe enthielt

a. Den Zehnden Gombs, eingetheilt in die obere Pfarre und in die untere Pfarre.

b. Den Zehnden Brig mit den Pfarren Glüs, Naters, Mund, Simplon und Ruden.

c. Den Zehnden Visp mit den Pfarren Visp, Terminen, Stalden, Grenchen, Gassa, Däsch, Matt und Saß.

d. Den Zehnden Raren mit den Pfarren Raren, Niedergestelen, dem Letschthal und dem sogenannten Drittel Mörell.

e. Den Zehnden Leuck mit den Pfarren Leuck, Baden, Turtmann, Salgesch, Albinen, Ersch, Embs und Gampel.

f. Den Zehnden Siders mit den Pfarren Siders, Gradetz, Lenz, St. Leonhard, St. Maurice de Lac, Einfisch, Venton, Chaley Gruon und Fercorey.

g. Den Zehnden Sitten mit der Stadt Sitten (Sion), der Hauptstadt des ganzen Walliserlandes, und den Pfarren Ayent, Bremis, Nax, Masy, St. Martin, Vernamiery, Evolena, Fesch und Haremence (die letzten sieben im Eringerthal).

2) **Das Unterthanenland der Republik Wallis oder das untere Wallis;** dasselbe enthielt

a. Die Landvogtei St. Moritzen mit den Pfarren Gundis, Vetron, Leytron, Saillon, Fouillies, Rilda, Saron, St. Brandhier, Orfieres, Liddis, St. Petersburg, St. Moritzen, Messanger und Ultra-Rhone.

b. Die Landvogtei Montey mit den Pfarren Montey, Colombey, Mura, Viena, Tres Torrens, Val de Lie, Choix, Vauvrier.

c. Die Großmaierei Renda.

d. Die Kastellanei Bouveret mit zwei Dörfern.

e. Die Großkastellanei Martinach mit der Stadt Martinach (Martigny).

f. Die Mairei Ardon mit drei Dörfern.

g. Die Großkastellanei Banienthal (Val de Bagnes.)

Wallis wurde im Jahre 1810 als Departement des Simplon zu Frankreich geschlagen, gelangte aber 1815 als selbständiger Kanton wieder zur Eidgenossenschaft zurück.

VI. Die Stadt Mülhausen im Elsaß.

Dieselbe erlangte im 13. Jahrhundert die Reichsfreiheit und verband sich 1513 mit den 13 eidgenössischen Städten und Orten. Im Jahre 1586 sagten ihr die katholischen Städte die Bundesgenossenschaft auf, mit den evangelischen jedoch setzte sie dieselbe fort.

Wappen: Ein rothes Mühlrad im silbernen Felde. Im Jahre 1798 wurde sie Frankreich einverleibt und gehörte bis zum Jahre 1871 zum Departement Oberrhein dieses Landes. Mit dem Elsaß gelangte sie im letztern Jahre wieder an Deutschland und gehört nun zum Bezirke Oberelsaß des Reichslandes Elsaß-Lothringen.

VII. Das Fürstenthum Neuenburg.

Dasselbe war als Grafschaft durch Rudolf von Habsburg seit dem Jahre 1288 im Besitze des Hauses Chalons, welches es einem Grafen Rollin als Afterlehn überließ, der es seinem Schwiegersohne Konrad von Freiburg vererbte. Als 1457 dessen Nachkommen ausstarben, erbte die Grafschaft Graf Rudolf von Hochberg, dessen Geschlecht jedoch schon 1503 erlosch, worauf das Land durch eine Erbtochter der Hochberge an die Familie Longueville gelangte. Durch das Aussterben auch dieses Geschlechtes fiel im Jahre 1707 Neuenburg mit Valengin (Heinrich von Longueville hatte sich seit 1579 nach dem Erwerbe von Valengin zuerst einen souveränen Fürsten von Neuenburg genannt) an den König Friedrich I von Preußen, auf welchen durch Erbschaft die Oberlehnsherrlichkeit des Hauses Chalons übergegangen war. — Flächeninhalt 13¼ □M.

Titel und Wappen: Der König von Preußen nannte sich wegen des Fürstenthums einen souveränen Fürsten von Neuenburg und Valengin; das Wappen war ein mit drei silbernen Balken oder Sparren besetzter rother Pfahl im goldnen Felde.

Grenzen: Im N. das Hochstift Basel; im O. der Kanton Bern und der Neuenburger See; im S. Bern und die Landvogtei Granson; im W. die Franche Comté.

Zum Fürstenthum gehörten:

1) **Das eigentliche souveräne Fürstenthum Neuenburg;** dasselbe enthielt:

Die Maierei Neuenburg mit der Stadt Neuenburg (Neuf-

chatel), der Hauptstadt des Fürstenthums, die Kastellaneien Landeron (mit dem gleichnamigen Städtchen), Boudry (mit der Stadt Boudry), Val de Travers, Thiele, die Maiereien la Côte, Rochefort, Boudevillers, Colombière, Bevaix, Cortaillods, les Verrieres, les Lignieres und la Brevine, die Freiherrschaften Vaumarcus und Gorgier und die Herrschaft Travers.

2) **Die Grafschaft Valengin** (Vallendis); dieselbe enthielt:
Die Maiereien Valengin (mit dem gleichnamigen Flecken), le Locle, la Sagne, les Brenets und la Chaux de Fonds.

König Friedrich Wilhelm III überließ das Fürstenthum 1805 an Napoleon, der es als französisches Lehen seinem Marschall Berthier schenkte, aus dessen Händen es 1814 durch den ersten Pariser Frieden an Preußen zurückkam, während es zugleich in die Stellung eines Schweizerkantons trat. Im Jahre 1848 sagte sich das Land von Preußen los, eine Trennung, welche 1857 vom König Friedrich Wilhelm IV anerkannt wurde.

VIII. Die Stadt und Republik Genf.

Dieselbe war ganz vom Gebiete des Herzogs von Savoyen umgeben; ihr Wappen war ein getheilter Schild, in der rechten Hälfte desselben ein schwarzer halber gekrönter Adler im goldnen Felde, in der linken aber ein goldener Schlüssel im rothen Felde.

Zur Republik gehörte:

1) Die Stadt Genf mit ihrem Bezirke (einige Dörfer).

2) Die unter der Stadtoberherrschaft stehenden Aemter, nämlich das Mandement de Peney (mit den Pfarren Satigny, Dardagny und Malva) und das Mandement de Jussy.

Außerdem gehörten hierher noch einige in Savoyen und am Genfersee zerstreut liegende Ortschaften.

Genf wurde als Hauptstadt des Departements Léman durch Napoleon Frankreich einverleibt, der zweite Pariser Frieden gab es der Schweiz zurück; die Stadt bildet mit ihrem Gebiete einen eigenen Kanton.

IX. Ein Theil des weltlichen Gebietes des Hochstiftes Basel.

Siehe pag. 238.

Die Franzosen drangen i. J. 1798 auch der Schweiz eine neue Verfassung auf, die als helvetische Republik nun in 18 modernisierte bunt zusammengeworfene Kantone zerfiel. Die in Folge dessen ausgebrochenen Unruhen veranlaßten Bonaparte i. J. 1803 in der sogenannten Mediationsacte eine neue Verfassung aufzustellen. Nach derselben bestand nun das Land aus 19 Kantonen, nämlich Aargau, Appenzell, Basel, Bern, Freiburg, Glarus, Leman, Luzern, Rhaetien (ohne das Veltlin), Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Tessin, Thurgau, Unterwalden, Uri, Zürich und Zug.

Nach der Vertreibung Napoleons brachen abermals Unruhen aus. Unter Zustimmung und Aufsicht der Großmächte wurde 1815 eine neue Verfassung eingeführt. Zu den 19 Kantonen traten drei neue, Genf, Wallis und Neuenburg. Durch das Auseinanderfallen von Basel, Appenzell und Unterwalden ist die Zahl der Kantone auf 25 gestiegen.

Register.

Druck von Gebr. Unger (Th. Grimm) in Berlin, Schönebergerstr. 17a.

Errata.

Seite	60	Zeile	16 v. o.	lies pays.
„	60	„	20 v. o.	füge Tournay in Paranthese hinter Doornyk ein.
„	62	„	9 v. u.	das Komma hinter Montignies zu streichen.
„	62	„	6 v. u.	lies Valenciennes.
„	62	„	2 v. u.	„ Solre le Chateau.
„	64	„	16 v. o.	„ Belloeil.
„	70	„	2 v. u.	„ Hoge- und Lage-Zwaluwe.
„	74	„	11 v. o.	„ Utingerdeel.
„	76	„	19 v. o.	„ Duirswolfter.
„	83	„	9 v. u.	„ Ulmen.
„	90	„	14 v. o.	„ Arnsheim.
„	98	„	14 v. u.	„ Bechhofen.
„	100	„	15 v. u.	„ Schlüsselfeld.
„	113	„	4 v. o.	„ Heuchelheim.
„	133	„	10 v. o.	„ Altenthan, Lichtenthan.
„	133	„	15 v. u.	„ Deutsch-Landsberg und Gröming.
„	136	„	8 v. u.	„ Vilshofen.
„	190	„	13 v. o.	„ Rietheim.
„	223	„	4 v. o.	„ Hofstatt.
„	224	„	7 v. u.	„ Eriskirch.
„	234	„	1 v. u.	„ Jockgrim.
„	239	„	11 v. u.	„ Salzschlirf.
„	240	„	3 v. o.	„ Urzel.
„	249	„	11 v. o.	„ Kirkel.
„	249	„	15 v. u.	„ Konken.
„	255	„	3 v. o.	„ Rauschenberg.
„	263	„	10 v. o.	„ Allermont.
„	263	„	11 v. o.	„ Covey.
„	263	„	13 v. o.	„ Gemengotte.
„	283	„	1 v. o.	„ Rauschenburg.
„	285	„	9 v. o.	„ Alfelden.
„	299	„	2 v. u.	„ Granweiler.
„	301	„	11 v. o.	„ Haboudange.
„	304	„	5 v. u.	„ aux Salines statt aux Solmes.
„	312	„	11 v. u.	„ Borchorst.
„	319	„	5 v. o.	„ Breckerfelde.
„	319	„	19 v. o.	„ Langendreer.

Seite 332 Zeile 18 füge nach dem Worte „es“ hinzu: „Mit Ausnahme des östlichen Theiles, welcher zu Lüneburg geschlagen ward“.

„ 347	„	1 v. o.	lies	Höchstenbach.
„ 348	„	17 u. 18 v. o.	lies	Hattendorfer-, Exten-Vogtei.
„ 366	„	9 v. o.	lies	Lentholthof.
„ 377	„	12 v. u.	„	Schkölen statt Schmölln.
„ 377	„	8 v. u.	„	Beichlingen.
„ 397	„	4 v. o.	„	Gestungshausen.
„ 397	„	12 v. o.	„	Veilsdorf.
„ 404	„	4 v. o.	„	Ummanz.
„ 404	„	19 v. u.	„	Lassan.
„ 408	„	2 v. o.	„	Hoym.
„ 428	„	2 v. u.	„	Hötensleben.
„ 431	„	7 v. o.	„	Sittensen.
„ 435	„	20 v. u.	„	Catlenburg.
„ 436	„	15 v. u.	„	Wennigsen.
„ 436	„	7 v. u.	„	Bemerode.
„ 437	„	15 v. o.	„	Fredels- oder Fredesloh.
„ 440	„	2 v. u.	„	Winningen und Falkenstein.
„ 448	„	14 v. u.	„	Ruhte, Binderlah.
„ 459	„	16 v. u.	„	Sande.
„ 459	„	10 v. u.	„	Borstel.
„ 465	„	8 v. u.	„	Hostomitz.
„ 479	„	10 v. u.	„	Schurgast.
„ 485	„	17 v. u.	„	Schlawa.
„ 488	„	13 v. u.	„	Wagstadt.
„ 508	„	7 v. u.	„	Ronau.
„ 509	„	1 v. o.	„	Stotzingen.
„ 519	„	3 v. u.	„	Sanen.
„ 520	„	3 v. o.	„	Aelen.
„ 521	„	11 v. u.	„	Spiringen.
„ 524	„	8 v. o.	„	Bilten.
„ 526	„	17 v. u.	„	Täyingen.